H. Un.
398 nw
Niehues

<36632720600012
S

<36632720600012
Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des Verhältnisses zwischen

Kaiserthum und Papstthum

im Mittelalter.

Von

Dr. Bernhard Niehues,
Professor.

Zweiter Band:
Von der Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums im J. 800 n. Chr. bis zur Gründung des römisch-deutschen Kaiserthums durch Otto den Großen.

Münster.
Verlag der Coppenrath'schen Buch= & Kunsthandlung.
1887.

300 D

Stimmen aus der öffentlichen Presse

über die erste Auflage des ersten Bandes.

„The work of Dr. Niehues on the relations of the Papacy and the Empire partikes of the nature of a pamphlet, in that the actual vicissitudes of the Papacy have been the occasion of its being written; but looked at in itself, independently of present circumstances, it is a learned, solid, and generally sensible historical essay.“

(Home and foreign Review 1863, No. 3.)

„Der Verfasser hat mit dem vorliegenden auf mehrere Bände berechneten Werk einen Gegenstand seiner Behandlung unterzogen, der bisher eine gründliche Darstellung nicht gefunden, wenn man nicht sagen will, daß jede gründlichere Geschichte des deutschen Mittelalters eine solche sein müsse — denn Kaiserthum und Papstthum sind die Achsen, um welche sich die geistige Bewegung der mittelalterigen Welt dreht. Und doch ist der Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum, zwischen Staat und Kirche, und die nationale Bedeutung des Kaiserthums für uns in jüngster Zeit eine „brennende Frage“ geworden, so daß eine historische Behandlung des ganzen Gebietes nicht anders als eine sehr zeitgemäße Arbeit sein kann. Wir können der vorliegenden nur das Zeugniß einer höchst gewissenhaften Durchforschung der Quellen, eines ernsten Studiums geben; wir sehen überall ein Achtung gebietendes Talent hier sich zum ersten Mal in die Arena der Historik begeben, und wir hoffen ein solches, welches der bis jetzt entwickelten Objectivität der Anschauung und des Urtheils auch für die Folge treu bleiben wird.“

(Oesterreichischer Lloyd, 1863.)

„Eine Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum ist bisher nicht geschrieben.“ Mit diesen Worten führt der Verfasser das genannte Werk ein und erblickt darin eine Rechtfertigung für das Erscheinen desselben . . . . . Es fehlt in der That an einem Werke, welches nicht blos die eine oder andere Seite, sondern den ganzen Umfang jener Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter auf der Grundlage treuer historischer Forschung zur Darstellung bringt. Und der Herr Verfasser hat sich daher um so mehr einer dankenswerthen Arbeit unterzogen, als der vorliegende erste Band beweist, daß er seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist.

(Belletristische Beilage zu den Köln. Blättern, 1863, Nro. 177.)

Geschichte

des Verhältnisses zwischen

Kaiserthum und Papstthum

im Mittelalter.

Von

Dr. Bernhard Niehues,
Professor.

Zweiter Band:

Von der Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums im J. 800 n. Chr. bis zur Gründung des römisch-deutschen Kaiserthums durch Otto den Großen.

BIBLIOTHECA

Münster.
Verlag der Coppenrath'schen Buch- & Kunsthandlung.
1887.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

Die Zeit der Blüthe des karolingischen Kaiserthums unter den Kaisern Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Lothar I.

Seite

Erstes Kapitel. Das Kaiserthum Karls d. Gr. . . . 1—23

Zweck der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums 1—6. Aeußere Stellung des Kaisers 6—8. Karls Thätigkeit in Rom 8—9. Karl im Exarchat 9—11. Der Treueid der Römer 11—12. Eid des Papstes 12—14. Karl war als Kaiser nicht Oberherr von Rom oder im Kirchenstaate 14—15. Aussprüche des Papstes über das Kaiserthum Karls 15—17. Die Rechte des Kaisers 17—18. Die politischen Rechte des Papstes in Rom; Aussprüche des Papstes darüber 19—20. Andere Aussprüche 21—23.

Zweites Kapitel. Einfluß der Wiedererneuerung der Kaiserwürde im Abendlande auf Karls Stellung zu den fränkisch-langobardischen Unterthanen 24—56

Karls Heimkehr ins langobardisch-fränkische Reich 24—26. Reichstag zu Aachen im J. 802; dessen Beschlüsse 27—30. Karls Stellung zur fränkischen Kirche 31—34. Kirchliche Bestimmungen in den Jahren 801 und 802; Anweisungen für die geistlichen Sendboten 35—41. Leo III. im Reiche 42—44. Reichstheilung von 806 und deren Bedeutung 45—47. Neuer Briefwechsel zwischen dem Kaiser und dem Papste; das fränkische Symbolum 48—50. Karl als Kaiser in Constantinopel anerkannt 51—52. Concilien des Jahres 813; Ludwig d. Fr. wird Kaiser; Tod Karls d. Gr. 53—56.

Drittes Kapitel. Die drei ersten Jahre der Regierung Ludwigs d. Fr. . . . . 57—97

Regierungsantritt und erste Regierungsthätigkeit Ludwigs des Frommen 57—60. Die letzten Lebensjahre Leo's III. 61—62. Wahldecrete Stephans IV. 63—66. Ludwig d. Fr. von Stephan zum Kaiser gekrönt 67. Papst Paschalis I. 69—70. Die Verträge der Karolinger mit den Päpsten; das Privile-

gium Ludwigs d. Fr.; dessen Inhalt 71—79. Aeußere Form 80—83. Prüfung des Inhaltes und der Form in Bezug auf die Echtheit des Privilegiums 84—97. Seite

Viertes Kapitel. Die späteren Regierungsjahre Ludwigs und die Theilung des Reiches unter seinen Söhnen . . . . 98—144

Der Reichstag zu Aachen im J. 817; kirchliche Bestimmungen 98—101. Erbfolgeordnung 102—106. Lothar zum Kaiser gekrönt 107—108. Geburt Karls des Kahlen 109. Tod des Papstes Paschalis; Wahl Eugens II. 110—112. Lothar in Rom; die römische Constitution 112—120. Kampf gegen das Erbfolgegesetz von 817; Empörung gegen Ludwig d. Fr. 121—122. Papst Gregor IV. im Reiche; die Ereignisse auf dem Lügenfelde 123—132. Ludwigs öffentliche Buße und Restituirung 133—137. Ludwigs Tod; Streit unter den Söhnen 138—142. Theilung von Verdun 143—144.

Fünftes Kapitel. Die Zeit des Kaisers Lothar I. Die Pseudo-Isidor'schen Decretalen. . . . . 145—105

Zustand des karolingischen Reiches nach dem Vertrage von Verdun 145—152. Kirchliche Reformbestrebungen 153—155. Fälschungen im canonischen Rechte; Benedictus Levita 156—157. Angilramnus 158. Die Sammlung Pseudo-Isidors 158—159. Zweck und Inhalt der Sammlung 160—178. Neue Rechtsbestimmungen in derselben 179—180. Ursprung der Sammlung; Beurtheilung ihres Werthes 181—186. Papst Sergius II.; dessen Treueid; Krönung Ludwigs II. zum König von Italien 187—190. Leo IV.; Benedict III.; Tod des Kaisers Lothar I. 191—195.

Viertes Buch.

Die Zeit des Kaisers Ludwig II. Erste Blütheperiode des Papstthums; Verfall des karolingischen Kaiserthums.

Seite

Erstes Kapitel. Die ersten Regierungsjahre des Papstes Nicolaus I. . . . . 199—244

Benedict III.; Wahl Nicolaus I. 199—201. Dessen Persönlichkeit 202. Politische Zustände in den fränkischen Theilreichen 203—205. Lothar II. will sich von seiner Gemahlin Thietberga trennen 205—207. Versammlung zu Aachen 9. Januar 960; deren Theilnehmer 207—208. Zweite Sy-

Seite
node zu Aachen Mitte Februar 960; deren Verhandlungen 209—210. Die Gräfin Engeltrud; Balduin von Flandern und die Prinzessin Judith 211—213. Hilduin Bischof von Cambrai 214. Der Erzbischof Johannes von Ravenna gegen den Papst 215—218. Streit um den Patriarchenstuhl von Constantinopel; Briefe des Papstes Nicolaus an Photius und an den Kaiser Michael 219—222. Ignatius entsetzt; Synode zu Rom im J. 863; deren Beschlüsse 222—229. Nicolaus über die Eheangelegenheit Lothars II.; Synode zu Metz im J. 863 und deren Beschlüsse 229—235. Synode zu Rom; Günther von Köln und Thietgaud von Trier werden ihrer Würden entsetzt 236—239. Deren Verhalten 240—241. Aussöhnung zwischen dem Kaiser Ludwig II. und dem Papste 242—244.

Zweites Kapitel. Kampf und Sieg des Papstes Nicolaus gegen den westfränkischen Episcopat . 245—289
Der Bischof Rothad von Soissons wird auf der Synode zu Soissons seines Amtes entsetzt 245—248. Schreiben des Papstes Nicolaus an den Erzbischof Hincmar und an Karl den Kahlen und an die westfränkischen Bischöfe 248—252. Rothad nach Rom beschieden: Hincmars Vertheidigungsschrift 252—256. Begnadigung der Bischöfe, welche an der Synode zu Metz Theil genommen, mit Ausnahme Günthers und Thietgauds 256—258. Vergebliche Berufung eines allgemeinen Kirchenconcils durch den Papst 259. Rothad vom Papste wieder als Bischof eingesetzt; Ansprache und Briefe des Papstes in dieser Angelegenheit an Karl den Kahlen, an Hincmar und an die Bischöfe Galliens 260—273. Ob der Papst in der Ansprache oder in seinen Briefen Pseudo-Isidor'sche Decretalen benutzt habe 274—280. Rothad in seine Diöcese zurückgeführt; der päpstliche Legat Arsenius 281—289.

Drittes Buch. Stellung des Papstthums in den letzten Jahren des Papstes Nicolaus I. . . . . . 290—316
Papst Nicolaus nimmt sich der vom Erzbischof Ebo geweihten, von Hincmar entsetzten Priester der Erzdiöcese Rheims an 290—293. Synode zu Soissons vom 6. August 866; Antwortschreiben des Papstes 294—296. Synode zu Troyes vom 25. October 867 und Wiederherstellung der abgesetzten Priester 296—298. Die Christianisirung Mährens, Pannoniens und der Bulgarei; kirchliche Organisation dieser Länder 299—300. Eifersucht in Constantinopel wegen des

Abfalls der bulgarischen Kirche; Briefe des Kaisers Michael an Nicolaus vom J. 865; Antwortschreiben des Papstes 301—302. Neue päpstliche Gesandtschaft an den Kaiser 302—404. Verschärfung des Streites; Gegenmaßregeln des Papstes 304—305. Papst Nicolaus in Constantinopel entsetzt 306—307. Neue Intriguen Lothars II. gegen Thietberga 309. Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche als Helfershelfer Lothars; Entscheidung des Papstes 310—314. Umschwung in Constantinopel 315. Tod des Papstes Nicolaus 316. Seite

Viertes Kapitel. Vom Tode des Papstes Nicolaus I. bis zum Tode des Kaisers Ludwig II. . . . 317—371

Wahl und Persönlichkeit des Papstes Hadrian II. 317—320. Thietberga in Rom; Begnadigung der Waldrade 321—322. Wulfad zum Erzbischof von Bourges ernannt 323. Greuelthaten in der Nähe des Papstes 323—324. Zusammenkunft des Papstes mit Lothar II. in Monte Cassino und in Rom 324—326. Lothars Tod 327. Ereignisse in Rom nach dem Tode des Kaisers Michael; Schreiben des Papstes 328—329. Allgemeine Synode in Constantinopel; deren Beschlüsse 330—337. Neue Streitigkeiten um die bulgarische Kirche 338—340. Streit zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen um das Erbe Lothars II. 341—342. Vergebliches Eingreifen des Papstes zu Gunsten des Erbrechtes des Kaisers 344—353. Drohender Bruch zwischen Karl dem Kahlen und dem Papste 354—357. Ludwig II. in Unteritalien; dessen Brief an den griechischen Kaiser über das abendländische Kaiserthum 358—362. Verhandlungen der Kaiserin Engelberga mit Ludwig dem Deutschen und mit Karl dem Kahlen 362—367. Karl der Kahle vom Papste zum Nachfolger Ludwigs II. ausersehen 368. Vorbereitungsmaßregeln Karls des Kahlen 369. Tod Hadrians II.; Tod Ludwigs II. 370—371.

Fünftes Buch.

Vom Tode des Kaisers Ludwig II. bis zur Gründung des deutsch-römischen Kaiserthums unter Otto dem Großen.

Seite

Erstes Kapitel. Das Kaiserthum Karls II. . . . 373—408

Erste Regierungsthätigkeit Johanns VIII.; Schreiben betreffs des Erbes Lothars II. und betreffs der bulgarischen Kirche 375—377. Johann VIII. trägt Karl dem Kahlen die Kaiserkrone an 377—378. Karl zum Kaiser gekrönt 379—380.

Seite
Ansegis von Sans zum apostolischen Vicar für die gallische und deutsche Kirche ernannt; Schenkungen und Schenkungsversprechen Karls II. 380—386. Verhandlungen Karls II. zu Pavia 386—387. Das damalige Unteritalien 388—389. Innere Zustände Roms 389—391. Verhandlungen des Papstes und des Kaisers mit Ludwig dem Deutschen 392—394. Versammlung zu Ponthion und deren Beschlüsse 394—396. Vorgehen der päpstlichen Partei auf dieser Versammlung 306—399. Tod Ludwigs des Deutschen; Eroberungsgelüste Karls II. 399—400. Verzweifelte Lage und dringende Schreiben des Papstes 400—403. Karls II. zweite Romfahrt; Flucht vor Karlmann und Tod 403—406. Folgen seines Hinscheidens für den Papst 406—408.

Zweites Kapitel. Die Zeit des Kaisers Karl III. . 409—445
Verhandlungen Karlmanns mit Rom zur Erlangung der Kaiserwürde 409—411. Ueberfall Roms durch die Herzoge Lambert und Wido 411—412. Flucht Johanns VIII. nach Frankreich 412—413. Versammlung zu Troyes 414—417. Reise des Papstes durch Oberitalien und Heimkehr nach Rom 417—419. Verhandlungen des Papstes mit den jüngeren Söhnen Ludwigs des Deutschen 420—422. Karl der Dicke zum Kaiser ausersehen 422—423. Dessen Krönung zum König von Italien 423—424. Reise nach Rom und Kaiserkrönung daselbst 425—427. Karls III. Wahlcapitulationen 428. Weitere Verhandlungen des Papstes mit demselben 428—431. Klagen über die Verwüstungen der Saracenen und über Vergewaltigungen von den in der Nähe Roms wohnenden Herzogen 431—432. Photius als Patriarch von Constantinopel anerkannt 433—435. Abermaliges Anathem über denselben 435. Tod Johanns VIII.; Würdigung der Persönlichkeit des Papstes 436—437. Die Päpste Marinus, Hadrian III. und Stephan V. 437—442. Die letzten Lebensjahre, Absetzung und Tod Karls III. 442—445.

Drittes Kapitel. Der Ausgang des karolingischen Kaiserthums und die kaiserliche Zeit . . 446—489
Das Königthum Arnulfs von Kärnthen 446—447. Regelung der Beziehungen der übrigen Theilkönige im fränkischen Reiche zu Arnulf von Kärnthen 447—451. Wido, König von Oberitalien 452—454. Wido und Lambert, römische Kaiser 455. Arnulf römischer Kaiser 456—459. Papst Formosus; Todtengericht an dessen Leiche 460—461. Schneller Wechsel der Per-

sonen auf dem päpstlichen Stuhle 461—462. Papst Johann IX.; Erneuerung der Wahldecrete Stephans IV. 463—464. Abmachungen zwischen Johann IX. und dem Kaiser Lambert zu Ravenna 464—467. Tod des Kaisers und des Papstes 467. Berengar von Friaul wird König; Ludwig von Niederburgund wird italischer König und Kaiser 468—469. Ludwig III. geblendet; Papst Sergius III. 469—470. Theophylakt, Theodora und Marozia 471—472. Papst Johann X.; Berengar wird römischer Kaiser 472—476. Schlacht gegen die Saracenen am Garigliano; Alberich von Rom 476—478. Rudolf von Oberburgund wird König von Oberitalien; Hugo von der Provence wird König 478—479. Sturz des Papstes Johann X.; Papst Johann XI. 480. Hugo heirathet die Marozia; Alberich Fürst und Senator aller Römer 481—482. Hugo's Regiment in Italien; dessen Sturz 482—483. König Lothar und Berengar von Ivrea 484. Otto's des Großen erster Zug nach Italien 485. Papst Johann XII.; Otto zieht zum zweiten Male nach Italien 485—489. Seite

Viertes Kapitel. Gründung und Wesen des römischen Kaiserthums deutscher Nation . . . . . 490—526

Entfremdung zwischen Deutschland und Italien seit Arnulf von Kärnthen 490—491. Anhaltende Rückerinnerungen an die Kaiserzeit; Heinrichs I. Kaisergedanken 491. Römische Gesandtschaft am Hofe Otto's; der von Otto geschworene Sicherheitseid 492—493. Otto zum Kaiser gekrönt 494. Bewilligungen des Papstes 494—495. Otto erneuert und erweitert die Schenkungen seiner Vorgänger zu Gunsten der römischen Kirche 495—496. Inhalt der Schenkungsurkunde Otto's 497—504. Die Grundlagen, nach denen sie abgefaßt ist 504—508. Anfang des Streites zwischen dem Kaiser und dem Papste 509—510. Gegenseitige Anklagen 511. Otto erobert Rom 511—512. Absetzungsverfahren gegen Johann XII.; Anklagen gegen denselben 513—514. Vorladung zur Verantwortung; Antwort des Papstes 515. Absetzung Johanns XII.; Wahl Leo's VIII. 516—518. Empörung des römischen Volkes 519. Johann XII. kehrt nach Rom zurück; Absetzungsverfahren gegen Leo VIII. 520—523. Tod Johanns XII.; Otto erobert Rom; Strafe an den Anhängern des verstorbenen Papstes 523—524. Otto's damalige Stellung und Heimkehr nach Deutschland 525—526.

Drittes Buch.

Die Zeit der Blüthe des karolingischen Kaiserthums unter den Kaisern Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Lothar I. vom Jahre 800 bis zum Jahre 855 n. Chr.

Erstes Kapitel.

Das Kaiserthum Karls d. Gr.

Das Verhältniß Karls d. Gr. zu Rom nach der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums. Zweck und Bedeutung der Krönung Karls. Ob der Papst und die Römer Unterthanen des Kaisers geworden. Gründe für diese Ansicht. Gegengründe. Thätigkeit Karls in Rom und im Kirchenstaat nach der Uebernahme der Kaiserwürde. Leo's III. Aussprüche über die Bedeutung des Kaiserthums Karls und über seine Stellung zu Karl. Die Oberhoheit der Päpste auch von den karolingischen Kaisern anerkannt.

Sechzig Jahre waren seit jenem denkwürdigen Beschluß des römischen Volkes, aus seiner seitherigen Verbindung mit dem oströmischen Kaiserreiche auszuscheiden, und den Frankenfürsten Karl Martell zu seinem Consul oder Patricius zu ernennen, verflossen.[1]) Rom hatte seitdem nicht allein seine staatliche Unabhängigkeit gewahrt, sondern unter der weisen und vorsichtigen Politik seiner Päpste und unter dem Schutze der ihm befreundeten Frankenfürsten sein Gebiet auch über die Grenzen des Ducatus Romanus hinaus über den gesammten ehemaligen Exarchat und einen Theil der Insel Corsica, sowie über Theile von Tuscien, Spoleto und Benevent ausgedehnt. Das langobardische Reich war an seiner Seite in Trümmer gesunken; das Herzogthum Benevent verdankte seine Ausnahmestellung nur seiner weit nach Süden vorgeschobenen Lage und seiner Grenznachbarschaft mit dem griechischen Kaiserreiche. Jeder neue Sturm konnte auch dieses letzte noch freie langobardische Besitzthum dem fränkisch-italienischen Königreiche ein-

[1]) Bd. 1. S. 441 ff. 2. Aufl.

verleiben, und dann war der Kirchenstaat die einzige, den Franken nicht unmittelbar unterworfene Territorialmacht des christlichen Abendlandes, deren Bestand alte Verträge zwischen den fränkischen Königen und den Päpsten, die Achtung der abendländischen Christenheit vor den Apostelfürsten Petrus und Paulus, und das eigene Interesse des fränkischen Staates auf viele Jahre zu sichern schienen. Da erfolgte jene Verschwörung der römischen Großen gegen das Leben Leo's III., welche diesen im Jahre 800 n. Chr. veranlaßte, das Werk seiner Vorgänger zu krönen, indem er Karl den Gr. unter Zustimmung der damals in Rom anwesenden römischen und fränkischen Großen und unter dem lauten Beifall des in der Peterskirche versammelten römischen und fränkischen Volkes zum römischen Kaiser salbte.

Einmal untergegangene politische Bildungen und Einrichtungen lassen sich, wie ein neuerer Schriftsteller mit Recht bemerkt, [1]) in der alten Form und Bedeutung niemals wieder in's Leben zurückrufen. So konnte auch Leo III. nicht daran denken, durch die Kaiserkrönung Karls thatsächlich und wirklich das im fünften Jahrhundert untergegangene weströmische Kaiserreich wiederherzustellen, ebenso wenig, wie er durch die Krönung Karls die Kaiserin des Ostens, Irene, entthronen wollte. Alle Folgerungen, welche man an diese irrige Anschauung geknüpft hat, fallen in sich zusammen. Aber einerseits hatte das Abendland seit der Thronbesteigung des mächtigen Frankenkönigs Karl eine von der seitherigen ganz abweichende staatliche Entwicklung genommen, und für die durch diese Entwicklung entstandenen politischen Zustände, namentlich für die durch Karl geschaffene neue staatliche Einheit des christlichen Abendlandes fehlte noch immer die höhere Weihe und ein das Wesen der Sache bezeichnender, allgemein verständlicher und allgemein angenommener staatsrechtlicher Ausdruck. Andererseits waren durch die Rebellion der römischen Großen gegen Leo III. in

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, S. 183.

Rom selbst Zustände entstanden, die zu heilen oder zu ändern das Ansehen und die Rechte des römischen Patricius nicht hinreichten, weil das Patriciat vom Papstthum und den Römern nicht für innere Verhältnisse, sondern im Hinblick auf äußere Gefahren geschaffen war. In dem einen wie in dem andern Falle den Forderungen der Zeit zu entsprechen, und mit mächtiger Hand den zögernden Zeitverhältnissen vorwärts zu helfen, schien Leo III. als Fürst von Rom und als Oberhaupt der Kirche und Stellvertreter Gottes auf Erden am meisten berufen zu sein. Er kam seiner Aufgabe nach, indem er auf den Wunsch der damals maßgebenden Personen und Gewalten Karl dem Gr., dem Beherrscher des christlichen Abendlandes und seitherigen Patricius der Römer, die römische Kaiserwürde übertrug, und dadurch zugleich dem Reiche desselben bei den Zeitgenossen den Namen und die Legitimität der einstigen Herrschaft der altrömischen Kaiser über das Abendland zusicherte.

Zweierlei also war es, was Leo durch die Wiedererneuerung der weströmischen Kaiserwürde namentlich zu erreichen hoffte, erstens die Befreiung des Abendlandes von der seitherigen wenngleich nur ideellen politischen Abhängigkeit vom oströmischen Reiche, das sich seit mehr als dreihundert Jahren allein im Besitz des Kaiserthums befunden hatte, und zweitens eine solche Rangerhöhung Karls in dessen Verhältniß zum Papstthum und zum Kirchenstaat, daß er dadurch befähigt wurde, den Schutz und die Vertheidigung der Päpste auch gegen Gegner im Innern in wirksamerer Weise, als bisher, übernehmen zu können.

Letzterer Umstand ist für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er mit der Frage nach den Beziehungen des neuen Kaiserthums zu Rom und zum Papste zusammenhängt.

In dieser Hinsicht ist schon damals die Ansicht ausgesprochen [1])

---

[1]) Theoph. 1, S. 732 ed. Bonn: Γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ᾽ ἐκείνου καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φραγγῶν. Auch Paulus Diaconus spricht

und später oft wiederholt worden,[1]) als sei Rom mit dem Acte der Kaiserkrönung im J. 800 eine Stadt Karls des Gr., der Papst dessen Unterthan geworden, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ansicht den äußeren Schein für sich hat. Denn welchen Sinn, so scheint es, konnte vernünftiger Weise die Wiedererweckung einer hingeschwundenen Staatswürde oder die Wiedererneuerung einer veralteten Staatsinstitution in damaliger Zeit haben, wenn der Entschluß hierzu nicht auf Seiten derjenigen, die das Ereigniß am meisten veranlaßt und in Scene gesetzt hatten, also auf Seiten des Papstes und der Römer, den Wunsch und die Absicht zu erkennen geben sollte, die unsicheren und schwankenden Rechte des Patricius über Rom in die festeren Formen kaiserlicher Oberhoheit umzuwandeln,

---

diesen Gedanken mehrfach aus. Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. 3, S. 178, n. 2. Ebenso der bekannte Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, SS. 3, S. 720: Propterea inventum est, ut omnes majores Romae essent imperiales homines, tam episcopi quam laici, et omne vulgus pariter cum his faceret fidelitatem imperatori. — [1]) Am schärfsten und eingehendsten von Döllinger, das Kaiserthum Karls d. Gr., Münchener Historisches Jahrb. für 1865, S. 365 ff.: Unstreitig hatte der Papst durch diesen Act der Huldigung erklärt: „Karl sei mit dem Empfang der Kaiserwürde zugleich sein, des Papstes, so wie Roms Oberherr, er des Kaisers Unterthan geworden. Denn jetzt erst war Karl für Rom ganz an die Stelle des griechischen Kaisers getreten. . . . . In dieser zwitterhaften Lage nun, in welcher ein Schritt gethan war, den man nicht wieder zurückthun, eine Institution geschaffen war, die man nicht wieder fallen lassen konnte, mußte Rom vor Allem Ernst machen mit seiner Unterordnung unter den neuen Kaiser, denn die ganze Realität und Legalität des neuen Kaiserthums ruhte doch auf dem Verhältniß desselben zu Rom, und wenn Karl in Rom nicht wahrhaft Kaiser, also Gebieter war, so schwebte sein Imperium so zu sagen in der Luft, trotz der breiten Ländermasse, die er besaß.“ Vorsichtiger behandelt das neue Verhältniß Karls zu Rom Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, Bd. 3, S. 178: „Der Papst hat die Hand geboten, eine Gewalt und Würde zu begründen, die, so wie sie da war, unabhängig von ihm dastand, ja der er selber mitsammt Rom und allen seinen Besitzungen untergeben war.“

und zu dem neugekrönten Kaiser in ein ähnliches Verhältniß zu treten, als jenes gewesen war, in welchem Rom und der Papst seither zum byzantinischen Kaiser gestanden hatten. Brachte doch Leo selbst nach dem Krönungsacte Karl dem Gr. seine Huldigung ganz in der auffallenden Form dar, welche das byzantinische Hofceremoniell, an alte Sitten anknüpfend, für den Empfang beim Kaiser vorschrieb: er fiel vor ihm auf seine Kniee nieder. [1])

Es kommt hinzu, daß Leo auch später im brieflichen Verkehr mit Karl stets die der Kaiserwürde entsprechende Anrede gebrauchte: „Frommer und erlauchter Herr, Sieger und Triumphator, Sohn, Verehrer Gottes und unsers Herrn Jesu Christi, Kaiser Karl", und daß wenigstens später die Römer und der Papst selbst dem Kaiser einen Treueid schworen. [2])

Auch faßte scheinbar Karl selbst seine neue Würde nicht anders auf. Denn auch ihm waren die erwähnten Vorgänge in der Peterskirche kein bloßer Schein, kein äußeres Blendwerk, darauf berechnet, eine unwissende Volksmenge zu täuschen, sondern er hielt dafür, daß er mit der Wahl der römisch-fränkischen Großen und mit der Weihe des Papstes voll und ebenbürtig in die Reihe der alten römischen Imperatoren und der spätern byzantinischen Kaiser eingetreten sei, und daß er als deren Nachfolger [3]) fortan gleiche Stellung, gleichen Rang und

---

[1]) Ab apostilico more antiquorum principum adoratus est. Ann. Laur. a. 801. Das lateinische Wort adorare bedeutet freilich keineswegs immer eine kniefällige Verehrung, aber der Zusatz more antiquorum principum zeigt doch darauf hin, daß hier jene fußfällige Begrüßung gemeint ist, welche seit Diocletian ins kaiserliche Hofceremoniell eingeführt war. Vergl. Bd. 1, 136. — [2]) Domino piissimo et serenissimo, victori ac triumphatori, filio, amatori Dei et Domini nostri Jesu Christi, Carolo Augusto, Leo episcopus, servus servorum Dei. Epist. Leon. III. bei Jaffé, Mon. Carol. S. 309; 311; 315, 317; 320; 322; 325. Thegani vit. Hludovici c. 16. SS. 2, p. 594. Vit. Sergii II. ap. Murat. 3, 1. 228—229. Ich komme unten S. 12 auf diesen Punkt zurück. — [3]) Die alten Kaiser heißen seine Vorgänger bei Alcuin. epist. 118,

gleiche Verehrung beanspruchen dürfe. Wie er daher im J. 774 den Veränderungen, welche seine Stellung zu Rom durch den Zusammenbruch des langobardischen Reiches erfahren hatte, dadurch einen bleibenden Ausdruck gab, daß er den ihm in früher Jugend verliehenen Titel „Patricius der Römer" thatsächlich annahm und seitdem in seinen Erlassen und Diplomen gewissenhaft führte,[1]) so ließ er jetzt diesen Titel wieder fallen,[2]) und nannte sich dafür im Sinn und Stil der alten Zeit: Karl, erlauchtester Augustus, von Gott gekrönter, großer, friedfertiger Kaiser, Beherrscher des römischen Reiches, der auch durch Gottes Gnade König der Franken und Langobarden ist."[3]) Und wenn er in seinen Diplomen den Titel „Römischer Patricius" dem Titel „König der Franken und Langobarden" stets nachgesetzt hatte, so ging der Titel Kaiser allen andern vorher, ja galt für so wichtig, daß neben ihm unter Umständen der Königstitel ausfallen durfte.[4]) Ebenso redete er die byzantinischen Kaiser im brieflichen Verkehr nicht mehr wie früher als „Väter und Herrn" an, sondern er begrüßte sie als seine „Brüder",[5]) wie er auch das Jahr der Uebernahme der Kaiserkrone in echt byzantinischem Hofstil als das erste Jahr seines Consulats bezeichnete.[6])

---

p. 173. Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. 3, S. 180, n. 4 der vorhergehenden Seite. — [1]) Vergl. Bd. 1, S. 528. 2. Aufl. — [2]) Einh. ann. a. 801: ac deinde, ommisso Patricii nomine, Imperator et Augustus appellatus. Vergl. Bd. 1, S. 573. 2. Aufl. — [3]) Carolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanorum Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum. Vergl. Sickel, Acta regum et imperatorum Carolinorum digesta et enarrata. Wien, 1867, 1. S. 263. [4]) Capit. Tic. a. 801: In nomine domini nostri Jesu Christi. Karolus, divino nutu coronatus, Romanum regens imperium, serenissimus Augustus. LL. 1, 83. — [5]) mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando. Einh. vit. Car. c. 28. Vergl. die beiden Briefe Karls an den Kaiser Michael Jaffé Mon. Carol. p. 393 und p. 415. — [6]) Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 801

Und nicht in Worten allein, sondern auch in der That soll sich Karl nach der Kaiserkrönung als kaiserlichen Herrn im Kirchenstaat bewiesen haben.[1]) Denn während des Winters von 800—801 blieb er, wie berichtet wird, in Rom, und wenn wir auch über den Inhalt seiner Thätigkeit während dieser Zeit nicht genauer unterrichtet sind, so ist doch die bestimmte Nachricht erhalten, daß er „die öffentlichen, die kirchlichen und die Privat-Angelegenheiten der Stadt Rom, des apostolischen Stuhles und des gesammten Italiens geregelt, und während des Winters nichts Anderes gethan habe.“[2]) Namentlich nahm er den Proceß gegen die Verschworenen Paschalis und Campulus und deren Genossen, welchen er vor der Krönung sistirt hatte,[3]) wieder auf, und verurtheilte die Angeklagten nach römischem Rechte und Verfahren zum Tode. Leo erhob gegen das Urtheil keinen Widerspruch, sondern erkannte die Rechtmäßigkeit desselben dadurch an, daß er bei Karl Fürbitte für die Verurtheilten einlegte, in Folge derer sie zu lebenslänglicher Haft im fränkischen Reiche begnadigt wurden.[4])

Von Rom begab sich Karl im folgenden Frühjahr über Spoleto nach Ravenna, um auch hier Ruhe und Ordnung zu schaffen, und der Verwaltung und Rechtspflege einen geregelten Gang zu sichern. Wiederum entzieht sich das Einzelne seiner Thätigkeit in diesen Theilen des Kirchenstaates unserer Kenntniß, doch belehrt uns ein Brief Leo's aus späterer Zeit darüber, wohin dieselbe gerichtet gewesen sein muß.[5]) Ravenna und der Exarchat hatten sich nämlich gleichzeitig mit den übrigen

---

indictione nona, anno vero regni nostri in Francia 33, in Italia 28, consulatus autem nostri primo. Cap. Tic. a. 801. LL. 1, S. 82 ff. — [1]) Döllinger, S. 368 ff. Vergl. aber weiter unten S. 12. n. 1 u. 2. — [2]) Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus — nam tota hieme non aliud fecit imperator. Einh. ann. a. 801. SS. 1, S. 189. — [3]) Bd. 1, S. 564 ff. 2. Aufl. — [4]) Einh. ann. a. 801. SS. 1, S. 189. — [5]) Epist. Leon. III. bei Jaffé Mon. Carol. S. 330 ff.

ehemals griechischen Städten und Landschaften Mittelitaliens im Bildersturm vom griechischen Kaiserreiche getrennt, und Jahrzehnte hindurch keinen politischen Oberherrn anerkannt. Während dieser Zeit waren die Krongüter theils von den zeitweiligen Pächtern als Eigenthum festgehalten, theils von denjenigen Gemeinden in Besitz genommen, in deren Gebiet sie lagen. Als der Exarchat daher in der Schenkung von Quierzy dem hl. Petrus zugesprochen wurde, und der Papst als Landesherr die Krongüter seines neuen Besitzes für sich oder für seine Kirche in Anspruch nahm, verweigerten die seitherigen Nutznießer deren Herausgabe. Der Streit zog sich Jahre lang ohne Entscheidung hin, bis Karl auf Veranlassung des Papstes seine Sendboten mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte. Diese entschieden zu Gunsten des päpstlichen Stuhles.[1]) Bevor das Urtheil jedoch zur Ausführung kam, suchten sich die Besitzer der Krongüter für die ihnen aberkannten Grundstücke dadurch schadlos zu halten, daß sie vor deren Räumung die auf denselben befindlichen baulichen Einrichtungen und Anlagen niederrissen, und die Ackergeräthschaften und den gesammten Viehbestand von denselben entfernten.[2]) Wiederum wollte Leo III. nicht selbständig eingreifen, sondern wandte sich Beschwerde führend an Karl; allein das Urtheil der kaiserlichen Sendboten lautete zu Ungunsten des päpstlichen Stuhles. Leo bezweifelte die Richtigkeit desselben, und beklagte sich bei Karl über ihm widerfahrenes Unrecht. Karl möge den Urtheilsspruch seiner Gesandten abändern und nicht dulden, daß die von ihm und seinen Vorfahren der römischen Kirche vermachte

---

[1]) Das folgt sowohl aus dem Gesammtinhalt des Briefes, als auch aus den Relativsätzen: Quidquid per vestrum pium ac legale judicium de causa videlicet palatii Ravennatis recolleximus, und Quas (mansas et vulgaria) per vestrum dispositum Herminus fidelis vester nobis reconsignavit. Epist. Leon. III. Jaffé S. 331. — [2]) Omnia cum casis vineis seu laboribus atque peculiis abstulerunt. — [3]) Sed magis damnum quam profectum (missi) nobis fecerunt.

Schenkung nach irgend einer Seite hin verkümmert werde. „Daher ersuchen wir eure kaiserliche Gnade, daß ihr in Betreff eurer vor Gott wohlgefälligen Schenkung, die ihr dem genannten Jünger Gottes überwiesen habt, also verfahren lasset, daß dieselbe in keinem Theile vermindert werde, sondern vielmehr durch euren angestrengten Eifer stark und fest und unerschütterlich im Laufe der Zeiten dastehe, und wir, obwohl geringer und nur durch Gottes Gnade Stellvertreter des Apostels, sicher und ruhig des allmächtigen Gottes Güte anflehen können, daß er euren starken Arm kräftig erweise gegen die Feinde der hl. Kirche Gottes, und ihr alle heidnischen Nationen überwindet durch die Macht eurer Tapferkeit. Die himmlische Gnade möge die fromme Herrschaft meines Herrn beschützen, und ihr aller Völker Nacken unterwerfen.“ [1]) Ob Karl auf den Wunsch des Papstes einging, wissen wir nicht.

So erwies sich Karl der Gr. nach der Kaiser-Krönung in Rom äußerlich allerdings als römischen Kaiser, aber man würde sich täuschen, wenn man aus diesem äußeren Auftreten Schlüsse für seine staatsrechtliche Stellung zu Rom und dem Kirchenstaat ziehen wollte. Denn alle erwähnte Thatsachen, so wichtig sie an und für sich zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem neuen Kaiserthum und dem päpstlichen Stuhl sein mögen, bezeugen im Grunde doch nur, daß Karl trotz seines anfänglichen Widerstandes gegen die Uebernahme der Kaiserkrone nach der Krönung thatsächlich in die Intentionen des Papstes und der übrigen am Krönungsacte betheiligten Personen eingegangen ist, und daß er, einmal im Besitz der Kaiserwürde, nicht bloß selbst sich den entsprechenden Namen, Rang und Stand, die Titulaturen und sonstigen äußeren Ehrenrechte eines Kaisers beigelegt hat, sondern daß ihm dieses alles auch bereitwilligst von Leo zuerkannt worden ist. Als Beweis für Oberhoheitsrechte des Kaisers über den Papst

---

[1]) Epist. Leon. III. Jaffé S. 331—332.

und dessen Gebiet können sie nicht herangezogen werden. Dagegen spricht die damalige Lage der Dinge und der Wortlaut und Sinn der Quellen.

Karl trat, wie schon bemerkt, mit der Uebernahme der Kaiserwürde Rom und dem Papste gegenüber in die Stellung ein, welche bis dahin die byzantinischen Kaiser eingenommen hatten. Diese aber besaßen schon seit dem J. 740 keinerlei politische Rechte mehr über den Kirchenstaat. Was sie nicht besaßen, konnte Karl nicht von ihnen erben. So weit er also in deren Erbschaft eintrat, war die Gelangung zur Kaiserwürde für ihn eine Rangerhöhung, ein Zuwachs an Ansehen in Rom, keine Vermehrung politischer Gerechtsame.[1])

Dem erhöhten Range Karls entsprach die Huldigung, welche Leo ihm nach der Krönung darbrachte; er begrüßte ihn kniefällig, d. h. in derselben Weise, in welcher der Empfang beim griechischen Kaiser statt fand, und welche noch heute beim Empfang im Vatican vorgeschrieben ist. Einen ähnlichen Sinn hatten die später vom Papste gebrauchten Aufschriften und sonstigen Anreden in den an Karl gerichteten Briefen. Sie alle gehörten zu den Verkehrsformeln, die das byzantinische Ceremoniell in damaliger Zeit für den Verkehr mit dem kaiserlichen Hof in Constantinopel eingeführt hatte, und bekunden ebenso wenig eine politische Abhängigkeit des Papstes vom Kaiser, als dieselben und zum Theil noch überschwänglicheren Ausdrücke in dem bekannten Briefe Hadrians an den griechischen Kaiser Constantin und dessen Mutter Irene als Zeugniß dafür angeführt werden dürfen, daß Rom damals noch dem byzantinischen Hofe unterthänig gewesen sei.[2])

---

[1]) Darum befindet sich Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Gr. S. 365 im Irrthum, wenn er seine Behauptung, Karl sei durch die Krönung Roms Oberherr, der Papst dessen Unterthan geworden, mit dem Satz zu beweisen sucht: „Denn jetzt erst war Karl für Rom ganz an die Stelle der griechischen Kaiser getreten.“

[2]) Es geht daher Döllinger S. 368 wieder zu weit, wenn er in den

Ueberzeugender scheint für eine Oberherrschaft Karls über Rom der Umstand zu sprechen, daß wenigstens später die Römer und der Papst dem Kaiser einen Treueid schwuren.[1]) Aber einestheils kennen wir den Wortlaut des vom Papste geschworenen Eides nicht, und es muß dahingestellt bleiben, ob

---

Worten der Anrede „Dominus piissimus" den Ausdruck „Mein gnädigster Herr" findet, und den Papst weiterhin an Karl schreiben läßt, er sei dessen Winkes und Gebotes gewärtig. Als Beispiel für diesen Gehorsam des Papstes gegen den Willen und die Befehle Karls und als Zeichen der Unterwürfigkeit des Papstes führt dann Döllinger a. a. O. noch Folgendes an: „Vom Kaiser nach Mantua gesandt, um dort die Aechtheit einer angeblichen Reliquie zu untersuchen, geht er von da auf Karls Ruf nach Quierzy an den Kaiserhof und darf nach einiger Zeit, vom Kaiser entlassen, nach Rom zurückkehren." Die Sache verhielt sich jedoch ganz anders. Nach Frankreich verbreitete sich das Gerücht, in Mantua sei ein Blutstropfen Christi gefunden. Karl bat den Papst, die Sache zu untersuchen. Leo reiste nach Mantua, und nahm von Mantua aus die Gelegenheit wahr, Karl in Frankreich zu besuchen. Er blieb dort beim Kaiser in Quierzy bis nach Weihnachten, und kehrte dann, von Karl reimlich beschenkt, durch Baiern nach Rom zurück. Die Stelle in den Ann. Fuld. a. 804, auf welche sich Döllinger beruft, heißt nämlich wörtlich: Leo Papa ad Imperatorem Carisiaci venit, ubi Natale Domini cum eo celebravit, donatusque magnis muneribus per Bajoariam reversus est Romam. Causa adventus ejus haec erat: Perlatum est ad imperatorem aestate praeterita, Christi sanguinem in Mantua civitate fuisse repertum; propter hoc misit ad Papam, petens ut hujus famae veritatem inquireret. Qua accepta occasione exeundi primo in Langobardiam, quasi pro inquisitione praedicta profectus est; inde arrepto itinere ad imperatorem usque pervenit; unde absolutus Romam repedavit. Vergl. S. 43 ff.

[1]) S. 7. n. 2. Wenn Döllinger S. 368 die Sache so darstellt, als habe Karl schon im Winter 800—801 von den Römern denselben Treueid entgegengenommen, welchen ihm nach dem Jahre 802 alle „Unterthanen", die das zwölfte Jahr erreicht hatten, schwören mußten, so fehlt sowohl für die Zeit, als auch für die Thatsache selbst der Quellenbeweis. Die Römer waren eben keine Unterthanen Karls d. Gr., und von einer Eidesleistung derselben im Winter 800—801 ist nirgends die Rede.

dieser Eid überhaupt als Treueid zu bezeichnen [1]) und inhaltlich ein anderer war, als der Eid gegenseitiger Aufrichtigkeit, Freundschaft und Liebe, welchen sich einst der Papst und der Patricius geschworen hatten, und welchen später die Kaiser unter Erneuerung der von ihren Vorfahren gegebenen Schenkungen an die römische Kirche häufig wiederholten; andererseits darf man nicht übersehen, daß der Treueid der Römer gegen den Kaiser die Treue gegen den Papst zur Voraussetzung und nothwendigen Bedingung hatte. Denn die Römer schwören nur vorbehaltlich der Treue, welche sie ihrem Herrn, dem Papste, zugesichert hatten. [2])

Man legt ferner Gewicht darauf, daß Karl in seinem Testamente unter den vierzehn Metropolen seines Reiches, denen er Geschenke vermachte, an erster Stelle Rom nennt, [3]) und die betreffende Stelle ist in der That nur verständlich, wenn man eine Zugehörigkeit Roms zum Kaiserreich Karls des Gr. annimmt. Aber das sollte überhaupt nicht geleugnet werden, daß Rom und der Kirchenstaat Theile des neu errichteten römischen Kaiserthums im Abendlande gewesen sind; [4]) sie waren sogar die Hauptbestandtheile desselben, welche dem Ganzen den Namen und die eigentliche Bedeutung verliehen. Aber

---

[1]) Gregor IV. wenigstens gab es den fränkischen Bischöfen gegenüber nicht zu, daß er dem Kaiser Treue geschworen. Agobardi libri de comparatione utriusque regiminis S. 57 ed. Baluzii.

[2]) Salva fide quam repromisi domno apostolico, wie es in der Eidesformel heißt. L L. 1, p. 240. Insofern unterschied sich also der Treueid des Papstes und der Römer von dem Eide, welchen die Franken und übrigen Unterthanen Karl d. Gr. nach dem J. 802 zu schwören hatten, und es ist nicht ganz correct, wenn Waitz Deutsche Verf.-Gesch. 3, S. 179 behauptet: „er und das Volk der Stadt leisteten diesem (Karl dem Gr.) den üblichen Eid der Treue“.

[3]) Vit. Car. c. 23. Vergl. Waitz 3. S. 178 n. 3.

[4]) In dem Testamente Karls ist allerdings wenig correct der Ausdruck regnum statt imperium gebraucht. Aber daß Rom nicht zum regnum Karls gehört hat, ist nie bezweifelt worden.

das Kaiserthum schloß als solches nicht an und für sich Oberhoheitsrechte in unserm Sinne des Wortes ein, so daß man mit Recht behaupten könnte, der Papst sei durch die Wiedererneuerung desselben im Abendlande Unterthan des Kaisers geworden, sondern es unterschied sich vom Königthum dadurch, daß dieses auf Territorialbesitz beruhte, während jenes ein Amt, eine Würde, ein von Gott zuerkannter Beruf und die höchste weltliche Ehrenauszeichnung war.

Leo spricht sich in den Briefen an Karl über sein Verhältniß zu demselben und über die Auffassung, welche jene Zeit vom Kaiserthum hatte, klar und unumwunden aus. Alle seine Briefe geben Zeugniß von seiner Achtung vor der neugeschaffenen kaiserlichen Macht und Würde, von seiner Bewunderung für die große Persönlichkeit Karls, von seiner Dankbarkeit für die von Karl empfangenen Wohlthaten, und von seinem Vertrauen zu dem dauernden Schutze Karls. Jede ehrenvolle Bezeichnung, mit welcher jemals das Alterthum einen ruhmgekrönten Feldherrn oder Fürsten begrüßt hatte, war ihm ein willkommener Ehrentitel für Karl. Er kann es in Worten nicht ausdrücken, welche Freude er hat an dem Werke und Leben Karls; aber Gott, welcher die Herzen und Nieren kennt ist Zeuge seiner Achtung und Liebe gegen ihn. Denn er ist in Liebe und Treue mit ihm verbunden, und von der Liebe, welche er zu demselben hegt, soll ihn nichts trennen, als der Tod.[1]) Auf Karls kaiserliche Macht setzt er nächst Gott und den himmlischen Heiligen sein größtes Vertrauen. Von dort hofft er immer Schutz und Trost.[2]) Keine Uneinigkeit, keine Zwietracht läßt er zwischen sich und Karl aufkommen; denn er liebt denselben und wünscht sein Wohlergehen, als wäre er sein eigener Sohn.[3]) Jauchzt doch die ganze Welt auf in großer Freude über die Barmherzigkeit Gottes ob des frommen und ehrenvollen Eifers der kaiserlichen Güte gegen die heilige Kirche

[1]) Leon. III. epist. 2. bei Jaffé S. 311. — [2]) Ebend. S. 312. — [3]) Ebend. S. 310.

Gottes und die Person des Papstes.[1]) Er wünscht der Herrschaft Karls Ausdehnung über alle Völker und Nationen. „Möge die himmlische Gnade die fromme Herrschaft des Herrn beschützen und ihr aller Völker Nacken unterwerfen", war der ständige Schluß seiner Briefe an ihn.[2]) Ja, er verspricht, Gott zu bitten, „den Arm Karls stark zu machen gegen alle Feinde der heil. Kirche Gottes, auf daß er mit dem Fuße seiner Tapferkeit alle barbarischen Nationen unterdrücke".[3])

Kampf gegen die barbarischen Nationen, Schutz der Kirche insbesondere der römischen Kirche nach Außen und im Innern, war ihm daher auch die Hauptaufgabe des Kaiserthums. „Darum hat unser allmächtige und unsichtbare Gott eure von Gott beschützte kaiserliche Macht zur Hüterin seiner heil. Kirche gemacht, daß dieselbe überall in lobwürdiger Leitung zur Vermehrung eures Ruhmes wachsamer dastehe, und ihr diejenigen, welche ihr nach Außen hin mit Klugheit leitet, im Innern nicht zu Grunde gehen lasset, auf daß ihr durch die Frucht eurer Sorgfalt zu den ewigen Freuden zu gelangen verdient, welche Gott seinen Heiligen geben wird, und für eure guten Werke vielfältig würdige Belohnung erhaltet."[4]) Insbesondere möge der Kaiser dafür sorgen, daß die Schenkung, welche seine Eltern und er selbst dem heil. Petrus verliehen, vor dessen Augen sicher und ungetrübt dastehe.[5]) Der Ausdruck „Kaiser" galt für identisch mit dem Begriff „Beschützer" oder „Vertheidiger der heil. Kirche Gottes". Denn „zur Vertheidigung und Erhöhung der heiligen, allgemeinen Kirche hatte Leo mit Gottes Hülfe seinen ausgezeichneten Sohn Karl zum Kaiser geweiht."[6])

---

[1]) Ebend. S. 308. — [2]) Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat. Vergl. Leon. III. epistolae bei Jaffé S. 311; 314; 317; 320; 322; 325; 327; 330; 332; 334. — [3]) Jaffé S. 331—332. — [4]) Ebend. S. 320. — [5]) Ebend. S. 331. — [6]) Jaffé Reg. 2. Ausg. Nr. 2504. Nach Böhmer-Mühlbacher Reg. der Karol. 1, 148 ist die Bulle unecht, entspricht aber inhaltlich den Anschauungen der Zeit.

Er wünscht dem Kaiser, daß Gott ihm Gutes erzeigen möge, wie er sich mehr und mehr tapfer erweise in der Vertheidigung der Angelegenheiten des heil. Petrus; hatte doch der heil. Petrus selbst ihn zum Vertheidiger seiner Interessen eingesetzt.[1])

Natürlich schlossen so bedeutende Pflichten gewisse Rechte ein, Rechte nicht allein den eigentlichen Unterthanen Karls, sondern auch dem Papste und dem Kirchenstaat gegenübet, weil sich das Pflichtengebiet des Kaiserthums auch über diese ausdehnte. Aber das waren nicht Rechte souveräner Herrschergewalt, Attribute landesherrlichen Besitzthums, sondern Rechte einer frei gewählten Schutzgewalt, nothwendige Bedingungen zur Ausübung des dem Kaiser übertragenen Amtes, die Kirche und deren Oberhaupt zu vertheidigen und zu schützen.[2]) Weit entfernt, die seitherige Stellung des Papstes in Rom zu verkürzen oder zu vernichten, sollte die Kaiserwürde sie vielmehr stärken und befestigen. Wie daher der Papst seither König in Rom gewesen war, so blieb er es auch nach der Erneuerung der Kaiserwürde, und wenn sich Karl mit Vorliebe Beherrscher oder Leiter des römischen Kaiserreiches nannte,[3]) so bezeichnete er sich doch weder je als König oder Gebieter von Rom, noch hat er jemals Rom für einen Bestandtheil der fränkischen oder langobardischen Monarchie erklärt, über welchen er zu seinem eigenen Vortheil oder zu Gunsten seiner Nachkommen hätte verfügen können. Als er im J. 806 sein weites Ländergebiet unter seine drei damals noch lebenden Söhne theilte, führte er den Kirchenstaat nicht mit unter den zu seiner letztwilligen Verfügung stehenden Staaten auf, offenbar, weil dieser nicht sein, des Kaisers oder des Königs, Eigenthum, sondern päpst-

---

[1]) Ebend. S. 331.

[2]) Das erkennt auch Döllinger S. 349 ausdrücklich als Hauptaufgabe des Kaiserthums an, ohne jedoch die dieser Auffassung entsprechenden Folgerungen zuzugestehen.

[3]) Romanum regens imperium. LL. 1, S. 83. Romanum gubernans imperium. LL. 1, S. 128.

licher Besitz war.[1]) Und als er im J. 812 nach langen Unterhandlungen mit dem oströmischen Kaiser Michael Frieden für seine Staaten abschloß, befahl er den griechischen Gesandten, auf der Heimkehr über Rom zu reisen, wo der Papst dem vom Kaiser abgeschlossenen Frieden für das päpstliche Gebiet in einem zweiten, gleichlautenden Friedens-Instrument beitrat.[2])

Eine genaue Scheidung der kaiserlichen und der königlichen Rechte über Rom hat jene Zeit nicht getroffen, aber dennoch können wir uns dieselben bei vorurtheilsfreier Würdigung der Verhältnisse und unter Berücksichtigung der erhaltenen Quellen hinreichend klar vorstellen. Karl kam im J. 800 auf den Wunsch des Papstes nach Italien, um die verwirrten Verhältnisse des Kirchenstaates und vielleicht auch mancherlei Angelegenheiten seines eigenen Königreiches Italien zu ordnen. Wo er also damals im Kirchenstaat handelnd, ordnend, schlichtend, entscheidend auftrat, handelte er im Auftrag und nach vorhergegangener Bitte des Papstes. Auch später erbat sich der Papst namentlich bei Streitigkeiten der päpstlichen Kammer mit andern Instituten, Corporationen, Bisthümern, Abteien oder Privaten mehrfach Karls richterliche Entscheidung. Daß Karl, einmal um seinen Urtheilsspruch oder um seine Intervention ersucht, jeden einzelnen Fall selbstständig prüfte oder durch seine Gesandten prüfen ließ, entsprach ganz seinem Charakter. Es läßt sich daher kaum erwarten, daß alle von ihm oder seinen Sendboten gefällten Urtheile zu Gunsten der päpstlichen Kammer ausgefallen seien. Mußte Leo es doch erfahren, daß kaiserliche Sendboten die Anordnungen seiner eigenen Beamten im Kirchenstaat zum Schaden der päpstlichen Kasse umstießen,[3])

---

[1]) Divisio imp. a. 806. LL 1, S. 140 ff. Döllinger S. 366—367 verwechselt bei Anführung dieser Thatsache wieder kaiserliche und königliche Rechte Karls über Rom. Die Kaiserwürde konnte Karl im J. 813 an seinen Sohn Ludwig übertragen, weil sie persönliches Eigenthum war; über den Kirchenstaat hat er aber auch damals nicht verfügt. — [2]) Einh. ann. a. 812. SS. 1, 199. — [3]) Epist. Leon. III. S. 312. ed. Jaffé.

und als er sich hierüber bei Karl beschwerte, verschonte ihn dieser nicht mit der bittern Bemerkung, daß von seinen Großen schon Keiner mehr eine Gesandtschaft nach Rom übernehmen wolle, weil Niemand ohne Schimpf von dort heimgekehrt sei.[1]) So herrschte nicht einmal stets volle Harmonie zwischen dem Kaiser und dem Papste; aber was beweist dieses für eine Oberherrschaft des Kaisers über Rom?

Unzweifelhaft wird Karl als Kaiser freier und selbständiger im Kirchenstaat aufgetreten sein, als vor seiner Krönung. Man darf nach dem Vertrauensverhältniß, welches zwischen ihm und Leo III. bestand, sogar annehmen, daß er, wenn er gerade persönlich in Italien anwesend war, nicht immer eine ausdrückliche Aufforderung von Seiten des Papstes mag abgewartet haben, um als Schirmvogt der Kirche gelegentlich Verhältnisse zu regeln und zu ordnen, die ihm der Regelung bedürftig zu sein schienen, und daß seine Sendboten ähnliche Anweisungen hatten. Aber daß Fälle dieser Art, wenn sie überhaupt vorkamen, eine Ausnahme bildeten, folgt schon aus dem Umstande, daß nicht ein einziger urkundlich feststeht. Dahingegen trug der Papst kein Bedenken, sich in seinen Briefen Karl gegenüber stets und überall als den rechtlichen Beherrscher des Kirchenstaates hinzustellen, und in dieser Eigenschaft alle Rechte eines souveränen Gebieters über sein Land für sich in Anspruch zu nehmen. Nach wie vor schied er sein Gebiet scharf von jedem andern Theil des Kaiserreiches, seine Unterthanen von den unmittelbaren Unterthanen Karls.[2]) Er sorgte selbst

[1]) Epist. Leon. III. S. 332—333. ed. Jaffé.

[2]) De nostris autem terminis insinuamus vestrae tranquillissimae imperiali potentiae, quia . . . . omnia salva et illaesa existunt. Epist. Leon. III. ap. Jaffé p. 324. So scheidet auch die Constitution Lothars vom J. 824 scharf zwischen dem Kirchenstaat und dem übrigen kaiserlichen Gebiete. Vergl. §. 7: Prohibemus, ut depraedationes inter confinia nostra ultra non fiant. Den Ausdrücken nostri fideles, nostri homines, noster populus im Gegensatz zu den fränkischen Unterthanen begegnet man fast in jedem Briefe Leo's.

für den Schutz seiner Grenzen und Gestade, hielt daselbst seine eigenen Wachen.[1]) Zum Zwecke gemeinsamer Sicherheitsmaßregeln traf er Vereinbarungen mit dem Sohne des Kaisers, dem König Pippin von Italien, und was sie unter sich vereinbart hatten, führte er für den Kirchenstaat selbstständig aus.[2]) Nur wo seine eigenen Vertheidigungsmittel zum Schutze des Eigenthums der Kirche Gottes nicht hinreichten, überließ er diesen vertrauensvoll der Fürsorge seines kaiserlichen Beschützers, „damit dessen Schenkung immer stark und ständig bleibe, und durch die Vermittlung der heil. Gottesmutter und der Apostelfürsten Petrus und Paulus und Karls tapferen Arm geschützt dastehe gegen die Angriffe der Feinde.“[3])

So fühlte sich Leo III. in seinen Aeußerungen Karl gegenüber stets als eigentlichen Herrn und Gebieter von Rom, wenngleich er sich bei der factischen Ausübung seines Herrscheramtes und namentlich in den Maßnahmen zur Sicherung seiner Landesgrenzen gern der höhern Einsicht Karls unterwarf, und den Schutz der entfernteren, dem Angriff der Saracenen mehr ausgesetzten Besitzungen der römischen Kirche fast unbedingt dem kaiserlichen Schirmherrn übertrug. Von einem Rangstreit

---

[1]) Epist. Leon. III. ap. Jaffé p. 324: A quo enim de illorum (Maurorum) adventu vestra nos exhortavit serenitas, semper postera et literalia nosta ordinata habuimus et habemus custodias.

[2]) Epist. Leon. III. bei Jaffé S. 310: De vero ecclesiis Dei, ut suas habeant justitias, atque littoraria nostra ac vestra ab infestatione paganorum et inimicorum nostrorum tuta reddantur atque defensa, nos, quantum Dominus virtutem donaverit, cum ipso praedicto filio nostro studium ponimus. Sed vestrum consilium et vestrum solatium et nobis et illi necesse est.

[3]) Ebendaselbst: De autem insula Corsica, unde et in scriptis et per missos vestros nobis emisistis, in vestrum arbitrium et disposisum committimus: ut vestra donatio semper firma et stabilis permaneat et ab insidiis inimicorum tuta persistat per intercessionem sanctae Dei genitricis et beatorum principum apostolorum Petri ac Pauli et vestrum fortissimum brachium.

zwischen dem Kaiser und dem Papste über politische Dinge ist in den Schriften jener Zeit nicht Rede, wie auch jeder urkundliche Beweis dafür fehlt, daß Karl jemals Herrscherrechte über Rom beansprucht oder ausgeübt habe. Denn nicht darin bestand das Wesen des wiedererneuerten römischen Kaiserthums, daß Karl durch die Kaiserkrönung die seitherigen Territorialrechte des Papstes über Rom und den Kirchenstaat in irgend einer Weise eingeschränkt oder gar auf sich übernommen hätte, so daß er mit dem Empfang der Kaiserkrone gleichsam der neue Landesherr von Rom geworden wäre, sondern daß er in Rom feierlich zum weltlichen Vertreter und Beschützer des christlichen Abendlandes gegen alles Unchristliche, zum höchsten, ja alleinigen christlichen Fürsten der abendländischen Welt gegenüber allen gegentheiligen Gewalten im Innern oder nach Außen ausgerufen wurde, mit der besonderen Verpflichtung jedoch, daß er als der von Gott berufene Schirmvogt der römischen Kirche stets und überall namentlich für deren Bestand und Interessen eintrete. Während der Papst als oberster Priester der Christenheit zu ihrem Schutze und für ihr Wohlergehen die Hände zum Gebete faltete, empfing Karl zu ihrer Vertheidigung das Schwert, das er unter dem Schutze Gottes mit souveräner Gewalt gegen alle Gegner und Feinde des christlichen Namens führen sollte. Eine Beeinträchtigung der Machtstellung des Papstes in Rom würde nach damaliger Anschauung eine Verletzung der Gerechtsame des heil. Petrus eingeschlossen haben.

Ueber allen Zweifel klar und bestimmt spricht sich über seine rechtliche Stellung zu Rom Karls Nachfolger, Ludwig der Fr., in dem Vertrag aus, welchen er im J. 817 mit den Gesandten des Papstes Paschal I. abschloß, und in welchem er die Schenkungen seiner Vorfahren und die Privilegien der römischen Kirche bestätigte.[1]) Denn bei dieser Bestätigung hob er ausdrücklich hervor, daß die in den genannten Schen-

[1]) Ueber die Glaubwürdigkeit der betreffenden Urkunde werde ich weiter unten ausführlich handeln.

kungen an Rom abgetretenen Provinzen, Städte, Festen, Burgen, Weiler, Dörfer und Flecken freies, unabhängiges Eigenthum der Inhaber des päpstlichen Stuhles verbleiben, und die Päpste alle Rechte eines Fürsten und Landesherrn über sie besitzen sollten.[1]) Und nach dieser Bestätigung fügte er weiter hinzu: „Und wir maßen uns in ihnen keinerlei Macht der Verwaltung oder des Rechtsprechens an, es sei denn, daß wir von demjenigen, welcher gerade den päpstlichen Stuhl inne hat, darum gebeten würden. Und wenn ein Unterthan aus den Staaten, welche zu eurer Kirche gehören, zu uns kommen sollte, um sich eurer Macht und Oberhoheit zu entziehen, gleich viel, ob er irgend welche Nachstellung fürchtet, oder den Folgen einer Schuld, die er auf sich geladen, auszuweichen sucht, so werden wir ihn in keiner Weise annehmen, wenn nicht etwa zu dem Zwecke, um zu seinem Gunsten in gerechter Weise zu vermitteln, letzteres aber nur, wenn die Schuld, welche er verübt, als eine leichte befunden wird. Andernfalls werden wir ihn ergreifen und zu eurer Verfügung zurückschicken. Hiervon sollen nur diejenigen ausgenommen werden, welche Gewalt oder Unterdrückung von Mächtigeren erduldet haben, und zu uns ihre Zuflucht nahmen, um durch unsere Vermittlung Recht zu bekommen. Deren Lage ist eine andere und sehr verschieden von derjenigen der Obengenannten.“[2])

Deutlicher und rückhaltloser kann doch ein Souverain seine Achtung vor der Souveränität eines Nachbarfürsten nicht anerkennen. Ein anderes Bild von der Machtstellung des Kaiserthums in Rom entwirft freilich der Bericht eines Mönches

---

[1]) Omnia superius nominata ita ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis decretum roboramus, ut in vestro vestrorumque successorum permaneant j u r e, p r i n c i p a t u atque d i t i o n e, ut neque a nobis neque a filiis nec successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacunque parte minuatur vestra p o t e s t a s.

[2]) Vergl. das Privil. Ludwigs d. Fr. bei Th. Sickel, das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 962. Innsbruck 1883. S. 176.

aus dem zehnten Jahrhundert.[1]) Aber abgesehen davon, daß der wesentlichste Inhalt dieses Berichtes einer viel späteren Zeit entnommen ist, enthält er außerdem über frühere Zustände so viel Unwahres und offenbar Unrichtiges, daß er als Quelle für die Zeit Karls d. Gr. nicht zu verwerthen ist. Wir werden später auf denselben zurückkommen.

Münzen aus der Zeit Leo's III., welche seit dem J. 800 außer dem Bildniß des Papstes auch den Namen und das Bild des Kaisers sollen getragen haben,[2]) sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Waren sie thatsächlich vorhanden, so würden sie als Beweis für etwaige Oberhoheitsrechte des Kaisers über Rom ebenso wenig herangezogen werden können, als aus dem Umstande, daß Leo III. vom Beginn seiner Regierung an seine Urkunden nach den Regierungsjahren Karls datirte,[3]) der Schluß berechtigt wäre, Leo habe sich dadurch als fränkischen Unterthanen bekannt. Hat Karl als Kaiser rechtlich oder thatsächlich jemals Oberhoheitsrechte in Rom ausgeübt, so waren dieselben höchstens richterlicher Natur, und Karl handelte dabei im Auftrag des Papstes.

Eine andere Frage betreffs der Beziehungen des neuen Kaiserthums zum Papstthum wäre allerdings noch die nach der Betheiligung des Kaisers an der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles nach erfolgtem Ableben eines Papstes. Daß in dieser Hinsicht besondere Vereinbarungen zwischen Karl und Leo getroffen wären, ist nicht wahrscheinlich, da die Kirche diese Angelegenheit stets als eine rein kirchliche behandelt und aus sich geregelt hat. Unter Karl d. Gr. wurde sie außerdem nicht brennend, da Leo III. ihn überlebte. Wie sie von dem folgenden Papste Stephan IV. geregelt wurde, werden wir weiter unten unter Ludwig d. Fr. ersehen.

---

[1]) Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. SS. 3, S. 720 ff. — [2]) Papenkordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. S. 141 ff. — [3]) Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl. S. 307.

Zweites Kapitel.

Einfluß der Wiedererneuerung der Kaiserwürde im Abendlande auf Karls Stellung zu den fränkisch-langobardischen Unterthanen.

Karls Heimkehr ins langobardisch=fränkische Reich. Das Märzfeld zu Aachen im J. 802. Die Aussendung besonderer Sendboten. Der neue Treueid. Karls Stellung zur fränkischen Kirche. Verwaltung der fränkischen Kirche. Die kirchlich=politischen Bestimmungen von 801 und 802. Leo's III. Zusammenkunft mit dem Kaiser im Winter 804/5. Die Reichstheilung von 806. Briefwechsel zwischen dem Kaiser und dem Papste im J. 808 und 809. Die Anerkennung der Kaiserwürde Karls von Seiten der griechischen Kaiser. Bernhard zum König von Italien ernannt. Ludwig d. Fr. empfängt aus der Hand des Vaters die Kaiserkrone. Karls Tod im J. 814.

Nachdem Karl die Verhältnisse Roms und des Kirchenstaates geordnet hatte, begab er sich in sein eigentliches Königreich Italien, wo er einige Zeit in Pavia verweilte, um die Revision und Vervollständigung des langobardischen Gesetzbuches zu leiten.[1] Von Pavia trat er im Hochsommer die Rückkehr über die Alpen nach Frankreich an.

Wie hatte sich in der kurzen Zeit seiner Anwesenheit in Italien Alles zu seinem Gunsten geändert. Als er vor Jahresfrist sein Frankenland verließ, hatten noch schwere Sorgen seine Brust erfüllt. Noch kannte er nicht die Tragweite der Wirren in Rom; noch wußte er nicht, welchen Anklang der Aufstand daselbst nach Außen finden werde. Im südlichen Italien hatte sich der Herzog Grimoald von Benevent erhoben; wer bürgte

[1]) Cap. Tic. a. 801. LL. 1, 82 ff.

ihm dafür, daß dieser nicht mit den Verschworenen in Rom in Verbindung stand, und daß es sich unter ihnen nicht um eine abermalige Erhebung Italiens gegen die fränkische Herrschaft handelte? Und wenn dieselbe zu Stande kam, wer sicherte ihm alsdann die Freundschaft der Kaiserin Irene, die mit ihrer Flotte das adriatische Meer beherrschte, und von Neapel, wie von Venedig aus das langobardische Gebiet beunruhigen konnte? Wie leicht erweiterte sich dann das blutige Spiel in Rom zu einem Abfall der gesammten italienischen Halbinsel?

In Folge seines vorsichtigen und entschiedenen Auftretens den römischen Verschworenen nnd dem Herzog von Benevent gegenüber hatte er nun alle Gefahren, die seinem Besitzstand jenseits der Alpen gedroht, glücklich beseitigt. Das römische und das langobardische Volk hatten sich bei dem Abfall einzelner Großen treuer bewiesen, als er vielleicht erwarten durfte; der Papst war inniger, als je, an sein Interesse gekettet. Sein Sohn Pippin rückte mit Heeresmacht gegen Benevent vor.[1]) Er selbst kehrte als Sieger ohne Kampf aus Italien heim, sein Haupt mit der Kaiserkrone geschmückt, welche seit Jahrhunderten im Abendlande als das Symbol aller höchsten Herrschergewalt galt.

Freilich verlieh ihm die Kaiserkrone den fränkischen Unterthanen gegenüber keine neuen Rechte, aber dafür war der moralische Gewinn, den sie ihm brachte, ein um so größerer. „Es wurde aber der Kaiser Karl über alle Könige der Franken, welche vor ihm gelebt hatten, an Reichthum und Ruhm und Ehre und Namen erhöht. Er war der erste Kaiser aus dem Stamm der Franken.“ Mit diesen Worten begrüßt das Chronikon Moissiacense[2]) seine Ankunft in Aachen, und das

---

[1]) Ann. Einh. a. 801. — [2]) Chron. Moiss. a. 801. SS. 1. S. 306: Magnificatus est autem imperator Carolus super omnes reges Francorum, qui ante eum fuerunt, divitiis et gloria, honore et nomine. Iste primus ex genere Francorum imperator extitit.

war die Stimmung des ganzen fränkischen Volkes. Hatte man ihn als König unter Umständen noch immer für den Sohn eines Emporkömmlings ansehen können, so erhob die Kaiserkrone ihn zum angesehensten, dem Range nach ersten Monarchen des christlichen Abendlandes; ja sie entrückte ihn gleichsam dem engen Kreise der Gegenwart, und stellte ihn den ehrwürdigen Gestalten der römischen Geschichte, einem Augustus, Constantin und Theodosius als ebenbürtigen Herrscher zur Seite. Sie stempelte seine Regierung zu einer von Gott gewollten, durch Gottes Gnade beschützten. War er doch dem Volke als der „von Gott gekrönte, große, friedenbringende Kaiser" verkündet, als der von Gott eingesetzte Beherrscher des christlichen Abendlandes, der das Schwert der Macht trug und berufen war, Frieden und Ordnung unter den Seinigen aufrecht zu halten, und das Reich Gottes auf Erden zu schützen und über die herumwohnenden heidnischen Völker auszubreiten.

Ein solcher erweiterter Herrscherberuf schloß naturgemäß auch vielfach erweiterte Herrscherpflichten ein. Sobald er daher den heimathlichen Boden wieder betreten hatte, ging sein Bemühen dahin, in großartigem Maßstabe die Vorkehrungen zu treffen, welche ihm nothwendig schienen, um seine Regierung und sein Reich den neuen Verhältnissen gemäß einzurichten und umzuändern. Diese mit den übrigen Regierungssorgen nahmen ihn für den Winter von 801 auf 802 in Anspruch. Im Frühjahr 802 berief er die Großen seines Reiches und die freien Männer der Franken zum Märzfelde um sich nach Aachen, wo er ihnen von den wichtigsten Ereignissen der beiden letztverflossenen Jahre Kenntniß gab, und sie zur Mitwirkung in seinem erhöhten Berufe aufforderte. Das Ergebniß der Berathungen waren die nun folgenden Maßnahmen in der Verwaltung und Gesetzgebung des fränkischen Reiches, wie sie uns in den Annalen und in den Capitularien des Jahres 802 ausführlich beschrieben werden.

„In diesem Jahre verweilte der Kaiser Karl mit den

Franken zu Aachen, von keinem Feinde behelligt. Und er erinnerte sich seines Mitleids mit den Armen, welche sich in seinem Reiche befänden und nicht ihr volles Recht haben könnten, und er wollte nicht Männer aus den untern Klassen der Beamten umherschicken, daß sie für die Handhabung der Gerechtigkeit sorgten, der Geschenke wegen, sondern er wählte zu diesem Zwecke Erzbischöfe und Bischöfe und Aebte und Herzöge und Grafen aus, welche es schon nicht nöthig hätten, gegen die Unschuld Geschenke anzunehmen. Und er sandte sie durch sein ganzes Reich, damit die Kirchen und Wittwen und Waisen und alle Armen und das ganze Volk durch sie zum Besitz und Genuß des ihnen zustehenden Rechtes gelangten." Wo sie es anders fänden, sollten sie die Zustände gewissenhaft untersuchen, und ihm Kenntniß davon geben, da es sein Wille sei, mit Gottes Hülfe überall die bessernde Hand anzulegen. Er gab den Sendboten auch an, in welchem Sinne sie ihre Nachforschungen anstellen sollten. So wolle er nicht, „daß sich Jemand klug und schlau über das geschriebene Gesetz hinwegsetze, und, wie viele es zu thun pflegten, sich selbst Recht verschaffend die heil. Kirchen Gottes, die Armen, Wittwen, Waisen oder irgend einen andern Christen vergewaltige, sondern jeder solle gemäß dem Willen Gottes für seine eigene Person Recht und Gerechtigkeit üben, dafür aber auch den Schutz des ihm zuständigen Gesetzes genießen." Die Mönche und Nonnen sollten ermahnt werden, „nicht eitlem Gewinn nachzujagen, sondern ihre Ordensregeln treu und gewissenhaft zu erfüllen," die Weltpriester und Laien, „daß sie sich nicht um schnöden Truges willen Ungerechtigkeit zu Schulden kommen ließen, sondern in Frieden und einträchtig mit einander verkehrten." Die Abgesandten wurden ferner angewiesen, an sie eingereichte Klagen über erlittenes Unrecht sorgfältig zu untersuchen, und denselben, falls sie begründet seien, so gewissenhaft abzuhelfen, wie sie Gottes Gnade zu erlangen und ihm, dem Kaiser, die versprochene Treue zu bewahren wünschten. Denn überall und

in allen Dingen, sei es den heil. Kirchen Gottes, sei es den Armen, Waisen, Wittwen oder sonst einem Manne aus dem gesammten Volke gegenüber, sollten nach Gottes Willen und Gebot Recht und Gesetzlichkeit gewahrt werden. Und „wenn sie in Erfahrung gebrachtes Unrecht nicht mit Hülfe der Provinzialgrafen abzustellen im Stande wären, so sollten sie die Angelegenheit ohne Umschweife ihm persönlich mit ihren Bemerkungen vortragen, und sich weder durch Schmeichelei und Geschenke, noch durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen oder durch Furcht vor einflußreichen Familien vom Wege des Rechtes ableiten lassen." [1])

Ordnung und Sitte aufrecht zu erhalten, oder, wo sie fehlte, herzustellen, Recht und Gerechtigkeit zu üben gegen jedermann, jedem nach Möglichkeit zum Genusse des ihm zustehenden Rechtes zu verhelfen, jedem in bedrängter Lage Schutz und Beistand zu gewähren gegen Gewalt, List und Trug, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, das also waren die Aufgaben, welche Karl als Kaiser in erhöhtem Maße glaubte verwirklichen zu müssen.

Um aber auch das Volk zum gleichen Eifer betreffs Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuspornen, verordnete er gleichzeitig mit der Aussendung seiner Sendboten durch's Reich, daß ihm jedermann im ganzen Reiche, sei er Priester oder Laie, seinem Wunsche und Willen gemäß den Eid, welchen er ihm früher als König geschworen, nun in seiner Eigenschaft als Kaiser wiederholen solle. Auch diejenigen, welche seither nicht geschworen, sollten zur Eidesleistung herangezogen werden, alle ohne Ausnahme bis zum zwölften Lebensjahr. Und allen Schwörenden solle in einer Weise, daß jeder es verstehe, mitgetheilt werden, wie Großes und wie Mannigfaches dieser Eid enthalte; daß er nämlich nicht allein die Treue gegen den kaiserlichen Herrn, so lange dieser lebe, in sich fasse, und daß Nie-

---

[1]) Einleitung zum Capit. Aquisgr. a. 802. LL. 1, 91.

mand einen Feind ins Land führen und Niemand in feindlicher Absicht treulosen Plänen gegen das Land zustimmen oder zu denselben schweigen dürfe, sondern daß er Größeres und Höheres verlange." So solle jeder schwören,

„daß er nach bester Einsicht und nach seinen Kräften sich dem Befehl des Herrn und seinem eigenen Gelöbniß gemäß ganz im heiligen Dienste Gottes halten werde, weil der Kaiser selbst nicht jedem Einzelnen die nöthige Sorge und Zurechtweisung zuwenden könne;

„daß er nicht meineidig werden, nicht durch List oder Trug, aus Schmeichelei oder durch Geschenke bewogen, des Kaisers Knechte, Grenzen, Land oder was der Kaiser sonst sein eigen nenne, demselben entfremden oder verbergen, nicht flüchtige Angehörige des Fiscus, die sich mit Unrecht und in trügerischer Absicht frei nännten, verheimlichen oder heimtückisch dem Fiscus entziehen wolle;

„daß er nicht den Heiligen Gottes, Wittwen, Waisen und Fremden durch List oder Gewalt in irgend einer Weise Unrecht zufügen wolle. Denn nächst Gott und dessen Heiligen sei der Kaiser selbst als deren Beschützer und Vertheidiger hingestellt.

„Daß er nicht des Kaisers Lehen vernachlässigen oder als Eigenthum beanspruchen wolle;

„daß er nicht des Kaisers Heerbann versäumen und, falls er Graf sei, nicht aus verwandtschaftlichen Rücksichten oder erhaltener Geschenke wegen solche, die der Heerespflicht unterworfen seien, von der Pflicht des Heerbanns entbinden wolle;

„daß er nicht des Kaisers Bann oder sonstige Gebote des Kaisers vereiteln, nicht des Kaisers Werk aufhalten, hindern, vermindern oder in anderer Weise dem Willen des Kaisers zuwider handeln, und daß er seine Schuld und fälligen Zinsen zahlen wolle."

Dazu kamen Bestimmungen gegen gewisse Mißbräuche in der Rechtspflege. Keiner solle der Sitte huldigen, anderer

Leute Sachen in wenig gerechter Weise zu vertreten, gerechten Urtheilsspruch umzustoßen, oder durch größere Redegewandtheit minder tüchtige Gegner zu übervortheilen. Vielmehr solle Jedermann vor Gericht nach Möglichkeit selbst Rede und Antwort stehen, es sei denn, daß er krank oder der Gesetze unkundig wäre. Dann könne der Missus oder ein anderer tüchtiger Beamte für ihn eintreten. Das Gesetz solle nach Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden, und Geld, Belohnung, Schmeichelei oder Verwandtschaft die Ausübung der Gerechtigkeit nicht vereiteln. Zum Schlusse wurde nochmals wiederholt, daß alle genannten Punkte in den zu leistenden Treueid einzuschließen seien.

Noch weiter gehenden Inhalts und noch tiefer in die eigentliche Berufssphäre der Angeredeten eingreifend waren die Vorschriften, welche das rein kirchliche Leben betrafen und hauptsächlich an die Vorsteher und Diener der Kirche gerichtet waren. Denn Staat und Kirche standen sich in seinem Reiche nicht als zwei von einander getrennte Genossenschaften gegenüber, deren jede ihr engeres Gebiet selbständig verwaltet hätte, sondern beide waren eng mit einander verwachsen, und durchdrangen sich gegenseitig wie ein harmonisches Ganze. Bildeten sie doch eben in ihrer Vereinigung jene kirchlich-politische Einheit des Abendlandes, als deren höchste Spitze das Kaiserthum angesehen wurde. Der Kaiser war Schutz und Hord des Ganzen, wie der einzelnen Theile; er schuldete Gott Rechenschaft für das geistige, wie für das leibliche Wohl seiner Untergebenen, und hatte die Erfüllung der christlichen Pflichten von Seiten derselben ebenso zu überwachen, wie die Befolgung der weltlichen Gebote. Denn er war nach der überschwänglichen Anschauung und Ausdrucksweise jener Zeit, wie der Papst oberster Priester der Kirche, so deren Lenker und Beschützer. „Den allmächtigen Gott zu lieben und zu fürchten, seine Gebote in allen Dingen zu halten, die Kirchen Gottes zu leiten und vor schlechten Menschen zu schützen“, waren die ernsten

Ermahnungen, welche Karl an seinen Sohn Ludwig richtete, als sich dieser auf sein Geheiß die Kaiserkrone auf's Haupt setzte.[1]) Des Kaisers Leitung und Fürsorge hatte Gott sogar die Bisthümer und Klöster anvertraut.[2])

Doch diese Seite der kaiserlichen Pflichten führt uns zu der Stellung, welche die fränkischen Könige überhaupt in der fränkischen Kirche einnahmen, und nöthigt uns, etwas weiter zurück zu greifen.

Die fränkische Kirche war ein Theil der großen christlichen Kirchengemeinschaft des Abendlandes, an deren Spitze der Bischof von Rom, der Patriarch des Abenlandes, stand. Dieser hatte, wie früher die Bekehrung Englands, so unter den Merovingischen Königen die Christianisirung Deutschlands und die Reorganisation der fränkischen Kirche geleitet. Er galt daher schon aus diesem Grunde für den ersten und höchsten Priester und Bischof der abendländischen Christenheit, dem kein anderer Bischof an Ehre und Würde gleichkam. Der Glaube bezeichnete ihn als solchen auch nach dem Willen des Stifters der Kirche.

---

[1]) Thegani vit. Hludov. 6. So behauptet auch Ludwig d. Fr., daß ihm durch Gottes Gnade die Leitung und die Beschützung der Kirche des Herrn anvertraut sei: Domini ecclesia munificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa. Und die Synode von Paris im J. 829: Ecclesiam, quam Christus . . . . suis orthodoxis famulis Hludovico et Hlothario, gloriosis augustis, regendam tuendamque . . . . voluit. Mansi 14, 534. Vergl. Waitz 3, 182. Ferner Theodulfi carmina ap. Bouquet 5. 421: (Tu regis ejus | Petri) opes, clerum populumque gubernas.

[2]) Encyclica ad Baugulfum abbatem Fuldensem. LL. 1. p. 52: Notum igitur sit Deo placitae devotioni vestrae, quia nos una cum fidelibus nostris consideravimus utile esse, ut episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad gubernandum commissa praeter regularis vitae ordinem atque sanctae religionis conversationem etiam in litterarum meditationibus eis, quae donante Domino discere possunt, secundum uniuscujusque capacitatem docendi studium debeant impendere.

Bei dem Ansehen, welches der apostolische Stuhl in der ganzen Christenheit genoß, und bei den nahen Beziehungen, welche die Inhaber dieses Stuhles seit Gregor III. zu dem Geschlechte der Karolinger unterhalten hatten, ließ sich nichts anders erwarten, als daß die Päpste auch in politischen Dingen von den Karolingern häufig zu Rathe gezogen wurden, geschweige bei der Berathung und Entscheidung kirchlicher Fragen stets von maßgebendem Einfluß waren. Der Hülfe des Papstes bediente sich Karl im J. 781, als es galt, Thassilo von Baiern zur Erfüllung seiner Lehnspflichten anzuhalten.[1]) Dem Papste schickte Karl im J. 806 die Urkunde über die von ihm beabsichtigte Theilung seines Reiches unter seine Söhne und über andere von ihm getroffene Anordnungen zur Unterschrift zu.[2]) Kaiserliche und päpstliche Gesandte führten im J. 808 den vertriebenen König Eardulf von England in sein Königreich zurück.[3])

Allein dieser Einfluß, welchen die Päpste innerhalb des fränkischen Reiches in politischen, wie in kirchlichen[4]) Dingen

---

[1]) Bd. 1. S. 534. — [2]) Einh. ann. 806: De hac partitione et testamentum factum et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum, et constitutiones pacis conservandae causa factae, atque haec omnia litteris mandata sunt, et Leoni papae, ut his sua manu subscriberet, per Einhardum missa. Quibus pontifex lectis et adsensum praebuit, et propria manu subscripsit.

[3]) Einh. ann. a. 808.

[4]) So wurde dem Papste namentlich bei der Behandlung dogmatischer Fragen durchschnittlich die letzte entscheidende Stimme überlassen. Zum Zeugniß hierfür erinnere ich nur an die vielen Anfragen Karls nach Rom über Gegenstände der katholischen Lehre, und an die Behandlung der Irrlehre des Bischofs Felix von Urgel auf den fränkischen Nationalconcilien. Selbst betreffs der Lehre des Mönches Johannes von Jerusalem über den Ausgang des heil. Geistes wagte das fränkische Concil vom J. 809 keine eigene Entscheidung zu fällen, sondern überließ dieselbe Rom: Cujus (quaestionis) definiendae causa Bernharius episcopus Wormacensis et Adalhardus abbas monasterii Corbeiae Romam ad Leonem papam missi sunt. Einh. ann. a. 809.

ausübten, schränkte in der eigentlichen kirchlichen Verwaltung weder den Einfluß des Königs, noch die Macht der heimischen Kirchenorgane wesentlich ein; vielmehr genoß die fränkische Kirche in dieser Hinsicht Rom gegenüber eine große Selbstständigkeit. Von ihrem Widerstande gegen das siebente allgemeine Concil, das doch unter Mitwirkung des Papstes Hadrian stattgefunden hatte, war schon oben Rede. Ein fränkisches Nationalconcil erklärte diese Kirchenversammlung noch im J. 794 in Gegenwart zweier päpstlicher Legaten für ein „Afterconcil", dem man keinen Glauben beimessen und nicht gehorchen dürfe.[1]) Auch geschah es vielleicht nicht unabsichtlich, daß Karl d. Gr., welcher doch sonst auf den fränkischen Concilien und auf den Reichstagen viele Bestimmungen älterer Kirchensynoden wieder auffrischen und als Reichsgesetz eintragen ließ, die Beschlüsse von Sardica, welche zuerst allen Bischöfen ein Appellationsrecht nach Rom zusprachen,[2]) niemals förmlich anerkannte, noch Gegenstand der Unterhandlungen und der Beschlußnahme auf den Reichstagen sein ließ.[3]) Ueberhaupt findet sich in den Quellen jener Zeit keine Stelle, aus der mit einiger Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte, daß irgend ein Kirchenfürst des Reiches Karls über den kaiserlichen Urtheilsspruch hinaus Appellation nach Rom eingelegt habe.

Die Verwaltung der Kirche beruhte im Wesentlichen auf dem Episcopat, welcher zum größten Theil vom Kaiser ernannt, unter Ludwig d. Fr. mehr den alten Kirchengesetzen gemäß und mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers vom

---

[1]) Pseudosinodus Graecorum, quam falso septimam vocabant, . . . rejecta est a pontificibus. Ann. Laur. a. 794. Aehnlich Einh. ann. a. 794: Synodus etiam, quae ante paucos annos in Constantinopoli sub Herena et Constantino filio ejus congregata, et ab ipsis non solum septima, verum etiam universalis est appellata, ut nec septima nec universalis haberetur diceretur ve, quasi supervacanea in totum ab omnibus abdicata est.

[2]) Bd. 1. S. 224—225. — [3]) Gfrörer, Kirchengeschichte 3, 608.

Clerus und den Laien der Diöcese gewählt wurde.[1]) Der Bischof hatte die Beaufsichtigung der Klöster[2]) seiner Diöcese und des gesammten niederen Clerus,[3]) und stand seinerseits wieder unter dem Metropolitanbischof[4]) und dem Provincialconcil, die zugleich seine richterliche Behörde bildeten. Vom Metropoliten und dem Provincialconcil konnte Berufung an den Kaiser eingelegt werden, doch wollte Karl nicht, daß jemand dieses Mittel ergreife, bevor er seine Angelegenheit allen Vorgesetzten vorgetragen und von diesen abgewiesen sei, und nicht ohne Wissen und Geleitschreiben des vorgesetzten Bischofs oder eines Mitbischofs.[5])

---

[1]) Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant. Cap. a. 817. LL. 1. S. 206.

[2]) Abbates autem et monachis omnis modis volumus et praecipimus, ut episcopis suis omni humilitate et hobhedientia sint subjecti, sicut canonica constitutione mandat. . . . Et monachi ab episcopo provinciae ipsius corripiantur. Quod si se non emendent, tunc archiepiscopus eos ad sinodum convocet. Et si neque sic se correxerint, tunc ad nostra praesentiam simul cum episcopo suo veniant. Cap. a. 808. LL. 1. 92.

[3]) Ut episcopi de presbyteris, diaconibus clericisque infra illorum parochias potestatem habeant secundum canones. Cap. a. 779. L L. 1. 36. Decrevimus quoque juxta sanctorum canones, ut unusquisque presbyter in parochia habitans episcopo subjectus sit illi, in cujus parochia habitat, et semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui, sive de baptismo, sive de fide catholica, sive de precibus et ordine missarum episcopo reddat. Cap. a. 769. L L. 1, 33.

[4]) Ut suffragani episcopi secundum canones subjecti sint episcopis metropolitanis, et hi libenti animo emendent atque corrigant, quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt. Cap. a. 779. LL 1. 36.

[5]) In eodem concilio (Antiocheno), ut episcopus vel quilibet ex

Dem Einfluß, welchen Karl in solcher Weise als König wie als Kaiser in der Verwaltung der fränkischen Kirche ausübte, entsprach sein Eifer für die Ausbreitung und Reinhaltung der christlichen Lehre und für das Wohl der Vertreter und die Einrichtungen der Kirche. Hatte er daher der Ausbreitung des Christenthums und der Durchführung der kirchlichen Ordnung in allen Theilen seines Reiches schon als König die ganze Kraft und Schärfe seines Schwertes und das Gewicht seines königlichen Ansehens geliehen, so bildeten bei den umfassenden Reformen, welche mit der Erneuerung des weströmischen Kaiserthums zusammenhingen, die kirchlichen Angelegenheiten sogar den Hauptgegenstand der Maßnahmen in der Verwaltung und der Beschlüsse auf den Reichstagen.

So hatte er schon im Spätherbst 801, als er eben aus Italien heimgekehrt war, eine Anzahl kirchlicher Verordnungen bekannt machen lassen, deren Befolgung er den Bischöfen und Priestern aufs strengste befahl:

„Daß alle Priester in beständigen Gebeten für das Leben und die Herrschaft des Kaisers und für das Wohlergehen seiner Söhne und Töchter beten sollten.

„Daß jeder Priester mit täglichen Gebeten dem geistlichen Hirten, zu dessen Heerde er gehöre, zur Seite stehen, daß er mit allem Fleiße an der ihm verliehenen Kirche bauen, und den Reliquien der Heiligen in geziemender Andacht zur Nachtzeit oder in passendem Gottesdienst bei Tage seine Ehrfurcht beweisen solle.

---

clero sine consilio et litteris episcoporum vel metropolitani non audeant regalem dignitatem pro suis causis clamare, sed in commune episcoporum concilio causa ejus examinetur. Cap. a. 789. L L. 1. 56. Ut nullus ex clero domum regem inquietare audeat, antequam notetur causa episcopo suo. Et si ille minime potuerit definire, tunc dirigat eum ad metropolitanum episcopum. Et si ipse non potuerit causam ipsius deliberare cum concilio metropolitani, cum litteris commendatitiis dirigere eum studeat ad regem. Cap. a. 799. L L. 1. 79.

„Daß an allen Sonn- und Festtagen jeder Priester dem Volke das Evangelium Christi verkünden, jeder Priester das ihm anvertraute Volk über das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntniß unterrichten, und das Wesen der ganzen Religion und die Verehrung des Christenthums dem Geiste desselben einprägen solle.

„Daß der Priester das Volk über den schuldigen Zehnten belehren, den Zehnten selbst in Empfang nehmen, den Empfang schriftlich bescheinigen, und das Empfangene in Gegenwart von Zeugen also theilen und verwerthen solle, wie das kanonische Recht es vorschreibe, ein Drittel für die Kirche, das zweite Drittel für die Armen und Dürftigen, und das letzte Drittel zu seinem eigenen Unterhalt.

„Daß kein Priester in Privathäusern oder an anderen Orten, als in geweihten Kirchen, das Meßopfer darbringen solle, es sei denn, daß die Noth es erheische.

„Daß Keiner aus der Zahl der Priester dem Laster der Trunkenheit fröhnen, noch Andere zur Unmäßigkeit nöthigen, daß er nicht Gemeinschaft mit fremden Frauen haben und in seinem Hause kein Weibsbild wohnen lassen solle; daß er nicht Wirthshäuser des Essens und Trinkens wegen besuchen, nicht seine Aussage mit einem Eidschwur bekräftigen dürfe; daß er den Kranken die letzte Oelung und die heil. Wegzehrung bringen, dem beichtenden Sünder eine entsprechende Buße auflegen, die Zeit der Taufen gewissenhaft beobachten, Kranken aber zu jeder Zeit die gewünschte Taufe ertheilen solle. Daß er keine Waffen tragen, nicht Processe gegen Andere führen, nicht für Andere Bürge werden oder im Streite mit einem Mitbruder an weltliche Gerichte sich wenden dürfe. Daß er nicht aus Ehrgeiz von einer Kirche zur anderen wandern, sondern in Bescheidenheit bis an sein Lebensende als Priester derjenigen Kirche ausharren solle, welche ihm einmal angetraut sei. Daß er nicht weltlichen Lohn für geistliche Dienste beanspruchen, sondern für das,

was er selbst erhalten habe, nur das ewige Leben zu erlangen suchen solle." [1])

Bezeichneten diese Vorschriften die Richtung, innerhalb welcher Karl fortan seine Fürsorge für die fränkische Kirche zu bethätigen gedachte, so war vorauszusehen, daß er sie bald durch andere die äußern Verhältnisse der Kirche betreffende ergänzen und verschärfen werde. Eine Gelegenheit hierzu fand sich, als er auf dem Märzfelde zu Aachen im J. 802 wiederum die Blüthe der fränkischen Priesterschaft um sich vereinigt sah, unter deren Zustimmung er folgende Bestimmungen erließ:

„Die Bischöfe und Priester sollen nach den Kanones, die Aebte, Abtissinnen, Mönche und Nonnen nach ihren Ordensregeln leben.

„Die Bischöfe, Aebte und Abtissinnen sollen gesetzeskundige, gerechte, friedliche und umgängliche Advocati, Vicedomini und Centenarii für ihre Kirchen und Klöster anstellen.

„Die Bischöfe, Aebte, Abtissinnen und Grafen sollen friedlich und einträchtig mit einander verkehren, und Arme, Wittwen, Waisen und Fremde nicht unterdrücken.

„Die Aebte und Mönche sind dem Bischof unterworfen. Hören sie diesen nicht, so sollen sie vor den Erzbischof und das Provinzialconcil geführt werden, und wenn sie sich auch dann nicht bessern, mit ihrem Bischof vor dem Kaiser erscheinen."

Weitere Verordnungen betrafen die Erziehung und Ordination der Priester und das Leben in den Klöstern. Daran schloß sich die Bestimmung, daß kein Bischof, Abt, Priester oder Diacon Jagdhunde, Falken oder Habichte halten dürfe; ferner die Bestimmung betreffend die Clausur der Klöster:

„Abtissinnen und Nonnen sollen sich nicht außerhalb des Klosters blicken lassen, es sei denn, dringender Geschäfte halber und mit Erlaubniß des Bischofs.

---

[1]) Cap. Aquisgr. a. 801. LL. 1. 87.

„Die Kanoniker sollen ein kanonisches Leben führen und im Hause des Bischofs oder im Kloster mit allem Fleiße in der kanonischen Regel unterrichtet werden. Sie sollen nicht draußen herumschweifen, sondern unter Aufsicht leben, nicht schändlichem Gewinn ergeben, nicht unsittlichen Wandels, nicht Diebe, nicht Mörder, nicht Räuber, nicht streitsüchtig, nicht jähzornig, nicht aufgeblasen, nicht trunksüchtig sein, sondern keuschen Herzens und Sinnes, demüthig, bescheiden, nüchtern, gefällig und friedlich leben, damit sie als Kinder Gottes würdig zur heiligen Weihe herantreten. Herumziehende Priester, Sabaraiten, werden nicht geduldet.

„Die Priester, welche im Dienste eines Grafen stehen, sind dem Bischof unterworfen.

„Die Priester sollen die bei ihnen wohnenden Kleriker streng bewachen und beaufsichtigen, kein Priester soll ein Weibsbild bei sich im Hause halten."

Dann folgten Vorschriften theils rechtlichen, theils ethisch-sittlichen Inhaltes, Vorschriften für die Grafen und Hundertmänner, daß sie Gerechtigkeit üben, für die Richter, daß sie nach dem geschriebenen Rechte, nicht nach ihrem Gutdünken ihr Urtheil fällen sollten; Vorschriften zum Schutze der Fremden, der Armen, und derjenigen, welche die Güte des Kaisers anrufen wollten; Vorschriften zur Sicherung der Boten des Kaisers, die in dessen Namen Recht sprachen; strenges Verbot des Todtschlags und der Blutschande, Aufforderung zum schnellen Erscheinen bei dem Aufruf des Kaisers und zum Gehorsam gegen die kaiserlichen Sendboten; Aufforderung zur Vermeidung blutschänderischer Ehen und falscher Eidschwüre; Vorschriften über die Behandlung derjenigen, die ihren Vater oder einen Verwandten ermordet hatten, oder die in blutschänderischer Ehe lebten; endlich Vorschriften gegen Wilderei in den kaiserlichen Wäldern. Zum Schlusse wiederholte Karl nochmals, daß die Sendboten die Befolgung aller dieser Anordnungen, Hinwei-

sungen, Gebote und Verbote im ganzen Reiche überwachen sollten,[1]) und daß er später von ihnen eingehenden Bericht erwarte.

Nach diesen Beschlüssen entließ er die Versammlung, und man glaubt einen scheidenden Missionar im Kreise Neubekehrter, nicht einen ruhmgekrönten kriegesstarken Kaiser zu hören, wenn man die Worte liest, welche er zum Schlusse an die Scheidenden richtete:

„Höret, theuerste Brüder, für euer Heil sind wir hierhin gestellt, auf daß wir euch daran erinnern, wie ihr, was Gott betrifft, gerecht und gut lebet, was die Welt angeht, eure Tage in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zubringt. Ich ermahne euch zuerst, daß ihr glaubet an Gott den Allmächtigen, Vater, Sohn und heiligen Geist. Dieser ist der eine, wahre Gott, die vollkommene Dreiheit und wahre Einheit, Gott, der Schöpfer aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. . . . . Glaubet an eine Kirche, das ist, die Versammlung der guten Menschen auf dem ganzen Erdkreise, und wisset, daß diejenigen allein selig werden und zum Reiche Gottes gelangen, welche in dem Glauben, in der Gemeinschaft und in der Liebe dieser Kirche verharren bis an's Ende. Welche aber ihrer Sünden wegen von dieser Kirche ausgeschlossen sind, und nicht durch Reue zu ihr zurückkehren, können in dieser Welt nichts Gott Gefälliges thun. Glaubet, daß ihr in der Taufe Erlaß aller Sünden erhalten habt. Hoffet von Gottes Barmherzigkeit, daß die täglichen Vergehungen durch die Beichte und Buße getilgt werden. Glaubet an die Auferstehung der Todten, an ein ewiges Leben, und an eine ewige Strafe der Gottlosen. Das ist unser Glaube, durch welchen ihr selig werdet, wenn ihr ihn haltet und durch gute Werke erfüllt. Denn der Glaube ohne Werke ist todt,

---

[1]) LL. 1. p. 92 sqq. Vergl. Hefele, Concilien-Geschichte Bd. 3, S. 690 ff.

wie die Werke ohne Glauben, auch wenn sie gut sind, Gott nicht gefallen können. Zuerst also liebet den allmächtigen Gott von ganzem Herzen und aus allen euren Kräften, und wovon ihr wissen könnt, daß es Gott gefällt, das thut immer, so viel ihr es mit Gottes Hülfe könnt. Die aber gegen Gott sind, fliehet. Denn wer sagt, daß er Gott liebt, und seine Gebote nicht hält, ist ein Lügner. . . . . Ein jeder möge Gott in dem Stande treu dienen, in welchem er ist. Das Weib sei seinem Manne unterworfen in aller Güte und Schamhaftigkeit, hüte sich vor Unzucht und Gift und Geiz, weil, wer hierin sündigt, gegen Gott kämpft. . . . . Der Mann liebe seine Frau und sage ihr keine anstößigen Worte; er liebe das Haus, und besuche in Güte häufig die Kirche. Er gebe den Menschen ohne Murren, was er ihnen schuldet, und ebenso Gott, was Gottes ist. Die Söhne mögen ihre Eltern lieben und ehren."

Zum Herbst 802 kehrten die Sendboten mit ihren Revisionsgutachten und ihren Berichten über Personen und Verhältnisse heim. Ohne Zweifel stimmten sie darin überein, daß vereinzelte Capitularien nicht hinreichten, um dem ganzen Reiche einen den erhöhten Anforderungen der kaiserlichen Regierung entsprechenden Rechtszustand zu sichern, sondern daß zu diesem Zwecke eine Generalrevision der Gesetze nothwendig sei, damit Jedermann wisse, was er zu thun oder zu lassen habe. Diese fand denn auch unter Beihülfe der Großen des Reiches und rechtskundiger Männer, welche Karl im October 802 dieserhalb zu Aachen um sich versammelt hatte, sowohl für das bürgerliche, wie für das kirchliche Gesetz statt. Die Priester nahmen die kanonischen Bestimmungen und die Decrete der Päpste, die anwesenden Mönche die Ordensregeln des heil. Benedictus an.[1])

---

[1]) Ann. Lauresh. a. 802: Et mense Octimbrio congregavit universalem sinodum in jam nominato loco, et ibi fecit episcopos cum presbyteris et diaconibus relegi universos canones, quas sanctus sy-

Sobald sich Karl hierüber mit den Seinigen verständigt hatte, ging seine Sorge dahin, die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Für das bürgerliche Gesetz entstanden in den nächstfolgenden Jahren die vielen langobardischen Capitularien und die Zusätze zu dem salischen,[1]) zu dem ripuarischen[2]) und zu dem bairischen Gesetze;[3]) in kirchlicher Hinsicht konnte er sich fortan mehr auf gelegentliche, durch besondere Umstände gebotene Verordnungen beschränken. Dafür glaubte er aber um so größere Sorgfalt und Strenge seinen geistlichen Sendboten empfehlen zu müssen, daß sie darauf achteten und ihm Bericht darüber erstatteten, „wie die Diener der Kirche ihr geistliches Amt verrichteten.“ „Wer seine Pflichten kenne und erfülle, dem solle für sein Wohlverhalten Anerkennung ausgesprochen werden, damit er immer größere Fortschritte mache, den Nachlässigen dagegen nachdrückliche Strafe treffen, bis er entsprechende Besserung zeige.“ Namentlich sollten die Sendboten darauf sehen, „wie die Priester die Psalmen beteten und verständen, und wie sie ihren Cursus bei Tag und Nacht nach römischem Brauche abzumachen im Stande wären. Wie sie die Katechumenen im christlichen Glauben unterrichteten und das Meßopfer für bestimmte Zwecke, sei es für Verstorbene

---

nodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos, qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eum tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum; et tunc jussio ejus generaliter super omnes episcopos . . . facta est, ut unusquisque in loco suo juxta constitutionem sanctorum patrum . . . . ut canonici juxta canones viverent. . . . . Sed et ipse imperator, interim . . . . congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare, ubicunque necesse fuit, et emendatum legem scribere, et ut judices per scriptum judicassent. . . .

[1]) L L. 1. 113 sqq. — [2]) L L. 1. 117 sqq. — [3]) L L. 1, 125 sqq.

oder für Lebende, für eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, für einen Einzelnen oder für Mehrere darzubringen wüßten. Wie sie sich in der Christenlehre, in der Predigt, bei der Beichte zu verhalten wüßten. Im Betreff der Reinheit ihres Lebenswandels, wie sie dem christlichen Volke Vorbild und Muster wären. Wie sie gehorsam ihren Bischöfen, unter einander achtungsvoll, liebreich und friedlich sich begegneten."

Als Forderung für den Kreis des Wissens der Priester wurde aufgestellt: daß jeder Priester das Glaubensbekenntniß des heil. Athanasius, die Empfehlung der Seele zu Gott, die Buße und den Beichtspiegel, den Festkalender, den römischen Gesang bei Nacht und während der Messe, das Evangelium und die betreffenden Predigten an Sonn- und Feiertagen kenne. Die Mönche mußten den Kanon und ihre Ordensregeln wissen, die Canoniker über das Pastoralbuch und das Buch der Pflichten, wie über den Pastoralbrief des Gelasius unterrichtet sein, und Briefe und Berichte schreiben können.

Der Reichstag zu Saltz fügte diesen Bestimmungen hinzu: Die Kenntniß der heil. Schrift, und daß der Priester das Geheimniß von der heil. Dreifaltigkeit selbst richtig glaube, und andere in rechter Weise darüber unterrichten könne; daß er das Psalmenbuch im Gedächtniß habe, die canonischen Bestimmungen, das Kreuzeszeichen und die TauffFormel kenne. [1])

So erstreckte sich also Karls Fürsorge für das Wohl der fränkischen Kirche auf alle Zweige des kirchlichen und priesterlichen Lebens. Er gab Vorschriften über die Vorbildung zum Priesterstande, über die Bedingungen, unter denen die Priesterweihe ertheilt werden durfte, über die Anstellung des Priesters, über sein Leben, über das Leben der Mönche und Nonnen, über das Verhalten der Priester den Vorgesetzten, der Gemeinde und den Amtsgenossen gegenüber, selbst über die Ausübung des priesterlichen Berufes, über den Unterricht der Katechumenen,

---

[1]) LL. 1. S. 124—125.

über die Predigt, über die Ertheilung der Sakramente, und endlich über die Verwaltung und Verwerthung des Kirchenvermögens. Freilich handelte er — und auch das verdient hervorgehoben zu werden, um seine Stellung innerhalb der fränkischen Kirche recht zu würdigen — bei der Bekanntmachung und Durchführung dieser kirchlichen Anordnungen und Erlasse in Uebereinstimmung und nach dem Rathe der hohen Geistlichkeit seines Reiches, gleichsam als deren Ausführungsorgan. Aber daß die Vertreter der fränkischen Kirche auf Geheiß der weltlichen Macht zu ihren Berathungen zusammentraten, daß diese ihren Beschlüssen durch ihre Unterschrift Gesetzesform verlieh und sie bekannt machte, daß von ihr die geistlichen Sendboten abgeschickt wurden und diese ihr Bericht erstatteten, beweist den hohen Einfluß, welchen der Kaiser auf die gesammte kirchliche Verwaltung und Entwicklung des Reiches ausübte. Der Papst trat ihm gegenüber fast in den Schatten. Selbst Karls Verkehr mit Rom wurde spärlicher, und hatte ganz den großartigen Charakter verloren, welcher vor der Kaiserkrönung denselben so bemerkenswerth machte. Von einem Briefwechsel oder Gesandschaften zwischen ihnen ist erst wieder Rede im J. 804. Im Sommer des genannten Jahres hatte sich nämlich im fränkischen Reiche das Gerücht verbreitet, als sei in Mantua Blut Christi gefunden. Karl bat den Papst, zu untersuchen, was Wahres an der Sache sei. Leo III. reiste persönlich an Ort und Stelle, und als er einmal im langobardischen Reiche war, gab er Karl seinen Wunsch zu erkennen, das Weihnachtsfest mit ihm zuzubringen, wo immer er es zu feiern gedenke. [1]) Auf diese Nachricht schickte ihm Karl seinen ältesten Sohn bis an die Grenze zu seinem Empfang entgegen; er selbst erwartete ihn in Rheims, und führte ihn von dort nach

---

[1]) Medio Novembrio allatum est, Leonem papam natalem domini cum eo celebrare velle, ubicunque hoc contigere potuisset. Einh. ann. a. 804.

Quierzy, wo sie das Weihnachtsfest feierten. Von Quierzy reisten sie zusammen nach Aachen. Leo verweilte daselbst acht Tage, und kehrte dann, von Karl reich beschenkt, über Baiern nach Italien zurück. Kaiserliche Gesandte begleiteten ihn bis Ravenna.

Was der eigentliche Zweck der Reise Leo's nach Frankreich gewesen, theilen die fränkischen Annalen nicht mit. Der sächsische Dichter [1]) giebt als Grund an die Liebe des Papstes zum Kaiser und den Wunsch, gewisse Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, wofür er die Hülfe Karls bedurft habe. Daß er in voller Uebereinstimmung mit dem Kaiser aus Aachen schied, bekunden die reichen Geschenke, welche Karl ihm verlieh, und seine Theilnahme an den politischen Ereignissen des Jahres 806.

In den Monaten November und December des Jahres 805 und in den beiden ersten Monaten des Jahres 806 verweilte Karl in Diedenhofen, und hatte von dort ein großes Capitulare erlassen, welches theils wiederum Bekanntmachungen rein kirchlichen Inhalts, theils Vorschriften enthielt, die sich gleichmäßig auf Staat und Kirche bezogen. [2]) Die eingehenden Untersuchungen und Betrachtungen der Gesammtlage des Reiches, wie sie dem Erlaß so ausführlicher Capitularien vorhergingen, hatten ihn in der Ueberzeugung bestärkt, daß es zum Heile des Ganzen und zum Wohl seiner Familie beitragen werde, wenn er beim Mangel eines allgemein anerkannten Gesetzes über die Thronfolge frühzeitig genug Bestimmungen über die Theilung seines Reiches unter seine Söhne treffe. Der um ihn versammelte Reichstag zeigte sich mit seinem Vorhaben einverstanden, und so entwarf er eine Theilungsurkunde, der zufolge nach seinem Absterben sein Sohn Ludwig Aquitanien, Wasconien und Niederburgund nebst den Alpen bis zum Mont Cenis, Pippin Langobardien und Baiern, wie es einst Thassilo

---

[1]) Poëta Saxo zum J. 804. SS. 1, S. 261. — [2]) Cap. Theodonis villae a. 805, LL. 1. 131 sqq.

beherrscht hatte, und Karl den übrigen Theil des Reiches, Francien, Oberburgund, Alamannien, Austrien, Neustrien, Thüringen, Sachsen, Friesland und einen kleinen Theil von Baiern erhalten sollte.[1]) Auch bestimmte er, wie es gehalten werden solle, wenn einer seiner Söhne vor ihm aus dem Leben scheiden würde, und nach welchen Grundsätzen die Rechts- und Verkehrsverhältnisse unter den einzelnen Reichstheilen sollten geordnet werden.[2])

Ueber die Vererbung der Kaiserwürde traf er keine Verfügung, weder über die Grundsätze, nach denen sie vererbt werden sollte, noch über die Person, welcher er sie zuwenden wollte. Vielleicht hatte er sie seinem ältesten Sohne Karl zugedacht, dem Erben der Hauptländer seines Reiches, den er auch stets um sich hielt, während seine Söhne Pippin und Ludwig bereits die Länder verwalteten, die ihnen nach seinem Tode als Eigenthum zufielen. Was er aber für die Hauptaufgabe des Kaiserthums hielt, die Wahrnehmung und Vertheidigung der Interessen der Kirche des heil. Petrus und der übrigen Kirchen im Reiche, das sollten alle drei Brüder gleichmäßig als ihre Pflicht ansehen: „Vor allem aber ermahnen und befehlen wir, daß die drei Brüder die Beschützung und Vertheidigung der Kirche des heil. Petrus gemeinschaftlich übernehmen, d. h. daß sie dieselbe mit Gottes Hülfe gegen ihre Feinde zu vertheidigen, und ihr, soweit es sie angeht und der gesunde Sinn es erheischt, den Genuß ihres Rechtes zu sichern suchen, getreu dem Beispiel, das in dieser Hinsicht einstens unser Großvater Karl und unser Vater sel. Andenkens, König Pippin, und später wir selbst gegeben haben. Ebenso befehlen wir betreffs der übrigen Kirchen, die in ihrem Machtgebiete liegen werden, daß sie denselben das ihnen zustehende Recht und die ihnen gebührende Verehrung erhalten, und daß die Hirten

---

[1]) Das genaue Verzeichniß sieh Böhmer-Mühlbacher Regesta S. 169. — [2]) Divisio imperii a. 806. §. 1—14. LL. 1, 140—142.

und Leiter der ehrwürdigen Orte Macht haben sollen über die Dinge, die zu den heil. Orten gehören, gleichviel, in welchem der drei Königreiche die Besitzungen jener Kirchen liegen werden." [1])

Um den drei Brüdern dieses ihr Amt möglichst zu erleichtern, hatte er die Theilung so eingerichtet, daß jeder von ihnen außer seinem übrigen Antheil auch ein Stück des Alpengebietes zugewiesen erhielt, für Karl und Ludwig, auf daß sie zu jeder Zeit einen freien Zugang nach Italien hätten, für Pippin, damit er im Falle der Noth auf seinen eigenen Alpenstraßen seinen Brüdern in Deutschland und Frankreich zu Hülfe kommen könne. Auch lag in den Bestimmungen zu Gunsten der Kirchen des Reiches wohl der Grund, weshalb er sich zur Sicherstellung der Theilung nicht mit der Zustimmung des Reichstags und mit dem eidlichen Versprechen der fränkischen Magnaten, [2]) nach Kräften für die Durchführung derselben einzustehen, begnügte, sondern auch die Genehmigung des Papstes für nothwendig hielt. Er schickte sie daher durch seinen Vertrauten Einhard Leo III. zur Unterschrift zu, welcher dem Wunsche Karls bereitwilligst nachkam. [3])

Veranlassung zum neuen Briefwechsel boten im J. 808 die Angriffe der Saracenen auf die Küstenländer des Mittel-

---

[1]) Divisio imperii a. 806, §. 15 L L. 1. 142: Super omni autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae sancti Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Carolo et beatae memoriae genitare nostro Pippino rege et a nobis postea suscepta est, ut eam cum Dei adjutorio ab hostibus defendere nitantur, et justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit, habere faciant. Similiter et de ceteris ecclesiis, quae sub illorum fuerint potestate, praecipimus, ut justitiam suam et honorem habeant et pastores atque rectores venerabilium locorum habeant potestatem rerum quae ad ipsa loca pia pertinent, in quocunque de his tribus regnis illarum ecclesiarum possessiones fuerint.

[2]) Jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum. Einh. ann. a. 806. — [3]) Quibus pontifex lectis et adsensum praebuit, et propria manu subscripsit. Einh. ann. ib.

meeres, welche gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln von Seiten des Kaisers, sowie des Königs Pippin von Italien und des Papstes nothwendig machten. Diese mit dem Papste zu verabreden und in's Werk zu setzen, sollte Pippin um die Mitte der Fasten 808 nach Rom reisen. Wahrscheinlich bestand aber zwischen Pippin und dem Papste nicht das beste Einvernehmen,[1]) sei es, daß sie sich über die Zweckmäßigkeit der zu treffenden Maßregeln nicht einigen konnten, oder daß sonst Streitigkeiten unter ihnen ausgebrochen waren. Denn trotzdem Leo III. alles zum Empfange seines hohen Gastes vorbereitet hatte, erschien derselbe nicht zur bestimmten Zeit in Rom, und Karl hielt es zur Sicherung eines dauernden Friedens mit dem Papste für nothwendig,[2]) seinen in Rom weilenden Gesandten die Weisung zugehen zu lassen, auf ihrer Heimkehr nach Frankreich bei Pippin vorzusprechen, und diesem in seinem Namen zu befehlen, daß er der verabredeten Zusammenkunft nicht länger aus dem Wege gehe, sondern dieselbe vielmehr suche. Nichts desto weniger kam sie wahrscheinlich nicht zu Stande.

Eine andere Angelegenheit, über welche der Kaiser und der Papst im J. 808 mit einander verhandelten, betraf den aus seinem Königreich vertriebenen König Eardulf von Northumberland. Derselbe hatte am Hofe Karls eine Zufluchtsstätte gefunden, und Karl hier von ihm erfahren, daß Streitigkeiten mit dem Erzbischof Eanbald von York die Hauptveranlassung zu seinem Sturze gewesen seien. Da Karl nun selbst kein Mittel besaß, auf die englische Geistlichkeit einzuwirken, so wandte er sich für seinen Schützling brieflich an den

---

[1]) Nam omnipotens Deus vestrum potest cor satisfacere, quia nullam discordiam nullamque iniquitatem circa eum habemus; sed sic eum diligimus et illius profectum cupimus, sicut de carissimo filio. Jaffé Mon. Car. p. 310.

[2]) Ut, quod vos omnimodis optatis, cum Dei adjutorio veniat ad perfectionem, id est, ut pax et concordia inter nos firma et stabilis Deo mediante constituatur. Mon. Car. p. 310.

Papst. Auch Eardulf reiste nach Rom, den Papst um seine Vermittlung anzuflehen. Leo III. ging willfährig auf ihren Wunsch ein, und sah seine Bemühungen binnen Kurzem von so günstigem Erfolge gekrönt, daß Eardulf noch im selbigen Jahre 808, begleitet von päpstlichen und kaiserlichen Gesandten, in sein Königreich zurückkehren konnte.[1])

Der nächstfolgende Briefwechsel zwischen Karl und Rom bezog sich ausschließlich auf dogmatische und rein kirchliche Fragen, von welchen nur folgende für uns von Interesse sein könnte. Auf den Wunsch des Patriarchen Thomas von Jerusalem hatten sich im J. 807 zwei abendländische Mönche des Klosters auf dem Oelberg, Georgius, Abt des Klosters, ein Deutscher von Geburt und mit seinem deutschen Namen Egilbald geheißen, und Felix, einer Gesandschaft des Chalifen von Bagdad an Karl d. Gr. angeschlossen, um ihr Kloster dessen Schutz zu empfehlen. Dieselben hatten als Abendländer stets eine von der griechischen in etwa abweichende Liturgie gehabt. Nach der Rückkehr vom Hofe Karls führten sie ganz den Ritus und das Symbolum bei sich ein, welches sie in der kaiserlichen Kapelle vorfanden, namentlich nahmen sie den zunächst aus Spanien herübergekommenen Ausdruck filioque in ihr Symbolum auf. Dafür wurden sie von dem Mönche Johannes vom Kloster Saba als Häretiker verschrieen, und liefen am Weihnachtsfeste 809 sogar Gefahr, auf dessen Veranstaltung aus der Kapelle über der Krippe zu Bethlehem hinausgeworfen zu werden. Nur ihre Berufung auf den Schutz Karls und auf ihre Uebereinstimmung mit der römischen Kirche rettete sie. Am folgenden Sonntag legten sie der Geistlichkeit und dem Volke von Jerusalem ihr Glaubensbekenntniß vor, und beriefen sich betreffs der Punkte, in denen sie nicht mit den Griechen übereinstimmten, auf ihre Zusammengehörigkeit mit Rom. Vor allem bildete Gegenstand des Anstoßes der Ausdruck filioque.

---

[1]) Ann. Eins. a. 808.

Um nun dem Mönche Johannes und dessen Genossen die Rechtgläubigkeit des von ihnen im Cultus gebrauchten Symbolums zu beweisen, wandten sie sich brieflich um Bestätigung und um weitere Begründung ihrer Ansicht an Leo III. mit der Bemerkung, daß sie den Ausdruck filioque in der Hofkapelle Karls hätten singen hören, dem der Papst daher ihren Brief mittheilen, und dem er sie empfehlen möge.

Leo III. kam beiden Wünschen nach, schickte ihren Brief nebst seiner Antwort auf denselben an Karl ab, und bat ihn, sich in geeigneter Weise für die Mönche zu verwenden.

Karl übertrug die Untersuchung der Angelegenheit einem Concil, welches er zum November 809 nach Aachen berief, und auf welchem er noch andere kirchliche Angelegenheiten zur Sprache bringen wollte. Bei den Versammelten herrschte Uebereinstimmung des Glaubens mit der römischen Kirche betreffs des Ausgangs des heil. Geistes vom Vater und vom Sohne, aber da Leo die Aufnahme des Ausdrucks filioque in's Symbolum nicht billigte, so wurden der Bischof Bernhard von Worms und der Abt Adalhard von Corvei nach Rom gesandt, hierüber weiter mit dem Papste zu unterhandeln. Ihre Bemühungen, denselben für ihre Anschauung zu gewinnen, waren jedoch vergeblich. Leo blieb auch vor dem Concil, das er im Anfang des Jahres 810 im Secretarium der Peterskirche zusammenberufen hatte, seiner Ansicht treu, daß es zur Erlangung des ewigen Lebens nothwendig sei, an den Ausgang des heil. Geistes vom Vater und Sohne zu glauben, daß es aber gegen die Absicht des Papstes und mehrerer allgemeiner Concilien sei, etwas am Symbolum zu ändern. Den fränkischen Gesandten ertheilte er den Rath, das filioque in der kaiserlichen Hofkapelle fallen zu lassen; dann würden auch die übrigen fränkischen Kirchen es bald nicht mehr singen.[1])

Das Jahr 810 war für Karl auch noch in anderer Be-

[1]) Mansi tom. 14, p. 18 sqq. Baron. ad ann. 809.

ziehung ein bedeutungsvolles. Denn in diesem Jahre glaubte er die langjährigen Streitigkeiten mit dem griechischen Kaiser um die Nordostküste Italiens zum günstigen Austrag bringen zu können. Sein Sohn Pippin griff Venedig zu Wasser und zu Lande an, eroberte einen großen Theil der Inselstadt, und nahm die Dogen gefangen. Von Venedig segelte seine Flotte gegen die Küste von Dalmatien. Zwar wagte er sich hier nicht gegen die griechische Flotte, welche unter der Führung des Präfecten Paulus von Illyrien den Dalmatinern zu Hülfe eilte, zu halten; allein der Umstand, daß die Franken, welche den Griechen im Landkrieg unbestritten überlegen waren, ihr Kriegsglück nun auch nicht ohne Erfolg auf dem adriatischen Meere versucht hatten, machte einen solchen Eindruck in Constantinopel, daß der Kaiser Nicephorus seinen Spatharius Arsaphius nach Italien schickte, mit Pippin Frieden zu schließen. Dieser traf Pippin nicht mehr am Leben. Er setzte daher seine Reise fort nach Aachen zum Hoflager Karls, wo er auf das Ehrenvollste empfangen wurde, weil Karl diese Gelegenheit zu benutzen wünschte, um nicht allein einen dauernden Frieden für Italien, sondern auch die sehnlichst erwünschte Anerkennung seines Kaiserthums von Seiten des oströmischen Kaisers zu gewinnen. Um daher die eingeleiteten Friedensverhandlungen zum Abschluß zu bringen, befahl er dem Bischof Atto von Basel, dem Grafen Hugo von Tours und dem Langobarden Apo aus Friaul, den kaiserlichen Gesandten nach Constantinopel zu begleiten, und dem Kaiser Nicephorus ein Schreiben von ihm zu überreichen, in welchem er seinem Wunsche nach Frieden und Freundschaft in einem fast überdemüthigen Tone Ausdruck gegeben hatte.[1]) Selbst Venedig versprach er zu diesem Zwecke wieder herauszugeben.[2]) Kaum mochten seine Gesandten in Constantinopel angekommen sein, als sie die Nachricht erhielten, daß Nicephorus am 25. Juli im Kampfe gegen die Bulgaren

[1]) Der Brief Karls steht bei Jaffé Mon. Car. p. 393 ff. — [2]) Einh. ann. a. 810.

gefallen sei. Statt seiner wurde sein Schwiegersohn Michael zum Kaiser ernannt, welcher die Ueberzeugung seines Vorgängers theilte, daß Ostrom, um im Kampfe gegen die Saracenen und die Bulgaren zu bestehen, Frieden im Westen haben müsse, und demgemäß handelte. In seinem Auftrag erschienen im J. 812 der Bischof Michael und die kaiserlichen Protospatharien Arsaphius und Theognostus am Hofe Karls zu Aachen mit der Erklärung, daß ihr Herr die von Karl vorgeschlagenen Friedensbedingungen annehme. Karl ließ daher eine entsprechende Friedensurkunde in lateinischer Sprache ausfertigen, und dieselbe mit seiner eigenen und mit der Unterschrift seiner Großen versehen im Dome zu Aachen den Griechen feierlichst überreichen, worauf diese ebenso feierlich Karl als Kaiser anerkannten. Von Aachen begaben sich die griechischen Gesandten nach Rom, wo Leo III. ihnen ein gleichlautendes Friedensinstrument für den Kirchenstaat ausstellte. [1])

So sah Karl den heißesten Wunsch seines Lebens, Frieden mit dem Osten und Anerkennung seiner Kaiserwürde von Seiten des griechischen Kaisers, nach langem vergeblichen Warten und Hoffen [2]) endlich erfüllt. Es war ein Freudentropfen in dem bittern Leidenskelche, der ihm in seinen letzten Lebensjahren nicht erspart werden sollte. Im J. 810 hatte er unerwartet seinen Sohn Pippin, König von Italien, verloren; im J. 811 wurde ihm sein ältester Sohn, Karl, durch frühzeitigen Tod entrissen. An der Grenze seines Reiches rächte es sich mehr und mehr, daß er nicht frühzeitig genug auf die Erwerbung einer mächtigen Kriegsflotte Bedacht genommen hatte, ohne welche keine Universalmacht bestehen kann. Den Angriffen der Nordmannen im Norden und Westen und den Einfällen der Saracenen im

---

[1]) Einh. ann. a. 812. — [2]) Longa fuimus expectatione suspensi, praestolantes, sive per legatum, sive per epistolam, quando meritorum scriptis nostris amabilia fraternitatis tuae responsum susciperem. Jamque, ut se habet humane mentis infirmitas, pro se disperacio cordi nostro incipiebat aboriri. Epist. Carol. ap. Jaffé, p. 394.

südlichen Theile seines Reiches stand er fast wehrlos gegenüber, da die Seemarken nur das Vordringen der Piraten ins Innere des Landes verhinderten. Er selbst litt an körperlichen Schmerzen, welche ihm nicht mehr erlaubten, persönlich in den Krieg zu ziehen. Selbst in der Verwaltung des Reiches traten Unordnungen hervor, denen abzuhelfen er sich mehr und mehr außer Stande sah.

Unter diesen Umständen hoffte er Erleichterung von einer Theilung der Arbeit. Da er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Saracenen Afrikas sich mit den Mauren Spaniens zu einem Einfall in Italien vereinigt hatten, so beschloß er mit Genehmigung des Reichstags zu Aachen, Italien seinem Enkel Bernhard, dem natürlichen Sohne Pippins, zu übertragen, und demselben einen bewährten Staatsmann, Wala, den Sohn seines Oheims Bernhard, gleichsam als Vormund an die Seite zu stellen, bis das Land allseitig gesichert sei. Wala rechtfertigte das auf ihn gesetzte Vertrauen, hielt sich in gutem Einvernehmen mit dem Papste,[1]) traf in Gemeinschaft mit demselben geeignete Vorkehrungen zur Abwehr der Saracenen vom Festlande,[2]) und schloß mit dem Herzog Grimoald von Benevent einen für die Franken höchst günstigen Frieden ab.[3])

---

[1]) Dies spricht sich deutlich in dem Briefe Leo's ap. Jaffé p. 322 ff. aus.

[2]) Dies bekunden deutlich die Worte: De nostris autem terminibus insinuamus vestrae tranquillissimae imperiali potentiae: quia . . . et per vestram prudentissimam ordinationem omnia salva et inlaesa sunt. A quo enim de illorum adventu vestra nos exhortavit serenitas, semper postera et litteraria nostra ordinata habuimus, et habemus custodias. Ibid. p. 324.

[3]) Pax . . . . cum duce Beneventarorum Grimoaldo, et tributi nomine viginti quinque milia solidorum auri a Beneventaris soluta. Einh. ann. a. 812. Daß dieser Friede nicht von Adalhard vermittelt und abgeschlossen ist, wie Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. von Bernhard Simson p. 7—8 angenommen wird, folgt aus dem Umstande, daß Wala von Einhard ausdrücklich als Bernhard's Vormund bezeichnet wird.

Der Erfolg Wala's befestigte den Kaiser vielleicht noch mehr in dem Entschlusse, nun auch seine kaiserliche Würde mit seinem einzig ihm übrig gebliebenen Sohne Ludwig zu theilen. Vorher wollte er jedoch noch einmal der vollen Aufgabe seines hohen Regierungsamtes gerecht werden. Um die Friedensunterhandlungen mit dem griechischen Reiche endgültig abzuschließen, schickte er im Frühjahr 813 eine Gesandtschaft nach Constantinopel mit dem Auftrage, daß sie, wie er im verflossenen Jahre zu Aachen den griechischen Gesandten das von ihm und seinen Großen unterzeichnete Friedensinstrument in lateinischer Sprache zur Uebermittelung an den Kaiser Michael übergeben hatte, dort das von diesem und den griechischen Großen unterschriebene Gegenexemplar in Empfang nähmen. [1])

Gleichzeitig beauftragte er die Erzbischöfe, Bischöfe, Priester und Aebte seines Reiches, in den fünf Städten Mainz, Rheims, Tours, Chalons und Arles zu Provinzialconcilien zusammen zu treten, und über alles zu berathen, was der Kirche Noth thue. Als diese theils im Frühjahr, theils im Sommer 813 abgehalten waren, berief er ihre Theilnehmer und alle weltlichen Großen, Fürsten, Herzoge, Grafen und sonstigen Würdenträger und die Vertreter der freien Franken zur Reichsversammlung nach Aachen, legte ihnen hier das Ergebniß der Berathungen auf den genannten Provinzialconcilien zur Prüfung vor, und ließ mit ihrer Zustimmung 46 Artikel meistens kirchlichen Inhalts zu Reichsgesetzen erklären.

---

[1]) Ut, juxta quod fideles legati dilectae fraternitatis tuae Michahel venerabilis metropolita et Arsafius et Theognostus gloriosi protospatharii nobiscum fecerunt, suscipiendo a nobis pacti conscriptionem, tam nostra propria manu, quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatum, ita et memorati legati nostri foederis conscriptionem tuam, et sacerdotum patriciorumque ac procerum tuorum subscriptionibus roboratam, a sacrosancto altari tuae manus porrectione suscipiant, et deo iter illorum properante, ad nos deferant. Carol. epist. ap. Jaffé, p. 416.

Zu derselben Reichsversammlung hatte er auch seinen Sohn Ludwig aus Aquitanien herbeigerufen. Als derselbe angekommen war, stellte er ihn dem Reichstag als seinen einzigen ihm übrig gebliebenen Sohn und Nachfolger vor, den er daher auch zu seinem Erben und Mitregenten einsetzen wolle. Auf seine Frage, ob sie diesem Entschluß zustimmten, erhoben sich alle von ihren Sitzen, und antworteten vom Kleinsten bis zum Größten: Ja, das ist eine Eingebung Gottes.[2])

Am folgenden Sonntag hatten sich die Mitglieder des Reichstags in der vom Kaiser erbauten Marienkirche versammelt. Karl erschien im kaiserlichen Ornat, die Krone auf dem Haupte, in Begleitung seines Sohnes, auf den er sich stützte, und kniete mit demselben vor dem Hochaltar nieder. Nach vollendetem Gebete erhob er sich, und wandte sich im Angesichte der versammelten Menge an Ludwig, um ihn an die Rechte und Pflichten des hohen Amtes zu erinnern, das er ihm zu übertragen im Begriffe stand. Vor allen Dingen solle er den allmächtigen Gott lieben und verehren und dessen Gebote erfüllen, die Kirchen Gottes regieren und vor bösen Menschen beschützen. „Sei deinen Schwestern und deinen jüngeren Brüdern und deinen Neffen und allen Verwandten in väterlicher und brüderlicher Liebe zugethan. Ehre die Priester, wie deine Väter, und das Volk, wie deine Kinder.“ Uebermüthige und Ungerechte solle er mit Ernst auf den Weg des Heiles zurückzuführen suchen, ein Beförderer der Klöster und Vater der Armen sein. Er solle treue und gottesfürchtige Männer zu seinen Dienern aussuchen, Männer, welche ungerechte Geschenke verachteten. Er solle Niemanden ohne erwiesene Schuld aus seiner Stelle entlassen, noch seiner Ehre berauben, und sich selbst zu jeder Zeit vor Gott und den Menschen untadelhaft erweisen.

Nachdem er diese und ähnliche Worte zu Ludwig gesprochen, fragte er ihn, ob er dieselben befolgen wolle, und als Ludwig antwortete: Ja, er werde die Lehren und Weisungen

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 6. SS. II, p. 591.

seines Vaters mit Hülfe Gottes stets beherzigen, befahl ihm Karl, die goldene Krone, welche auf dem Altar stand, an sich zu nehmen und auf sein Haupt zu setzen, zum Zeichen, daß sein Vater ihn mit der kaiserlichen Würde bekleide und künftighin als Mitregenten betrachten werde,[1]) und zur Erinnerung an die Mahnungen, die er ihm gegeben. Sobald das Volk dieses sah, begrüßte es den neuen Kaiser mit dem Rufe: Es lebe unser Kaiser. Karl selbst brach gerührt in die Worte aus: „Gepriesen bist Du Herr Gott, der Du mir gegeben hast, daß mein Sohn aus meinem Samen sitzt auf meinem Throne vor meinen sehenden Augen.“ Ein Hochamt und Tedeum schlossen die Feierlichkeit in der Kirche. Nach beendigtem Gottesdienste versammelten sich die Theilnehmer zum fröhlichen Festgelage im kaiserlichen Palaste.[2])

So erhielt Ludwig nach dem Willen seines Vaters die römische Kaiserkrone, ohne daß Papst Leo III. zur Salbung oder Krönung nach Aachen herbeigerufen war. Karl glaubte als Inhaber und Träger der Kaiserwürde volle und freie Verfügung über die weitere Verleihung derselben zu besitzen, und Ludwig trat dieser Anschauung in so weit bei, als er die Jahre seiner Regierung vom Tage seiner Krönung zu Aachen an zählte.

Auch noch ein anderes wichtiges Ereigniß ging auf dem Reichstag zu Aachen ohne die Mitwirkung des Papstes vor sich: Karl ernannte seinen Enkel Bernhard, Sohn Pippins, förmlich zum König der Langobarden.[3])

Nach der Krönung wurde Ludwig reich beschenkt wieder nach Aquitanien entlassen. Karl suchte weiterhin für die Sicherheit der Grenzen seines Reiches im Süden zu sorgen, und hatte zu dem Zwecke durch die Vermittlung des Papstes Verbindungen mit dem griechischen Statthalter Gregorius von Sicilien

---

[1]) Consortem sibi totius regni et imperialis heredem constituit impositoque capiti ejus diademate imperatorem et augustum jussit appellari. Einh. vit. Car. c. 30. — [2]) Theg. vit. Hlud. c. 6. Chron. Moiss. a. 813. Ermoldi Nigelli 2, v. 75—76. — [3]) Einh. ann. a. 813.

angeknüpft,[1]) der auch einen zehnjährigen Frieden mit den Saracenen Afrikas zu Stande brachte.

Die Mauren Spaniens setzten dagegen ihre Räubereien fast ungehindert fort, und verwüsteten in diesem Jahre sogar Civitavecchia und Nizza. Auch von Constantinopel kam eine für Karl wenig erfreuliche Nachricht, daß nämlich der Kaiser Michael, mit welchem er im freundschaftlichen Verkehr stand, gestürzt, und dessen Gegner Leo, Sohn des Patriciers Bardas, zum Kaiser ausgerufen sei.[2]) Bevor er jedoch die Tragweite dieses letzteren Ereignisses für seine Beziehungen zum Osten zu überschauen vermochte, fesselte ihn zu Aachen eine tödtliche Krankheit an's Krankenlager, der er am 28. Januar 814, im einundsiebzigsten Jahre seines Lebens, im siebenundvierzigsten seines Königthums, und im vierzehnten seiner kaiserlichen Regierung erlag.

Das Werk, das er geschaffen hatte, ging jedoch nicht mit ihm zu Grunde. Denn wenn sich auch das fränkische Reich als christliches Weltreich unter seinen Nachkommen nicht hielt und nicht halten konnte, sondern kleineren Staaten mit mehr nationaler Unterlage weichen mußte, so verblieb doch allen diesen Reichen die Bildung, die er dem Abendlande gesichert hatte, der innige Anschluß antik-römischer Formen und der christlichen Kirche an germanisches Leben, germanische Anschauung und germanische Denkweise. Nicht minder verblieb der äußere Ausdruck dieser Bildung, das in Karl wiedererneuerte römische Kaiserthum, trotz allen Wandels der Zeiten über ein Jahrtausend im Besitz der germanischen Nation, welcher er es erobert hatte, bis im Anfang unsers Jahrhunderts der Geist der Revolution nach harten Kämpfen mehr und mehr mit den Staatsformen der früheren Zeit aufräumte, um neuen Grundsätzen und Ideen zur politischen Neugestaltung Europas Platz zu schaffen.

---

[1]) Tertio igitur Idus Novembris suscepimus epistolam Gregorii, patricii Siciliensis, responsum scilicet serenitatis vestrae epistolae, quam illi per hominem nostrum emisimus. Epist. Leon. III. ap. Jaffé, p. 325. — [2]) Einh. ann. a. 813.

Drittes Kapitel.

Die drei ersten Jahre der Regierung Ludwigs d. Fr.

Regierungsantritt. Der Reichstag zu Aachen im J. 814. Leo III. und Ludwig d. Fr. Tod Leo's III.; Wahl Stephans IV. Dessen Verhältniß zu Ludwig d. Fr. Wahldecret Stephans IV. und Reise nach Frankreich. Erneuerung des Freundschafts- und Treue-Bündnisses zwischen Kaiser und Papst. Stephans Tod; Wahl Paschalis I. Das Privilegium Ludwigs d. Fr. zu Gunsten der römischen Kirche.

Ludwig der Fromme war im Sommer 778, in der Zeit geboren, als jene Expedition Karls d. Gr. nach Spanien stattfand, auf welcher der fränkische Nachtrab im Thal von Roncevalles überfallen und bis auf den letzten Mann niedergehauen wurde.[1]) Er stand also beim Tode seines Vaters in der Blüthe seiner Kraft, in der Mitte der dreißiger Jahre. Er war nicht übergroß, aber stark und fest gebaut, ein Meister in allen körperlichen Uebungen, welche zur Jagd oder zum Krieg gehörten. Im Reiten oder Fahren, im Lanzenwerfen und Bogenschießen that Niemand es ihm zuvor. Dazu war er im Gegensatz zu seinem Vater sorgfältig erzogen. Außer der romanischen und germanischen Landessprache sprach er Latein, wie seine Muttersprache; auch verstand er Griechisch.[2])

Da er seit seiner Jugend mit der Stellvertretung seines Vaters in Aquitanien betraut gewesen war, so hatte er den Krieg und die Verwaltung aus unmittelbarer Anschauung und

---

[1]) Einhardi vita Caroli, SS. 2, S. 443—463 c. 9. Vita Hludowici SS. 2, S. 607— 648, c. 2— 3.

[2]) Thegani vit. Hludowici. SS. 2, S. 590—603, c. 19.

eigener Uebung kennen gelernt. Aber es fehlte ihm der sichere Herrscherblick, die Energie und das Selbstvertrauen des Vaters, weshalb er leicht in Abhängigkeit von seiner Umgebung gerieth, und seinen „Rathgebern mehr traute, als nöthig gewesen wäre.“[1])

Sobald der Tod seines Vaters eingetreten und die Leiche noch am selbigen Tage in der Basilika der heil. Jungfrau Maria zu Aachen bestattet war,[2]) setzten ihn seine Geschwister und die in Aachen anwesenden Hofbeamten hiervon in Kenntniß, und forderten ihn auf, herüber zu kommen, um den verwaisten Thron der Franken in Besitz zu nehmen. Er folgte ihren Winken und brach sofort nach Beendigung der öffentlichen Gebete, die an seinem Hofe für die Seelenruhe des Verstorbenen veranstaltet wurden, mit seiner Familie und den streitbaren Mannen, welche er eben um sich hatte, von Doué, wo er sich damals aufhielt, nach Aachen auf. Vielleicht fürchtete er Widerspruch und Opposition im Reiche zu Gunsten seines Neffen Bernhard, des Sohnes seines älteren Bruders Pippin. Als jedoch Wala, sein Großoheim, welcher in den letzten Jahren am Hofe Karls viel gegolten hatte und dem König Bernhard nahe stand, seiner Thronbesteigung von Anfang an keine Hindernisse in den Weg legte, sondern unaufgefordert ihm zur Huldigung entgegenreiste, folgten die übrigen fränkischen Großen dessen Beispiel in hastiger Eile nach.[3])

Am 26. Februar, dreißig Tage nach dem Tode und der Bestattung Karls,[4]) traf er in Aachen ein. Hier war seine erste Sorge darauf gerichtet, die letztwilligen Verfügungen seines Vaters auszuführen, und die ihm mißliebigen Personen vom Hofe zu entfernen. Seine Schwestern verwies er in die ihnen vom Vater geschenkten Klöster. Ihre Buhlen hatte schon vorher Wala auf sein Geheiß dingfest gemacht. Die Hofdamen, welche

---

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 20. — [2]) Einh. vit. Carol. c. 31. — [3]) Vit. Hlud. c. 21. — [4]) Tricesimo postquam id acciderat die. Einh. ann. a. 814. Die vit. Hlud. c. 21 sagt: die tricesimo postquam ab Aquitania promovit.

nicht unmittelbar zum Hofdienst gehörten, erhielten ihren Abschied. Wala selbst zog bald freiwilligen Eintritt in's Kloster einer zwangsweisen Entfernung vor.[1])

Zum 30. Juli berief er einen Reichstag nach Aachen, auf welchem den entfernteren tributpflichtigen Fürsten Gelegenheit zur Huldigung geboten, und zugleich geeignete Maßregeln zum Schutz der Grenzen und zur Herstellung einer festen, gesetzlichen Ordnung in der Verwaltung getroffen werden sollten. Von den auswärtigen Gesandschaften, die hier erschienen, erregte das größte Aufsehen und zugleich am Hofe große Freude die Gesandtschaft des griechischen Kaisers Leo V., welche von Constantinopel abgeschickt war, um im Anschluß an die Gesandtschaft Karls vom J. 813 den Frieden zwischen dem Osten und dem Westen endgültig abzuschließen. Ludwig ließ sie sehr gastlich bewirthen, und nach Erneuerung der von seinem Vater ausgestellten Friedensurkunde durch fränkische Abgeordnete nach Constantinopel zurückbegleiten.[2]) Die Gesandten des Herzogs Grimoald II. von Benevent überbrachten den rückständigen Tribut nebst werthvollen Geschenken, und beschworen einen Vertrag, in welchem ihr Herr einen jährlichen Tribut von siebentausend Goldschillingen zu zahlen versprach. Auch Bernhard von Italien erschien zur Huldigung, und wurde reichlich beschenkt entlassen.[3])

Bei der Betrachtung der inneren Lage des Reiches kam auch die den Söhnen Ludwigs anzuweisende Beschäftigung und Stellung zur Sprache. Ludwig beschloß, in dieser Hinsicht dem Beispiel seines Vaters zu folgen, und seine Söhne möglichst früh in die Verwaltung einzuführen. Er übertrug deshalb seinem Sohne Pippin die Verwaltung der Provinzen Aquitanien und Wasconien, während sein ältester Sohn, Lothar, das Herzogthum Baiern erhielt.[4]) Ludwig, welchem die Ge-

[1]) Vit. Hlud. c. 21 und 23. Vit. Adalhardi c. 35. SS. 2, S. 328. [2]) Einh. ann. a. 814. Theg. vit. Hlud. c. 12. — [3]) Einh. ann. a. 814. Theg. vit. Hlud. 12. — [4]) Vit. Hlud. c. 24. Einh. ann. a. 814.

schichte später den Beinamen des „Deutschen“ gegeben hat, war noch zu jung, um von der unmittelbaren väterlichen Aufsicht entbunden zu werden. Die künftige Stellung der erwachsenen Söhne zum Vater sollte wahrscheinlich derjenigen gleichen, welche Bernhard von Italien den Bestimmungen Karls d. Gr. gemäß zu seinem Oheim einnahm.

Unterdessen waren der Aufforderung Ludwigs folgend auch die zum Reichstag entbotenen fränkischen und deutschen Thronvasallen, die Herzoge, Grafen, Bischöfe und Aebte, in Aachen angekommen, und erstatteten über den Zustand der von ihnen vertretenen Landestheile Bericht. Auf Grund dieser Berichte und in Folge früher eingegangener Beschwerden ernannte er Sendboten, welche die einzelnen Gaue bereisen, und alle Personen, die unter der früheren Regierung mit Unrecht Schaden an ihrem Vermögen gelitten oder ihre Ehre und Freiheit verloren hätten, auffordern sollten, Klagen einzureichen. Es meldete sich eine große Anzahl. Ludwig ließ ihre Beschwerden gewissenhaft untersuchen, und wo dieselben als begründet anerkannt wurden, gab er den Betheiligten das Verlorene zurück. Selbst die Sachsen und Friesen wurden wieder in den Besitz der ihnen unter Karl d. Gr. geraubten Güter eingesetzt, und deren Erbrecht wiederhergestellt.[1]

So begann er seine Regierung mit einer Umsicht und Energie, die seine künftige Schwäche nicht ahnen ließen.

Kaiser und Papst hatten bis dahin kaum von einander Kenntniß genommen. Ludwig war ohne Zuthun des Papstes zur Kaiserwürde gelangt, und in Folge dessen hatte wahrscheinlich Leo III. die Römer noch nicht aufgefordert, sein Kaiserthum durch Treuschwur anzuerkennen. Es ist auch nicht wahr-

---

[1]) Vit. Hludow. c. 24: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Zu vergleichen Bernh. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. Bd. 1, S. 25 ff.

scheinlich, daß Leo überhaupt die Römer dem neuen Kaiser hat Treue schwören lassen;[1]) er mochte hoffen, sich ohne Ludwigs Unterstützung in Rom halten zu können.

Allein schon bald sollte er eines Anderen belehrt werden. Als nämlich Ludwig im Frühsommer 815 einen Reichstag nach Paderborn ausgeschrieben hatte, und sich eben zur Abreise dorthin rüstete, traf die Nachricht bei ihm ein, daß in Rom eine neue Verschwörung gegen den Papst eingeleitet sei, Leo dieselbe jedoch entdeckt und alle Theilnehmer mit dem Tode bestraft habe. Das rasche, entschiedene Vorgehen des Papstes römischen Bürgern gegenüber erschien ihm bedenklich,[2]) vielleicht als ein Eingriff in Rechte, welche dem Kaiser als Schirmherrn des Friedens zuständen, weshalb er, von Paderborn nach Frankfurt zurückgekehrt, seinen Neffen Bernhard beauftragte, nach Rom zu reisen, und die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Dieser wurde in Rom von einer Krankheit befallen, welche ihn an der Rückkehr hinderte, weshalb er seinen Bericht durch den ihm als Rath beigegebenen Grafen Gerold an deu Kaiser einschickte. Aber Leo III. wußte dem drohenden Sturm auszuweichen. Nach der Abreise Gerolds schickte auch er den Bischof Johannes von Silva-Candida, den Nomenclator Theodorus und den Herzog Sergius als Vertrauensmänner an das kaiserliche Hoflager, „welche ihn von den ihm vorgeworfenen Anschuldigungen reinigten.“[3])

Und noch war das Jahr 815 nicht zu Ende gegangen, als von Seiten des Kaiserthums abermals in Rom vermittelt werden mußte. Leo III. war durch eine Krankheit auf's Kranken-

---

[1]) Ich schließe dieses aus dem Umstande, daß Leos III. Nachfolger, Stephan IV., sofort nach seiner Krönung das Versäumte nachholte, was nur Sinn hat, wenn die Römer unter Leo III. noch nicht geschworen hatten.

[2]) Quod cum moleste ferret. Einh. ann. a. 815.

[3]) Vit. Hlud. c. 25. SS. II. p. 619—620: Sed mox subsecuti missi ejusdem apostolici Leonis .... Leonem apostolicum criminibus purgavere objectis.

lager geworfen, und kaum hatte sich die Nachricht davon in der Campagne verbreitet, als seine Gegner die Gelegenheit benutzten, um über die vom Papste erbauten Wirthschaftsgebäude und Landhäuser herzufallen, dieselben zu plündern und in Brand zu stecken. Dann vereinigten sie sich zu einem Sturm auf Rom selbst, und drohten „ihrem Herrn mit Gewalt wieder zu nehmen, was er ihnen mit Gewalt entrissen habe". Sobald jedoch des Kaisers Neffe, Bernhard, von dem Aufstande hörte, schickte er dem Papste den Herzog Winigisus von Spoleto mit einer Truppenmacht zu Hülfe, welcher auch die Ruhe wieder herstellte, und die geraubten Schätze an die päpstliche Kammer zurückgab. [1])

Leo überlebte diese tumultuarischen Scenen nur wenige Monate. Er starb, wie die fränkischen Berichte angeben, am 25. Mai 816; [2]) wahrscheinlicher im Juni, da sein feierliches Begräbniß erst am 12. Juni stattfand. [3]) Zu seinem Nachfolger wurde der Diacon Stephanus gewählt.

Die letzten Schicksale Leos III. hatten bewiesen, wie ohnmächtig der Papst den römischen Parteien gegenüber dastand, wenn er keinen Rückhalt an der kaiserlichen Macht besaß. Stephan IV. beschloß daher, nachzuholen, was sein Vorgänger versäumt hatte; er ließ das ganze Volk dem Kaiser Treue schwören, [4]) und theilte dieses durch eine Gesandschaft an Ludwig mit. Die Gesandten sollten ferner den Papst ob seiner Consecration entschuldigen, [5]) weil er sich hatte weihen lassen, ohne daß Ludwig über seine Wahl in Kenntniß gesetzt, oder die römischen Gesandten aus Gallien heimgekehrt waren. Endlich hatten die Gesandten den Auftrag, Ludwig mitzutheilen, daß

---

[1]) Einh. ann. a. 815. Vit. Hlud. 25. — [2]) Einh. ann. a. 816 und Vit. Hlud. c. 26. — [3]) Vit. Leon. III. ap. Mur. II. 2, p. 212.

[4]) Jussit omnem populum Romanum fidelitatem cum juramento promittere Hludowico. Theg. vit. Hlud. c. 16.

[5]) Praemisit tamen legationem, quae super ordinatione ejus imperatori satisfaceret. Vit. Hlud. c. 26.

es Wunsch des Papstes sei, mit ihm zusammen zu kommen, wo und wann es jenem belieben werde. Er hoffte nämlich bei dieser Gelegenheit von Ludwig eine Bestätigung der Privilegien der römischen Kirche zu erlangen, und sich mit ihm über die Stellung zu verständigen, welche nach seiner Absicht die Kaiser künftighin bei Erledigung des päpstlichen Stuhles und bei dessen Wiederbesetzung einnehmen sollten.

Der Act der Neuwahl eines Papstes galt schon in damaliger Zeit lediglich als kirchliche Angelegenheit. Wie er vorzunehmen war, welche Personen das Recht der Wahl hatten, welche gewählt werden konnten, welcher Antheil dem römischen Adel und Volke bei der Wahl zustehe, und wie sich Adel und Volk überhaupt bei der Wahl verhalten sollten, hatte zuletzt das römische Concil vom J. 769 unter Stephan III. bestimmt. [1]) Dessen Vorschriften gemäß sollte „kein Laie, auch kein Mitglied des Priester- oder Mönchstandes, welches nicht in richtiger Beobachtung der Weihestufen Cardinaldiacon oder Cardinalpriester geworden war, zum Papste gewählt werden. [2])

„Unter Strafe des Bannes sollte sich beim Wahlact kein Laie von der bewaffneten Mannschaft oder aus irgend einem andern Stande einfinden, sondern die Wahl von den dazu bestimmten Priestern und den Vornehmen der Kirche und von dem gesammten Clerus vollzogen werden. [3])

„Bevor aber der Wahlact geschlossen und der Gewählte in das Patriarchium geführt sei, sollten sich alle Officiere der

---

[1]) Bd. 1. S. 507 ff. in der 2. Aufl.

[2]) Die Actio secunda des Concils bei Mansi, T. 12, p. 719: Nullus unquam praesumat laicorum, neque ex alio ordine, nisi per distinctos gradus ascendens diaconus aut presbyter cardinalis factus fuerit, ad sacrum pontificatus honorem promoveri.

[3]) Actio tertia des Concils ap. Mansi l. c. Sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata, vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis, sed a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat.

Miliz und die gesammte Bürgerwehr, ferner die vornehmen Bürger und die gesammte übrige Bürgerschaft zur Begrüßung des neuen Papstes als ihres künftigen Herrn einfinden, und wenn das Wahlprotokoll nach alter Sitte angefertigt sei, dieses alle einträchtig unterschreiben." [1])

Damit die Wahl ohne Störung von Außen und den erlassenen Bestimmungen gemäß vor sich gehen könne, verbot das Concil weiterhin die Herbeiziehung von bewaffneten Landbewohnern während der Wahltage und die Anwesenheit von bewaffneten Dienern beim Wahlact:

„Vom Lager von Tuscien oder Campanien oder aus anderen Orten soll während dieser Zeit Niemand nach Rom kommen, auch Niemand Bewohner von dort zur Herüberkunft einladen oder in die Stadt einführen. Auch soll sich kein Diener der Priesterschaft oder Miliz beim Wahlact zeigen, noch irgend ein Anderer mit Waffen oder Stöcken." [2])

Als Mittel zur Ausführung dieser Beschlüsse besaß das Concil freilich nur den guten Willen der römischen Bevölkerung und die Strafmittel der Kirche. Denn von den beiden damaligen fränkischen Königen und Patriciern Karl und Karlmann war wenig zu hoffen. Darum hatte sich die Versammlung auch noch in einer vierten Sitzung mit demselben Gegenstande beschäftigt, und jede Uebertretung der erlassenen Wahldecrete mit dem Ausschluß aus der Kirche bedroht. [3])

---

[1]) Ibid.: Et priusquam pontifex electus fuerit, et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debeat. Et ita more solito decretum facientes, et in eo cuncti periter concordantes subscribere debent.

[2]) De castris etiam Tusciae vel Campaniae vel de aliis locis nullus audeat Romam ingredi, nec a quoquam invitentur aut infra civitatem introducantur. Sed nec quisquam ex servis tam cleri quamque militiae in eadem electione inveniatur; nec ullus penitus cum armis et fustibus. — [3]) Mansi 12, S. 70.

Günstiger gestaltete sich für die Vertreter des Papstthums die Lage der Dinge, seitdem Karl d. Gr. durch die Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums Hord und Schirmvogt der gesammten Kirche und besonderer Beschützer des apostolischen Stuhles geworden war. Denn als Kaiser hatte er ein wesentliches Interesse daran, daß der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhl nur in gesetzlicher Weise vor sich gehe, und daß demgemäß bei der Wahl und Ordination eines neuen Papstes die bestehenden kirchlichen Vorschriften streng beobachtet würden. Es kam also darauf an, daß nunmehr kirchlicherseits auch dem Kaiserthum die Stellung bezeichnet wurde, welche es bei den erwähnten Wahlvorgängen und weiterhin bei der Consecration des Gewählten den Zeitumständen entsprechend einzunehmen hatte. Das römische Concil vom J. 769 hatte sich hierüber nicht ausgesprochen, aus dem einfachen Grunde, weil das Abendland in jener Zeit keinen Kaiser anerkannte. Um so mehr hielt Stephan IV. es für seine Pflicht, das Versäumte nachzuholen. War der Wahlact selbst, wie schon bemerkt, eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit, an welcher sich nur der römische Clerus in seinen verschiedenen Abstufungen betheiligen durfte, so sollte nach seiner Ansicht der Kaiser oder dessen Stellvertreter wenigstens bei der feierlichen Weihe des Gewählten oder der Consecration zugegen sein, und so durch seine Anwesenheit gleichsam bestätigen, daß die Wahl in gesetzlicher Weise vor sich gegangen sei, und daß er den Gewählten als Papst anerkennen werde.

In diesem Sinne erließ er daher nicht lange nach seiner Thronbesteigung folgende die Wahlbestimmungen Stephans III. erläuternde und weiter ausführende Verordnungen:

„Da die heil. römische Kirche, welcher wir nach Gottes Willen vorstehen, beim Tode eines Papstes von vielen Ungerechtigkeiten erleidet, welche ihr deshalb zugefügt werden, weil die Consecration des Papstes ohne kaiserliche Kenntniß geschieht, und nicht nach canonischem Ritus vom Kaiser gesandte Sendboten zugegen sind, welche Ungesetzlichkeiten verbieten, so bestim-

men wir, daß, wenn der päpstliche Stuhl wieder besetzt werden muß, die Wahl des zu Ordinirenden von den zu diesem Zwecke versammelten Bischöfen und dem Clerus vollzogen werde in Gegenwart des Senats und des Volkes, und daß der also von allen Gewählte in Gegenwart der kaiserlichen Botschafter consecrirt werde, und daß sich Niemand ohne eigene Gefahr bei dieser Gelegenheit andere Versprechen eidlich geben lasse, als welche die alte Gewohnheit erfordert, damit kein Aergerniß in der Kirche entstehe und das kaiserliche Ansehen nicht vermindert werde." [1])

Hatte er so dem Kaiser gegeben, was des Kaisers war, so durfte er auch seinerseits auf Entgegenkommen von Seiten Ludwigs d. Fr. für seine Absichten rechnen. Wie daher aus Frankreich die Nachricht eintraf, daß Ludwig ihn im fränkischen Reiche und zwar in der Stadt Rheims erwarte, machte er sich noch nicht zwei Monate nach seiner Wahl dorthin auf den Weg.

Sobald Ludwig hiervon hörte, schickte er ihm seinen Neffen, den König Bernhard, zu seiner Begleitung entgegen. Gegen

---

[1]) Quia sancta Romana ecclesia, cui deo auctore praesidemus, a plurimis patitur violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia absque imperiali notitia (et suorum legatorum praesentia) pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui scandala vetent fieri, volumus, ut, cum instituendus est pontifex, convenientibus episcopis et universo clero eligatur praesente senatu et populo, qui ordinandus est; et sic electus ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecretur, nullusque sine sui periculo juramenta vel promissiones aliquas nova adinventione audeat extorquere, nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne vel ecclesia scandalizetur et imperialis honorificentia minuatur. Daß dieses Decret, welches sich unter dem Namen Stephans in der Panormia des Ivo 3, 1, 1 und dann bei Grantian c. 28 dist. 63 findet, dem Papste Stephan IV., und nicht einer spätern Zeit angehört, habe ich gegen Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1869, Bd. 1. S. 231, n. 4 ausführlich nachgewiesen im Historischen Jahrbuch, Bd. 1. S. 141 ff.

Ende September oder Anfangs October langten beide in der Nähe von Rheims an. Ludwig war ihnen an der Spitze seiner geistlichen und weltlichen Großen eine römische Meile weit vor der Stadt entgegengeeilt. Beim Anblick des päpstlichen Zuges stieg er vom Pferde, warf sich dreimal vor dem Papste nieder, und als er sich wieder erhoben hatte, half er dem Papste aus dem Sattel und begrüßte ihn mit den Worten: „Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn. Gott ist der Herr; er erleuchte uns.“ Stephan antwortete: „Gelobt sei der Herr, unser Gott, der unsern Augen verlieh, zu sehen einen zweiten König David.“ Darauf umarmten und küßten sich beide, und begaben sich in die benachbarte Klosterkirche, wo die fränkische Geistlichkeit das Tedeum anstimmte. Als dieses beendet war, antwortete die Begleitung des Papstes mit Lobeserhebungen des Kaisers, und Stephan selbst beschloß die kirchliche Feierlichkeit mit einem lauten Gebete.[1])

Nach Beendigung des Gottesdienstes begaben sich der Kaiser und der Papst in die inneren Räume des Klosters. Stephan theilte hier dem Kaiser die Gründe seiner Herüberkunft mit, welche von Ludwig gebilligt wurden, und zum Zeichen ihrer Freundschaft theilten sie unter sich gesegnetes Brod und gesegneten Wein.[2])

Nachdem sie sich so vorläufig über ihre Absichten und Wünsche verständigt hatten, kehrte Ludwig in die Stadt zurück. Stephan IV. blieb im Kloster St. Remy. Am folgenden Tage lud ihn der Kaiser zu sich zur Tafel und überreichte ihm während derselben kostbare Geschenke.[2]) Am dritten Tage speiste der kaiserliche Hof beim Papste, welcher ebenfalls alle Anwesenden, den Kaiser, die Kaiserin und das hohe Gefolge reichlich beschenkte. Der vierte Tag war ein Sonntag. Stephan beabsichtigte, an demselben Ludwig feierlich zu krönen. Zu dem

---

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 16. Vit. Hlud. c. 26. Einh. ann. a. 816. — [2]) Vit. Hlud. c. 26. — [3]) Theg. vit. Hlud. c. 17.

Zwecke wohnte er mit dem Kaiser und der kaiserlichen Familie dem Gottesdienste in der Marienkirche bei, in welcher einstens Clodwig getauft war. Mit dem Beginne des Hochamtes begab er sich zum Hochaltar und kniete dort nieder, eine goldene, reich mit Edelsteinen verzierte Krone, welche er aus Rom mitgebracht hatte, in der Hand haltend, und Gottes Segen auf Ludwig und seine Geschlecht herabflehend. Nach beendigtem Gebete erhob er sich, legte seine Hand auf das Haupt des Kaisers, nochmals Gottes Hülfe und der Heiligen Beistand für ihn erflehend, salbte ihn und setzte ihm die Krone auf. Als dieses geschehen, krönte er auch die Kaiserin Irmingard. [1])

Kaiserthum und Papstthum hatten also nach kurzer Entfremdung wieder Frieden und Freundschaft mit einander geschlossen. Stephan unterhandelte, so lange er in Rheims verweilte, sorgfältig mit dem Kaiser, [2]) und was er wünschte, Sicherheit im Innern, so wie die Vertheidigung der Rechte und der Gerechtsame des heil. Petrus und der Kirche nach Außen, [3]) wurde ihm bereitwilligst gewährt, und der Freundschaftsvertrag zwischen Kaiser und Papst erneuert. [4]) So schied er aus Rheims mit dem Bewußtsein, dem apostolischen Stuhle ein wichtiges Recht, das der Krönung des römischen Kaisers, und sich selbst das Wohlwollen des Beherrschers des Abendlandes [5]) gesichert zu haben. Im November kam er, begleitet von kaiser-

---

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 17. Vit. Hlud. c. 26. Einh. ann. a. 816. Ermoldi Nigelli II. v. 405 ff.

[2]) Theg. vit. Hlud. c. 17: Quamdiu ibi erat beatissimus papa, cottidie colloquium habebant de utilitate sanctae ecclesiae.

[3]) Pro conservanda pace et unitate ecclesiae. Vit. Steph. ap. Muratori 3, S. 212. Daß Ludwig dem Papstthum und der Kirche seinen Schutz versprochen, wird mehrfach ausdrücklich bestätigt. Vergl. Simson, S. 70, Nr. 5. Auch Paschal, Stephans Nachfolger, erinnerte ihn daran. Jaffé, R. P. p. 223; No. 1938.

[4]) Cunctis, quae poposcerat impetratis. Vit. Hlud. c. 26. S. 621. Ebenso die Vit. Steph. ap. Mur. III. S. 212.

[5]) Einh. ann. a. 816: Amicitia vicissim firmissimo robore constituta.

lichen Gesandten, wieder in Rom an, wo man seine Rückkehr um so mehr mit Freuden begrüßen mußte, weil er auch die römischen Bürger heimführte, welche wegen ihrer Gegnerschaft gegen den verstorbenen Papst nach Frankreich verbannt und dort als Gefangene zurückgehalten worden waren.[1])

Doch nicht lange sollte er sich des Lohnes seiner menschenfreundlichen That erfreuen. Noch nicht drei Monate nach seiner Heimkehr, am 24. Januar 817, war er eine Leiche.[2])

Die Römer versammelten sich schon am Tage nach seinem Tode zur Neuwahl, und wählten mit großer Einstimmigkeit zu seinem Nachfolger Paschalis, den Sohn des Bonosus,[3]) welcher sich seit seiner Jugend theologischen Studien gewidmet hatte,[4]) und sich damals, fern vom Geräusch und Getümmel der Welt, als Abt des Klosters des heil. Stephan in der Nähe der Peterskirche aufhielt. Der Wahl folgte am selbigen Tage im Widerspruch mit den oben erwähnten Wahldecreten Stephans IV. und gegen den Willen des Erwählten die Consecration. Ein Grund für die ungewöhniich schnelle Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles wird in den Quellen nicht angegeben; möglich, daß man nach den Erfahrungen in den

---

[3]) Vit. Steph. ap. Murat. III, p. 213: Isdem vero antistes . . . omnes exules, qui illic captivitate tenebantur propter scelera et iniquitates suas, quas in sanctam ecclesiam Romanam et erga domnum Leonem papam gesserunt, pro pietate ecclesiae secum reduxit.

[2]) Ann. Fuld. a. 817: Stephanus papa 9. Kal. Febr. diem obiit. Zu vergl. Einh. ann. a. 817: Tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto circiter 8. kalendas Febr. diem obiit.

[3]) Vit. Paschalis ap. Murat. III. p. 213: Una concordia, una eademque voluntate divino interveniente consultu, a cunctis sacerdotibus seu proceribus atque omni clero, nec non optimatibus vel cuncto populo Romano ad laudem et gloriam Omnipotentis dei in sedem apostolicam pontifex elevatus est.

[4]) A primaevo aetatis suae divino cultui mancipatus atque in sacrosanctae ecclesiae patriarchio studiis divinae salutiferaeque scripturae imbutus. Ebend.

letzten Jahren Leos III. Unruhen in Rom oder auch ein unliebsames Eingreifen der kaiserlichen Gewalt in die Wahlhandlung fürchtete.

Aber Paschalis wollte darum nicht mit dem Kaiser brechen, sondern schickte sofort nach seiner Thronbesteigung passende Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben an Ludwig ab, in welchem er versicherte, daß er die päpstliche Würde nicht gesucht, sondern daß dieselbe ihm wider seinen Willen und gegen sein Widerstreben aufgenöthigt worden sei. [1]) Und wenig später ließ er den Kaiser durch eine zweite Gesandtschaft bitten, „den Vertrag, welchen Ludwig mit seinen Vorgängern abgeschlossen, auch mit ihm zu erneuern und zu bestätigen." An der Spitze der Gesandtschaft stand der Nomenclator Theodorus, welcher am kaiserlichen Hofe günstige Aufnahme fand, und den Zweck seiner Reise erreichte. [2])

Der Vertrag zwischen den karolingischen Fürsten und den Vertretern des päpstlichen Stuhles reicht bis in die Zeiten Pippins und des Papstes Stephan II., bis zu den Tagen zurück, als Stephan II. am Hofe Pippins zu Ponthion verweilte. [3]) Veränderte Verhältnisse gaben ihm mit der Zeit eine veränderte Gestalt. Damals enthielt er von Seiten Pippins das Versprechen, für die Gerechtsame des heil. Petrus gegen den Langobardenkönig Aistulf einzutreten, und denselben zu nöthigen, alles Land, welches jener der römischen Republik entrissen, und alle Patrimonien der römischen Kirche innerhalb des langobardischen Reiches an die römische Kirche zurück zu geben. [4]) Als Gegenleistung für dieses Versprechen gebot Stephan

---

[1]) In qua sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut impactum adseverat. Einh. ann. a. 817.

[2]) Einh. ann. a. 817: Missa tamen alia legatione pactum, quod cum praecessoribus factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit ... et ea, quae petierat, impetravit. — [3]) Bd. 1. S. 466 der zweiten Aufl.

[4]) Ebend. S. 467, N. 1. Zu vergl. meine Arbeit über „die Schenkungen der Karolinger an die Päpste" im Histor. Jahrb. 2, S. 67 ff.

allen Franken unter Androhung des Bannes, dem Königshaus der Pippiniden treu zu bleiben, und zum äußeren Zeichen des kirchlichen Schutzes, welchen er dadurch über Pippin und dessen Familie aussprach, salbte er ihn und seine beiden Söhne nochmals zu Königen der Franken, und ernannte Vater und Söhne zu Patriciern der Römer.[1])

In den Briefen, welche später die karolingischen Könige und die Päpste mit einander wechselten, war von diesem Vertrag häufig Rede. Pippin nannte ihn ein Gelöbniß der Liebe und Treue, welches er dem heil. Petrus gegeben, und von dem keine Schmeichelreden und keine Versprechen ihn würden abbringen können.[2]) Ebenso bezeichneten die Päpste ihn als ein Bündniß der Treue und Freundschaft, der Liebe und des Friedens, welchem sie bis an ihr Lebensende treu bleiben würden.[3])

War dieser Vertrag, welcher bei jeder neuen Thronveränderung in Rom oder im fränkischen Reiche erneuert wurde, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände ursprünglich in der Form abgeschlossen, daß Pippin in demselben seine Hülfe zur Wiedergewinnung der von den Langobarden der römischen Republik und der römischen Kirche entfremdeten Länder, Städte und Besitzungen versprach, so mußte sich dessen Natur und Wortlaut seit den berühmten Schenkungen Pippins und Karls d. Gr. von selbst dahin ändern, daß zunächst Karl in ihm die Schenkung Pippins, und die auf Karl folgenden Kaiser die Schenkungen ihrer Vorfahren guthießen, und diese nebst den übrigen Privilegien der römischen Kirche gegen Anfeindungen aller Art zu beschützen und zu vertheidigen versprachen. In diesem Sinne wurde er also zunächst im J. 774 von Karl d. Gr. verändert, und in dieser Fassung wird er auch im J. 817 von Ludwig dem Papste Stephan IV. gegenüber formulirt, und auf Bitten des Paschalis erneuert worden sein.

---

[1]) Bd. 1. S. 474. — [2]) Cod. Carol. ed. Jaffé, epist. 36. — [3]) Epist. 12.

Die Originalurkunden der Verträge zwischen den älteren Karolingern und den Päpsten sind ebenso, wie die Schenkungsurkunden der Karolinger, verloren gegangen. Auch fehlen beglaubigte Abschriften derselben. Jedoch hat sich aus späterer Zeit ein Schriftstück erhalten, welches trotz einzelner Irrthümer und Zusätze dem Originaltext des zwischen Ludwig d. Fr. und dem Gesandten des Papstes Paschalis im J. 817 abgeschlossenen Vertrags im Wesentlichen zu entsprechen scheint, und jedenfalls so viel Wahres und Zutreffendes enthält, und im Mittelalter ein solches Ansehen genoß, daß wir es an dieser Stelle nicht werden übergehen dürfen.

Das Schriftstück ist bekannt unter dem Titel: Privilegium des Kaisers Ludwig des Frommen.[1]) Es nennt sich selbst einen Bestätigungs- oder Bekräftigungsvertrag,[2]) in welchem der Kaiser die Schenkungen seiner Vorfahren im Allgemeinen bestätigt, und in specieller Ausführung dem heil. Petrus und durch diesen dem Papste Paschalis und allen Nachfolgern für ewige Zeiten eine Anzahl namhaft benannter Staaten, Städte, Besitzungen, Patrimonien und Einkünfte als Eigenthum zugesteht und bestätigt, und zwar mit allen Rechten der Oberhoheit und des Eigenthums, mit denen die Päpste seither darüber verfügt und deren Besitz gehabt hätten.[3])

Als einzelne Theile des Besitzstandes der römischen Kirche, über welche sich die Bestätigung oder Garantie des Kaisers namhaft erstreckt, werden in der Urkunde folgende angeführt:

---

[1]) Der beste Text ist jetzt bei Seckel, das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 972, Innsbruck 1883, S. 174 ff.

[2]) Pactum confirmationis.

[3]) Ego Hludovicus imperator augustus statuo et concedo per hoc pactum confirmationis nostrae tibi beato Petro principi apostolorum, et per te vicario tuo domno Paschali summo pontifici et universali pape, et successoribus ejus in perpetuum, sicut a predecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate et ditione tenuistis et disposuistis.

Die Stadt Rom mit ihrem Ducatus und den übrigen längs des Gebirges und der Küste sich hinziehenden altrömischen Städten, Dörfern, Küsten- und Hafenplätzen, ferner die Städte und Flecken in Tuscien, Portus, Centumcellae, Chere, Bleda, Manturanum, Sutrium, Nepe, Castellum Gallise, Hortes, Polimartium, Ameria, Todes, Perusium und seinen drei Inseln, der größeren und kleineren, Pulvensis, Narnia und Utriculum, und zwar alle Städte mit ihrem gesammten Gebiete und ihrem ganzen Eigenthum. [1])

Ferner die Städte in Campanien: Segnia, Anagnia, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisiluna bis an die Grenzen Campaniens und Tyburis, alle Städte ebenfalls mit ihrem gesammten Gebiete und Landbesitz. [2])

Dann folgte der Exarchat von Ravenna mit den dazu gehörenden Städten, Flecken, Festen und Burgen, welche einstens König Pippin und später Karl d. Gr. dem heil. Petrus und den Vorgängern des Papstes Paschalis geschenkt hätten, die Stadt Ravenna selbst und die Aemilia mit den Städten Bobium, Cesena, Forumpopuli, Forumlivii, Faventia, Immola, Bononia, Ferraria, Comiaclum, Adrianis oder Gabelum mit ihren gesammten Gebieten, ihrem Landbesitz und ihren Inseln im Lande oder am Meere. [3])

---

[1]) Civitatem Romanam cum ducatu suo, et suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ejus montanis ac maritimis litoribus ac portubus, seu cunctis civitatibus, castellis, oppidis ac viculis in Tuscie partibus, id est Portum, Centumcellas, Chere, Bledam, Manturanum, Sutrium, Nepe, castellum Gallisem, Hortem, Polimartium, Ameriam, Todem, Perusium cum tribus insulis suis, id est majorem et minorem, Pulvensim, Narniam, Utriculum, cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitates pertinentibus.

[2]) Simili modo in partibus Campanie Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam cum omnibus finibus Campanie, nec non et Tyburim cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus.

[3]) Nec non et exarchatum Ravennatem sub integritate cum

Weiterhin die Pentapolis, nämlich Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogallia, Ancona, Ausimum, Humana, Hesis, Forumsimpronii, Monsferetri, Urbinum, das Gebiet von Valnae, Calles, Luceoli, Egubium, und zwar wiederum alle Städte in ihrem Gesammtumfang und mit ihrem gesammten Gebiete.[1])

Dazu das gesammte Gebiet der Sabina, so weit es von Karl durch schriftliche Schenkung dem heil. Petrus verliehen, und von den kaiserlichen Gesandten Itherius und Maienarius zwischen diesem Gebiete und dem Reatinischen festgestellt ist.[2])

Ferner die Städte im Gebiete des langobardischen Tusciens, das Castellum Felicitatis, Urbivetum, Balneum Regis, Ferenti, das Castrum Viterbum, Orclae, Marta, Tuscana, Suana, Populonium, Rosellä und die Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien, und zwar die Städte und Inseln mit allen anliegenden Küsten und Häfen, welche zu ihnen gehören.[3])

---

urbibus, civitatibus, oppidis et castellis, que pie recordationis domnus Pipinus rex ac bone memorie genitor noster Carolus Imperator beato Petro apostolo et predecessoribus vestris jam dudum per donationis paginam restituerunt, hoc est civitatem Ravennam et Emiliam, Bobium, Cesenam, Forumpopuli, Forumlivii, Faventiam, Immolam, Bononiam, Ferrariam, Comiaclum et Adrianis, que et Gabelum cum omnibus finibus, territoriis atque insulis terra marique ad supradictas civitates pertinentibus.

[1]) Simul et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogalliam, Anconam, Ausimum, Humanam, Hesim, Forumsimpronii, Montem Feretri, Urbinum et territorium Valvense, Callem, Luceolis, Egubium, cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus.

[2]) Eodem modo territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Carolo imperatore beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Magenario abbatibus missis illius inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est.

[3]) Item in partibus Tuscie Longobardorum castellum Felicitatis, Urbivetum, Balneum regis, Ferenti, castrum Viterbum, Orclas, Martam, Tuscanam, Suanam, Populonium, Rosellas et insulas Corsicam,

Endlich werden noch folgende Städte Campaniens genannt: Sora, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum und Capua.[1]) Auch sichert er der römischen Kirche die der Gewalt und Oberhoheit des Papstes unterstehenden Patrimonien, wie das Patrimonium von Benevent und Salerno, das Patrimonium vom oberen und unteren Calabrien, das Patrimonium von Neapel, sowie alle sonstigen päpstlichen Patrimonien, welche sich im fränkisch-langobardischen Königreich oder im Kaiserreiche befänden.[2])

Alle diese oben bezeichneten Provinzen, Staaten und Städte, Weiler und Festen, Dörfer und Flecken, ebenso alle Patrimonien überläßt Ludwig in der genannten Urkunde für ewige Zeiten der römischen Kirche und durch sie dem apostolischen Stuhle in der Weise, daß dieser über sie solle verfügen, herrschen und regieren können.[3])

Sie sichert ferner dem Papste die Schenkungen, welche der König Pippin und später Karl d. Gr. dem heil. Petrus freiwillig gemacht hätten, und die jährliche Auszahlung der Einnahmen aus dem langobardischen Tuscien und dem Herzogthum Spoleto zu, wie dieselben in jener Schenkung enthalten

---

Sardiniam et Siciliam, sub integritate cum omnibus adjacentibus ac territoriis maritimis, litoribus, portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus.

[1]) Item in partibus Campanie Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum et Capuam.

[2]) Et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia, sicut est patrimonium Beneventanum et Salernitanum, et patrimonium Calabrie inferioris et superioris, et patrimonium Neapolitanum, et ubicumque in partibus regni atque imperii a deo nobis commissi patrimonia vestra esse noscuntur.

[3]) Has omnes suprascriptas provincias, urbes ac civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria, simulque et patrimonia jam dicte ecclesie tue, beate Petre apostole, et per te vicario tuo spirituali patri nostro domno Paschali summo pontifici et universali pape ejusque successoribus usque in finem seculi eo modo confirmamus, ut in suo detineant jure, principatu atque ditione.

und einstens zwischen Karl d. Gr. und dem Papste Hadrian festgestellt seien, allerdings unter Vorbehalt der vollen kaiserlichen Oberhoheit über diese Herzogthümer.[1])

Nach dem so im Einzelnen durchgeführten Garantieversprechen wiederholt die Urkunde alles früher Gesagte in nicht mißzuverstehenden allgemeinen Ausdrücken, daß nämlich weder Ludwig, noch irgend einer seiner Nachfolger dem Vertreter des Papstthums irgend welches der genannten Rechte oder irgend welche Besitzung entziehen, sondern ihn vielmehr im freien und unabhängigen Besitz der genannten Provinzen, Städte, Burgen, Dörfer, (Inseln), Liegenschaften und Patrimonien, und im freien Genuß der ihm zustehenden Einnahmen und Zuwendungen vertheidigen und beschützen werde.[2])

---

[1]) Simili modo per hoc nostre confirmationis decretum firmamus donationes, quas pie recordationis domnus Pipinus rex avus noster, et postea domnus et genitor noster Carolus imperator beato Petro apostolo spontanea voluntate contulerunt, nec non et censum et pensionem seu ceteras dationes, que annuatim in palatium Regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Longobardorum sive de ducati Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur, et inter sancte memorie Adrianum papam et domnum ac genitorem nostrum Carolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino, sue auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesie beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subjectione.

[2]) Ceterum, sicut diximus, omnia superius nominata ita ad vestam partem per hoc nostre confirmationis decretum roboramus, ut in vestro vestrorumque successorum permaneant jure, principatu atque ditione, ut neque a nobis, neque a filiis vel successoribus nostris per quodlibet argumentum sive machinationem in quacunque parte minuatur vestra potestas, aut vobis de suprascriptis omnibus, vel successoribus vestris inde aliquid subtrahatur de suprascriptis videlicet provinciis, urbibus, civitatibus, oppidis, castris, viculis, insulis, territoriis atque patrimoniis, necnon et pensionibus atque censibus, ita ut neque nos ea subtrahamus, neque quibuslibet subtrahere

Sie verspricht weiter, daß der Kaiser sich keine Verwaltungsrechte oder Rechte der Jurisdiction im Kirchenstaat anmaßen werde, es sei denn auf Wunsch des jeweiligen Papstes selbst. Sollte sich Jemand der Oberhoheit oder Jurisdiction des Papstes entziehen wollen, weil er Schuld auf sich geladen oder Nachstellungen von Anderen fürchte, so will Ludwig ihn nur aufnehmen, um sich für ihn zu verwenden, und wenn seine Schuld eine leichte sei. Im andern Falle will er den Flüchtling ergreifen lassen und gebunden ausliefern. Nur diejenigen päpstlichen Unterthanen würden Schutz bei ihm finden, welche Gewaltsamkeiten und Unterdrückungen von Mächtigeren erduldet hätten, und zu ihm kämen, um durch seine Vermittlung billigen Rechtsspruch zu erlangen. [1])

---

volentibus consentiamus, sed potius omnia, que superius leguntur, id est provincias, civitates, urbes, oppida, castella, territoria et patrimonia (atque insulas), censusque et pensiones ecclesie beati Petri apostoli et pontificibus in sacratissima illius sede in perpetuum residentibus, in quantum possumus, nos defendere promittimus ad hoc, ut omnia ea in illius ditione ad utendum, fruendum atque disponendum firmiter valent obtineri. Ich mache schon hier darauf aufmerksam, wie ungeschickt und unpassend die Worte insulis und atque insulas zwischen geschoben sind. An der ersteren Stelle steht das Wort insulis zwischen den Wörtern viculis und territoriis, wohin es dem Sinne nach nicht paßt, an der zweiten Stelle ist die Aufzählung der gleichartigen Gegenstände mit den Worten et patrimonia beendet, und dennoch wird atque insulas daran gehängt, weil man keinen passenderen Platz dafür zu finden wußte.

[1]) Nullamque in eis nobis partem aut potestatem disponendi vel judicandi subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando ab illo, qui eo tempore hujus sancte ecclesie regimen tenuerit, rogati fuerimus. Et si quilibet homo de supradictis civitatibus ad vestram ecclesiam pertinentibus ad nos venerit, subtrahere se volens de vestra ditione et potestate, vel aliam quamlibet iniquam machinationem metuens, aut culpam commissam fugiens, nullo modo eum aliter recipiemus, nisi ad juxtam pro eo faciendam intercessionem, ita dumtaxat, si culpa, quam commisit, venialis fuerit inventa, sin aliter, comprehensum vestre potestati eum remittamus, exceptis his, qui violentiam vel oppressionem

Weiterhin garantirt die Urkunde die Freiheit der Papstwahlen. Kein Franke, kein Langobarde, kein anderer Unterthan des Kaisers soll die Erlaubniß haben, nach dem Tode eines Papstes öffentlich oder heimlich nach Rom zu gehen, und an der Wahl Theil zu nehmen. Kein päpstlicher Unterthan soll sich herausnehmen, während der Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles der Kirche Schaden zuzufügen, sondern es soll den Römern die Möglichkeit gewährt werden, daß sie dem verstorbenen Papste mit aller Ehrfurcht und ohne Störung ein ehrenvolles Begräbniß bereiten können. Und wenn sie durch Gottes Gnade und durch die Vermittlung des heil. Petrus einmüthig und einträchtig, und ohne daß ihnen Geschenke oder Vortheile versprochen waren, eine Neuwahl getroffen haben, so soll der Gewählte ohne weitere Umschweife und ohne Widerspruch geweiht werden. „Bis jedoch die Weihe vollzogen ist, sollen Gesandte zu uns oder zu unsern Nachfolgern, den Königen der Franken, geschickt werden, welche zwischen uns und jenen einen Bund der Freundschaft, Liebe und des Friedens abschließen, wie es in den Zeiten unsers Urgroßvaters Karl sel. Angedenkens, unsers Großvaters Pippin, oder auch in den Zeiten unsers Vaters, des Kaisers Karl, Sitte war, das zu thun.“ [1])

---

potentiorum passi, ideo ad nos venerint, ut per nostram intercessionem justitiam accipere mereantur, quorum altera conditio est, et a superioribus est valde disjuncta.

[1]) Et quando divina vocatione hujus sacratissimae sedis pontifex de hoc mundo migraverit, nullus ex regno nostro aut Francus aut Longobardus, aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus licentiam habeat contra Romanos aut publice aut private veniendi, vel electionem faciendi, nullusque in civitatibus vel territoriis ad ecclesie beati Pietri apostoli potestatem pertinentibus aliquod malum propter hoc facere presumat: sed liceat Romanis cum omni veneratione et sine qualibet perturbatione honorificam suo pontifici exhibere sepulturam, et eum, quem divina inspiratione et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua

Zum Schlusse betheuert der Kaiser, daß er die Urkunde, um ihr Beachtung auch bei den kommenden Geschlechtern zu sichern, mit eigener Hand unterschrieben habe, und daß dieselbe ebenso von seinen Bischöfen und Aebten und weltlichen Großen beschworen und unterschrieben, und durch den Nomenclator Theodorus dem Papste Paschalis übersandt worden sei. [1]) Diese Behauptung wird dann gleichsam nochmals wiederholt mit den Worten: „Ich, Ludwig, von Gottes Gnaden Kaiser, habe unterschrieben. Es haben auch unterschrieben seine drei Söhne und zehn Bischöfe und acht Aebte und fünfzehn Grafen und je ein Bibliothecarius, Mansionarius und Hostiarius.“ [2])

So das sogenannte Privileg Ludwigs. Was die Echtheit desselben angeht, so fällt zunächst auf, daß es in formeller Hinsicht in mehreren Einzelheiten gegen die urkundlichen Formeln verstößt, welche in der Kanzlei Ludwigs und überhaupt zu jener Zeit üblich waren. Denn abgesehen von dem ganz ungehörigen Schluß, der wohl zu einem Berichte über ein urkundliches Schreiben passen würde, nicht aber in eine Urkunde

---

promissione ad pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico consecrari, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus pie recordationis domni Caroli attavi nostri, seu domni Pipini avi nostri, vel etiam domni Caroli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi.

[1]) Hoc autem ut ab omnibus fidelibus sancte dei ecclesie et nostris firmum esse credatur, firmiusque per futuras generationes ac secula ventura custodiatur, proprie manus signaculo, et venerabilium episcoporum atque abbatum, vel etiam optimatum nostrorum sub jurejurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmationis roboravimus, et per legatum sancte Romane ecclesie Theodorum nomenclatorem domno Paschali pape direximus.

[1]) Ego Hludovicus misericordia dei imperator subscripsi. Et subscripserunt III filii ejus, et episcopi X et abbates VIII et comites XV et bibliothecarius unus et mansionarius et hostiarius unus.

selbst gehört, abgesehen ferner davon, daß Ludwig die Urkunde bloß durch Namensunterschrift, nicht auch, wie sonst üblich, durch das kaiserliche Siegel beglaubigt, und daß dieselbe angeblich nicht von ihm allein, sondern auch, was wiederum gegen den Gebrauch in seiner Kanzlei war, von seinen drei Söhnen und von mehreren geistlichen und weltlichen Großen unterschrieben sein soll, erregt schon gleich der Anfang gewisse Bedenken. Denn Ludwig nennt sich bloß: „Ich, Ludwig, Kaiser, Augustus", während die in den echten Urkunden Ludwigs übliche Formel sein würde: Ich, Ludwig, durch die göttliche Vorsehung Kaiser, Augustus. Er spricht ferner von sich in der Einheit: „Ich bestimme und verordne"; während er in seinen echten Urkunden stets die erste Person der Mehrheit gebraucht. [1])

Aber schon Julius Ficker hat mit Recht aufmerksam darauf gemacht, [2]) und Theodor Sickel hat dieses jüngst in seiner Schrift über das Privilegium Otto I. zur Evidenz bewiesen, [3]) daß man bei Beurtheilung des Formellen im Privilegium Ludwigs nicht ausschließlich von dem Verfahren der damaligen kaiserlichen Kanzlei ausgehen darf, sondern daß mancherlei Umstände zusammentreffen, welche Abweichungen vom gewöhnlichen Kanzleigebrauch in dieser Urkunde erklärlich machen, ohne daß darum ihre sonstige Glaubwürdigkeit beeinträchtigt würde. So deutet der Schlußsatz: Es haben auch unterschrieben seine (Ludwigs) drei Söhne, zehn Bischöfe u. s. w. unzweifelhaft darauf hin, daß sie weder selbst Original, noch bis zum

---

[1]) So heißt es in der Einleitung der Reichstheilung von 817: Hludovicus, divina ordinante providentia imperator, augustus. Cum nos in Dei nomine . . . . sacrum conventum et generalitatem populi nostri . . . . congregassemus . . . . LL. 1. p. 198. Ebenso in der Reichstheilung vom J. 830. LL. 1. p. 347. Vergl. Sickel, Acta regum et imp. Carolinorum 1, 279 ff.

[2]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. 2. §. 348 ff. — [3]) Th. Sickel, das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 962. Innsbruck 1883.

Ende wortgetreue Copie des Originalvertrags ist, sondern wahrscheinlich als eine Abschrift betrachtet werden muß, welche sich im Ganzen eng an das Original anschließt, deren Verfertiger sich aber zum Schluß nicht mehr die Mühe gegeben hatte, die Namen der einzelnen Subscribenten, welche er in dem Original vorfand, in seiner Abschrift wiederzugeben. Denn daß derartige officielle Abschriften von den Verträgen zwischen den Kaisern und den Päpsten behufs Aufbewahrung in den kaiserlichen Archiven genommen wurden, bekundet deutlich die bekannte Stelle in der Vita Hadriani über den Schenkungsact Karls d. Gr. vom J. 774. Dieselbe Nachlässigkeit des Abschreibers mag es dann verschulden, daß die Datirung vergessen ist, wenn sie überhaupt im Originalvertrag angebracht war,[1]) und daß im Anfang des Privilegiums im Titel Ludwigs die sonst üblichen Worte: divina ordinante providentia ausgelassen sind,[2]) während am Schluß wenigstens der entsprechende Begriff im kaiserlichen Titel nicht fehlt.[3]) Im Uebrigen macht das Privilegium äußerlich den Eindruck einer wörtlichen Copie des Originalvertrags.

Ist diese Annahme richtig, so muß nach den obigen Bemerkungen freilich auch noch der Originalvertrag selbst seine formellen Eigenthümlichkeiten gehabt haben, Eigenthümlichkeiten, wie sie sich in keiner anderen Urkunde Ludwigs wiederholen.

---

[1]) Vergl. Sickel Privil. Ottos S. 99. — [2]) Ficker l. l.

[3]) Ego Hludowicus misericordia Dei imperator subscripsi. Auch diese Formel entsprach nicht vollständig dem spätern Kanzleigebrauch, aber es ist mir zweifelhaft, ob der kaiserliche Titel in den ersten Jahren Ludwigs überhaupt ein so constanter war, wie später. Denn im Capitulare vom J. 816, LL. 1, 195 finde ich noch die Formel: Hludowicus a deo coronatus serenissimus augustus, während man später nur der Formel begegnet: divina ordinante providentia imperator, augustus. Sickel Privil. Ottos S. 96 macht außerdem darauf aufmerksam, daß die Unterschrift Ludwigs eine eigenhändige gewesen, und es sich so erkläre, daß die Titulatur hier nicht so laute, wie die kaiserliche Kanzlei sie zu geben pflegte.

Diese würden in einem sonstigen zweifelhaften Actenstück doppelt auffallen, finden jedoch hier ihre Erklärung, wenn man bedenkt, daß das Privilegium keine einfache kaiserliche Verordnung, sondern ein Pactum, ein Vertrag ist,[1]) und daß die Friedens- und Freundschaftsverträge zwischen den Päpsten und den Karolingern, zu denen es gehört, nach einem ursprünglich zwischen Stephan II. und Pippin vereinbarten, von Vertretern der römischen und der fränkischen Kanzlei aufgesetzten Schema abgeschlossen wurden, welches Schema bei veränderten Umständen freilich Veränderungen erlitt, in seinem formellen Theil aber immerhin Spuren des ersten Vertrags beibehalten mußte.

Manche Eigenthümlichkeiten erklären sich auch in anderer Weise. Gibt der Gebrauch der ersten Person der Einheit dem ganzen Privilegium eine stark subjective Färbung,[2]) während Ludwig bei Bekräftigung seiner Unterschrift und sonst in den Urkunden die erste Person der Mehrheit gebraucht, so lassen sich analoge Fälle hierfür in anderen Urkunden finden, und zwar bezeichnet der Wechsel vom Gebrauch der Mehrheit zum Gebrauch der Einheit jedesmal ein scharfes Hervortreten der eigenen Persönlichkeit des Ausstellers der Urkunde. Als Ludwigs d. Fr. Söhne, Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, im J. 842 mit ihren Mannen in Straßburg zusammenkamen, und sich zur gemeinsamen Fortsetzung des Kampfes gegen ihren Bruder Lothar verpflichteten, sprachen sie bis zur Eidesformel zu ihren Mannen in der ersten Person der Mehrheit. Die Eidesformel selbst war in der ersten Person der Einheit gehalten.[3]) Ganz ähnlich der Eid, welchen Karl der Kahle im J. 858 den Seinigen zu Kierzy schwor.[4])

---

[1]) Mit Recht macht auch Ficker, Forschungen 2, 349 auf diesen Ausdruck aufmerksam, und citirt dabei die bekannte Stelle aus den Annalen Einhards, in welcher es heißt, der Papst Paschalis habe Ludwig um Erneuerung des pactum gebeten, quod cum praecessoribus suis factum erat. Siehe oben S. 70. — [2]) Sickel, das Privil. Otto 1. S. 90. — [3]) Weiter unten. Zu vergl. LL. 1. S. 375. — [4]) LL. 1. S. 457.

Zur Erklärung der ungewöhnlichen Anrufungsformel unserer Urkunde: „Im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes" hat schon Sickel[1]) auf die gleiche Invocationsformel im Testament Karls d. Gr. hingewiesen.[2]) Dieses Testament gleicht aber auch noch in anderer Hinsicht unserer Urkunde, indem dasselbe nicht bloß von Karl, sondern auch von den fränkischen Großen unterschrieben wurde, und zwar unterschrieben diese in der gleichen Reihenfolge, wie das Privilegium Ludwigs ihre Unterschriften verzeichnet hat.[3])

Dasselbe gilt von den Schenkungen Pippins und Karls d. Gr. an den apostolischen Stuhl. Denn die Schenkung Pippins war nachweislich nicht bloß von diesem selbst, sondern auch von dessen Söhnen Karl und Karlmann und wahrscheinlich auch von den fränkischen Magnaten unterschrieben.[4]) Und ebenso wird betreffs der Schenkung Karls d. Gr. vom J. 774, welche nach dem Vorbild der Pippin'schen Schenkung eingerichtet war, in der Lebensbeschreibung Hadrians ausdrücklich berichtet, daß Karl sie mit eigener Hand unterzeichnet, und sie außerdem von allen Bischöfen, Aebten, Herzogen und Grafen habe unterschreiben lassen.[5]) War daher dem Privilegium gemäß derselbe Brauch in dem Vertrag zwischen Paschalis und Ludwig festgehalten, so kann die Mittheilung dieser Abweichung von dem gewöhnlichen Kanzleigebrauch nicht gegen, sondern nur für die Glaubwürdigkeit des Privilegiums zeugen.[6])

Finden so die erwähnten formellen Bedenken des Privilegiums theils in dem Charakter des in demselben zum Ausdruck gebrachten Vertrags, theils in der Art und Weise ihre Erledigung, wie die Verträge zwischen den Päpsten und den Karolingern am Hofe der Letzteren verzeichnet zu werden pfleg-

---

[1]) Privil. Ottos S. 92. — [2]) SS. 2, S. 461. — [3]) Episcopi, abbates, comites. Vergl. Sickel S. 96. SS. 2, S. 462—463. — [4]) Cod. Carol. ed. Jaffé, epist. 7; 8. 46. — [5]) Murat, Script. 3, S. 186. — [6]) Vergl. Sickel, Privil. Ottos S. 96 ff.

ten, so wird der historische Werth des Privilegiums doch schließlich davon abhangen, ob sein Inhalt zu den Zeitverhältnissen paßt, und ob sonst Gründe vorliegen, welche den Verdacht einer Fälschung, sei es von Seiten der Curie, sei es von Seiten des Kaiserthums, gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Inhalt des Privilegiums zerfällt seinem Wesen nach in zwei Theile. Im ersten Theil bestätigt Ludwig, wie wir oben gesehen haben, dem Papste und dessen Nachfolgern alle Schenkungen seiner Vorgänger an die römische Kirche, und garantirt dieser zugleich den ungestörten Besitz des gesammten damaligen Kirchenstaates mit allen ihr von Pippin oder Karl d. Gr. verliehenen Einnahmen und Einkünften für ewige Zeiten. Die Bestandtheile des Kirchenstaates und die der römischen Kirche von Pippin oder Karl geschenkten namhaften Einkünfte werden einzeln aufgeführt. Dieser Theil ist also unbedingt der wichtigste, und es lohnt der Mühe, zu prüfen, in wie weit die Angaben des Privilegiums mit den uns sonst bekannten Nachrichten über denselben Gegenstand übereinstimmen.

Die Aufzählung der Städte und Gebiete des Kirchenstaats erfolgt nicht in räumlicher Ordnung, sondern, wie es scheint, in chronologischer Reihenfolge, d. h. nach Gruppen, wie sie nach und nach Eigenthum des heil. Petrus geworden waren.[1]) So wird an erster Stelle Rom mit dem Ducatus Romanus genannt, der Anfang des Patrimoniums Petri. Der Ducatus umfaßte das Land längs der Meeresküste von der Tiber bis Terracina. Terracina selbst war altpäpstlicher Besitz.[2]) Von den nach Norden gelegenen Städten, im Privilegium Städte Tusciens genannt, wurde Sutri schon unter Gregor II. vom Langobardenkönig Liutprand den „Aposteln Petrus und Paulus als Geschenk zurückgegeben und überlassen.“[3]) Die Festung Gallese wurde von Gregor III. „dem Verband der heiligen

[1]) Vergl. Ficker, Forschungen 2, §. 333, S. 299. — [2]) Cod. Car. ed. Jaffé epist. 62; 66. — [3]) Bd. 1. S. 432.

Republik und dem Körper des in Christus geliebten römischen Heeres" hinzugefügt.[1]) Im J. 749 schenkte König Liutprand dem Papste Zacharias die Städte Ameria, Horta, Polimartium, Blera und zwei Drittel des Gebiets von Cesena.[2]) Narnia gehörte zu den Städten, welche Aistulf in Besitz genommen hatte, und nach dem Frieden mit Pippin an die römische Kirche zurückgeben mußte.[3]) Die Mauern von Centumcellae ließ schon Gregor III. wieder aufbauen;[4]) Hadrian nennt Centumcellae seine Stadt. Nepe war bereits zu den Zeiten Gregors d. Gr. Grundbesitz der römischen Kirche.[5]) Perusium wird mehrfach als nichtlangobardisch bezeichnet; es war die Stadt, von deren Belagerung abzulassen Zacharias den König Rachis veranlaßte.[6]) Es unterliegt darum keinem Zweifel, daß auch die übrigen im Privilegium genannten Städte Tusciens, wie Portus, Chere, Manturanum, Todes und Utriculum, welche sämmtlich innerhalb des Kreises der als römisch bekannten Städte lagen, unter Ludwig dem Frommen im Besitz der römischen Kirche waren,[7]) und demgemäß das Privilegium in dieser Hinsicht mit den thatsächlichen Verhältnissen unter Ludwig und Paschalis übereinstimmt.

Ebenso wenig ist dieses zu bezweifeln bezüglich der im Privilegium aufgeführten Städte Campaniens, Segnia, Anagnia, Ferentinum, Alatrum, Patricium und Trisiluna, da sie ebenfalls später dem Kirchenstaat angehörten, und von einem Streit zwischen Rom und den langobardischen Königen um diese Städte nirgends Rede ist. Anagnia wird außerdem von Gregor II. ausdrücklich als römisches Besitzthum bezeichnet.[8])

Die weiter im Privilegium folgenden Städte des Exarchats und der Pentapolis wurden in Folge der Schenkung von Quierzy und der beiden Feldzüge Pippins nach Italien

---

[1]) Bd. 1. S. 436. — [2]) Bd. 1. S. 458 und S. 461. — [3]) Bd. 1. S. 485. — [4]) Vit. Greg. III. bei Mur. III, S. 160. — [5]) Jaffé Regesta p. 99. Nr. 803. — [6]) Bd. 1. S. 461. — [7]) Vergl. Ficker, Forsch. 2. §. 334. — [8]) Jaffé, Reg. p. 178. Nr. 1678.

in den Jahren 754 und 756 theils von Aistulf,[1]) theils von Desiderius[2]) an die römische Kirche abgetreten, und zwar hatte ersterer sich in einem zweifachen Friedensvertrag mit Pippin dazu verpflichtet, letzterer die Herausgabe der übrig gebliebenen Städte vor seiner Thronbesteigung dem Papste Stephan II. zugesichert. Den Besitz der genannten Städte hatte dann Karl d. Gr. in der Schenkung von 774 der römischen Kirche bestätigt.

Es folgen im Privilegium die Besitzungen der römischen Kirche in der Sabina, im langobardischen Tuscien, und die entfernteren Städte Campaniens. Sie führen uns zu den Schenkungen Karls d. Gr. an die römische Kirche, welche schon im ersten Band behandelt sind,[3]) auf die wir jedoch an dieser Stelle zurückkommen müssen, in so fern sie durch das Privilegium Ludwigs neues Licht bekommen.

Die erste Schenkung Karls war die berühmte Schenkung vom J. 774. Ueber sie berichtet allein ausführlich die Lebensgeschichte Hadrians,[4]) welche sie nach dem ersten Eindruck zu beurtheilen als eine einfache Wiederholung und Bestätigung der Pippin'schen Schenkung auffaßt und darstellt.[5]) Eine Nöthigung zu dieser Auffassung liegt allerdings im Wortlaut der

---

[1]) Bd. 1. S. 485. — [2]) S. 496; 460. Besonders ist zu vergleichen meine Abhandlung: Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, in dem „Historischen Jahrbuch“ Bd. 2. S. 201 ff.

[3]) Bd. 1. S. 519. Vergl. Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. Hist. Jahrb. 2. S. 227 ff. — [4]) Murat. SS. 3. S. 182, 2. B—C.

[5]) Ueber sie hat jüngst mit großer Sachkenntniß und Gründlichkeit geschrieben Scheffer-Boichorst, „Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen“ in den Mittheilungen des Instituts für östreichische Geschichtsforschung. Bd. 5, S. 193 ff. Scheffer-Boichorst weist in dieser Abhandlung die Echtheit der Schenkungsstelle im Allgemeinen mit Ausnahme der genaueren Grenzbestimmungea überzeugend nach, tritt dabei mit Entschiedenheit für die Einheit der Schenkung Pippins und Karls d. Gr. ein, und sucht als Schenkungsobject beider Schenkungen den Exarchat von Ravenna und den Ducatus Romanus nachzuweisen. Worauf später Hadrian seine aus der Schenkung Karls hergeleiteten Mehransprüche begründet habe, läßt der Verfasser leider unerörtert.

Schenkungsstelle nicht vor; wenigstens schließt der Wortlaut die Annahme nicht aus, daß die Schenkung Karls auch noch andere Schenkungsobjecte umfaßt habe, als diejenigen waren, deren Herausgabe an den römischen Stuhl schon Pippin eidlich gelobt hatte. Ferner wechselt die Schenkungsstelle fast beliebig in den Ausdrücken: „Schenkungsversprechen" und „Schenkung", als wenn beide Ausdrücke sich genau deckten, und endlich gibt sie der Schenkung Karls in der genaueren Umrahmung der Schenkungsobjecte eine Ausdehnung, welche dieselbe nach allen anderen Nachrichten niemals gehabt haben kann, und welche auch mit anderen Ausdrücken in der Schenkungsstelle selbst über den Umfang der erwähnten Schenkung im offenen Widerspruch steht. So heißt es im Anfang der Schenkungsstelle: Pippin habe unter Zustimmung seiner Söhne Karl und Karlmann „verschiedene Staaten und Territorien der sogenannten Provinz Italien an den apostolischen Stuhl zu Rom zum ewigen Besitz" auszuliefern versprochen; nach der folgenden genaueren Zusammenstellung der einzelnen Objecte der Schenkung Karls soll diese jedoch ein viel größeres Gebiet, als das vorher bezeichnete, umfaßt haben.

Ist daher bei aller sonstigen Glaubwürdigkeit der Vita Hadriani in Bezug auf das Zustandekommen der Schenkung Karls und in Bezug auf die Darstellung des Hergangs bei derselben die den Umfang der Schenkung bezeichnende Stelle nicht als eine ursprüngliche, echte und den realen Verhältnissen entsprechende glaubwürdige Wiedergabe der eigentlichen Schenkung zu bezeichnen, so neige ich wegen der späteren Ansprüche Hadrians auf Gebiete, welche nicht in der sogenannten Provincia Italia lagen, persönlich noch immer der Ansicht zu, daß Karl im J. 774 die Schenkung seines Vaters um diese Gebiete erweitert habe. Letzteres konnte entweder durch eine directe Vermehrung der Objecte der Schenkung oder durch eine genauere Präcisirung der ursprünglichen Schenkungsurkunde, oder endlich durch eine Art Declaration von Seiten Karls geschehen, durch welche er Rechte des Papstes als begründet anerkannte, die in

der Pippin'schen Schenkung noch keinen so unzweifelhaften Ausdruck gefunden hatten. Ich rechne dahin die Rechte des Papstes auf die Sabina, auf mehrere Städte im langobardischen Tuscien, und auf die dem Papste später übergebenen Städte Campaniens. Für die Sache ist es freilich ohne Belang, ob man die eine oder andere Ansicht betreffs der Schenkung Karls festhält. War die Schenkung von 774 eine bloße Bestätigung der Pippin'schen Schenkung, so würden die römischen Besitzungen in der Sabina, im langobardischen Tuscien und im mittleren Campanien dem Papste Hadrian später von Karl durch neue Schenkungsacte zugewiesen sein, was allerdings dem Charakter Karls und den in der Folge keineswegs immer sehr freundschaftlichen Beziehungen zwischen Karl und Hadrian kaum entsprechen möchte. War die Schenkung vom J. 774 dagegen nicht allein eine Bestätigung, sondern auch eine Erweiterung der Schenkung von Quierzy, so erfüllte Karl in der thatsächlichen Uebergabe der genannten Gebiete an die römische Kirche nur Verpflichtungen, die er schon bei seiner ersten Anwesenheit in Rom übernommen hatte. Daß er die Erfüllung derselben zum Theil so weit hinausschob, mochte darin seinen Grund haben, daß auch seine Schenkung die einzelnen zur Schenkung gehörenden Posten nicht genau formulirt hatte, und daß er bei allen Gesuchen des Papstes um Ueberweisung neuer Gebietstheile stets den Nachweis des Eigenthumsrechtes der römischen Kirche auf die beanspruchten Gebiete verlangte, und die Gewährung der bezüglichen Bitten Hadrians von der Beibringung eines solchen Nachweises abhängig machte.[1])

Ein ähnliches Vorgehen hatte freilich auch schon Pippin in den letzten Jahren gegen die Päpste Paul I. und Stephan III. beobachtet. Allein, wenn die Schenkung Pippins sich hauptsächlich auf früher kaiserliches, damals staatlich fast herrenloses Gebiet in Italien bezog, so leitete Hadrian aus der Schenkung

[1]) Bd. 1. S. 531.

Karls Ansprüche auf Gebietstheile des ehemals langobardischen, jetzt langobardisch-fränkischen Reiches her, und da war es begreiflich, wenn Karl, welcher mit der Einnahme von Pavia Herr und König dieses Reiches wurde, von seinem Eigenthum nur diejenigen Städte und Gebiete an Rom abzutreten entschlossen war, auf welche Rom unwiderlegliche Rechte besaß.

Aber dieselben Umstände, welche die Ausführung des Schenkungsversprechens Karls vom J. 774 verzögerten, erklären noch einen anderen Unterschied zwischen dieser Schenkung vom J. 774 und jener Pippins. Wenn nämlich Pippin die in der Schenkung von Quierzy verzeichneten Städte und Territorien bedingungslos der römischen Kirche als souveränes Eigenthum überwiesen hatte, so behielt sich Karl bekanntlich über alle Abtretungen innerhalb des langobardischen Reiches, welche er der römischen Kirche auf Grund seiner Schenkung bewilligte, Oberhoheitsrechte vor, und knüpfte außerdem noch manche andere einschränkende Bedingungen an die Bewilligung ihm kundgegebener römischer Ansprüche. So übergab er in manchen Fällen nicht die begehrten Städte und Flecken selbst, sondern nur deren fiscalisches Einkommen oder die Kron- und Kirchengüter in denselben. [1])

Alle diese Modificationen der karolinischen Schenkung spiegeln sich nun im Privilegium Ludwigs wieder, was als weiterer Beweis dafür angesehen werden darf, daß es auf echten Vorlagen beruht.

Das Instrument der Schenkung Karls ist, wie schon oben angegeben, ebenso verloren gegangen, wie die Schenkungsurkunde von Quierzy. Wie man jedoch den Inhalt der letzteren aus gelegentlichen Mittheilungen fränkischer und römischer Quellen, insbesondere des Codex Carolinus, ziemlich genau feststellen kann, so findet sich auch, wie wir mehrfach gesehen haben, in der Lebensbeschreibung des Papstes Hadrian eine ausführliche Inhalts-

---

[1]) Bd. 1. S. 523.

anzeige der Schenkung Karls,[1]) nur daß in derselben manche Gebiete als zur Schenkung gehörig bezeichnet werden, von denen man nicht einsieht, wie sie damals überhaupt Gegenstand einer Schenkung von Seiten Karls haben sein können,[2]) oder warum

---

[1]) Bd. 1. S. 524 Die Schenkungen der Karolinger u. s. w. S. 234.

[2]) Als solche fällt am meisten auf die angebliche Schenkung der Insel Corsica und der Provinzen Istrien und Venetien, des ganzen Ducats Spoleto und des Herzogthums Benevent. Betreffs des Herzogthums Spoleto scheint Hadrian anfänglich die Ansicht seines Biographen getheilt zu haben, indem er es von Karl auf Grund der Schenkung desselben zurückforderte. Karl ging auf die Forderung Hadrians bekanntlich nicht ein. Die Differenz zwischen beiden in ihrer Ansicht über die Zugehörigkeit Spoletos zur Schenkung scheint darin ihren Grund gehabt zu haben, daß Karl in der Schenkung ohne Zweifel im Allgemeinen versprochen hatte, die Rechte der römischen Kirche auf ihr gehöriges Gebiet zu schützen, und daß Hadrian, welcher in jener Zeit factisch der Beherrscher Spoletos war, solche Rechte auf Spoleto zu besitzen vermeinte. Da aber Spoleto nicht altrömischer Besitz war, so stand Hadrian bei der schließlichen Auseinandersetzung mit Karl von seiner Forderung auf das gesammte Gebiet ab, und begnügte sich mit der Ueberweisung derjenigen Theile, welche wohl von Alters her mit der römischen Kirche zusammengehangen hatten. Ficker, Forschungen 2. §. 334. Aehnlich verhielt es sich mit der Forderung Hadrians auf Herausgabe der Sabina. Auch in dieser Hinsicht fand zwischen Karl und der römischen Kirche eine Theilung statt, in Folge derer letztere die ihr zuständigen Patrimonien erhielt. Bd. 1. S. 534. Ficker, Forschungen 2, §. 233. Cod. Carol. epist. 71—74 ed. Jaffé. Betreffs des Herzogthums Benevent finde ich nicht, daß Hadrian auf das Ganze Anspruch erhoben hätte. Was später Karl der römischen Kirche überwies, waren altrömische Besitzungen. Cod. Carol. epist. 90 ff. Ferd. Hirsch, Papst Hadrian und das Herzogthum Benevent. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 13, S. 52 ff. Der Schenkung der Provinzen Istrien und Venetien gedenken die Briefe Hadrians und Leos III. nicht; wohl aber besaß die römische Kirche Ansprüche auf gewisse Zinsgelder aus Istrien. Epist. 65. ed. Jaffé. Was endlich die Schenkung der Insel Corsica angeht, so geschieht ihrer in einem Briefe Hadrians, wie auch in einem Briefe Leos III. Erwähnung. Aber an der ersteren Stelle ist offenbar nicht von der ganzen Insel, sondern nur von Landestheilen auf der Insel Rede, auf welche Rom alte Rechte besitze. Cod. Car. ed. Jaffé

sie später nicht in den Besitz der römischen Kirche übergegangen, ja nicht einmal von den zunächst folgenden Päpsten als römisches Eigenthum reclamirt sind.

Einen sehr beachtenswerthen Ersatz für den Verlust der Schenkungsurkunde von 774 gewährt nun das Privilegium Ludwigs, welches die Grenzen des Kirchenstaates zum Theil im Widerspruch mit dem Bericht der Vita Hadrians in der Ausdehnung angibt, wie dieselben später thatsächlich vorhanden waren, und welches auch sonst einzelne Momente enthält, die uns Aufschluß über die Irrthümer gaben, welche sich betreffs des Sinnes und Inhaltes der karolinischen Schenkung in die betreffende Schenkungsstelle der Vita Hadriani eingeschlichen haben.[1]) So hält das Privilegium nicht an der dort ver-

---

epist. 61: . . . . . sed et cuncta alia, quae per diversos imperatores, patricios etiam et Deum timentes pro eorum animae mercede et venia delictorum in partibus Tusciae, (in) Spoleto, sen Benevento atque Corsica, simul et (in) Savinensi patrimonio beato Petro apostolo . . . . concessa sunt, et per nefandam gentem Langobardorum per annorum spatia abstracta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur. Letztere Stelle dagegen ist zu unbestimmt gehalten, als daß sich aus ihr ein bestimmter Schluß auf die Ausdehnung der Schenkung Karls betreffs Corsicas rechtfertigen ließe. Leon. III. epist. 1. ed. Jaffé p. 310: De autem insula Corsica, unde et in scriptis et per missos vestros nobis emisistis, in vestrum arbitrium et dispositum committimus, atque in ore posuimus Helmgaudi comitis, ut vestra donatio semper firma et stabilis permaneat, et ab insidiis inimicorum tuta persistat, per intercessionem sanctae Dei genitricis et beatorum apostolorum Petri et Pauli, et vestrum fortissimum brachium, et Domino miserante, tempore apto, quantum plus celerius valuerimus, per fidelem missum nostrum omni utilitate sanctae Dei ecclesiae vestrae imperiali potentiae liquidius innotescimus.

[1]) Um den offenbaren Widerspruch zwischen dem Umfang der Schenkung Karls nach dem Bericht der Vita Hadriani und dem späteren thatsächlichen Bestand des Kirchenstaats zu lösen, hat Jul. Ficker, Forschungen S. 2, §. 351 angenommen, daß die Schenkungen von Quierzy und von 774 identisch seien, daß auch beide Schenkungen den in der Vita Hadriani verzeichneten Inhalt gehabt, aber nicht in dieser Ausdehnung zur Aus-

zeichneten Nordgrenze des Kirchenstaates fest, welche sich von Luna über Corsica längs der Westküste Italiens, über Suriun, Mons Bardonis, Vercetum, Parma, Rhegium, Mantua und Mons Silicis hingezogen, und sich dann mit der Nordgrenze von Venetien und Istrien vereinigt haben soll, sondern es läßt in Uebereinstimmung mit der Theilung Karls vom J. 806 die nördlichsten Punkte des Kirchenstaates mit der Nordgrenze des Exarchats, der Schenkung Pippins, zusammenfallen. Es spricht ferner nicht, wie die Lebensbeschreibung Hadrians, das

führung gekommen seien, sondern daß etwa um 781 zwischen Hadrian und Karl ein neuer Pact geschlossen, und daß diesem Pact gemäß die vorhergegangenen Schenkungen auf den Inhalt des Privilegiums beschränkt worden seien. Karl habe dann die Schenkungsurkunden von Quierzy und von 774 wieder an sich genommen, und so erkläre sich deren Fehlen im päpstlichen Archiv. Aber abgesehen davon, daß für diese Annahme jeder Quellennachweis fehlt, daß namentlich die Briefe Hadrians, welche sich sonst so ausführlich über die wechselnden Beziehungen zwischen diesem Papste und Karl d. Gr. aussprechen, von einer solchen die Schenkung von 774 einschränkenden oder aufhebenden Vereinbarung zwischen Karl und Hadrian nichts wissen, abgesehen ferner davon, daß eine solche Vereinbarung dem Grundsatz der Kirche, einmal rechtlich Erworbenes als unveräußerliches Eigenthum zu betrachten, geradezu widersprechen würde, ist mir auch keine Stelle in den Briefen Hadrians oder in einer sonstigen gleichzeitigen Quelle bekannt, aus welcher sich erweisen ließe, daß Hadrian jemals vor 781 die Schenkung Karls in der Ausdehnung aufgefaßt habe, welche ihr der Biograph Hadrians zuschreibt. Allerdings bestanden vor 781 zwischen Hadrian und Karl Differenzen in ihrer Ansicht über die Ausdehnung der Schenkung von 774, aber diese blieben auch nach 781 bestehen, wie die Briefe des Codex Carolinus 72, 73, 74, 77 ergeben, und dieselben fanden erst nach 787 einen beiderseits befriedigenden Abschluß. Sie rührten wahrscheinlich daher, daß auch die Schenkung von 774 von Seiten Karls wohl mehr in einer in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Anerkennung und Garantie (Bd. 1. S. 477, Note) für den Besitz und die Durchführung der Rechtsansprüche der römischen Kirche bestand, als eine die einzelnen Posten ihres Inhalts genau bezeichnende Verschenkung war, so daß beide Theile im guten Glauben an ihr Recht über die Tragweite der gebrauchten Ausdrücke unter sich streiten konnten.

ganze Herzogthum Spoleto und Benevent der Kirche zu, sondern von beiden Herzogthümern nur solche Theile, von denen man auf Grund anderer Zeugnisse annehmen darf, daß sie als alte Patrimonien damals thatsächlich der Kirche unterstanden haben, oder doch später zum Kirchenstaat Petri gehörten. So läßt sich dieses nachweisen von den im Privilegium genannten Städten des langobardischen Tusciens, Castellum Felicitatis,[1]) Populonium, Rosellae,[2]) Suana, Tuscana, Viterbum und Balneum Regis.[3]) Es ist ferner wahrscheinlich betreffs der Städte Campaniens, welche im Privilegium zu den früheren römischen Besitzungen in Campanien hinzugefügt werden, wie Sora, Arces, Aquinum, Arpinum und Theanum. Es werden die Städte sein, auf deren Auslieferung Hadrian verschiedentlich drängte, und die vielleicht gleichzeitig mit Capua[4]) von Karl der römischen Kirche überwiesen wurden. Von dem Gebiete der Sabina endlich, welches im Privilegium als römisch bezeichnet wird, erhellt es mit Gewißheit aus den Briefen Hadrians an Karl.[5])

Dagegen ist die Stelle, welche die Garantie Ludwigs für den Besitz der Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien ausspricht, als eingeschoben zu betrachten.[6]) Vielleicht war Corsica der römischen Kirche von Karl als Eigenthum überwiesen. Sardinien und Sicilien waren zur Zeit Ludwigs nachweislich nicht römisch, und es liegt auch kein Beweis dafür vor, daß deren Erwerbung von Karl der römischen Kirche versprochen sei. Sie können daher in dem ursprünglichen Privilegium Ludwigs nicht unter den Territorien benannt worden sein, deren Besitz der Kaiser der römischen Kirche zusicherte, weshalb auch das Privilegium Ottos, welches sonst nach der Vorlage des Privilegiums Ludwigs redigirt ist, diese Stelle

---

[1]) Cod. Car. ed. Jaffé epist. 60. — [2]) Epist. 83; 84; 86; 87. — [3]) Epist. 84. — [4]) Epist. 85; 86; 87. Epist. Hadr. ap. Jaffé p. 345. Vergl. Ficker, Forschungen 2, §. 333. — [5]) Epist. 61; 70—74. — [6]) Ficker, Forschungen 2, §. 351.

nicht aufgenommen hat.[1]) Daß die römische Kirche sie auch in den nächstfolgenden fünfzig Jahren nicht als ihr zustehendes Eigenthum zurückgefordert hat, erhellt mit voller Bestimmtheit aus dem bekannten Brief des Papstes Nicolaus I. an den griechischen Kaiser Michael. Denn obgleich Nicolaus in diesem Briefe ausdrücklich der Forderungen Roms betreffs Siciliens und Calabriens gedenkt, und dabei von kirchlichem Besitz spricht, reclamirt er doch nur das sicilische und calabrische Patrimonium, aus dessen

---

[1]) Privilegium Ludov.	Privilegium Ottonis.
Item in partibus Tuscie Langobardorum castellum Felicitatis, Urbivetum, Balneum regis, Ferenti castrum, Viterbium, Orclas, Martam, Tuscanam, Populonium, Suanam, Rosellas et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sub integritate cum omnibus adjacentibus ac territoriis maritimis, littoribus, portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus.	Item in partibus Tuscie Langobardorum castellum Felicitatis, Urbem veterem, Balneum regis, Ferentum, Viterbum, Orchem, Martam, Tuscanam, Suanam, Populonium, Roselles . . . . cum suburbanis atque viculis omnibns et territoriis ac maritimis oppidis ac viculis seu finibus omnibus.

Zu den von Ficker angeführten sachlichen und stilistischen Gründen für die Unechtheit der bezeichneten Stelle füge ich noch hinzu, daß bei der ersten Gesammtaufführung der vorher benannten Schenkungen: Has omnes suprascriptas provincias, urbes ac civitates, oppida atque castella, vicos ac territoria, simulque et patrimonia die Inseln überhaupt nicht speciell wieder genannt sind, während bei der zweiten das Wort insulis später zwischen viculis und territoriis zwischengeschoben zu sein scheint. Bei der dritten Recapitulation ist es schleppend durch atque mit den Worten territoria et patrimonia verbunden, während alle andern Gegenstände der Schenkung bei den Recapitulationen in ganz bestimmter Reihenfolge aufgeführt sind. So werden zuerst die provinciae genannt, dann urbes, darauf civitates (einmal civitates, urbes), dann castella, dann viculi, dann territoria, dann patrimonia u. s. w. Nur das Wort insulae wechselt in seiner Stellung. Einmal wird es ausgelassen, ein anderes Mal steht es zwischen viculis und territoriis, ein drittes Mal hinter patrimonia, was alles zur Genüge beweist, daß es nicht von Anfang an im Context des Privilegiums Ludwigs gestanden hat.

Einkünften die Lichter und kirchlichen Zubereitungen bestritten werden mußten, nicht die Insel Sicilien oder Calabrien selbst.[1]) Statt des Herzogthums Benevent, welches nach der Vita Hadrians zur Schenkung Karls gehört haben soll, nennt das Privilegium nur die Patrimonien von Benevent, von Salerno, von Ober- und Untercalabrien und von Neapel, deren Besitz oder Wiedererwerb Ludwig der römischen Kirche mit allen andern Patrimonien des Reiches zusichert. Statt des Herzogthums Spoleto garantirt es dem Papste im Allgemeinen die Schenkungen Pippins und Karls, namentlich die Steuern und Einnahmen und Schenkungen, welche alljährlich aus dem Langobardischen Tuscien und dem Spoletinischen Herzogthum an die kaiserliche Pfalz entrichtet wurden, unter ausdrücklicher Wahrung und Sicherung der königlichen und kaiserlichen Oberhoheit über diese Gebiete. Auch in dieser Hinsicht stimmt also das Privilegium im Gegensatz zu der Lebensbeschreibung Hadrians mit den thatsächlichen Verhältnissen überein, und schließt so den Verdacht aus, als sei es eine in späterer Zeit entstandene Fälschung zu Gunsten gewisser Ansprüche der römischen Kirche.

Größere Bedenken, als diese Inhaltsanzeige der karolingischen Schenkungen und des damaligen Territorialbestandes und der Einkünfte des Kirchenstaates hat der zweite Theil des Privilegiums erregt, in welchem sich Ludwig über seine politische Stellung zum Papst als Herrn des Kirchenstaates und über das Verhalten ausspricht, welches er bei Papstwahlen den Wählenden und dem Gewählten gegenüber beobachten will. Allein auch dieser Theil beruht durchaus auf thatsächlichen Verhältnissen, und kann aus andern Quellen als glaubwürdig

[1]) Praeterea Calabritanum patrimonium et Siculum, quaeque nostrae ecclesiae concessa fuerunt, et ea possidenda obtinuit et disponendo per suos familiares regere studuit, vestris concessionibus reddantur, quoniam irrationabile est, ut ecclesiastica possessio, unde luminaria et concinnationes ecclesiae fieri debent, terrena quavis potestate subtrahantur. Mansi 15, p. 167.

erwiesen werden. Denn daß auch Karl als Kaiser die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat anerkannte, und in die Verwaltung desselben oder in die Rechtsprechung nur eingriff, wenn er von Leo selbst dazu aufgefordert war, habe ich oben ausführlich nachgewiesen. Es liegt darum kein Grund zu der Annahme vor, als habe Ludwig eine andere Politik Rom gegenüber verfolgt.

Zweifelhafter scheint es allerdings um die Echtheit der Stelle im Privilegium zu stehen, in welcher Ludwig so scharf seine kaiserliche Enthaltsamkeit bei der Wiederbesetzung des erledigten päpstlichen Stuhls betont, während doch ein Wahldecret des Papstes Stephans IV. verfügte, daß die Consecration der Päpste fortan in Gegenwart kaiserlicher Gesandte geschehen solle.[1]) Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Wahldecrete der Päpste regeln die kirchliche Seite der Papstwahlen; kaiserliche Verordnungen können sich nur mit dem außerkirchlichen Theil derselben befassen. Jene bestimmen, welche Personen oder Behörden wahlberechtigt sind, und in welcher Weise die Wahlen vor sich gehen sollen; diese können nur Schutzvorschriften zur Beobachtung und sicheren Durchführung vorhandener Decrete enthalten. Um die kirchliche Seite der Papstwahlen haben sich die Karolinger niemals bekümmert, wenn sie nicht von irgend einer streitenden Partei ausdrücklich darum ersucht wurden. Nun war es aber ein kirchliches, kein kaiserliches Decret, daß die Consecration der Päpste in Gegenwart kaiserlicher Gesandte vorgenommen werden solle. Die Durchführung dieses Deerets konnte also nur der Papst, nicht der Kaiser versprechen. Daß Ludwig auf dieses Recht der Anwesenheit seiner Gesandten bei der Consecration eines neugewählten Papstes verzichtet habe, besagt das Privilegium nicht; es erwähnt dasselbe einfach nicht, ebenso wenig, wie die Constitution Lothars vom J. 824 irgend welche Andeutung über die Rechte enthält, welche

[1]) Vergl. meine Abhandlung: Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV. Hist. Jahrb. Bd. 1. S. 141 ff.

dem Herkommen gemäß dem Kaiserthum beim Wechsel der Personen auf dem päpstlichen Stuhl zustanden. Statt das Privilegium zu bekämpfen, steht also die genannte Constitution, wie wir bei Besprechung derselben weiter unten im Einzelnen nachweisen werden, mit diesem im besten Einklang, indem auch sie über die Papstwahlen nur eine mit der betreffenden Bestimmung des Privilegiums fast wörtlich übereinstimmende Verordnung zur Sicherung der Freiheit der Wählenden und des kanonischen Hergangs bei den Wahlen aufgenommen hat. Zudem sind die einzelnen Ausdrücke gerade in dieser Stelle des Privilegiums so vorsichtig gewählt, daß der Kaiser bei der gewissenhaftesten Beobachtung seiner Garantien doch leicht Veranlassung zu einer Intervention bei der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles nehmen konnte, wenn ihm dieses für die Stellung des Kaiserthums in Rom vortheilhaft zu sein schien. Denn die Consecration des neugewählten Papstes soll dem Privilegium gemäß nur dann unbeanstandet vor sich gehen, wenn die Wahl eine einmüthige und einstimmige war, und wenn vor der Consecration päpstliche Gesandte an den Kaiser abgeschickt sind, um den Bund der Liebe und Treue, welcher durch den Tod des verstorbenen Papstes nur zeitweilig unterbrochen war, für dessen Nachfolger zu erneuern.

So stimmt der Inhalt des Privilegiums Ludwigs mit Ausnahme der einen oben bezeichneten Stelle betreffs der ausgesprochenen Garantie für die Inseln (Corsica) Sardinien und Sicilien so genau mit den damaligen thatsächlichen Verhältnissen überein, und es sprechen außerdem so viele innere Gründe für seine relative Glaubwürdigkeit, daß man ihm auch für diejenigen Mittheilungen wird Glauben schenken dürfen, welche nicht zugleich durch andere Zeugnisse beglaubigt sind. Ist es daher auch nicht als Original anzusehen, so beruht es doch auf zweifellos echten Vorlagen, und gibt uns als solches ein getreues, scharf gezeichnetes Bild von der Stellung, welche Kaiserthum und Papstthum im J. 817 zu einander einnahmen.

Viertes Kapitel.

Die späteren Regierungsjahre Ludwigs und die Theilung des Reiches unter seinen Söhnen.

Der Reichstag zu Aachen im J. 817. Reformbeschlüsse. Die Reichstheilung und Krönung Lothars. Lothars Reise nach Italien 822. Krönung in Rom 823. Geburt Karls des Kahlen 823. Unruhen in Rom; kaiserliche Gesandtschaft dorthin. Tod Paschalis I. im J. 824; Wahl Eugens II. Verhandlungen zwischen Eugen und Lothar; die römische Constitution Lothars. Der Treueid der Römer. Abänderung der Reichstheilung von 817 zu Gunsten Karls des Kahlen. Die erste Entthronung Ludwigs d. Fr. und Wiedereinsetzung 830. Die Ereignisse auf dem Lügenfelde; Theilnahme Gregors IV. an denselben. Ludwigs öffentliche Buße, Absetzung und Wiedereinsetzung 833—834. Neue Theilungspläne. Ludwigs Tod 840. Kampf unter dessen Söhnen; Theilung von Verdun 843.

Ludwig der Fromme regierte bereits drei Jahre, ohne daß er unter dem Druck der Verwaltungssorgen, die sich täglich auf ihn häuften, dazu gekommen wäre, etwas Anderes, als die dringendsten laufenden Geschäfte zu besorgen. Um auch die weitgreifenden Reformen für Staat und Kirche, die er einzuführen beschlossen hatte, und deren Durchführung er als das Ideal seines Herrscherberufes ansah, ins Werk zu setzen, hatte es ihm seither an Muße und Entschlossenheit gefehlt. Aber am Grünendonnerstage des Jahres 817 wurde er in bedenklicher Weise an die Unbeständigkeit alles Irdischen und daran erinnert, daß man nothwendige Verrichtungen nicht hinausschieben dürfe. Als er nämlich an diesem Tage nach beendigtem Gottesdienste die Marienkirche zu Aachen verließ, brach der Gang, welcher die Kirche mit seinem Palaste verband, unter

ihm zusammen. Mehrere aus seinem Gefolge erlitten schwere Verletzungen; er selbst kam mit einigen ungefährlichen Quetschungen davon;[1]) aber die Schrecknisse des Unfalls prägten sich so tief seinem Gemüthe ein, daß er unverzüglich das Versäumte nachzuholen beschloß, und zu diesem Zwecke die Vertreter des Volkes und die hohe Geistlichkeit zum bevorstehenden Juli um sich berief. Die Versammelten erklärten sich mit seinem Vorhaben einverstanden, und waren bereit, ihn in der Durchführung seiner Pläne zu unterstützen.

Um die Angelegenheiten des Staates und der Kirche gleichmäßig zu behandeln, theilten sie sich in zwei Kammern, in eine weltliche und in eine geistliche. Für Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und für Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche sollten gemeinschaftliche Sitzungen stattfinden. Die geistliche Kammer zerfiel nach der Art ihrer Beschäftigung wahrscheinlich wieder in zwei Abtheilungen. Wenigstens wird uns erzählt, daß die Aebte und Mönche im Secretarium der Marienkirche oder im sogenannten Lateran zusammengetreten seien, um genauere Bestimmungen über das Klosterleben in den Mönchsklöstern zu entwerfen,[2]) während die Bischöfe und Priester sich mit der Aufstellung von Disciplinargesetzen für den weltlichen Clerus oder die Canoniker und mit dem Entwurf von Klostergesetzen für die Sanctimonialen oder Nonnen beschäftigt hätten. Jene legten ihren Berathungen die Ordensregel des heil. Benedictus zu Grunde, die von ihnen erläutert, revidirt und ergänzt wurde. Diese ließen, um bei ihren Berathungen nicht von den Grundsätzen der älteren Kirche abzuirren, aus der ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten kaiserlichen Bibliothek eine Sammlung bezüglicher Stellen aus der heil. Schrift, den Concilien, Kirchenvätern und den Decreten der Päpste zusammentragen, und benutzten diese als Einleitung und Grundlage für ihre eigenen Bestimmungen.

[1]) Einh. ann. a. 817. Vit. Hlud. c. 28. — [2]) Regula monachorum, LL. 1. p. 201.

Die von den Aebten und Mönchen aufgestellten Ordensregeln umfaßten achtzig Bestimmungen, von denen die beiden ersten den Aebten die Pflicht auflegten, die neuen Ordensregeln den Mönchen Wort für Wort vorzulesen, sie zu erklären, und in ihren Klöstern einzuführen, während die übrigen das Leben der Mönche von der frühsten Morgenstunde bis zum Schlafengehen, ihre Nahrung, Kleidung, ihr gegenseitiges Verhalten, ihre Klosterdisciplin, selbst ihre Bestrafung regelten.[1]) Die Anordnungen der Bischöfe und Priester für den Weltclerus und für die Nonnen, welche sich, wie oben erwähnt, an die Auszüge aus den Concilien und Kirchenvätern anschlossen, enthielten im ersten Theile zweiunddreißig Bestimmungen über den Lebenswandel und die Sitten der Canoniker, im zweiten dreiundzwanzig Vorschriften für die Nonnen und Nonnenklöster,[2]) die im Einzelnen hier wiederzugeben über den Zweck unserer Darstellung hinausgehen würde.

Sobald beide Ausschüsse ihre Arbeiten vollendet hatten, theilten sie die Ergebnisse derselben dem Kaiser zur Kenntnißnahme und Bestätigung mit, welcher sie dem gesammten Reichstage zur Genehmigung vorlegte, und, als diese erfolgt war, sie zu Reichsgesetzen erhob mit der Weisung, daß sie nebst den anderen kirchlichen Beschlüssen zur Nacheiferung und Richtschnur für seine Nachfolger im Staatsarchiv sollten aufbewahrt werden.[3])

An die Disciplinargesetze für die Priester, Mönche und Nonnen schlossen sich neunundzwanzig weitere Bestimmungen eigens für die Bischöfe und die anderen kirchlichen Ordnungen des Reiches an, von denen die beiden ersten das Versprechen des Kaisers enthielten, kein Kirchengut zu säcularisiren, und die Wahl der Bischöfe nach canonischem Rechte zu gestatten.[4])

Es folgte dann eine Anzahl kaiserlicher Verordnungen zur Vervollständigung des öffentlichen Rechts theils allgemein-sittlichen,

---

[1]) Regula monachorum LL. 1. S. 200—204. — [2]) Hefele, Conciliengesch. 4, S. 10 ff. — [3]) Capit. generale LL. 1, 201 ff. — [4]) LL. 1. S. 206.

theils kirchlichen oder kirchlich-politischen Inhalts, theils privatrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur.[1]) Auch wurde auf dem Reichstage zu Aachen die Ertragsfähigkeit der einzelnen klösterlichen Niederlassungen untersucht, und bestimmt, welche Klöster bei Kriegszeiten den Kaiser durch Soldaten und Gold, welche denselben nur durch Geld, und welche ihn bloß durch ihr Gebet zu unterstützen hätten.[2])

Nachdem Ludwig sich über alle diese Punkte mit dem Reichstage geeinigt hatte, übersandte er eine Abschrift der gefaßten kirchlichen Beschlüsse an alle jene Erzbischöfe des Reiches, welche an den Verhandlungen nicht hatten Theil nehmen können, mit der Aufforderung, nach Kräften für die Durchführung derselben sowohl in den eigenen Diöcesen, als auch in denen ihrer Suffraganbischöfe Sorge zu tragen. Zu dem Zwecke sollten sie die ihnen unterstellten Bischöfe und sonstigen Kirchenvorsteher zur geeigneten Zeit zu sich bescheiden, ihnen die übersandten Beschlüsse von Capitel zu Capitel vorlesen und erklären, und dafür Sorge tragen, daß jeder Bischof und Canonicatsvorsteher eine Abschrift des vom Kaiser übermittelten Exemplars anfertige. Die Sendboten würden so lange in jeder Provinz bleiben, bis die Abschriften fertig gestellt und den einzelnen Pfarrbezirken überwiesen wären. Nach Jahresfrist, am 1. September des nächsten Jahres, werde er wiederum Sendboten durch das Reich schicken, damit dieselben sich überzeugten, ob die neuen Kirchengesetze auch eingeführt seien, und wie man überhaupt den staatlichen und kirchlichen Pflichten nachlebe.[3])

Während sich so die kirchliche Abtheilung des Reichstags um die kirchlichen Angelegenheiten des Reiches bemühte, besorgte die weltliche die vorliegenden weltlichen Geschäfte, unter denen damals das wichtigste die Regelung der Erbfolge war.

Das alte fränkische Erbrecht kannte bei der Vertheilung

---

[1]) LL. 1. S. 225 ff. — [2]) LL. 1. S. 223—224. — [3]) Encyclica ad episcopos, LL. 1, 219—223.

der väterlichen Erbschaft keine Bevorzugung des Erstgebornen, sondern schrieb jedem erwachsenen Sohne einen verhältnißmäßig gleichen Antheil daran zu. Nach diesem Grundsatz hatten die Merovingischen Könige und auch die älteren Karolinger ihre Reiche unter ihre Söhne getheilt; noch die Theilung vom J. 806 hatte für das italisch-fränkische Reich diesen Grundsatz festgehalten. Das römische Erbrecht dagegen betrachtete die höchste Regierungsgewalt und den Territorialbesitz eines souveränen Gebieters als untheilbares Gut, welches nach dem Tode des zeitweiligen Besitzers, so weit nicht andere staatsrechtliche Bestimmungen anders darüber verfügten, ungeschmälert auf den ältesten Sohn überging. Dieses römische Recht war entgegen der Theilung vom J. 806 nach dem Tode Karls d. Gr. thatsächlich zur Anwendung gekommen, weil von allen legitimen Söhnen Karls allein Ludwig d. Fr. seinen Vater überlebte; die Interessen des Reiches und der Kirche schienen am besten gewahrt zu sein, wenn es auch für die Nachfolge Ludwigs in Kraft blieb. Darum wurden schon während der Reichstagsverhandlungen im J. 817 wahrscheinlich aus der nächsten Umgebung Ludwigs Stimmen laut:[1]) „Der Kaiser möge, so lange er noch bei rüstigen Kräften sei, und mit Gottes Gnade überall Friede herrsche, den Stand des Reiches und die Angelegenheit seiner Söhne nach der Sitte der Vorfahren in Erwägung ziehen."

Diese Stimmen fanden Anklang sowohl bei der Reichsversammlung, als beim Kaiser selbst. Ludwig verordnete ein dreitägiges Fasten und Beten, um Gottes Segen und Erleuchtung zu dem Werke herabzuflehen, und dann einigte er sich mit

---

[1]) Cum nos .... sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius regni nostri utilitates pertractandas congregassemus et in his studeremus, subito divina inspiratione actum est, ut nos fideles nostri ammonerent. Div. imp. a. 817. LL. 1. 198.

den Seinigen dahin,[1]) daß vor allem die Einheit des Reiches und der Verwaltung festgehalten,[2]) im Uebrigen jedoch der fränkischen Anschauung von der Gleichberechtigung aller Söhne am Erbe des Vaters Genüge geschehen müsse. Demgemäß schlug er der Versammlung vor, einen seiner Söhne zum Mitkaiser und Nachfolger zu ernennen, und als diese sich hiermit einverstanden erklärte, nannte er als solchen seinen ältesten Sohn Lothar,[3]) welcher auch von den Anwesenden als Kaiser begrüßt, und kurz darauf von seinem Vater feierlich gekrönt wurde.[4]) Die beiden jüngeren Söhne, Pippin und Ludwig, wurden mit Königreichen ausgestattet und zur königlichen Würde erhoben, so weit sie diese nicht schon früher erhalten hatten, und zwar wurden dem älteren Sohne, Pippin, die Provinzen Aquitanien und Wasconien, die Mark Toulouse und die Grafschaften Carcassone, Autun, Avallon und Nevers, dem jüngeren, Ludwig, das ehemalige Herzogthum Baiern nebst Lauterhofen und Ingolstadt, und die Marken Böhmen, Kärnthen und Pannonien zugetheilt. Doch sollten sie über diese Länder nicht als souveräne Fürsten herrschen, sondern sie unter der Oberhoheit ihres ältesten Bruders,[5]) gleichsam als dessen höchstgestellte Vasallen verwalten. So sollte ihnen in ihren Ländern die

---

[1]) Quod cum paucissimis tractaveratis. Agobardi epist. fleb. ap. Bouquet, Rer. Gall. et Franc. script. VI, p. 367. ed. nov.

[2]) Nequaquam nobis, nec his, qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur, et offensam illius, in cujus potestate omnium jura regnorum consistunt, incurreremus. Div. imp. LL. 1. S. 198.

[3]) So wird die Stelle zu verstehen sein: Quibus rite per triduum celebratis nutu omnipotentis Dei ut credimus, actum est, ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri Hlutharii electione vota concurrerent. Div. imp. ib.

[4]) More solemni imperiali diademate coronatum. Div. imp. p. 198.

[5]) Sub seniore fratre. Zu vergleichen §. 1 und 2 der div. imp. ib. S. 198.

oberste Gerichtsbarkeit und Verwaltung zustehen; sie sollten in ihnen alle Beamte, weltliche wie geistliche ernennen, aber bei der Verleihung der Bisthümer und Abteien müsse die kirchliche Ordnung beobachtet werden. [1]) Sie sollten ferner den Ertrag der Steuern, Zinsen und Bergwerke zu vereinnahmen haben. [2]) Ein Vasall durfte nur in demjenigen Theil Beneficien haben, welchem er als Unterthan angehörte, Eigenthum und Erbgut jedoch im ganzen Reiche besitzen; er durfte sich jedem der drei Brüder als Vasallen empfehlen, [3]) und seine Gemahlin aus dem ganzen Reiche nehmen. [4])

Um so entschiedener betonten dagegen andere Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche in die Berufssphäre des Kaiserthums eingriffen, die Einheit des Reiches und die Oberhoheit des ältesten Bruders. Wenigstens einmal jährlich sollten die jüngeren Brüder einzeln oder zusammen zur kaiserlichen Pfalz kommen, ihrem ältesten Bruder Geschenke mitbringen, und mit demselben den Zustand des Reiches berathen. Wenn sie an der Reise verhindert wären, sollten sie dieses dem älteren Bruder mittheilen, aber doch ihre Geschenke überschicken und die Reise später nachholen, [5]) und der ältere Bruder solle, da er das größere Reich und Vermögen besitze, ihre Geschenke reichlich erwiedern. [6]) Er solle sie im Kampfe gegen äußere Feinde, welchen sie jedoch, Nothwehr gegen plötzliche Ueberfälle abgerechnet, nur mit seinem Wissen und mit seiner Zustimmung unternehmen dürften, nach Kräften unterstützen; [7]) er solle allein fremde Gesandte empfangen und abfertigen dürfen, und von seinen jüngeren Brüdern über den Zustand an den Grenzen stets in genauer Kenntniß gehalten werden. [8])

Auch der Fall war vorgesehen, daß sich einer der jüngeren Brüder gegen die Pflichten des Kaiserthums verfehle, indem er Kirchenvermögen einziehe, Arme unterdrücke und beraube oder

---

[1]) §. 3. — [2]) §. 12. — [3]) §. 9. — [4]) §. 13. — [5]) §. 4. — [6]) §. 5. — [7]) §. 6 und 7. — [8]) §. 8.

sonst Tyrannei übe. Alsdann solle der älteste Bruder ihn durch Gesandte zur Besserung auffordern. Gebe er einer zweimaligen und dreimaligen Aufforderung nicht Folge, so solle er an den Hof gerufen und in Gegenwart des anderen Bruders ermahnt werden, und wenn er auch auf diese Warnung nicht höre, der kaiserlichen Macht und dem Spruch der Reichsversammlung verfallen. [1])

Die jüngeren Brüder durften nur mit Erlaubniß ihres älteren Bruders heirathen und keine Fremde heimführen. [2]) Sterbe der Vater, bevor einer der jüngern Söhne das Alter der Großjährigkeit erreicht habe, so stehe die Vormundschaft über ihn dem ältesten Bruder zu, der auch sein Reich bis zu seiner Großjährigkeit zu verwalten habe. [3]) Sterbe einer von ihnen ohne legitime männliche Erben, so solle sein Reich an den ältesten Bruder zurückfallen; [4]) hinterlasse der Verstorbene mehrere legitime Söhne, so dürfe sein Besitzthum nicht wieder unter diese vertheilt werden, sondern das Volk habe zu entscheiden, wer von diesen in die Stelle des Vaters treten solle. [5]) Wenn dagegen Lothar vor seinen Brüdern mit Tode abgehe, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, so solle das Volk im Interesse des allgemeinen Wohls und zur Sicherung der Ruhe der Kirche und der Einheit des Reiches nach gewissenhafter Erforschung des göttlichen Willens einen seiner jüngeren Brüder zu dessen Nachfolger wählen. [6])

Betreffs Italiens bestimmte Ludwig, daß dieses später in demselben Verhältniß zu seinem Nachfolger bleiben solle, in welchem es zu seinem Vater Karl und zu ihm gestanden habe. [7])

Nachdem der Reichstag dieser Theilung seine Zustimmung gegeben hatte, unterzeichnete Ludwig dieselbe mit eigener Hand, [8])

---

[1]) §. 10. — [2]) §. 13. — [3]) §. 16. — [4]) §. 15. — [5]) §. 14. — [6]) §. 18. — [7]) §. 17.

[8]) Quae capitula cum omnibus fidelibus nostris considerare placuit, et considerata conscribere, et conscripta propriis manibus firmare. Div. imp. LL. 1. p. 198.

und erklärte sie dadurch zum unabänderlichen Reichsgesetz.[1]) Er hoffte in ihr die sicherste Bürgschaft für den Frieden und die Eintracht in seiner Familie und für das glückliche Fortgedeihen von Staat und Kirche gefunden zu haben, so daß er sich nicht einmal selbst das Recht vorbehalten hatte, nachträglich Veränderungen in ihr vornehmen zu dürfen. Und wirklich schien es im Anfange, als wenn sich die neue Erbfolgeordnung mit ihrer Bevorzugung des Erstgeborenen dem alten Erbrecht gegenüber einbürgern werde. Die jüngeren Brüder Lothars waren noch minderjährig, und konnten leicht an die neue Ordnung der Dinge gewöhnt werden. Die Empörung Bernhards von Italien wurde leicht unterdrückt. Seine Stiefbrüder Drogo, Hugo, Theoderich ließ der Kaiser scheeren, und zur Ausbildung für den geistlichen Stand in verschiedenen Klöstern unterbringen. Selbst die zweite Gemahlin Ludwigs, Judith, mit welcher er sich nicht lange nach dem Tode seiner ersten Gemahlin vermählt hatte, scheint anfänglich keinen Widerspruch erhoben zu haben; wenigstens wurde die Theilungsurkunde noch einige Jahre später auf den Reichstagen zu Nimwegen und Diedenhofen öffentlich vorgelesen, ihrem Inhalte nach erklärt,[2]) und von denjenigen Großen beschworen, welche bei der Eidesleistung zu Aachen nicht zugegen gewesen waren.[3]) Ob der Papst Paschalis ihr schon früher zugestimmt hatte, oder seine Zustimmung ebenfalls erst auf dem Reichstag zu Nimwegen durch seine Gesandten daselbst, den Bischof Petrus von Civitavecchia und den Nomenclator Leo, aussprach, ist für die Sache ohne Belang; jedenfalls war er von ihrem Inhalte in Kenntniß gesetzt, und er hatte denselben gebilligt.[4])

---

[1]) A cunctis inviolabiliter conserventur. Ib.

[2]) Einh. ann. a. 821. Ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit.

[3]) Einh. ann. a. 821. Ferner die Stelle in der Epist. fleb. Agobardi, Bouquet V. 1, p. 368: Ac deinde jurare omnes jussistis, ut talem electionem et divisionem cuncti sequerentur ac servarent.

[4]) Nach der Darstellung Agobards ll. hatte Ludwig sofort nach

So schritt Ludwig auf dem einmal betretenen Wege rüstig fort. Auf dem schon erwähnten Reichstage zu Diedenhofen im Herbst 821 vermählte er Lothar mit der Tochter des Grafen von Tours, bei welcher Gelegenheit er für die noch lebenden Theilnehmer an der Verschwörung Bernhards eine allgemeine Amnestie aussprach. Zwei päpstliche Legaten, der Primicerius Theodorus und der Superista Florus, überbrachten des Papstes Glückwünsche und Geschenke.[1])

Im folgenden Jahr schickte Ludwig, nachdem er sich vorher mit seinen Stiefbrüdern und seinen nahen Verwandten Wala und Adalhard ausgesöhnt, und für das Unrecht, welches er diesen, wie seinem Brudersohne Bernhard zugefügt, öffentlich Buße gethan hatte, seinen Sohn Lothar unter der bewährten Aufsicht Wala's und des Oberthürwarts Gerung nach Italien, damit er dort Land und Leute kennen lerne und genauere Einsicht in seine künftigen Beziehungen zum Papstthum gewinne. Lothars Aufenthalt daselbst währte bis zum Frühjahr 823. Als er sich eben zur Rückreise anschickte, erhielt er eine Einladung des Papstes, das bevorstehende Osterfest in Rom zu feiern, wo der engere Freundschaftsbund zwischen dem jungen Kaiser und dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen werden sollte.

Papst Paschalis I. war nämlich ebenso wenig zur Krönung Lothars im J. 817, als Leo III. im J. 813 zur Krönung Ludwigs d. Fr. nach Aachen berufen worden. Wie nun aber Leo's III. Nachfolger das Versäumte dadurch nachzuholen gewußt hatte, daß er persönlich nach Frankreich reiste und Ludwig den Fr. nachträglich in Rheims krönte, so wünschte Paschalis jetzt zu gleichem Zwecke die Anwesenheit Lothars in Rom, damit es vor der Welt nicht den Anschein gewinne, als könne Jemand

---

dem Abschluß der Verhandlungen zu Aachen dem Papste über deren Inhalt Kenntniß gegeben, und dessen Zustimmung zu derselben nachgesucht.

[1]) Einh. ann. a. 812.

ohne Zustimmung und Beihülfe des päpstlichen Stuhles zur Kaiserwürde gelangen.

Als daher Lothar der päpstlichen Einladung folgend nach Rom kam, wurde er vom Papste mit hohen Ehren empfangen, und am heil. Ostertag 823 vor der Confession des heil. Petrus, wo auch Karl d. Gr. die Kaiserkrone empfangen hatte, zum Kaiser gekrönt. Während der Krönung begrüßte ihn Paschalis als kaiserlichen Herrn über Rom [1]) und als Augustus, und überreichte ihm ein Schwert zur Vertheidigung der Kirche und seiner kaiserlichen Würde. [2]) Die Theilung von 817 und die Krönung Lothars zum Mitregenten und Nachfolger seines Vaters empfingen hiermit gleichsam die kirchliche Weihe. Lothar hielt kurz nach der Krönung kraft seiner kaiserlichen Vollmacht in Rom Gericht, [3]) und unterzeichnete seit dem Sommer 825 gemeinschaftlich mit seinem Vater die kaiserlichen Urkunden und Erlasse. [4])

Allein inzwischen trat in der kaiserlichen Familie ein Ereigniß ein, welches Niemand vorhergesehen, mit dem wenigstens Niemand gerechnet hatte: Ludwig wurde am 13. Juni 823 [5]) mit einem vierten Sohne beschenkt, welcher in der Taufe den

---

[1]) Der Fortsetzer des Paul. Diac. ap. Bouquet VI, p. 173 sagt: Paschalis quoque apostolicus potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit.

[2]) Ex vit. Walae 2, 17, p. 564: Unde quia coram sancto altare et coram sancto corpore beati Petri, principis apostolorum, a summo pontifice vestro ex consensu et voluntate benedictionem, honorem et nomen suscepi imperialis officii, insuper diademata capitis et gladium ad defensionem ipsius ecclesiae et imperii vestri . . . .

[3]) Muratori, Gesch. von Italien 4, 586.

[4]) Die älteste von Ludwig und Lothar gemeinschaftlich unterzeichnete Urkunde scheint vom 1. December 825 zu sein, Ludwig dagegen seit dem Januar 831 seine Urkunden wieder allein unterschrieben zu haben. Vergl. Sickel, Acta Lud. Nr. 233 und Nr. 277.

[5]) Dümmler 1, 43, Nr. 9.

Namen des Großvaters Karl erhielt. Er war Sohn seines Vaters so gut, wie die älteren Brüder, und dazu Kind einer heißgeliebten zweiten Gemahlin. Es stand daher zu erwarten, daß auch er in der Folge Ansprüche an das Erbe seines Vaters, Erbansprüche an das Reich erheben werde, die nach Vorlage der Theilung von 817 nicht befriedigt werden konnten. Und da er in der Geltendmachung dieser seiner Ansprüche nicht allein von seiner Mutter, sondern später auch von seinem eigenen Vater unterstützt wurde, so mußte hieraus im fränkischen Reiche ein harter Kampf zwischen dem römischen und dem fränkischen Erbrecht, zwischen den Vertretern der Einheit und den Vertretern der Theilung, zwischen den Kindern der ersten und dem Sprößling der zweiten Ehe entstehen, ein Kampf, welcher zu blutigen Bürgerkriegen zwischen dem Vater und den älteren Söhnen und zwischen den Halbbrüdern unter sich führte, und der nicht eher endete, als bis das Reich, in Folge des unaufhörlichen Blutvergießens aus seinen innersten Fugen gerissen, seine Einheit für immer verlor, und sich in eine Anzahl selbständiger Gruppen zersplitterte.

Wir dürfen den Verlauf und Ausgang dieser Bürgerkriege als bekannt voraussetzen, und können uns darum für unsere Zwecke darauf beschränken, die Aenderungen und Wandlungen genau zu verzeichnen, welche während derselben in den Beziehungen zwischen den Vertretern des Kaiserthums und denen des Papstthums vor sich gingen.

Zum Herbst 823 traf am kaiserlichen Hof die unerwartete Nachricht ein, daß zwei vornehme Römer, der Primicerius Theodorus und der Nomenclator Leo, welche mehrmals als päpstliche Gesandte am kaiserlichen Hof verkehrt hatten, geblendet, und im Patriarchium des Laterans hingerichtet seien. Als Schuld sei beiden Männern bloß eine zu große Aufmerksamkeit gegen Lothar, als dieser sich in Rom aufgehalten, und zu große Vorliebe für die Franken vorgeworfen. Das Gerücht fügte sogar hinzu, daß Papst Paschalis um ihre Hinrichtung

gewußt, und sie wissentlich nicht verhindert, wenn nicht gar befohlen habe.[1])

Ludwig mußte von der Nachricht um so schmerzlicher berührt werden, als er nach dem mit Paschalis abgeschlossenen Vertrage und nach der Krönung Lothars in Rom eine offene Begünstigung des Kaiserthums daselbst nicht als ein politisches Verbrechen betrachten konnte, und beauftragte den Abt Adelung von St. Vaast und den Grafen Hunfrid von Cour als königliche Sendboten, die Sache genau zu untersuchen. Noch waren dieselben nicht abgereist, als der Bischof Johannes von Silva-Candida und der Archidiacon Benedict als päpstliche Gesandte beim Kaiser erschienen, um ihren Herrn zu rechtfertigen,[2]) ohne daß jedoch Ludwig ihren Angaben Glauben schenkte oder sich damit begnügte. Vielmehr ertheilte er seinen Sendboten die Weisung, abzureisen, und ihres Amtes in Rom zu walten.

Dort stießen dieselben auf ungeahnte Schwierigkeiten. Paschalis ging jeder weiteren Nachforschung dadurch aus dem Wege, daß er sich in Gegenwart der kaiserlichen Sendboten und des römischen Volkes mit vierunddreißig Bischöfen und mit fünf Priestern und Diaconen durch einen Reinigungseid von der Mitschuld an der stattgehabten Hinrichtung reinigte,[3]) die Hinrichtung selbst aber für eine rechtmäßige erklärte, weil sie von den gesetzlichen Organen gegen Hochverräther verhängt sei. Auch duldete er keine Inquisition gegen die Richter und Vollstrecker des Urtheils, indem er dieselben als zur päpstlichen Familie oder zum päpstlichen Beamtenstande gehörend in Schutz nahm.[4])

---

[1]) Erant et qui dicerent, vel jussu vel consilio Paschalis pontificis rem fuisse perpetratam. Einh. ann. a. 823.

[2]) Accusationi opponentes excusationem. Vit. Hlud. c. 37, p. 627.

[3]) Vit. Theg. 30; SS. 2, 597.

[4]) Einh. ann. a. 823. Legati Romam venientes rei gestae certitudinem adsequi non potuerunt, quia Paschalis pontifex et se ab hujus facti communione cum magno episcoporum numero jure jurando

Da nun bei dieser Haltung des Papstes die kaiserlichen Gerechtsame in Rom nicht weiter reichten, und die Gesandten weder den Auftrag hatten, noch wahrscheinlich die Mittel besaßen, um Gewalt zu gebrauchen, so kehrten sie unverrichteter Dinge nach Frankreich zurück. Es begleitete sie dorthin abermals eine päpstliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischofe Johannes von Silva-Candida, dem Bibliothekar Sergius, dem Subdiacon Quirinus und dem Magister Militum Leo, welche zusammen mit den kaiserlichen Gesandten in Compiegne Bericht erstatteten. Daß der Bericht den Kaiser zufrieden gestellt hätte, ist nicht mitgetheilt; aber Ludwig sah keine Möglichkeit vor sich, zur Zeit mehr zu erreichen. Er wartete darum auf günstigere Zeiten, und entließ die Gesandten mit einer Antwort, wie die Umstände sie erheischten. [1])

Im Frühjahr 824 kehrten dieselben nach Rom zurück. Sie trafen den Papst schwer erkrankt und dem Tode nahe, welcher auch einige Tage nach ihrer Rückkehr erfolgte. [2]) Er gab das Signal zu heftigen Wahlkämpfen über die Nachfolge, aus denen schließlich Eugen II., der Vertreter der aristokratischen Partei, [3]) als Sieger hervorging. Eugen setzte den Kaiser durch den Subdiacon Quirinus in gewohnter Weise von dem Hinscheiden seines Vorgängers und von dem Ergebniß der Neuwahl in Kenntniß, und flocht ohne Zweifel seinem Berichte die bereits üblich gewordene, auch im Privilegium Ludwigs vorgesehene Bitte um Erneuerung des mehrfach erwähnten

---

purificavit et interfectores praedictorum hominum, quia de familia sancti Petri erant, summopore defendens, mortuos velut majestatis reos condemnavit.

[1]) Ann. Einh. a. 823: Dato conveniente responso remisit.

[2]) Nach Einh. ann. a. 824 kehrten die päpstlichen Gesandten nach dem 5. März 824 nach Rom zurück, da Einhard ihrer Heimkehr nach der Mondfinsterniß, welche auf den genannten Tag fiel, gedenkt. Der Tod des Papstes kann also nicht vor dem März 824 eingetreten sein. Im Uebrigen ist der Todestag nicht bekannt.

[3]) Einh. ib.: Vincente nobilium parte.

Freundschaftsbundes zwischen dem Kaiserthum und dem Papstthum ein, seinerseits versichernd, daß er als Papst seinen Verpflichtungen gegen den Kaiser getreulich nachkommen werde.

Allein Ludwig begnügte sich nicht mehr mit dieser Versicherung, sondern war entschlossen, den Umstand, daß die Wahl keine einhellige gewesen war, und in ihr wohl der Candidat der fränkischen Partei [1]) gesiegt hatte, zu benutzen, um endlich die Rechte des Kaiserthums in Rom in festere Formen zu bringen. [2]) Zu dem Zwecke ertheilte er seinem Sohne Lothar den Auftrag, nach Rom zu reisen, und ihn bei den mit dem Papste einzuleitenden Verhandlungen zu vertreten. Lothar machte sich nach der Mitte August auf den Weg, und wurde zu Rom ehrenvoll aufgenommen. [3])

Die Aufgabe, die dort seiner wartete, war keine leichte. Man hatte es am kaiserlichen Hofe, wie man glaubte, erleben müssen, daß offenkundige Parteigänger des Kaiserthums ihrer Gesinnung wegen von römischen Richtern als Hochverräther zum Tode verurtheilt und hingerichtet waren, und ihre überlebenden Gesinnungsgenossen vom römischen Volke verhöhnt und verspottet wurden. Das durfte nicht länger geduldet werden. Dazu klagten römische Bürger darüber, daß sie bei der Arglosigkeit und Schwäche der letzten Päpste und in Folge der Parteilichkeit und Habgier einzelner Verwaltungsbeamte und Richter mit Unrecht an ihrem Hab und Gut beschädigt seien. [4])

---

[1]) Daß Eugen II. nicht Gegner der Franken war, beweist schon die unter ihm zu Stande gekommene Constitutio Lothariana. Vergl. auch Simson, S. 214, n. 2.

[2]) Auch bei diesem Vorgehen konnte Ludwig sich auf sein Privilegium berufen. Vergl. S. 97.

[3]) Einh. ann. a. 824: Post medium Augustum in Italiam profectus est. . . . . Ab Eugenio pontifice honorifice suscipitur.

[4]) Vit. Hlud. c. 38: Cumque de his, quae accesserant, quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori, sibique et Francis fideles fuerant, iniqua nece peremti fuerint, et qui superviverent, ludibrio reliquis

Endlich sollten die Machtbefugnisse des Kaisers in Rom, dessen Einfluß auf die römischen Beamten und dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Papstwahl und die Consecration der neugewählten Päpste vertragsmäßig festgestellt werden. Alles dieses erforderte Umsicht, Energie und ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen dem Kaiser und dem Papste.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Eugen II., welcher durch Lothar Kenntniß von den Absichten des Kaisers erhielt, fern von kleinlicher Eifersucht das Seinige that, dieselben zu verwirklichen, indem er die Bestrebungen Lothars „in wohlwollender Zustimmung“ [1]) unterstützte. So trat denn in Rom gegen die früheren Jahre ein fast vollständiger Umschwung der Dinge ein. Wo Lothar bei den Untersuchungen fand, daß ungerechte Verurtheilungen und Vermögensentziehungen statt gefunden hatten, ließ er die schuldigen Richter nach Frankreich verbannen, [2]) und gab den Beschädigten ihre Güter zurück. [3]) Und damit sich in der Zukunft nicht ähnliche Zustände wiederholten, sondern die Autorität des Kaiserthums zu jeder Zeit Ruhe, Frieden und Ordnung in Rom schaffen oder

---

haberentur, quare etiam tantae querellae adversus Romanorum pontifices judicesque sonarent, repertum est, quod quorundam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et judicum caeca et inexplebili cupiditate multorum praedia injuste fuerint confiscata.

[1]) Einh. ann. a. 824: Cui cum injuncta sibi patefaceret, statum populi Romani . . . . memorati pontificis benivola adsensione ita correxit, ut omnes . . . . magnifice sint consolati.

[2]) Daß bei dieser Gelegenheit Verbannungen römischer Richter nach Frankreich statt gefunden haben, beweist deren Rückkehr nach Rom in den späteren Regierungsjahren Eugens II. Vit. Eugenii II. ap. Mur. III, p. 220, 1. A. Hujus diebus judices, qui in Francia tenebantur captivi, reversi sunt, quos in parentum propria ingredi permisit, et eis non modicas res de patriarchio Lateranensi praebuit, quia erant pene omnibus facultatibus destituti.

[3]) Einh. ann. a. 824. Vit. Hlud. c. 38: Ideoque reddendo, quae injuste ablata erant, Hlotharius magnam populo Romanam creavit laetitiam.

aufrechthalten konnte, entkleidete sich Eugen eines Theils der noch im Privilegium Ludwigs so sehr betonten staatlichen Unabhängigkeit der Päpste in Bezug auf Verwaltung und Rechtspflege im Kirchenstaate, und gestattete, daß Lothar nicht allein für den Augenblick mit fast königlicher Vollmacht vorhandene Mißstände aufhob, und als oberster Richter über Sachen und Personen verfügte, sondern daß er auch für die Zukunft Bestimmungen treffen konnte, welche geeignet waren, eine Art Condominium zwischen dem Kaiser und dem Papste in Rom zu schaffen, dem gemäß dem Kaiserthum das Recht zustand, die Verwaltung und Rechtspflege in Rom und selbst die päpstlichen Verwaltungsbeamten und Richter zu beaufsichtigen. Diese Bestimmungen machte dann Lothar um die Mitte November in der Form eines kaiserlichen Capitulare bekannt, welches den Namen „Römische Constitution" führt, und dessen wesentlicher Inhalt folgender war:

„Wir verordnen, daß Räubereien, wie sie bis jetzt üblich waren, nicht mehr vorkommen, weder bei Lebzeiten eines Papstes, noch nach dessen Tode. Wer dagegen fehlt, möge wissen, daß er nach gesetzlichem Urtheil zur Rückerstattung wird verurtheilt werden. [1])

Die Güter der Kirche, welche unter dem Vorwande, als sei dazu die päpstliche Erlaubniß ertheilt worden, in Privatbesitz genommen und nicht wieder herausgegeben sind, auch diejenigen, welche die päpstliche Kammer mit Unrecht in Besitz genommen hat, sollen von den kaiserlichen Sendboten zurückgefordert werden. [2])

---

[1]) LL. 1. S. 239 ff. Ut depraedationes, quae hactenus fieri solebant, prohibemus, ne fiant, neque vivente pontifice, neque defuncto. Si quis vero ulterius hoc fecerit, sciat, se legali sententia esse condemnandum. Quae autem retro actae sunt, placet nobis, ut per dispositionem nostram fiant legaliter emendatae.

[2]) §. 6. De rebus ecclesiarum injuste invasis sub occasione quasi licentia accepta a pontifice, et de his, quae necdum redditae sunt, et tamen fuerunt injuste a potestate pontificum invasae, volumus, ut per missos nostros fiant emendatae.

Wir verbieten, daß noch Räubereien an unsern beiderseitigen Grenzen verübt werden. Wo sie statt gefunden haben, soll von beiden Seiten eine dem Gesetz entsprechende Genugthuung geleistet werden. Auch andere Ungerechtigkeiten an den Grenzen sollen vermieden, beziehungsweise von beiden Seiten entschädigt werden." [1])

Mit großer Strenge forderte die römische Constitution Achtung vor dem päpstlichen Ansehen zu Rom. „Wir verordnen bei Todesstrafe, daß diejenigen, welche in den besonderen Schutz des Papstes oder in den kaiserlichen Schutz aufgenommen sind, unverletzliche Sicherheit genießen. Und auch das bestimmen wir, daß die Römer ihrem Oberpriester und dessen Beamten in allen Dingen billigen Gehorsam leisten zur Handhabung der Gerechtigkeit. [2]) Zuletzt sei noch daran erinnert, daß Jedermann diesem geistlichen Oberhirten in demselben Maße Gehorsam und Ehrfurcht in allen Dingen erweisen soll, wie er Gottes Gnade und unser Wohlwollen zu erlangen hofft." [3])

Weitere Bestimmungen betrafen die Sicherung einer geordneten Rechtspflege und Verwaltung. Als Einleitung hierzu ließ Lothar alle freien Bewohner des Kirchenstaates befragen, nach welchem im fränkischen Reiche üblichen Gesetzbuche sie leben wollten, damit Niemand gezwungen werden könne, gegen seinen

[1]) §. 7. Prohibemus, ut depraedationes inter confinia nostra ultra non fiant, et quae factae sunt, secundum legem de utrisque partibus ordinemus, ut emendentur. Similiter volumus, ut ceterae injustitiae de utrisque partibus fiant emendatae.

[2]) §. 1. Constitutum habemus, ut omnes, qui sub speciali defensione domini apostolici seu nostra fuerint suscepti, impetrata inviolabiliter justa utantur defensione. Quod si quis in quocunque hoc contemptum violare praesumserit, sciat se periculum vitae esse incursurum. Nam et hoc decernimus, ut domino apostolico in omnibus ipsi justum observent obedientiam seu ducibus seu judicibus suis ad justitiam faciendam.

[3]) §. 9. Novissime admoneatur, ut omnis homo, sicut Dei gratiam et nostram habere desiderat, ita praestet in omnibus obedientiam et reverentiam huic pontifici.

Willen nach dem römischen Rechte zu leben.[1]) Vielleicht hing mit dieser Freiheit der Wahl des Gesetzes auch die freie Wahl zwischen einem päpstlichen Gerichtshof oder einem kaiserlichen Richter zusammen, da man nicht erwarten durfte, daß römische Richter alle im fränkischen Reiche üblichen Gesetzbücher kannten, und das würde wiederum die beständige Anwesenheit eines kaiserlichen Sendboten in Rom voraussetzen, welchen wir später wirklich dort antreffen.

Ferner folgten Bestimmungen für die kaiserlichen und päpstlichen Sendboten und sonstigen päpstlichen Beamten: „Es ist unser Wille, daß Sendboten ernannt werden von Seiten des Papstes und von unserer Seite, welche uns jährlich darüber berichten, wie die einzelnen Herzoge und Richter die Gerechtigkeit dem Volke gegenüber handhaben, und wie sie diese unsere Constitution beobachten. Diese Sendboten sollen möglichst schnell alle Klagen über die Nachlässigkeit der Herzöge und Richter, welche sie vernehmen, zur Kenntniß des Papstes bringen, welcher einen von beiden beauftragen wird, den Klagen abzuhelfen. Und sollte der Papst nicht dazu im Stande sein, so soll unser Sendbote uns darüber berichten, auf daß wir eigene Sendboten hinschicken, dem weitern Unrechte zu steuern.[2])

Die Richter und die übrigen Beamten Roms, welche in der Verwaltung oder Rechtspflege beschäftigt sind, sollen vor

---

[1]) Volumus, ut cunctus populus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali qua se professi fuerint vivere velle, vivant. Illisque denuncietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces, quam et judices vel reliquus populus, quod si in offensione sua contra eandem legem fecerint, eidem legi, quam profitentur per dispositionem pontificis ac nostram subjacebunt.

[2]) §. 4. Volumus, ut missi constituantur de parte apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter singuli duces et judices justitiam populi faciant, et quomodo nostram constitutionem observent, qui missi, decernimus, ut primum cunctos clamores qui per negligentiam ducum aut judicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant, et ipse unum e duobus eligat,

uns erscheinen, auf daß wir ihre Zahl und ihre Namen kennen lernen, und wir sie einzeln an die Pflichten ihres Amtes erinnern." [1])

Von besonderem Interesse für die Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum waren die Verordnungen betreffs der Papstwahl, welche ganz den Wahldecreten der Päpste Stephan III. und Stephan IV. entsprachen:

„Wir verordnen, daß zur Wahl eines Papstes Keiner zu kommen wage, weder ein Freier, noch ein Sklave, als bloß diejenigen Römer, denen von Alters her gemäß der Anordnung der heil. Väter das Recht eingeräumt ist, den Papst zu wählen. Wer gegen diese Bestimmung zu handeln wagt, soll mit Verbannung bestraft werden." [2])

Von Rechten des Kaisers hinsichtlich der Wahl oder Consecration eines Papstes war in der Constitution ebenso wenig Rede, als im Privilegium Ludwigs. Man betrachtete eben diese Angelegenheit als eine rein kirchliche, welche durch kirchliche Organe geregelt werden müsse. Um so entschiedener suchte Lothar dafür die Interessen des Kaiserthums beim Wechsel der Personen auf dem päpstlichen Stuhle durch den Eid zu wahren, welchen seiner Anordnung gemäß jeder großjährig gewordene Römer schwören mußte, und welcher folgende Fassung hatte:

---

ut aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur.

[1]) §. 8. Placuit nobis, ut cuncti judices sive hi, qui cunctis praeesse debent, per quos judiciaria potestas in hac urbe Romana agi debent, in praesentia nostra veniant, volentes numerum et nomina eorum et scire, et singulis de ministerio sibi credito admonitionem facere.

[2]) Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat, illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc jussionem nostram facere praesumserit, exilio tradatur.

„Ich, N. N., schwöre bei dem allmächtigen Gott und bei diesen heiligen vier Evangelien und bei diesem Kreuze unsers Herrn Jesu Christi und bei dem Leichnam des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel, daß ich von diesem Tage an für die Zukunft mein Leben lang treu sein werde unseren Herren, den Kaisern Ludwig und Lothar, nach meinen Kräften und meinem Wissen, ohne Trug und Hinterlist, doch unter Vorbehalt der Treue, welche ich dem Herrn Papste gelobt habe. Und daß ich nach meinen Kräften und nach meiner Einsicht meine Zustimmung nicht dazu geben werde, daß anders in dieser Stadt Rom die Wahl eines Papstes vollzogen werde, als in canonischer und gesetzlicher Weise. Und derjenige, welcher gewählt werden wird, soll mit meiner Zustimmung nicht als Papst eingeführt werden, bevor er nicht in Gegenwart des kaiserlichen Sendboten und des Volkes einen solchen Eid geschworen hat, wie er vom Papste Eugenius geschworen und schriftlich niedergelegt ist."[1])

Getreu diesem Eide und den Wahldecreten Stephans III. und Stephans IV. gemäß ließ sich denn auch Gregor IV.,

---

[1]) LL. 1. p. 240: Promitto ego ille per Deum omnipotentem et per ista sacra quatuor evangelia, et per hanc crucem Domini nostri Jesu Christi, et per corpus beatissimi Petri, principis apostolorum, quod ab hac die in futurum fidelis ero dominis nostris imp. Ludovico et Lothario diebus vitae meae, juxta vires et intellectum meum, sine fraude atque malo ingenio, salva fide, quam repromisi domno apostolico, et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et in juste secundum vires et intellectum meum; et ille, qui electus fuerit, me consentiente consecratus non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi, cum juramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Vergl. Paul. Diaconi continuatio ap. Bouquet 6. p. 173. Die Quelle, welche den Wortlaut des Eides aufbewahrt hat, ist eine höchst zweifelhafte. Inhaltlich bietet der Eid jedoch nichts, was Bedenken gegen seine Echtheit erregen könnte. Vergl. auch über die Echtheit Simson 1. S. 230 und Hinschius Kirchenrecht 1. S. 223.

welcher nach dem Tode Eugens II. im J. 827 den päpstlichen Stuhl bestieg, nicht eher weihen, als bis ein kaiserlicher Gesandter nach Rom gekommen war, und sich dort überzeugt hatte, daß die Wahl in canonischer Weise vorgenommen sei.[1])

So war der äußern Form nunmehr auch ein realer Inhalt gegeben. Das Kaiserthum trat fortan als eine wirkliche Macht im Kirchenstaat auf, und zwar als eine Macht, welche alle Organe der Verwaltung und Rechtspflege, alle öffentliche Handlungen päpstlicher Beamten zu beaufsichtigen und demgemäß auch aufzuheben berechtigt war. Daß eine solche Machtstellung des Kaiserthums dem weltlichen Ansehen der Päpste im eigenen Lande bedenklich werden konnte, lag auf der Hand. Wie die Constitution Lothars daher nur durch ein freundschaftliches Zusammenwirken von Seiten des Kaiserthums und des Papstthums zu Stande gekommen war, so durfte sie auch, wenn sie Dauer gewinnen sollte, nicht bloße kaiserliche Verordnung bleiben, sondern sie mußte ihrem wesentlichsten Inhalte nach als Ergänzung oder Erweiterung in den Vertrag aufgenommen werden, welchen Kaiser und Papst bei jedem Thronwechsel unter sich zu erneuern pflegten. Daß dieses zu den Zeiten Eugens II. geschehen sei, wird nicht ausdrücklich berichtet, ist aber wahrscheinlich. Denn das älteste uns noch erhaltene Formular dieser Verträge seit dem Privilegium Ludwigs, das s. g. Privilegium Otto's vom J. 962, weist in seinem Schlußtheile mehrere im Privilegium Ludwigs noch nicht enthaltene Bestimmungen auf, welche fast wörtlich mit der erwähnten Constitution übereinstimmen, und darum wohl von Eugen II. herstammen.

Lothar kehrte nach Vollendung seiner Aufgabe in Rom zuerst nach Oberitalien, und nach längerem Aufenthalte daselbst im Sommer 825 nach Frankreich zurück.[2]) Sein Bericht über

---

[1]) Non prius ordinatus est, quam legatus imperialis Romam venit et electionem populi, qualis sit, examinat. Einh. ann. a. 827. Vit. Hlud. c. 42.

[3]) Einh. ann. a. 825.

seine Thätigkeit und über seine Einrichtungen in Rom fanden des Vaters freudige Zustimmung.[1] Im August nahm Ludwig ihn daher mit zur Reichsversammlung nach Aachen, erhob ihn hier zu seinem förmlichen Mitregenten, und ließ fortan die kaiserlichen Urkunden und Erlasse auch von ihm unterschreiben.[2] Gleichzeitig betraute er seinen jüngsten Sohn erster Ehe Ludwig mit der Verwaltung Baierns, wenigstens sandte er ihn dorthin, und da der zweite Sohn dieser Ehe, Pippin, seit dem J. 822 seinen bleibenden Aufenthalt in Aquitanien genommen hatte, so schien der vollständigen Durchführung der Theilung von 817 kein Hinderniß mehr im Wege zu stehen.

Dennoch sollte sie ein todtes Schriftstück bleiben. Denn die Kaiserin Judith, welche nach der Entfernung ihrer jüngsten Stiefsöhne vom Hofe ganz das Gemüth ihres Gemahls beherrschte, richtete nunmehr all ihr Sinnen und Trachten darauf, auch ihr eigenes Kind mit einem Königreiche auszustatten, und sie wurde in diesen ihren Bestrebungen gerade durch die Unglücksfälle unterstützt, welche das fränkische Reich in den nächstfolgenden Jahren an den Grenzen heimsuchten. Der Reichstag zu Aachen im J. 828 verurtheilte die Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orleans, zwei Männer, welche seither im Rathe Ludwigs viel gegolten hatten, und von denen der erstere als Vater der Gemahlin Lothars auch verwandtschaftlich dem kaiserlichen Hause nahe stand, wegen Fahrlässigkeit und Feigheit vor dem Feinde zum Verlust ihrer Ehren und Würden. Ein gleiches Schicksal erlitt wegen der gleichen Anklage der mächtige Markgraf Baldrich von Friaul,[3] und Judith wußte die entstandenen Lücken mit persönlichen Freunden und Anhän-

---

[1]) Vit. Hlud. 38: Magno perfusus est gaudio.

[2]) S. 23. n. 3. Ferner Agobard. Opp. 2, 42: In processu quoque temporis, quotiescunque aut quocunque imperiales litterae mitterentur, amborum imperatorum nomina continebant. Bouquet 6, p. 368.

[3]) Einh. ann. a. 828.

gern ihrer Sache auszufüllen. Diese machten Ludwig mit dem Gedanken vertraut, daß eine Abänderung der Theilung von 817 zu Gunsten eines nachgeborenen Prinzen weder in der Durchführung unmöglich, noch den Grundsätzen der Theilung selbst entgegen sei, und so gab derselbe auf dem Reichstag zu Worms 829 dem Drängen seiner Gemahlin nach, indem er deren Sohn die Länder Alamannien, Rhätien und einen Theil von Burgund als künftiges Erbe verlieh.[1])

Lothar, aus dessen Gebiet die dem jungen Karl zugewiesenen Landesantheile genommen waren, hatte früher wegen der großen Bevorzugung, die ihm in der Theilung von 817 zu Theil geworden, das eidliche Versprechen gegeben, daß er einer Ausstattung seines kleinen Halbbruders mit Landbesitz etwa in der Weise, wie auch seine Brüder Pippin und Ludwig ihren Antheil erhalten hatten, nicht entgegen sein werde;[2]) allein, wie er nun sah, daß dessen Antheil ausschließlich von dem ihm bereits zuerkannten Erbtheil genommen werden sollte, ließ er sich durch seinen Schwiegervater und andere dem Hofe feindlich gesinnte Personen verleiten, sein Versprechen zurückzunehmen, und da er seinen Unmuth vor seinem Vater nicht verbarg, so schickte dieser ihn vom Hofe fort nach Italien, wo er über das Schicksal seines Vetters Bernhard nachdenken konnte. Zur größeren Warnung ließ Ludwig sogar Lothars Namen unter den nächsten kaiserlichen Urkunden fort.

Nach Lothars Entfernung hatte Judith am Hofe freies Spiel. Der Graf Bernhard von Septimanien, ihr Freund und Vertrauter, wurde Kämmerer, und erwies sich ihren Wün-

---

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 35: Ubi et Carolo filio suo, qui erat ex Judith augusta natus, terram Alamannicam et Redicam et partem aliquam Burgundiae coram filiis suis Hluthario et aequivoco suo tradidit.

[2]) Nithardi hist. 1, 3. SS. 2, p. 951: tandem Lotharius consensit ac sacramento testatus est, ut portionem regni, quam vellet, eidem (Carolo) pater daret.

schen in dem Maße dienstbar, daß seine Gegner es wagen durften, Gerüchte über zu zärtliche Beziehungen zwischen ihm und der Kaiserin auszustreuen.[1]) Der ganze Erbvertrag von 817, das Werk feierlicher Vereinbarungen zwischen dem Kaiser, dem Heerbann und der hohen Geistlichkeit, schien gefährdet; alle Gunst des Hofes war dem Jüngstgebornen zugewandt.

Unter diesen Umständen rüsteten sich aber auch die Kinder der ersten Ehe und deren Freunde und Anhänger zur Gegenwehr. Im Frühjahr 830, als Ludwig eine Heerfahrt gegen die Bretagne angeordnet hatte, kam die Empörung zum Ausbruch. Judith wurde gefangen genommen und zum Kloster verurtheilt; ein gleiches Schicksal sollte ihren Gemahl treffen, welcher sich in Compiègne aufhielt, nur wagte man nicht, offene Gewalt gegen ihn anzuwenden. Lothar kam aus Italien herüber und übernahm thatsächlich die Regierung, erwies sich aber auf dem Throne so unfähig, wie sein Vater. Die Verschworenen schwelgten im Vollgenuß ihres unerwarteten Glückes, und kümmerten sich wenig um die Verwaltung. Recht und Gerechtigkeit wurden von ihnen vernachläßigt, Ehre und Güter nach Gunst verliehen. Wenige Monate nach den Ereignissen von Compiègne wünschte man allgemein die früheren Zustände unter Ludwig zurück.

Auf die Veränderlichkeit der Volksgunst bauend hatte Ludwig sich davor gehütet, direct dem Verlangen seiner Gegner, ins Kloster einzutreten, zu widersprechen, oder bestimmte Zusagen zu geben, so daß die wenigen ihm treu gebliebenen Freunde Zeit gewannen, im Stillen die Fäden zu einem neuen Staatsstreich zu spinnen. Mit ihrer Hülfe setzte er es durch, daß die endgültige Regelung seiner Angelegenheit einem folgenden Reichstage vorgelegt, und dieser nach Nimwegen zusammenberufen werden sollte. Dort, so hoffte er, würden die Sachsen und Friesen, denen er bei seinem Regierungsantritte die ab-

---

[1]) Vit. Walae 2, c. 7—9. SS. 2, S. 551—555.

erkannten Güter zurückgegeben hatte, in genügender Anzahl erscheinen, und in Gemeinschaft mit Pippin und Ludwig d. Baier, denen man eine Vergrößerung ihres Erbtheils in Aussicht stellte, für ihn stimmen.

Der Ausweg war gut ersonnen. Denn wirklich schlug in Folge der festen und entschlossenen Haltung der sächsischen und friesischen Abgeordneten auf dem Reichstage zu Nimwegen im Herbst 830 die Stimmung so sehr zu Ludwigs Gunsten um, daß Lothar das Heerlager der Verschworenen verließ, und kleinmüthig zu seinem Vater zurückkehrte. Damit war der Verschwörung jeder Schein der Berechtigung genommen. Die gefährlichsten Theilnehmer wurden verhaftet, und auf dem Reichstage zu Aachen im Frühjahr 831 in Gegenwart und unter unmittelbarer Mitwirkung der kaiserlichen Prinzen zum Tode verurtheilt, welche Strafe der Kaiser jedoch nicht vollstrecken ließ.

So ging Ludwig aus der ersten Verwicklung mit seinen Söhnen schließlich noch als Sieger hervor. Selbst Judith, die heiß ersehnte Gattin, durfte mit Erlaubniß des Papstes das Kloster wieder verlassen, und befreite sich, an den Hof zurückgekehrt, durch einen Reinigungseid von jedem bösen Verdachte. Lothar mußte der Mitregentschaft entsagen, und sich vorläufig mit der Verwaltung Italiens bescheiden; Pippin und Ludwig blieben im Besitz der ihnen früher überwiesenen Provinzen, die noch um einige vermehrt wurden. Karl behielt Alamannien.

Jedoch nicht lange währte der mühsam hergestellte Friede. Denn Judith arbeitete trotz der bittern Erfahrungen, welche sie in Compiègne hatte machen müssen, nach wie vor planmäßig darauf hin, das Erbrecht ihrer Stiefsöhne zu Gunsten ihres eigenen Sohnes zu verkürzen, und richtete ihre Ränke bald gegen Pippin von Aquitanien, bald gegen Ludwig von Baiern. Noch kurz vor dem Abschluß des Jahres 831 hielt Pippin es für gerathen, sich durch heimliche Flucht der lästigen Aufsicht in der Umgebung seines Vaters zu entziehen;[1]) im folgenden

[1]) Ann. Bertiniani a. 382.

Frühjahr 832 stand der Baiernkönig Ludwig kampfgerüstet an den Grenzen Baierns, um sein Erbtheil zu vertheidigen; im J. 833 hatten sich alle drei Brüder aus erster Ehe gegen ihren Vater vereinigt, und rückten mit Heeresmacht gegen ihn heran, Lothar aus Italien, Pippin aus Aquitanien, Ludwig aus Baiern. Im Heere Lothars befand sich außerdem Papst Gregor IV., scheinbar um den Frieden zwischen dem Vater und den Söhnen zu vermitteln, in der That wohl, um eine Verletzung der Erbtheilung von 817, welcher ja auch der apostolische Stuhl zugestimmt hatte, zu verhindern. Er hatte schon vor Ostern den einflußreichen Bischof Agobard von Lyon und vielleicht noch andere fränkische Bischöfe aufgefordert, durch Fasten und Beten sein Unternehmen zu unterstützen,[1]) und als er nun nach Frankreich kam, setzte er den hohen fränkischen Clerus von seiner Anwesenheit in Kenntniß, mit dem Befehle, vor ihm zu erscheinen, und sich zu gleichem Zwecke mit ihm zu vereinigen.

Sobald Ludwig von der Theilnahme des Papstes für seine Söhne hörte, berief er die hohe Geistlichkeit des Reiches um sich nach Worms, wohin er auch den Heerbann beschieden hatte, um so der geistlichen Autorität Roms die der Kirchenfürsten seines Reiches entgegen zu stellen. Denn bereits hatte sich das Gerücht verbreitet, der Papst beabsichtige, den Kaiser und alle, welche demselben folgten, mit dem Banne zu belegen. Welche Bischöfe und Aebte dem kaiserlichen Rufe folgten, läßt sich nicht mehr bestimmen; es scheint eine beträchtliche Anzahl gewesen zu sein, und die Erschienenen nahmen sich in ihrer Antwort an den Papst entschieden ihres Kaisers an. „Sie hätten die Ankunft des Papstes mit Freuden begrüßt, da sie von derselben

---

[1]) In his sacratissimis diebus Paschalibus perlatae sunt ad me litterae istius apostolici, praecipientes, ut jegunia et orationes cum abstinentia faceremus, si forte omnipotens dominus effectum conatui ejus praestare dignetur, quatenus apud vos obtineri possit, ut pax et concordia pristina domni et regno vestro restituatur. Agobardi libri de comparatione utriusque regiminis, S. 51. ed. Baluzii.

Vortheile für alle Unterthanen ihres Fürsten gehofft; auch würden sie zu ihm geeilt sein, wenn sie nicht die kaiserliche Aufforderung, zu Worms zu erscheinen, vorher erhalten hätten. Dennoch erfülle es sie mit Schmerzen, daß sie gewisse Gerüchte über den Papst hören müßten, als wenn er gekommen sei, einen vermessenen und allen vernünftigen Grundes entbehrenden Bann auszusprechen. Sie könnten ihm nur rathen, sich weder durch eigene Unbesonnenheit, noch auf Antrieb eines Andern zu einem solchen Schritte hinreißen zu lassen, weil er dadurch der kaiserlichen Macht Unrecht und Schande, seinem eigenen Ansehen aber Verminderung und Tadel bereite. Er habe doch, wie sie, dem Kaiser Treue geschworen, und sei ein Meineidiger, wenn er diesen Eid jetzt breche. Darum möge er ohne Säumen zum Kaiser kommen; noch könne er einer ehrenvollen Aufnahme gewiß sein. Die erste Theilung habe nicht mehr den Verhältnissen entsprochen, und sei allein den veränderten Umständen zu Liebe, und nur, so weit diese es erfordert hätten, abgeändert worden. Wenn er komme, werde er sich selbst davon überzeugen. Weigere er sich aber fernerhin, seiner Pflicht gemäß am kaiserlichen Hoflager zu erscheinen, so könnten sie ihm die Versicherung geben, daß die fränkischen Kirchen nicht allein seinem Beginnen nicht zustimmten, sondern sich ihm auch widersetzen, und ihn daran hindern würden, irgend etwas in ihnen vorzunehmen oder anzuordnen, geschweige, über Jemanden wider ihren Willen die Excommunication auszusprechen." [1])

In der Vita Wala's wird berichtet, [2]) Gregor IV. sei durch das Auftreten Ludwigs und der Bischöfe sehr betroffen

---

[1]) Der Brief der fränkischen Bischöfe ist nicht erhalten; der Inhalt desselben ergiebt sich aber aus der Antwort des Papstes, welche Agobard in seiner Comparatio S. 53—60 mittheilt.

[2]) Quibus auditis pontifex plurimum mirabatur ac verebatur. Unde et ei dedimus nonnulla sanctorum patrum auctoritate firmata, praedecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod ejus esset potestas, immo Dei et beati Petri apostoli

gewesen, und habe sich vor ihnen gefürchtet. Da sei aber Wala, welchen Abgeordnete der kaiserlichen Prinzen aus dem Kloster Corbie herbeigeholt hatten, bei ihm erschienen, und habe ihm einige Aussprüche der heil. Väter und Decretalen seiner Vorgänger übergeben, „aus denen hervorgehe, daß es seine oder vielmehr Gottes und des heil. Petrus Macht und Recht sei, zu gehen und zu senden zu allen Völkern betreffs des Glaubens Christi und des Friedens der Kirche, zur Verkündigung des Evangeliums und zur Vertheidigung der Wahrheit, und daß in ihm die hohe Autorität und die lebendige Macht des heil. Petrus sei, von welchem alle gerichtet würden, so daß er selbst von Niemanden gerichtet werde.“ Diese Schriften habe der Papst dankbar entgegengenommen, und aus ihnen neuen Muth geschöpft.

Dem sei, wie ihm wolle, die Antwort des Papstes auf die Zuschrift der fränkischen Bischöfe war derb, fast bitter. Er beklagt sich darüber, daß die Bischöfe ihn in der Aufschrift „Bruder und Vater“ genannt hätten, während es passender für sie gewesen wäre, ihm ausschließlich die dem Vater schuldige Ehrfurcht zu erweisen. Ihre Ausrede, als hätten sie die Aufforderung des Kaisers, nach Worms zu kommen, früher, als die seinige, erhalten, erklärt er geradezu für unwahr. Dabei möchten sie bedenken, daß das Amt des Papstes höher sei, als das des Kaisers, da dieser nur weltliche Angelegenheiten besorge, er aber die Seelen weide. [1]) Er nennt die Bischöfe Diener und Schmeichler der weltlichen Macht, [2]) die alles des irdischen

---

suaque auctoritas, ire, mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace ecclesiarum, pro praedicatione evangelii et assertione veritatis; et in eo esset omnis auctoritas beati Petri excellens et potestas viva, a quo oporteret universos judicari, ita, ut ipse a nemine judicandus esset. Ex vit. Walae 2, 60. SS. 2, S. 562.

[1]) Neque ignorare debueratis, magis esse regimen animarum, quod est pontificale, quam imperiale, quod est temporale. Comparatio §. 53,

[2]) Quare etiam nunc commerantes cum imperatore, intermittentes

Nutzens wegen thäten,[1]) Schwächlinge, ein Spiel des Windes und der Wellen. Er will ihr Schreiben nicht im Einzelnen beantworten, da es von Schwulst und Ungereimtheiten strotze;[2]) aber das möchten sie ihm sagen, wie sie es denn zu Stande brächten, daß sie seine Person von der durch ihn bekleideten Würde trennten, und jene unbeschadet der Achtung, die sie dieser schuldeten, zu tadeln und zu beschimpfen wagten. Richtig sei ihre Bemerkung, daß er des Treueides eingedenk sein müsse, welchen er dem Kaiser geschworen. Habe er einen solchen Eid geschworen, so wolle er sich dadurch vor Meineid hüten, daß er den Kaiser an das erinnere, was derselbe gegen die Einheit und den Frieden der Kirche und des Staates sündige. Thue er das nicht, so mache er sich, wenn er seinerseits überhaupt Treue geschworen habe, des Meineides schuldig, gerade wie sie.[3]) Aber sie, die sicher geschworen und wiederholt versprochen hätten, dem Kaiser treu in allen Dingen zu sein, könnten sich vom Meineid nicht frei sprechen, wenn sie jetzt den Kaiser gegen den Glauben handeln und jählings ins Verderben rennen sähen, ohne ihn zurückzurufen. Doppelt falsch sei ihre Bemerkung, daß der Erbvertrag von 817 nur den Umständen der Zeit entsprechend umgeändert, und daß dieses

---

stoltissimas adulationes, non ei praedicatis cum beato Augustino dicentes. Comparatio §. 54.

[1]) Hoc non in libris divinis, sed in vestris conscientiis legitis, qui omnia facitis propter temporalem retributionem, eo quod sitis arundines vento agitatae et omnes aurae vos flectant.

[2]) Sed quia haec verba vestra exaggerare laboriosum est, eo quod plena sunt nauseae. Ibid. p. 56.

[3]) Bene autem subjungitis, memorem me esse debere jurisjurandi causa fidei facti imperatori. Quod si feci, in hoc volo vitare perjurium, si annuntiavero ei omnia, quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit. Quod si non fecero, perjurus ero, sicut et vos, si tamen juravi. Vos tamen, quia procul dubio jurastis et rejurastis, promittentes ei erga illum omnia fideliter vos agere, . . . Ibid. p. 57.

eine heilsame Maßregel sei; denn das Werk richte sich selbst an seinen Erfolgen, da es nur „Uneinigkeit und Unfrieden, Aufruhr und Räubereien erzeuge."

Vor allem fühlte Gregor sich in der Drohung verletzt, daß die gallischen Kirchen sich ihm verschließen, und eine etwaige Excommunication des Kaisers nicht anerkennen würden. Warum sie ihm denn Widerstand bereiten wollten in der Gesandtschaft des Friedens und der Einheit, die doch Christi Geschenk und Werk seien. Ob sie nicht wüßten, daß der Gesang der Engel Frieden allen Menschen auf Erden verkündet habe, die eines guten Willens seien, daß aber das Wort des Apostels Angst und Noth der Seele eines Jeden vorherverkünde, welcher Böses sinne. Umsonst sei ihre Drohung, daß sie sich von ihm trennen würden; denn sie wären gar nicht im Stande, einzelne Glieder von dem Leibe des Hauptes, welches Christus sei, loszutrennen, da der heil. Geist die Einheit geschaffen, und diese in allen Getreuen durch das Band des Friedens erhalte.[1])

Der Briefwechsel zwischen dem Papste und dem fränkischen Episcopat war freilich nicht geeignet, den bedrohten Frieden im Reiche zu erhalten, aber dennoch ist namentlich die Antwort des Papstes für den nun bald eintretenden Wechsel der Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum von der größten Bedeutung. Denn in ihr bekennt sich der Vertreter des Papstthums zum ersten Mal offen zu dem eigentlichsten Berufe des Kaiserthums, zu dem Berufe, Schutz und Hord der Einheit und des Friedens im Staate wie in der Kirche zu sein. Er läßt unter dem Lärm der Waffen, welchen nach seiner Ansicht das Kaiserthum erregt hat, mächtig seine Friedensstimme erschallen, und schleudert den Anhängern des Kaisers den Vorwurf entgegen, daß sie treulos an ihrem Herrn handelten, wenn

[1]) Nam etsi vos datis operam separandi a corpore vos ipsos, tamen, sicut semper fuit, est et erit; ut unguentum illud, Spiritus videlicet sanctus . . . . in omnibus ubique fidelibus servet unitatem spiritus in vinculo pacis. Ibid. p. 59.

sie ihn nicht an der Ausführung seines Vorhabens, den jüngsten Sohn auf Kosten der älteren Kinder und im Widerspruch mit dem Erbvertrage von 817 zu bereichern, zurückhielten. Dabei fühlt sich der Papst ganz als den Vertreter der einen, untheilbaren Kirche. Wenn sich auch die fränkische und die deutsche Kirche von dieser Einheit trennen wollen, sie werden es nicht können: „Sie ist und wird bleiben, wie sie immer war.“ Der päpstliche Brief ist in einem gereizten Tone geschrieben; er entbehrt der dialektischen Gewandtheit und des rhetorischen Schmuckes; aber er ist der Verkünder einer für das Papstthum glanzvollen Geschichtsperiode, der erste Ausdruck derjenigen Strömung im fränkischen Reiche, welche kurz nachher die bekannten Fälschungen im canonischen Rechte, die Capitularien des Benedictus Levita, die Capitula des Angilramnus und die Pseudo-Isidor'schen Decretalen schuf.

Von Worms zog Ludwig seinen Söhnen nach dem Elsaß entgegen, und lagerte sich am 24. Juni auf dem „Rothen Felde“ bei Colmar ihnen gegenüber. Schon rüsteten sich beide Theile zur Schlacht, als unerwartet im kaiserlichen Lager Gregor IV. erschien. Der Kaiser empfing ihn an der Spitze seiner Truppen, und ließ ihn ins Zelt führen. Dort erklärte sich Gregor dahin, daß er die weite Reise nach Frankreich nur unternommen habe, weil ihm mitgetheilt worden sei, daß der Kaiser einen unversöhnlichen Haß gegen seine Söhne hege, und weil er es unter diesen Umständen für seine Pflicht gehalten, Frieden zwischen dem Vater und seinen Kindern zu vermitteln.[1]) Welche Vorschläge er dem Kaiser überbrachte, wissen wir nicht. Nach einigen Tagen fruchtloser Verhandlungen kehrte er, ohne seine Absicht erreicht zu haben,[2]) in das Lager der Söhne zurück, und wurde dort festgehalten.

---

[3]) Non se tantum iter ob aliud suscepisse, nisi quia dicebatur, quod inexorabili contra filios discordia laboraret, ideoque pacem in utramque partem serere vellet. Vit. Hlud. 46. p. 636.

[2]) Sine effectu, sine honore, et sine fructu tanti laboris regressus

Diese hatten es inzwischen verstanden, alles Gehässige der drückenden Lage, in welcher sich Vater und Söhne und alle Anwesende befanden, der Stiefmutter und deren Einfluß auf den alternden Kaiser zuzuschieben,[1]) und fanden für ihre Darstellung selbst im kaiserlichen Lager vielfach Glauben und Zustimmung. Versprechungen und Drohungen mit Hinweis auf die Sympathien des Papstes für ihre Sache thaten das Uebrige. Schon am Tage nach der Rückkehr Gregors zu den Söhnen zeigten sich im Lager Ludwigs die Früchte der Verführung. Es entstand ein allgemeiner Abfall vom Kaiser, der sich bis zu dessen nächster Umgebung und bis zu dessen höchsten Würdenträgern erstreckte. Viele gingen mit offenem Visir und mit flatternden Fahnen über; andere, welche das Tageslicht für ihren Verrath scheuten, benutzten das Dunkel der Nacht zur Flucht. Am Erinnerungstage des Apostels Pauli, am 30. Juni, hatte Ludwig bereits so viele Mannschaften verloren, daß sein Lager vom Troß des gegnerischen Heeres angegriffen wurde, und er, um der Plünderung durch das Volk zu entgehen, sich seinen Söhnen als Gefangenen überliefern mußte. Lothar übernahm wieder die Regierung, und hielt seinen Vater und seinen Halbbruder bei sich in strenger Haft; Judith wurde nach Tortona in die Gefangenschaft geschleppt; Pippin und der jüngere Ludwig kehrten in ihr Erbtheil nach Aquitanien und Baiern zurück, befreit von der Vormundschaft des Vaters, nicht jedoch von der Oberaufsicht des älteren Bruders. Ebenso verließ Gregor IV., welcher scheinbar an der letzten Entwicklung der Dinge, insbesondere an der Entsetzung des Kaisers, keinen

---

est. Ex vit. Walae 2, 18. SS. 2, p. 565. Nach der Vit. Hlud. 48 hätte Ludwig ihn an die Söhne zurückgeschickt, um den Frieden einzuleiten, sei aber von diesen festgehalten worden, so daß er nicht zum Kaiser habe zurückkehren können, wie er geheißen war. Das klingt unwahrscheinlich, weil dann der Abfall des Heerbanns vom Kaiser ganz unverständlich wäre.

[1]) Ibid. c. 17 gegen Ende, wo von der persuasio feminea und der voluntas unius feminae Rede ist.

Antheil mehr genommen,[1]) dieselbe aber auch nicht hatte verhindern können, mißmuthig das Heerlager Lothars, um nach Rom zurückzukehren. Im Volksmunde erhielt die Ebene, auf welcher das fränkische Volk so schimpflich seinen Kaiser verlassen und verrathen hatte, den Namen „Lügenfeld".

Lothar war augenblicklich Herr der Situation, um so mehr, als er die Ansprüche seiner beiden leiblichen Brüder durch Vergrößerung ihres Erbtheils befriedigt hatte. Um es zu bleiben, war nothwendig, daß er seinem Vater die Rückkehr zum Throne unmöglich machte, indem er ihn direct oder indirect zu einer förmlichen Abdankung beredete oder zwang.

Da eine ausdrückliche Thronentsagung von Ludwig nicht zu erlangen war, so brachte Lothar ihn vorläufig im Kloster des heil. Medardus in Soissons unter, während er den jungen Karl den Mönchen des Klosters Prüm zur Obhut übergab. Er selbst begab sich nach Compiègne, wohin er zum 1. October einen allgemeinen Reichstag berufen hatte. Dort waren besonders die Gegner des alten Kaisers zahlreich erschienen, unter ihnen die einflußreichen Erzbischöfe Agobard von Lyon und

---

[1]) Nach der Vita Wala's 2, 18, p. 565, wo die Ereignisse auf dem Lügenfelde allerdings als eine Art Wunder dargestellt werden, soll sich auch Gregor IV. noch an der Entsetzung Ludwigs betheiligt haben. Nach Epist. conc. Tricass. ap. Mansi 15, 792 erfolgte die Entthronung Ludwigs jedoch ohne die Zustimmung und gegen den Rath Gregors: Sine consilio atque consensu papae Gregorii . . . . patrem imperio pepulerunt. (Dümmler 1, 75, No. 31.) Außerdem sind alle Quellen darüber einig, daß Gregor den weiteren Verlauf der Dinge nicht billigte und mißmuthig heimkehrte: Gregorius siquidem papa, itineris poenitudine correptus, tardius quam vellet, Romam revertitur. Nithardi 1. 4. Gregorius papa, talia cernens, cum maximo moerore Romam regreditur. Vit. Hlud. c. 48. Hätte er an der Entthronung Ludwigs Theil genommen, so wäre dieser Mißmuth nicht zu erklären; Gregor würde sich vielmehr seines Sieges über das Kaiserthum gerühmt haben. Darum ist die Nachricht in der Vita Wala's verdächtig, wie die Vita überhaupt das Bestreben zeigt, Wala zu verherrlichen, und dessen Stellung in dem Kampfe zwischen dem Vater und den Söhnen zu rechtfertigen.

Ebo von Rheims. Der letztere, von unfreien Eltern geboren, aber gemeinsam mit Ludwig erzogen und von demselben später mit der Freiheit beschenkt und mit Wohlthaten überhäuft, hatte erst in der letzten Stunde seine Flucht ins Lager Lothars bewerkstelligt, und suchte seinen verspäteten Verrath an seinem alten Herrn nun durch doppelten Eifer für den neuen Kaiser vergessen zu machen. Seiner Einwirkung war es wohl zu danken, daß die geistliche Abtheilung des Reichstages beschloß, Ludwig durch eine Deputation zur öffentlichen Kirchenbuße aufzufordern. [1]) Zu dem Zwecke hatten sie ein Schriftstück verfaßt, welches in scharfen Ausdrücken seine angeblichen Sünden enthielt; das überreichten sie ihm und drängten schriftlich und mündlich so lange auf ihn ein, bis er ihrer Forderung nachgab, und die gewünschte öffentliche Buße in der ihm vorgeschriebenen Weise zu leisten versprach. [2])

Sobald Lothar hiervon Mittheilung erhielt, begab er sich mit den Reichstagsmitgliedern nach Soissons zurück, wo in der Marienkirche der öffentliche Bußact vor sich gehen sollte. Ludwig wurde also am bestimmten Tage von Priestern an den Hauptaltar der Kirche geführt. Dort warf er sich auf ein von Ebo gegebenes Zeichen in Gegenwart seines Sohnes und

---

[1]) Agobardi cartula, LL. 1, p. 369: Quod praedictus conventus deliberavit, ut per legatos et missos ammoneretur domnus Hludovicus de suis erratibus, et exhortaretur, ut secundum propheticum dictum rediret ad cor, et recognosceret acta sua, quae adversus Deum currens per vias pravitatis et injustitiae exegerat; ac deinceps susciperet consilium vitae et salutis suae.

[2]) Ibidem: Propter quod et libellus editus est a viris dilegentioribus et ei oblatus de manifestatione criminum suorum, in quo, velut in speculo, perspicue conspiceret feditatem actuum suorum. Zu vergleichen Episcoporum de exauctoratione Hludowici imperatoris relatio LL. 1, p. 367: Ille vero eorum salutiferam admonitionem, et dignam congruamque exaggerationem libenter amplectens, promisit se in omnibus illis acquieturum salutari consilio, et subiturum remediale judicium.

der geistlichen und weltlichen Reichsstände auf einen Bußsack nieder, und bekannte laut, daß er durch eine schlechte Reichsverwaltung Gott beleidigt, die Kirche geärgert und seinem Volke Unrecht gethan habe, wodurch er oft Veranlassung zu Unruhen und Aufruhr gegeben.[1]) Um dieses wieder gut zu machen, verlange er zur öffentlichen Buße zugelassen zu werden, damit er Vergebung durch diejenigen erhalte, denen Gott die Gewalt zu binden und zu lösen verliehen habe.[2]) Nach diesem Bekenntniß traten die Bischöfe „als seine geistlichen Aerzte" an ihn hervor, und erinnerten ihn, daß nur einem reinen, rückhaltlosen Geständniß jeder Schuld die Vergebung der Sünden folge. Er möge daher offen alle Fehler bekennen, durch welche er Gott beleidigt zu haben glaube, und nichts verdecken, nichts verschweigen, und nicht im Anblicke Gottes mit Trug handeln, wie vordem zu Compiègne, wodurch er eher Gottes Zorn, als Vergebung auf sich herabrufen werde. Ludwig gestand, in allen den Dingen sich verfehlt zu haben, worüber die erwähnten Priester ihn freundschaftlich ermahnt hätten, und so übergab man ihm ein Sündenverzeichniß, das er öffentlich ablesen sollte.[3]) Diesem Verzeichnisse gemäß bekannte er sich zuerst des Meineides und des Mordes schuldig, des Meineides,

---

[1]) Episcoporum de exauctoratione LL. 1. p. 367: Et prostratus in terram super cilicium ante sscrosanctum altare, confessus est coram omnibus, ministerium sibi commissum satis indigne tractasse, et in eo multis modis Deum offendisse, et ecclesiam Christi scandalizasse, populumque per suam negligentiam multifarie in perturbationem induxisse.

[2]) Ibid.: Et ideo ob tantorum reatuum expiationem publicam et ecclesiasticam se expetere velle dixit poenitentiam, quo miserante Domino per eorum ministerium et adjutorium percipere mereretur absolutionem tantorum criminum, quibus Deus ligandi ac solvendi intulerat potestatem.

[3]) Ibid.: Super quibus chartulam summam reatuum suorum, unde illum specialiter redarguerent, continentem ei dederunt, quam ille in manibus gestabat.

weil er das seinem Vater an heiliger Stätte gegebene Versprechen, für seine Verwandten zu sorgen, nicht gehalten, sondern dieselben vom Hofe verbannt habe, des Mordes, weil er seinen Neffen, Bernhard, welchen er hätte retten können, habe tödten lassen. Er bekannte sich ferner des Friedens- und des Eidbruches schuldig, weil er den Theilungsvertrag von 817, welchen er des Friedens und der Einheit des Reiches und der Ruhe der Kirche wegen unter Zustimmung aller Getreuen mit seinen Söhnen abgeschlossen und mit einem Eide bekräftigt habe, willkürlich verletzt, und seine Getreuen veranlaßt habe, andere Theilungsverträge im Widerspruch mit ihrem ersten Eide zu beschwören. Wie sehr er dadurch Gottes Mißfallen erregt, erhelle deutlich daraus, daß sowohl er, wie das ihm unterworfene Volk seitdem nicht mehr im Frieden gelebt, sondern beide nach dem gerechten Urtheile Gottes zur Strafe für ihre Sünde in Noth und Verwirrung gerathen seien. Er bekannte weiterhin, daß er entgegen der christlichen Religion und im Widerspruch mit seinem Gelübde, ohne Zweck und ohne Noth in der Fastenzeit einen allgemeinen Heereszug unternommen, und an den äußersten Grenzen seines Reiches zu Ostern einen Reichstag ausgeschrieben habe. Dadurch habe er die laute Unzufriedenheit seines Volkes erregt, die Priester des Herrn von der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten abgehalten, und dem armen Manne schwere Unterdrückung bereitet.

Zu den weiteren Ereignissen des Jahres 830 übergehend mußte er sich darüber anklagen, daß er Mehreren aus seinen Getreuen, welche sich aus Liebe zu ihm und zu seinen Kindern und aus Sorge um das wankende Reich in aller Demuth zu ihm begeben, und ihn über die Nachstellungen seiner Feinde in Kenntniß gesetzt hätten, Gewalt angethan, daß er sie gegen alles göttliche und menschliche Recht ihres Eigenthums beraubt, in die Verbannung gejagt, die abwesenden zum Tode verurtheilt, und zweifelsohne die Richter genöthigt habe, ein falsches Urtheil zu fällen. Daß er Priester des Herrn und Mönche gegen

göttliches und canonisches Ansehen vor seinen Richterstuhl gefordert, die abwesenden verurtheilt, und dadurch die Schuld des Mordes auf sich geladen habe. Zugleich wurde ihm die Schuld für all die verderblichen und falschen Eide zugeschrieben, die auf seine Veranlassung und unter seiner Zulassung von seinen Söhnen und dem Volke geschworen seien, weil die Schuld solcher Verbrechen auf den Urheber zurückfalle. Selbst der Reinigungseid seiner Gemahlin wurde ihm als falscher Eid angerechnet. Ja, er mußte all das Elend und alle Schandthaten, welche die Kriegszüge unter ihm im Gefolge gehabt, Raub, Plünderung, Mord, Kirchenschändung, Excesse, falsche Eide und Brandstiftungen als eigene Sünden auf sich nehmen. Er mußte es vor allem Volke verkünden, daß die von ihm versuchten späteren Theilungen zum Unfrieden geführt und zum Schaden des Reiches gewesen seien, und daß er frevelhaft das ganze Volk habe schwören lassen, seine Söhne als Feinde zu behandeln, während er sie in väterlicher Liebe und Zurechtweisung mit sich hätte aussöhnen sollen. Und doch hätten ihm alle diese Schandthaten und Frevel, die durch seine Zulassung und Sorglosigkeit im Reiche verübt seien, und wodurch er das Reich in Gefahr gebracht, und die königliche Würde entehrt habe, nicht genügt; sondern zum Ueberflusse habe er auch noch das ganze ihm untergebene Volk dem sicheren Verderben entgegen führen wollen, in welchem es umgekommen sein würde, wenn nicht Gottes Güte sich seiner erbarmt, und das Volk in unerhörter, bewunderungswürdiger Weise gerettet hätte. [1])

Nachdem Ludwig dieses Sündenverzeichniß abgelesen, und sich dann nochmals aller Vergehen und Verbrechen, derer er sich im Einzelnen angeklagt, unter Thränen im Allgemeinen vor Gott, vor den Priestern und vor dem ganzen Volke schuldig bekannt, und sich zur öffentlichen Buße bereit erklärt hatte, um durch Reue wieder gut zu machen, was er durch Sünde

---

[1]) De exauctoratione. LL. 1, p. 367—368.

verschuldet habe, übergab er das Verzeichniß zum bleibenden Gedächtniß den Priestern, welche es auf den Altar legten. Darauf gürtete er seinen Degen ab, den er ebenfalls auf den Altar legte, zog seine weltliche Kleidung aus, und empfing aus der Hand der Bischöfe ein härenes Büßergewand, in welchem er zum Kloster zurückgeführt wurde. Die anwesenden Bischöfe aber fertigten Mann für Mann über den vollzogenen Bußact ein Protokoll an, das sie mit eigener Hand unterschrieben, und dem neuen Kaiser Lothar zur Erinnerung an das Ereigniß überreichten.[1]) Aus allen Protokollen zusammen wurde dann ein zweites kürzeres Protokoll verfaßt, von allen anwesenden Bischöfen einzeln unterschrieben, und ebenfalls dem Kaiser Lothar übergeben. Man fürchtete wohl, die Erinnerung an die dem alten kaiserlichen Haupte zugefügte Schande nicht sicher genug der Zukunft überliefern zu können, weil man im blinden Eifer für den Umschwung der Dinge voraussetzte, daß Ludwig nach einer solchen öffentlichen Buße niemals wieder in die Welt zurückkehren, und am wenigsten die Regierung wieder werde übernehmen können.[2])

Aber eben das Uebermaß der Schmach, die ein entarteter Sohn auf seinen gestürzten kaiserlichen Vater häufte, und die Aengstlichkeit, mit welcher er denselben als Gefangenen bewachen und beobachten ließ, erweckte diesem wieder Freunde und Gönner. Insbesondere hatte Ludwig der Deutsche sich auch dieses Mal nicht an den weiteren Schritten seines älteren Bruders gegen den Vater betheiligt, und auch der deutsche Episcopat war mit geringer Ausnahme nicht auf dem Reichstage zu Compiègne zugegen gewesen. Von Deutschland ging eine Gegenströmung

---

[1]) LL. 1, p. 368: His itaque gestis, placuit, ut unusquisque episcoporum, qualiter haec res acta fuerit, in propriis chartulis insereret, eamque sua scriptione roboraret, et roboratam memorato principi Lothario ob memoriam hujus facti offerret.

[2]) Ibid.: Ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam secularem redeat.

gegen das unkindliche und unchristliche Gebaren Lothars und seiner Freunde aus, der sich bald auch Pippin von Aquitanien mit dem gesammten Westen des Reiches anschloß. Sie brachte Lothar in arge Verlegenheiten. Schon im Januar 834 fühlte derselbe sich nicht mehr sicher in Aachen, wohin er von Compiègne gezogen war, um dort mit seinem Vater den Winter zuzubringen. Er entfloh nach Paris. Auch in Paris von den Aufständischen bedroht, ließ er seinen Vater und seinen Halbbruder Karl in St. Denis zurück, und eilte nach Burgund, wo er ein Heer sammelte, um bewaffneten Widerstand zu leisten.

Gleich nach der Flucht Lothars sammelte sich eine große Anzahl Getreuer um Ludwig, um denselben aufzufordern, sich wieder mit den königlichen Insignien zu umgeben. Ludwig verlangte jedoch, zuerst von berechtigter Seite wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu werden, und als dieses am folgenden Tage unter großen Feierlichkeiten und unter einem großen Andrang schaulustigen Volkes geschehen war, ließ er sich von Neuem mit dem Schwerte umgürten, setzte sich die Krone aufs Haupt, und nannte sich wieder Kaiser, wenn auch anfänglich in demüthiger Hinweisung auf seine Erniedrigung zu Compiègne mit dem Zusatze: „Kaiser durch die wiederkehrende Gnade Gottes.“ [1])

Ob er aber auch das Kaiserthum in dem alten Glanze und in der alten Machtfülle wiedererlangte? Wer möchte es annehmen? Zweimal gestürzt und zweimal wieder auf den Thron gehoben, stand er nicht mehr über den Parteien, sondern unter ihnen. Am bedenklichsten aber war, daß sich in diesen Kämpfen die alten Beziehnngen des Kaiserthums zu der eigenen, wie zur römischen Kirche gelöst hatten. Gregor IV. war über die Alpen gezogen, um Vater und Söhne mit einander auszusöhnen; aber im Lager Lothars befindlich und von

---

[1]) Divina repropitiante clementia imperator, augustus. Sickel 1, 271. 284. Simson 2, 91.

der Partei Ludwigs angefeindet, hatte er doch den Söhnen seine Autorität geliehen, und Ludwig war in Gefangenschaft gerathen. Und auch die Vertreter der fränkischen Kirche hatten den Kaiser in der entscheidenden Stunde verlassen, und ihn sogar zur öffentlichen Buße verurtheilt. Das wurde nicht dadurch aufgehoben, daß andere Bischöfe ihn später wieder aufnahmen, und er selbst ein Jahr später bittere Rache an seinen geistlichen Gegnern nahm; die Entfremdung blieb, und die Bischöfe und übrigen Vertreter der Kirche folgten nur einem Selbsterhaltungstriebe, wenn sie von Stund an auf Mittel und Wege sannen, ihren seitherigen Einfluß und ihre bisherige Stellung auch ohne die kaiserliche Huld und nöthigenfalls gegen des Kaisers Ungunst zu behaupten.

Ich übergehe daher die weiteren polischen Ereignisse aus dem Leben Ludwigs, seine vollständige Wiederherstellung, die Befreiung und Heimkehr seiner Gemahlin Judith, die weiteren Kämpfe gegen Lothar bis zu dessen Besiegung, Demüthigung und Aussöhnung mit dem Vater, so wie auch die noch späteren Theilungsversuche Ludwigs, welche nach dem Tode seines Sohnes Pippin schließlich darauf hinausliefen, das fränkische Reich, von dem alten Erbtheil Ludwigs des Deutschen abgesehen, in zwei Hälften zu zerreißen, von denen die eine Lothar, die andere Karl dem Kahlen zufallen sollte, da die Darstellung dieser Ereignisse unserm Zwecke fern liegen würde.

Im Frühjahr 840 führte er ein starkes Heer gegen seinen gleichnamigen jüngsten Sohn aus erster Ehe, welcher sich, um die oben erwähnte Theilung zu verhindern, diesseits des Rheins ausgebreitet hatte, und drängte denselben fast ohne Kampf bis an die Grenzen Baierns zurück. Zum 1. Juli hatte er einen Reichstag nach Worms berufen, und diesem die Aufgabe gestellt, endgültig über das Schicksal seiner Kinder und seines Reiches zu entscheiden, als er plötzlich von einer schweren Krankheit ergriffen wurde, die ihn nöthigte, nach dem Rheine umzukehren. Auf einer kleinen Rheininsel in der Nähe

von Ingelheim machte er Halt, und ließ die Lagerzelte aufschlagen. Als er das Ende seines Lebens nahe fühlte, verfügte er letztwillig über seine Schätze und Kostbarkeiten, übersandte Lothar zum Zeichen, daß er denselben noch immer als seinen Nachfolger in der Kaiserwürde betrachte, und mit der ausgesprochenen Verpflichtung, daß jener der Kaiserin Judith und deren Sohne das vor Gott und den Großen des Palastes verpfändete Wort halte, Krone, Scepter und Schwert, und bereitete sich dann unter dem treuen Beistande seines Halbbruders, des Bischofs Drogo, in christlicher Weise auf seine Sterbestunde vor. Er verschied, nachdem er kurz vorher aus der Hand seines Bruders das heil. Abendmahl empfangen hatte, am 20. Juni.[1])

Nach seinem Tode kam das Reich jedoch noch nicht zur Ruhe. Denn Lothar fühlte sich nunmehr als alleinigen Kaiser und Herrn, und wollte sich als solchen auch von seinen Brüdern anerkannt wissen, während diese sich bereits in der Vertheidigung ihres Erbrechts eine gewisse selbständige Stellung erworben hatten. Da keine Partei nachgab, so mußte nochmals der Krieg entscheiden. Am 21. Juni 841 trafen sich die drei Brüder, von denen Ludwig und Karl in Anbetracht ihrer Lage gemeinsame Sache gemacht hatten, in der Nähe von Auxerre, und wählten als Kampfplatz eine Ebene bei Fontenaille. Ludwig und Karl schlugen ihr Lager bei Tury auf. Am 23. stellten sich die Heere in Schlachtordnung.

Bevor das Zeichen zur Schlacht gegeben wurde, theilten Ludwig und Karl ihrem Bruder nochmals ihre Forderungen mit. „Er solle die Kirche Gottes und das christliche Volk im Frieden leben lassen. Er solle ihnen die Reiche lassen, die ihnen mit seiner eigenen Einwilligung vom Vater zugestanden seien, wie auch er das seinige behalten möge, welches er nicht aus Verdienst, sondern aus Barmherzigkeit vom Vater erhalten

---

[1]) Vit. Hlud. gegen Ende.

habe. Unter dieser Bedingung seien sie bereit, ihm alles zu geben, was sie im Lager hätten, mit Ausnahme der Pferde und der Waffen. Wolle er nicht darauf eingehen, so erboten sie sich, einen Theil ihres Reiches an ihn abzutreten, Karl das Gebiet bis zum Carbonarischen Walde, Ludwig alles bis zum Rheine. Auch seien sie bereit, Francien gleichmäßig zu theilen, und ihm denjenigen Antheil zu überlassen, welchen er sich auswähle." [1])

Lothar erbat sich auf ihre Vorschläge Bedenkzeit, weil er auf die baldige Ankunft seines Neffen Pippin hoffte, und erhielt eine Frist von zwei Tagen. Als aber schon am folgenden Tage Pippin mit seinen Hülfstruppen anlangte, wies er seine Brüder zur Antwort auf seine Kaiserwürde und die Pflichten hin, welche dieselbe ihm auferlege. Demgemäß beschlossen diese, ihre Sache dem Urtheil des allmächtigen Gottes anzuvertrauen, und rückten am 25. Juni mit ihrem Heere nach Fontenaille gegen sein Lager heran. Der Kampf war ein hartnäckiger und blutiger, da der Bruder dem Bruder, der Oheim dem Vetter gegenüberstand, und jeder seine Krone und sein Erbtheil, vielleicht seine Freiheit und sein Leben vertheidigte. Gegen Mittag fingen die Reihen Lothars auf allen Seiten an zu wanken; Ludwig und Karl gewannen einen glänzenden Sieg.

Lothar gab jedoch mit dem Verluste einer Schlacht seine vermeintlichen Vorrechte nicht auf, sondern wußte aus den befreundeten Landestheilen neue Truppenmassen an sich zu ziehen, und warf sich mit diesen bald auf seinen Bruder Ludwig, bald auf Karl, ohne daß es ihm gelang, einen von ihnen gänzlich zu erdrücken. Denn beide Brüder hielten im Anblick der ihnen gemeinsam drohenden Gefahr auch fernerhin treu zusammen, und waren sowohl einzeln auf ihrer Hut, als auch bei einem Angriff Lothars zur gegenseitigen Hülfe zur Hand.

Gegen die Mitte des Februar 842 hatte Ludwig den Ueber-

---

[1]) Nithard 2, 10. p. 660—661.

gang über den Rhein erstritten; Karl zog von Aquitanien heran. In der Nähe von Straßburg trafen sie zur gemeinschaftlichen Action zusammen. Um ihren Truppen denselben Geist der Einigkeit und des Vertrauens, von welchem sie ihrerseits beseelt waren, einzuflößen, beschlossen sie, ihren Freundschaftsbund öffentlich im Angesichte des beiderseitigen Lagers zu erneuern. Zu dem Zwecke trat zuerst Ludwig als der ältere aus der Reihe der Seinigen hervor, und redete dieselben mit folgenden Worten an:

„Ihr wißt es, Kameraden, wie sehr Lothar mich und diesen meinen Bruder nach dem Tode unseres Vaters verfolgt, und wie eifrig er unseren Untergang gesucht hat. Und da weder die brüderliche Verwandtschaft, noch die christliche Liebe, noch irgend ein Mittel den Frieden unter Aufrechthaltung der Gerechtigkeit unter uns herstellen konnte, so sahen wir uns endlich gezwungen, unsere Sache dem Urtheil des allmächtigen Gottes zu überlassen, auf daß jeder sich mit dem begnüge, was dieser ihm zuerkenne. Wir sind, wie ihr wißt, durch Gottes Beistand als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen; er ist mit den Seinigen besiegt von dannen gewichen. Dennoch haben wir aus brüderlicher Liebe und aus Mitleiden mit dem christlichen Volke ihn nicht verfolgen und die Seinigen nicht aufreiben lassen, sondern wir waren nachher ebenso, wie vormals, darauf bedacht, daß jedem Gerechtigkeit werde. Er aber, nicht zufrieden mit dem göttlichen Gerichte, verfolgt mich und diesen meinen Bruder ohne Unterlaß, und drückt unser Volk mit Brand, Raub und Mord. So sind wir denn, durch Noth gedrängt, hierher zusammengekommen, und damit ihr an unserer unverbrüchlichen Treue und an unserer festen brüderlichen Freundschaft nicht zweifelt, haben wir beschlossen, uns in eurer Gegenwart folgenden Eid zu schwören. Wir thun dieses nicht in irgend einer sträflichen Absicht, sondern, dessen mögt ihr sicher sein, zum allgemeinen Besten. Sollte ich, was fern von mir sei, den Eid, welchen ich meinem Bruder schwören werde,

brechen, so entbinde ich einen jeden von euch der Unterthanenpflicht und des mir geschworenen Treueides." [1])

Nach Ludwig sprach in ähnlicher Weise Karl zu den Seinigen, und dann schworen beide Brüder, Ludwig in der aquitanischen Sprache, damit die Mannen Karls ihn besser verständen, Karl für die Truppen Ludwigs in deutscher Sprache, folgenden Eid: „Aus Liebe gegen Gott und gegen das christliche Volk und zu unserer gemeinschaftlichen Erhaltung (schwöre ich), daß ich von diesem Tage an hinfüro, so weit mir Gott Einsicht und Kraft verleiht, diesen meinen Bruder Karl (Ludwig) bei allen Vorfällen unterstützen will, so wie man mit Recht seinen Bruder unterstützen muß, und so wie er mir Beistand leisten würde, und daß ich mit Lothar keinen Vertrag schließen werde, der nach meinem Wissen und Willen Karl (Ludwig) schädlich sein würde." [2])

Nach den Königen bekräftigten auch beide Heere den Eidschwur ihrer Herren mit einem Eide des Inhalts, daß sie ihren Herrn nicht unterstützen würden, wenn er treulos an seinem

---

[1]) Nithard. hist. 3, 5.

[2]) Der Wortlaut des Eides sowohl in der romanischen, wie in der deutschen Mundart ist bei Nithard B. 3. Nr. 15 erhalten. Ich füge beide Formen als wichtige und interessante Sprachdenkmale des 9. Jahrhunderts nachstehend bei. Karl schwor in folgenden Worten: In Godes minna ind in thes christianes folches ind unser bedhero gealtnissi, fon thesemo dage frammordes, so fram so mir Got gewizci indi madh furgibit, so haldih tesan minan bruodher, soso man mit rehtu sinan bruher scal, in thiu, thaz er mig sosoma duo; indi mit Ludheren in nohheiniu thing ne geganga, the minan willon imo ce scadhen werhen. Ludwigs Eid hieß: Pro deo amur et pro christian poblo et nostro commun salvament, dist di in avant, in quant Deus savir et podir me dunat, si salvaraeio cist meon fradre Karlo, et in adjudha et in cadhuna cosa, si cum om per dreit son fradra salvar dist, in o quid il mi altresi fazet; et ab Ludher nul plaid numquam prindrai, qui meon vol cist meon fradre Karle in damno sit.

Bruder handle, und zwar das Heer Ludwigs in deutscher,[1]) das Heer Karls in romanischer[2]) Sprache.

Dieser Einigkeit gegenüber verlor Lothar den Muth. Er entschloß sich zu Unterhandlungen, welche freilich über ein Jahr währten, aber im Herbst 843 doch zu dem bekannten Frieden von Verdun führten. Dessen Bestimmungen gemäß sollte das fränkische Reich in drei ziemlich selbständige Gruppen zerfallen, und zwar Ludwig Sachsen, Ostfranken, Baiern und Pannonien, also alles Land diesseits des Rheines und der Alpen mit Ausnahme von Friesland, und außerdem jenseits des Rheines die Städte Mainz, Worms und Speier, Lothar Italien, die Provence, Burgund bis an die Rhone und Saone, Austrasien bis an die Mosel und Schelde, und endlich Friesland, Karl dagegen das westliche und südliche Frankreich, im Norden und Osten durch das Gebiet Lothars, im Süden und Westen durchs Meer und durch Spanien begrenzt, als Erbtheil erhalten.[3]) Lothar verblieb im Besitze der Kaiserwürde; ihm fielen ferner die beiden Hauptstädte des Reiches, Rom und Aachen, zu.

Auch andere Umstände deuten darauf hin, daß man mit der äußeren Theilung nicht die innere Einheit des Reiches hatte aufheben wollen. Ludwig der Deutsche spricht noch im J. 847 von „unserm gemeinschaftlichen Reiche".[4]) Wo es sich um

---

[1]) Beide Eide stehen, wie die obigen, bei Nithard. hist. 3, 15. SS. II. p. 666. Der Eid in deutscher Sprache lautet: Oba Karl then eid, then er sineno bruodher Ludhuwige gesuor, geleistit, indi Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbrihchit, ob ih inan es irwenden ne mag, noh ih noh thero nohhein then ih es irwenden mag, widhar Karle imo ce follusti ne wirdhic.

[2]) Si Lodhuwigs sagrament, quae son fradre Karlo jurat, conservat, et Karlus meos sendra de suo part non lo stanit, si io returnar non lint pois, ne io ne neuls cui eo returnar int pois, in nulla ajudha contra Lodhuwig nun li iver.

[3]) Am ausführlichsten in den Ann. Prudentii Trecensis a. 843. SS. 1. p. 440,

[4]) Conv. apud Marsnam, LL. 1, 394; in nostro communi regno.

Erfüllung der eigentlichen Aufgaben des Kaiserthums, um Wahrung der Einigkeit im Innern, um Schutz für Kirchen, Wittwen und Waisen, um Abwehr heidnischer Feinde von den Grenzen handelte, kamen alle drei Brüder zu gemeinschaftlichen Berathungen und zum gemeinschaftlichen Handeln zusammen.[1]) So blieb das Kaiserthum vorläufig dem Namen und der Idee nach bestehen. Aber da ihm sein Inhalt genommen war, und da es Lothar und auch dessen Nachfolgern an der nöthigen Kraft und an dem rechten Geschick fehlte, als würdige Träger der Kaiseridee für die Bedürfnisse der Zeit einzutreten, so sank dasselbe von der Höhe, welche es unter Karl d. Gr. eingenommen hatte, von Jahr zu Jahr tiefer herab, bis schließlich mit dem Aussterben des karolingischen Geschlechtes auch sein Name im Abendlande wieder verschwand.

---

[1]) LL. 1, p. 380—383; 393—395; 407—469.

Fünftes Kapitel.

Die Zeit des Kaisers Lothar I. Die Pseudo-Isidor'schen Decretalen.

Zustand des karolingischen Reiches nach dem Vertrage von Verdun. Mißliche Lage der Kirche. Reformsynoden und deren Bestrebungen. Fälschungen auf dem Gebiete des Kirchenrechtes. Benedictus Levita. Angilramnus. Pseudo-Isidor. Zweck und Inhalt der Pseudo-Isidor'schen Decretalen. Ihre muthmaßlichen Verfasser. Kaiserthum und Papstthum unter Lothar I.

Die Bürgerkriege zuerst zwischen Ludwig d. Fr. und dessen Söhnen und nach dem Tode des Vaters unter den überlebenden Kindern hatten größeres Elend über das fränkische Reich gebracht, als die unmittelbar daran betheiligten Zeitgenossen selbst noch ahnen mochten. Denn anstatt mit der vollen Manneskraft für den Schutz der schon in den späteren Lebensjahren Karls bedrohten Landesgrenzen einzutreten, und im Innern für eine geordnete Verwaltung und Rechtspflege zu sorgen, welches beides für den glücklichen Fortbestand des Reiches dringend nothwendig gewesen wäre, hatte Ludwig, wie wir oben sahen, es sich in den letzten zehn Jahren seiner Regierung die einzige Sorge sein lassen, die im J. 817 von ihm entworfene, vom Reichstage genehmigte und beschworene und vom Papste bestätigte Erbfolgeordnung und Reichstheilung wieder umzustoßen, um über deren Bestimmungen hinaus einen nachgeborenen Prinzen mit Länderbesitz und Herrscherrechten auszustatten. Zu dem Zwecke hatte er Streit und Zank in der eigenen Familie erregt, und volle zehn Jahre hindurch seine treuesten und erfahrensten Freunde und Rathgeber, sobald er sie als Gegner seines Lieblingsplanes

erkannte, schonungslos vom Hofe entfernt; zu demselben Zwecke hatte er schließlich alle Leidenschaften seines Volkes wachgerufen, und Freunden gegen Freunde, Verwandten gegen Verwandte die Waffen zum Bürgerkriege in die Hand gedrückt. Und nach seinem Tode hatten seine Söhne den Streit um das Erbe des Vaters noch drei Jahre in ungeschwächter Leidenschaft fortgesetzt, bis endlich die Blüthe des fränkischen Heerbanns im selbstmörderischen Kampfe bei Fontenay gefallen war, und gegenseitige Ermüdung allen Parteien den sehnlichst erwarteten Frieden aufnöthigte.

Die angrenzenden heidnischen Völkerschaften aber benutzten die durch die andauernden Bürgerkriege entstandene Schwäche der Reichsregierung, die einst von Karl errichteten Grenzmarken des fränkischen Reiches von allen Seiten zu durchbrechen, und in kühnen Raub- und Plünderungszügen bis tief ins Innere des Landes vorzudringen. So durchstreiften vom Süden, von Spanien, Afrika und Sicilien aus, die Saracenen auf zahllosen Schiffen das adriatische und das mittelländische Meer, und brandschatzten die dort gelegenen Inseln und Küstenländer. Im J. 838 überrumpelten sie Marseille; im J. 841 faßten sie festen Fuß in Unteritalien; im J. 842 erschienen sie vor Arles; im J. 846 plünderten sie trotz des Castells, welches Gregor IV. in der Nähe des alten Ostia an der Tiber hatte erbauen lassen, die Peterskirche und alle Kirchen und Paläste Roms am rechten Tiberufer.

Gleichzeitig machten vom Norden und Westen her die Normannen alles Land bis südlich an die Loire, die Bulgaren den Osten des Reiches bis zum Erzgebirge und bis zum Nordfuß der Alpen unsicher. Im J. 837, in demselben Jahre, in welchem Karl der Kahle von seinem Vater mit dem Schwerte umgürtet wurde, landeten die Normannen in Friesland, zerstörten Kirchen und Klöster, und schleppten eine unermeßliche Beute heim. Im J. 841 liefen sie mit einer Flotte in die Seine ein, eroberten und verwüsteten Rouen, und drangen bis

in die Nähe von Paris vor. Im J. 842 bemächtigten sie sich des wichtigen Hafenplatzes Quentavich am Kanal und der Städte Hamburg und Norden; im J. 843 fiel das gewerbreiche Nantes in ihre Gewalt.

Es weigert sich die Feder, in der schlichten Darstellung der wechselnden Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum länger, als nöthig ist, bei der Beschreibung und Schilderung der tausendfachen Scenen des Unglücks und der Verzweiflung zu verweilen, welche solche Kriegszüge zur Folge hatten. Und doch würde das fränkische Reich alles von Außen ihm zugefügte Leid im Verlaufe der Jahre noch glücklich überstanden haben, wenn nicht die langdauernden Streitigkeiten zwischen dem Vater und den Söhnen seinem Staatswesen im Innern noch tiefere Wunden geschlagen, und namentlich auf den Charakter und die gesammte Lebensanschauung des fränkischen Volkes in der unheilvollsten Weise eingewirkt hätten. Denn da Ludwig seine Absichten zu Gunsten seines jüngsten Sohnes niemals nach einem einheitlichen, ein für alle Male feststehenden Plane verfolgte, sondern je nach den Umständen erweiterte oder einschränkte, so hatte in dem Kampfe zwischen ihm und seinen Kindern Niemand feste Stellung nehmen können. Wer heute zum Vater hielt, ging morgen vielleicht ins Lager der Söhne über, und wer heute zu den Fahnen Lothars schwor, verband sich am nächstfolgenden Tage ohne Schwierigkeit mit Gleichgesinnten zur Rettung Ludwigs. Standen doch die leiblichen Brüder Lothars bald auf dessen Seite zur Bekämpfung der ihnen feindlich gesinnten Hofpartei, bald gegen denselben unter den Waffen, um in Gemeinschaft mit dem Vater sich der Uebermacht des Bruders zu erwehren.

Wie die Gesinnung, so wechselte das Glück unter den Parteien. Zweimal hatte Ludwig sich seinen älteren Söhnen als Gefangenen ergeben, und Judith den Schleier nehmen müssen; zweimal gelangte Ludwig durch geschickte Benutzung günstiger Zeitumstände aus der tiefsten Erniedrigung wieder

zum Besitze der höchsten Gewalt, und kehrte Judith aus dem Kloster an seine Seite zurück. Und so wogte das Parteigetriebe mit seinen zersetzenden Wirkungen Jahre lang hin und her, ohne daß die eine oder andere Partei einen entscheidenden Erfolg erzielt hätte, oder auch nur das Gewonnene zu behaupten verstand. Daher überall Unsicherheit des Besitzes und Furcht vor der Zukunft; daher Mangel an Gemeinsinn und ein fortwährendes Haschen nach augenblicklichem Erwerb und Genuß. Denn der Vater sowohl, als auch die Söhne verfehlten nicht, nach jedem errungenen Siege sofort alle Ehrenstellen, Güter, Aemter und Würden des Staates in ihre Gewalt zu bringen, und an ihre Parteigenossen zu vertheilen, da die Erfahrung lehrte, daß sie nach der ersten Niederlage das Gewonnene sofort wieder an den glücklicheren Gegner verlieren würden. Hierdurch entstand Mißtrauen in allen Kreisen und wachsende Genußsucht, indem jeder Einzelne, unbekümmert um das Wohl des Ganzen oder um entgegenstehende Rechte Anderer, die kurze Spanne Zeit, in der ihm noch das Glück lächelte, nur im eigensten Interesse auszubeuten suchte.

Mit den Leidenschaften der Menschen schien sich der Zorn des Himmels verbunden zu haben, um die Nachkommen Karls d. Gr. wegen ihrer Sünden am Werke der Väter zu bestrafen. „Es war aber der Winter", so schließt Nithard die von ihm verfaßte Geschichte seiner Zeit, „sehr kalt und lang und überreich an Schnee, und brachte dem Landbaue, wie dem Vieh und den Bienen großen Schaden. Daraus möge jeder abnehmen, wie die Menschen, den eigenen Leidenschaften fröhnend, in ihrem Wahnsinn das öffentliche Wohl vernachlässigen, wenn sie den Schöpfer dadurch so beleidigen, daß er sogar alle Elemente gegen ihre Thorheit wendet. .... Zu den Zeiten des großen Karl guten Andenkens, der nun schon fast dreißig Jahre todt ist, erfreuten wir uns eines einträchtigen Friedens, weil wir den einen rechten und offen darliegenden Weg des Herrn wandelten; jetzt aber ist überall Zwietracht und Zank und Streit,

weil jeder den Pfad einschlägt, der ihm beliebt. Damals war überall Ueberfluß und Freude, jetzt Noth und Traurigkeit. Wie damals selbst die Elemente alle Dinge förderten, so sind sie ihnen jetzt feindlich, wie die heilige Schrift in göttlichem Auftrage bezeugt: Und es wird die Welt kämpfen gegen die Unweisen." [1])

Selbst die Zukunft erschien in keinem freundlicheren Lichte, als die Gegenwart. Denn die Macht, welche bisher die Völker geeinigt, welche allen Schutz und Sicherheit verliehen, das Kaiserthum mit seinen glorreichen Erinnerungen, hatte seine Alleinherrschaft und damit seine universelle Bedeutung verloren. Statt des einen kaiserlichen Herrn herrschten nach dem Vertrage von Verdun drei von einander unabhängige Brüder, welche das Reich nicht nach nationalen Rücksichten, nicht zum Zwecke einer besseren Verwaltung und Vertheidigung, sondern nach den Erträgen der einzelnen Länder unter sich getheilt hatten, und die keine Gewähr boten, daß sie es anders, als im selbsteigenen Interesse regieren würden.

Dazu kam noch die unglückliche Lage, in welcher sich die Kirche jener Zeit befand. Diese hatte seit Karl Martell und Pippin die Absichten der fränkischen Könige gefördert, und war dafür mit Gütern, Rechten und Privilegien überhäuft worden. Ihre Gesetze waren zu Staatsgesetzen erhoben; ihre Bischöfe, Priester, Aebte und Mönche gehörten zu den Angesehensten des Volkes, und bekleideten zum Theil hohe Staatsämter. Wie es daher einerseits fast selbstverständlich war, daß dieselbe mit ihrem großen weltlichen Bestande auch in das politische Parteigetriebe ihrer Zeit hineingezogen wurde, so ließ sich andererseits nicht vermeiden, daß ihre Vertreter nicht auch, wie sie von allen Erfolgen ihrer Partei Vortheil zogen, so von deren Verlusten mitbetroffen wurden. So waren schon im J. 818 die Bischöfe, welche sich der Empörung Bernhards von Italien angeschlossen

---

[1]) Nithardi hist. 4, 7. SS. 2, p. 672.

hatten, wie Anselm von Mailand, Wolgold von Cremona und Theodulf von Orleans, ihrer Würden entsetzt worden.[1]) Ein gleiches Loos hatte im J. 830 auf dem Reichstage zu Nimwegen den Bischof Jesse von Amiens und den Abt Hilduin von St. Denis getroffen, weil sie sich der Sache Lothars zu dienstwillig erwiesen.[2]) Noch schärfer ging Ludwig im J. 835 und in den folgenden Jahren gegen diejenigen Bischöfe vor, welche sich bei den Ereignissen auf dem Lügenfelde oder bei der ihm auferlegten öffentlichen Buße hervorgethan hatten. Ebo von Rheims und Bartholomäus von Narbonne verloren nicht allein ihre Bisthümer, sondern wurden auch aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen;[3]) mehrere andere Bischöfe und Erzbischöfe, wie Agobard von Lyon, Bernhard von Vienne und Herebold von Auxerre wurden entweder ebenfalls ihrer Würden entsetzt, oder zogen freiwillige Verbannung einer förmlichen Verurtheilung vor.[4])

Derartige häufige Verbannungen und Entsetzungen von Kirchenfürsten aus rein politischen Gründen trugen aber nicht weniger, als die Theilnahme der Vertreter der Kirche an den weltlichen Händeln der Zeit dazu bei, die gleichsam von der Natur gezogene Grenze zwischen Staat und Kirche zu verwischen, und Uebergriffe nach beiden Seiten hin zu erleichtern. Laien mischten sich in kirchliche Angelegenheiten ein; Geistliche besorgten weltliche Geschäfte, und schließlich kam es dahin, daß Sieger und Besiegte die Güter der Kirche als willkommene Beute oder als Ersatz für Verluste am eigenen Vermögen ansahen. „Wahrlich", klagt der ehrwürdige Abt Wala auf der

---

[1]) Theg. vit. Hlud. c. 22. SS. 2, 596.

[2]) Ibidem p. 37: Et ibi Jesse justo judicio episcoporum depositus est. Vergl. c. 44.

[3]) Vit, Sergii II, c. 16. Lib. pont. ed. Vignoli 3, 47. Simson 2. S. 138, n. 3.

[4]) Vergl. Decretales Pseudo-Isidorianae von Paulus Hinschius. Lipsiae 1863, p. 221.

kleinen Versammlung, welche Ludwig d. Fr. im Winter von 828/29 zur vertraulichen Berathung über die Angelegenheiten des Reiches um sich berufen hatte, „eben darum hat sich der Zorn Gottes über unsere Fürsten ergossen, und läßt sie irren auf Abwegen, nicht auf dem rechten Pfade, weil die Weltlichen sich rücksichtslos zum Raube des Göttlichen anschicken, und Priester Christi und Diener des Altars sich aus innerstem Herzen auf Aeußeres werfen, ja, was noch schlechter ist, Göttliches und Menschliches schamlos unter einander vermischen, trotzdem sie doch in der Schrift lesen, daß kein Streiter Christi mit weltlichen Dingen sich befassen solle. Daraus entsteht denn die schlechte Anmaßung und Verwirrung; daraus die verzehrende Flamme der Begierlichkeit; daraus der Mangel an Tugend und der Reiz zur Sünde, weil entweder die Diener Christi, angelockt durch die Gewalt des Besitzthums, das sie zu verlieren fürchten, zu Dingen sich hindrängen lassen, die ihnen nicht zukommen, oder die Laien, entzündet durch den Brand der Begierden und gleichsam geschützt von der königlichen Autorität, frevelhaft das Recht Gottes zu verletzen wagen, und das Eigenthum Gottes rauben.“ [1])

Keiner der Anwesenden wagte Wala zu widersprechen, sondern alle stimmten darin überein, daß den gerügten Uebel-

---

[1]) Verum, mi frater, et ideo ira Dei effusa est super principes nostros, qui errare facit eos in invio, et non in via: dum et saeculares ad divina diripienda indebite se ingerunt. Sacerdotes vero Christi et ministri altaris una cum divinis ad exteriora de intimis se ejiciunt, jam quod pejus est, sine pudore et transfundunt; quamvis scriptum legant, quod nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus. Hinc pessima praesumtio nascitur et confusio, hinc vorax concupiscentiarum flamma, hinc virtutum evacuatio et peccati fomes, dum aut ministri Christi facultatibus rerum, ne amittant, inlecti, ad ea quae sibi non expediunt, expelluntur, aut saeculares, concupiscentiarum successi aestibus, quae Dei sunt, quasi auctoritate regia defensi, temerario jure contra Deum erecti diripiunt. Vit. Walae 2, 2. SS. 2, 548—549.

ständen abgeholfen werden müsse, und so begannen seit dem J. 829 die Reformsynoden im fränkischen Reiche, die es sich zur Aufgabe machten, die Geistlichkeit ihrem eigentlichen Berufe zurückzugeben, und für die Kirche größere Sicherheit des Besitzes, größere Unabhängigkeit des Handelns und höhere Achtung bei den weltlichen Machthabern zu gewinnen. Von besonderer Wichtigkeit waren in dieser Hinsicht die Synode von Paris vom J. 829 und das Nationalconcil von Aachen im J. 836. Auf denselben wurden neben anderen Vorschriften abermals und abermals die Aufgaben und Pflichten des geistlichen Standes scharf hervorgehoben, und zugleich Bestimmungen über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Kirchengüter, über die Strafen des Kirchenraubes und über die der Kirche und dem geistlichen Stande schuldige Achtung und Ehrfurcht erlassen. Vor allem solle die Geistlichkeit das, was sie lehre, selbst beobachten, sich selbst bessern, ehe sie andere zurechtweise, und allen mit einem guten Beispiele vorgehen. Priester und Bischöfe sollten das Kirchengut so verwalten, daß der Bestand desselben nicht vermindert oder gefährdet werde. Sie sollten es nicht wie eigenes Vermögen nach Belieben verwenden, nicht mit dem, was sie von der Kirche empfangen hätten, ihre Verwandten bereichern, und ohne große Noth und ohne Zustimmung des Primas der Provinz kein Kirchengut veräußern. „Denn leider geschehe es oft, daß ein Bischof gute Besitzungen der Kirche gegen geringere vertausche, um Anderen einen Gefallen zu thun.“ [1]) Den Laien gegenüber hielten die Synoden streng an dem Grundsatze fest, daß, wer Kirchengut entfremde oder an sich nehme, Gottesraub begehe. Auch der Einwand, als bedürfe der Staat der Kirchengüter zu seiner Erhaltung und Vertheidigung, wurde als sündhaft zurückgewiesen. Sowohl an Ludwig selbst, als auch namentlich an Pippin von Aquitanien ließen die Synoden Denk-

---

[1]) Synode zu Paris im J. 829, c. 15; 16; 17. Hefele 4, 57.

schriften aufsetzen, in denen sie dieselben aufforderten, die Kirchengüter, welche sie für sich eingezogen hätten, herauszugeben.[1])

Insbesondere suchten sich die Bischöfe auf jenen Synoden gegen Anklagen und Verurtheilungen von Seiten weltlicher Gerichte oder der höchsten weltlichen Machthaber selbst zu sichern. Sie machten der Staatsgewalt das Zugeständniß, daß jeder von ihnen und jeder andere Cleriker, welcher sich durch Ueberredung, Furcht oder Eigennutz zum Abfall vom Kaiser verleiten lasse, und mit dessen Feinden gemeinsame Sache mache, abgesetzt werden könne; denn, wer sich wider die von Gott gesetzte Obrigkeit erhebe, widersetze sich nach dem Worte des Apostels der Ordnung Gottes. Aber sie verlangten dafür, daß der Kaiser die hohe bischöfliche Würde nicht durch jede Person herabsetzen und geringschätzig behandeln lasse, indem er geheimen Denunciationen Gehör gebe, sondern daß die Anklage in rechtlicher Weise erhoben werde, und der Urtheilsspruch gegen sie durch Synodalbeschluß erfolge.[2])

Allein für alle derartige Vorschriften konnten die Bischöfe doch schließlich nur auf Erfolg rechnen, wenn sie entweder die äußere Macht oder den sittlichen Einfluß besaßen, um ihnen Beachtung von Seiten der staatlichen Autorität zu sichern, und beides fehlte. Denn den Dienern des Wortes Christi ist es nur in den seltensten Fällen vergönnt, für sittlich-kirchliche Zwecke weltliche Macht aufbieten zu können; der geistliche Einfluß der kirchlichen Würdenträger jener Zeit aber war noch nicht stark und nachhaltig genug, daß sie durch diesen allein bestimmend auf das Volk hätten einwirken können. Wollten sie daher mit einiger Aussicht auf Erfolg weiter ihrem Ziele nachstreben, so mußten sie sich nach anderen Mitteln umsehen; und auch diese fehlten nicht.

---

[1]) Synode zu Aachen im J. 836. Mansi 14, S. 671 ff. Vergl. Hefele 4, S. 84. Für die deutschen Concilien ist außerdem zu vergleichen Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien. Mainz 1852, Bd. 2, S. 479 ff.

[2]) Vergl. das Concil zu Aachen vom J. 836, c. 2, 12 und c. 3, 7.

Die christliche Kirche in ihrer Gesammtheit galt bei den Gläubigen jener Zeit ebenso, wie heute, für eine von Gott gestiftete Heilsanstalt, deren wesentliche Einrichtungen, wie die Kirche selbst, unmittelbar von Christus, dem Stifter der Kirche, herrührten, und darum nicht minder, als diese, unveränderlich und unwandelbar waren. An ihnen durfte der Mensch ohne schwere Gewissensverletzung nicht rütteln, noch deuteln. Gelang es also, durch unzweideutige Stellen der heil. Schrift oder durch klare, unwiderlegliche Zeugnisse anderer anerkannter kirchlicher Autoritäten den weltlichen Besitzstand der Kirche und jedes einzelne Mitglied des Priesterstandes für einen integrirenden Bestandtheil dieser Kirche zu erklären, und in dieser Eigenschaft ganz ebenso unter den Schutz des einen, unwandelbaren Gottes zu stellen, wie die ganze Kirche dessen Fürsorge anvertraut war, so hatte die erwähnte Reformpartei für ihre Absichten viel gewonnen.

Eine solche den weltlichen Besitzstand und jeden Vorsteher der Kirche schützende Anschauung war nicht neu; sie entsprach auch dem Wesen der Kirche und dem Charakter des priesterlichen Standes. Sie war zudem in früheren Jahrhunderten, insbesondere zur Zeit der Kämpfe des Christenthums und der Kirche gegen das heidnische Kaiserthum und die römische Staatsgewalt, wie auch später, verschiedentlich ausgesprochen worden; aber in die fränkischen Capitularien war sie nicht übergegangen. Im fränkischen Reiche hatte sich vielmehr in den Beziehungen der höchsten Staatsgewalt zur Kirche eine eigenthümliche Praxis ausgebildet. Dort hing die Kirche innig mit dem Staatswesen zusammen; ihre Ordnungen hatten sich eng an den Organismus des Staates angelehnt, und nach diesem weiter ausgebildet. Der Staat, welcher die Kirche unterhielt und schützte, hatte sich daher großen Einfluß auf ihre Verwaltung gesichert; der größte Theil der Kirchenfürsten wurde entgegen anderslautenden Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes und selbst bestimmten Staatsgesetzen zuwider thatsächlich vom Landesherrn ernannt;

was Wunder, wenn ein weltlicher Machthaber in den Zeiten der Noth und des Conflictes die Wohlthaten, welche er einst der Kirchengemeinschaft seines Reiches erwiesen, zurücknahm, und die kirchlichen Vorsteher, die er ernannt, wieder zu entfernen suchte, sobald er verdienteren Parteigenossen oder gefügigeren Werkzeugen seines Willens dadurch Platz zu schaffen hoffte.

Der weitere Plan der erwähnten Reformpartei war somit von selbst gegeben. Was frühere Jahrhunderte an einzelnen Andeutungen und Hinweisungen über die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes und über die Unabhängigkeit des Priesterstandes von jeder weltlichen Autorität mehr angelegentlich, als im planmäßigen Zusammenhange ausgesprochen, mußte gesammelt, geordnet, und so in die vorhandenen Capitularien und in das vorhandene Kirchenrecht verflochten werden, daß es mit diesen zusammen ein einheitliches Ganze, eine neue Sammlung des Kirchenrechtes bildete, in welcher das Neue von dem alten Bestande nicht mehr zu unterscheiden war. Wo sich bei dieser Arbeit Lücken zeigten, mußten dem Ganzen entsprechende Ergänzungen eintreten; wo Veränderungen des Textes nothwendig erschienen, durfte man auch diese nicht scheuen, wenn sie nur in den Gesammtcharakter der Arbeit paßten, und mit dem Zeitgeist übereinstimmten. Vor allem schien es wichtig zu sein, alle in solcher Weise beigebrachten Zeugnisse in eine möglichst weit zurückreichende Vergangenheit zurückzuverlegen, um ihnen so den Zauber des Alterthums und die Beweiskraft voller kirchlicher Autorität zu verleihen.

In dieser Absicht und Stimmung entstanden denn nicht lange nach dem Vertrage von Verdun zunächst wohl in denselben kirchlichen Kreisen des fränkischen Reiches, welche durch die vorhergegangenen Bürgerkriege am meisten gelitten hatten, kurz nach einander drei Sammlungen, welche alle drei den oben bezeichneten Charakter trugen, und deren Verfasser litterarische Täuschungen im Interesse der Kirche nicht allein für erlaubt hielten, sondern von dieser Erlaubniß auch den ausgedehntesten

Gebrauch machten, die Capitulariensammlung des Benedictus Levita, die Capitel des Angilramnus und die Decretalen Pseudo-Isidors.[1])

Die älteste Sammlung war die des Benedictus Levita.[2]) Dieser giebt als Zweck der Arbeit die Vervollständigung der Capitulariensammlung des Ansegisus an. Das Material, behauptet er, rühre von verschiedenen Synoden und Reichstagen her, und habe er an verschiedenen Orten und in verschiedenen Schriften, größtentheils aber im Scrinium der Hauptkirche zu Mainz gefunden, wohin es vom Erzbischof Riculf gebracht worden sei, und wo es dessen zweiter Nachfolger, Autgar, wiedergefunden habe.[3]) Den Hauptinhalt bilden jedoch nicht

---

[1]) Betreffs des Alters der genannten drei Sammlungen folge ich der Darstellung von Paulus Hinschius, decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni, Lipsiae 1863, §. 17, c. 3. S. CXLIII ff. und c. 4, §. 19, S. CLXII ff., welcher überzeugend die Priorität der Capitularien des Benedictus Levita und der Capitel des Angilramnus nachgewiesen hat.

[2]) Mitgetheilt LL. II. p. II. S. 19 ff.

[3]) So die praefatio der Sammlung, LL. II, p. II, S. 39: Praecedentes quattuor libelli nonnulla gloriosissimorum Caroli atque Hludovici imperatorum continent capitula, quae eorum tempore ab Ansegiso abbate sunt collecta atque in praedictis coacta libellis, sicut in eorundem prooemio continetur. Sed quia ab eo nec media, ut rati sumus, sunt forsitan inventa vel collecta, necesse erat, ut a fidelibus ubicunque inveniri potuissent, quaererentur et ob recordationem tantorum principum vel eorundem capitulorum utilitatem coadunarentur et membranis inserentur atque a fidelibus memoriae commendarentur. Quapropter ea, quae ille aut invenire nequivit, aut inserere fortasse noluit, et ea, quae postmodum a fidelibus sanctae Dei ecclesiae et Pippini ac Caroli atque Hludovici didicimus in jamdictis libellis minime esse inserta, pro Dei omnipotentis amore et sanctae Dei ecclesiae ac servorum ejus atque totius populi utilitate fideliter investigare curavimus et in tribus subsequentibus libellis distincte cum titulis suis coadunare, ac Hludovico Hlotharioque atque Carolo nobilissimis regibus, filiis scilicet Hludovici piissimi imperatoris habenda et omnium christianorum fidelibus tradenda scribere non distulimus; ut scirent, qualiter juxta normam avi, proavi ac geni-

echte oder unechte Reichsgesetze, sondern kirchenrechtliche Bestimmungen, welche den verschiedensten Quellen, der heil. Schrift, den echten Capitularien, dem römischen, westgothischen und bairischen Rechte, den Werken des heil. Ambrosius, Augustinus, Prosper, Julianus Pomerius und Gregors d. Gr., den Sinnsprüchen des Isidorus Hispalensis, der Kirchengeschichte des Rufinus und des Beda, der Historia Tripartita des Cassiodor, und endlich der damals im fränkischen Reiche gebräuchlichsten Sammlung des Kirchenrechtes, dem Codex Dionysio-Hadrianeus, entlehnt waren. Die Zeit der Abfassung fällt kurz nach dem Tode des Erzbischofs Otgar von Mainz am 21. April 847, da Otgar in der Vorrede als nicht mehr zu den Lebenden gehörend bezeichnet wird,[1]) und die Sammlung kurz nachher bekannt gewesen sein muß.

---

toris secundum Dei scilicet voluntatem, sicut et illi fecerunt, clerum et populum sibi commissum domino opem ferente regere mererentur. Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus.

[1]) Hinschius p. CLXXIV, welcher mit Recht auf diese chronologische Angabe in der Vorrede aufmerksam macht:

Quattuor explicitis, lector venerande, libellis,
Qui canonum recitant jura tenenda satis
Quosque pater quondam collegit nobilis apte
Ansegisus ovans, ductus amore Dei.
Autcario demum, quem tunc Mogontia summum
Pontificem tenuit, praecipiente pio,
Post Benedictus ego ternos levita libellos
Adnexi, legis quis recitatur opus;
Quos patet inventos, praefatio pandit ut ipsa,
Distinctim titulis subpositisque suis.

Die zweite Sammlung, deren Verfasser sich in der Vorrede Angilramnus nennt, hat fast nur Bestimmungen über das Anklageverfahren gegen Bischöfe aufgenommen. Sie soll griechischen und lateinischen Canones, römischen Synoden und den Decreten römischer Vorsteher und Fürsten entnommen sein.[1]) Dem Charakter nach steht sie der Sammlung des Benedictus Levita nahe, indem auch sie Echtes und Unechtes in buntem Gemische enthält, doch tritt in ihr noch deutlicher das Streben hervor, Anklagen gegen Bischöfe und Verurtheilungen derselben möglichst zu erschweren.

Die weithin wichtigste Sammlung war die an dritter Stelle genannte, welche an ihrer Spitze den Namen des heil. Isidor trägt, und deren Verfasser sich weiterhin Isidorus Mercator nennt. Sie scheint den Benedictus Levita und Angilramnus bereits zur Vorlage gehabt zu haben, ist aber vollständiger und ausführlicher, als beide, und bildet gleichsam den Abschluß der Reformbewegung, aus der alle drei hervorgegangen waren. Denn in ihr spricht sich das Streben, die Kirche überhaupt und namentlich die fränkische Kirche aus ihrer Abhängigkeit von äußeren Einflüssen zu befreien, und ganz auf sich zu stellen, und zu diesem Zwecke die Güter und Besitzungen der Kirche für unantastbares, unveräußerliches Eigenthum derselben, die Diener und Vorsteher der Kirche für heilige, gottgeweihte Personen zu erklären, deren Rechtsverhältnisse ausschließlich nach kirchlichem Gesetze geregelt werden müßten, und durch allgemeine Anerkennung dieser Grundsätze eine Entfremdung oder Veräußerung des Kirchenvermögens und Anklagen oder Verurtheilungen von Bischöfen und Priestern nahezu un-

---

[1]) Mitgetheilt von Hinschius S. 757 ff. Die Ueberschrift lautet: Ex Grecis et Latinis canonibus et sinodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta sunt et Angilramno Mediomatricae urbis episcopo Romae a beato papa Adriano tradita sub die XIII Calendarum octobrium indictione nona, quando pro sui negotii causa agebatur.

möglich zu machen, am deutlichsten und bestimmtesten aus.[1]) Sie verdient daher wegen ihres Ansehens in der späteren Zeit und wegen der Art und Weise, wie die damaligen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in ihr zum Ausdruck kamen, unsere besondere Beachtung.

Ueber die Veranlassung und die Anlage des Werkes spricht sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen aus:[2])

Er sei von vielen Bischöfen und von andern Dienern Gottes veranlaßt worden, die kirchlichen Rechtsbestimmungen zu sammeln, dieselben systematisch zu ordnen, und sie so zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzustellen. Dieser Aufgabe habe er sich im Folgenden unterzogen, und zwar habe er bei seinem Werke folgende Ordnung beobachtet: An den Anfang des Werkes habe er eine Abhandlung gesetzt über die Art und Weise, wie bei ihnen ein Concil gehalten werde, damit diejenigen, welche ihrer Ordnung folgen wollten, wüßten, wie sie sich in dieser Hinsicht zu verhalten hätten. Dann habe er wegen des Ansehens, das sie genössen, vor den eigentlichen Concilien die sogenannten Canones der Apostel aufgenommen. Diese würden

---

[1]) Ueber die Beziehungen der genannten drei Sammlungen zu einander hat neuerdings Hinschius in der Einleitung zur Herausgabe der Pseudo-Isidor'schen Decretalen S. CXLIII—CCIII ausführlich gehandelt, und die vielfach ventilirte Frage wohl zum Abschluß gebracht. Ich füge den daselbst vorgebrachten Beweisen nur noch die Bemerkung hinzu, daß Pseudo-Isidor in der Vertheidigung des von allen dreien vertretenen Princips weithin der kühnste und der am weitesten vorgeschrittene Fälscher ist, was sich nur dadurch erklären läßt, daß er die beiden anderen, Benedictus Levita und Angilramnus, zu Vorgängern hatte. Pseudo-Isidor kannte die Fälschungen Benedicts und benutzte sie im ausgedehntesten Maße; Benedict dagegen kann die Fälschungen Pseudo-Isidors nicht gekannt haben, weil er auch an solchen Stellen keinen Gebrauch von ihnen macht, wo er durch die Fälschungen Pseudo-Isidors leichter und sicherer seinen Zweck erreicht hätte.

[2]) Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Ed. Paulus Hinschius. Lipsiae 1868. p. 17 sqq.

freilich von Einzelnen für apokryph gehalten, aber mehrere nähmen sie als echt an, und die heiligen Väter hätten ihnen synodales Ansehen zugesprochen, und sie unter die canonischen Rechtsnormen gesetzt. An die apostolischen Constitutionen schlössen sich Decrete aus Briefen apostolischer Männer, wie des Clemens, Anacletus, Evaristus und die Briefe der übrigen apostolischen Männer bis auf den Papst Sylvester an, so viele er habe auffinden können. Weiterhin folge das Concil von Nicaea wegen des Ansehens dieser großen Versammlung. Im Anschlusse daran habe er die Beschlüsse der verschiedenen anderen griechischen und lateinischen Concilien, welche vorher gehalten oder nachher berufen wären, nach Zahl und Zeit in Capiteln zusammengestellt. Zum Schlusse lasse er die übrigen Decrete der römischen Bischöfe bis auf den heil. Gregor und einige Briefe von diesem selbst folgen, „denen wegen der hohen Stellung des apostolischen Stuhles gleiches Ansehen, wie den Concilien, zukomme.“

Der Inhalt selbst ist reichlicher ausgefallen, als die Inhaltsanzeige vermuthen läßt; namentlich sind mehrere Schriftstücke zwischengeschoben, welche dazu dienen, die Glaubwürdigkeit der übrigen, wesentlicheren Partien zu erhöhen. So wird die Abhandlung über die Ordnung, welche bei der Zusammenberufung und Abhaltung eines Concils zu beobachten sei, eingeleitet durch einen Brief des Erzbischofs Aurelius von Karthago an den Papst Damasus, in welchem ersterer diesen ersucht, ihm die vom Tode des Apostelfürsten Petrus bis zum Anfange seines Pontificats erlassenen päpstlichen Decrete zu übersenden, und durch das zusagende Antwortschreiben des Papstes. Ebenso geht, von den Inhaltsanzeigen abgesehen, den apostolischen Canones ein Schreiben ähnlichen Inhaltes, ein Brief des heil. Hieronymus an Damasus, vorher.

Ueberhaupt zerfällt die Arbeit in drei Abtheilungen, von denen die erste die Canones der Apostel und sechszig Briefe und Decrete der Päpste von Clemens Romanus bis Melchiades,

die zweite Concilien, die dritte wieder päpstliche Briefe und Decrete enthält. Der zweite Theil beginnt mit einer Abhandlung über die ursprüngliche Kirche und über das Concil von Nicaea. Auf sie folgt das berühmte Constitutum Constantini oder die Schenkungsurkunde Constantins. Hieran schließen sich nochmals zwei Einleitungen zum Concil von Nicaea, und darauf erst folgen zunächst die Capitula des Concils von Nicaea und weiterhin Bestimmungen anderer griechischer, afrikanischer, gallischer und spanischer Concilien bis hinauf zum dreizehnten Concil von Toledo, nach Zeit und Ort gegliedert. Der dritte Theil enthält die Decrete und Sendschreiben der Päpste von Sylvester bis Gregor II.

Als Grundlage benutzte Pseudo-Isidor für seine Arbeit die in Spanien entstandene und dort allgemein gebrauchte Sammlung des Kirchenrechtes, welche man einfach als Hispana bezeichnen kann, und welche von ihm zuerst bestimmt für das Werk des heil. Isidor erklärt wurde. Aus ihr entnahm er bis auf geringe Ausnahmen alle echten Stücke, wie er auch die in der spanischen Sammlung vorgefundene Anordnung und Vertheilung des Stoffes beibehielt. Seine eigenen Dichtungen und die aus anderen Sammlungen genommenen Stücke waren an passender Stelle zwischengeschoben.

Die meisten Fälschungen finden sich im ersten und dritten Theile der Arbeit. So sind sämmtliche im ersten Theile enthaltene Briefe und Decrete der Päpste bis auf Melchiades unecht, aber nicht alle sind von ihm erdichtet. Unecht ist ferner die Schenkungsacte Constantins im zweiten Theile, von der es zweifelhaft bleiben mag, ob sie vor Pseudo-Isidor vorhanden war, oder erst in dessen Kreisen entstanden ist. Endlich sind unter den Decreten und Briefen der Päpste seit Sylvester im dritten Theile der Sammlung nachweislich fünfunddreißig Decrete als unecht zu bezeichnen.

Als Quellen dienten Pseudo-Isidor für seine Fälschungen die heil. Schrift, die Werke der Kirchenväter und Kirchenlehrer,

das Papstbuch, die damals gangbarsten Kirchengeschichten und Kirchenrechtssammlungen, der Codex Theodosianus und das römische Recht der Westgothen, die fränkischen Capitularien und unter ihnen die Capitularien des Benedictus Levita und die Capitula des Angilramnus, die Briefe des heil. Bonifacius, Gregors II. und Gregors III., die Regeln des heil. Benedictus und Chrodegangs, mehrere Concilien der spätern Zeit und die Apologie des Erzbischofs Ebo von Rheims.[1]) Was er erdichtete, war somit nicht seine Erfindung, sondern eine neue Zusammenstellung aus vorhandenem Material, eine Mosaikarbeit, zu welcher er die einzelnen Steinchen nahm, wo er sie eben fand, und so in seinem Gemälde verwerthete, wie sie ihm nach Form und Farbe am besten zu wirken schienen. Neues brachte er wenig, und auch dieses Wenige war irgend einer ihm bekannten Quellenstelle, die er sich bemerkt oder aufgezeichnet hatte, nachgebildet. Das Ganze sollte den Eindruck machen, als sei die Arbeit bloß eine vermehrte Auflage des bekannten spanischen Codex Canonum, wofür sie nach ihrem Bekanntwerden auch allgemein gehalten wurde.

Ueber den Zweck, welchen er durch seine Sammlung verfolgte, spricht er sich ebenfalls in der Vorrede aus:

Die Sammlung solle dazu dienen, „daß sich die heiligen Vorsteher der Kirche des von ihm gesammelten und geordneten Kirchenrechtes als der von den Vätern herstammenden Regeln bedienen, und die gehorsamen Diener der Kirche oder des Volkes sich an ihnen, wie an geistigen Mustern, erbauen könnten, und damit letztere nicht durch die Schlechtigkeit böser Menschen getäuscht würden.“ Denn viele hätten, durch Schlechtigkeit und Leidenschaft heruntergekommen, durch Anklagen Priester erdrückt; viele erhöben auch Anklagen gegen andere, um sich selbst dadurch zu entschuldigen, oder um sich durch deren Güter zu bereichern.

---

[1]) Ein genaues Verzeichniß aller von Pseudo-Isidor benutzten Quellen siehe Hinschius S. CX—CXXXIX.

Deshalb hätten die heiligen Väter Gesetze gegeben, welche sie heilige Canones genannt. Viele gute Christen kännten nun zwar das Unrecht, welches in ungerechten Anklagen gegen Diener der Kirche liege, schwiegen aber und trügen so die Sünden Anderer mit, weil ihnen die Zeugnisse und Beweismittel fehlten, durch welche sie dasjenige, was sie selbst wüßten, den kirchlichen Richtern beweisen könnten. Denn obgleich Manches wahr sei, dürfe es doch nicht von den Richtern geglaubt werden, es sei denn, daß es durch sichere Anzeichen erhärtet, durch einen offenen Urtheilsspruch erwiesen, und in gesetzlicher Ordnung veröffentlicht werde. „So könne nämlich Niemand, welcher seines Eigenthums beraubt, oder durch Gewalt oder Furcht aus seiner Stelle vertrieben worden sei, nach canonischem Rechte angeklagt, vor Gericht gerufen, einem Urtheilsspruch unterworfen oder verurtheilt werden, bevor ihm nicht alles Entrissene gesetzlich zurückerstattet werde, und er selbst wieder ordnungsmäßig in seine Stelle eingeführt, und hinreichend lange im freien Genuß der ihm gebührenden Ehren und Ehrenrechte gewesen sei."

Nachdem der Verfasser die Richtigkeit dieses Satzes durch ein angeblich der Kirchengeschichte des Eusebius entnommenes kaiserliches Gesetz betreffs Klagen auf Ehescheidung, dann durch eine Stelle aus einem Briefe Leo's d. Gr. an das Concil von Chalcedon, und endlich durch Berufung auf übereinstimmende Aeußerungen in den apostolischen Constitutionen und durch Hinweisung auf das Concil von Nicaea, auf die Synode von Lamsa, auf mehrere römische Synoden und auf Decrete des Papstes Symmachus und der übrigen heiligen Väter als unzweifelhaft dargestellt zu haben vermeint, fährt er, an das erwähnte Gesetz über Ehescheidungen wieder anknüpfend, also fort: „Wenn nun dieses betreffs der Frauen und der Laien bestimmt ist, um wie viel mehr ist es dann zugestanden in Ansehung der Personen, welche der Kirche angehören, und betreffs der Priester. Denn, was die weltlichen Gesetze verordnen, verlangt nicht minder das

kirchliche Recht. Auch dieses weiset Ankläger und Anklagen, die vom weltlichen Gesetze verboten sind, von Grund aus zurück. Das Recht aber, Synoden zu berufen, ist kraft besonderer Vollmacht dem apostolischen Stuhle übertragen, und wir lesen, daß keine Synode eine rechtmäßige sei, welche nicht durch dessen Autorität berufen ist, und sich darauf stützt." Das bezeuge das canonische Ansehen, das bekräftige die Kirchengeschichte, das bestätigten die heiligen Väter.

Absicht des Pseudo-Isidor also war es, in seiner Sammlung allen rechtlich denkenden Christen dasjenige kirchenrechtliche Material an die Hand zu geben, welches dazu dienen könne, Priester und Diener der Kirche vor böswilligen Anklagen und ungesetzlicher Behandlung während einer eingeleiteten Untersuchung, sowie vor einer ungerechtfertigten Verurtheilung und Entsetzung zu schützen, und zwar suchte er diese seine Absicht auf breitester Grundlage zu erreichen. Darum begnügte er sich nicht damit, bloß die Vorschriften, welche nach den Forderungen der Kirche bei einem gerichtlichen Verfahren gegen Bischöfe und Priester zu beobachten seien, mitzutheilen, und diese, um ihnen größere Glaubwürdigkeit zu verleihen, in mannigfachen Wendungen und Fassungen in möglichst frühe Zeit zurückzuverlegen, sondern er suchte die Ausnahmestellung, welche die Diener der Kirche eben nach Inhalt der mitgetheilten Vorschriften im Rechtsverfahren der Völker einnehmen sollten, auch durch zahlreiche Hinweisungen auf die Würde des Priesterstandes und die hohen Aufgaben, welche den Priestern innerhalb der Kirche zum Heile der Menschen zugewiesen seien, zu erklären und zu begründen.

Den weithin größten Theil des Werkes also nahmen die Vorschriften ein, welche bei der Erhebung einer Anklage, bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und bei der Verurtheilung eines Priesters, insbesondere eines Bischofs innezuhalten seien. Bevor Jemand eine Anklage gegen einen Bischof anhängig mache, solle er ihn gütlich ermahnen, oder sich in

friedlicher Weise mit ihm auszugleichen suchen.[1]) Auch dürfe nicht jede Anschuldigung als Anklage gelten, sondern der Ankläger solle sich, bevor er seine Sache weiter verfolge, Bedenkzeit nehmen, und dann seine Klage schriftlich begründen.[2]) Alle Anklagen müßten in Gegenwart des Beschuldigten und zwar mündlich vorgebracht werden, und Ankläger könnten nicht sein: Feinde und Gegner des Verklagten,[3]) Verächter der christlichen

---

[1]) Epistola II. Anacleti c. 20—21. Hinschius S. 77: Haec et alia perpericulosa considerantes apostoli statuerunt, ne facile commoverentur aut lacerarentur vel accusarentur columne sancte Dei ecclesiae, quae apostoli et successores eorum non immerito dicuntur. Sed si quis adversus eos vel ecclesias eorum commotus fuerit aut causas habuerit, prius ad eos recurrat caritatis studio, ut familiari colloquio commoniti ea sanent, quae sananda sunt, et caritati emendent, que juste emandanda agnoverint. Si autem aliqui eos, priusquam haec egerint, lacerare, accusare aut infestare praesumpserint, excommunicentur et egerint penitentiam, quoniam injuria eorum ad Christum pertinet, cujus legatione funguntur, nec hoc mirum, quia si quisquam nostrum cuidam suorum legationem injungeret et a quoquam impediretur et subditorum suorum dispiceretur, mox indignatus irasceretur, aut talia, prout potuerit, vindicaret, et ad injuriam, ad contumeliam sui hoc factum reputaret, et talionem, si in praesenti non posset, futuris temporibus redderet. Nam, si in hominum causa hec fiunt, quid putatis Deus faciet de suis, qui nec capillum capitis eorum perire dixerit?

[2]) Epistola III Fabiani c. 28, ap. Hinschium S. 168: Si quis ergo iratus crimen aliquod cuilibet temere obicerit, convitium non est pro accusatione habendum, sed permisso tractandi spatio id quod iratus dixit, per scripturam se probaturum esse fateatur, ut si fortasse resipiscens quae pro iracundia dixit iterare aut scribere noluerit, non ut reus criminis teneatur. Omnis ergo, qui crimen obicit, scribat se probaturum revera; semper causa agatur, ubi crimen admittitur, et qui non probaverit quod objecit, poenam quam intulerit ipse patiatur.

[3]) Epist. III. Anacleti c. 35, ap. Hinschium S. 84: Accusatores autem et testes esse non possunt, qui aut hesterno aut nundiustertius die inimici fuerint, ne irati nocere cupiant vel lesi ulcisci velint. Inoffensus igitur accusatorum et testium affectus querendus est, et non suspectus.

Religion oder des christlichen Namens,[1]) nicht Häretiker, Heiden, Juden, nicht solche, deren Leben nicht frei von Verdacht und Schuld sei,[2]) oder deren Glauben, Sitten und Freiheit man nicht kenne,[3]) nicht solche, welche sich in der Acht oder im

---

[1]) Ibid. c. 3—4, S. 68: Accusandi vel testificandi licentia denegetur omnibus, qui christianae religionis et nominis dignitatem et suae legis vel sui propositi normam aut regularum prohibita neglexerunt. Transgressores enim sponte legis sue ejusque violatores apostatae nominantur. Omnis enim apostata refutandus est ante reversionem suam, nec in accusatione rectae agentium aut testimonio suscipiendus, quia vir duplex animo inconstans est in omnibus viis suis.

[2]) Epist. I. Pii 1. c. 4—5, ap. Hinschium S. 117: Oves enim pastorem suum non reprehendant, plebs vero episcopum non accuset, nec vulgus eum arguet, quia non est discipulus super magistrum, neque servus super dominum. Episcopi autem a Deo sunt judicandi, qui eos sibi oculos elegit; nam a subditis aut pravae vite hominibus non sunt arguendi vel accusandi aut lacerandi, ipso domino exemplo dante, quando per seipsum et non per alium vendentes sacerdotes et ementes ejecit de templo et mensas mammulariorum proprio evertit flagello et ejecit de templo. . . . Reprobari ergo oportet eorum redargutiones, qui in recta fide suspecti sunt. Fides autem et conversatio primum scrutanda est, et denuo qui inreprehensibiles apparuerint, sunt recipiendi, et non prius, quia bonus bona testante veritatis voce ex bono thesauro cordis sui profert bona et malus homo ex malo thesauro cordis sui profert mala. Ex abundantia enim cordis os loquitur, ideo persona et opinio ac vita uniuscujusque in initio rimanda est, quia boni semper infestantur a malis.

[3]) Epist. 3. Fabiani c. 15—17, ap. Hinschium S. 167: Divine circa nos gratiae memores esse debemus, qui nos per dignationis suae misericordiam ob hoc ad fastigium sacerdotale provexit, ut mandatis ipsius inherentes et in quadam sacerdotium ejus specula constituti prohibeamus inlicita et sequenda doceamus. In tantum enim in occiduis partibus quibus moraris audivimus astutiam diaboli sevire in populum christianum atque in multiplici deceptione prorumpere, ut non solum laïcos saeculares, sed ipsos quoque domini sacerdotes premat atque vexetur. Unde in grandi merore positi dissimulare non possumus quod corrigere atrociter debemus, quapropter competens adhibenda est medella vulneribus, ne inmatura

Kirchenbanne befänden, nicht Niedere gegen Höhere, also nicht Sklaven, nicht Freigelassene, auch nicht Laien gegen Priester und Bischöfe. [1])

Die Entscheidung darüber, ob ein Ankläger die zur Erhebung einer Anklage erforderlichen Eigenschaften besitze, stand dem Primas zu, bei welchem auch die Anklagen einzureichen waren. Derselbe hatte ferner zu untersuchen, ob die Anklage in reiner und edler Absicht erhoben werde, oder ob ihr Haß, Feindschaft, Eitelkeit, Begierlichkeit oder sonstiger böser Wille zu Grunde liege. [2]) Im letzteren Falle konnte der Primas

---

curandi facilitas mortifera capitis pestem irroget, sed segnius frustrata pernicies reatu non legitime curationis involvat pariter sautiatos et medentes. Ob id ergo statuentes decernimus, ut hi, qui non sunt bone conversationis aut quorum vita est accusabilis aut quorum fides, vita et libertas nescitur, non possint domini sacerdotes accusare, nec viles personae ad accusationem eorum admittantur. Similiter hi, qui in aliquibus criminibus inretiti sunt vel qui sunt suspitiosi, vocem adversum majores natu non habeant accusandi, quia suspitiosa vox et inimica veritatem solet opprimere.

[1]) Epist. I. Clementis c. 31, ap. Hinschium S. 40: Homicidas vero et adulteros ac cunctos criminalibus nexibus alligatos, et qui eis coaequales non erant, ab eorum vexatione et accusatione dicente domino prohibebat, et non nisi ab coaequalibus aliquid sibi inferre debere docebat, quia discipulum supra magistrum esse aut ullam ei injuriam inferre nullatenus debere oportet. Infames namque omnes et quos primates leges saeculi non recipiunt, sed et laicos ab eorum accusatione et vexatione semper repellere debere rogabat, et cunctos sibi subditos esse praecipiebat. Cunctorum sacerdotum vitam superiorem sanctioremque ac discretam a saecularibus et laicis hominibus esse et spirituales atque sacerdotes super carnales ac laicos semper constituere et fore debere docebat, quoniam pro minimo nobis esse debet, ut a talibus arguamur et judicemur vel ab humano diae. Majores vero a minoribus nec accusari nec judicari ullatenus posse dicebat, quoniam non solum hoc divinas, sed et leges saeculi inhibere dicebat.

[2]) Evaristi epist. II. c. 10, ap. Hinschium S. 92: Unde, si qui sunt vituperatores aut accusatores episcoporum vel reliquorum sacer-

die Anklage einfach abweisen, wie auch, wenn die Person des Anklägers Verdacht erregte. Falsche Anklagen waren mit schwerer Strafe bedroht.

Der zuständige Gerichtshof für den Bischof war die Provinzialsynode, für den Priester und geringeren Cleriker der Bischof, in letzter Instanz der Primas der Diöcese, zu welcher der angeklagte Priester gehörte. [1]) Die Provinzialsynode durfte nach den Decretalen Pseudo-Isidors nur mit Genehmigung des Papstes zusammentreten. [2]) Einen Bischof vor einem fremden

---

dotum, non oportet eos a judicibus aeclesiae audiri, antequam eorum discutiator aestimationis suspicio vel oppinio, qua intentione, qua fide, qua temeritate, qua vita, qua conscientia quove merito, si pro deo aut pro vana gloria aut inimicitia vel odio aut cupiditate ista sumpserint necne. Haec omnia fideliter sunt perscrutanda et diligenter pertractanda. Nam sunt nonnulli, qui praepositos suos perverse reprehendunt, si vel parum ipsi molesti exstiterint. Idcirco recto oculo primates aecclesiarum utiliter providendum est, ne quisquam eorum innocens vexetur aut scandalizetur, intendentes sententiae domini, quae ait: Si quis scandalizaverit unum de pusillis istis, melius est illi, ut suspendatur mola asinaria in collo ejus et demergatur in profundum maris, et reliqua.

[1]) Eleutherii decr. c. 2, ap. Hinschium p. 125: Reliquorum vero clericorum apud provinciales et metropolitanos et primates et ventilare et juste finire licet.

[2]) Diesen Grundsatz, daß Provinzialconcilien nur mit Zustimmung Roms zusammentreten und Bischöfe nur mit Zustimmung Roms vor eine Provinzialsynode berufen und von derselben verurtheilt werden durften, spricht Pseudo-Isidor an verschiedenen Stellen und in den verschiedensten Wendungen aus. Man vergleiche Decreta Julii papae c. 5—6, ap. Hinschium S. 459—460: Quas providenter sancti patres insidias et inlicitas altercationes unanimiter in praedicta Nicaena statuerunt synodo, ut nullus episcopus nisi in legitima synodo et in suo tempore apostolica auctoritate convocata super quibusdam criminationibus pulsatus audiatur id est judicetur vel dampnetur. Sin aliter praesumtum a quibusdam fuerit, in vanum deducatur, quid egerint, nec inter ecclesiastica ullo modo reputabuntur. Ipsa vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium synodorum jura et judicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis

Gerichtshof zu belangen, war bei Strafe der Excommunication verboten.[1]) „Denn es sei unwürdig, daß derjenige von Fremden gerichtet werde, welcher Männer aus seiner Provinz und zwar nach eigener Wahl zu Richtern haben müsse."[2]) Fühlte oder

concesserunt institutis, quia semper majores causae ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referri praecepte sunt, nec ullo modo potest major a minore judicari. Ipsa namque omnibus major et praelata est ecclesiis, quae non solummodo canonum et sanctorum patrum decretis, sed domini salvatoris nostri voce singularem obtinuit principatum: Tu es, inquiens, Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et reliqua . . . . Porro dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum in praefatis antiquis decretum fuerat statutis, quae actenus sancta et universalis apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari nec episcopum dampnari, quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatum omnium ecclesiarum esse voluerunt; et sicut beatas Petrus apostolus primus fuit omnium apostolorum, ita et haec ecclesia suo nomine consecrata domino instituente prima et caput sit ceterarum, et ad eam quasi ad matrem atque apicem omnes majores ecclesiae causae et judicia episceporum recurrant ejusque juxta terminum sumant sententiam, nec extra Romanum quicquam ex his debere decerni pontificem, quatenus non ita proterve et pro libitu cujusquam suo proprio arbitrio, quibusque metropolitanis, sicut agere solebant, liceat inconsulto Romano pontifice aut majores ecclesiae causas deturbare aut episcopos dampnare; sed communi sanctae Romanae sedis episcopi consilio et concordi actione quaeque sunt Christi zelo agenda disponant unanimiterque recte sentiant.

[1]) Marcelli epist. 1. c. 2, ap. Hinschium S. 224: Nec cui liceat sine praejudicio Romanae ecclesiae, quae in omnibus causis debetur reverentia custodire, relictis his sacerdotibus, qui in eadem provincia dei ecclesias nutu divino gubernant, ad alias convolare provincias vel aliarum provinciarum episcoporum judicem expeti vel pati, sed omnibus ejusdem provinciae episcopis congregatis judicem auctoritate hujus sedis terminetur; quod tamen, ut praefatum est, per ejus vicarios, si libuerit, erit tractandum et quidquid injuste actum est, reformandum.

[2]) Babiani epist. 3, ap. Hinschium c. 26, S. 167: Peregrina vero judicia salva in omnibus apostolica auctoritate generali sanctione prohibemus, quia indignum est, ut ab externis judicetur, qui provin-

fürchtete ein angeklagter Bischof, daß die Richter gegen ihn seien, so konnte er von Anfang an und auch im Verlaufe des ganzen Processes an den Papst appelliren,[1]) welcher dann die Sache selbst in die Hand nahm, oder durch Vicarien untersuchen ließ.[2]) Nach mehreren Decretalen stand überhaupt den zu einer Synode versammelten Bischöfen in Verbindung mit den Metropoliten und dem Primas gegen einen angeklagten Mitbischof nur das Recht der Untersuchung, kein entscheidendes Votum zu, da der apostolische Stuhl sich dieses allein vorbehalten habe.[3]) Trat der Papst dieses Recht in einem bestimmten

---

ciales et a se electos debet habere judices, nisi fuerit appellatum. Unde oportet, si aliquis episcoporum super certis accusetur criminibus, ut ab omnibus audiatur qui sunt in provincia episcopis, quia non oportet accusatum alicubi quam in foro suo audiri.

[1]) Ibidem: Si quis vero judicem adversum sibi senserit, vocem appellationis exhibeat, appellantem autem non debet afflictio ulla aut detentionis injuriare custodiam, sed liceat appellatori vitiatam causam appellationis remedio sublevare. Liceat etiam in causis criminalibus appellare, nec vox appellandi denegetur ei, quem in supplicio sententia destinarit. Pulsatus ante suum judicem causam dicat, et non suum judicem ante pulsatus si voluerit faciat, et ut pulsatis quoties appellaverint, indutiae caedantur.

[2]) Victori epist. c. 5, ap. Hinschium S. 128: Placuit, ut accusatus vel judicatus a comprovintialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet et adeat apostolicae sedis pontificem, qui aut per se aut per vicharios suos ejus retractari negotium procuret.

[3]) Ibidem. Et dum iterato judicio pontifex causam suam agat nullus alius in ejus loco ponatur aut ordinetur episcopus, quoniam, quamquam comprovincialibus episcopis accusati causam pontificis scrutari liceat, non tamen definire inconsulto Romano pontifice permissum est. Ferner Eleutheri epist. c. 2, ap. Hinschium S. 125: De accusationibus ergo clericorum, super quibus consulti sumus, quia omnes eorum accusationes difficile est ad sedem apostolicam deferre, finitiva episcoporum tantum judicia huc deferantur, ut hujus sanctae sedis auctoritate finiantur, sicut ab apostolis eorumque successoribus multorum consensu episcoporum jam definitum est. Nec in eorum aecclesiis alii aut preponantur aut ordinentur, antequam

Falle an die Synode ab, so sollte diese die Untersuchung nicht beeilen, sollte viele Fragen stellen, damit nichts Wesentliches übersehen werde, dem Angeklagten hinreichende Zeit zur Vertheidigung lassen,[1]) und überhaupt die Untersuchungsacten nicht schließen, insbesondere keine Verurtheilung aussprechen, bevor sie die Sache nicht allseitig erforscht, und entweder der Angeklagte sich selbst schuldig bekannt, oder sie denselben durch eine hinreichend große Anzahl untadelhafter Zeugen überführt habe. Der Belastungszeugen durften aber nicht weniger sein, als die Zahl der Jünger, welche der Herr zu Gehülfen der Aposteln ausgewählt, nämlich zweiundsiebenzig.[2])

Das Zeugniß mußte mündlich abgelegt werden, und durfte sich nur über das erstrecken, was der Zeuge selbst gesehen oder

---

hic eorum juste terminentur negotia, quoniam quamvis liceat apud provinciales et metropolitanos atque primates eorum ventilare accusationes vel criminationes, non tamen licet diffinire secus quam praedictum est.

[1]) Ibidem. Judicantem tamen oportet cuncta rimari et ordinem rerum plena inquisitione discutere, interrogandi ac preponendi adifiendique prebita patientia ab eo, ut ibi actio ambarum partium limitata sit pleniter. Nec litigantibus judex prius sua velit sententia obviare, nisi quando ipsi jam peractis omnibus nihil habeant in questione quod proponant, et tamdiu actio ventiletur, quousque rei veritas perveniatur. Frequenter interrogari oportet, ne aliquid praetermissum forte remaneat, quod adnecti conveniat, indutie enim non modicae ad inquirendum dande sunt, ne aliquid propere agi a quacunque parte videatur, quia per subreptionem multa proveniunt.

[2]) Zepherini epist. c. 2, ap. Hinschium S. 131. Patriarchae vero vel primates accusatum discutientes episcopum non ante sententiam proferant finitivam, quam apostolica fulto auctoritate ac reum se ipsum confiteatur aut per innocentes et regulariter examinatos convincatur testes: qui minori non sint numero quam illi disciplui fuerunt, quos dominus ad adjumentum apostolorum eligere praecepit, id est septuaginta duo. Detractores quoque, qui divina auctoritate eradicandi sunt et auctores inimicorum ab episcopali submovemur accusatione vel testimonio, nec summorum quispiam minorum accusationibus inpetatur aut dispereat.

gehört hatte.[1]) Der Urtheilsspruch sollte in Gegenwart des Angeklagten erfolgen, damit er diesem nicht verborgen bleibe.[2])

Großes Gewicht legten die Decretalen darauf, daß ein angeklagter Bischof so lange im Besitze seiner Stelle, Ehren und Würden, und im Genusse des Einkommens seines geistlichen Amtes belassen werde, bis die Untersuchung gegen ihn allseitig abgeschlossen, und er unter Zustimmung Roms von der Provinzialsynode förmlich für schuldig erkannt und zum Verluste seiner Würde verurtheilt sei. Sie wollten dadurch dem Uebelstande vorbeugen, welcher sich in der Zeit der Kämpfe zwischen Ludwig und seinen Söhnen als gleich verderblich für die Bischöfe, wie für die fränkische Kirche erwiesen hatte, daß nämlich die geistlichen Mitglieder einer besiegten Partei auch hinsichtlich ihres kirchlichen Einkommens ebenso behandelt wurden, wie die weltlichen Großen, welche Staatsämter bekleidet hatten. Darum verordneten sie sogar, daß kein verfolgter Bischof seinen Anklägern Rede und Antwort stehen solle, so lange er nicht die Kirche, die man ihm genommen, und alles Andere, das ihm mit Unrecht entrissen sei, in Ehren zurückerhalten habe.[3])

---

[1]) Calixti epist. II, c. 17, ap. Hinschium p. 141: Similiter testes per quamcunque scripturam testimonium non proferant, sed praesentes quam viderunt et noverunt, veraciter testimonium dicant. Nec de aliis causis vel negotiis testimonium dicant, nisi de his, que sub praesentia eorum acta esse noscuntur.

[2]) Felic. I. epist. 1, c. 5, ap. Hinschium p. 198: Caveant judices ecclesiae, ne absente eo, cujus causa ventilatur, sententiam proferant, quia irrita erit.

[3]) Die Vorschrift, daß ein angeklagter Bischof bis zu seiner rechtsgültigen Verurtheilung im Besitz seines Amtes und seiner Würden bleiben solle, ist vielfach und in den verschiedensten Decretalen bei Pseudo-Isidor ausgesprochen. Conf. Zepherini epist. 2. ap. Hinschium c. XI—XII, S. 133. Nuntiatum est enim sedi apostolicae per apocrisiarios vestros, quosdam fratrum nostrorum episcoporum videlicet ab aecclaesiis et sedibus propriis pelli suaque eis auferri supellectilia, et sic nudos et expoliatos ad judicia vocari, quod omni ratione caret, cum constituta

Ein ungerechtes Urtheil, aus Furcht vor dem König oder auf dessen Befehl gefällt, hatte keine Gültigkeit.[1])

Die übrigen Bestimmungen, welche Pseudo-Isidor in seine Decretalen aufgenommen hatte, dienten nur dazu, die angeführten insbesondere bei einem processualischen Verfahren gegen Priester und Bischöfe zu beobachtenden Verordnungen und Anweisungen zu unterstützen und zu bekräftigen, oder um den Trug, dessen er sich bei ihrer Mittheilung schuldig gemacht hatte, zu verdecken. Zu den ersteren gehörten außer den Bestimmungen über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Kirchengutes die zahlreichen Aussprüche gegen die Chorbischöfe und die Metropoliten. Weil sich nämlich die fränkischen Könige vielfach der Chorbischöfe bedienten, um durch sie die ihrer Oberhirten beraubten Diöcesen verwalten zu lassen, so griffen die Decretalen mächtig in den Kampf jener Zeit gegen die Chorbischöfe überhaupt ein, und suchten das Institut derselben als ein unchristliches und unkirchliches darzustellen. Sie folgten in dieser

---

apostolorum eorumque successorum et praecepta imperatorum ac constitutiones legum id ipsum prohibeant et apostolicae sedis auctoritas idipsum fieri vetet. Praeceptum est ergo in antiquis statutis, episcopos ejectos atque suis rebus expoliatos in aecclaesias proprias recipi et primo sua omnia eis reddi, et demum, si quis eos juste accusare voluerit, aequo periculo facere. Judices esse decernentes, episcopos recta sapientes et in aecclesia convenientes ubi testes essent singulorum qui oppressi videbantur; nec prius eos respondere debere, quam omnia sua eis et aecclaesiis eorum legibus integerrime restituantur.

[1]) Marcellini epist. II. c. 4, ap. Hinschium S. 222—223: Non licet ergo imperatori vel cuiquam pietatem custodienti aliquid contra mandata divina presumere, nec quicquam, quod evangelicis propheticisque et apostolicis regulis obviatur, agere. Injustum enim judicium et difinitio injusta regis metu vel jussu a judicibus ordinata non valeat, nec quicquam quod contra evangelicae vel propheticae aut apostolicae doctrinae constitutionem successorum patrum actum fuerit, stabit.

Hinsicht nur den Spuren des Benedictus Levita,[1]) setzten aber den Kampf entschiedener und energischer fort.

Ebenso entschieden wandten sie sich gegen die Metropoliten der fränkischen Kirche, die sich unter dem Scheine, als seien sie Primaten oder Patriarchen, ein gewisses Beaufsichtigungsrecht über ihre geistlichen Mitbrüder anmaßten, und dieses im Auftrag der Krone häufig zu Ungunsten der Suffraganbischöfe mißbraucht hatten. Sie bestimmten daher, daß Erzbischöfe sich nicht Primaten nennen, noch deren Rechte sich aneignen sollten, es sei denn, daß sie solche Diöcesen verwalteten, denen diese Rechte von Alters her für ihre Bischöfe verliehen seien, oder daß sich späterhin ein Volk zum Glauben bekehrt habe, und die Zahl seiner Diöcesen es wünschenswerth mache, daß ihm in der Errichtung eines Patriarchats ein eigener kirchlicher Mittelpunkt gegeben werde. Die übrigen Metropoliten sollten sich nicht Primaten nennen, und sich keine Rechte eines Primaten anmaßen. Wenn es dennoch geschehe, d. h. wenn ein Metropolit sich einfallen ließe, anders, als in Gegenwart aller Comprovinzialen und nach dem Rathe der Bischöfe entweder deren oder andere Angelegenheiten zu betreiben, welche nicht zu seinem Sprengel gehörten, oder Mitbischöfe zu belästigen, so solle er von allen abgewiesen werden, auf daß er hinfüro nicht wage, solches zu thun. Und wenn er sich nicht bessere und störrisch sei, so solle man seinen Eigensinn dem apostolischen Stuhle mittheilen, welcher aller Bischöfe Angelegenheiten zu regeln den Auftrag habe, damit er seine Strafe erhalte, und

---

[1]) Benedictus Levita 2, 121, LL. 11, 2, 79: Placuit, ne chorepiscopi a quibusdam deinde fiant, quoniam hactenus a nescientibus sanctorum patrum ac maxime apostolorum decreta suisque quietibus ac delectationibus inherentibus facti sunt. Idcirco et olim persepe et nostro a sancta apostolica sede tempore sunt prohibiti; et ne deinceps a quoquam tam ordinante quam ordinari cupiente talis praesumtio assumatur, a cunctis regni nostri episcopis est in synodo canonice prohibitum.

die übrigen Furcht bekämen und sich scheuten, ein Gleiches zu thun. [1])

Um seinen Anschauungen Geltung zu verschaffen, verlangte Pseudo-Isidor in seinen Decretalen vor allen Dingen Hochhaltung des Ansehens und der Rechte des apostolischen Stuhles

---

[1]) Vergl. Anacleti epist. 2, 26. Hinschius S. 79: Provintiae autem multo ante Christi adventum tempore divise sunt maxima ex parte, et postea ab apostolis et beato Clemente praedecessore nostro, ipsa divisio est renovata, et in capite provintiarum, ubi dudum primates leges erant saeculi ac prima juditiaria potestas, ad quos, qui per reliquas civitates commorabantur, quando eis necesse erat qui ad aulam imperatorum vel regum confugere non poterant, vel quibus permissum non erat, confugiebant pro oppressionibus vel injustitiis suis ipsosque appellabant, quotiens opus erat, sicut in lege eorum praeceptum erat, ipsis quoque in civitatibus vel locis nostris patriarchas vel primates, qui unam formam tenent, licet diversa sint nomina, leges divine et ecclesiastice poni et esse jussae sunt, ad quos episcopi, si necesse fuerit, confugerent, eos appellarent, et ipsi nomine primatum reverentur et non alii. Derselbe Gedanke wird Anacleti epist. 3, 19 wiederholt: Illi autem qui in metropoli a beato Petro ordinante domino et a praedecessore nostro praedicto Clemente servante, a nobis constituti sunt, non omnes primates vel patriarchae esse possunt, sed ille urbes, quae praefatis et priscis temporibus primatem tenuere, episcoporum, patriarcharum aut primatum nomine fruantur, relique vero metropoles archiepiscoporum aut metropolitanorum, et non patriarcharum aut primatum utantur nominibus. Von dieser Grundlage ausgehend verlangt nun Pseudo-Isidor an verschiedenen Stellen, daß sich kein Erzbischof oder Patriarch in die Stellung eines Primas hineindrängen, und keine nur mit der Würde eines Primas verbundenen Rechte ausüben solle. Epist. Anicii c. 2. Ipse autem archiepiscopus nihil de eorum (episcoporum) causis aut de aliis communibus juxta statuta apostolorum absque cunctorum illorum agat consilio; nec illi, nisi quantum ad proprias parochias sine suo. Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi qui primas tenent civitates, quarum episcopos et successores eorum regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui. Reliqui vero, qui alias metropolitanas sedes adepti sunt,

zu Rom. Denn nur dadurch konnte er jeden weltlichen Einfluß aus der Leitung und Verwaltung der Kirche verbannen, und nur dadurch das Kirchengut und die Bischöfe und Priester vor Angriffen von Seiten der Laien sichern, daß er Rom als den einzigen und alleinigen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens hinstellte, ohne dessen Anordnung und Zustimmung keine wesentliche Frage in der Kirche entschieden werden dürfe.

Zwar stammte nach ihm auch das bischöfliche Amt und die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott. Die Apostel hatten „in gleicher Gemeinschaft mit Petrus Ehre und Gewalt" erhalten, und der Apostel Nachfolger waren die Bischöfe. „Wer diese und deren Worte aufnimmt, nimmt Gott auf. Wer sie verachtet, verachtet denjenigen, welcher sie gesandt hat, und dessen Auftrag sie erfüllen." [1]) Der Bischöfe Gehülfen im Dienste des Herrn waren die Priester, die Nachfolger der zweiundsiebenzig Jünger des Herrn. [2]) Aber nächst Gott nahm doch

non primates, sed metropolitani nominentur. Si autem aliquis metropolitanorum inflatus fuerit et sine omnium comprovintialium praesentia vel consilio episcoporum aut eorum aut alias causas, nisi eas tantum, quae ad propriam suam pertinent parochiam, agere aut eos gravare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps presumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum juditia terminare precepta sunt, ejus contumelia referatur, ut vindicta de eo fiat et ceteri timorem habeant. Man vergl. ferner Victoris epist. §. 6, Hinschius p. 126. Calixti epist. II, §. 13, Hinschius p. 139. Lucii epist. §. 3. Hinschius p. 176. Stephani epist. II, §. 9. Hinschius p. 185. Sixti II. epist. §. 3. Hinschius p. 190.

[1]) Anacleti epist. II c. 24, ap. Hinschium p. 79: Ceteri vero apostoli cum eodem (Petro) pari consortio honorem et potestatem acceperunt . . . .; ipsis quoque decentibus in loco eorum successerunt episcopi . . . . Ferner epist. III, c. XIX, p. 82: Et apostolorum vero ordo unus est. Ferner Melchiad. decret. c. 3, ap. Hinschium p. 243: Et licet cunctorum par electio esset.

[2]) Anaclet. epist. III c. 28: Episcopi vero domini apostolorum, presbyteri quoque septuaginta discipulorum locum tenent.

der Priesterstand von Petrus seinen Anfang. Diesem hatte Christus zuerst das Priesterthum in seiner Kirche und die Binde- und Lösegewalt übertragen;[1]) ihm hatte er verliehen, der erste unter den Aposteln zu sein. Der Primat der römischen Kirche beruht darum nach ihm nicht auf Synodalbeschluß, nicht auf Anordnung der Apostel, sondern auf göttlicher Einsetzung,[2]) da er der römischen Kirche in Petrus unmittelbar von Gott verliehen war mit den Worten: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.

Als Fundament der Kirche war die römische Kirche auch der Ausgangspunkt,[3]) das Haupt und die Mutter aller andern Kirchen, von deren Regeln man in keiner Weise abweichen dürfe. Wie der Sohn kommt, den Willen des Vaters zu erfüllen, so müssen die Gläubigen den Willen ihrer Mutter, welches die Kirche ist, zu erfüllen suchen, und der Kirche Haupt ist die apostolische Kirche zu Rom. „Was in Mißachtung der Gerechtigkeit gegen deren Satzungen geschieht, kann kein Verstand für gültig halten."[4]) „Sie ist durch Gottes Gnade

---

[1]) Anaclet. epist. 2 c. 24, ap. Hinschium p. 79: In novo autem testamento post Christum dominum nostrum a Petro sacerdotalis cepit ordo, quia ipsi primo pontificatus in ecclesia Christi datus est.

[2]) Anaclet. epist. 3 c. 30, ap. Hinschium p. 83: Haec vero sacrosancta Romana apostolica ecclesia non ab apostolis, sed ab ipso domino salvatore nostro primatum optinuit.

[3]) Pelagii decret. c. VII, ap. Hinschium p. 712: quod ecclesia Romana fundamentum et sors sit ecclesiarum, a qua omnes ecclesias principium sumpsisse nemo recte credentium ignorat.

[4]) Calixti epist. I, §. 2. Hinschius S. 136: Nulli vero dubium est, quod apostolica ecclesia mater sit omnium aecclaesiarum, a cujus vos regulis nullatenus convenit deviare. Et sicut filius venit facere voluntatem patris, sic et vos voluntatem vestrae impleatis matris, cujus caput, ut praedictum est, Romana existit ecclesia. Quidquid ergo sine discretione justitiae contra hujus disciplinam actum fuerit, ratum haberi nulla ratio permittit.

niemals von dem Pfade der apostolischen Ueberlieferung abgeirrt, und niemals häretischen Neuerungen unterlegen; sie wird, wie sie von Anfang an die Norm des Glaubens von ihren Gründern, den Fürsten der Apostel Christi, empfangen hat, ohne Makel verbleiben bis ans Ende. [1]) Sie hat als Haupt und Mutter aller Kirchen für deren Wohl und Gedeihen, für die Reinheit ihrer Lehren und für die Beachtung der kirchlichen Disciplin in denselben zu wachen; [2]) wer sich den Anordnungen ihres Bischofs nicht fügt, verliert seine Stelle. [3]) Der Papst allein unterliegt keinem Gerichtshofe, als nur dem Richterstuhle des Allerhöchsten.

Das war das System der hierarchisch-kirchlichen Ordnung, welches Pseudo-Isidor angeblich den Rechtsanschauungen der älteren und ältesten Kirche entnommen hatte, und seiner Zeit als Musterbild vorhielt. Es war, wie schon bemerkt, kein ganz neues, kein dem Charakter der Kirche fremdes System. Man hatte vielmehr nach denselben Grundsätzen, welche er verkündete, schon vorher in der Kirche verfahren, und man verfuhr außerhalb des fränkischen Reiches auch zu seiner Zeit nach ihnen.

---

[1]) Lucii epist. c. VIII, ap. Hinschium p. 179: Haec sancta et apostolica mater omnium ecclesiarum Christi ecclesia que per Dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis nunquam errasse probabitur nec hereticis novitatibus depravanda subcubuit, sed ut in exordio normam fidei christianae percepit ab auctoribus suis, apostolorum Christi principibus, inlibata finetenus manet.

[2]) Julii epist. c. 15. Hinschius p. 474—472: Ideo summopere mihi, cui vice principis apostolorum universalis ecclesiae cura commissa est, providendum est, auxiliante ipso summo apostolo, ne talia deinceps fiant, quoniam ideo haec sanctae sedi praefata privilegia spetialiter sunt concessa tam de congregandis conciliis et judiciis ac restitutionibus episcoporum, quam et de summis aecclaesiarum negotiis . . . .

[3]) Vigil. epist. c. 7, ap. Hinschium p. 712: Cujus tramiti si quis obviare temptaverit, sacerdotum causas se non sine honoris sui periculo apud eandam sanctam sedem noverit redditurum.

Aber in dieser Klarheit und Bestimmtheit, wie er sie aussprach, waren sie seither in Rechtsbüchern nicht zum Ausdruck gekommen, wenigstens hatten sie seither in keiner Sammlung des kirchlichen Rechts so sehr den Mittelpunkt der gesammten Darstellung gebildet.

Dazu enthielt seine Sammlung aber auch einzelne Anschauungen, welche in der von ihm ausgesprochenen Unbedingtheit seither nicht allgemein angenommen waren, die aber doch dem Ganzen eine bestimmte Färbung gaben. So war neu die wenigstens in einigen Decretalen vertretene Ansicht, als stamme Amt und Gewalt der Bischöfe nicht unmittelbar von Christus, dem Gründer der Kirche, und als seien die Bischöfe nur als Delegirte der römischen Kirche zu betrachten, denen diese einen Theil der ihr zustehenden Sorgfalt, nicht die Fülle der Gewalt übertragen habe.[1]) Neu war in gewisser Hinsicht die Forderung, daß Provinzialconcilien nur mit Zustimmung des Papstes zusammentreten dürften,[2]) oder doch die Gültigkeit ihrer Beschlüsse von der nachfolgenden Bestätigung des Papstes abhange, obschon allerdings aus früherer Zeit Fälle bekannt waren, in denen man Beschlüsse von Provinzialsynoden zur Bestätigung nach Rom geschickt hatte.[3]) Neu war endlich die in mehreren Decretalen ausgesprochene Ansicht, als stehe nach altkirchlichen Grundsätzen bei Anklagen gegen einen Bischof, selbst wenn dieser nicht appellire, der Provinzialsynode nur die Untersuchung und Berichterstattung zu, und als sei die definitive Entscheidung

---

[1]) Ipsa namque ecclesia, quae prima est ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in parte sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudine potestatis. Epist. Vigil. c. 7, ap. Hinschium p. 712.

[2]) Julii epist. ad Eusebium . . . ap. Hinschium p. 465: canonibus quippe in Nicena synodo jubentibus non debere preter Romani pontificis ullo modo concilia celebrari, nec episcopos dampnari.

[3]) Vergl. Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl. Bonn 1871. p. 220, n. 26, und die dort citirten Stellen. Zu vergl. Leonis I. epist. ad episcopum Aquileiensem, Jaffé Reg. No. 176, S. 34. No. 182.

stets von Rom zu erbitten.[1]) Aber diese Veränderungen und Zusätze, für das Ganze von nur untergeordneter Bedeutung und auch später nicht in dieser Allgemeinheit von der Kirche aufgenommen, hatten doch für jene Zeit ihren Werth, da sie in das Gebäude des überlieferten Kirchenrechtes so geschickt eingeschoben, so gut in der Darstellung begründet, und oft wörtlich in so vielen Decretalen wiederholt waren, daß der Leser sie leicht als echt und als wesentliche Bestandtheile der von Christus und den Aposteln eingesetzten Kirchenordnung annahm. Denn das kann nicht genug wiederholt werden: Pseudo-Isidor erdichtete seine falschen Decretalen nicht aus sich, sondern er setzte sie aus vorhandenem Material zusammen, so daß das weithin meiste Neue, welches er brachte, in der einen oder anderen Form schon längst vor ihm auf Concilien, in Rechtsbüchern, in kirchengeschichtlichen Werken oder in päpstlichen Decreten ausgesprochen worden war. Nur die Zurückverlegung seiner Zeugnisse in frühere Jahrhunderte, ihre Umformung zu dem Sinne und Wortlaut, in welchem er sie gebrauchte, und ihre Zusammenstellung zu dem einheitlichen Ganzen, wie es seinen Zwecken und der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit entsprach, waren sein Werk, wenn man will, sein Verdienst.

Dazu hatte er sein System gleichsam geweiht und geheiligt durch den hohen Ernst, in welchem er es vortrug, und durch die erhabenen sittlichen Forderungen, die er überall an das menschliche und kirchliche Verhalten der gesammten Priesterschaft stellte. Seine Worte klingen wie eine Stimme aus der martervollen Zeit der ersten Christenheit, als die Kirche sich

---

[1]) Quamquam comprovincialibus episcopis accusati causam pontificis scrutari liceat, non tamen diffinire inconsulto Romano pontifice permissum est. Vict. epist. c. 5, ap. Hinschium p. 128. Zu vergl. Epist. Zephyr. 1. c. 6, ap. Hinschium p. 132: Finis vero ejus causae ad sedem apostolicam deferatur, ut ibidem terminetur. Nec antea finiatur, sicut ab apostolis vel successoribus eorum olim statutum est, quam ejus auctoritate fulciatur.

zuerst in ihrer ganzen Reinheit und Erhabenheit der Menschheit zeigen durfte.

Wer Pseudo-Isidor war, und wann er seine Sammlung vollendet hat, läßt sich nicht mit überzeugender Gewißheit feststellen, doch wird man nicht irren, wenn man den Namen für erdichtet hält, und seine Person in den Kreisen derjenigen fränkischen Cleriker sucht, welche in den politischen Wirren unter Ludwig d. Fr. und dessen Söhnen selbst gelitten, und aus ihren eigenen Lebensschicksalen die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die Kirche ihrer Aufgabe als Lehrerin und Führerin der Völker in Glaubens- und Gewissensangelegenheiten nicht gerecht werden könne, wenn sie sich nicht mehr, als bisher, vom Geräusch und Gewühl der Menschen fernhalte, sich nicht aus ihrer Abhängigkeit von der Welt wieder befreie, sich nicht ganz und ungetheilt ihrem Berufe widme, und sich zu diesem Zwecke unbedingt unter den Schutz und die Leitung des ihr von Gott gegebenen geistlichen Oberhauptes, des Bischofs von Rom, stelle.

Die ersten sicheren Spuren des Vorhandenseins der Pseudo-Isidorschen Decretalen scheinen sich in den Protokollen einer im J. 853 zu Soissons abgehaltenen Synode zu finden, und zwar in dem Berichte mehrerer zur Verantwortung dorthin vorgeladener Priester der Erzdiöcese Rheims über die Absetzung und Wiedereinführung des Erzbischofs Ebo. Genannter Erzbischof war nämlich, wie wir oben schon kurz erwähnt haben, auf eine Anklage Ludwigs d. Fr. hin von der Synode zu Diedenhofen im J. 835 seiner Würden entsetzt, aber nach Ludwigs Tode im J. 840 durch Lothar seiner Diöcese zurückgegeben worden. Ein Jahr später abermals durch Karl den Kahlen vertrieben hatte er auch die Priester, welche er nach seiner Restitution geweiht, mit sich ins Verderben gezogen. Denn als im J. 845 Hincmar auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims erhoben wurde, bestritt dieser nicht allein die Rechtmäßigkeit der Wiedereinführung seines Vorgängers, sondern auch die Gültigkeit der von demselben nach der Restitution vollzogenen Weihen. Der

Streit zog sich hin, bis Karl der Kahle im J. 853 die Bischöfe seines Reiches um sich nach Soissons berief, und den Versammelten die beregte Frage zur endgültigen Entscheidung vorlegte. Die vorgeladenen Priester erschienen mit Ausnahme eines Einzigen, welcher durch Krankheit abgehalten wurde, persönlich, und suchten ihre Sache dadurch zu vertheidigen, daß sie in einem schriftlichen Berichte die Entfernung Ebo's aus dem erzbischöflichen Amte als ungesetzlich darstellten, während seine Wiedereinführung in die ihm entrissene Würde im J. 840 unter strenger Beobachtung der kirchenrechtlichen Formen und Gebräuche vor sich gegangen sei. „Ebo sei", so lautete der Bericht, „vor die Versammlung der Bischöfe geführt und vom Kaiser angeklagt worden, und nachdem er lange, durch heftige Drohungen erschreckt, mit seinen Mitbischöfen und Amtsbrüdern Rath gepflogen, habe er, da ein Bischof oder Erzbischof, welchen man aller seiner Güter beraubt, in Gewahrsam gehalten und von seiner Kirche entfernt habe, auf einer Synode, die nicht durch apostolisches Ansehen berufen, auch nicht durch eine Gesandtschaft des Papstes bestätigt sei, den Bestimmungen der heiligen Väter gemäß in keiner Weise verurtheilt werden könne, zwangsweise, um nämlich nicht länger in solcher Weise gequält zu werden, und um gesunden Leibes dem Zorne des Fürsten in jeder Weise auszuweichen, das Schriftstück unterzeichnet, in welchem er sich als unwürdigen Sünder bekannt, und seine Abdankung ausgesprochen habe."

Die Forderungen, welche hier die Cleriker der Kirche zu Rheims als nothwendige Bedingungen zur Gültigkeit eines gerichtlichen Absetzungsverfahrens gegen Bischöfe aufstellen, stimmen fast wörtlich mit einzelnen Stellen im Pseudo-Isidor überein, und da sie sich wenigstens in dieser Formulirung nicht in den älteren Kirchenrechtssammlungen finden, so ist anzunehmen, daß sie entweder aus Pseudo-Isidor selbst genommen sind,[1])

[1]) Die Stelle heißt wörtlich: Praesentatus autem concilio episcoporum, accusatus est ab imperatore, atque diu nimiis terroribus

oder doch wenigstens aus der Werkstätte stammen, in welcher Pseudo-Isidor als Meister thätig war.

Wörtliche Auszüge aus Pseudo-Isidor finden sich dann in den Acten des Reichstages zu Quierzy vom J. 857 in dem Capitel über die Räuber, in welchem mehrere wörtlich aus Pseudo-Isidor entlehnte Stellen aus den Briefen der Päpste Anacletus,[1])

---

maceratus, inito tamen concilio cum ceteris coëpiscopis et fratribus suis, quia episcopus nec archiepiscopus suis omnibus bonis expoliatus, subque custodia tentus, et ab ecclesia sua sequestratus, in synodo apostolica auctoritate non convocata, neque ejus legatione roborata, damnari nullatenus juxta decreta sanctorum patrum potuisset, ne diutius in talibus torqueretur, et etiam sanus corpore iram maximi principis quocunque modo declinaret, coactus scripsit libellum hunc: Ego Ebo indignus quondam episcopus recognoscens fragilitatem meam et pondera peccatorum meorum testes et confessores .... constitui mihi judices delictorum meorum ...., ut recederem ab officio et ministerio pontificali .... Bouquet 7, p. 277—278. Man vergleiche hiermit Felicis epist. 2, 10, Hinschius p. 291: Nam si suis fuerit aut ecclesie sibi commisse expoliatus, aut quod absit, quod alienum ab omnibus esse debet fidelibus, a sede propria ejectus aut in detentione aliqua a suis ovibus fuerit sequestratus, tunc canonicae, antequam in pristino restituatur cum omni privilegio suo honore et sua omnia que insidiis inimicorum suorum ei ablata fuerunt, legibus redintegrentur, nec convocari nec judicari poterit, nisi ipse pro sua necessitate, minime tamen judicandus, advenire sponte elegerit. Ferner betreffs der Nothwendigkeit der Zustimmung Roms zur Zusammenberufung einer Provinzialsynode die Seite 168 Note 2 angegebene Stelle, und über das Ganze: Hinschius p. CCI.

[1]) Audiant raptores et praedones rerum ecclesiasticarum, quid sanctus Anacletus papa, ab ipso beato Petro apostolo presbyter ordinatus, cum totius mundi sacerdotibus judicavit. Dicit enim: Qui abstulerit aliquid patri vel matri, homicidae particeps est. Pater noster sine dubio Deus est, qui nos creavit; mater vero nostra ecclesia, quae nos in baptismo spiritaliter regeneravit ... LL. 1, 453. Zu vergleichen: Anacleti epist. 1, 14. ap. Hinschium p. 73

Urbanus[1]) und Lucius[2]) über die Sündhaftigkeit und Schändlichkeit des Kirchenraubes angeführt werden. Aehnlich bediente sich seit dem J. 859 Hincmar von Rheims in seinen Schriften arglos oder doch ohne Bedenken der Pseudo-Isidor'schen Briefe der Päpste Anacletus, Evaristus, Alexander, Fabianus, Cornelius und Felix.[3])

Vielleicht giebt uns nun der Umstand, daß die sogenannten Pseudo-Isidor'schen Decretalen im eigentlichen Frankreich und zwar in der Diöcese Rheims zuerst öffentlich benutzt wurden, und mehrere Jahre hindurch nur dort bekannt gewesen zu sein scheinen, einen Fingerzeig für den Ursprung derselben. In der Erzdiöcese Rheims waren die Streitigkeiten Ludwigs d. Fr. mit seinen Söhnen sowohl für die gesammte kirchliche Verwaltung, als auch für die einzelnen Mitglieder des Clerus von tiefgreifenden Folgen gewesen. Fast zehn Jahre hindurch nach der Entsetzung und Entfernung Ebo's blieb dessen Erzdiöcese verwaist, und als Hincmar zu seinem Nachfolger ernannt wurde, verneinte dieser nicht allein die Gültigkeit aller Amtshandlungen, welche Ebo seit seiner Wiedereinführung vorgenommen hatte, sondern zeigte sich auch seinen Unterbischöfen gegenüber streng und anmaßend. Es lag daher nicht minder im Interesse der von Ebo während der Zwischenregierung geweih-

---

[1]) Item sanctus Urbanus papa et martyr: Res et facultates ecclesiae oblationes appellantur, quia domino offeruntur, et vota sunt fidelium, ac pretia peccatorum atque patrimonia pauperum . . . . . Legg. 1, 453. Zu vergleichen: Urbani epist, 1, 4 ap. Hinschium p. 144.

[2]) Item sanctus Lucius papa: Rerum ecclesiasticarum et facultatum raptores a liminibus sanctae ecclesiae anathematizatos apostolica auctoritate pellimus et damnamus, atque sacrilegos esse judicamus. . . . . Legg. 1, 453. Zu vergleichen: Lucii epist. 7. ap. Hinschium p. 179.

[3]) Vergl. Hinschius p. CCVII. not. 4, welcher auf folgende Stellen in Hincmars Werken aufmerksam macht: 1, 151: Anacletus; 1, 622: Alexander; 1, 586: Evaristus; 1, 620: Fabianus; 1, 621: Cornelius; ibid. Felix.

ten, von Hincmar nicht anerkannten Priester, daß dieselben die Entfernung Ebo's aus dem erzbischöflichen Amte in ihrer Rechtsgültigkeit zu bestreiten suchten, als es anderntheils den Wünschen der dem neuen Erzbischofe untergebenen Suffraganbischöfe entsprach, die von Hincmar erhobenen Rechtsansprüche möglichst von sich abzuwehren, um ihre eigene bischöfliche Selbstständigkeit zu retten.

In diese Lage der Dinge passen nun aber genau die Fälschungen Pseudo-Isidors, hier die Angriffe desselben auf die von Hincmar beanspruchten Prärogativen der Metropolitangewalt, dort die Forderungen, welche Pseudo-Isidor bei der Entsetzung eines Bischofs gewahrt wissen will. So fordert er eine unter der Zustimmung Roms berufene Synode, eine förmliche schriftliche Anklage, Zeugenbeweise durch eine hinlängliche Anzahl unverdächtiger Zeugen, Zeit und Freiheit für den Angeklagten, um alle Vertheidigungsmittel herbei zu schaffen, Verbleiben des Angeklagten in seinem Amte und im Genusse seines Einkommens bis zu dessen Verurtheilung, ein geordnetes Rechtsverfahren während des Processes, das Recht der Appellation für den Angeklagten bis zum Schlusse des processualischen Verfahrens, und eine förmliche Verurtheilung desselben. Alle diese Bedingungen waren aber bei der Verurtheilung Ebo's nicht beachtet worden, da man denselben vorher gefangen genommen, von seiner Diöcese getrennt, vor der Synode zu Diedenhofen zu einer schriftlichen Verzichtleistung auf seine Würde veranlaßt, und dann endlich auf der Synode für abgesetzt erklärt hatte.[1]) Auch letzteres Verfahren, einen angeklagten Bischof durch Drohungen, Furcht, List oder Gewalt zum schriftlichen Verzicht auf seine Stellung zu bewegen, erklären die Decretalen für ungesetzlich.[2])

---

[1]) Siehe den Bericht über die Absetzung Bouquet 5, p. 277 sqq.

[2]) Alexandri epist. 1, 7, ap. Hinschium p. 97: Similiter si hujusmodi personis quaedam scripturae quoquomodo per metum aut

Es kommt hinzu, daß die ältesten Handschriften der Decretalen in Gallien entstanden sind, daß der Verfasser eine genaue Bekanntschaft mit den damaligen kirchlichen Verhältnissen namentlich des westlichen Frankreichs bekundet, daß er zu seinen Arbeiten nicht die römische oder echtspanische, sondern die damals in Frankreich gebräuchliche spanische Ausgabe des Kirchenrechts mit allen dieser Ausgabe eigenthümlichen Gallicismen und Redewendungen und viele andere Schriften, Acten und Documente benutzt hat, die damals nur im fränkischen Reiche bekannt waren. [1])

Alles dieses zusammen läßt also vermuthen, daß der Urheber der Decretalen wahrscheinlich in der Erzdiöcese Rheims, vielleicht sogar im Kreise derselben Cleriker zu suchen ist, welche auf der Synode zu Soissons 853 ihr Priesterthum gegen Hincmar von Rheims zu vertheidigen hatten, und daß das Geschäft der Täuschung von den Hincmar feindselig gesinnten Unterbischöfen dieser Erzdiöcese ausgiebig unterstützt wurde.

Der Einfluß, welchen die Pseudo-Isidor'schen Decretalen auf die Entwicklung der kirchlichen Hierarchie in jener Zeit und speciell auf die in jener Zeit sich vollziehenden Veränderungen in dem Verhältnisse zwischen Kaiserthum und Papstthum zur Folge gehabt haben sollen, wird vielfach überschätzt. Mit litterarischen Trugmitteln bauet man weder ein Rechtsgebäude, welches so fest gegründet ist, wie das des canonischen Rechtes, noch verändert man damit Institutionen, die sich auf Gewohnheiten von Jahrhunderten stützen. Pseudo-Isidor wäre niemals entstanden, wenn er nicht aus der Stimmung und den Bedürfnissen seiner Zeit hervorgegangen wäre. Ob jedoch diejenige Richtung innerhalb des kirchlichen Lebens seiner Zeit, welche

---

fraudem aut per vim extortae fuerint, vel, ut se liberare possint, quocumque ab eis conscriptae vel roboratae fuerint ingenio, ad nullum eis praejudicium aut nocumentum pervenire censemus. Vergl. Hinschius p. CCXII.

[1]) Hinschius p. CCIV sqq.

er vertrat, und der er in seinen Fälschungen ihren vornehmsten Ausdruck verlieh, gegenüber den seitherigen Gepflogenheiten im fränkischen Reiche zum vollen Durchbruch kommen, und, wenn siegreich geworden, auch die folgenden Jahrhunderte beherrschen werde, hing doch wesentlich davon ab, wie sich die Vertreter des Papstthums zu ihr stellten, und wie sich dann weiterhin das Verhältniß der karolingischen Kaiser zu den Päpsten gestaltete. Beide Fragen führen uns zum Sitze des Papstthums zurück.

Die Betheiligung Gregors IV. an den Ereignissen auf dem Lügenfelde hatte scheinbar keine lange Entfremdung zwischen dem Kaiser Ludwig und dem Papste zur Folge gehabt; wenigstens wechselten sie auch nach dieser Zeit unter einander Briefe und Gesandtschaften.[1]) Nach Gregors Tode im Anfang des Jahres 844 wurde nach einer kurzen zwiespältigen Wahl Sergius II. allgemein als Nachfolger anerkannt. Dem Wahldecrete Stephans IV. gemäß sollte die Consecration eines neu gewählten Papstes in Gegenwart kaiserlicher Bevollmächtigter vor sich gehen, welche Gelegenheit dann die Gewählten wohl benutzten, um in die Hände der kaiserlichen Sendboten ihren sogenannten Treueid niederzulegen, oder das alte Bündniß der Treue und Freundschaft zwischen dem apostolischen Stuhle und den Kaisern ihrerseits zu erneuern. Die Constitution Lothars legte außerdem den Römern den Eidschwur auf, die Weihe oder Consecration eines Papstes nicht zu gestatten, wenn der Papst nicht in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten denselben Eid schwöre, welchen Eugen II. dem Kaiser geleistet habe. Beiden Bestimmungen zuwider wurde Sergius II. unmittelbar nach seiner Wahl auch geweiht.[2]) Da nun Lothar nach dem

---

[1]) Vit. Hludow. c. 55—56.

[2]) Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, welches Werk ich bei meiner Darstellung vielfach habe benutzen können, verwechselt häufig, und so auch bei dieser Gelegenheit, die Weihe eines Papstes mit der Wahl desselben. Vergl. Bd. 2. S. 237. Die Wahl der Päpste vollzogen, wie ich

Tode seines Vaters allseitig als Kaiser anerkannt wurde, und nach dem Vertrage von Verdun zur Zeit wenigstens Friede im Reiche herrschte, so glaubte er die Mißachtung seiner kaiserlichen Autorität, die sich in einem solchen Vorgehen der Römer und des neuen Papstes kund zu geben schien, nicht ruhig hinnehmen zu dürfen, und beschloß, um so entschiedener einzugreifen, weil die Wahl nicht ganz einhellig gewesen war. Auf seinen Befehl marschirte daher sein Sohn Ludwig an der Spitze eines hinreichend starken Heeres und umgeben von mehreren fränkischen Kirchenfürsten gen Rom, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, „damit künftighin nach dem Tode eines Papstes Niemand ohne Geheiß des Kaisers und ohne die Gegenwart seiner Gesandten zum Vorsteher der Kirche ernannt werde.“ [1]) Sobald das Heer bei Bologna die Grenzen des Kirchenstaates überschritten hatte, griff es zu Gewaltthätigkeiten, so daß sich die Bewohner ängstlich vor den herannahenden Franken flüchteten.

Nichts desto weniger ordnete Sergius alles zum feierlichen Empfange des kaiserlichen Prinzen an, nicht anders, als hätte er den Kaiser selbst empfangen wollen. Auf sein Geheiß kamen demselben die Vertreter der Stadt und die hohen Behörden bis zum fünften Meilensteine entgegen. Vor den Thoren Roms hatten sich die Bürger nach Innungen und in ihrer militärischen Gliederung mit ihren Fahnen und Emblemen aufgestellt. Sie alle begleiteten den Zug nach der Peterskirche.

Auf den Stufen der Peterskirche erwartete Sergius II. die Ankommenden im feierlichen Ornat. Ludwig stieg die Stufen hinauf, umarmte den Papst im Angesichte des gesammten Volkes, und schritt an seiner Seite und dessen Rechte hal-

---

nicht scharf genug betonen kann, nach den bestehenden Wahldecreten kirchliche Organe frei und selbstständig. Erst bei der Weihe oder Consecration sollten kaiserliche Gesandte zugegen sein.

[1]) Prudentii Trec. ann. a. 844. SS. 1, 440.

tend zur silbernen Pforte der Kirche. Hier traf es sich, daß Einer aus dem Volke[1]) von Krämpfen befallen wurde, in welchem Vorfalle Sergius ohne Zweifel ein Unglück verkündendes Vorzeichen erblickte. Er ließ daher alle Thüren der Kirche schließen, und wandte sich an den kaiserlichen Prinzen, der zugleich König von Italien war, mit folgenden Worten: „Wenn Du reinen Sinnes und mit lauterem Willen zum Heile des Staates und der ganzen Stadt und dieser Kirche hierher gekommen bist, so wirst Du auf meinen Befehl durch diese Thore eintreten. Wenn nicht, so werden sie sich Dir weder durch mich, noch auf mein Geheiß öffnen." Als Ludwig versicherte, daß er in guter Absicht gekommen sei, trat er ungehindert ein. Die Thore der Stadt selbst blieben ihm jedoch verschlossen, da sich sein Heer auch an den folgenden Tagen der Feindseligkeiten gegen römische Bürger nicht enthielt.

Nach Vollendung der Einzugsfeierlichkeiten versammelte sich die geistliche Begleitung Ludwigs unter dem Vorsitze Drogo's, seines Großoheims, in der Peterskirche, um im Vereine mit den römischen Großen geistlichen und weltlichen Standes die Rechtmäßigkeit der Wahl Sergius II. zu prüfen. Die Untersuchung selbst wurde mit einer gewissen leidenschaftlichen Erregtheit geführt, endete jedoch, da sie nichts Nachtheiliges gegen den Papst zu Tage förderte, mit dessen erneuerter Anerkennung. Am Sonntag dem 15. Juni salbte dann Sergius II. seinen hohen Gast zum Könige der Langobarden, und umgürtete ihn mit dem königlichen Schwerte. Als jedoch Ludwig, hierauf gestützt, von ihm und von den in der Peterskirche versammelten römischen Großen sowohl für sich, als auch für seinen Vater den Treueid forderte, wie Eugen II. ihn seinem Großvater geschworen habe, verweigerte der Papst mit Entschiedenheit ersteren Eid, und duldete auch nicht, daß die römischen Großen

---

[1]) Unus de exercitibus ist hier Einer aus dem Volke, nicht ein fränkischer Krieger, wie Dümmler 1, S. 238 angiebt.

ihn schworen, verstand sich aber auf Wunsch des Königs zum Treueid gegen den Kaiser in der von Eugen II. eingeführten Form.[1]) Dazu kam der Papst den Absichten des Kaisers Lothar auch noch in anderer Weise willig entgegen, indem er das geistliche Haupt der fränkischen Gesandtschaft, den Erzbischof Drogo von Rheims, jüngeren Bruder Ludwigs d. Fr., zum apostolischen Vicar für die Kirchen Frankreichs und Deutschlands mit erweiterten Vollmachten ernannte, und so dem Kaiserthume eine befreundete kirchliche Autorität für das ganze Reich an die Seite setzte.

Dringend bedurfte auch das Papstthum der Freundschaft und des Schutzes des Kaiserthums. Denn schon im J. 845 hatten sich die Saracenen Siciliens im Neapolitanischen festgesetzt. Im J. 846 lief eine saracenische Flotte aus Afrika in die Tibermündung ein, und fand die Stadt Rom zwar durch die Mauern Aurelians gegen einen Ueberfall gesichert, aber das ganze rechte Tiberufer mit der Peterskirche und der Paulskirche und mit vielen Klöstern und kleineren Kirchen stand ungeschützt ihrem Angriffe offen. Was die Saracenen an Kostbarkeiten vorfanden, schleppten sie auf ihre Schiffe; keines Alters, keines Geschlechtes, keines heiligen Ortes wurde geschont. Mit reicher Beute beladen kehrten sie nach dem Süden zurück.

Wenige Monate später, am 7. Januar 847, starb Sergius II., und es folgte ihm nach einhelliger Wahl Leo IV. Pflichtgefühl und Furcht vor den Franken machten es bedenklich, die Consecration abermals ohne Zustimmung des Kaisers vorzunehmen. Die auswärtigen Gefahren jedoch, insbesondere die Angst und Furcht der Römer vor den Saracenen ließen es räthlich erscheinen, dem Kirchenstaate möglichst bald wieder

---

[1]) Vit. Serg. ap. Murat. 3, p. 227—229. Ich habe mit Dümmler l. l. im Gegensatze zu der angeführten Vita des Papstes die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Wahl der Krönung Ludwigs vorhergehen lassen, weil mir dieser Zusammenhang der Ereignisse wahrscheinlicher zu sein scheint.

ein anerkanntes Oberhaupt zu geben, und demgemäß mit der Weihe des Papstes nicht bis zur Ankunft der kaiserlichen Gesandten in Rom zu warten. Man traf darum den Ausweg, daß die Bürger sich betreffs der Consecration des neuen Papstes über das Decret Stephans IV. hinwegsetzten, „im Uebrigen aber dem Kaiser Treue und Ehre nächst Gott in allen Dingen zu bewahren versprachen.“ [1]) Und Lothar gab sich scheinbar hiermit zufrieden, wenigstens ist von weiteren Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste über diese Angelegenheit in den Quellen nicht Rede.

Der neue Papst Leo IV. war ein thatkräftiger Herrscher. Er sicherte den Eingang der Tiber gegen die Saracenen durch Errichtung zweier steinener Wartthürme, von denen aus er eiserne Ketten über den Strom sperren konnte. Mit Hülfe des Kaisers und unterstützt von den Brüdern des Kaisers [2]) ließ er die Stadtmauern Roms ausbessern, und den Theil der Stadt am rechten Tiberufer, in welchem die Kirchen der Apostelfürsten liegen, mit Festungsmauern umgeben, zu denen schon Leo III. den Anfang gemacht hatte. Ihm zu Ehren wurde darum der erwähnte Stadttheil in der Folge auch die Leonische Stadt genannt. Mehrere Bewohner von Corsica, welche aus Furcht vor den Saracenen von dort entflohen waren, siedelte er in Portus an.

Während sich so die Stadt Rom immer enger an den Papst als ihren unmittelbaren Territorialherrn anschloß, schien Lothar sich der Pflichten des Kaiserthums dem Kirchenstaate und auch der Kirche seines eigenen Landes gegenüber immer mehr entkleiden zu wollen. Die Verwaltung Italiens hatte er seinem ältesten Sohne Ludwig übertragen, welcher auch zu seinem Nachfolger in der Kaiserwürde bestimmt, und von Leo IV. im J. 850 zum Kaiser gekrönt war, welcher aber so wenig

---

[1]) Vit. Leon. IV. ap. Mur. SS. 3, p. 231.

[2]) Ibid. p. 240.

zum Schutze Roms beizutragen vermochte, daß die Römer im Hinblicke auf die Plünderungen der Saracenen im J. 853 bei seinem Vater förmlich Klage darüber führten.[1]) Ja, wenig später erschien am Hofe des jungen Ludwig ein vornehmer Römer, welcher den Anführer der heimischen Militärmacht, Gratian, beschuldigte, als begünstige derselbe den Plan, Rom den Franken wieder zu entreißen, und die Stadt von Neuem dem griechischen Kaiser zu unterwerfen. Ob die Anschuldigung auf Wahrheit beruhte, hat die spätere Untersuchung nicht klar herausgestellt. Aber die Worte, welche der Kläger dem Angeschuldigten in den Mund legte, gaben ein deutliches Bild von den Hoffnungen und Bestrebungen der antifränkischen Partei in Rom: „Weil die Franken uns nichts Gutes erweisen und keine Hülfe bieten, sondern im Gegentheile unser Eigenthum gewaltsam fortschleppen, so wollen wir die Griechen herbeirufen, mit ihnen ein Friedensbündniß abschließen, und den Frankenkönig und das Geschlecht der Franken aus unserem Gebiete wieder vertreiben.“[2])

Nicht viel günstiger, als in Rom und im Kirchenstaate, gestalteten sich damals die öffentlichen Verhältnisse im langobardischen Italien. Denn angefeuert durch das Beispiel der Normannen und Saracenen gefielen sich auch dort die Mächtigen in Räubereien und in der Unterdrückung des armen Mannes. Rompilger, reisende Kaufleute wurden auf öffentlichen Wegen überfallen und ausgeplündert. Die Aecker und Wiesen der Armen dienten den Vornehmen als Weideplätze für ihre Pferde, Rinder und Schafe; in deren Wohnungen nahmen sie Quartier, wenn sie an den Hof reisten; die öffentlichen Wege und Brücken waren zerfallen; die Schiffe zum Schutze der Küsten wurden vernachlässigt; die kaiserlichen Pfalzen drohten dem Einsturz.[3]) Die Bischöfe klagten darüber, daß der

---

[1]) Ann. Bertin. a. 853. — [2]) Vit. Leon. IV. ap. Murat. 3, p. 246.
[3]) LL. 1, 405.

Clerus nur zum Theile seine Pflichten erfülle, und namentlich die Vornehmen sehr zurückhaltend seien im Kirchenbesuche und im Anhören des Wortes Gottes; daß kirchliche Stellen von Laien an Unwürdige vergeben, Kirchengut der Kirche entfremdet werde; daß ungestraft öffentliche Inceste stattfänden, und Ehen von gottgeweihten Personen eingegangen würden, ohne daß dieselben öffentliche Kirchenbuße übten.[1])

So fehlte überall ein energisches Eingreifen der kaiserlichen Autorität; jedes Land, jede größere Gemeinschaft lernte sich mehr und mehr auf sich selbst, auf eigene Füße stellen; es waren Pseudo-Isidor'sche Vorgänge auf socialem Gebiete.

Unter diesen Umständen starb am 7. April 855 Papst Leo IV. Sein Nachfolger, Benedict III., wurde dem Wahldecrete Stephans IV. gemäß gewählt,[2]) und seine Wähler berichteten über ihre Wahl ordnungsmäßig an die beiden Kaiser Lothar und Ludwig II.[3]) Die Consecration sollte bis zur Ankunft des kaiserlichen Gesandten aufgeschoben werden. Allein die römischen Abgeordneten ließen sich in Eugubium angekommen von dem Bischofe Arsinius bereden, ihrem Auftrage untreu zu werden, und ihre Unterstützung einem gewissen Anastasius zu versprechen, welcher von Leo IV. excommunicirt und aus Rom verbannt worden war. Für diesen gewannen sie auch die kaiserlichen Gesandten, und mit deren Hülfe wurde Anastasius nach Rom geführt, und thatsächlich auf den päpstlichen Stuhl gesetzt, während Benedict III. in ein sicheres Gewahrsam gebracht wurde. Allein das Volk von Rom erwies sich standhaft, und blieb seinem Erwählten treu. Nach drei Tagen entsetzlicher Wirren mochten die kaiserlichen Sendboten zu Rom das Ungesetzliche ihres Vorgehens einsehen; sie ließen den Ein-

[1]) LL. 1. 431—432,

[2]) Vit. Bened. III., Murat. SS. 3, S. 247. Vergl. meine Abhandlung: Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV. Histor. Jahrb. 1. S. 152—153. — [3]) Vit. Bened. III. bei Murat. 3, S. 248.

dringling Anastasius fallen, und Benedict III. wurde in ihrer und in Gegenwart des gesammten Clerus von Rom consecrirt.[1])

Daß derartige Vorgänge nicht geeignet waren, das Ansehen des Kaiserthums in Rom zu heben, lag auf der Hand; aus einer Schutzmacht war das Kaiserthum für Rom zu einer lästigen Beigabe geworden. Dazu starb Lothar wenige Monate später, am 27. September 855, nachdem er zum weiteren Unglück für den Fortbestand der staatlichen Einheit des Abendlandes vor seinem Tode sein Reich nochmals unter seine Söhne getheilt hatte, in der Weise, daß Ludwig, sein ältester Sohn, zum Nachfolger in der Kaiserwürde bestimmt wurde, und Italien als Erbtheil erhielt. Sein mittlerer Sohn, ebenfalls Lothar genannt, empfing das Land längs des linken Rheinufers und Friesland, während seinem jüngsten Sohne Karl das Land zwischen der Rhone und den Alpen zufiel. Nach dieser Theilung hatte er sich dann in das Kloster Prüm zurückgezogen, und dort war er sechs Tage nach seinem Eintritte gestorben.

Freilich brachte sein Tod für die Länder, welche ihm unmittelbar untergeben gewesen, keine wesentlichen Veränderungen mehr hervor, da seine beiden älteren Söhne die ihnen in der Theilung überwiesenen Gebietstheile schon vorher verwaltet hatten, und sein Sohn Ludwig auch bereits seit dem J. 850 den Kaisertitel führte. Aber für die Stellung und Bedeutung der kaiserlichen Macht im Abendlande war sein Hinscheiden doch von weittragenden Folgen. Denn wenn Lothar im Leben auch niemals die Hoffnungen erfüllt hatte, welche einstens die Freunde und Vertreter der Reichseinheit auf ihn gesetzt, so war er als der ältere und im Testamente seines Vaters bevorzugte Bruder doch immerhin noch der äußere Repräsentant dieser Einheit gewesen, und als solcher hatte er stets noch einen gewissen Einfluß auf seine jüngeren Brüder, und durch diese auf die Verwaltung des ganzen Reiches ausüben können. Wie

---

[1]) Vit. Bened. III, p. 248.

er nun aber vor seinem Tode den ihm zugefallenen Erbtheil von Neuem unter seine Söhne theilte, und Ludwig, seinen Nachfolger in der Kaiserwürde, auf den Besitz von Italien beschränkte, standen dessen Oheime, Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, mächtiger da, als der neue Träger der Kaiserkrone. Und so verlor diese an Ansehen jenseits und diesseits der Alpen. Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle betrachteten sich als durchaus selbständige Herrscher in ihren Gebieten, und hielten sich sogar für berechtigt, vom Erbtheile ihrer Neffen so viel an sich zu reißen, als die Umstände erlaubten. Ludwig II. suchte in Italien und Rom gegenüber nach Möglichkeit den Pflichten des Kaiserthums nachzukommen; aber da es ihm an Unterstützung von Seiten seiner nächsten Verwandten fehlte, so mußten die Päpste schon bald lernen, gegen die vom Süden drohenden Gefahren selbst auf der Hut zu sein, oder künftighin solche Personen für die Kaiserwürde auszusuchen, welche ihnen die meiste Aussicht zu einem wirksameren Schutze für den Kirchenstaat gewährten.

Viertes Buch.

Die Zeit des Kaisers Ludwig II. von 855—875 n. Chr.
Erste Blütheperiode des Papstthums. Verfall des
Kaiserthums.

Erstes Kapitel.

Die ersten Regierungsjahre des Papstes Nicolaus I.

Papst Benedict III. Wahl des Papstes Nicolaus I. Dessen Charakter und Verhältniß zum Kaiser Ludwig II. Eheangelegenheit des Königs Lothar II. von Lotharingen. Die Gräfin Engeltrud. Graf Balduin von Flandern. Der Erzbischof Johannes von Ravenna. Kampf um den Patriarchenstuhl in Constantinopel zwischen Ignatius und Photius. Eingreifen des Papstthums. Die Synoden zu Constantinopel im J. 861 und zu Metz im J. 863. Nicolaus entsetzt die Erzbischöfe von Köln und Trier ihres Amtes und ihrer Würden.

Das war der Vortheil einer universalen Kirche und des universalen Papstthums an der Spitze derselben, daß beide bei Verrückungen der staatlichen Grenzen im Gebiete ihrer Gläubiger unbehelligt bleiben, und selbst den Zusammensturz der größten politischen Schöpfungen ihrer Zeit fast unberührt überdauern konnten. So verloren sie auch beim Verfalle des karolingischen Kaiserthums und bei der Theilung des Weltreiches Karls d. Gr. unter Ludwigs Söhne nicht an Ansehen oder Einfluß. Im Gegentheil, der Verfall der staatlichen Macht und des politischen Ansehens der höchsten weltlichen Würdenträger der damaligen Zeit trug dazu bei, ihren Einfluß zu erhöhen, und denselben über die Grenzen des eigentlich kirchlichen Lebens hinaus auch auf solchen Gebieten zur Geltung zu bringen, welche nicht unmittelbar der kirchlichen Autorität unterstanden, denen aber ihres ethisch-sittlichen Charakters wegen eine gewisse kirchliche Seite abgewonnen werden konnte.

Der im J. 855 gewählte Papst Benedict III. regierte nur zwei Jahre, sechs Monate und zwanzig Tage.[1]) Er hatte während seines Pontificats freundschaftlichen Verkehr mit dem griechischen Kaiser Michael unterhalten, welcher ihm kostbare Geschenke übersandte. Dabei erwies er sich in der Wahrung der Würde und des Ansehens des päpstlichen Stuhles vorsichtig und streng. Die Beschlüsse der im J. 853 zu Soissons veranstalteten Synode, um deren Genehmigung sich Hincmar bereits zwei Mal an seinen Vorgänger Leo IV. gewandt hatte, bestätigte er nur unter dem Vorbehalte: „Wenn Hincmar sachgemäß nach Rom berichtet habe, und die eingesandten Acten richtig seien.“[2]) Der Bestätigung der Privilegien des erzbischöflichen Stuhles von Rheims schloß er vorsichtig die Bedingung ein, „daß durch diese Bestätigung die Rechte des apostolischen Stuhles nicht beschädigt würden.“[3]) Die von dem Patriarchen Ignatius zu Constantinopel ihm mitgetheilte Absetzung des Bischofs Gregor Asbesta von Syrakus bestätigte er überhaupt nicht, sondern er verlangte, daß beide Parteien die Entscheidung Rom überlassen sollten, sei es, daß Ignatius persönlich mit einem Bevollmächtigten Gregors in Rom erscheine, oder daß die Angelegenheit durch kaiserliche Apokrisiarien bei ihm verhandelt werde. Bis dahin solle sich Gregor, weil er von einer Synode abgesetzt worden sei, aller priesterlichen und bischöflichen Functionen enthalten, und sich als zeitweilig vom Amte suspendirt betrachten.[4])

Als Benedict am 7. April 858 starb, hatte Kaiser Ludwig II. kurz vorher Rom verlassen. Er eilte daher auf die

---

[1]) Vit. Bened. bei Murat. 3, S. 247.

[2]) Si ita est, nostro ut scriptis praesulatim intimasti et gestorum serie demonstrasti, ratas eas quidem definitiones apostolica fore promulgamus auctoritate semperque manere statuimus. Bened. III. epist. ap. Mansi 15, S. 111.

[3]) Salvo in omnibus jure apostolicae sedis. Ibid.

[4]) Jaffé Reg. No. 2667. Nicol. epist. 9. Mansi 15, S. 228—229.

Nachricht vom Tode des Papstes schnell dorthin zurück, damit nicht ein ihm feindlich gesinnter Römer auf den päpstlichen Stuhl erhoben werde. Wahrscheinlich wurde in Folge dieses Umstandes der Wahltermin um einige Tage hinausgeschoben. Die Wahl fand dann den kirchlichen Vorschriften gemäß und in herkömmlicher Weise statt, und die Stimmen der Wählenden vereinigten sich nach kurzer Wahldebatte auf den Diacon Nicolaus, Sohn des Regionars Theodorus, welchen auch der Kaiser begünstigte.[1]) Nicolaus nahm widerstrebend die Wahl an, und wurde in Gegenwart des Kaisers am 24. April consecrirt. Darf man dem Berichte des Papstbuches glauben, so schloß sich an die in der Peterskirche vollzogene Consecration kurz nachher in der Laterankirche die feierliche Krönung des Papstkönigs an,[2]) das erste Mal, daß in den Lebensgeschichten der Päpste von einer solchen Krönung Rede ist.

Nicolaus war eine großartige Erscheinung in einer an politischen Größen und weltgeschichtlichen Ereignissen armen Zeit, ein würdiger Nachfolger Leo's d. Gr. und der drei ersten Gregore vor ihm. „Seit dem heil. Gregor," wie der Chronist Regino von Prüm schreibt, „war ihm kein Bischof der römischen Kirche zu vergleichen. Er gebot Königen und Tyrannen, und beherrschte sie durch seinen Einfluß, als wenn er der Gebieter des Erdkreises gewesen wäre. Gegen fromme und gottesfürchtige Bischöfe und Priester erwies er sich herablassend, freundlich, mild und gefällig, gegen gottlose und diejenigen, welche vom rechten Pfade abirrten, trat er schrecklich und voll

---

[1]) So ist gegenüber den Worten der vit. Nicolai p. 253: per aliquod spatium confabulantes . . . . unanimes illum apostolicae sedis praesulem sanxerunt die Nachricht der Prudentii Trecensis annales a. 858 SS. 1, 452 zu verstehen, daß er gewählt sei praesentia magis ac favore Hludovici regis et procerum ejus quam cleri electione.

[2]) Vit. Nicol. p. 253. Die Worte: coronatur denique für einen etwas ungewöhnlichen Ausdruck der Consecration zu halten, ist sachlich und nach dem ausdrücklichen Wortlaute unstatthaft.

Strenge auf, so daß man mit Recht glauben sollte, er sei, erweckt von Gott, wenn nicht dem Leibe nach, dann doch an Geist und Kraft als ein zweiter Messias in unsern Zeiten entstanden.“ [3])

Sohn eines vornehmen Vaters, wohlgestaltet, in den profanen Künsten und Wissenschaften jener Zeit nicht weniger bewandert, als in den kirchlichen Disciplinen und Riten, von angenehmen und reinen Sitten, hatte er früh die Aufmerksamkeit seiner kirchlichen Oberen auf sich gezogen. Papst Sergius nahm ihn in das Patriarchium der Laterankirche auf, und ernannte ihn zum Subdiacon; von Leo IV. wurde er zur Würde eines Diacons befördert; Benedict schätzte ihn höher, als alle Verwandte, so daß er keine Stunde ohne ihn sein mochte, und alles, was er unternahm, vorher mit ihm berieth.[2])

Zwischen dem Kaiser und dem neuen Papste herrschte von Anfang an ein freundschaftliches, vertrauensvolles Verhältniß. Am dritten Tage nach der Consecration speisten sie zusammen, und als Nicolaus sich nach dem Mahle erhob, umarmte und küßte er vor seinem Fortgange den Kaiser wie einen innigst geliebten Sohn. Nach kurzem Aufenthalte entfernte sich der Kaiser aus Rom, kehrte aber in der Nähe der Stadt zu Torre di Quinto ein. Sobald Nicolaus hiervon Nachricht erhielt, besuchte er ihn daselbst mit einem großen Gefolge. Ludwig hörte von dem bevorstehenden Besuche, und traf schnell Vorbereitungen zum Empfange des Papstes. Wie er denselben herankommen sah, eilte er ihm aus dem Zelte entgegen, ergriff den Zügel seines Pferdes, und führte ihn so in sein Zelt, wo er ihn kaiserlich bewirthete. Nach dem Mahle überreichte er ihm kostbare Geschenke, und als sich Nicolaus entfernte, führte er nochmals dessen Pferd eine Strecke Weges am Zügel. [3])

Aber trotz dieser günstigen Auspicien im Beginne seines

---

[1]) Reginonis chron. a. 868. SS. 1, 579. Vergl. Dümmler 1, S. 652.
[2]) Vit. Nicol. ap. Murat 3, S. 252. — [3]) Vit. Nicol. ibid.

Pontificats ging Nicolaus doch einer Regierung voll Kämpfe und Sorgen entgegen. Denn sie fiel in eine Zeit tiefen politischen und religiösen Verfalles, und da er sich als Papst die Aufgabe stellte, die durch die zunehmende Schwäche der Reichsregierung bedrohte öffentliche Ordnung durch kirchliche Disciplin zu halten, und so der leidenden Menschheit zum Schutze gegen Unrecht und Verfolgungen in dem Ansehen und der Würde des päpstlichen Stuhles Ersatz für den schwindenden Einfluß der kaiserlichen Autorität zu bieten, so waren Conflicte mit pflichtvergessenen weltlichen Machthabern und geistlichen Würdenträgern für ihn unvermeidlich.

Unersättliche Ländergier war das Erbtheil fast aller Karolinger. Drei Jahre nach dem Tode Lothars überfiel Ludwig der Deutsche ohne weitere Veranlassung und ohne Kriegserklärung das Land seines jüngeren Bruders Karl des Kahlen, und stand bereits im Begriff, dasselbe mit seinem Erbtheil zu vereinigen, als in Folge der Eigenmächtigkeiten, welche er sich bei dieser Gelegenheit in Westfranken erlaubte, und namentlich in Folge der Treue, mit welcher die dortige hohe Geistlichkeit unter Führung des Erzbischofs Hincmar von Rheims ihrem Könige anhing, noch früh genug ein Umschwung der Meinungen eintrat, welcher ihn im Anfange des Jahres 859 nöthigte, in schleuniger Flucht wieder dem Rheine zuzueilen. [1])

Der Mißerfolg des deutschen Königs stärkte den Muth der westfränkischen Bischöfe. Sie traten in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Lotharingen zu einer Synode in Metz zusammen, und forderten auf derselben von dem deutschen Friedensstörer Reue, Beichte und Genugthuung. [2]) Nicht minder entschieden sprach sich am 14. Juni 859 die große Synode von Savonières, zu welcher außer den drei Königen Karl dem Kahlen, Lothar von Lotharingen und Karl von der Provence auch die Bischöfe von zwölf Kirchenprovinzen des fränkischen Reiches

---

[1]) Ann. Bertin. a. 859. Ann. Fuld. a. 858. — [2]) LL. 1, S. 448.

erschienen waren, gegen ihn aus, so daß er es für räthlich hielt, die Vermittlung des Kaisers Ludwig II. und des Papstes für sich anzurufen. Nicolaus antwortete zuvorkommend,[1]) und so nahmen unter Beihülfe des Kaisers die eingeleiteten Friedensverhandlungen einen günstigen Verlauf. Im Vertrage von Coblenz im Juni 860 verpflichteten sich Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, einander mit gutem Rathe und mit aufrichtigem Beistande dienlich zu sein, und weder sich, noch ihre Neffen, den Kaiser Ludwig II., Lothar von Lotharingen oder Karl von der Provence am Leben, an ihren Gliedern oder an ihrem Besitze zu schädigen.[2])

Und doch war auch dieser Vertrag nicht von Dauer. Ein Jahr später stand der mit genauer Noth der eigenen Entthronung entronnene König Karl der Kahle in feindlicher Absicht an den Grenzen des Gebietes seines fränkischen Neffen Karls von der Provence, weil er gehört hatte, „daß derselbe unnütz und des königlichen Namens und der königlichen Würde nicht gewachsen sei,“ und nur der ungeahnte Widerstand, den er fand, veranlaßte ihn, unverrichteter Dinge heimzukehren.

So herrschte auch nach dem Tode des Kaisers Lothar I. unter den fränkischen Theilkönigen niemals ein aufrichtiger Friede oder dauernde Freundschaft; jeder Einzelne konnte nur das sein eigen nennen, was er mit dem Schwerte zu decken vermochte.

---

[1]) Das ergibt sich aus den Ann. Fuld. a. 859. SS. 1, 373.

[2]) LL. 1, 469 ff.: Amodo et quamdiu vixero, istum fratrem meum Karolum et nepotes meos Hludowicum et Hlotharium atque Karolum, ad Dei voluntatem . . . ., quantum mihi Deus scire et posse donaverit, et ipsi me obaudierint, et a me ipsi quaesierint, vero consilio, et secundum quod mihi rationabiliter et salubriter possibile fuerit, sincero auxilio adjutor ero ad regnum illorum continendum, et nec in vita, nec in membris, nec in regno illorum eos forconsiliabo, in hoc, ut ipsi similem promissionem faciant et conservent. Ueber die Thätigkeit des Erzbischofs Hincmar von Rheims in dieser Zeit vergl. Hincmar, Erzbischof von Rheims. Sein Leben und seine Schriften von Dr. Heinrich Schrörs. Freiburg i. Br. 1884. S. 79 ff.

Insbesondere schielten die beiden Oheime, Ludwig und Karl der Kahle, stets eifersüchtig auf die Reiche ihrer kinderlosen Neffen hin, und mochten deren Tod nicht abwarten, um sie mit Uebergehung des Bruders allein zu beerben.

Das Beispiel der Väter aber wirkte verderblich auf die Kinder der regierenden Fürsten und auf die großen Kronvasallen zurück. Sowohl Ludwig der Deutsche, als auch Karl lebten in fast beständigen Kämpfen gegen aufrührerische Söhne, und mit den Söhnen waren nicht selten die erbittertsten Reichsfeinde verbunden, welche die günstige Gelegenheit der Bürgerkriege benutzten, um in räuberischen Einfällen straflos das fränkische Land zu durchziehen.

Nicht minder schienen die übrigen Leidenschaften der untergegangenen Merowinger, ungebändigte Sinnenlust und Mißachtung aller äußern Zucht und Sitte, an den Höfen der karolingischen Fürsten wieder erwacht zu sein, und Frevel wurden verübt oder versucht, zu denen ein Nicolaus I. als Papst nicht schweigen, und die er nicht dulden durfte.

Lothars I. mittlerer Sohn, ebenfalls Lothar genannt und König der Landschaften längs des linken Rheinufers, hatte sich kurz nach dem Tode seines Vaters mit Thietberga, der Tochter eines burgundischen Grafen Boso und Schwester des reichen und mächtigen Abtes Hucbert von St. Maurice, vermählt. Die Ehe blieb kinderlos. Nun hatte aber Lothar schon in früher Jugend ein Liebesverhältniß mit Waldrade, einer Jungfrau aus guter Familie, angeknüpft, und dieses wahrscheinlich auch während der Ehe nicht ganz aufgegeben. Als daher nach einem zweijährigen Beisammensein sein Interesse für Thietberga erlahmte, weil er sie für unfruchtbar hielt, wünschte er auch das eheliche Band mit derselben wieder zu lösen, um nachträglich die geliebte Waldrade als Gattin heimzuführen, und deren Kinder, einen Sohn und zwei Töchter, zu legalisiren. Zu dem Zwecke streute er das Gerücht aus, als habe Thietberga vor ihrer Verheirathung in blutschänderischer Beziehung zu ihrem

Bruder Hucbert gestanden, und als sei dieses Verhältniß nicht ohne böse Folgen geblieben, welche Thietberga durch einen Gifttrank zu entfernen gewußt habe.[1])

Verübte Blutschande war nach damaliger Anschauung ein Ehehinderniß. Hatte Thietberga sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, und ihren Fehltritt dem Gemahl vor der Heirath verschwiegen, so hatte eine rechtmäßige Ehe zwischen beiden Gatten nie bestanden, und war dann die Auflösung des scheinbaren Ehebundes im Grunde selbstverständlich. Durch die thätige Fürsorge Lothars fand das Gerücht weitere Verbreitung, und führte zu einer förmlichen Untersuchung gegen die Königin. Diese leugnete; Beweise für und wider fehlten. Thietberga unterwarf sich vor den ihr bestellten Richtern dem Gottesurtheile des heißen Wassers, welches ihr Vertreter glücklich bestand. Gatte und Gattin wurden wieder mit einander ausgesöhnt, und ihr Ehebund von Neuem eingesegnet.[2]) Das war im J. 858.

Dennoch hörte Lothar nicht auf, seinen Plan weiter zu verfolgen. Um seiner Gemahlin den Schutz ihres Bruders zu rauben, ließ er denselben für einen Empörer erklären, überzog ihn mit Krieg, schenkte dessen Land und mehrere angrenzende Districte an seinen älteren Bruder, den Kaiser und König Ludwig II. von Italien, und ließ Thietberga einkerkern, damit sie, durch Einschüchterung und Kerkerqualen zur Verzweiflung getrieben, sich nicht mehr weigere, ein sie verurtheilendes Selbstbekenntniß abzulegen. Als Helfershelfer stand ihm hierbei sein Erzcapellan, der Erzbischof Günther von Köln, zur Seite, welcher auch den schwachen, unerfahrenen Erzbischof Thietgaud

---

[1]) Hincm. de divortio Lotharii interr. 1. ed. Sirmondi 1, S. 568. Migne Patrol. curs. compl. 125, S. 629. Zu vergl. Schrörs, Hincmar, S. 175 ff.

[2]) Hincm. de divortio Loth. ed. Sirm. S. 612. Migne 125, S. 672: et maritali thoro non solum consensu nobilium laicorum, verum, ut audivimus, cum reconciliatione et benedictione episcoporum restituta sive recepta.

von Trier,[1]) und durch diesen mehrere andere Bischöfe zu gleichem Zwecke zu gewinnen wußte.

Thietberga sah den gegen sie heraufbeschworenen Sturm herankommen, und beschloß, sich äußerlich zu fügen, fand jedoch vom Kerker aus Gelegenheit, den apostolischen Stuhl zu Rom von dem Zwange in Kenntniß zu setzen, welchen man gegen sie ausübe, und daß das von ihr verlangte Zeugniß ein falsches sein werde.[2])

Der weitere Hergang der Dinge war nun folgender: Zuerst wußten die Freunde des Königs die Beweiskraft des zu Gunsten der Königin ausgefallenen Gottesurtheils in der öffentlichen Meinung abzuschwächen, indem sie es als erlistet und darum für ungültig erklärten.[3]) Nachdem dieses geschehen, berief Lothar vier hinreichend vorbereitete Landesbischöfe, unter denen auch die genannten Erzbischöfe von Köln und Trier waren, und zwei eingeweihte Aebte gleichsam als Gewissensräthe in seine Kaiserpfalz nach Aachen. Diese erschienen daselbst am 9. Januar 860. Lothar offenbarte ihnen mit reumüthigem Schmerze seine Herzensunruhe. Er sei unter dem Worte Ehe schrecklich betrogen worden,[4]) indem seine Gemahlin vor ihrer Heirath Blutschande auf sich geladen habe, so daß er sie

---

[1]) Reginonis chron. a. 864; SS. 1, S. 571: Rursus idem Guntharius Thietgaudum, archiepiscopum Trevirensem, hac de causa alloquitur, et sciens esse virum simplicem nec adeo in divinis scripturis eruditum canonicisque sanctionibus exercitatum.

[2]) Commonitorium Nicolai ad legatos. Mansi 15, S. 368.

[3]) Hincm. de divortio Lotharii interrog. 6. Opp. 1. S. 599. Migne 125, S. 659.

[4]) Der Bericht der Bischöfe auf der dritten Aachener Synode, Mansi 15. S. 615: Qui (Lotharius) priori conventui nostro se humiliter exhibens lamentatus est in conjugii nomine se horribiliter defraudatum, neque tamen absque tali consertio juventutis suae conscius consistere se posse abjecit. Vergl. Schrörs, Hincmar S. 179. Nr. 19. Besonders Sdralek: Hincmars von Rheims Canonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freiburg i. Br. 1881. S. 62 ff.

nicht als Gattin erkennen dürfe, und doch gestatte ihm seine Jugend nicht, der Freiheiten des Ehestandes zu entbehren. Auch seine Gemahlin fühle sich von ähnlichen Gewissensnöthen bedrückt, weshalb er die Anwesenden herbeigerufen habe, daß sie ihnen Rath ertheilten und Hülfe brächten.

Die Geladenen trösteten den königlichen Sünder mit einigen heilsamen Sprüchen, und begaben sich dann zur Königin. Diese eilte ihnen schon entgegen, warf sich ihnen fast zu Füßen, und bat sie mit lauter Stimme ebenfalls um Trost und Rath. Die Bischöfe antworteten: Zuerst möge sie offen und ehrlich bekennen, worin sie gefehlt habe, nichts auslassend, nichts hinzufügend; dann würden sie ihr mit Gottes Hülfe guten Rath ertheilen können. Aber die Königin jammerte weiter: Sie fühle sich der Ehe unwürdig, die sie mit ihrem Manne eingegangen; das Uebrige möge Günther offenbaren, dem sie ja gebeichtet habe. Dieser hielt sich noch einen Augenblick weigerlich, bis die Königin ihn förmlich zur Mittheilung ihres Beichtgeheimnisses ermächtigte, und auf Verlangen der Bischöfe eidlich versicherte, daß sie gegen deren Spruch, wie er auch lauten möge, niemals Einsprache erheben oder Verwahrung einlegen werde.

So theilte Günther den Anwesenden das in der Beichte Gehörte mit, und die Königin bestätigte die Wahrheit desselben. Darauf begaben sich die würdigen Väter zum Könige zurück, und ihr Spruch lautete dahin, daß das königliche Ehepaar nicht mehr ehelich mit einander verkehren dürfe. Für die Königin baten sie um die Erlaubniß, daß dieselbe ihrem Wunsche gemäß den Schleier nehmen dürfe.

Nun war aber die Ehe Lothars mit Thietberga unter Zustimmung der Großen des Reiches abgeschlossen,[1]) und konnte demgemäß in einer für das Reich gültigen Weise ohne deren Zustimmung nicht wieder gelöst werden. Um diese zu erhalten,

---

[1]) Cum consensu et voluntate fidelium suorum, Act. syn. Aquens. a. 860. LL. 1. S. 465.

berief Lothar auf die Mitte Februar eine zweite größere Synode nach Aachen, an welcher auch Bischöfe der Nachbarreiche und Laien Theil nehmen sollten. Zwei Berichte über die erwähnten Vorfälle in der kaiserlichen Pfalz, der eine für die Bischöfe, der andere für die Laien bestimmt, [1]) setzten die Eingeladenen von dem Zweck der beabsichtigten Synode in Kenntniß. Auch die Zustimmung der beiden Oheime des Königs wurde eingeholt, [2]) damit diese später nicht Widerspruch gegen das Ergebniß der Verhandlungen erheben könnten. Von den westfränkischen Bischöfen erschienen Wenilo von Rouen, Hildegar von Meaux und Hilduin von Avignon. Hincmar von Rheims lehnte jede Betheiligung ab.

Vor einer gemischten Versammlung geistlicher und weltlicher Großen offenbarte nun die Königin der Verabredung gemäß zuerst ihrem Gemahle, darauf einigen Bischöfen und auch einigen Laien den Hergang ihres Fehltrittes. Dann übergab sie dem Könige ein auf ihre Bitten verfaßtes Schuldbekenntniß des Inhaltes: „Sie sei in ihrer Jugend von ihrem Bruder überfallen, und in unnatürlicher Weise, wie Männer gegen Männer zu sündigen pflegten, mißbraucht worden. Das habe sie seither verschwiegen, aber ihr Gewissen lasse sie nicht länger ruhen. Darum bekenne sie jetzt offen und freimüthig ihre Schuld, wobei sie versichere, daß Niemand sie zu einem solchen Geständniß überredet oder gezwungen habe." Mündlich fügte sie hinzu: Sie fühle, daß sie unter solchen Umständen der ehelichen Verbindung mit ihrem königlichen Herrn unwürdig sei. Man möge daher Gnade gegen sie üben, und ihr

---

[1]) Beide sind von Hincmar mitgetheilt, und der obigen Darstellung zu Grunde gelegt. Vergl. de divort. Loth. interr. I. Opp. 1, S. 568 ff. Migne 125, S. 630 ff. und Opp. 1, S. 573 ff. Migne 125, S. 636 ff.

[2]) So heißt es wenigstens in den Acten der zweiten Synode zu Aachen: decernentibus gloriosis regibus Hludowico, Karolo atque Hlothario juniore in generali conventu optimatum . . . . actum est. LL. 1, S. 467.

erlauben, ins Kloster zu gehen. Alle Bemühungen der nicht in die Hofgeheimnisse eingeweihten Verwandten und Freunde, sie möge ihr Bekenntniß zurücknehmen, und sich nicht schuldlos anklagen, blieben erfolglos. Sie war von ihren Kerkermeistern hinreichend eingeschüchtert, und wußte, daß sie nach etwaigem Widerruf schutzlos ihren Feinden gegenüber stehen werde, zumal auch Lothar auf Befragen mit weinerlicher Stimme versicherte, daß er seine Gemahlin weder durch Ueberredung, noch durch Zwang zu einer so schrecklichen Selbstanklage veranlaßt habe, sondern selbst am schmerzlichsten dadurch betroffen werde.

Die versammelten Väter beschlossen, daß die öffentlich bekannte Schuld durch öffentliche Buße zu sühnen sei,[1] worauf Lothar seine Gemahlin zur lebenslänglichen Haft in ein Kloster verwies. Aus diesem fand sie jedoch Gelegenheit, zu ihrem Bruder am Hofe Karls des Kahlen zu entfliehen,[2] wo sie eine gastliche Aufnahme fand, ihr erzwungenes Geständniß widerrief, und von wo sie ihre Angelegenheit abermals der Entscheidung des Papstes unterbreitete, indem sie sich bereit erklärte, ihre Unschuld in Gegenwart eines päpstlichen Legaten zu erhärten.[3]

Unterdessen entwarfen die Bischöfe, welche an der Aachener Synode Theil genommen, einen ausführlichen Bericht über sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse, und schickten diesen nach Rom ein, ohne Zweifel in der Absicht, in solcher Weise eine Ungültigkeitserklärung der Ehe Lothars von Seiten des Papstes zu Stande zu bringen, und dadurch einer Wiederverheirathung des Königs die Wege zu ebnen.[4]

Noch zwei andere öffentliche Aergernisse innerhalb des lotha-

---

[1] LL. 1, S. 467 ff. Hincm. de divort. Loth. Opp. 1, S. 575. Migne 125, S. 637. Besonders Sdralek, Hincmars Gutachten §. 14. S. 68 ff.

[2] Prudentii Trec. ann. 860. SS. 1, S. 454.

[3] Nicolai epist. 50. Mansi 15, S. 319. Commonitorium ad leg. ib. S. 368.

[4] Vergl. das betreffende Schreiben bei Mansi 15, S. 548—550.

ringischen Reiches erregten zu gleicher Zeit allgemeine Aufmerksamkeit, und forderten nicht minder, als der Ehehandel Lothars, eine Intervention des päpstlichen Stuhles heraus. Engeltrud, die Tochter eines Grafen Matfried aus Burgund, hatte sich mit dem lombardischen Grafen Boso, vermuthlich einem Bruder der Königin Thietberga, vermählt, war diesem aber etwa im J. 857 mit einem ihrer Lehnsmannen Namens Wänger entlaufen, und hielt sich mit demselben im Gebiete Lothars auf. Alle Bemühungen Boso's, seine Gemahlin durch Versprechungen oder Drohungen zur Rückkehr zu bewegen, blieben erfolglos. Er wandte sich daher um Hülfe an den päpstlichen Stuhl, und Benedict III. erließ in seinem Sinne ein Sendschreiben an den Kaiser, an den König Lothar, an die Fürsten und Bischöfe und an alle Gläubigen, [1]) die Entwichene nicht aufzunehmen; aber Engeltrud hörte nicht darauf, und lebte mit ihrem Buhlen ungestört im Reiche Lothars. Als Benedict III. gestorben war, ließ Nicolaus die Flüchtige vor eine Synode zu Mailand zur Verantwortung vorladen, und, als sie nicht erschien, dieselbe mit dem Kirchenbanne belegen, welches Urtheil er den Bischöfen im Reiche Karls des Kahlen und Lothars zur Kenntnißnahme und Beachtung mittheilte. [2]) Karl der Kahle wurde außerdem in einem eigenen Schreiben von ihm angewiesen, dahin zu streben, daß Lothar die Engeltrud nicht länger in seinem Reiche dulde. [3]) Wiederum hörte Lothar nicht auf die päpstliche Mahnung; beschützte er doch in der Gebannten die flüchtige Gemahlin der Bruders der von ihm verstoßenen und verhaßten Gattin Thietberga. Sein Erzcapellan, der Erzbischof Günther von Köln, hatte sogar die Freundlichkeit, dem Wunsche seines Königs gemäß der auf einer Synode und vom Papste kirchlich Gebannten nach einer leichten öffentlichen Buße die Lossprechung

[1]) Jaffé Reg. No. 2673.

[2]) Mansi 15, S. 326. Jaffé Reg. No. 2684.

[3]) Jaffé Reg. No. 2685

zu ertheilen, und sie in seinem Sprengel wieder zur Kirchengemeinschaft zuzulassen.[1])

Das war kurz vor der oben erwähnten zweiten Synode zu Aachen im Februar 860. Um nicht offen mit dem Papste zu brechen, hatte Lothar sich den Anschein gegeben, als solle zu Aachen auch der Engeltrud Angelegenheit verhandelt werden, und zu diesem Zwecke vorsichtig genug deren Gemahl Boso zur Abgabe eines Zeugnisses vorgeladen.[2]) Allein Boso war nicht erschienen, ohne Zweifel in der Voraussicht, daß er keine Gerechtigkeit finden werde, und so blieb der Engeltrud Angelegenheit in Aachen unerörtert. Wider Erwarten fand sich Boso jedoch im Juni 860 auf dem Friedenscongreß in Coblenz ein, und wahrscheinlich mit Rücksicht auf seinen Fall wurde in die Beschlüsse von Coblenz die Bestimmung aufgenommen, daß flüchtige Ehebrecherinnen an ihren zuständigen Bischof ausgeliefert werden sollten. Lothar hatte den Beschlüssen zugestimmt, wußte sich aber mit Hülfe seiner Landesbischöfe wiederum den Folgerungen derselben geschickt zu entziehen.[3])

So scheute er denn auch in seiner eigenen Angelegenheit vor dem letzten Schritte nicht mehr zurück. Am 29. April 862 versammelten sich auf sein Geheiß die uns schon bekannten Bischöfe und Erzbischöfe seines Reiches, an ihrer Spitze Günther von Köln und Thietgaud von Trier, zum dritten Male in Aachen. Lothar erschien vor ihnen wie ein reumüthiger, bußfertiger Sünder, und bekannte, daß er sich ihrer Weisung gemäß seit zwei Jahren von seiner Gemahlin fern gehalten, aber, wie er vorausgesagt, in dieser Zeit den Verlockungen der Jugend nicht habe widerstehen können. Er erkenne und bereue aufrichtig seine Schuld. Nach ihm erhob sich der Verabredung

---

[1]) Nicol. epist. 58. Mansi 15, S. 324. Hincm. epist. bei Mansi 15, S. 591.

[2]) Hincm. de divort. interr. XXII. Opp. 1, S. 680. Migne 125, S. 743. Sdralek, Hincmars Gutachten, §. 35, S. 190.

[3]) Hincm. de divort. quaest. V. Opp. 1, S. 691. Migne 125, S. 754.

gemäß der Erzbischof von Trier, welcher bestätigte, daß Lothar freilich gesündigt, aber für seine Sünden durch Fasten und Beten und häufige Thränen auch Buße gethan habe.[1]) Man müsse ihm daher für die Zukunft die Veranlassung zur Sünde nehmen, und ihm zum Heile seiner Seele eine passende Wiederverheirathung gestatten.[2]) Die übrigen geistlichen Väter stimmten zu, und so feierte Lothar nicht lange nachher mit seiner geliebten Waldrade Hochzeit.[3])

Kaiser Ludwig II. schwieg zu diesen Vorgängen. Auch vom Papste Nicolaus war noch keine Antwort auf die früheren Beschlüsse von Aachen eingelaufen; aber daß er ebenfalls dauernd schweigen werde, setzte Lothar wohl selbst kaum voraus.

Inzwischen gestalteten sich auch die Beziehungen Lothars zum westfränkischen Reiche und zu Karl dem Kahlen immer feindseliger. Karls des Kahlen Tochter Judith hatte sich im J. 856 mit dem angelsächsischen Könige Ethelwulf verheirathet, war aber jung Wittwe geworden. Im J. 861 hatte sie sich dann nach Verkauf ihres Besitzthums nach Frankreich zurückbegeben, wo sie mit ihrem Hofe in Senlis lebte. Dort gewann ihre Liebe ein Graf Balduin von Flandern, welcher als Lehnsmann Karls kaum hoffen durfte, dessen Einwilligung zur Ehe mit Judith, des Königs Tochter, zu erlangen. Er entführte darum dieselbe, und entfloh mit ihr an den Hof Lothars. Karl der Kahle erklärte die Entführung für Raub, forderte von Lothar die Ausweisung der Entwichenen, und als diese verweigert wurde, ließ er auf einem Concil westfränkischer Bischöfe über seine Tochter und deren neuen Gemahl den Kirchenbann aussprechen. Dennoch entzog ihnen Lothar nicht

---

[1]) Si laeta caro illum traxit ad culpam, afflicta ut credimus reduxit ad veniam. Mansi 15, S. 612—613.

[2]) Porro eidem principi et seniori nostro Hlothario . . . ., ne in deteriora labatur, uxorem ducere, filios procreare vetare non possumus. Ibid. S. 617.

[3]) Hincm. ann. a. 862. SS. 1, S. 458.

seinen Schutz,[1]) sondern war ihnen zur Flucht nach Rom behülflich, wo sie sich unter den Schutz des Papstes stellten.

Noch hatte Karl der Kahle von dieser Weiterreise der beiden Flüchtlinge keine Kenntniß erhalten, und Boten zwischen ihm und dem Hofe Lothars reisten hin und her, als am 5. August 862 der Bischof Theoderich von Cambrai starb, und durch Lothars Einfluß der Priester Hilduin, Bruder des Erzbischofs Günther von Köln, zu dessen Nachfolger ernannt wurde. Da die Wahl nicht canonisch vollzogen, und der Gewählte ein Mann von losen Sitten war, so verweigerte der Erzbischof Hincmar von Rheims als Metropolit von Cambrai seine Zustimmung und die Bestätigung der Wahl, und gab seine Gründe hierfür dem Könige Lothar und dessen geistlichen Rathgebern in mehreren Schreiben kund. Aber Lothar hielt aus Rücksicht auf Günther von Köln an Hilduin fest, so daß schließlich wieder Rom um Hülfe angegangen werden mußte, wohin denn auch der Rheimser Erzbischof seine Beschwerden einsandte.[2])

So häuften sich in dieser Zeit in Rom Klagen gegen den König Lothar II. und dessen Landesbischöfe der verschiedensten Art.

Papst Nicolaus I. hatte damals den päpstlichen Stuhl vier Jahre inne, ohne daß er im Drange der Arbeiten dazu gekommen wäre, seine volle Aufmerksamkeit dem fränkischen Reiche zuzuwenden. Als er kaum den Thron bestiegen, kamen Bürger aus Ravenna zu ihm, und klagten, daß ihr Erzbischof Johannes in seiner Erzdiöcese wie ein selbstständiger Fürst über Land und Leute verfüge. Namentlich ziehe er nach Belieben Vermögen ein, und kümmere sich dabei nicht um die Rechte Anderer. Als Nicolaus ihn hierüber durch Briefe und Boten zur Rede stellte, gab er trotzige Antwort; ja die Warnungen des Papstes schienen ihn nur zu noch größeren Gewaltthätig-

---

[1]) Ann. Bert. a. 862.

[2]) Schrörs, Hincmar S. 329. Reg. Nr. 158, 159, 161.

keiten zu reizen. So verhängte er in seinem Sprengel willkürlich Kirchenbann und Confiscationen, verhinderte den pflichtmäßigen Besuch Roms, verachtete die päpstlichen Gesandten, die ihn an seine Pflicht erinnerten, zerriß die ihm übergebenen Vorschriften des Papstes und andere Verordnungen, wo er sie fand, beanspruchte Güter der römischen Kirche als Eigenthum der Kirche von Ravenna, entsetzte ohne Urtheilsspruch Priester und Diaconen nicht allein seiner eigenen Diöcese, sondern auch solche, welche der Aemilia angehörten, warf andere ins Gefängniß und in scheußliche Kerker, und nöthigte sie, Verbrechen zu bekennen, welche sie nicht begangen hatten. Als Nicolaus ihn schließlich zur Verantwortung nach Rom berief, weigerte er sich, zu kommen, verfälschte Urkunden der ravennatischen Kirche im eigenen Interesse, und schob selbstverfertigte Schriftstücke als echte Urkunden unter. [1])

Nicolaus wartete zwei Jahre, bis er ihn abermals nach Rom berief, und als er auch dieser Vorladung nicht folgte, legte er die Angelegenheit einer zum 18. November 861 nach Rom berufenen Versammlung von 70 Bischöfen zur Entscheidung vor, welche beschloß, daß die Erzbischöfe von Ravenna keine größeren Rechte gegen die Bischöfe der Aemilia hätten, als die Metropoliten Liguriens, Venetiens und Istriens gegen ihre Suffragane. [2]) Aber der Erzbischof kümmerte sich nicht darum. Zum dritten Male nach Rom beschieden, folgte er nochmals nicht der Vorladung. Da berief der Papst zum März 862 eine neue Synode, welche ihn aus der Kirchengemeinschaft ausschloß. [3])

War mit diesem Ausspruche der höchsten kirchlichen Autorität der Streit zur Zeit kirchlich entschieden, so setzte Nicolaus voraus, daß auch künftighin jeder rechtmäßig gewählte Papst gegen die Erzbischöfe von Ravenna nur im gleichen Sinne

---

[1]) Anast. vit. Nicol. ap. Mur. 3, p. 254—255. B.

[2]) Mansi 15, 598. — [3]) Mansi 15, 659.

handeln werde, und traf hiernach seine Maßregeln. Nicht zufrieden mit dem augenblicklich erreichten Erfolge, suchte er die Selbstständigkeit des Papstthums auch für die Zukunft zu sichern, indem er auf derselben Synode die oben von uns besprochenen Wahldecrete Stephans IV. erneuern ließ: „Wer den Priestern oder Primaten, den Vornehmen oder dem gesammten Clerus der römischen Kirche das ihnen unter dem heil. Papste Stephan durch Concilsbeschluß zuerkannte Wahlrecht streitig macht, soll mit dem Kirchenbanne belegt werden.“ [1]) Es war vielleicht ein Wink an den Kaiser Ludwig II., wenn dieser böswilligen Einflüsterungen des Erzbischofs Gehör geben sollte.

In der That eilte Johannes, sobald er von seiner Excommunication hörte, an das kaiserliche Hoflager nach Pavia, wo er freundliche Aufnahme fand. Kaiserliche Gesandte begleiteten ihn nach Rom, um beim Papste eine Erneuerung und Prüfung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn zu beantragen. Auch dazu fand sich Nicolaus bereit, und berief zum 1. November 862 eine neue Synode, vor welcher sich der Erzbischof vertheidigen könne. Allein Johannes wartete die Zeit nicht ab, sondern verließ vorher Rom, und kehrte unverrichteter Dinge nach Ravenna zurück.

Hier setzte er seine Gewaltsamkeiten und Ungerechtigkeiten fort. Nicht lange nach seiner Heimkehr erschienen wiederum Abgeordnete aus der Aemilia und der Pentapolis und Mitglieder der Stadtvertretung von Ravenna vor dem Papste, um die alten Klagen über ihren Erzbischof zu wiederholen. Wenn der Papst nicht persönlich herüberkomme, sei an Abhülfe nicht zu denken.

Auch dazu fand sich Nicolaus bereit. Mit Jubel im Gebiete des Erzbischofs empfangen, hob er überall dessen ungerechte Anordnungen wieder auf, und gab den Beraubten das

---

[1]) Ibid. Vergl. meine Abhandlung: Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV. Histor. Jahrb. 1, S. 141 ff.

Entrissene zurück. Johannes selbst aber hatte sich auf die Nachricht von seiner Ankunft zum zweiten Male in das kaiserliche Hoflager nach Pavia geflüchtet.

Hier fand er jedoch die Lage der Dinge sehr zu seinen Ungunsten verändert. Sobald der Bischof Liutward von Pavia die Mittheilung von seinem Ausschluß aus der Kirche erhalten hatte, ließ er dem Volke die Weisung zugehen, den Gebannten im Umgange zu meiden, und das Volk gehorchte. Kaum wagte es dem Erzbischofe noch die nöthigen Lebensmittel zu verkaufen, um sich nicht durch den Verkehr mit ihm zu beflecken. Selbst der Kaiser konnte seinem Gaste nur noch den Rath ertheilen, sich zu unterwerfen, und sich mit dem Papste auszusöhnen.

So wanderte dieser dem Drange der Umstände endlich nachgebend und in Begleitung einer kaiserlichen Gesandtschaft abermals nach Rom, um dem Papste seine Unterwerfung anzuzeigen. Am 1. November begann die erwähnte Kirchenversammlung im „Leoninischen Hause"; Nicolaus führte persönlich den Vorsitz. Vor ihr bekannte Johannes sein Unrecht, und erneuerte in Gegenwart aller Versammelten den bischöflichen Consecrationseid in derselben Fassung, wie ihn auch seine Vorgänger geschworen hatten, daß er nämlich dem päpstlichen Stuhle treu und unterwürfig sein wolle sein ganzes Leben hindurch, und dieses Gelöbniß übergab er schriftlich dem Papste. Am folgenden Tage reinigte er sich im Lateran von dem Vorwurfe der Ketzerei, worauf Nicolaus ihn wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnahm, und ihm erlaubte, von Neuem die heil. Messe lesen zu dürfen.

Am dritten Tage fand wiederum im „Leoninischen Hause" der Abschluß der Verhandlungen statt. Männer aus Ravenna, aus der Aemilia und der Pentapolis brachten ihre Klagen vor, welche der Papst in Ruhe anhörte, und für begründet erachtete. Er erhob sich dann von seinem Sitze, und stellte an den Erzbischof folgende Forderungen: Alljährlich solle sich derselbe ein-

mal in Rom einfinden, wenn er nicht durch schwere Krankheit an der Reise verhindert werde, oder etwa der Papst sie ihm erlasse. Er solle in der Aemilia nur dann Bischöfe consecriren, wenn dieselben ordnungsmäßig durch den Herzog, durch das Volk und die Priesterschaft gewählt seien, und wenn er schriftlich vom Papste die Erlaubniß dazu erhalten habe. Er solle seine Bischöfe nicht an der Reise nach Rom hindern, so oft sie auch dorthin zu reisen wünschten, und ihnen keine uncanonischen Abgaben auferlegen. Er solle endlich über irgend welche Güter, die er einst durch List oder durch ein Papier erworben, oder sonst über streitige Ansprüche der Ravennatischen Kirche nur befinden, wenn die Sache in Gegenwart des Papstes oder eines päpstlichen Gesandten oder durch den Vestararius von Ravenna rechtlich entschieden sei.[1])

Die Versammlung erklärte sich mit diesen Forderungen einverstanden, und der Erzbischof von Ravenna mußte sich ihnen unterwerfen.

---

[1]) Praecipimus tibi, ut remota omni excusatione praeter gravem corporis molestiam, quae te venire omnino prohibeat, ad sedem apostolicam semel in singulis properare studeas annis, nisi forte remorandi licentiam ab apostolica sede percipias. Item sancimus, ut episcopos per Aemiliam non consecres, nisi post electionem ducis, cleri et populi per epistolam apostolicae sedis praesulis acceperis eos consecrandi licentiam. Ipsos autem episcopos quotiescunque ad apostolicam sedem accedere voluerint, nequaquam prohibeas. Sed et nullam dationem, quam sacri canones non praecipiunt, ab eis aliquando exigas. Praecipimus etiam, ut ipsos episcopos illam malam consuetudinem, quae a quibusdam tricesimalis dicitur, nullo modo Ravennati exhibere aut exercere compellas ecclesiae, nec illum morem, qui contra episcoporum privilegium sit, ab eis exigere quoquo modo tentes. Nihilominus praecipimus tibi, ut nunquam res cujuscunque personae qualicunque ingenio vel chartula acquisitas et possessas olim, modo occupes, aut titulum superimponas, donec in praesentia apostolica vel missi ejus aut vestararii Ravennae legali ordine illos in judicio convincat. Nicol. vit. Murat. 3, S. 255—257.

Das war der erste Kampf, welchen Nicolaus trotz der Intervention des Kaiserthums glücklich beendete, und es that seinem Siege über den Erzbischof von Ravenna keinen Eintrag, daß Ludwig II. kurz nachher seinem Aerger über den ihm unerwünschten Ausgang der Dinge durch feindliche Einfälle in das Gebiet des Kirchenstaates Luft machte. Nicolaus nahm daraus nur die Lehre, daß er die Privilegien des päpstlichen Stuhles auch unter schwierigen Umständen hochhalten, und als Papst und Mensch überall mit unbeugsamer Energie für verletztes Recht und für die verfolgte Unschuld eintreten müsse, selbst wenn er wußte, daß er sich dadurch an irdischen Machthabern erbitterte Gegner und Feinde schaffen werde.

Letzteres war bereits der Fall in dem Kampfe, welcher ihm fast gleichzeitig mit der Eheangelegenheit Lothars und dem Ravennatischen Streite von Constantinopel entgegengetragen wurde.

Hier hatte der Patriarch Ignatius, jüngster Sohn des entthronten Kaisers Michael Rhangabe und seit dem J. 847 zur Patriarchenwürde erhoben, durch den sittlichen Ernst, womit er den anstößigen, ausschweifenden Lebenswandel des Caesars Bardas, eines Oheims und Günstlings des damals regierenden Kaisers Michael, öffentlich rügte, und durch den Umstand, daß er seine Mitwirkung zur Verstoßung der kaiserlichen Mutter und Schwestern in klösterliche Gefangenschaft verweigerte, den Haß und Zorn des Hofes auf sich gezogen, und war im J. 857 in ungesetzlicher Weise abgesetzt und verbannt worden. Zu seinem Nachfolger wurde ein kaiserlicher Geheimschreiber und Hauptmann der Leibwache mit Namen Photius, ein gelehrter Laie, bestimmt. Dieser suchte zuerst den verstoßenen Ignatius durch List oder Gewalt zur Verzichtleistung auf seine Würde zu bewegen. Als dieses mißlang, ließ er sich im December 857 an *einem* Tage alle priesterlichen Würden ertheilen, und sich durch eine kleine Synode im kaiserlichen Palaste der Form nach wählen, worauf er am Weihnachtsfeste durch den Erzbischof

Gregor Asbesta von Syrakus zum Bischof und Patriarchen geweiht wurde. Letzterem hatte jedoch bereits der Patriarch Ignatius die Ausübung der priesterlichen und bischöflichen Functionen untersagt, und Papst Benedict III. war dem Urtheile insofern beigetreten, als er ihn vorläufig vom Amte suspendirt hatte.

Um für den neuen Patriarchen die Zustimmung des Papstes zu gewinnen, schickte Kaiser Michael noch im J. 859 eine glänzende Gesandtschaft mit kostbaren Geschenken nach Rom, welche außerdem den Auftrag hatte, den Papst zur Beseitigung der letzten Ueberbleibsel der Bilderstürmerei zu einer nach Constantinopel zu berufenden Synode einzuladen. Sie überreichte hierbei eigenhändige Briefe vom Kaiser und von Photius, in denen die Entfernung des Ignatius theils als freiwilliger Verzicht, theils als böswillige Verlassung des Amtes dargestellt war.

Aber Nicolaus ließ sich hierdurch nicht täuschen, noch durch Geschenke blenden. Einer zum folgenden Jahre 860 nach Rom berufenen Synode legte er die ihm übergebenen griechischen Briefe zur Prüfung vor, und unter Zustimmung der Synode ernannte er die beiden Bischöfe Rhadoald von Porto und Zacharias von Anagni zu außerordentlichen Botschaftern in Constantinopel, auf daß sie die Angelegenheit des Ignatius und des Photius gewissenhaft an Ort und Stelle untersuchten, und ihm darüber berichteten. Ein Urtheil sollten sie in der Sache nicht fällen, da er dieses dem apostolischen Stuhle zu Rom vorbehalten müsse. In der Bilderangelegenheit dagegen könnten sie selbstständig entscheiden. Die an Photius vollzogenen Weihen dürften sie zur Zeit nicht anerkennen, sondern sie müßten denselben als Laien behandeln.[1])

In den beiden Briefen an den Kaiser Michael und an Photius, datirt vom 25. September 860, welche die Gesandten

[1]) So stellt Nicolaus selbst die Sache und den Auftrag seiner Gesandten dar. Mansi 115, S. 162 ff.

an ihre Adresse besorgen sollten, sprach er sich, so weit er bereits Kenntniß von der Lage der Dinge in Constantinopel erhalten hatte, offen über die Unregelmäßigkeiten aus, die bei der Entsetzung des Ignatius und bei der Erhebung des Photius vorgekommen seien. Ignatius sei, wie es in dem Briefe an den Kaiser hieß, der kirchlichen Ordnung zuwider ohne Wissen und ohne Zustimmung des Bischofs von Rom seines Amtes entsetzt worden. Man habe Feinde des Angeklagten als Zeugen zugelassen, und im weiteren Widerspruch mit den kirchlichen Satzungen und mit anders lautenden Aussprüchen der Päpste einen Laien zum Nachfolger des entsetzten Patriarchen ernannt. Darum könne er der Consecration des Photius nicht zustimmen, bevor nicht seine Legaten genauen Bericht eingesandt hätten, und insbesondere Ignatius, von welchem der Kaiser in seinem Briefe behaupte, daß er aus eigenem Antriebe sein Bisthum aufgegeben habe, im Beisein der päpstlichen Gesandten vor eine Synode gestellt würde, und sich frei darüber aussprechen könne, warum er den Kirchengesetzen zuwiderhandelnd die ihm von Gott anvertraute Heerde freiwillig verlassen habe. Alsdann würde sich auch zeigen, ob bei dessen Absetzung genau die kirchlichen Vorschriften beobachtet seien oder nicht. Erst wenn darüber von den Gesandten ein befriedigender Bericht eingegangen sei, werde er als Papst das Geschehene gutheißen können. Zu der Bilderverehrung übergehend lobte er die Bemühungen des Kaisers, die letzten Spuren der Bilderstürmerei verwischen zu wollen. Dabei forderte er für den päpstlichen Stuhl das demselben durch Leo den Isaurier entrissene Recht zurück, die Erzbischöfe von Thessalonich als apostolische Vicare für Epirus, Illyrien, Macedonien, Thessalien, Achaia und Dacien bestellen zu können, reclamirte das durch Leo beschlagnahmte Kirchengut auf Sicilien und in Calabrien, und wahrte dem Papstthum das Recht, den Erzbischof von Syrakus zu ordiniren. [1])

---

[1]) Nicol. epist. 1, ap. Mansi 15, p. 162—167.

Der Brief an Photius war kürzer gehalten, und beschränkte sich im Wesentlichen auf die Mittheilung, daß er denselben als Patriarchen von Constantinopel nicht anerkennen könne, bevor er nicht über die Art und Weise, wie die allerdings uncanonisch schnell an ihm vollzogenen Weihen zu Stande gekommen seien, und über dessen Consecration ausführlichen Bericht von seinen Gesandten erhalten habe.[1])

Als die päpstlichen Legaten auf griechischem Boden angekommen waren, wußte die Hofpartei sie durch freundliche Zuvorkommenheit, Geschenke und Versprechen ganz für sich und gegen Ignatius einzunehmen. In Constantinopel wurde ihr Verkehr genau überwacht; kein Ignatianer erhielt Zutritt zu ihnen. Photius stieg von Tag zu Tag in ihrer Gunst, so daß sie ihrer Weisung entgegen persönlich und kirchlich innig mit ihm verkehrten. Selbst an Drohungen, falls die Legaten nicht auf die Wünsche des Kaisers eingingen, ließ man es nicht fehlen.

Sobald sie in solcher Weise zu der Rolle, welche sie bald spielen sollten, vorbereitet waren, veranstaltete Photius im Mai 861 eine Synode von orientalischen Bischöfen, an welcher auch der Kaiser, mehrere weltliche Große und die päpstlichen Legaten Theil nahmen. Sie tagte in der Apostelkirche zu Constantinopel. Ihr Zweck war, endgültig über den Patriarchenstuhl zu Constantinopel zu entscheiden, sei es, daß Ignatius sich nunmehr durch Furcht oder durch das Ansehen des Kaisers und seiner Creaturen bewogen zur freiwilligen Verzichtleistung entschließe, oder daß die Versammlung selbst im Einverständnisse mit den päpstlichen Legaten seine Absetzung ausspreche.

Die unwürdige Behandlung, welche dem Ignatius von Seiten der Synode und des Kaisers bei mehrmaliger Vorladung zu Theil wurde, können wir hier übergehen. Da weder Drohungen noch Schmach ihn zur freiwilligen Verzichtleistung bewogen, so wurde der Vorwurf gegen ihn erhoben, als sei er

---

[1]) Der Brief an Photius steht Mansi 15, S. 168.

ohne vorausgegangene Wahl durch Gewalt zum Besitze seiner Würde gelangt, und auf Grund dieser Anklage, welche man zum Ueberflusse durch 72 Zeugen als richtig beschwören ließ, wurde er seines Kirchenamtes entsetzt. Dem Absetzungsdecrete folgte im Angesichte der Synode die peinliche Scene der öffentlichen Degredation. Stückweise wurden ihm die zerlumpten Pontificalkleider, in denen er vor seinen Richtern hatte erscheinen müssen, auf deren Geheiß vom Leibe gerissen. An allen diesen Verhandlungen nahmen die päpstlichen Legaten zustimmend Theil.

An der vollen Gültigkeit des Absetzungsprotokolles fehlte also nur noch die zustimmende Unterschrift des Verurtheilten. Wie Ignatius diese weder durch Marter, noch durch Drohungen bewogen geben wollte, erhielt einer der Wächter den Auftrag, seine Hand zu führen, damit er das Protokoll wenigstens unterkreuze. In einer spätern Sitzung sollte er dann das über ihn gefällte Absetzungsdecret vom Ambo der Kirche vorlesen, und darauf wahrscheinlich geblendet werden; aber diesem Unglücke entzog er sich durch die Flucht, nachdem es ihm vorher gelungen war, in einer ausführlichen Denkschrift den Papst von dem ganzen Verfahren, wie es gegen ihn beliebt worden war, in Kenntniß zu setzen.

Den Brief des Papstes an den Kaiser, welchen der Kaiser selbst, oder, wenn dieser es unterlasse, die Gesandten der Synode hatten mittheilen sollen, brachte man erst nach der Verurtheilung des Ignatius, im zweiten Theile der Synode, in welchem über die Bilderverehrung verhandelt wurde, in ganz verstümmelter und vielfach gefälschter Gestalt zur Verlesung. [1])

Als die päpstlichen Gesandten nach Rom heimkehrten, berichteten sie über die Vorgänge in Constantinopel natürlich in

---

[1]) Nicol. epist. 10, ap. Mansi 15, p. 244: Nonnulla addita, multa mutata, plura subtracta reperiantur et per omnia talis effecta sit (epistola), ut aut nihil, aut parum aliquid nos per eam de crebro dicti comministri nostri Ignatii disposuisse causa videremur.

ihrem Sinne, jedoch konnten sie die Thatsache nicht verschweigen, daß Ignatius abgesetzt, Photius als Patriarch anerkannt worden sei, und daß sie wenigstens nicht protestirt hätten. Zwei Tage nach ihrer Ankunft traf auch der kaiserliche Geheimschreiber Leo mit den für Rom bestimmten Synodalacten und mit eigenhändigen Briefen des Kaisers und des Photius ein. Durch sie gewann der Papst, obschon die Acten gefälscht waren, schon nähere Einsicht in den Verlauf der Dinge, indem er sah, daß seine Gesandten ihn getäuscht, und daß sie das Ansehen des päpstlichen Stuhles in Constantinopel nicht gewahrt hätten. Er versammelte darum im Beisein des byzantinischen Gesandten den Clerus und die Bischöfe von Rom und der Umgebung um sich, und erklärte in deren Gegenwart offen: Seine Legaten hätten ihre Vollmacht überschritten. Denn es sei ihr Auftrag gewesen, gemeinsam mit den Bischöfen des Orients in Constantinopel nur über die Bilderverehrung bindende Beschlüsse zu fassen; über die Absetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius hätten sie bloß die Weisung gehabt, zunächst sich selbst zu orientiren, und dann eingehenden Bericht nach Rom zu erstatten. Die schließliche Entscheidung in dieser Angelegenheit habe er sich unter allen Umständen selbst vorbehalten. Darum werde er das in Constantinopel gefällte Urtheil nicht bestätigen, sondern auch weiterhin den Ignatius als rechtmäßigen Patriarchen anerkennen.

Mit gleicher Entschiedenheit, wenn auch milde in der Form, beantwortete er unter dem 18. und 19. März 862 die ihm von dem kaiserlichen Geheimschreiber Leo überbrachten beiden Briefe des Kaisers und des Photius in zwei Schreiben, in welchen er die von jenen vorgebrachten Gründe zur Rechtfertigung des gegen Ignatius eingeschlagenen Verfahrens und der Erhebung des Photius zurückwies, das Verhalten seiner Gesandten in Constantinopel, insbesondere die durch jene nicht verhinderte Fälschung und Verstümmelung seines der Synode mitgetheilten Briefes an den Kaiser, die er aus den Acten

ersehen habe, bitter tadelte, und den Kaiser aufforderte, um eines einzigen Menschen willen nicht ein Schisma in der Kirche herbeizuführen.[1]) Ein drittes Schreiben, ebenfalls vom 18. März datirt und an alle Gläubigen, insbesondere an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem gerichtet, hatte den Zweck, die Christen des Orients von den rechtswidrigen Vorgängen zu Constantinopel in Kenntniß zu setzen, und sie zu belehren, daß Ignatius noch immer rechtmäßiger Bischof, Photius dagegen als Eindringling zu betrachten sei.[2])

Den eigentlichen Sachverhalt und den wahren Hergang der Dinge in Constantinopel jedoch, das unwürdige, feige und treulose Benehmen der päpstlichen Legaten, das hinterlistige, grausame Vorgehen des kaiserlichen Hofes und des Photius gegen den angeklagten Patriarchen, die bei dieser Gelegenheit zu Tage getretene sklavische Abhängigkeit und Unselbstständigkeit der orientalischen Bischöfe, überhaupt die ganze niederträchtige, schmachvolle Behandlung, die dem Ignatius bei dem Absetzungsverfahren zu Theil geworden war, lernte er erst aus den Berichten der wenigen nach Rom entflohenen Anhänger des Ignatius und aus dem schriftlichen Berichte kennen, welchen der Mönch Theognost im Auftrage des Ignatius wahrscheinlich kurz nach der Absetzung verfaßt hatte,[3]) und der wohl eben um diese Zeit in die Hände des Papstes gelangte.

Entrüstet über solche Schmach berief er wahrscheinlich zum Frühjahr 863 eine große Anzahl abendländischer Bischöfe zu einer Synode nach Rom, welche sich zuerst in der Peterskirche und darauf wegen der Kälte des Platzes in der Laterankirche versammelte. Auf dieser ließ er die ins Lateinische übersetzten Acten der Aftersynode von Constantinopel und die beiden ihm von Leo überbrachten Briefe des Kaisers und des Photius

---

[1]) Nicol. epist. V. und VI. ap. Mansi 15, p. 170—178.

[2]) Mansi 15, p. 168—170.

[3]) Derselbe steht Mansi 16, p. 295 ff.

öffentlich verlesen, und auf Grund derselben und der übrigen beigebrachten Acten klagte er den bei der Synode anwesenden Bischof Zacharias von Anagni der Pflichtvergessenheit an, weil er im Widerspruch mit seinem Auftrage in die Absetzung des Ignatius gewilligt habe, und als die Synode seiner Anklage zustimmte, erklärte er denselben der bischöflichen Würde für verlustig, und schloß ihn aus der Kirchengemeinschaft aus. Das Urtheil über Rhadoald, welchen er inzwischen als Legaten nach Lotharingen gesandt hatte, ließ er bis zu dessen Heimkehr aussetzen.

Nicht weniger streng lautete der Beschluß der Synode über Photius: „Photius, welcher zu den Schismatikern und zu denjenigen gehört, die sich von der Theilnahme an der heiligen Gemeinschaft abgewandt haben, ist vom Stande der Laien und vom Staats- und Kriegsdienste aus vorschnell zur Priesterwürde zugelassen, und darauf von dem ehemaligen Bischofe Gregor von Syrakus, der selbst auf einer Synode abgesetzt und durch den apostolischen Stuhl vom Amte suspendirt war, zum Bischof geweiht worden. Er hat sich dann bei Lebzeiten unsers Mitbischofs Ignatius, des Patriarchen der heil. Kirche von Constantinopel, des Patriarchensitzes daselbst bemächtigt, und so die heil. Braut Christi . . . . . wie ein Räuber und Ehebrecher überfallen. Er hat ferner mit verurtheilten und aus der Kirche ausgeschlossenen Männern und mit solchen, denen von unserm Vorgänger Benedict die Ausübung priesterlicher Functionen bis auf weitere Entscheidung untersagt war, täglich und ohne Rücksicht Umgang gepflogen, und gegen sein Versprechen, nichts Feindliches gegen seinen Patriarchen zu unternehmen, ein Concil berufen, und sich auf diesem nicht entblödet, in Verbindung mit abgesetzten, verurtheilten und aus der Kirche ausgeschlossenen Genossen und andern Bischöfen ohne Bischofssitz und mit solchen, von denen er selbst ungesetzlich und unerlaubt geweiht war, oder die er seinerseits ohne Fug und Recht geweiht hatte, gegen unsern Bruder und Mitbischof Ignatius

Absetzung und Anathem zu verhängen. Dann hat er die Gesandten dieses apostolischen Stuhles, welche wir behufs Regelung der Bilderverehrung und zu dem Zwecke nach Constantinopel geschickt hatten, daß sie betreffs der Absetzung des Ignatius und der Erhebung dieses Neophyten genaue Kundschaft einzögen, und uns darüber berichteten, in jeder Art und Weise von unserm Auftrage abwendig zu machen gewußt, ganz, wie einstens der häretische Patriarch Acacius von Constantinopel, und er hat sie, wie sie selbst gestehen, unter Mißachtung ihres gesandtschaftlichen Charakters zum Verkehr mit seines Gleichen und zur Kirchengemeinschaft mit Verurtheilten und Schismatikern herübergezogen, so daß sie zum Hohne des heil. Petrus, von dessen Sitz sie gesandt worden waren, nicht allein unverrichteter Dinge heimgekehrt sind, sondern sogar auch alles, was zu besorgen ihnen aufgetragen war, bekämpft haben. Schließlich hat er die Bischöfe, welche mit ihm als einem Ehebrecher und Räuber keine Kirchengemeinschaft haben wollten, verbannt, und die Genossen seines Frevels in deren Stellen gesetzt. Und bis jetzt hört er nicht auf, die Kirche Gottes in mannigfaltiger Weise zu verfolgen, so daß er nicht abläßt, unsern Bruder und Mitbischof, den heil. Patriarchen Ignatius, mit unerhörten Strafen und schrecklichen Qualen zu peinigen, und rastlos darauf bedacht ist, alle diejenigen zu verderben, welche noch mit diesem für die Wahrheit und den Glauben einstehen.

„Wegen solcher und ähnlicher Handlungen, welche alle gegen die evangelischen, apostolischen, prophetischen und kirchlichen Vorschriften verstoßen, soll er kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der Apostelfürsten Petrus und Paulus und aller Heiligen, und kraft des Ansehens der sechs allgemeinen Concilien gemäß dem Urtheile des heil. Geistes, welches wir aussprechen, aller priesterlichen Ehren und des priesterlichen Namens, so wie aller priesterlichen Aemter verlustig sein.

„Wenn er jedoch, nachdem er Kenntniß von diesem Beschlusse

erhalten hat, der einstimmig und einheitlich von der Synode gefaßt und darum als vom heil. Geiste eingegeben betrachtet werden muß, es wagt, auf dem Stuhle von Constantinopel zu verbleiben, und den Patriarchen Ignatius daran hindert, die ihm anvertraute Herde ohne weitere Beunruhigung zu leiten, oder wenn er sich erlaubt, fernerhin noch irgend welchen heiligen Dienst als Priester zu verrichten, so wird er damit jede Hoffnung auf Wiedergewinnung der Kirchengemeinschaft und Rechtfertigung verlieren, und sammt seinen Genossen mit dem Anathem belegt, und bis zum Augenblicke der Todesgefahr vom heil. Abendmahle ausgeschlossen sein, damit Jedermann daraus seine Lehre nehme, und Keiner es noch wage, aus dem Laienstande plötzlich in frevelhaftem Uebermuthe in das Lager des Herrn einzuschleichen, und Führer sein zu wollen, bevor er Soldat war, lehren zu wollen, bevor er gelernt hat, wie dieses in der Kirche von Constantinopel schon häufiger vorgekommen ist. . . . ."

Außer Photius wurde auf derselben Synode zu Rom auch der in der Angelegenheit des Photius häufig genannte Erzbischof Gregor Asbesta von Syrakus seiner priesterlichen und bischöflichen Würde für verlustig erklärt, „weil er zur Partei der Schismatiker gehöre, und, trotzdem er von einer Synode seines Amtes entsetzt und vom Papste Benedict suspendirt worden war, doch den Laien Photius vorschnell zum Bischof zu weihen und viele Verrichtungen des heiligen Dienstes vorzunehmen kein Bedenken getragen habe." Diejenigen, welche von Photius priesterliche oder bischöfliche Weihen empfangen hatten, sollten als nicht geweiht betrachtet und als Laien angesehen werden.

Dahingegen wurde Ignatius kraft der von Gott dem heil. Petrus verliehenen Gewalt und gemäß der Autorität der heil. Canones und der Bestimmungen der heil. Väter in seine frühere Ehre und Würde, in seinen Grad und in sein Patriarchat wieder eingesetzt, und auch die Restituirung und Zurück-

berufung aller Bischöfe und Cleriker beschlossen, welche nach der ungerechten Absetzung des Ignatius verbannt oder ihrer Stellen beraubt seien. Wer sie an der Heimkehr oder an der Wiedereinführung in ihre Stellen hindere, oder sonst sich gegen den Beschluß der Synode verfehle, solle von der Kirche ausgeschlossen sein. [1])

Diese Beschlüsse theilte er unter ausführlicher Begründung derselben auch dem Kaiser Michael mit. [2]) Aber an dessen Hofe herrschte schon nicht mehr die Vernunft, sondern die Leidenschaft, und bald traten Umstände hinzu, welche dem Streite zwischen Constantinopel und Rom eine noch breitere Grundlage gaben. Bevor wir denselben jedoch in dieser erweiterten Gestalt verfolgen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit wieder dem westfränkischen Reiche zuwenden, wo sich die uns bekannten Zustände und Verhältnisse inzwischen so zugespitzt hatten, daß der Papst sich dem allseitig von ihm begehrten Eingreifen in dieselben nicht mehr entziehen konnte. Graf Balduin von Flandern drohte am Grabe der Apostelfürsten, zu den Normannen zu entweichen, und gemeinschaftlich mit diesen gegen sein Vaterland zu kämpfen, wenn ihm nicht durch des Papstes Vermittelung die Verzeihung seines Schwiegervaters, des westfränkischen Königs Karl des Kahlen, und dessen Einwilligung in seinen Ehebund mit der entführten Judith zu Theil werde. Boso drängte zu immer entschiedeneren Schritten gegen seine flüchtige Gemahlin Engeltrude. Lothar hoffte, durch einen Ausspruch des Papstes den letzten Stein des Anstoßes für seine neue Ehe mit Waldrade zu beseitigen. Hilduin hielt sich mit Hülfe des Königs Lothar widerrechtlich im Besitze des uncanonisch erworbenen Bisthums Cambrai.

Nicolaus hatte bis dahin noch keine Kenntniß von dem neuen Ehebunde Lothars und der Waldrade erhalten. Um

---

[1]) Nicol. epist. 7, Mansi 15, S. 178—182.

[2]) Mansi 15, S. 178 ff.

aber klare Einsicht in die Lage der Dinge im westfränkischen Reiche zu gewinnen, und dieselben kraft des Ansehens der Kirche so zu ordnen, wie die kirchlichen Vorschriften und Fug und Recht es erheischten, hatte er, wie wir oben sahen, im Spätherbst 862 seinen früheren Gesandten und Bevollmächtigten in Constantinopel, den Bischof Rhadoald nebst dem Bischofe Johannes von Cervia über die Alpen geschickt, daß sie die fränkischen Bischöfe zu einer Synode nach Metz zusammenberiefen, auf welcher außer anderen Angelegenheiten namentlich der Ehehandel Lothars allseitig untersucht werden könne. Der Wichtigkeit der Sache entsprechend sollten seiner Weisung gemäß dieser Synode aber nicht bloß die lotharingischen Bischöfe, sondern auch je zwei Bischöfe aus den Reichen Ludwigs des Deutschen, Karls des Kahlen und Karls von der Provence beiwohnen. Habe diese Synode alles würdig und gewissenhaft erforscht, und vorläufig ihre Ansicht ausgesprochen, so solle sie nach Schluß der Verhandlungen die Acten nach Rom einschicken, weil sich der päpstliche Stuhl in diesem Falle ebenso, wie in der Angelegenheit des Ignatius, die definitive Entscheidung vorbehalten müsse.[1])

Die Briefe, welche Nicolaus seinen Gesandten als Begleitschreiben an den Kaiser Ludwig II. und an die Könige und die Bischöfe der fränkischen Reiche mitgab, waren vom 23. November 862 datirt. Im Briefe an den Kaiser bat er um ein sicheres Geleit für seine Legaten.[2]) Das Schreiben an Lothar wies auf einen früheren Brief Lothars hin, in welchem dieser den Papst um die Zusammenberufung einer Synode in seiner Angelegenheit ersucht hatte. Wichtige kirchliche Angelegenheiten, so schrieb der Papst, hätten ihn seither verhindert, dem Wunsche Lothars und seinem eigenen Wunsche früher nachzukommen. Jetzt aber hätten seine Gesandte den Auftrag, die von ihnen

---

[1]) Nicol. epist. 23, ap. Mansi 15, S. 282—283.

[2]) Nicol. epist. 19, ap. Mansi 15, S. 279.

beiden gewünschte Synode zu berufen, zu welcher außer den schon in seinem ersten Briefe bezeichneten Kirchenfürsten, d. h. außer den Bischöfen des Reiches Lothars und je zwei Bischöfen aus dem Reiche Ludwigs des Deutschen und Karls von der Provence auch zwei Bischöfe aus dem Reiche Karls des Kahlen geladen werden müßten. Den betreffenden Brief an seinen Oheim Karl möge Lothar durch einen Vertrauensmann besorgen lassen.[1])

Ein zweiter Brief an Karl den Kahlen und ein Brief an die Königin Irmentrud legte bei den königlichen Eltern Fürbitte für Balduin von Flandern ein. Nicolaus betonte darin nochmals, daß, wenn die königlichen Eltern bei ihrem Zorne verharrten, Gefahr vorhanden sei, daß das neuvermählte Paar zu den Normannen entfliehe, und so großes Ungemach über das eigene Vaterland bringe.[2])

Die Briefe an Ludwig den Deutschen und an Karl von der Provence sind verloren gegangen. Ein sechster Brief, für die auf der Synode zu Metz versammelten Bischöfe bestimmt, ermahnte diese eindringlich, sich bei der Untersuchung und bei Abgabe ihres Urtheils nicht durch das Ansehen irgend welcher Person, nicht durch Gunst oder Furcht, durch Geschenke oder Versprechungen leiten zu lassen, sondern im Verein mit den päpstlichen Gesandten nach gewissenhafter Prüfung und unter dem Beistande Gottes alles so zu beschließen, wie das canonische Recht es verlange, und wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten könnten.[3])

---

[1]) Nicol. epist. 17, ap. Mansi 15, S. 278.

[2]) Nicol. epist. 20 und 21 ap. Mansi 15, S. 279—281. Ob der Brief des Papstes, in welchem derselbe für den jungen König Karl von Aquitanien, der sich ebenfalls gegen den Willen der Eltern vermählt hatte, Fürbitte einlegte, bei dieser selbigen Gelegenheit abgeschickt wurde, oder einer späteren Zeit angehört, mag dahingestellt bleiben. Die Fragmente finden sich Mansi 15, S. 458.

[3]) Nicol. epist. 23, ap. Mansi 15, S. 282—283.

Die Gesandten waren eben abgereist, als Nicolaus über den Ehehandel Lothars die weitere Kunde erhielt, daß Lothar den Ausspruch der von ihm selbst beantragten Synode und die Entscheidung des Papstes nicht habe abwarten können, sondern sich inzwischen feierlich mit Waldrade vermählt, und dieselbe auch öffentlich als Königin habe krönen lassen. Als Grund gebe er an: Waldrade sei ihm in jungen Jahren von seinem Vater, dem Kaiser Lothar I., als rechtmäßige Gattin zugeführt, und auch deren Heirathsgut sei ihm übergeben worden. Nach dem Tode seines Vaters habe ihn jedoch der Thietberga Bruder Hucbert durch Drohung und Gewalt gezwungen, dessen Schwester zu ehelichen, trotzdem diese schon damals, wie sich jetzt herausstelle, schwere Schuld auf sich geladen. Er habe dieselbe darum auf den Rath und gemäß dem Gebote seiner Bischöfe wieder verstoßen, und seine rechtmäßige Gemahlin von Neuem ins Haus genommen.

Außerdem erfuhr der Papst, daß die Briefe, welche er seinen Gesandten zur Vermittlung an die andern fränkischen Könige und an deren Bischöfe mitgegeben habe,[1]) diesen von Freunden Lothars abgenommen, und so nicht an ihre Adresse gekommen seien.

Er beeilte sich daher, den Gesandten in einem zweiten nachgesandten Commonitorium[2]) neue Verhaltungsmaßregeln zugehen zu lassen, und neue Exemplare der ihnen abgeschwindelten Briefe zuzuschicken. Das Commonitorium forderte die Gesandten auf, genau zu untersuchen, wie es sich mit der angeblichen früheren Vermählung Lothars mit Waldrade verhalte, ob dieselbe vor Zeugen, nach Gesetz und Herkommen, unter Ueberreichung der üblichen Brautgeschenke, und durch priesterliche Einsegnung zu Stande gekommen, und wenn dieses der Fall sei, warum dann Lothar die Waldrade wieder verstoßen

---

[1]) Nicol. commonitorium ap. Mansi 15, 367—368. Nicol. epist. 58, ib. p. 335. — [2]) Mansi 15, 367—368.

habe. Denn daß er sich mit Furcht entschuldige oder gar auf Zwang berufen wolle, welchen man gegen ihn ausgeübt, sei eines Christen und eines Königs unwürdig. Könne sich Lothar über die erste angebliche Ehe nicht genügend ausweisen, so sei Thietberga seine rechtmäßige Gattin, und die Gesandten müßten alsdann von Lothar verlangen, daß er sich mit derselben wieder aussöhne. Jedenfalls müsse Thietberga, welche schon mehrfach an den apostolischen Stuhl appellirt habe, unter Gewährung eines sicheren Geleites zur Synode nach Metz vorgeladen werden. Wenn sie dort bei ihrer Aussage beharre, daß ihr durch Drohungen und mit Gewalt falsche Selbstanklage abgepreßt, und die Richter ihr feindlich gesinnt gewesen seien, so sollten die Gesandten ihr geneigtes Gehör schenken, und ihr ein gerechtes Gericht zu Theil werden lassen.

In dem beigefügten Begleitschreiben [1]) wurden die Gesandten an die früher empfangenen Vorschriften erinnert und angewiesen, sich mit der Zusammenberufung der Synode von Metz zu beeilen. Wenn die Bischöfe zauderten oder wenn Lothar Schwierigkeiten mache, so sollten sie sich persönlich zum Hoflager des Königs begeben, und ihm die Befehle und Vorschriften des Papstes vorlegen. Von dort sollten sie ins westfränkische Reich reisen, und hier die beigefügten Briefe an Karl den Kahlen und an dessen Gemahlin Irmentrud, welche theils über die nach Metz zu berufende Synode, theils über die Begnadigung Balduins und der Judith handelten, ebenfalls persönlich überreichen.

Wahrscheinlich hatte Nicolaus bei Absendung der zuletzt genannten Schreiben vorausgesetzt, daß Lothar sich unter den durch seine öffentliche Vermählung mit Waldrade so sehr veränderten Umständen für das Zustandekommen der allerdings früher von ihm beantragten Synode zu Metz kaum noch bemühen werde. In Voraussicht dessen hatte er den erwähnten

[1]) Mansi 15, p. 367.

Briefen noch ein weiteres Schreiben an „die Bischöfe Galliens und Germaniens“ beigefügt, welches diese aufforderte, auch ohne specielle Einladung ihres Königs doch zur Synode in Metz zu erscheinen, und hier über Lothar zu Gericht zu sitzen, und über dessen Eheangelegenheit nach den Vorschriften des canonischen Rechtes zu entscheiden. Weigere sich Lothar, zur Synode zu kommen, und dem Urtheile der dort versammelten Bischöfe und seiner Legaten sich zu unterwerfen, so solle er bis zur Unterwerfung und Besserung von der Kirche ausgeschlossen werden.[1])

Die päpstlichen Gesandten kamen mit Lothar zusammen, bevor sie ihre neue Instruction erhalten hatten;[2]) sie berichteten daher über den Zweck ihrer Sendung bloß mündlich. Vielleicht schöpfte Lothar daraus Hoffnung, die Absichten des Papstes durchkreuzen zu können; vielleicht gelang es ihm auch schon damals durch Geschenke und Unterredungen, die päpstlichen Gesandten für sich zu gewinnen, und zur Pflichtvergessenheit bei der weiteren Ausführung ihrer Mission zu verleiten.

Die in Rede stehende Synode zu Metz war von Lothar anfänglich auf den 2. Februar 863 anberaumt, aber wegen der Einfälle der Normannen nicht abgehalten worden. Auch der zweite Termin, zu welchem sie zusammentreten sollte, der 15. März, konnte nicht innegehalten werden, weil Lothar um diese Zeit durch den Tod seines jüngsten Bruders Karl nach der Provence abgerufen wurde. Die päpstlichen Gesandten benutzten daher die freie Zeit, ihrem neuen Auftrage gemäß am Hofe Karls des Kahlen vorzusprechen. Dort freundlich aufgenommen und im Medarduskloster zu Soissons untergebracht, erhielten sie von Karl die Versicherung, daß dem Grafen

---

[1]) Nicol. epist. 22, ap. Mansi 15, p. 281—282.

[2]) Non enim epistolas, quas ad vos vestrorumque regnorum episcopos miseramus, secum habere poterant; quippe quas sibi ab amicis Lotharii regis jam constabat ablatas. Nicol. epist. 58, ap. Mansi 15, p. 335.

Balduin, für welchen der Papst abermals in einem durch den Bischof Odo von Beauvais überbrachten Briefe um Begnadigung gebeten hatte, verziehen werden solle. Derselbe Bischof überbrachte auch Briefe an die Söhne Karls des Kahlen, Ludwig und Karl, welche sich gegen den Vater empört, aber mit demselben wieder ausgesöhnt hatten, und an den Abt Hucbert, den vielgeschmähten Bruder der Königin Thietberga. Erstere wurden aufgefordert, sich vor der Synode zu Metz wegen ihres Verhaltens gegen den Vater zu verantworten;[1] letzterer erhielt die tröstliche Versicherung, daß auf der Metzer Synode seine und seiner Schwester Angelegenheit unparteiisch untersucht, und beiden Gelegenheit solle geboten werden, sich in Gegenwart päpstlicher Legaten zu rechtfertigen.[2]

So trat die Metzer Synode endlich um Mitte Juni 863 zusammen.[3] Außer den päpstlichen Legaten und dem Könige Lothar waren auf derselben nur Bischöfe und weltliche Große aus dem Reiche Lothars zugegen. Die vom Papste verlangten je zwei Bischöfe aus den Nachbarreichen hatte Lothar wohlweislich gar nicht oder zu spät geladen. Der Königin Thietberga und ihrem Bruder Hucbert hatte er das freie Geleit verweigert.[4] Dazu waren die päpstlichen Legaten pflichtvergessen genug, nicht einmal die Briefe an die versammelten Bischöfe mitzutheilen, welche ihnen der Papst in zweiter Abschrift nachgeschickt hatte, und so kam es, wie es kommen mußte.

---

[1]) Nicol. epist. 69, ap. Mansi p. 354.

[2]) Nicol. epist. 68. ib. p. 353—354.

[3]) Hinc. Rem. ann. a. 863. SS. 1, p. 480.

[4]) At vero rex Lotharius . . . . nec Theutbergae reginae indubitatam de servanda justitia vel de non inferenda violentia certitudinem tribuere voluit, nec alios praeter regni sui antistites, videlicet quos vel beneficiis, vel minis jam ad votum suum deflexerat, ad illum conventum, qui penes urbem Metensium congregabatur, penitus exspectavit. Sed corruptis et ad favorem suum traductis legatis nostris, quod libuit, nullo resistente patravit. Nicol. 58, ap. Mansi 15, p. 335—336.

Lothar wiederholte in Gegenwart der Versammelten die Behauptung, daß er von seinem Vater in früher Jugend mit Waldrade vermählt worden sei. Dann wurden die Acten der Aachener Synode, welche die bekannte Selbstanklage der Thietberga enthielten, öffentlich verlesen, und ihnen entsprechend fiel das Urtheil der bestochenen oder eingeschüchterten geistlichen Richter einstimmig dahin aus, daß Lothar sich gerechtfertigt habe, Thietberga aber nicht mehr als Königin und Gemahlin Lothars betrachtet werden könne.

Gemäß der Forderung des Papstes kam auf der Synode nebenbei auch die Angelegenheit der flüchtigen Engeltrude zur Sprache, aber in der mildesten Form. Günther und Thietgaud theilten aus den ihnen zugegangenen päpstlichen Schreiben klüglich nur diejenigen Stellen mit, welche für die Angeklagten unverfänglich waren; andere, in denen ein strenges Gericht gefordert wurde, ließen sie aus, und so wußten sie einen entscheidenden Beschluß der Synode über sie zu verhindern.

Ueber die gesammten Verhandlungen einschließlich der angeblichen Gründe für die Nichtigkeitserklärung der Ehe Lothars mit Thietberga setzte die Synode ein ausführliches Protokoll auf, welches die anwesenden Bischöfe unterschrieben, allen voran Günther und Thietgaud. Letztere übernahmen es auf den Rath des schlauen Bischofs Hagano von Bergamo, eines Abgesandten des Kaisers Ludwig II. auch, das Protokoll nach Rom zu bringen, und die Bestätigung der Synodalbeschlüsse durch den Papst einzuholen. [1])

Als die päpstlichen Legaten nach Rom heimkehrten, berichteten sie einfach, Lothar habe sich dem Urtheile der Metzer Synode unterworfen, für alles Uebrige auf die Synodalschrift hinweisend, welche Günther und Thietgaud überbringen würden. Aber Rhadoald, dessen zu Constantinopel bewiesene Bestechlichkeit bereits bekannt geworden war, hielt es bald für das beste,

---

[1]) Hincm. Rem. ann. a. 863. SS. 1, p. 460.

heimlich zu entfliehen. Nicht lange nach seiner Flucht kamen Günther und Thietgaud in Rom an, und wurden anfänglich zuvorkommend empfangen.[1]) Als Nicolaus jedoch aus der ihm übergebenen Schrift den Hergang der Dinge in Metz kennen lernte, und sah, wie man dort allen Vorschriften des canonischen Rechtes und seinen eigenen Mahnungen trotzend und zuwiderhandelnd dem Uebermuthe und Frevel die Hand geboten, die verfolgte Unschuld aber ohne Verhör und ohne vollgültige Zeugen von sich gestoßen hatte, flammte er auf in gerechtem Unwillen, und berief zum October 863 eine neue Synode nach dem Lateran, welcher auch Günther und Thietgaud beiwohnten. Dieser ließ er den wesentlichen Inhalt des Berichtes über die Metzer Synode vorlesen, während er selbst andere zur Erläuterung wichtige Punkte mündlich hinzufügte, so daß sich alle Anwesende von dem ungesetzlichen, parteiischen Vorgehen der zu Metz versammelten Bischöfe und Laien überzeugen konnten. Dann faßte er sein Urtheil dahin zusammen: König Lothar, wenn er in Wirklichkeit noch König genannt werden könne, habe sich durch seine Vermählung mit Thietberga und Waldrade des Lasters der Bigamie schuldig gemacht. In diesem Frevel hätten ihn, wie er früher schon von verschiedenen Seiten gehört, was er aber nicht habe glauben können, ohne Zweifel die Erzbischöfe Günther und Thietgaud begünstigt und unterstützt. Denn wie sie jetzt nach Rom gekommen, hätten sie sich durch die Schrift, welche sie ihm übergeben, und die sie eigenhändig unterschrieben, und die auch er, der Papst, habe unterschreiben sollen, vor ihm und der heiligen Synode in der That als solche erwiesen, als welche das Gerücht sie dargestellt, und sich so in der Schlinge, welche sie Unschuldigen gestellt, selbst gefangen. Darum erkläre er beide Erzbischöfe durch Beschluß der gegenwärtigen Synode für abgesetzt, und aller priesterlichen und bischöflichen Rechte und Verrichtungen für verlustig.[2])

---

[1]) Quibus benigne praesule a praestantissimo susceptis. Vit. Nicol. p. 258. — [2]) Hincm. Rem. ann. a. 863.

Der Beschluß selbst war in der Form eines Sendschreibens an die Bischöfe Italiens, Galliens und Germaniens gehalten. Dem Hauptdecrete hatte der Papst zur nähern Erklärung und Begründung fünf Capitel angehängt, welche gleichsam die Hauptmomente des Generalbeschlusses in der Einzelausführung enthielten:

1) Die Beschlüsse der neulich zu Metz abgehaltenen Synode, deren Mitglieder der angerufenen päpstlichen Entscheidung vorgegriffen, und päpstliche Anordnungen frevelhaft verletzt haben, sind null und nichtig. Die Synode ist der Räubersynode von Ephesus gleichzustellen, und soll darum künftighin nicht Synode genannt werden.

2) Thietgaud von Trier und der Erzbischof Günther von Köln, welche ihr Benehmen in der Angelegenheit Lothars und seiner zwei Frauen, nämlich der Thietberga und der Waldrade, schriftlich vor uns und dieser heiligen Synode dargelegt haben, und mündlich selbst gestehen, daß sie nicht anders gehandelt haben, als in ihrer Schrift verzeichnet ist, und daß sie auch den päpstlichen Befehl betreffs Engeltrude, der Gemahlin Boso's, welchen wir ihnen zugeschickt, nicht befolgt haben, welche also eingestandenermaßen in mehreren Dingen die apostolischen und canonischen Vorschriften und die Gesetze der Billigkeit verletzt und mit Füßen getreten haben, erklären wir des Priesteramtes für unwürdig, und bestimmen im Namen des heil. Geistes und kraft des Ansehens des heil. Petrus, daß sie der Leitung ihres Bisthums entsetzt sind. Wenn sie dessen ungeachtet es wagen sollten, des heiligen Amtes zu walten, so sollen sie damit jede Hoffnung auf Wiedereinsetzung auf einer andern Synode verlieren. Ebenso sollen alle diejenigen aus der Kirche ausgeschlossen sein, welche Gemeinschaft mit ihnen unterhalten.

3) Auch alle übrigen Bischöfe, welche den beiden Genannten bei ihren Listen und Ränken hülfreiche Hand geboten, und welche sich dadurch vom apostolischen Stuhle getrennt haben, soll gleiche Verdammung treffen, in der Weise jedoch, daß, wenn

sie sich persönlich oder durch Abgeordnete schriftlich wieder in Uebereinstimmung mit uns setzen, ihnen Verzeihung nicht wird verweigert werden. Auch sollen sie, wenn sie ihre Unterschrift zurücknehmen, keinen Verlust an Hab und Gut erleiden.

4) Engeltrude, welche böswillig ihren Mann verlassen hat, und jetzt schon sieben Jahre lang hier und dort herumschweift, soll mit ihren Freunden und Helfershelfern dem Anathem verfallen sein, und so lange im Kirchenbanne verbleiben, bis sie zu ihrem Manne zurückkehrt, oder reuigen Sinnes an den apostolischen Stuhl sich wendet, und geziemende Buße gethan hat. Gleiche Strafe soll alle diejenigen treffen, welche weiter mit ihr verkehren, es sei denn, daß ihr Jemand Hülfe leiste zur Reise nach Rom.

5) Wer die Entscheidungen, Befehle, Interdicte und Anordnungen des heiligeu Stuhles für den katholischen Glauben, für die Kirchendisciplin, für das Wohl der Gläubigen und zur Zurechtweisung der Sünder verachtet, verfällt dem Kirchenbanne.

Von diesem Beschlusse ließ er außer den betheiligten Bischöfen wahrscheinlich auch die Bischöfe der Nachbarländer und Lothar II. selbst in Kenntniß setzen, letzteren mit der ausdrücklichen Warnung, die erledigten Erzbisthümer Köln und Trier nicht ohne päpstliche Erlaubniß wieder zu besetzen. [1])

Die beiden Hauptverurtheilten dachten jedoch keineswegs daran, sich dem Urtheilsspruche der Synode zu unterwerfen, sondern begaben sich von Rom zum Kaiser Ludwig II. nach Benevent, wo sie geltend machten, daß sie im Vertrauen auf den Geleitsbrief des Kaisers und als Gesandte ihres Königs, des Bruders des Kaisers, nach Rom gekommen, dort aber in unerhörter Weise, ohne Gericht und Urtheilsspruch, ohne Zu-

---

[1]) Hefele, Conciliengesch. 7, S. 262. Vergl. Hincm. Rem. ann. a. 863. SS. 1, 460. Nicol. epist. ad universos episcopos ap. Mansi 15, p. 649—651. Ann. Fuld. SS. 1, 375. Ivonis decr. 8, c. 227. Vergl. Jaffé Reg. No. 2752 und 2753.

stimmung ihres Landesherrn und ohne Beisein anderer Metropoliten ungerecht abgesetzt seien, zur Schmach nicht allein für den Kaiser, sondern auch für die ganze heil. Kirche. Mit dieser Darstellung verbanden sie viele andere Lästerungen über den Papst. [1])

Ludwig II., wegen der oben erwähnten ravennatischen Angelegenheit ohnedies auf Nicolaus erbittert, sagte die erbetene Hülfe zu, so weit sie in seiner Macht liege, und machte sich mit den beiden abgesetzten Bischöfen und in Begleitung seiner Gemahlin und eines stattlichen Gefolges auf den Weg nach Rom, um entweder durch persönliche Einwirkung auf den Papst die Zurücknahme der gegen Günther und Thietgaud ausgesprochenen Verurtheilung zu bewirken, oder Gewalt anzuwenden. [2])

Unterwegs waren die entsetzten Erzbischöfe auch litterarisch für ihre Sache thätig. In einem Sendschreiben an ihre „heiligen und ehrwürdigen Brüder und Mitbischöfe“ forderten sie diese auf, sich durch die Dinge in Rom, von denen sie vielleicht gerüchtweise gehört hätten, nicht beirren oder erschrecken zu lassen. „Der Herr Nicolaus, welcher Papst genannt werde, und sich als Apostel zu den Aposteln zähle, der sich aber zum Kaiser der ganzen Welt machen möchte, habe sie auf Wunsch und Veranlassung solcher, mit denen er sich verschworen, verurtheilen wollen, aber er habe nach Gottes gnädiger Fügung an ihnen in jeder Art und Weise Widerstand gefunden, und sein wahnsinniges Unternehmen längst bereut. Sie ständen im Begriffe, nach Rom, welches sie eine Zeit lang verlassen, zurückzukehren. Ihre Mitbischöfe möchten sich darum nicht wundern, wenn sie länger ausblieben, als man erwartet habe, und bis zu ihrer Heimkehr möchten dieselben fleißig ihren König besuchen, und diesen mündlich und schriftlich trösten und zum Ausharren ermuntern. Auch möchten sie dafür sorgen, daß

---

[1]) Curon. Moiss. a. 865. SS. 1, p. 573.

[2]) Hincm. Rem. ann. a. 864. SS. 1, p. 463.

ihr König treue Freunde habe, insbesondere an seinem Oheim Ludwig. Denn auf der Eintracht der Könige beruhe der Friede und die Sicherheit des Reiches.“ [1])

Dem im Ganzen noch gemäßigt gehaltenen Sendschreiben an die Bischöfe war die Abschrift einer direct an den Papst gerichteten Klageschrift beigefügt, welche letztere von den gröbsten Beleidigungen und Verunglimpfungen strotzte. Sie seien von ihren Mitbischöfen nach Rom geschickt, und mit ihrem freien Willen dorthin gegangen, um sich vom Papste, wenn er höhere Einsicht besitze, belehren zu lassen. Drei Wochen hätten sie in Rom vergebens auf eine Antwort auf ihre Anfragen gewartet, und nur eines Tages vom Papste gehört, daß ihr Benehmen entschuldbar sei. Dann aber seien sie nichts ahnend von einem zusammengebrachten Haufen von Geistlichen und Laien hinter verschlossenen Thüren ohne Ankläger und Zeugen, ohne daß sie ihre Schuld gestanden oder sich hätten vertheidigen können, und ohne daß andere Metropoliten oder ihre Diöcesanmitbischöfe zugegen gewesen, willkürlich für abgesetzt erklärt worden. Diesem Spruche würden sie sich jedoch nicht fügen, da er ungesetzlich und uncanonisch sei. Es kümmere sie auch der Bannfluch des Papstes nicht, sondern sie hätten den Papst ihrerseits, weil er mit Verbannten und Religionsverächtern umgehe, und die Vorschriften der Väter mit Füßen trete, von ihrer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, zufrieden mit der Gemeinschaft und der brüderlichen Genossenschaft der ganzen übrigen Kirche. Seien sie aber in solcher Weise als Rächer des durch den Papst verletzten Rechtes aufgetreten, so hätten sie dieses nicht aus Rücksicht auf ihre schwache Person, sondern im Interesse des gesammten bischöflichen Standes gethan, welchen der Papst vergewaltigen wolle.

Zum Schluß wiederholte die Klageschrift die schon auf der Metzer Synode beigebrachte Beweisführung für die Gül-

---

[1]) Hincm. Rem. ann. a. 864. SS. 1, S. 463.

tigkeit der Ehe Lothars mit Waldrade, als wenn Waldrade als freie Jungfrau unter Zustimmung ihrer Eltern ihrem Gemahl in ehelicher Liebe und Treue verbunden worden wäre, und darum als dessen rechtmäßige Gattin betrachtet werden müsse.[1])

Unterwegs gesellten sich zu ihnen und zum kaiserlichen Gefolge viele von denjenigen hinzu, welche sonst gegen den Papst erzürnt waren, oder dessen strenge Gerechtigkeit fürchteten oder hatten erfahren müssen, der Erzbischof Johannes von Ravenna und dessen Bruder Gregor, der Bischof Hagano von Bergamo, Verfasser des von Günther und Thietgaud überbrachten Libellus über die Synode zu Metz, der päpstliche Legat Rhadoald und andere.

Sobald Nicolaus von ihrem Heranzuge hörte, befahl er, ein allgemeines Fasten und öffentliche Buß- und Bittgänge anzustellen, damit Gott den Sinn des Kaisers zum Guten lenke, und ihm Achtung vor dem göttlichen Culte und vor dem Ansehen des apostolischen Stuhles einflöße.

Der Kaiser nahm Wohnung nicht weit von der Peterskirche, aber die öffentlichen Bittgänge hörten während seiner Anwesenheit nicht auf. Als daher eines Tages wiederum eine feierliche Procession von Laien und Priestern zum St. Peter zog, und eben die Stufen der Basilika hinaufsteigen wollte, fiel sein Gefolge über die Betenden und Singenden her, zerbrach und zerriß die mitgeführten Fahnen und Kreuze, darunter das kostbare Kreuz der heil. Helena, welches eine Partikel vom Kreuze Christi enthielt, schlug blindlings mit Fäusten und Stangen in die Menge ein, und nöthigte sie, mit Zurücklassung ihrer Heiligthümer nach allen Seiten aus einander zu fliehen.

Aber solche Gewaltacte konnten einen Nicolaus I. nicht einschüchtern. Er hatte bis dahin im Lateran gewohnt an der entgegengesetzten Seite der Stadt. Wie er hier die dunkle Nachricht erhielt, daß er gefangen genommen werden solle,

---

[1]) Hincm. Rem. ann. a. 864. SS. 1, S. 463—464.

bestieg er schnell entschlossen ein kleines Schiff, und fuhr über die Tiber zur Peterskirche, in welcher er zwei Tage ohne Speise und Trank verweilte.

Diese zwei Tage brachten in der Stimmung des Kaisers und seiner Umgebung eine große Veränderung hervor. Der Mann aus dem kaiserlichen Gefolge, welcher das Kreuz der heil. Helena zerbrochen und in den Staub geworfen hatte, starb eines plötzlichen Todes; Ludwig selbst erkrankte an einem hitzigen Fieber, und hierdurch erschreckt begab sich die Kaiserin Ingelberga zum Papste in die Peterskirche, um denselben zu einer Zusammenkunft mit ihrem Gemahl zu bewegen. Nicolaus folgte der erhaltenen Einladung, und die gewünschte Aussöhnung kam zu Stande. Ludwig ließ die abgesetzten Bischöfe fallen, und befahl Günther und Thietgaud, in ihre Heimath zurückzukehren; der Papst bezog verabredeter Maßen wieder den lateranensischen Palast.

Bevor jedoch Günther von Rom schied, ließ er die erwähnte Schmähschrift durch seinen Bruder Hilduin dem Papste überreichen, und als dieser, wie er erwartet hatte, die Annahme verweigerte, gab er seinem Bruder Hilduin den Auftrag, dieselbe nöthigenfalls mit Gewalt auf die Confession des heiligen Petrus niederzulegen, was auch gegen den Willen der dort bestellten Wärter geschah. [1])

Wenige Tage nach der Abreise der beiden Erzbischöfe verließ auch Ludwig Rom, nicht ohne daß sich sein Gefolge noch vorher durch Räubereien, Plünderungen und Verwüstungen, durch Gewaltsamkeiten selbst gegen geweihte Jungfrauen und durch Mord und Brandstiftungen aller Art in der gehässigsten Weise bemerklich gemacht hatte. Ostern 864 feierte er zu Ravenna. [2])

---

1) Hincm. Rem. ann. a. 864. SS. 1, 463. Floſs, Leon. VIII. privilegium. Friburgi 1858. p. 48.

2) Ibid. SS. 1, p. 464—465.

Nach ihrer Heimkehr in ihre Diöcesen beobachteten die beiden entsetzten Erzbischöfe ein ganz entgegengesetztes Verfahren. Thietgaud unterwarf sich der päpstlichen Sentenz ohne Widerrede, und enthielt sich aller bischöflichen Functionen; Günther hoffte eine Zeit lang, den Bannstrahlen Roms trotzen zu können. Er rühmte sich, an Rang dem Papste nicht nachzustehen, und weihte, als er in der Charwoche nach Köln zurückkehrte, am Grünendonnerstag die heiligen Oele in althergebrachter Weise.[1]) Allein, wenn er bei dieser Opposition auf die Unterstützung seines Königs und seiner Mitbischöfe gerechnet hatte, sollte er sich bald bitter genug enttäuscht sehen.

Denn er lebte eben in der Zeit der Pseudo-Isidor'schen Decretalen. Die ganze Zeitrichtung innerhalb der christlichen Kirche drängte auf engen Anschluß an Rom hin. Im Osten, wie im Westen, in Constantinopel, wie am Hofe Lothars hofften alle Gutgesinnten Befreiung und Errettung aus den unerquicklichen Zuständen in der Landeskirche nur von einem mächtigen Eingreifen des Papstes. Die Landesbischöfe hatten sich feige und käuflich erwiesen. Das Laster brüstete sich auf dem Throne, die Unschuld schmachtete im Kerker oder in der Verbannung. Dem mußte Wandel geschaffen werden. Siegte aber Nicolaus in den genannten Kämpfen, so siegte mit ihm die allgemeine Sittlichkeit; es siegte das Oberhaupt der Kirche über die Landesfürsten, der päpstliche Stuhl über den Patriarchensitz in Constantinopel und über die erzbischöflichen Stühle von Köln und Trier, die Autorität des Papstthums über das Ansehen und die Gültigkeit der Landessynoden.

---

[1]) Ibid.

Zweites Kapitel.

Kampf und Sieg des Papstes Nicolaus gegen den westfränkischen Episcopat.

Entsetzung des Bischofs Rothad von Soissons durch fränkische Synoden. Dessen Appellation nach Rom. Annahme der Appellation von Seiten des Papstes. Rothad erhält die Erlaubniß zur Reise nach Rom. Hincmars Vertheidigungsschrift. Vergebliche Berufung eines allgemeinen Concils nach Rom durch Nicolaus I. Bekanntwerden Pseudo-Isidor'scher Gedanken und Fälschungen. Rothad wird wieder in sein bischöfliches Amt eingesetzt. Ob Nicolaus bei dieser Gelegenheit Pseudo-Isidor'sche Decretalen gekannt und benutzt habe. Fürstencongreß zu Thousy. Der Bischof Arsenius als päpstlicher Legat im fränkischen Reiche. Vollständiger Sieg des Papstthums.

Der Streit um den Patriarchensitz in Constantinopel und der Ehehandel Lothars II. mit allen Fragen der kirchlichen Autorität und Disciplin, welche letzterer einschloß, hatten noch nicht ihre Erledigung gefunden, als zwischen Rom und den kirchlichen Würdenträgern des Reiches Karls des Kahlen ein neuer heftiger Streit ausbrach über die Rechtsgültigkeit, welche Beschlüsse von Provinzialsynoden betreffs Absetzung eines Bischofs innerhalb der Gesammtkirche und namentlich am päpstlichen Thron zu beanspruchen hätten. Es handelte sich dabei um den Bischofssitz zu Soissons.

Die Erzdiöcese Rheims, zu welcher Soissons als Suffraganbisthum gehörte, war nach der Entsetzung des Erzbischofs Ebo im J. 845 Jahre lange verwaist geblieben, so daß sich die einzelnen Unterbischöfe mit der Zeit daran gewöhnt hatten, ihre engeren Kirchensprengel so gut wie selbstständig zu verwalten. Unter diesen Unterbischöfen nahm eine hervorragende Stellung

Rothad ein, seit dem J. 832 Bischof von Soissons. Er war bei der Absetzung und Restitution Ebo's zugegen gewesen, und hatte ebenso an der Wahl und Weihe Hincmars Theil genommen. Aber das anfänglich freundschaftliche Verhältniß zwischen ihm und dem neuen Metropoliten war nicht von Dauer gewesen; Hincmar griff verschiedentlich in die Verwaltung seiner Diöcese ein, und bezüchtigte ihn, als er sich dagegen verwahrte, der Widerspenstigkeit, der Veruntreuung von Kirchengut und des Mangels an Rücksichtnahme gegen den König. Rothad glaubte gegen seinen Metropoliten wegen Ueberschreitung der erzbischöflichen Amtsgewalt Grund zu Klagen zu haben, und beschwerte sich namentlich darüber, daß Hincmar einen Priester seiner Diöcese, welcher wegen offenen Ehebruchs und daraus erfolgter Verstümmelung von ihm seines Amtes entsetzt war, drei Jahre später auf einer Synode begnadigt, und in die ihm aberkannte Stelle wieder eingesetzt habe. Und da er sich solchen Verfügungen seines kirchlichen Vorgesetzten nicht fügen wollte, so wurde er auf dessen Antrag auf einer im J. 861 zu Soissons abgehaltenen Synode wegen Ungehorsam und Mißachtung der königlichen Autorität aus der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen, „bis er gehorche.“ [1])

Im folgenden Jahre 862 hatte Karl der Kahle die Großen seines Reiches und die Bischöfe von vier Kirchenprovinzen zu einer Generalsynode nach Pistes in der Diöcese Rouen eingeladen, und unter den Erschienenen war trotz der Sentenz der Synode zu Soissons auch Rothad. Hincmar trug daher hier auf seine förmliche Amtsentsetzung an, und als Rothad fürchtete, die Synode möchte dem Antrage des Metropoliten gemäß beschließen, legte er Berufung ein an den Papst. Dem Rechte der Appellation weichend setzte die Synode ihr Urtheil aus, und bestimmte dem Appellanten einen Tag, bis zu welchem er seine Reise nach Rom antreten solle.

---

[1]) Hincm. ann. a. 861. Schrörs, Hincmar, Kap. 13, S. 237—241.

So begab sich Rothad nach Soissons zurück, um Vorbereitungen zu seiner Abreise zu treffen, bei welcher Gelegenheit er auch dem von ihm entsetzten Priester von seinem Vorhaben Kenntniß gab, und ihn aufforderte, mitzureisen, damit er sich ebenfalls in Rom vertheidigen könne. In der Erwartung, daß seine Abwesenheit eine längere sein werde, empfahl er von Soissons aus seinem Könige und seinem Metropoliten schriftlich seine Diöcese, und übergab hierbei demselben Vertrauensmanne, welcher diese Briefe überbrachte, ein in mehreren Capiteln abgefaßtes vertrauliches Schreiben an einen ihm befreundeten Bischof zu Pistes mit der Bitte: der Bischof möge ihn dem ferneren Wohlwollen derjenigen noch zu Pistes versammelten Bischöfe empfehlen, welche auf seiner Seite ständen, und seither für ihn gestimmt hätten, „auf daß sie sich gemäß der Anordnung des heil. Apostels zu seiner Vertheidigung und zu seinem Schutze bereit hielten.“ [1]) Allein der betreffende Bischof war bei der Ankunft des Ueberbringers dieses Briefes schon von Pistes abgereist.

Durch irgend einen Zufall erhielt Hincmar von der Sache Kenntniß, und er setzte es bei seinem Könige durch, daß der Bote Rothads das ihm anvertraute Schreiben abgeben mußte, und daß dasselbe auf der Synode zu Pistes verlesen wurde. Als dieses geschehen war, behauptete Hincmar, Rothad habe mit der Absendung eines solchen Briefes auf seine Appellation nach Rom verzichtet, und nach Inhalt des gehörten Schreibens um ein neues Gericht vor ausgewählten Richtern gebeten. Letzteres möge ihm zu Theil werden.

Die Synode trat in ihrer Mehrheit der Ansicht Hincmars bei, und schickte den Abt Trasulf nach Soissons mit dem Auftrage, Rothad hiervon zu benachrichtigen, und denselben nunmehr an der Abreise nach Rom zu hindern. Sie verlegte dann ihre Sitzungen in eine Vorstadt von Soissons, und ließ den

---

[1]) Mansi 15, S. 682.

angeklagten Bischof durch drei Amtsbrüder vor sich laden. Als dieser sich weigerte, zu erscheinen, und trotz dreimaliger Vorladung nur dazu bewogen werden konnte, in einem Nebengemach des Synodalsaales persönlich mit dem Könige Karl zusammen zu kommen, an welchen er die Bitte wiederholte, seine Angelegenheit der Entscheidung Roms unterbreiten, und selbst dorthin reisen zu dürfen, wurde er ohne Weiteres seines Bisthums entsetzt, und ein Anderer an seiner Stelle ernannt. Eine Abtei, welche man ihm als Ersatz anbot, schlug er aus. Damit er aber der Einführung des neuen Bischofs in seine Diöcese kein Hinderniß in den Weg lege, und überhaupt keine weiteren Schwierigkeiten mache, ließ Karl der Kahle ihn verhaften, und später als Gefangenen in einem entfernten Kloster unterbringen. Der Bischof Odo von Beauvais, welcher an den erwähnten Verhandlungen Theil genommen hatte, erhielt den Auftrag, die Synodalacten nach Rom zu bringen, und zu den gefaßten Beschlüssen die Bestätigung des Papstes einzuholen. [1])

Die Absetzung eines Bischofs wegen Ungehorsam gegen den Metropoliten in einer Angelegenheit, welche doch zunächst zur Amtsgewalt des Bischofs gehörte, erregte unter den Amtsgenossen Rothads gerechtes Aufsehen, um so mehr, als das Vorgehen Hincmars gegen seine Suffraganbischöfe keineswegs allseitig gebilligt wurde. Von verschiedenen Seiten liefen daher über das eigenmächtige Vorgehen der Synode zu Soissons Berichte nach Rom ein, so daß Nicolaus bereits Kenntniß von der Sache hatte, bevor Odo in Rom ankam. Er richtete daher bereits im Anfang des Jahres 863 ein Schreiben an Hincmar, welches dessen Vorgehen bitter tadelte: Bis dahin habe er über Hincmars kirchlichen Sinn nur Rühmliches gehört, aber jetzt

---

[1]) So erzählt wenigstens Rothad den Verlauf seiner Absetzung in seiner später dem Papste übergebenen Vertheidigungsschrift: Libellus proclamationis Rothadii bei Mansi 15, S. 682—683. Vergl. Nicol. epist. 29, Mansi 15, S. 295.

müsse er zu seinem Schmerze erfahren, daß derselbe den Bischof Rothad, trotzdem dieser Appellation nach Rom eingelegt, und nicht einmal persönlich zugegen gewesen sei, dennoch seines Bisthums beraubt, verbannt und in ein Kloster gesperrt habe. Vor einer solchen Schmach hätte den abgesetzten Bischof schon dessen Alter bewahren sollen; aber Hincmar kümmere sich nicht darum, und füge in Mißachtung des heil. Petrus, an welchen Rothad appellirt habe, und unter Verletzung der Gesetze der Väter zu seinem Unrechte noch Hunger, Durst und Kerkerqualen hinzu. Das könne und werde der apostolische Stuhl niemals dulden, und darum befehle er Hincmar im Namen Gottes und der Apostelfürsten, daß er den entsetzten Bischof Rothad in sein Bisthum und in alle Ehren, welche dieser zur Zeit seiner Berufung besessen, wieder einsetze. Wenn dann noch Jemand Klage gegen ihn erheben wolle, so möge derselbe mit Rothad und mit dem von diesem abgesetzten Priester nach Rom kommen, und dort seine Klage einreichen. Jedenfalls aber müsse Hincmar binnen dreißig Tagen nach Empfang des päpstlichen Schreibens entweder Rothad in sein Amt wieder einsetzen, oder, wenn er an Rothad recht gehandelt zu haben vermeine, mit diesem persönlich oder durch Gesandte seine Sache in Rom verhandeln. Folge er der Aufforderung nicht in der angegebenen Frist, so verbiete er ihm, weiter Messe zu lesen. Und diese Sentenz habe nicht allein für ihn, sondern auch für alle Kraft, welche mit ihm für die Absetzung Rothads gestimmt hätten. [1])

Einen Brief ähnlichen Inhaltes erhielt zu gleicher Zeit der König Karl der Kahle. [2])

Nachdem Nicolaus jedoch das von Odo überbrachte Protokoll über die Synode zu Soissons nebst dem beigegebenen Begleitschreiben Hincmars eingesehen hatte, antwortete er in

---

[1]) Nicol. epist. 29, ap. Mansi 15, S. 295—296.

[2]) Nicol. epist. 30, ap. Mansi 15, S. 296—299.

der Form milder. Er lobte[1]) die Bischöfe wegen der Achtung und Ehrfurcht, welche sich in ihrem Schreiben gegen Rom kund gebe, insbesondere, daß sie sich nach der Gewohnheit der Väter nicht bloß in denjenigen Dingen um Rath an den apostolischen Stuhl gewandt hätten, in denen sie Zweifel trügen, sondern daß sie auch in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten, zumal, wenn sie wichtigere wären (negotia majora), ihre Zuflucht zur Spitze des Episcopats, zum Sitze des großen Petrus, nähmen. Ihren Wunsch, die Beschlüsse, welche sie über Rothad gefällt, zu bestätigen, könne er nicht erfüllen, bevor er nicht über die Sachlage allseitig unterrichtet sei. Denn, wenn sie annähmen, sie hätten ein ausführliches Protokoll über ihre Verhandlungen eingeschickt, und im Uebrigen könne Odo, welcher bei den Beschlüssen zugegen gewesen sei, Auskunft ertheilen, so wolle er ihnen nicht verhehlen, daß von vielen ihrer Nachbarn für Rothad Entschuldigungen und Vertheidigungsmomente geltend gemacht würden, welche Odo nicht zu entkräftigen vermöge. Auch schmerze es ihn tief, daß sie nach ihrem eigenen Geständniß den Bischof Rothad trotz dessen Berufung zur Schmach für den päpstlichen Stuhl seines Bisthums entsetzt hätten und in Gefangenschaft hielten, und daß sie sich hierbei noch gar auf kaiserliche Gesetze beriefen, als wenn diese im Falle des Widerspruchs kirchlichen Gewohnheiten und Gesetzen vorzuziehen seien. Ihre Einrede, als habe Rothad mit seiner Appellation es nicht ernst gemeint, sondern damit nur einen Aufschub für seine Sache gesucht, könne er nicht gelten lassen. Dafür fehlten die Beweise, und Niemand schaue ins Herz, außer Gott allein. Nach den Bestimmungen von Sardica stehe jedem angeklagten Bischof das Recht der Appellation nach Rom zu; das dürfe man ihm nicht verkürzen. Wenn sie nun in ihrem Schreiben

---

[1]) Nicol. epist. 32. ap. Mansi 15, S. 300—306. Hefele, Conciliengesch. 4, S. 270 ff. bemerkt bereits mit Recht, daß statt Silvanectensis concilii Suessionensis zu lesen sei.

beweisen wollten, als habe Rothad deshalb nicht appelliren können, weil er, wie das Concil von Sardica dieses voraussetze, keine gute Sache vertrete, so müsse er ihnen antworten, daß Rothad seinerseits wenigstens glaube, eine solche zu vertreten, und das genüge zum Rechte der Appellation. Aber wenn derselbe in der That nicht einmal Berufung auf Rom eingelegt hätte, so hätten sie als seine Richter den Bestimmungen derselben Synode gemäß dennoch aus Achtung vor dem heiligen Petrus seine Sache nach Rom bringen und von dorther die Entscheidung erwarten sollen.[1]) Daß sie dieses in Mißachtung der Apostelfürsten nicht gethan, dürfe freilich nicht Wunder nehmen, da sie ja den ausdrücklichen kirchlichen Bestimmungen und den Decreten der Päpste zuwider kein Bedenken getragen hätten, an Rothads Stelle trotz der eingelegten Berufung einen Andern zu wählen. Da kämen sie nun mit der Ausrede, Rothad habe freiwillig auf seine Berufung verzichtet, und um auserwählte Richter gebeten; aber das werde von ihm selbst bestritten, und der apostolische Stuhl könne erst nach einer genauen Untersuchung darüber urtheilen, wer von ihnen Recht habe. Er wiederhole daher, was er schon an den Erzbischof von Rheims geschrieben: Sie müßten den Bischof Rothad aus der Verbannung zurückberufen und nach Rom gehen lassen. Sei das geschehen, so könnten sie aus ihrer Mitte ebenfalls zwei oder drei oder mehrere nach Rom schicken, damit sie persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Verhandlungen Theil nähmen. Kämen sie dieser Aufforderung nicht innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Briefes nach, so seien sie damit alle vom Messelesen ausgeschlossen; den Bischof Rothad aber würde

---

[1]) Nicolai epist. 32. ap. Mansi 15, p. 305: Maxime, cum juxta constitutionem sanctae hujus synodi, etiamsi nunquam reclamasset nunquamque sedis apostolicae mentionem fecisset, a vobis, qui causam ejus examinastis, memoria sancti Petri honorari debuerat atque ei perscribi, ut si judicaret, renovandum esse judicium, renovaretur, et daret judices.

er alsdann von aller Schuld freisprechen. „Ihr müßt, Geliebteste, diese unsere Befehle nicht ungütig aufnehmen. Denn es kann euch als gewissenhaften Männern nicht schwer fallen, das Verfahren über Rothad wieder aufzunehmen. Die Wahrheit muß siegen; oft verdunkelt leuchtet sie nur um so glänzender hervor, während das Unrecht, mehrfach vor Gericht gerufen, um so sicherer und schwerer verurtheilt werden wird. Die Gerechtsame meines Stuhles aber werde ich bis zum Tode vertheidigen.“ [1])

Auch an Hincmar und an den König Karl den Kahlen sandte Nicolaus gleichzeitig Schreiben ähnlichen Inhaltes. Er freue sich, daß sich Hincmar sowohl in der Angelegenheit Rothads, als auch zur Bestätigung der Privilegien seiner Kirche an den apostolischen Stuhl gewandt habe. Denn es gebe nichts, was er ihm nicht gerne bewillige. Allein nun finde er zu seinem Schmerze in den ihm übergebenen Acten, daß unter Hincmars Mitwirkung der Bischof Rothad, trotzdem er Berufung an den apostolischen Stuhl eingelegt, seines Bisthums entsetzt worden sei. So etwas habe er nach dem guten Glauben, welchen die Päpste seit Jahren über Hincmars Anhänglichkeit an Rom gehabt, unmöglich erwarten können. Denn er besitze einen solchen Einfluß auf den König Karl, und er habe so oft die Untersuchung gegen Rothad geleitet, daß er aus Achtung gegen den heil. Petrus darüber nach Rom hätte berichten, und Roms Entscheidung hätte abwarten müssen, auch wenn Rothad niemals dorthin appellirt hätte. Wenn er aber das nicht gewollt, so hätte er wenigstens nach eingelegter Appellation keinen andern Bischof für Soissons weihen sollen, bevor nicht die ganze Angelegenheit den Canones gemäß durch päpstliche Entscheidung erledigt gewesen wäre. [2]) Was nun

---

[1]) Nicol. epist. 32. ap. Mansi 15, p. 300—306.

[2]) Hefele 4, 269. Nicolai epist. 28. ap. Mansi XV, 294—295: Debuerat certe beatitudo tua, cum Rothadum toties examinaveras,

weiter in Betreff Rothads zu thun sei, habe er gemäß der ihm durch heilige Gesetze verliehenen Vollmacht, welche alles zu thun befählen, was er bestimme, in seinem Briefe an die Bischöfe im Reiche Karls des Kahlen angegeben. Daraus würde leicht auch Hincmar seine Pflicht erkennen, und darnach möge er sich richten, damit er nicht die Strenge der Canones erfahre. . . . Es sei das zweite Mal, daß der Papst ihm schriftlich befehle, Rothad nach Rom zu schicken; er möge sich darum vorsehen, daß er ihn nicht zum dritten Male an seine Pflicht erinnern, und wegen Verachtung der Kirchengesetze streng gegen ihn vorgehen müsse.[1])

In dem Briefe an Karl den Kahlen bezeichnet Nicolaus die Privilegien der römischen Kirche, von welcher dessen Vorfahren allen Zuwachs an Würden und all ihren Ruhm empfangen hätten, und die Karl darum in keiner Weise schmälern lassen dürfe, als Heilmittel für die ganze Kirche Christi, als Waffen gegen alle Angriffe der Bosheit, und als sichere Schutzmittel für die Priester des Herrn und für alle, die in Gefahr seien, oder von Machthabern ungerecht verfolgt würden.[2])

Von dem Inhalte dieser Briefe erhielt in einem uns noch erhaltenen Schreiben auch Rothad Kenntniß mit der Aufforderung, möglichst bald nach Rom zu kommen. Lege man ihm Schwierigkeiten in den Weg, so daß er die Reise nicht antreten

---

scribens sancti Petri memoriam honorare ejusque judicium, etiamsi nunquam appellasset idem Rothadus, modis omnibus praestolari. Et si id agere noluisses, saltem post appellationem cathedrae ipsius, qui videbatur ejectus, alterum non ordinasses, priusquam ejus causa juxta sacros canones in nostro judicio fuisset terminata.

[1]) Nicol. epist. 28. ap. Mansi 15, p. 294—295.

[2]) Nicol. epist. 30. ap. Mansi 15, p. 298: Privilegia namque Romanae ecclesiae totius sunt Christi, ut ita dicamus, remedia ecclesiae catholicae. Privilegia, inquam, Petri arma sunt contra omnes impetus pravitatum et munimenta atque documenta Domini sacerdotum et omnium prorsus, qui in sublimitate consistunt, immo cunctorum, qui ab eisdem potestatibus diversis afficiuntur incommodis.

könne, so solle er das dem Papste mittheilen, inzwischen aber, wenn er in der That seine Sache für eine gute halte, nicht aufhören, bei jeder Gelegenheit seine Appellation zu betonen.[1])

Rothad wurde jetzt seiner Haft entlassen und einem befreundeten Bischofe übergeben, welches im Auftrage des Königs der Diacon Liudo dem Papste mittheilte mit der weiteren Erklärung, daß der König bereit sei, Rothad der Forderung des Papstes gemäß nach Rom zu schicken. Nicolaus dankte hierfür sowohl dem Könige,[2]) als auch der Königin Irmintrud. Letzterer antwortete er jedoch auf die Bitte, die Sache Rothads um des Friedens willen fallen zu lassen, daß er dieses als Oberpriester der Kirche nicht könne. Wenn Rothad nach Rom appellire, so dürfe er ihn nicht ungehört abweisen.[3]) Dem Bischof Rothad selbst aber redete er ernst ins Gewissen, sich ja zu prüfen, ob seine Sache eine gerechte sei, und ob er in seinem bekannten Briefe an den ihm befreundeten Bischof zu Pistes die Appellation zurückgenommen, und eine Entscheidung der Bischöfe über sich verlangt habe. Fühle er sich unschuldig, und wolle er auf seiner Appellation beharren, so möge er guten Muthes kommen; der König Karl und Hincmar würden ihm die Erlaubniß zur Reise nach Rom gewähren.[4]) In einem vierten Briefe an Hincmar bestimmte er als Tag, an welchem Rothad mit seinen Anklägern sich in Rom einfinden solle, den 1. Mai 864.[5])

Noch war Liudo nicht zurückgekehrt, als im October 863 die Bischöfe des Reiches Karls des Kahlen in Gegenwart ihres Königs zu einer neuen Synode in Verberie zusammentraten. Karl der Kahle gewährte hier, um dem Papste sein Entgegenkommen zu bezeugen, seiner entflohenen Tochter Judith und

---

[1]) Nicol. epist. 33. ap. Mansi 15, S. 306—307.
[2]) Nicol. epist. 35. ap. Mansi 15, S. 308—309.
[3]) Nicol. epist. 36. ap. Mansi 15, S. 309—310.
[4]) Nicol. epist. 36. ap. Mansi 15, S. 309—310.
[5]) Nicol. epist. 37. ap. Mansi 15, S. 311.

deren Entführer Verzeihung und die Erlaubniß zur Trauung. Im Betreff Rothads beschlossen sie, demselben die erbetene und vom Papste geforderte Erlaubniß zur Reise nach Rom nicht länger zu verweigern, ihm aber den Bischof Robert von Mans als Ueberbringer eines königlichen Schreibens und Deputirte der Synoden von Soissons und Verberie nebst den betreffenden Synodalacten als Begleiter und zur Beaufsichtigung beizugeben. Im Frühjahr solle die Reise angetreten werden.

Während des Winters überbrachte Liudo die neuen päpstlichen Briefe und Verhaltungsbefehle, wodurch sich Hincmar veranlaßt sah, über sein bisheriges Verhalten und über seine Stellung insbesondere in der Angelegenheit Rothads eine ausführliche Vertheidigungsschrift auszuarbeiten, die sein Bevollmächtigter in Rom vorlegen könne.[1]) Er hält in derselben seine Anklagen gegen Rothad aufrecht. Rothad sei, weil er sich trotz mehrfacher Warnungen nicht habe bessern wollen, wegen Pflichtvergessenheit im Amte und wegen Starrsinns seinem Metropoliten und dem Könige gegenüber auf einer zu diesem Zwecke versammelten Synode von ihm und seinen Mitbischöfen mit Recht seines Bisthums entsetzt worden. Er würde sich auch diesem Urtheilsspruche unterworfen haben, wenn nicht Bischöfe des Reiches Lothars und deutsche Bischöfe ihn zum Widerstande aufgemuntert hätten. Wenn jedoch der päpstliche Stuhl jetzt eine Erneuerung des Verfahrens und zwar in Rom selbst verlange, so mache er den Papst für die Folgen eines so außergewöhnlichen Vorgehens verantwortlich. Denn werde Rothad in Rom freigesprochen, so würde es einem Metropoliten künftighin schwer fallen, noch Ordnung und Disciplin unter seinen Bischöfen aufrecht zu erhalten. Jedenfalls werde er, Hincmar, sich alsdann genöthigt sehen, gegen pflichtvergessene Bischöfe nur noch Ermahnungen anzuwenden, und wenn solche nicht fruchteten, unbekümmert um die weiteren Folgen die Sache

---

[1]) Hincm. epist. II. ad Nicol. ap. Migne 126, p. 25—46.

nach Rom weisen. Er stehe am Rande seines Lebens, und wünsche, die ihm noch verbliebene kurze Spanne Lebenszeit im Frieden und in enger Verbindung mit Rom zuzubringen. Darum werde er es fortan mit Rothad so halten, wie der Papst bestimme.

Im Frühjahr 864 machte sich Rothad mit der ihm beigegebenen Begleitung auf den Weg; allein im Reiche des Kaisers angekommen wurden die Rompilger angehalten, und ihnen die Weiterreise untersagt. Rothads Begleitung kehrte in Folge dessen unverrichteter Dinge heim, indem sie sich damit begnügte, dem Papste durch heimliche Boten den Hinderungsgrund ihrer Weiterreise mitzutheilen, und ihm auf demselben Wege die mitgenommenen Documente und Rechtfertigungsschriften zu übersenden. Rothad selbst mußte krankheitshalber in Besançon zurückbleiben, erhielt aber später durch Vermittlung der Könige Lothar und Ludwigs des Deutschen vom Kaiser die Erlaubniß, die Reise fortsetzen zu dürfen. So kam er im Sommer 864 ohne Gegner in Rom an.[1])

Nicolaus hatte bis dahin vergeblich auf die Ankunft der fränkischen Gesandtschaft gewartet, und sah in ihrem Ausbleiben Trotz und Mißachtung der Privilegien des römischen Stuhles.

Zwei Umstände traten hinzu, welche ihn veranlaßten, noch entschiedener gegen den fränkischen Episcopat vorzugehen.

Das Verdammungsurtheil, welches er gegen Günther und Thietgaud und gegen die übrigen lotharingischen Bischöfe, die bei den Verhandlungen und Beschlüssen der Metzer Synode vom J. 862 zugegen gewesen waren, ausgesprochen hatte, war gegen letztere nicht bedingungslos gefällt, sondern er hatte diesen Verzeihung in Aussicht gestellt, wenn sie ihre Unterschrift zurücknähmen, und persönlich oder durch Abgeordnete schriftlich ihre Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle bekundeten. Dazu hatten sich auch alle kurz nach der Heimkehr der beiden Erz-

[1]) Hincm. Rem. ann. a. 864. SS. 1, p. 465.

bischöfe aus Rom bereit erklärt,[1]) und noch besitzen wir den Brief, welchen der Bischof Adventius von Metz in dieser Angelegenheit nach Rom schrieb,[2]) wie auch zwei Antwortschreiben des Papstes, das eine an Adventius,[3]) das andere an den Bischof Franko von Tongern[4]) gerichtet. Nicolaus ertheilte denselben darin die gewünschte und erbetene Lossprechung, und legte ihnen dringend die Mahnung ans Herz, bei ihrem Könige nach Kräften dahin zu wirken, daß er Waldrade verstoße, und Thietberga wieder als Gattin zu sich nehme.

Auch Lothar suchte den Papst durch scheinbare Nachgiebigkeit von weiteren ernsten Schritten gegen ihn abzuhalten. Er habe sich immer bemüht, mit dem apostolischen Stuhle in Uebereinstimmung zu leben, und diesen Wunsch hege er noch jetzt. Darum habe er sich auf der Metzer Synode in Gegenwart der päpstlichen Gesandten seine königliche Würde bei Seite setzend wie ein gemeiner Mann seinen Anklägern gegenübergestellt, und ihnen Rede und Antwort gestanden; aber seine Feinde hätten weitere Absichten, und wünschten, ihn des rechtmäßig ererbten Reiches zu berauben. Die Excommunication Günthers und Thietgauds sei ihm mitgetheilt worden, als er die Grenzen seines Reiches zur Abwehr der Einfälle der Heiden bewacht habe. Er gestehe gern, daß er beiden nahe gestanden, und daß ihr Ausschluß aus der Kirche ihn schmerze; aber er nehme das Urtheil geduldig hin, und wie er vernommen, daß Günther trotz seiner Absetzung kirchliche Functionen verrichte, habe er jede Gemeinschaft mit ihm abgebrochen. Für Thietgaud erlaube er sich, Fürbitte einzulegen, weil derselbe sich demüthig unterworfen habe. Was Engeltrud angehe, so sei er unschuldig. Sie lebe in der Diöcese Günthers, und er habe diesen aufgefordert, betreffs ihrer zu thun, was seines Amtes sei.[5])

[1]) Hincm. Rem. ann. a. 864, SS. 1, p. 465.

[2]) Mansi 15, p. 368—371.

[3]) Ibid. p. 372—374. — [4]) Ibid. p. 311—312.

[5]) Mansi 15, S. 384—386.

Selbst Ludwig der Deutsche, welcher sich um politischer Vortheile willen seither wenigstens nicht feindlich gegen Lothar erwiesen hatte, zog sich jetzt von seinem Neffen zurück, und theilte dieses dem Papste durch den Bischof Salomon von Constanz mit, worauf Nicolaus in strafendem Tone antwortete: Es genüge für Ludwig nicht, daß er dem ehebrecherischen Beginnen seines Neffen nicht zustimme, sondern er habe sich schon dadurch schwer verfehlt, daß er als König und älterer Verwandter dasselbe nicht verhindert habe. Die Erzbischöfe Günther und Thietgaud, von denen ersterer sogar trotz der über ihn ausgesprochenen Excommunication kirchliche Verrichtungen vornehme, möge er meiden, und auch nicht dulden, daß Jemand in seinem Reiche mit ihnen verkehre.[1])

Eine gleiche erneuerte Warnung, nicht mit Günther und Thietgaud Umgang zu pflegen, erhielten wahrscheinlich um dieselbe Zeit die Erzbischöfe und Bischöfe Galliens, Germaniens und Belgiens,[2]) und keiner wagte, dem Verbote zuwider zu handeln.

Bei dieser allgemeinen Geneigtheit, den Wünschen und Forderungen des päpstlichen Stuhles sich zu unterwerfen, hielt Nicolaus die Gelegenheit für günstig, durch eine gemeinsame Kundgebung der abendländischen Christenheit sowohl die uns bekannten zerfahrenen Verhältnisse innerhalb der fränkischen Kirche zu ordnen, als auch gleichzeitig auf den Orient einzuwirken, wo noch immer die Angelegenheit des Patriarchen Ignatius ihrer Erledigung harrte. Zu dem Zwecke berief er daher auf den 1. November 864 ein großes Concil nach Rom,[3]) zu welchem er auch die Könige Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen und den lotharingischen Episcopat mit der Maßgabe einlud: Es möchten bei den Verhandlungen in Rom

---

[1]) Mansi 15, S. 454—457. — [2]) Jaffé Reg. No. 2766.

[3]) Nicol. epist. 13. Mansi 15, S. 384: Circa Kalendas Novembres ad apostolicam sedem destinare curetis.

aus jeder Kirchenprovinz entweder der betreffende Metropolit oder je zwei Bischöfe zugegen sein. Allein die fränkischen Könige und ihre Bischöfe theilten, wie es schien, nicht die Begeisterung des Papstes für das Zustandekommen einer allgemeinen Kirchenversammlung, wenigstens fanden sich von den geladenen fränkischen Bischöfen zur festgesetzten Zeit nur Günther und Thietgaud in Rom ein, welche im Vertrauen auf die Fürsprache des Kaisers bei dieser Gelegenheit Verzeihung zu erhalten hofften. [1]) Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle entschuldigten ihre und ihrer Bischöfe Abwesenheit in einem gemeinschaftlichen Entschuldigungsschreiben, welches jedoch erst im folgenden Jahre aufgesetzt und abgeschickt wurde. [2])

Unter solchen Umständen blieb der Lieblingswunsch des Papstes, am Grabe der Apostelfürsten die gesammte abendländische Kirche einhellig und einmüthig um sich versammelt zu sehen, durch die Schuld der fränkischen Könige und ihrer Bischöfe unerfüllt. Was hätte also Nicolaus noch bewegen können, die unkirchlichen Vorgänge im fränkischen Reiche mit nachsichtigen Augen zu betrachten. Günther und Thietgaud mußten ungetröstet zur Heimath zurückkehren; über den flüchtigen Bischof und früheren Legaten Rhadoald, den Gefährten und Helfershelfer derselben in Metz, sprach er feierlich den Ausschluß aus der Kirche und die Absetzung vom bischöflichen Amte aus. [3]) Die Angelegenheit Rothads beschloß er, selbstständig in die Hand zu nehmen, und in dem Sinne zu Ende zu führen, wie die Pflichten des päpstlichen Amtes es nach seiner Ansicht erforderten, und wie gerade damals auch viele Stimmen aus dem deutschen und dem lotharingischen Reiche es heimlich bei ihm befürworteten.

Bis dahin hatte er sich gegen den König Karl den Kahlen und gegen den westfränkischen Episcopat hauptsächlich darüber

---

[1]) Hincm. ann. a. 864. SS. 1. S. 466.

[2]) Mansi 15, S. 290—293. — [3]) Jaffé Reg. 1, S. 355.

beschwert, daß Rothad, trotzdem er im Verlaufe des gegen ihn eingeleiteten Untersuchungsverfahrens rechtzeitig Berufung nach Rom eingelegt, dennoch seines Bisthums entsetzt, und im Widerspruche mit den Kirchengesetzen an seiner Stelle ein Anderer zum Bischof von Soissons ernannt worden sei. Nur vereinzelt klang in seinen Briefen weiterhin Klage darüber durch, daß die westfränkischen Bischöfe aus Achtung vor dem Apostelfürsten Petrus und dessen Nachfolgern die letzte Entscheidung über ihren Amtsbruder auch dann Rom hätten überlassen sollen, wenn Rothad nicht appellirt hätte.

Ganz in einem ähnlichen Sinne hatte er sich zwei Jahre früher gegen den Fürsten Salomon von der Bretagne ausgesprochen, als in dessen Gebiete Bischöfe lediglich aus politischen Gründen und ohne canonisches Rechtsverfahren beseitigt worden waren. Salomon möge das Urtheil über die verdrängten und abgesetzten Bischöfe entweder dem apostolischen Stuhle zu Rom oder dem Metropoliten von Tours nebst zwölf anderen Bischöfen überlassen.[1] „Denn wir halten dafür, daß eine gesetzliche Verurtheilung von Bischöfen nicht statt finden kann, als nur vor der gesetzlichen Zahl von Bischöfen, welches zwölf sind, oder wenn der Spruch bewahrheitet wird durch wenigstens zweiundsiebenzig passende Zeugen, welche auch anklagen können, und vorher bei den heiligen vier Evangelien geschworen haben, daß sie nichts Falsches vorbringen werden, wie der heil. Silvester und die römische Kirche uns dieses festzuhalten scheinen.... Diesen Spuren folgend haben wir immer dasselbe angenommen, und nehmen noch an, daß Bischöfe keinerlei Verlust an ihrer Ehre erleiden können, wenn deren Sache nicht nachweislich durch zwölf Bischöfe, zu denen auch der Metropolit und zwar als Vorsitzender gehört, untersucht worden ist, und sie selbst darüber verhört sind. Das sind nämlich die Vorschriften Gottes, deines Vaters, und der Kirche, deiner Mutter,

---

[1]) Jaffé Reg. No. 2708.

daß du alle Bischöfe deines Reiches an den Erzbischof von Tours zu schicken kein Bedenken tragest. Denn er ist ihr Metropolit, und sie sind seine Suffraganbischöfe." [1])

Inzwischen aber hatten die Decretalen Pseudo-Isidors mehr und mehr Verbreitung im westlichen Frankreich gefunden, und Rothad selbst scheint den Kreisen nicht fern gestanden zu haben, aus denen sie hervorgegangen waren. Schrieben diese nun auch dem Papstthum bei einem vor Provinzialsynoden eingeleiteten Absetzungsverfahren gegen einen angeklagten Bischof im Grunde keine anderen Rechte zu, als diejenigen waren, welche Nicolaus in der Rothad'schen Angelegenheit von Anfang an für sich beanspruchte hatte, daß nämlich eine definitive Entsetzung Rothads nur in Rom oder doch nur unter der Zustimmung Roms habe ausgesprochen werden sollen, und daß dieser demgemäß bis zur Entscheidung seiner Sache wieder in den vollen

[1]) Epist. Nicol. 22. Mansi 15, S. 394 sqq.: Nam nullam damnationem episcoporum esse unquam censemus, nisi aut ante legitimum numerum episcoporum, qui sunt per XII episcopos, aut certe probata sententia per LXXII idoneos testes, qui tales sunt, qui et accusare possint, et prius ad sacra Christi quatuor evangelia sacramenta praestent, quod nil falsum depromant, sicut nobis beatus Silvester et sancta Romana tenere videtur ecclesia. Quam secutus decessor meus, sanctae memoriae Benedictus, quia contra decessoris sui decretum non ab episcopis, sed a laicis episcopos in regione tua cognoverat esse dejectos, multa moestitia et indignatione repletus scripsit, quod nulla ratio sineret episcopos a sedibus suis repelli, quos duodenarius numerus non ejecisset. Quorum vestigia et ego quoque secutus eadem censui, immo et censeo, nec ullam posse episcopos sui honoris sustinere jacturam, quos non constat fuisse a XII episcopis, praesente primamque sententiam metropolitano episcopo obtinente, cum examinarent auditos.... Haec quippe sunt praecepta Dei patris tui, et haec est lex ecclesiae matris tuae, videlicet ut omnes episcopos regni tui ad Turonensem archiepiscopum mittere non detrectes. Ipse enim est metropolitanus, omnesque episcopi regni tui ejus suffragenei sunt. Vergl. Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae p. CCIV—CCV.

Besitz seines Amtes und seiner Würden eingesetzt werden müsse, so war es doch ohne Zweifel für die weiteren Entschlüsse des Papstes nicht gleichgültig, wie sich die nächste Nachbarschaft Rothads unaufgefordert und gleichsam vertraulich über dessen Angelegenheit in Rom aussprach. Pseudo-Isidor aber hatte, so wenig er sonst ein neues Kirchenrecht schuf, planmäßiger und mit größerem Nachdruck, als es seither geschehen war, jede Entfernung eines Bischofs aus seinem Amte als eine wichtige kirchliche Angelegenheit bezeichnet, deren Erledigung der Zustimmung des Bischofs von Rom unterliege, und diese seine Ansicht durch zahlreiche, zum Theil gefälschte Stellen aus den Schriften der Väter begründet. Er hatte ferner in seinen Decretalen das Recht des Papstes, als Oberhaupt der Kirche bei allen Processen gegen Bischöfe, die auf deren Entfernung hinzielten, gehört zu werden, als ein aus der ältesten Zeit der Kirche herstammendes, allseitig anerkanntes und mit dem innersten Wesen der Kirche eng zusammenhangendes Privilegium des Papstthums nachgewiesen, und zu diesem Zwecke ein reichhaltiges, seine Anschauungen rechtfertigendes, und zur Begründung derselben geschickt zugestutztes urkundliches Beweismaterial zusammengebracht, aus welchem sich als Regel und als unumstößliches Kirchengesetz ergab, was Nicolaus seither gleichsam nur als pflichtmäßigen Act der Pietät bezeichnet hatte, welchen die Bischöfe dem Andenken des heil. Petrus schuldeten.

Als daher solche Anschauungen aus den engeren Freundeskreisen Rothads mehrfach in Rom geltend gemacht wurden, vielleicht unter Beifügung Pseudo-Isidor'scher Beweismomente, und als im Gegensatz hierzu der 1. Mai und auch der 1. November 864 vorübergingen, ohne daß die von Nicolaus befohlene und erwartete Gesandtschaft der westfränkischen Bischöfe in Rom eintraf, um ihre Anklagen gegen Rothad zu begründen, ja, als erneuerte Mahnungen an Hincmar,[1]) persönlich zu erscheinen

---

[1]) Nicol. epist. 37. Mansi 15, S. 310—311.

oder sich durch Stellvertreter vertreten zu lassen, unbeantwortet blieben, während Rothad, seit dem Sommer 864 in Rom anwesend, seine Sache natürlich in seiner Weise darstellte, trug Nicolaus schließlich kein Bedenken mehr, dessen Darstellung zu glauben, und, ohne das Ergebniß weiterer Untersuchungen abzuwarten, einen entscheidenden Entschluß zu fassen. Hatte er die Erzbischöfe Günther und Thietgaud vor einer kleinen Versammlung in Rom ihres Amtes entsetzt und ihrer bischöflichen und priesterlichen Würde für verlustig erklärt, so konnte es ihm noch weniger verwehrt sein, einen nach seiner Ansicht unschuldig verurtheilten Bischof wieder in Gnaden aufzunehmen, und dessen Restituirung in das frühere Amt kraft apostolischer Machtvollkommenheit zu verfügen.

Am Weihnachtsfeste pflegen die Päpste nach alter Sitte das heil. Meßopfer in der Kirche St. Maria Maggiore darzubringen. Nicolaus bestieg bei dieser Gelegenheit während des Meßopfers den Ambo der Kirche, hielt hier eine kurze Anrede an die anwesenden Priester und Bischöfe über die Verfolgungen, welche Rothad trotz seiner Berufung auf Rom von Hincmar und dem König Karl dem Kahlen habe erleiden müssen, und als Rothad auf Befragen nochmals seine Unschuld betheuerte und versicherte, daß er auch fernerhin seinen Gegnern zu jeder Zeit Rede und Antwort stehen werde, nahm er ihn in Uebereinstimmung mit den Anwesenden wieder in die Zahl der Bischöfe auf. [1])

Nochmals vergingen vier Wochen, ohne daß Rothads Gegner sich in Rom einfanden. Der Papst benutzte daher das Fest der heil. Agnes am 21. Januar 865, an welchem Tage er mehrere Bischöfe in der Kirche der genannten Heiligen um sich versammelt hatte, um die ihm von Rothad übergebene

---

[1]) Die von Nicolaus hierbei gehaltene Ansprache siehe Mansi 15, S. 685—687.

Vertheidigungsschrift [1]) in Gegenwart der Versammelten vorlesen zu lassen, und als sich diese abermals mit seinem Vorhaben einverstanden erklärten, ließ er auch das Schriftstück, durch welches Rothad in alle bischöflichen Rechte und Ehren wieder eingesetzt wurde, öffentlich verlesen. Als dieses geschehen, erlaubte er demselben, in der benachbarten Kirche der heiligen Constantia das Hochamt zu halten.

Die feierliche Verkündigung dieses schließlichen Ergebnisses der Verhandlungen über Rothad erfolgte am folgenden Tage. Nicolaus theilte es selbst einer von ihm zu diesem Zwecke zusammenberufenen Versammlung von Bischöfen im Vatican mündlich mit, während gleichzeitig ein von ihm unterzeichneter öffentlicher Erlaß an den römischen Clerus und das römische Volk es „der Stadt und dem Erdkreis" verkündete. Ein päpstlicher Gesandter sollte den durch den apostolischen Stuhl wieder in Gnaden aufgenommenen oder vielmehr freigesprochenen Bischof in seine Diöcese zurückführen. [2])

Von hohem Interesse ist nun für uns der Inhalt der Ansprache, welche der Papst bei der Restituirung Rothads am Weihnachtsmorgen 864 in der Kirche St. Maria Maggiore an die Anwesenden hielt, und der Inhalt der Briefe, welche er seinem Gesandten an den König Karl den Kahlen, an Hincmar, an die westfränkischen Bischöfe und an Rothads Diöcesangenossen nach Frankreich mitgab. Denn in ihnen sprach er sich unzweifelhaft am klarsten und bestimmtesten über die Stellung aus, welche das Papstthum nach seiner Ansicht dem Willen Christi gemäß und nach Zeugniß der heiligen Väter in der Kirche einnehmen solle. Und da man fast allgemein annimmt, daß er kurz vorher mit den Pseudo-Isidor'schen Decretalen bekannt geworden sei, und daß er diese Bekanntschaft und die Benutzung der Pseudo-Isidor'schen Decretalen sowohl in der

---

[1]) Den mehrfach genannten libellus proclamationis ap. Mansi 15, p. 681 ff. — [2]) Mansi 15, S. 687.

erwähnten Ansprache, als auch in den genannten Briefen deutlich verrathe,[1]) so würde man also hieraus am besten ermessen können, welchen Einfluß dieselben, falls er sie benutzte, auf seine Anschauungen über die Rechte und Pflichten des Papstthums gehabt haben.

In der Ansprache an die versammelten Bischöfe am Weihnachtsmorgen 864 gab er „um deretwillen, welche nicht immer mit ihm zusammen waren,“ eine kurze Uebersicht über die Leiden und Verfolgungen, denen Rothad von Seiten seines Königs, seines Metropoliten und seiner Mitbischöfe ausgesetzt gewesen, „weil er einen Priester, welcher beim Ehebruch ertappt und verstümmelt worden sei, entsetzt, und nach drei Jahren nicht wieder als Priester habe annehmen wollen.“ Darum habe Hincmar, „was er ohne die Zustimmung Roms nicht hätte thun dürfen,“[2]) über ihn eine Generalversammlung zusammenberufen, zu welcher Rothad auch gern erschienen sei. Wie Rothad jedoch gesehen, daß einige aus Furcht vor dem Könige, andere aus Rücksicht gegen Hincmar ein falsches Urtheil abzugeben im Begriffe ständen, so habe er von den Grenzen der Erde her an den apostolischen Stuhl zu Rom appellirt, und später auch aus der klösterlichen Haft den Herrn und seine geliebten Apostel angerufen. Hincmar habe ihm anfangs zugestanden, nach Rom zu reisen, und dort seine Sache zu vertreten; aber bald nachher habe er die Erlaubniß zurückgenommen, einige Bischöfe zusammenberufen, und nun Rothad befohlen, vor diesen zu Gericht zu erscheinen. Als Rothad dieses mit Berufung auf seine Appellation abgelehnt, habe Hincmar lächerlicher Weise behauptet, der Angeklagte habe seine Appellation zurückgenommen, als wenn man sich überhaupt von

---

[1]) Hinschius decretales Pseudo-Isid. p. CCV sqq. Dümmler Ostfr. Gesch. 1, S. 539.

[2]) Mansi 15, p. 686: Cujus rei gratia facto concilio generali, quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi.

einem höheren Gerichtshofe noch an eine niedrigere Autorität wenden könne. Rothad habe dieses bestritten. Aber wenn er sich darin auch irre, und wenn er überhaupt nie eine Berufung nach Rom eingelegt hätte, „so hätte man ihn doch im Widerspruch mit so vielen und so großen Decretalen und Bestimmungen ohne Befragen Roms seines Amtes nicht entsetzen sollen.“ [1]) Zum Beweise, daß Rothad nicht an seiner Forderung, in Rom verhört zu werden, festgehalten, sondern einen Urtheilsspruch vor ausgewählten Richtern erbeten habe, berufe man sich auf ein Schriftstück von ihm; aber in diesem Schriftstück habe Rothad bloß um den Schutz, nicht um das Urtheil gewisser Bischöfe gebeten. Unter allen Umständen aber hätte man denselben niemals ohne Roms Wissen entsetzen dürfen, „weil heilige Gesetze und verehrungswürdige Decrete die Angelegenheiten der Bischöfe als wichtige kirchliche Angelegenheiten bezeichneten, deren Erledigung Rom vorbehalten sei.“ [2])

Offenkundiger noch, als in der obigen Ansprache, soll die Benutzung der Decretalen Pseudo-Isidors durch Nicolaus aus den erwähnten Briefen hervortreten. Sie gehen thatsächlich alle von der Voraussetzung aus, daß das Urtheil über die Absetzung eines Bischofs in letzter Instanz dem päpstlichen Stuhle zustehe, weil der Bischof dem höheren Stande (ordo major) in der Kirche angehöre, und darum eine Entfernung desselben aus dem Amte als eine wichtigere kirchliche Angelegenheit (causa major) zu betrachten sei, deren schließliche Erledigung, um eine gültige zu sein, der Zustimmung Roms

---

[1]) Mansi 15, S. 686: Quamvis et ipse sedem apostolicam si nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta et episcopum inconsulte deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt.

[2]) Mansi 15, S. 687: Quamquam etsi nunquam provocasset, nunquam omnino praeter scientiam nostram deponi debuerit; quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, utpote majora negotia, nostrae definiendas censurae mandarunt.

bedürfe. Karl dem Kahlen gegenüber beruft Nicolaus sich in dieser Hinsicht auf das Concil von Chalcedon, welches bestimme, daß, wenn ein Bischof oder ein Cleriker gegen den Metropolitanbischof seiner Provinz eine Klage habe, er sich an den Primas der Diöcese oder nach Constantinopel wenden könne. Sei aber den orientalischen Bischöfen und Priestern eine Berufung auf Constantinopel gestattet, so müsse um so mehr jedem Bischofe der Weg nach Rom offen stehen.[1] Ebenso habe Papst Julius den Athanasius und dessen Gegner nach Rom beschieden, damit deren Streit in seiner Gegenwart entschieden werde.[2] Rothad aber habe geradezu an den päpstlichen Stuhl appellirt, und da hätte man nach den Bestimmungen des Concils von Sardica die weitere Entscheidung in seiner Angelegenheit unbedingt Rom überlassen müssen. Dieses habe allein Hincmar verhindert. Karl möge darum den von ihm, dem Papste, restituirten Bischof freundlich in seine Diöcese geleiten, und demselben die der Diöcese inzwischen entfremdeten Güter, auch wenn sie bereits in anderen Besitz übergegangen, zurückstellen.

Hincmar mußte die strafenden Worte hören: Wenn vor den Augen seiner Klugheit irgend welche Achtung vor den Bestimmungen der Väter oder vor dem apostolischen Stuhle bestände, so würde er den Bischof Rothad von Soissons nicht ohne Wissen des Papstes abzusetzen versucht haben; denn diese Angelegenheit gehöre zu den wichtigen der Kirche. Daß Hincmar

---

[1] Denique ut pauca de multis commemorem, si adversus provinciae metropolitanum episcopum vel clericus habeat querelam, juxta Chalcedonenses regulas jubetur, ut petat primatem dioeceseos, aut sedem regiae urbis Constantinopolitanae, et apud ipsum judicetur. Quod tamen nulli dubium est, multo magis apud Romuleam urbem, quam apud Constantinopolitanam, esse penitus observandum. Mansi 15, S. 688.

[2] Sed et papa Julius orientalibus scribens, utramque partem, Athanasii scilicet et adversariorum ejus accelerare praesentiam, quatenus utraque parte praesente audiretur reus, et ab omnibus condemnatus de cetero cohiberetur a sacerdotio. Ibid.

dabei keine Rücksicht auf den Papst genommen, sei um so mehr zu bedauern, als er sich volle acht Jahre damit beschäftigt und abgemüht habe. Bei anderen Gelegenheiten, wo es sich für ihn um Hülfe gegen falsche Brüder oder um Bestätigung von Privilegien gehandelt, habe er wohl nach Rom schreiben können; die Untersuchungssache gegen Rothad sei ihm zu gering erschienen, als daß er sich des päpstlichen Stuhles dabei habe erinnern können. Sogar die Appellation Rothads habe er durch allerlei Listen und Schliche wirkungslos zu machen gesucht. Denn trotzdem Rothad sich auf Rom berufen, habe Hincmar doch die Sache vor seinen Richterstuhl ziehen wollen. Er spreche dabei von einer Synode; aber von einer solchen könne nicht Rede sein, wo die Zustimmung des Papstes fehle. Dann behaupte Hincmar, daß Rothad seine Appellation zurückgenommen habe; aber das sei falsch. In dem Briefe, den er zum Beweise anführe, stehe das gar nicht, sondern das Gegentheil. „Und wenn Rothad auch nicht von eurem Urtheilsspruch nach Rom appellirt hätte, so hättet ihr doch die Gerechtsame des apostolischen Stuhles nicht der Vergessenheit übergeben dürfen. Denn ihm sind, wie die ehrwürdigen Canones vorschreiben, die Urtheile der ganzen Kirche vorzulegen; von ihm aber findet, wie Gelasius bemerkt, keine Appellation statt.“ [1]) Weil Hincmar dieses alles in seinem verhärteten Herzen hintangesetzt, so habe er ihm früher befohlen, den Angeklagten sofort von der Angst der Haft zu befreien, und in seine alte Würde wieder einzusetzen, oder ihn mit Bevollmächtigten nach Rom zu schicken, und dort seine Anklage vor dem Papste vorzubringen. Jetzt gehe sein Befehl dahin, daß Rothad in alle

[1]) Cum etiamsi nullus a vestro judicio provocasset, privilegia tamen apostolicae sedis vos oblivioni tradere nullatenus debuissetis, quibus venerandi canones judicia totius ecclesiae ad hanc deferri jubent, et ab illa, sicut Gelasius meminit, nusquam appellari sanxerunt: ac per hoc ipsa de omnibus judicare, ab illa vero nulli est appellare permissum. Mansi 15, S. 692.

Ehren und Würden, die man ihm genommen, wieder eingesetzt, und wenn man dann noch etwas gegen ihn vorzubringen habe, so lange damit gewartet werden solle, bis derselbe ganz wieder bei Kräften sei, und sich hinlänglich vertheidigen könne. Folge Hincmar hierin seinen Anordnungen nicht, so würde der Papst ihn im Namen Gottes und kraft des Ansehens des apostolischen Stuhles aller priesterlichen Würde für verlustig erklären, und niemals wieder in Gnaden aufnehmen.[1])

Der Brief an die Bischöfe Galliens beginnt mit einer Darstellung der von Christus eingerichteten Hierarchie in der Kirche, und tadelt die Bischöfe, daß sie eine Angelegenheit, über die einzig und allein der apostolische Stuhl zu entscheiden habe, vor ihr Forum gezogen hätten. Denn welche Angelegenheit könne man noch eine wichtige nennen, wenn man nicht die Entsetzung eines Bischofs dazu rechne? Rom sei das Haupt der Kirche, die einzelnen Kirchen die Glieder des Leibes Christi; wie man also in der Entsetzung eines Bischofs ein Glied von diesem Leibe ohne Wissen des Hauptes abtrennen dürfe! Wenn die Bischöfe behaupteten, Rothad habe seine Appellation nach Rom zurückgenommen, so sei das

[1]) Tandum aliquando unum e duobus fraternitas tua . . . eligat: quia utrumque canonicum est, utrumque ad sedis apostolicae pertinet privilegium. Videlicet aut quae de saepefato fratre et coepiscopo nostro Rothado disposuimus adimplens, in nullo refragatrix, sed executrix inveniatur, aut certe Romam coram nobis seu sancta Romana ecclesia, cum ipso conflictum sumptura et pro hoc altercatura, properare sine dilatione maturet. Ita dumtaxat, ut prius ipse Rothadus cunctis ablatis, sicut statuimus, recuperatis honoribus, et vires longo tempore fessas priori valetudini redditus resumens diutius possideat, et suis omnibus perfruatur. Quodsi neutrum sine procurata mora fortassis agere volueris et resultare his quae de illo statuimus solito more ulterius curaveris, ab omni sis sacerdotali dignitate, Dei per nos judicio, et auctoritate sedis apostolicae, de cetero sequestratus, ita ut nunquam locum satisfactionis aut ordinis restitutionem opperiaris. Nicolai epist. 41. ap. Mansi 15, S. 691 sqq.

unsinnig. Denn Niemand könne sich von einem höhern Richter auf einen niederen berufen. Und selbst, wenn Rothad nicht appellirt, und sich, ohne Berufung auf Rom einzulegen, nur an ihren Richterstuhl gewandt hätte, so sei es von ihnen nicht billig gewesen, sich über so viele und so schwer wiegende Decrete hinwegzusetzen, und den Bischof Rothad ohne Wissen des Papstes seiner Würden und seines Amtes für verlustig zu erklären. Er bedauere diesen Vorfall, um es in aller Liebe zu ihnen zu sagen, und tadle es nicht ohne Grund an ihnen, daß sie in dieser Angelegenheit die Bestimmungen so vieler Vorsteher des apostolischen Stuhles mißachtet hätten. Denn fern solle es von ihm sein, daß er nicht in schuldiger Hingabe und mit dem höchsten Eifer die Decretalen, Bestimmungen und Festsetzungen über die Kirchendisciplin aller seiner Vorgänger aufrecht halte, welche zumal die römische Kirche von Alters her in ihren Archiven und in alten Urkunden von den frühesten Zeiten her ehrfurchtsvoll bei sich aufbewahre, und die sie auch ihm zur Beachtung anvertraut habe. „Ja, fern sei es von uns, daß wir die Schriften derjenigen für gering ausgeben, deren Kirche wir als eine heilige, vom rosigen Blute glänzende, von thaufließendem Naß und heilsamen Lehren geschmückte erblicken. Denn wenn durch die Bestimmungen jener Männer sogar die Gesetze und Verordnungen anderer gebilligt oder mißbilligt werden, so daß heute das gilt, was der apostolische Stuhl annimmt, und das verworfen wird, was dieser mißbilligt, um wie viel mehr muß dann ohne Widerrede und Murren dasjenige als feststehend angenommen werden, was dieser Stuhl für den katholischen Glauben, zur Abwehr falscher Lehren und für die verschiedenen Bedürfnisse der Kirche und die Sitten der Gläubigen zu verschiedenen Zeiten angeordnet und verfügt hat." [1])

---

[1]) Aequum non foret, si ad vestra se judicia convertisset, quamvis etsi sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot tamen

Dem Vorwurfe der gallischen Bischöfe, daß sich die Decrete der ältern Päpste nicht in der gallischen Sammlung des kirchlichen Rechtes vorfänden, begegnet er durch die Bemerkung, daß die Bischöfe selbst sich ihrer ohne Unterschied bedienten, wenn sie sähen, daß sie ihren Absichten entsprächen, und daß sie dieselben nur bekämpften, wenn sie ihnen für ihre Zwecke weniger dienlich zu sein schienen. Dafür habe er in ihren eigenen Schriften mehrfache Beweise in den Händen. Aber da sie dabei beharrten, daß sie die älteren Decrete der Päpste nur in so weit anerkennen wollten, als diese ihrem eigenen Stande nützten, so werde er nicht aufhören, dahin zu streben, daß dieselben überall in eben dem Maße Beachtung fänden, als sie seither der ganzen Kirche genützt hätten, ihr noch augenblicklich nützten, und weiterhin nützen würden. Und wenn sie gar behaupteten, daß die Decretalen der alten römischen Bischöfe überhaupt

---

et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos, ut servata vobiscum medullitus caritate dicam, postposuisse dolemus, et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cujuscunque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita, debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae dumtaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quodammodo parvipendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore sanctam ecclesiam, aut roseo cruore floridam, aut rorifluis sudoribus et salubribus eloquiis adornatam. Si enim ipsorum decreto ceterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur, ita ut quod fides apostolico probat, hodie teneatur acceptum, et quod ille repulit, hactenus inefficax habeatur: et quanto potius quae ipsa pro catholica fide, pro profanis dogmatibus repellendis, pro variis et multifariis ecclesiae necessitatibus et fidelium moribus diverso tempore scripsit, omni debent honore praeferri et ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus discretione vel dispensatione magistra reverenter assumi? Nicolai epist. 42. ap. Mansi 15, S. 694—695.

nicht zugelassen werden könnten, weil sie nicht in die seither üblichen Sammlungen des kirchlichen Rechtes aufgenommen seien, so dürfe man, wenn man ihrer Weisung folgen wolle, auch keine Bestimmung und keine Schrift des heil. Gregor oder irgend eines andern Papstes vor ihm oder nach ihm, welche nicht im Codex der Rechte geschrieben stehe, als kirchliche Norm annehmen. Selbst die heil. Schrift des alten und neuen Testaments stehe nicht im canonischen Rechtsbuche; ob denn diese eines solchen Mangels wegen ebenfalls nicht anerkannt werden solle. Sie würden antworten: Es finde sich unter den Canones ein Ausspruch des heil. Papstes Innocens, welcher gebiete, dem alten und neuen Testamente zu glauben. Aber es finde sich unter den Decretalen auch eine Bestimmung des heil. Leo, durch welche geboten werde, alle Decretalen aller Päpste, welche betreffs der kirchlichen Ordnung und Disciplin erlassen würden, so zu halten, daß demjenigen, welcher sich gegen sie verfehle, fernerhin keine Verzeihung zu Theil werde.

Weiterhin führte Nicolaus aus, wie auch Papst Gelasius mit Leo d. Gr. in dieser Hinsicht übereinstimme, indem er vorgeschrieben habe, daß alle Decretalbriefe, welche die Päpste auf Anfrage verschiedener Väter zu verschiedenen Zeiten geschrieben hätten, ehrfurchtsvoll aufzunehmen seien, und legte hierbei besonders Gewicht auf den Ausdruck „zu verschiedenen Zeiten“. Denn damit habe jener auch diejenigen Zeiten gemeint, „in denen es unter dem Drucke der heidnischen Verfolgungen sehr schwer gewesen sei, die Angelegenheiten der Bischöfe Rom zu unterbreiten.“

Nachdem er sodann noch weitläufig nachgewiesen, daß alle Maßregeln, welche auf die Entsetzung eines Bischofs hinzielten, in der letzten Instanz zu den wichtigen der päpstlichen Entscheidung vorbehaltenen kirchlichen Angelegenheiten gehörten, fuhr er also fort: „Und so wisset denn, daß wir unter Gottes Führung dasjenige, wogegen ihr euch im verwegenen Sinne verfehlt habt, und welches ihr, ohne uns zu fragen, betreffs eures Bruders

und unsers Mitbischofs Rothad voreilig ins Werk gesetzt habt, selbst wenn Rothad nicht an uns appellirt hätte, im Auftrage Gottes und der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus und unserer Vorgänger, so wie auch der dreihundert achtzehn Väter, welche zu Nicäa unter dem frommen Fürsten Constantin zusammenkamen, für Null und nichtig erklären, und daß wir den genannten Rothad in seine frühere Stellung, in seine frühere Würde, und in seine frühere Ehre wieder eingesetzt haben, so daß er die göttlichen Mysterien wieder darbringen, und in alle priesterlichen Rechte wieder eingesetzt seiner Kirche, aus der er ohne unser Wissen hinausgewarfen war, wieder vorstehen darf."

Zum Schlusse folgte an die fränkischen Bischöfe die Aufforderung, sich der Anordnung des Papstes zu fügen, und Rothad wieder als Bruder und Mitbischof anzunehmen. Sei derselbe wieder in sein Bisthum und in sein gesammtes früheres Besitzthum eingesetzt, verfüge er wieder über seine Kirche, über seine Verwandten und Freunde, habe er sein Vermögen und seine Kräfte zurückerlangt, so solle und wolle er, weil er alsdann durch seinen Ornat wie durch geistige Waffen gedeckt sei, in Gegenwart des apostolischen Stuhles allen Anklägern antworten, und wo er überführt werde, vollste Genugthuung leisten. [1])

[1]) His vero tandem omissis Deo duce scitote, nos, quod temeritate magistra perperam a vobis commissum est, et quod inconsultis nobis in Rothado fratre et coepiscopo nostro praepropere perpetrastis, etiamsi nunquam sedem apostolicam appellasset, Dei auctoritate et beatissimorum Petri et Pauli principum apostolorum, seu omnium decessorum meorum, nec non et sanctorum trecentorum decem et octo patrum, qui apud Nicaeam sub Constantino pio principe convenerunt, penitus evacuantes et in irritum ducentes, praefatum Rothadum pristino gradui, pristinae dignitati, pristino reddidisse prorsus honori, ita ut divina mysteria conficiendi priorem facultatem adeptus, omnique sacerdotali restitutus officio sine cujuslibet contradictione propriae receptae libere praesit ecclesiae, a qua inconsultis nobis expulsus est. Mansi 15, p. 698.

Also Nicolaus I. am Weihnachtsmorgen 864 an die um ihn versammelten Bischöfe und in den Briefen, welche er mit dem Beginn des folgenden Jahres an Karl den Kahlen, an Hincmar und an den westfränkischen Episcopat richtete. Sprache und Inhalt erinnern an Pseudo-Isidor, so daß die Frage berechtigt erscheint, ob sie thatsächlich aus Pseudo-Isidor stammen, oder ob Ausdrucksweise und Gedanken beider Männer nur den Stempel einer und derselben Zeitrichtung an sich tragen.

Ein directer Nachweis dafür, daß Nicolaus die Schriften Pseudo-Isidors gekannt und für seine Anschauungen benutzt habe, ist seither nicht erbracht worden,[1]) höchstens sind in seinen Anreden

---

[1]) Vergl. besonders Schrörs, Hincmar, Kap. 13, Note 82 ff. S. 259 ff. Als wichtigsten Beweis dafür, daß Nicolaus in der bekannten Anrede am Weihnachtsfeste 864 und in den späteren nach Frankreich gesandten Briefen die Sammlung von Pseudo-Isidor gekannt und benutzt habe, nimmt man gewöhnlich die Stellen an, in denen der Papst von den „vielen und schwer wiegenden Decretalen“ spricht, die es dem westfränkischen Episcopat hätten verbieten müssen, ohne Roms Zustimmung definitiv über die Absetzung Rothads zu beschließen, auch wenn dieser nicht appellirt hätte. (S. 266 ff.) Hinschius, Decret. Pseud.-Isid. p. CCV sqq. Denn bis dahin, so urtheilt man, hätten nur die Beschlüsse von Sardica dem päpstlichen Stuhle in dieser Hinsicht Rechte zugesprochen, und zwar das Recht der Annahme von Appellationen und das hiermit eng verbundene Recht, auf Grund der eingelegten Berufung eine Erneuerung des Gerichtsverfahrens gegen einen verurtheilten Bischof unter Vorsitz des Papstes oder eines päpstlichen Legaten zu beantragen. Da nun aber die Beschlüsse von Sardica dem päpstlichen Stuhle ein so weitgreifendes Recht, als Nicolaus in der Angelegenheit Rothads für sich beanspruche, nicht zuerkännten, so könne unter den so vielen und so wichtigen Decretalen, auf welche er sich hierbei beziehe, nur die Sammlung von Pseudo-Isidor verstanden sein. Letzterer Schluß ist jedoch nicht berechtigt. Nicolaus spricht sich über die von ihm genannten, so vielen und so schwer wiegenden Decretalen, welche bei Absetzungen von Bischöfen eine Umgehung des päpstlichen Stuhles verböten, noch ausführlicher aus. Sie ständen nicht in der in Frankreich üblichen Sammlung des canonischen Rechts, dem Codex Dionysio-Hadrianeus; aber das sei kein Grund, ihre Rechtsverbindlichkeit

und Briefen hier und dort gewisse Anklänge an Pseudo-Isidor aufgefunden. Aber solche Anklänge in der Ausdrucksweise zweier Zeitgenossen setzen noch nicht nothwendig die Benutzung des einen durch den anderen voraus, sondern können theils in der

---

zu bestreiten. (S. 272.) Sie seien zum Theil von Päpsten der ersten Jahrhunderte der Kirche erlassen. (S. 270.) Sie handelten über die Kirchendisciplin und über die Gerechtsame der römischen Kirche, und befänden sich im päpstlichen Archiv zu Rom. (S. 270.) Nun wissen wir erstens nicht, welche Decretalen früherer Päpste überhaupt sich damals, d. h. zur Zeit des Papstes Nicolaus, im päpstlichen Archiv befanden. Wenn Nicolaus behauptet, derartige Bestimmungen seiner Vorgänger würden darin aufbewahrt, so muß man ihm dieses nach seiner ganzen Persönlichkeit glauben, bis ihm das Gegentheil bewiesen wird. Und letzteres ist seither nicht geschehen. Waren sie aber im päpstlichen Archiv enthalten, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß er unter den von ihm bezeichneten Decretalen die Pseudo-Isidor'sche Sammlung gemeint haben kann. Ferner behauptet Nicolaus an keiner Stelle, daß er Decretalen besitze, welche in klaren und dürren Worten dem Papste das Recht zuschrieben, vor jeder definitiven Entsetzung eines Bischofs gehört zu werden, sondern er leitet dieses Recht für den päpstlichen Stuhl aus dessen Stellung in der Kirche überhaupt her. Die Entsetzung eines Bischofs ist ihm eine wichtige kirchliche Angelegenheit, deren Erledigung, um eine gültige zu sein, der Zustimmung des Papstes bedürfe. Darum zwang ihn nach seiner Auffassung allein schon die Pflicht, als Papst die Privilegien des päpstlichen Stuhles hoch zu halten und vor Mißachtung zu schützen, zum Festhalten an seinen Ansprüchen in der Rothad'schen Angelegenheit, da der König Karl der Kahle, Hincmar und der westfränkische Episcopat diese Privilegien dadurch verletzt hatten, daß sie bei der Entsetzung Rothads in einer wichtigen kirchlichen Angelegenheit endgültig entschieden, ohne Rom befragt zu haben. Das zeugte nach der Ansicht des Papstes von Mangel an Achtung vor dem heil. Petrus und dem päpstlichen Stuhle zu Rom, dessen Gerechtsame doch durch hinreichend viele und wichtige Decretalen früherer Päpste, die sich noch im päpstlichen Archiv befänden, gewährleistet und bestätigt seien. Demnach enthielten also die Decretalen, deren Vorhandensein im päpstlichen Archiv Nicolaus behauptet, nicht ausschließlich Bestimmungen über die Theilnahme der Päpste bei Entsetzung von Bischöfen, sondern sie konnten sich nach der Beschreibung des Papstes ebenso gut mit den Gerechtsamen des päpstlichen Stuhles im Allgemeinen beschäftigen, und daß damals solche noch nicht veröffentlichte Decretalen zahlreich

Gemeinsamkeit der Interessen, welche sie verfolgten, theils in der Gemeinsamkeit des Sprachschatzes, über welchen ihre Zeit verfügte, und in der Aehnlichkeit der Bilder und Redefiguren, in welche bestimmte Zeiten ihre Gedanken einzukleiden pflegen, ihren Grund haben. Pseudo-Isidor war eine gewichtige Stimme seiner Zeit, Nicolaus I. der größte Mann in seiner Zeit. Jener gab der kirchlichen Richtung seiner Zeitgenossen in gefälschten Documenten einen verständnißvollen Ausdruck; dieser wirkte durch Thaten im Sinne seiner Zeit. Beide erblickten beim Sinken der kaiserlichen Macht und beim Verfall der weltlichen Ordnung, die sie erleben mußten, das Heil der Zukunft in einer starken Erhöhung der kirchlichen Selbstständigkeit und des kirchlichen Einflusses, aber Pseudo-Isidor verfolgte sein Ziel auf dem krummen Wege der Fälschung, Nicolaus I. trat mit unbeugsamer Energie offen und ehrlich für seine Absichten ein. Einig in ihrem letzten Endziele und beide auf der Höhe der Zeitrichtung stehend konnten sie sich also durch Wort und Schrift auf ihren Lebenswegen begegnen, aber Nicolaus hat nicht von Pseudo-Isidor gelernt; er war bereits ein in sich abgeschlossener Charakter, als er den Thron bestieg, und hat sich auf dem Throne nicht verändert.

Ob er später in der Rothad'schen Angelegenheit die Pseudo-Isidor'schen Schriften kennen gelernt hat, läßt sich weder bestimmt bejahen, noch verneinen; jedenfalls vermeidet er es, sich auf dieselben zu beziehen, selbst wenn er durch Berufung auf

---

in Rom aufbewahrt wurden, kann gewiß nicht zweifelhaft sein. Im Allgemeinen darf man daran festhalten, daß, wenn Nicolaus die Sammlung Pseudo-Isidors gekannt und deren Rechtsverbindlichkeit dem westfränkischen Episcopat gegenüber hätte behaupten wollen, er ohne Zweifel auch für seine Zwecke aus ihr würde argumentirt haben. Das vermeidet er jedoch gänzlich. Nicht eine einzige Stelle in seinen Briefen weiset bestimmt auf Pseudo-Isidor hin, und so liegt die Vermuthung nahe, daß er ihn überhaupt nicht kennen gelernt hat. Vergl. besonders Schrörs, Hincmar Kap. 23, Nr. 111.

die von Pseudo-Isidor gesammelten gefälschten Documente viel leichter zum Ziele gekommen wäre, als auf dem von ihm gewählten Wege oft mühsamer Deductionen und kühner Schlußfolgerungen. Der unerschütterliche Grund, von welchem aus er seine Stellungnahme in der Rothad'schen Angelegenheit gegen alle Gegner siegreich vertheidigt, ist die Achtung, welche die Kirche ihrem Haupte, d. i. der von den Apostelfürsten Petrus und Paulus gegründeten römischen Kirche schulde. Ohne Wissen und Zustimmung dieses Hauptes könne keine wichtige Angelegenheit der Gesammtkirche entschieden, namentlich kein Bischof aus dem Verbande der Kirche ausgestoßen werden. Wer sich dagegen verfehle, versündige sich gegen die Anordnung Gottes und gegen die der römischen Kirche schuldige Pietät. Karl dem Kahlen gegenüber beruft er sich in dieser Hinsicht auf das Concil von Chalcedon, welches Bischöfen und Clerikern erlaube, von dem Urtheil eines Metropoliten an den Primas der Diöcese oder an den Patriarchen von Constantinopel zu appelliren. Habe in solcher Weise ein allgemeines Concil allen durch Synodalbeschluß entfernten Bischöfen das Recht der Berufung auf Constantinopel vorbehalten, so könne denselben Bischöfen noch weniger das Recht der Berufung auf Rom, die höchste Kirche der Christenheit, streitig gemacht werden. Hincmar erinnert er daran, daß derselbe in seinem Verhalten gegen Rothad wider besseres Wissen die Gerechtsame des apostolischen Stuhles, „welchem die Urtheile der ganzen Kirche vorzulegen seien", außer Acht gelassen habe. Die Mitbischöfe Hincmars werden getadelt, daß sie durch ihre eigenmächtige Entscheidung in der Rothad'schen Angelegenheit die von Christus eingerichtete Hierarchie in der Kirche verletzt hätten. „Rom sei das Haupt, die anderen Kirchen die Glieder des Leibes Christi. Wie man also von diesem Leibe ohne Befragen des Hauptes ein Glied abtrennen dürfe." Und so hob er schließlich den den Bischof Rothad verurtheilenden Beschluß der Synode zu Soissons auf, nicht unter Herbeiziehung volltönender gefälschter Beweisstellen

aus Pseudo-Isidor, sondern nach objectiver Darlegung des wahren Sachverhaltes unter Berufung auf die unveräußerlichen Privilegien der römischen Kirche und „im Auftrage Gottes, der heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus, seiner Vorgänger, und der 318 Väter, welche sich unter dem frommen Kaiser Constantin zu Nicäa versammelt hätten."

Das alles klingt nicht nach einer Benutzung Pseudo-Isidors. Es kommt hinzu, daß Pseudo-Isidor ein Compilator war, welcher aus vorhandenem Material im Geiste seiner Zeit fälschte, nicht neues Beweismaterial schuf. Welche Quellenschriften derselbe für seine Arbeiten benutzt hat, läßt sich nicht mehr in allen Einzelheiten feststellen. Daß ihm eine reichhaltige Bibliothek zur Verfügung stand, ist unzweifelhaft. Sollten sich daher, was immerhin möglich ist, in der That in den Schriften des Papstes Nicolaus leichte sprachliche oder sachliche Anklänge an Pseudo-Isidor vorfinden, die sich nicht aus den oben angegebenen Gründen der Gemeinsamkeit der Ziele und der Zeit erklären lassen, so wäre damit nur die Vermuthung gerechtfertigt, daß beide Schriftsteller an der betreffenden Stelle vielleicht aus einer und derselben Urquelle geschöpft haben; als Beweis für eine directe Benutzung der Decretalen Pseudo-Isidors durch Nicolaus I. können sie so lange nicht dienen, als andere stichhaltigere Beweismomente fehlen. Und solche sind nicht vorhanden.

Wichtiger jedoch, als die Frage nach der etwaigen Bekanntschaft, die möglicher Weise seit dem J. 864 zwischen Nicolaus I. und Pseudo-Isidor bestehen konnte, würde für unsere Zwecke die Beantwortung der weiteren Frage sein, ob Pseudo-Isidor, wenn er etwa seit jener Zeit an der päpstlichen Curie bekannt war, nach Vorlage der oben mitgetheilten Ansprachen und Briefe bestimmend auf Nicolaus eingewirkt habe, d. h. ob Nicolaus in jenen Schriftstücken über die Rechte und Pflichten des Papstthums innerhalb der Kirche andere dem päpstlichen Stuhle günstigere Anschauungen kund gebe, als er früher entweder selbst ausgesprochen, oder seine Vorgänger auf

dem päpstlichen Stuhle bekannt hatten, und diese Frage ist entschieden zu verneinen. Denn wenn er in jenen Schriftstücken wiederholt den Satz aufstellt, daß die Synode zu Soissons, auf welcher Rothad entsetzt wurde, nicht als rechtmäßige Synode zu betrachten sei, weil sie sich ohne Wissen des Papstes versammelt, und ohne dessen Genehmigung definitiven Beschluß über Rothad gefaßt habe, so darf man nicht übersehen, daß er diese Synode ausdrücklich ein Generalconcil nennt,[1] was sie im Grunde auch war. Versammelte sie sich doch in Soissons als Fortsetzung der Generalsynode von Pistes, zu welcher Karl der Kahle die Bischöfe von vier Kirchenprovinzen geladen hatte. Daß aber Generalconcilien nur nach vorhergegangener Verständigung mit Rom zusammentraten und verhandelten, und ihre Beschlüsse der Genehmigung Roms unterbreiteten, war seit Jahrhunderten allgemeiner kirchlicher Gebrauch. Hincmar erkannte letzteres Recht sogar für die Provinzialconcilien thatsächlich und schriftlich unbedingt dem päpstlichen Stuhle zu.[2] Und wenn Nicolaus ferner die Absetzung eines Bischofs für eine wichtige kirchliche Angelegenheit erklärt, welche ohne die Zustimmung Roms nicht endgültig erledigt werden könne, so befand er sich in dieser Hinsicht wiederum im vollen Einverständniß mit seiner Zeit, mit seinen Gegnern, dem westfränkischen Episcopat, und mit seinem Vorgänger, dem Papste Benedict III. Denn Hincmar hatte ja eben zu dem Zwecke, um die Zustimmung des Papstes zu der auf der Synode zu Soissons beschlossenen Absetzung Rothads zu erlangen, die Acten dieser Synode nach Rom geschickt; Benedict III. aber bestätigte

---

[1]) Mansi 15, S. 686: Cujus rei gratia facto concilio generali, quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi.

[2]) De divert. Loth. Opp. 1, S. 686: Apostolica vero sedes et comprovincialium et generalium retractet, refricet, vel confirmet judicia, sicut epistolae Leonis atque Gelasii caeterorumque Romanorum pontificum et Sardicensis synodus evidenter ostendunt. Vergl. Schrörs Hincmar, S. 264, Nr. 101, S. 268, Nr. 113.

die ihm durch den Patriarchen Ignatius von Constantinopel mitgetheilte Absetzung des Bischofs Gregor Asbesta von Syracus überhaupt nicht, sondern verlangte ebenso, wie Nicolaus in der Rothad'schen Angelegenheit, eine Erneuerung des Gerichtsverfahrens in Rom, und zu diesem Zwecke die Anwesenheit beider Parteien daselbst. Auch die Forderung des Papstes, daß Rothad vor der Wiederaufnahme eines neuen Gerichtsverfahrens gegen ihn wieder in sein Amt und in seine Würde eingesetzt werden müsse, war weder neu, noch Pseudo-Isidorisch, sondern Nicolaus hatte dieselbe von Anfang an und zwar zu einer Zeit gestellt, als er die Pseudo-Isidor'schen Decretalen nachweislich noch nicht kannte, und er berief sich für sie auf das Beispiel des Papstes Symmachus, welcher das gleiche Verlangen bereits im J. 501 auf einer römischen Synode geltend gemacht hatte. [1])

Läßt sich somit ein bestimmter Einfluß der Pseudo-Isidorschen Fälschungen auf die Anschauung des Papstes Nicolaus betreffs der Rechte und Pflichten, welche er als Papst in der Kirche besitze, und auf deren Geltendmachung in der Rothadschen Angelegenheit nicht nachweisen, so mag er in seinem ferneren Vorgehen sowohl gegen Constantinopel zu Gunsten des Ignatius, als auch gegen Lothar II. und die beiden Erzbischöfe Günther und Thietgaud zu Gunsten der verstoßenen Königin Thietberga, wie auch endlich gegen Hincmar und den westfränkischen Episcopat zu Gunsten Rothads immerhin durch die Strömung der Zeit, welcher die Decretalen entsprangen, gehoben und getragen worden sein. Jedermann lebt ja unter dem Einflusse seiner Zeit. Damals war die politische Einheit des christlichen Abendlandes dem Theilungsprinzip des fränkischen Erbrechtes zum Opfer gefallen; die politische Entwicklung drängte auf die Gründung von Theilreichen mit nationaler Grundlage hin. Ob der Verlust der politischen Einheit auch

---

1) Mansi 15, S. 690. Vergl. Schrörs S. 268, Nr. 112.

eine Sprengung der kirchlichen Einheit zur Folge haben werde, konnte Niemand vorhersagen, hing aber wesentlich von dem Verhalten der damaligen Vertreter des Papstthums ab. Männer wie Photius, Günther, Hincmar arbeiteten bewußt oder unbewußt auf die Gründung von Reichs- oder Nationalkirchen hin; Nicolaus hielt unter den schwierigsten Umständen die Fahne der kirchlichen Einheit hoch. Daß er diese wenigstens für das christliche Abendland rettete, indem er innerhalb der abendländischen Kirche die Superiorität des Papstthums über alle anderen kirchlichen Gewalten und Autoritäten zur allgemeinen Anerkennung brachte, wird ihm diese Kirche stets danken müssen. Das Zeitalter Gregors VII. war nur möglich, nachdem das Zeitalter des Papstes Nicolaus I. vorhergegangen war. Man wird es deshalb auch dieser unserer Darstellung der wechselnden Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum während des Mittelalters zu Gute halten, wenn wir sein Pontificat ausnahmsweise ausführlich glaubten behandeln zu müssen.

Freilich war nicht alles sein persönliches Verdienst, sondern er wurde in seinen kirchlichen Bestrebungen auch durch die Gunst der Zeitverhältnisse unterstützt. Um die Mitte Februar 875, [1]) also zu derselben Zeit, als er die mitgetheilten Briefe an Karl den Kahlen, Hincmar und den westfränkischen Episcopat unterfertigte, kam Ludwig der Deutsche in Begleitung seiner jüngeren Söhne mit Karl dem Kahlen zu Douzy im Sprengel von Toul zusammen, um den Bundesvertrag von Coblenz zu erneuern, und sich mit seinem Bruder offen und brüderlich über die Bedürfnisse der Kirche und des Reiches auszusprechen. Durch Proclamation vom 19. Februar machten beide Brüder das Ergebniß ihrer Berathungen dem Volke bekannt. Es ging dahin, daß sie sich gegenseitig Beihülfe zum Schutz und Trutz und zur Sicherung einer geregelten Erbfolge versprachen, und daß sie an Lothar eine gemeinschaftliche Gesandtschaft schicken wollten zur Beseitigung

---

[1]) LL. 1, S. 501—502.

des Aergernisses, welches dieser durch Fernhaltung seiner Gemahlin und durch Bevorzugung der Waldrade noch immer der Kirche bereite. Zwei angesehene Männer aus jedem Königreiche riefen sie als Bürgen für ihre ehrlichen Absichten gegen einander auf, denen sie zugleich die Befugniß zuerkannten, sie bei einer etwa drohenden Uebertretung der Bundespflichten an den geschworenen Eid zu erinnern. Als Gesandte an Lothar wählten sie die Bischöfe Altfried und Erchanraus aus, welche demselben ein Erinnerungsschreiben des Inhaltes überbrachten: Lothar solle das Aergerniß beseitigen, welches er durch Fernhalten seiner Gemahlin und Bevorzugung der Waldrade der Christenheit bereite, und dann zu den Schwellen der Apostel eilen, um Verzeihung zu erhalten. Auch dem Papste theilten sie das Ergebniß ihrer Berathungen schriftlich mit. [1])

Lothar fühlte richtig heraus, wohin die Absichten seiner Oheime zielten. Söhnte er sich nicht mit Rom aus, so hatte er in der nächsten Zeit einen Angriff beider Nachbarreiche auf seine Krone und auf sein Gebiet zu gewärtigen. Darum schickte er eilends seinen Oheim Liutfried an seinen Bruder, den Kaiser Ludwig II., nach Italien, auf daß derselbe dem Papste seine unbedingte Unterwerfung anzeige, und um dessen Schutz für seine Länder bitte. [2])

Ein freundlicheres Entgegenkommen der beiden mächtigsten Könige im Abendlande hätte sich also Nicolaus nicht wünschen können. Er, welcher als Haupt der Kirche der ehelichen Verbindung Lothars mit Waldrade mit unerbittlicher Strenge entgegen getreten war, wurde nun von demselben Könige um Schutz und Hülfe gegen die nächsten Anverwandten angegangen, und der eine dieser Anverwandten war wiederum Karl der Kahle, der im Verein mit Hincmar von Rheims den Bischof Rothad aus seinem Amte entfernt hatte.

Zu den rein kirchlichen Obliegenheiten diesseits der Alpen kamen demnach für den Papst hochwichtige politische hinzu, denen

---

[1]) Hincm. ann. a. 865. SS. 1, S. 467. — [2]) Ibid.

zu genügen er im Frühjahr 865 seinen Rath und Apokrisiarius Arsenius, Bischof von Orta, als Bevollmächtigten nach Lotharingen und Frankreich schickte, damit er den Bischof Rothad nach Soissons zurückführe, bei Lothar II. die Zurückberufung der verstoßenen Thietberga bewirke, und Frieden unter den drei benachbarten Königreichen erhalte.

Etwa im März machte sich Arsenius mit dem Bischof Rothad auf den Weg. Zu seiner Beglaubigung hatte er vom Papste Briefe an alle drei Könige und an die Erzbischöfe und Bischöfe von Lotharingen und Westfrancien zu überbringen. Der an Ludwig gerichtete Brief ist verloren gegangen. Der Brief an Karl ermahnte diesen unter Berufung auf das Gebot der Nächstenliebe zum Frieden namentlich mit seinen eigenen Verwandten, und erinnerte ihn daran, daß, wenn Lothar ohne legitime Nachkommenschaft aus dem Leben scheide, dessen Reich nach Erbrecht an Lothars Bruder, „seinen geliebten Sohn, den Kaiser," fallen, und daß er dessen Erbrecht mit allen Mitteln der geistlichen Gewalt vertheidigen werde: „Darum seid eingedenk, geliebte Söhne, des Namens unsers Herrn und Gottes, welchen ihr in Gegenwart mehrerer Zeugen angerufen habt, als ihr euch durch schrecklichen Eidschwur gegenseitigen Frieden zu halten schworet. Ein jeder von euch begnüge sich mit seinem Loose, und genieße in Frieden die ihm von Gott zuertheilte Scholle seiner Erbschaft, die Rechte Anderer nicht angreifend, nicht untergrabend und nicht in Verwirrung bringend. Vielmehr möge es unserm geliebten Sohne, eurem Neffen, vergönnt sein, mit Gottes Hülfe sein Reich mit dem seines leiblichen Bruders in unangefochtener Ruhe zu besitzen, für dessen Stand in Sicherheit zu sorgen, und sein Scepter in schuldiger Hingabe zur Vertheidigung des christlichen Volkes und zur Freiheit und Erhöhung seiner heiligen Mutter, der ausgezeichneten römischen Kirche, zu führen." [1])

---

[1]) Nicolai epist. 25, Mansi 15, p. 287—288.

Noch entschiedener lautete seine Ermahnung an die Bischöfe des Reiches Karls des Kahlen: „Möge euer König daher den genannten frommen Kaiser ein ruhiges und ungestörtes Leben führen lassen, und ihn nicht zwingen, das Schwert, welches er von dem Diener des Apostelfürsten gegen die Ungläubigen empfangen hat, gegen die Getreuen Christi zu ziehen. Möge es ihm erlaubt sein, sage ich, das Reich, welches er gekräftigt durch das Ansehen des apostolischen Stuhles nach Erbrecht empfangen hat, und welches durch das von der Hand des höchsten Priesters seinem Haupte aufgesetzte Diadem geschmückt ist, mit seinen Getreuen in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zu lenken. Ueberhaupt möge es ihm vergönnt sein, sein von Gott geschütztes Kaiserthum, welches er in der Salbung mit heiligem Oel unter Segen aus der Hand des Papstes empfing, zur Erhöhung und Beruhigung seiner Mutter, dieser heil. katholischen und apostolischen Kirche, frei und ungehindert zu verwalten. Wer immer aber gegen diese unsere heilsame Ermahnung zu handeln sich erdreisten, und gegen unsern genannten Sohn, unsern Kaiser, böse Anschläge versuchen wird, der möge wissen, daß der allmächtige Gott, dessen Herrschaft keine Grenze kennt, gegen ihn streiten, und daß er auch an unserm apostolischen Amte gemäß der demselben obliegenden Pflicht einen Widersacher haben wird.“ [1])

Diese Briefe waren bereits dem päpstlichen Legaten eingehändigt und Arsenius schon abgereist, als der Bote in Rom ankam, welchen Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle unmittelbar nach der Zusammenkunft in Douzy abgeschickt hatten. Nicolaus bedauerte in der Antwort auf das ihm übergebene Schreiben, daß bei dem Widerstreben der fränkischen Könige und Bischöfe die von ihm gewünschte Generalsynode zum 1. November des verflossenen Jahres nicht habe zu Stande kommen können. Die Bemühung der beiden Könige, Lothar

---

[1]) Nicolai epist. 26, Mansi 15, S. 291.

zur Reise nach Rom zu bewegen, sei lobenswerth; Lothar selbst habe ihm mehrfach durch den Kaiser versprechen lassen, daß er nach Rom herüberkommen wolle, aber seither habe er nicht Wort gehalten. Und wenn derselbe sich nicht bessere, sei die Reise auch unnütz. Denn ohne vorhergegangene Besserung könne er ihn nicht empfangen. Er billige es, daß Ludwig und Karl ihren Neffen um Johannis abermals an seine Pflicht erinnern wollten; vielleicht lenke Gott sein Herz zum Bessern. Wenn Lothar aber Thietberga in böswilliger Absicht wieder zu sich nehmen wolle, um sie zu verderben, so solle sie sich Bürgen für ihre Sicherheit geben lassen, und Lothar solle sich eidlich verpflichten, daß er sie als rechtmäßige Gemahlin behandeln werde. Wolle Thietberga nicht, so müsse sie nöthigenfalls mit Gewalt zu ihrem Manne zurückgeführt werden; denn allein dürfe sie sich nicht der Ehe entziehen. Dazu gehöre die Zustimmung beider Ehegatten, und das beiderseitige Versprechen der Enthaltsamkeit. Habe der apostolische Stuhl bis dahin nicht das volle Strafurtheil gegen Lothar ausgesprochen, so sei dieses deshalb nicht geschehen, damit kein Bürgerblut vergossen werde. Aber es werde Lothar schließlich doch ergehen, wie seine Gesandten Rhadoald und Johannes es demselben angedroht hätten. Von den Briefen, welche Arsenius an sie mitgenommen, schicke er ihnen Abschriften zu, damit sie daran die Echtheit der früheren Schreiben prüfen könnten. Stimmten Abschriften und Original nicht überein, so sollten sie neue Erkundigung in Rom einziehen. Betreffs Rothads und Balduins könnten sie ganz nach den mündlichen Vorschriften seines Gesandten handeln. In Köln und Kamerich müsse ein neuer Bischof gewählt werden. [1])

Arsenius war inzwischen glücklich über die Alpen auf fränkischem Boden angekommen, und hatte sich nach der Pfalz Frankfurt begeben, wo er mit Ludwig dem Deutschen zusammen-

---

[1]) Nicol. epist. 28. ap. Mansi 15, p. 290—294.

traf. Hier übergab er sein Beglaubigungsschreiben. Von Frankfurt reiste er nach Gondreville bei Toul an der Mosel, wo er mit Lothar und den Lotharingischen Bischöfen zusammenkam, welchen er ebenfalls die für sie bestimmten Schreiben übergab. In beiden war streng die Forderung aufrecht erhalten, daß Thietberga zurückberufen werden müsse; wer sich dem widersetze, werde dem Kirchenbanne verfallen. [1])

Von Gondreville begab sich Arsenius gegen Mitte Juli weiter nach Attigny zum König Karl. Das päpstliche Schreiben an denselben hatte gleichen Inhalt mit den Briefen an Ludwig den Deutschen und an Lothar. In seiner Begleitung befand sich der Bischof Rothad von Soissons, dessen Restituirung er den Anwesenden mittheilte, zugleich mit dem Auftrage, daß sie ihm zur Wiedereinführung desselben in die aberkannte Diöcese behülflich sein möchten. Diese fand denn auch ohne Schwierigkeiten statt. Von Attigny reiste er nach Douzy zurück, wo er dem König Lothar die verstoßene Gemahlin Thietberga übergab, die seither im Gebiete Karls eine Zufluchtsstätte gefunden hatte. Lothar schwor nach einer ihm von Arsenius überreichten Formel, daß Thietberga fortan an seiner Seite alle Rechte einer gesetzlichen Frau und Königin genießen, und daß sie wegen der früheren Anklagen weder am Leibe, noch am Leben irgendwelches Leid erfahren solle. Gleichen Schwur hatten vorher am 3. August zu Vendresse 12 Grafen im Namen Lothars abgelegt. Der päpstliche Legat fügte die Drohung hinzu, daß, wenn Lothar seinem Schwure nicht nachkomme, der heil. Petrus im gegenwärtigen, wie im zukünftigen Leben Rechenschaft von ihm fordern werde. Weitere Kirchenbuße wurde nicht von ihm verlangt.

Mit der Kirche ausgesöhnt fand Lothar nunmehr auch die Unterstützung des päpstlichen Legaten für seine politischen Zwecke. Denn wohl auf dessen Veranlassung hin begab sich

---

[1]) Jaffé Reg. No. 2773—2778 S. 355.

derselbe zu seinem Oheim Karl nach Attigny, wo durch Vermittlung der Königin Irmentrud das von ihm gewünschte Schutz- und Trutzbündniß zwischen beiden Reichen zu Stande kam. Arsenius, welcher ebenfalls nach Attigny zurückgekehrt war, veröffentlichte von dort aus zwei päpstliche Bannbullen, die eine gegen Räuber gerichtet, welche dem Legaten vor einigen Jahren eine große Summe Geldes geraubt hatten, die andere gegen Engeltrud, die trotz aller Warnungen und Mahnungen noch immer nicht zu ihrem Gemahl Boso zurückkehren wollte. [1]) Auch nahm er für den päpstlichen Stuhl das Krongut Vandouvre in Besitz, welches Ludwig d. Fr. einstens dem heil. Petrus geschenkt hatte.

Zum feierlichen Abschluß der Eheangelegenheit Lothars reiste er dann mit diesem nochmals nach Gondreville zurück, wohin ihnen Thietberga entgegenkam, und wo das königliche Ehepaar, nunmehr mit einander ausgesöhnt und mit dem Krönungsornat geschmückt, am Feste Mariä Himmelfahrt dem von Arsenius celebrirten Hochamte beiwohnte. Wenige Tage später übergab Lothar dem päpstlichen Legaten seine Geliebte Waldrade, daß sie mit demselben nach Rom reise, um dort vom Papste Verzeihung zu erflehen.

Nachdem Arsenius sich in Gondreville verabschiedet hatte, nahm er zuerst in Begleitung Lothars seinen Weg nach Orbe, wohin ihnen der Kaiser Ludwig II. von Italien aus entgegen kommen wollte; von dort reiste er nach Schwaben und Baiern, um die dortigen der römischen Kirche gehörigen Patrimonien in Besitz zu nehmen. In Worms gesellte sich die gebannte Engeltrud zu ihm, welche sich ebenfalls ihm anzuschließen versprach, um in Rom durch Unterwerfung unter den Willen des Papstes ihre Wiederversöhnung mit der Kirche zu erwirken. [2])

So hatte also Arsenius als päpstlicher Bevollmächtigter seine

---

[1]) Jaffé Reg. No. 2793 und 2794. S. 358.

[2]) Hinc. Rem. ann. a. 865. SS. 1, p. 467—469.

Aufgabe diesseits der Alpen glänzend gelöst. Lothar hatte seinen Plänen auf Auflösung seiner Ehe mit Thietberga wenigstens äußerlich entsagen, und die schwer verleumdete und verfolgte Gemahlin aus der Verbannung zurückrufen, und wieder in sein Haus aufnehmen müssen. Im Angesichte seines ganzen Hofes und einer großen Volksmenge hatte er sie als Königin und legitime Ehefrau wieder anerkennen müssen. Das Urtheil der Synode von Metz war einfach aufgehoben oder galt als nicht gefällt, und die geistlichen Helfershelfer ihres Königs in den gegen Thietberga angestrengten Processen hatten theils durch päpstlichen Ausspruch ihre bischöfliche Würde eingebüßt, theils hatten sie, um einem gleichen Schicksal zu entgehen, vor dem Papste ihr Unrecht bekennen müssen. Hielt den König Lothar nicht Gewissensfurcht vor einer neuen Verletzung des kirchlich anerkannten Ehebundes zurück, so durfte er doch aus Furcht vor den politischen Absichten seiner beiden Oheime es nicht wagen, um Walderade's willen einen neuen Bruch mit Rom heraufzubeschwören.

Nach Soissons war trotz des Verdictes zweier Provinzialsynoden und trotz aller Gegenbemühungen Karls des Kahlen und der westfränkischen Bischöfe Rothad als Bischof heimgekehrt. Weder der König, noch der mächtige und einflußreiche Hincmar, noch der gesammte mit dem Könige und mit Hincmar verbündete Episcopat hatten seine Wiedereinführung verhindern können, und Karl war verpflichtet worden, der lange verwaisten Kirche von Soissons alle Güter und Rechte zurückzugeben, welche er oder Rothads unrechtmäßiger Nachfolger derselben in der Zwischenzeit entrissen und an Andere verliehen hatten. [1])

Waldrade und Engeltrud folgten dem päpstlichen Legaten als reuige Büßerinnen, welche nur durch ihre Aussöhnung mit

---

[1]) Nicol. epist. ap. Mansi 15, p. 688—691: ut eadem praesidia et ipsas res, quaecunque et ubicunque sint, jam fatae ecclesiae restitui pia vestra praecipiat eminentia, et ut cunctae juris ejus reddantur, vestra satagat excellentia.

Rom und durch ihre Wiederaufnahme in die Kirche den friedlichen Verkehr mit der Menschheit glaubten fortsetzen zu können.

Der Gesandte des Papstes hatte wie ein Fürst im fränkischen Reiche geschaltet; wie ein Triumphator kehrte er nach Rom heim. Und da schadete es dem Ansehen des päpstlichen Stuhles nicht, daß Engeltrud schon an der Donau, Waldrade sich zu Pavia in heimlicher Flucht der ihr aufgezwungenen Begleitung wieder entzog; der flüchtigen Engeltrud folgte der Bannfluch des päpstlichen Legaten auf dem Fuße nach,[1] und über Waldrade sprach Nicolaus selbst am 2. Februar 866 den Ausschluß aus der Kirche aus.[2]

---

[1]) Arsenii epist. bei Mansi 15, S. 326—327.

[2]) Nicol. epist. 40, Mansi 15, S. 380—381.

Drittes Kapitel.

Stellung des Papstthums in den letzten Lebensjahren des Papstes Nicolaus I.

Nicolaus nimmt sich der vom Erzbischof Ebo geweihten, von Hincmar entsetzten Priester der Erzdiöcese Rheims an. Synode zu Soissons vom 6. August 866. Antwortschreiben des Papstes. Synode zu Troyes vom 25. October 867 und vollständige Rehabilitirung der entsetzten Priester. Christianisirung Mährens, Pannoniens und der Bulgarei. Kirchliche Organisation dieser Länder. Eifersucht in Constantinopel wegen des Abfalls der bulgarischen Kirche. Leidenschaftliche Briefe des Kaisers Michael an Nicolaus vom J. 865. Antwortschreiben des Papstes. Neue päpstliche Gesandtschaft an den Kaiser. Verschärfung des Conflictes. Gegenmaßregeln des Papstes. Nicolaus zu Constantinopel entsetzt. Neue Intriguen des Königs Lothar II. gegen Thietberga. Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche als Helfershelfer Lothars. Entscheidung des Papstes. Umschwung in Constantinopel. Tod des Papstes.

Die Zurückführung Rothads in sein Bisthum gegen den Willen des Landeskönigs und des von Hincmar geleiteten westfränkischen Episcopats und das gesammte Auftreten des päpstlichen Legaten Arsenius diesseits der Alpen hatten ohne Zweifel großen Eindruck auf die fränkischen und deutschen Bischöfe gemacht. Mußte man doch trotz der erlittenen Niederlage fühlen, daß es in der Kirche noch eine Macht und Autorität gebe, welche auch im Gegensatz zu irdischen Großen Recht und Gerechtigkeit zu schützen und erlittenes Unrecht wieder gut zu machen im Stande und Willens sei. In diesem Bewußtsein wandten sich daher kurz nach der Heimkehr Rothads noch einige andere Unglückliche der Erzdiöcese Rheims, welche unter den

Bürgerkriegen zwischen Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen in ihrer priesterlichen Existenz gelitten hatten, an Nicolaus, um durch dessen Vermittlung Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegen sie oder Wiedereinführung in die ihnen aberkannten Aemter und Würden zu erwirken.

Bekanntlich hatte die Synode zu Soissons im J. 853 unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hincmar von Rheims alle Amtshandlungen, welche Ebo, dessen Vorgänger, nach seiner ersten Entsetzung im J. 835 vorgenommen, für ungültig erklärt, und so auch alle Priester ihres Amtes und ihrer Würden entsetzt, welche von Ebo nach jener Zeit geweiht worden waren. Die Berufung der verurtheilten Geistlichen an den höheren Richterstuhl des Papstes war in Folge der Gegenbemühungen des neuen Metropoliten von Rheims erfolglos geblieben, da gleichzeitig auch dieser die Acten der von ihm veranstalteten Synode nach Rom geschickt, und den Papst um deren Bestätigung gebeten hatte. Die Zeiten waren damals für Hincmar günstiger, als für die verurtheilten Priester. Von Leo IV. hingehalten hatte Hincmar unter dem nachfolgenden Papste in der That die Zustimmung des päpstlichen Stuhles zu den genannten Beschlüssen erhalten, wenngleich von Benedict III. vorsichtig die Bedingung hinzugefügt war: „Falls sich alles so verhalte, wie Hincmar nach Rom geschrieben, und wenn dieser den Gang der Ereignisse richtig dargestellt habe."[1]) Nicht minder hatte Nicolaus im J. 863 in eben dem Briefe, in welchem er auf Bitten Hincmars dessen erzbischöfliche Rechte und Privilegien und den Gebrauch des Palliums weiter genehmigte, die von seinem Vorgänger gegebene Bestätigung erneuert, allerdings mit derselben Einschränkung und mit dem Zusatze: „Wenn Hincmar in keiner Sache ungehorsam werde befunden werden gegen die Befehle des apostolischen Stuhles zu Rom." [2])

---

[1]) Si ita est, nostro ut scriptis praesulatui intimasti et gestorum serie demonstrasti. Conf. Jaffé Reg. No. 2664. Mansi 15, p. 110.

[2]) Mansi 15, p. 374.

Die Härte des Urtheils der erwähnten Synode zu Soissons gegen Männer, die sich nur dadurch verfehlt hatten, daß ihnen von einem später politisch verfolgten Erzbischof die Priesterweihe ertheilt worden war, erweckte, als ruhige Zeiten eintraten, für diese Mitleid bis zum königlichen Hofe hin, und Karl der Kahle nahm einen derselben mit Namen Wulfad als Erzieher seines Sohnes Karlmann in sein Haus auf. Als sich daher der Papst Nicolaus in der Angelegenheit Rothads gegen Hincmar und die von diesem geleiteten Synoden zu Pistes und Soissons vom J. 862 entschied, mochten auch die früher entsetzten Priester der Erzdiöcese Rheims hoffen, daß der in ihrer Angelegenheit gefällte Synodalbeschluß ebenfalls durch päpstliche Entscheidung aufgehoben werden könne, wenn es gelinge, den Papst von der Härte und Ungerechtigkeit desselben zu überzeugen. Es kam hinzu, daß Karl der Kahle beabsichtigte, den Priester Wulfad nach dem Ableben des kranken Erzbischofs Rodulf auf den erzbischöflichen Stuhl von Bourges zu erheben, um ihn stets in der Nähe seines kopfkranken Sohnes Karl zu haben, welchem er die Verwaltung Aquitaniens anvertraut hatte.

Von welcher Seite Nicolaus zuerst für die beregte Angelegenheit gewonnen wurde, ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht hatte schon Rothad in Rom auf sie aufmerksam gemacht, vielleicht auch Arsenius nach seiner Heimkehr darüber berichtet. Genug: Nicolaus kam den an ihn gerichteten Wünschen betreffs Wulfads und dessen Genossen bereitwilligst entgegen, und schrieb unter dem 3. April 866 an Hincmar: Es sei Pflicht des apostolischen Stuhles, der Bedrängten sich anzunehmen, wenn diese sich vertrauensvoll an ihn wendeten. Er habe sich daher auch die Acten des Concils, auf welchem durch Hincmar die von Ebo geweihten Priester entsetzt worden seien, von Neuem vorlegen lassen, sich aber nicht davon überzeugen können, daß jenen Priestern volles Recht widerfahren sei. Er halte es daher für das Beste, daß Hincmar mit seinen Mitbischöfen über sie zu Rathe gehe, und daß er dieselben mit deren Zu-

stimmung aus sich selbst wieder in ihre priesterliche Würde einsetze. Wolle er das nicht, so solle er die Erzbischöfe und Bischöfe Galliens und Neustriens zum 18. August zu einer Synode nach Soissons einladen, und auf dieser die Angelegenheit der entsetzten Priester, welche aber bei den Verhandlungen zugegen sein müßten, von Neuem gründlich und unparteiisch untersuchen lassen. Sei man über ihre Restituirung einig, so könne sie sofort erfolgen. Mache sich auf der Synode Verschiedenheit der Meinungen geltend, und sollten die Cleriker an ihn, den Papst, appelliren, so müsse Hincmar nach Beendigung der Synode entweder persönlich nach Rom kommen, oder sich durch Bevollmächtigte dort vertreten lassen. Zur Begründung seiner Forderungen fügte der Papst hinzu, daß fragliche Cleriker, wie er aus einem Document im Archive ersehen, innerhalb Jahresfrist nach ihrer Absetzung an seinen zweiten Vorgänger Leo IV. appellirt hätten, daß Leo jedoch vor der weiteren Verfolgung ihrer Angelegenheit gestorben sei, und daß Benedict III. und er selbst, getäuscht durch die ihnen übersandte Darstellung, allerdings die Beschlüsse der betreffenden Synode genehmigt, aber ihre Sanction unter Vorbehalt gegeben hätten. Zum Schlusse bemerkte Nicolaus noch, daß er dem Erzbischof Remigius von Lyon anbefohlen habe, das päpstliche Berufungsschreiben zur Synode von Soissons zuerst ihm, Hincmar, vorzuzeigen, und es den übrigen Bischöfen erst dann zu übergeben, wenn Hincmar die genannten Priester nicht freiwillig wieder einsetzen wolle.[1])

Das an die übrigen Erzbischöfe Westfranciens gerichtete Schreiben hatte ähnlichen Wortlaut.[2]) Auch Karl der Kahle wurde gleichzeitig von der Absicht des Papstes in Kenntniß gesetzt, und erwiederte umgehend zustimmend. Er habe Hincmar im Betreff Wulfads und seiner Genossen zum Nachgeben zu bewegen gesucht, und Hincmar habe auch alles Gute versprochen,

---

[1]) Mansi 15, S. 703 ff. — [2]) Siehe das noch erhaltene Schreiben an den Erzbischof Herard von Tours. Mansi 15, S. 710 ff.

aber er wisse nicht, was unter dem Honig verborgen sei. Da der Erzbischof Rodulf von Bourges kürzlich gestorben sei, so habe er Wulfad als den dazu tauglichsten Mann zu dessen Nachfolger ausersehen, und hierzu die Zustimmung aller Bischöfe und Getreuen in der verwaisten Erzdiöcese gefunden. Die Sache liege ihm um so mehr am Herzen, weil Wulfad als Erzbischof ein zuverlässiger Rathgeber für seinen noch jungen und geistesschwachen Sohn Karl sein werde, dem er diese Gegenden anvertraut habe. Da Wulfads Sache noch nicht durch die bevorstehende Synode entschieden sei, so möge der Papst erlauben, daß derselbe im September von Neuem die priesterlichen Weihen empfange, und vorläufig wenigstens die Verwaltung der ihm zugedachten Erzdiöcese übernehme.[1])

Nicolaus antwortete am 29. August vorläufig ablehnend; zunächst müsse man den Beschluß der Synode zu Soissons erwarten.

Diese war inzwischen am 26. August 866 zusammengetreten. Anwesend waren 7 Erzbischöfe und 28 Bischöfe. Hincmar übergab derselben vier Schriftstücke, in welchen er die Rechtmäßigkeit der Absetzung Wulfads und seiner Genossen eines Weiteren zu erhärten, und außerdem nachzuweisen suchte, daß der gefaßte Beschluß als ein von zwei Päpsten bestätigter Synodalbeschluß nicht umgestoßen werden könne. Wolle man für Wulfad und dessen Genossen etwas thun, so möge man sie begnadigen.[2])

Dahin fiel auch der Beschluß der Synode aus. Das Urtheil der im J. 853 zu Soissons versammelten Väter sei gerecht gewesen; aber es sei nach göttlichen Aussprüchen erlaubt, die Strenge des Rechtes durch Barmherzigkeit zu mildern, und dazu sei die Synode bereit, ihre Hand zu bieten. Aber wie man sich zur Bestätigung der früheren Beschlüsse an den

---

[1]) Mansi 15, S. 707 ff. — [2]) Schedulae seu libelli quatuor synodo per vices oblati ab Hincmaro Rhemensi ap. Mansi 15, S. 712 ff.

apostolischen Stuhl gewandt habe, so wolle man es auch im gegenwärtigen Falle halten, so zwar, daß, wenn der Papst zustimme, jene Cleriker in ihre früheren Aemter wieder eingesetzt würden, und weiter zu bischöflichen Würden aufsteigen könnten. Der Beschluß der Synode von 853 aber müsse intact erhalten bleiben.[1])

Die Acten der neuen Synode zu Soissons wurden durch den Erzbischof Egilo von Sens nach Rom gesandt, und König Karl und Hincmar fügten eigene Briefe bei. Karl theilte unter belobigender Anerkennung der Willfährigkeit und Milde Hincmars gegen die früher entsetzten Priester mit, daß er unter Vorbehalt der Zustimmung des Papstes den Priester Wulfad bereits als Erzbischof für die Kirche von Bourges empfohlen habe, damit diese nicht beschädigt werde; Nicolaus möge ihn bald befördern, weil er denselben als Stütze für seinen unglücklichen Sohn Karl ausersehen habe.[2])

Aber ganz war Nicolaus doch mit diesen Beschlüssen nicht zufrieden. Die Restituirung der genannten Priester sollte nach seiner Ansicht nicht bloß ein Act der Gnade, sondern eher ein Werk der Gerechtigkeit sein, da es ihm zweifelhaft war, ob Ebo mit Recht abgesetzt worden sei. Die Angelegenheit müsse also von Neuem geprüft werden, und so lautete auch sein Antwortschreiben an die Theilnehmer der Synode,[3]) an Hincmar[4]) und an Karl den Kahlen.[5]) In einem vierten Briefe kündigte er dem Abt Wulfad und dessen Genossen ihre bevorstehende Restituirung an, und ermahnte sie zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen ihren Metropoliten Hincmar.[6])

Am 20. Mai 867 überreichte Egilo, aus Rom zurückgekehrt, auf dem Schlosse Samouci Karl dem Kahlen die mitgebrachten päpstlichen Schreiben. Auf Geheiß des Königs waren

---

[1]) Das Synodalschreiben an den Papst steht Mansi 15, p. 728.
[2]) Mansi 15, p. 734 ff. — [3]) Ib. p. 738. — [4]) Ib. p. 745. — [5]) Ib. 573. — [6]) Ib. p. 749.

zufällig auch Hincmar, der Priester Wulfad und dessen Genossen, Rothad und Hincmar von Laon dort zugegen. Hincmar erkannte bald, daß eine neue Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Absetzung Ebo's seine eigene Stellung gefährden könne, weil er Ebo's Nachfolger geworden war; aber eine scheinbare Untersuchung ließ sich nach der ausdrücklichen Forderung des Papstes nicht mehr umgehen, da Nicolaus die Einsendung aller auf Ebo's Absetzung bezüglichen Acten eingefordert hatte. Er beeilte sich daher, zunächst den Papst in einem neuen höchst unterwürfig gehaltenen Schreiben zu begütigen, indem er ihm mittheilte, daß die gewünschte Restitution der im J. 853 entsetzten Cleriker sofort von ihm vollzogen sei. Ueber die Absetzung Ebo's sprach er sich nach Lage der Dinge aus.[1])

Die vom Papste geforderte Synode trat am 25. October 867 zu Troyes zusammen, und entschied im Ganzen abermals nach dem Antrage Hincmars. Ebo habe sich im Bewußtsein seiner Schuld vor der Synode zu Diedenhofen selbst seines Bisthums für unwürdig erklärt, worauf alle Anwesende den Beschluß gefaßt hätten, daß er vom bischöflichen Amte abtreten müsse. Dem sei er gefolgt. Lothar habe ihn dann eigenmächtig wieder in sein Amt eingesetzt, und während dieser Zeit seien Wulfad und dessen Genossen von ihm geweiht worden. Treffe die erwähnten Priester darum auch keine weitere Schuld, so sei doch Hincmar, als Ebo vor Karl wieder geflohen, im J. 845 auf der Synode zu Beauvais rechtmäßig zu dessen Nachfolger ernannt worden. Der Papst möge sich nun endgültig über die Sache aussprechen, und zugleich Vorsorge treffen, daß jetzt und künftig kein Bischof mehr im Widerspruch mit so vielen Decreten und Privilegien früherer Päpste ohne die Zustimmung Roms abgesetzt werde. Für Wulfad baten sie um Verleihung des Palliums.[2])

---

[1]) Hincm. epist. 11 ap. Migne 126, p. 76.

[2]) Das Synodalschreiben an Nicolaus siehe Mansi 15, p. 791 ff.:

Wiederum siegte also die Autorität des Papstes über das Ansehen und die Beschlüsse eines Provinzial- oder National-concils, und Nicolaus durfte sich gerade über diesen Sieg um so mehr der aufrichtigsten Freude hingeben, weil nicht allein die Sache, welche er vertrat, eine gerechte war, sondern weil sich auch bei Erörterung derselben die nämlichen Bischöfe, welche in der Angelegenheit Rothads noch so hartnäckig das Recht vertheidigt hatten, ohne Rücksicht auf Rom einen Mitbischof verurtheilen zu dürfen, der Ueberzeugung nicht mehr erwehren konnten, daß es in ihrem eigensten Interesse liege, wenn künftighin der von Nicolaus stets vertheidigte Grundsatz allgemein festgehalten werde, daß kein Bischof ohne die Zustimmung des päpstlichen Stuhles endgültig seines Amtes entsetzt werden könne. Und so scharten sich die Vertreter der Kirche im Abendlande immer enger und enger um ihr kirchliches Oberhaupt, den Bischof von Rom, zusammen, da dieser allein ihnen in den Stürmen bewegter Zeiten eine feste Stütze bot, und ihnen den Leidenschaften einer politisch erregten Nachbarschaft gegenüber bei ungerechten Anklagen ein gerechtes Urtheil sicherte.

Für Hincmar drohte die ganze Angelegenheit jedoch noch ein böses Nachspiel zu gewinnen. Karl der Kahle ließ den mit der Ueberbringung des Synodalschreibens beauftragten Bischof Aktard von Nantes vor sich kommen, erbrach das Siegel, fügte ein eigenes den Synodalbeschluß bekämpfendes und gegen die Person Hincmars gerichtetes Schreiben hinzu, und sandte den Boten mit diesem Schreiben nach Rom ab. Aber Nicolaus sah, daß mit der gemeldeten Rehabilitirung der beschädigten Priester der Gerechtigkeit im Wesentlichen Genüge geschehen sei, und wollte eine zweifelhafte Frage nicht zu Gunsten eines Ver-

---

ita ut nec vestris nec futuris temporibus praeter consultum Romani pontificis de gradu suo quilibet episcoporum dejiciatur, sicut eorundem sanctorum antecessorum multiplicibus decretis et numerosis privilegiis stabilitum modis mirificis exstat.

storbenen bis in ihre äußersten Consequenzen verfolgen. Neue Verwicklungen im Osten und Intriguen am Hofe Lothars II., von denen er damals Kenntniß erhielt, und zu deren Beseitigung er der Beihülfe des mächtigen und einflußreichen Metropoliten von Rheims nicht glaubte entbehren zu sollen, trugen ebenfalls das Ihrige dazu bei, daß er die Rheimser Angelegenheit überhaupt als erledigt betrachtete, und in diesem Sinne auch an Hincmar antwortete.[1]) Wenden wir daher unsere Aufmerksamkeit wieder dem Osten zu.

Die gewaltsame Entfernung des Patriarchen Ignatius von dem Patriarchenstuhl zu Constantinopel und die Erhebung des Photius war, wie wir oben gesehen haben, von einer römischen Synode im J. 862 als ungesetzlich verurtheilt worden, und Nicolaus hatte den Beschluß dieser Synode dem Kaiser Michael brieflich mitgetheilt. Seitdem hatte der Briefwechsel zwischen dem griechischen Kaiser und dem Papste eine Zeit lang geruht, bis unerwartete Vorgänge innerhalb der slavischen und der bulgarischen Kirche um eben diese Zeit den Leidenschaften zu Constantinopel neue Nahrung gaben.

Die Christianisirung der östlich und südöstlich von der deutsch-fränkischen Grenze, an der mittleren und unteren Drau und Sau, und an der mittleren und unteren Donau wohnenden Völkerschaften war theils von den angrenzenden deutschen Bisthümern, theils von der griechischen Kirche ausgegangen. So hatten die Erzbischöfe von Salzburg und Passau vornehmlich die Bekehrung und kirchliche Organisation der am Ostfuß der Alpen und im oberen und unteren Pannonien seßhaften Volksstämme geleitet, während die Christianisirung Mährens mehr auf der Thätigkeit einzelner Missionäre beruhte, bis etwa um die Zeit, als Nicolaus die erwähnte gewaltsame Entfernung des Patriarchen Ignatius von dem Patriarchenstuhl zu Constantinopel und die Ersetzung desselben durch Photius auf der von ihm

[1]) Hincm. ann. a. 867. SS. 1. S. 475.

nach Rom zusammenberufenen Synode verurtheilen ließ, und dem Kaiser Michael von dieser Verurtheilung brieflich Kenntniß gab, der Mährenfürst Rastislav sich aus Furcht vor dem politischen Uebergewichte des Reiches Ludwigs des Deutschen an den griechischen Kaiser mit der Bitte wandte, ihm zuverlässige Glaubensboten herüber zu schicken, welche die Bekehrung seines Landes vollendeten. Michael gewann für diese Aufgabe die beiden Brüder Constantin und Methodius, welche den ihnen anvertrauten Völkern außer der Einheit des Glaubens auch eine einheitliche Schrift und Schriftsprache gaben. Allein, da sie als bloße Priester nach Mähren gekommen waren, so bedurften sie zur kirchlichen Organisation des Landes einer höhern Mission und höherer kirchlicher Weihen, und diese nahmen sie entgegen den Hoffnungen und Wünschen der griechischen Kirche nicht von Constantinopel, sondern von Rom, als sie nach mehreren Jahren segensreicher Wirksamkeit im Mährenlande wahrscheinlich auf Geheiß des Papstes persönlich daselbst am Grabe der Apostelfürsten anwesend waren. [1])

Die sichtlichen Fortschritte, welche so die Bewohner Mährens und Pannoniens in der Annahme des Christenthums und in der Einführung christlich-kirchlicher Einrichtungen machten, verfehlten nicht ihre Wirkung auf die weiter südöstlich wohnenden Bulgaren.

Auch unter diesen hatten christliche Gefangene und vereinzelte Glaubensboten schon früher einige Kenntniß des Christenthums verbreitet, aber der Hauptstamm der Bevölkerung war heidnisch geblieben, bis Hungersnoth und Unfälle im Kriege und insbesondere der Einfluß einer in byzantinischer Gefangenschaft erzogenen Schwester den Landeskönig Bogoris der Annahme des Christenthums geneigt machte, und diesen veranlaßte, sich vom Kaiser Michael einen Bischof zu erbitten, welcher ihn in der christlichen Lehre unterrichte, und ihm die Taufe ertheile.

---

[1]) Ernst Dümmler, Ostfränk. Geschichte 1, S. 614 ff.

Er nahm in derselben den Namen seines kaiserlichen Taufpathen Michael an. Photius stand mit ihm in freundschaftlichem brieflichen Verkehr.[1])

Dennoch fiel auch Bulgarien in letzter Stunde kirchlich von Constantinopel ab, indem sich der König Bogoris im J. 866 durch eine Gesandtschaft gleichzeitig an Ludwig den Deutschen und an Nicolaus wandte,[2]) und letzterem außer der Bitte um Zusendung von rechtgläubigen Bischöfen und Priestern 106 Fragen des verschiedensten religiösen, ethischen und rechtlichen Inhalts hauptsächlich über die Beziehungen zwischen Heidenthum und Christenthum zur Beantwortung vorlegte.

Beide willfahrten gern seinen Wünschen. Ludwig übersandte den Bischof Ermenrich mit Meßgewändern und Büchern;[3]) Nicolaus betraute mit der Mission zu den Bulgaren die Bischöfe Formosus von Porto und Paulus von Populonia, indem er zugleich die ihm vorgelegten Fragen einzeln kurz und in apostolischer Einfachheit und Würde beantwortete, alles Weitere der Entscheidung seiner Gesandten überlassend. Er legte den Bulgaren keine unnöthigen Aeußerlichkeiten auf, sondern verlangte nur Meidung und Annahme dessen, was das Christenthum und die christliche Kirche unbedingt verlangten.

Formosus und Paulus gewannen unter den Bulgaren sehr bald das Uebergewicht über die an Aeußerlichkeiten klebenden griechischen Glaubensboten, und da diese zum größten Theil von Photius oder dessen Bischöfen entsandt und geweiht waren, und demgemäß innerhalb der abendländischen Kirche nicht als rechtmäßig geweihte Bischöfe und Priester galten, so mußte sich der Streit um den Patriarchenstuhl in Constantinopel in seinen weiteren Nachwirkungen sehr bald auch im Bulgarenlande fühlbar machen. Formosus und Paulus erneuerten an den von griechischen Priestern Gefirmten die Salbung

---

[1]) Dümmler, Ostfr. Gesch. 1, p. 628. — [2]) Ann. Fuld. a. 866. SS. 1. Hincm. ann. a. 866. Nicol. vit. ap. Murat. 3, p. 260. Dümmler 1, S. 630. Nr. 54. — [3]) Ann. Fuld. a. 867.

mit dem heil. Chrisma; Bogoris wies die griechischen Bischöfe aus dem Lande, und ging in seiner Vorliebe für die lateinische Kirche so weit, daß er sich und seine Getreuen durch heiligen Schwur zu Dienern des heil. Petrus und seines Nachfolgers erklärte, und durch eine zweite Gesandtschaft im J. 867 gegen den Papst die Bitte aussprach, derselbe möge noch mehrere christliche Glaubensboten herübersenden, und Formosus zum Erzbischof und Metropoliten von Bulgarien ernennen.[1])

Neidisch und eifersüchtig auf die Erfolge Roms in dem unmittelbaren Grenzgebiete des griechischen Reiches hatte der Kaiser Michael das ihm von Nicolaus im J. 863 zugesandte Schreiben über das kurz vorher in Rom abgehaltene Concil seither scheinbar nicht beachtet. Fast zwei Jahre ließ er ohne Antwort hingehen. Erst im J. 865 schickte er durch einen Hauptmann seiner Garde mit Namen Michael ein kaiserliches Handschreiben ab, welches von Schmähungen gegen Rom und den apostolischen Stuhl und dessen Inhaber strotzte, und unter Anderem die Behauptung enthielt: Ignatius sei schon auf der rechtmäßigen Synode zu Constantinopel im J. 859 seines Amtes entsetzt worden. Die Synode von 861, zu welcher Gesandte zu entbieten er dem Papste Nicolaus befohlen, habe sich daher an und für sich nicht weiter mit der Sache zu befassen brauchen, wie überhaupt der kaiserliche Hof seit dem sechsten allgemeinen Concil es nicht mehr nöthig habe, sich betreffs des dortigen Patriarchenstuhles an den Papst zu wenden. Nicolaus möge sich daher um Photius oder Ignatius nicht weiter kümmern, aber er seinerseits müsse verlangen, daß der Papst den Abt Theognost und alle andern Anhänger des Ignatius, welche in Rom Zuflucht gefunden, als der Majestätsbeleidigung schuldige Flüchtlinge nach Constantinopel ausliefere.

Das Antwortschreiben des Papstes ist noch erhalten. Es

---

[2]) Dümmler, Ostfr. Gesch. 1, S. 631 ff. Vit. Nicolai ap. Murat 3, p. 260--261.

widerlegt die Beschuldigungen des Kaisers mit würdevoller Ruhe, und gipfelt in dem Satze, daß es allein dem apostolischen Stuhle zu Rom, der seine Privilegien von den Apostelfürsten Petrus und Paulus geerbt habe, zustehe, in Streitfragen über die Entsetzung eines Bischofs ein endgültig Urtheil zu fällen. Der Kaiser möge daher Photius und Ignatius oder Stellvertreter derselben nach Rom schicken, auf daß dort vor einem Concil und in Gegenwart kaiserlicher Bevollmächtigter beider Angelegenheit untersucht, und nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werde. Die Auslieferung Theognosts und seiner Genossen lehnte er ab, weil er an Schutzbefohlenen kein Judas werden wolle.[1])

Der Brief des Papstes war kurz vor Anfang des Winters 865[2]) geschrieben, und sollte durch denselben kaiserlichen Spathar Michael, welcher den Brief des Kaisers überbracht hatte, übergeben werden. Auf eine Antwort rechnete der Papst wohl nicht; ja er wußte nicht einmal, ob seine Antwort auch an ihre Adresse gelangen werde, da der Ueberbringer sich geweigert hatte, persönlich zu ihm zu kommen.

Dennoch verlor er die Sache seines unglücklichen geistlichen Mitbruders nicht aus den Augen, und suchte ihr unter den denkbar ungünstigsten Umständen weiter zu dienen. Als er daher im folgenden Jahre 866 dem Wunsche des Bulgarenkönigs willfahrend die schon genannten Bischöfe Formosus und Paulus als Ueberbringer seiner Antworten auf die 106 ihm vorgelegten Fragen der Bulgaren und als Glaubensboten zur Donau schickte, befahl er dem Bischof Donatus und dem Priester Leo nebst dem Diacon Marinus, sich diesen als Boten an den griechischen Kaiser anzuschließen. Ihr Auftrag war, acht neue vom 13. November datirte Schreiben an Michael selbst, an Photius, an Ignatius, an den Caesar Barda, an die Kaiserin Eudoxia, an die Kaiserin Mutter Theodora, an die Erzbischöfe

---

[1]) Mansi 15, S. 187 ff. — [2]) Instante hieme. Jaffé Reg. No. 2796.

und Bischöfe des Patriarchats von Constantinopel, insbesondere an den Clerus der Stadt, und an einzelne Senatoren von Constantinopel zu überbringen. In dem Briefe an den Kaiser hatte er nochmals den kirchlichen Standpunkt, von welchem die Angelegenheit des Photius und des Ignatius beurtheilt werden müsse, dargelegt. Seine früheren Gesandten Rhadoald und Zacharias habe er excommunicirt, weil sie aus Furcht vor den kaiserlichen Drohungen ihren Auftrag überschritten hätten. Sein Brief an den Kaiser sei sacrilegisch verstümmelt worden. Ignatius müsse restituirt, Photius entfernt werden. Sei das geschehen, so möge der Kaiser beide nach Rom schicken. Der Brief, welchen der Kaiser ihm im verflossenen Jahre durch den Protospathar Michael geschickt, voll Gift und Galle, müsse verbrannt werden. Wolle der Kaiser dieses nicht, so werde er ein Concil zusammenberufen, und auf demselben alle Helfershelfer und Rathgeber des kaiserlichen Hofes mit dem Anathem belegen, den Brief selbst aber an einen Schandpfahl heften und öffentlich verbrennen lassen. [1]) Dem Photius kündigte er immerwährenden Ausschluß aus der Kirche an, wenn er nicht freiwillig auf die widerrechtlich in Besitz genommene Patriarchenwürde verzichte. [2]) Den mächtigen Caesar Barda, [3]) den Oheim des Kaisers, die Kaiserin [4]) und die Kaiserin Mutter [5]) bat er dringend um ihre Vermittlung für Ignatius, während er den Clerus von Constantinopel und die dem Patriarchen daselbst unterstehenden Erzbischöfe, Bischöfe und Gläubigen, [6]) wie auch die Senatoren von Constantinopel [7]) aufforderte, nicht länger mit Photius zu verkehren. Ignatius [8]) wurde zur Geduld und Standhaftigkeit ermuntert, damit er nicht selbst durch Kleinmuth oder Verzweiflung seiner Sache schade. Ein neunter Brief setzte die Patriarchen und Metropoliten und Bischöfe

---

[1]) Mansi 15, p. 216 ff. — [2]) Ib. 15, p. 259. — [3]) Ib. 15, p. 265 — [4]) Ib. 15, p. 272. — [5]) Ib. 15, p. 273. — [6]) Ib. 15, p. 240. — [7]) Ib. 15, p. 276. — [8]) Ib. 15, p. 269.

und alle Gläubigen in Asien und Libyen von dem Geschehenen in Kenntniß.[1])

Aber Nicolaus erreichte durch dieses sein muthvolles und uneigennütziges Auftreten für einen mit Unrecht verfolgten geistlichen Mitbruder zur Zeit keineswegs seine Absicht, die ehrenvolle Zurückberufung des Ignatius, sondern die Leidenschaften in Constantinopel schwollen immer höher, und drohten einen vollständigen Bruch zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche herbeizuführen. Die päpstlichen Legaten wurden an der Grenze des griechischen Reiches angehalten, und nur ihre bulgarische Begleitung erhielt die Erlaubniß zur Weiterreise nach Constantinopel. Als dieselbe nach vierzigtägiger Abwesenheit zurückkehrte, brachte sie von Constantinopel den Bescheid mit, daß die päpstlichen Boten griechisches Gebiet nur betreten dürften, wenn sie ein ihnen vorzulegendes Glaubensbekenntniß unterschrieben, und mit Photius in Kirchengemeinschaft träten. Sie verweigerten selbstverständlich beides, und so begaben sie sich unverrichteter Dinge zunächst zum Hoflager des Bogoris.

Kurz nachher starb in Constantinopel der einflußreiche Cäsar Bardas, und ein Macedonier mit Namen Basilius rückte in seine Stelle ein. Auch er begünstigte Photius in jeder Weise, so daß dieser hierdurch ermuthigt die seither noch gegen Rom beobachteten Rücksichten bei Seite zu setzen, und zu directen Angriffen gegen Nicolaus überzugehen beschloß. Veranlassung dazu boten ihm die Fortschritte der römischen Kirche unter den Bulgaren, und die Gegensätze, welche sich nach und nach zwischen der römischen und griechischen Kirche namentltch in Bezug auf äußere Formen und Gebräuche ausgebildet hatten. Letztere sollten nämlich der römischen Kirche als Häresien und Abfall vom ursprünglichen Glauben angerechnet werden, weshalb er ein allgemeines Concil der orientalischen Bischöfe nach Constantinopel berief, auf welchem er der abendländischen Kirche

---

[1]) Jaffé Reg. No. 2821.

die Kirchengemeinschaft aufzukündigen, und den Papst Nicolaus zu entsetzen beabsichtigte. Von Interesse ist das Berufungsschreiben. Satan, so hieß es in demselben, sei nicht zufrieden mit den vielen alten Ketzereien, die er seit dem Magier Simon in der Kirche angerichtet, sondern er habe ihr noch ein neues Leid zugefügt. Kaum sei nämlich die Kirche nach der Rückkehr der Armenier und nach der jüngsten Bekehrung des wilden Bulgarenvolkes auf einige Zeit zur Ruhe gelangt, so hätten sich auch ruchlose Männer der Finsterniß wilden Ebern gleich im Weinberg des Herrn eingefunden, um ihn durch Irrlehren und schlechte Sitten zu verwüsten, und mit ihren Listen allen wahren Glauben zu untergraben. Von diesen seien die Bulgaren angeleitet worden, am Sabbath zu fasten, und in den vierzigtägigen Fasten die erste Woche von der übrigen Zeit zu trennen, indem man ihnen erlaubt habe, in der ersten Woche Milch, Käse und andere Speisen zu genießen. Sie selbst trügen kein Bedenken, Jungfrauen zu Frauen ohne Männer und zu Müttern vaterloser Kinder zu machen, lehrten aber die Neubekehrten rechtmäßig verheirathete Priester verachten. Im Lande der Bulgaren entblödeten sie sich nicht, solche, welche von Priestern gefirmt worden, als Bischöfe von Neuem mit dem heil. Chrisma zu salben, als wenn Priester, welche den Leib und das Blut des Herrn zu weihen berechtigt seien, nicht auch den von ihnen Getauften die heil. Firmung ertheilen dürften. Ja zum Gipfel der Bosheit seien sie hinaufgestiegen, indem sie die Einheit der Gottheit aufhebend und zwei Principien oder eine Zweiheit in derselben annehmend das durch allgemeine Kirchenconcilien unwiderruflich festgestellte Glaubensbekenntniß durch Einschiebung der Worte filioque fälschten. Die Nachricht hiervon habe seine Seele tief verwundet, gerade als wenn seine Söhne von Schlangen und wilden Thieren zerrissen würden. Er habe darum die Räuber und Diener des Antichrists bereits durch den Spruch einer Synode verurtheilt; aber er fordere doch auch die übrigen Patriarchen auf, Vertreter

mit hinreichenden Vollmachten nach Constantinopel zu schicken, auf daß sie ihn bei der Ausrottung des Unkrautes unterstützten. Denn selbst aus Italien seien Klagen über die Tyrannei und über die unerträglichen Gewaltsamkeiten des Papstes Nicolaus an ihn gebracht worden, deren Inhalt von flüchtigen Priestern und Mönchen bestätigt werde. Eine Abschrift der lateinischen Briefe lege er bei. Die künftige Synode solle über sie entscheiden. [1])

Gleiche Anschuldigungen wiederholte ein kaiserlicher Brief an den Bulgarenkönig Bogoris, welchen wahrscheinlich die bulgarischen Gesandten aus Constantinopel mitgebracht hatten. Derselbe fügte als neue Anklage hinzu, daß die Lateiner nach Art der Juden zu Ostern ein Lamm auf dem Altare opferten, daß sie sich den Bart scheeren ließen, das heilige Chrisma nur aus Flußwasser bereiteten, und Diaconen zu Bischöfen weihten, ohne daß dieselben vorher Priester gewesen seien.

Von letzterem Schreiben erhielt Nicolaus bei der Heimkehr seiner Gesandten eine Abschrift, welche ihn von den Absichten des Photius in Kenntniß setzte. Er war schon leidend, als seine Boten aus Bulgarien heimkehrten, aber gewohnt, nicht den Gefahren auszuweichen, sondern ihnen entgegenzugehen, griff er den von Photius ihm hingeworfenen Fehdehandschuh muthig auf.

Zufällig befanden sich damals jene Gesandte Hincmars in Rom, welche das von diesem nach der letzten Synode zu Soissons verfaßte Schreiben überbracht hatten. Ihnen übergab er als Antwort einen vom 23. October 867 datirten Brief, welcher uns über die Art und Weise Auskunft giebt, wie er den Kampf gegen Constantinopel zu führen gedachte. Durch eine großartige gemeinsame Kundgebung der gesammten abendländischen Kirche sollten die Kaiser in Constantinopel und ihr Patriarch belehrt werden, daß die von ihnen hervorgehobenen

---

[1]) Photii epist. 2. ed. Montacutius p. 47 ff. Baron. ann. eccl. 863, 34.

Eigenthümlichkeiten in der römischen Kirche theils als solche nicht beständen, theils in der Verschiedenheit der Gegenden und der Volkscharaktere ihre vollste Begründung hätten, daß aber das gesammte Abendland im innigsten Einverständniß mit seinem kirchlichen Oberhaupte, dem Papste, lebe. Den Haß, mit welchem die griechischen Kaiser und ihr Patriarch ihn verfolgten, führte er auf die Verurtheilung des Photius durch die bekannte römische Synode vom J. 863 zurück; der Neid, welchen sie gegen ihn hegten, rühre von ihrer Eifersucht über die Gewinnung der Bulgaren für den römischen Glauben her. Er erzählte dann ausführlich sein Verhältniß zu Constantinopel und zu Photius von der ersten Erhebung des Photius bis zur neulichen Zurückweisung seiner Legaten an der griechischen Grenze, ging die Beschuldigungen einzeln durch, welche sie gegen die abendländische Kirche erhoben, und forderte schließlich Hincmar auf, den zunächst an ihn gerichteten Brief den übrigen Erzbischöfen im Reiche Karls des Kahlen mitzutheilen, damit sie in Gemeinschaft mit ihren Unterbischöfen über die von ihm erwähnten Punkte verhandelten, und das Ergebniß ihrer Berathungen ihm getreu mittheilten. [1]) Karl den Kahlen bat er, die Zusammenkünfte der Metropoliten seines Reiches mit ihren Suffraganen zu begünstigen. [2])

Eine gleiche Aufforderung, wie die westfränkischen Bischöfe, erhielt Ludwig der Deutsche für die deutschen Bischöfe. [3])

Inzwischen war auch die von Photius betriebene Synode zu Constantinopel zusammengetreten. Ihren Vorsitz übernahmen der Kaiser Michael und der Cäsar Basilius. Aus dem Stande der Laien war ferner der ganze kaiserliche Senat zugegen. Drei Mönche vertraten die drei fehlenden orientalischen Patriarchen. Bestellte Ankläger brachten die bekannten Beschwerden gegen Nicolaus vor, und baten um Abhülfe und Gerechtigkeit;

---

[1]) Mansi 15, p. 355. — [2]) Mansi 15, p. 332.
[3]) Ann. Fuld. 867. SS. 1, p. 380.

kundige Zeugen bestätigten ihre Aussagen. Photius weigerte sich anfänglich scheinbar, über einen abwesenden Bischof zu Gericht zu sitzen, aber von den übrigen Bischöfen bestürmt gab er nach. So nahm das Untersuchungsverfahren gegen Nicolaus seinen Anfang, und endete mit dessen Absetzung und der Androhung des Kirchenbanns gegen alle, welche weiterhin kirchlich mit ihm verkehren würden. [1])

Die Acten wurden von dem Kaiser und angeblich von 21 anwesenden Bischöfen unterzeichnet; die Unterschriften anderer Bischöfe mußten kundige Schreiber nachmachen, und wurden später hinzugefügt. Der Kaiser Basilius, dessen Unterschrift ebenfalls unter den Acten stand, leugnete später in seiner Correspondenz mit Rom die Echtheit derselben.

Von Bedeutung konnte der Urtheilsspruch der Synode zu Constantinopel für die Sache des Photius jedoch nur werden, wenn es gelang, ihn auszuführen. Zu dem Zwecke ließ dieser daher auf der von ihm berufenen kirchlichen Versammlung im Gegensatze zu dem bisherigen Verfahren den abendländischen Kaiser Ludwig II. und dessen Gemahlin Engelberga mit denselben kaiserlichen Ehren begrüßen, welche dem griechischen Kaiser erwiesen wurden, und eine Abschrift der Synodalacten anfertigen, welche Ludwig zugeschickt werden sollte. An Engelberga schrieb er einen besonderen Brief voll ausgesuchter Schmeicheleien. Seine Gesandten Zacharias und Theodor, ersterer von ihm zum Erzbischof von Chalcedon erhoben, letzterer von Carien auf den Stuhl von Laodicea versetzt, erhielten den Auftrag, namentlich bei der Kaiserin Engelberga keine Versprechen und keine Geschenke zu sparen, damit dieselbe ihren Gemahl bewege, den Synodalspruch an dem Papste zu vollziehen. Selbst den

---

[1]) Die Acten der Synode, ursprünglich von Photius gesammelt, sind später vernichtet. Unsere Kenntniß über sie beruht auf den von Anastasius gesammelten und übersetzten Acten der achten allgemeinen Kirchenversammlung bei Mansi 16, 1 ff.

Kaiserthron von Constantinopel soll er ihnen in Aussicht gestellt haben, wenn sie seinen Auftrag glücklich ausführten.[1])

Eine Unglücksbotschaft kommt selten allein. Um dieselbe Zeit, als dieses in Constantinopel vor sich ging, wußte der König Lothar II. durch neue Quälereien seine Gemahlin Thietberga geneigt zu machen, daß sie dem Papste in einem eigenhändigen Schreiben die Absicht kund gab, freiwillig aus ihrer Ehegemeinschaft mit ihrem Gemahl auszuscheiden. Es bewege sie dazu die Ueberzeugung, daß Waldrade ihres Mannes rechtmäßige Gemahlin sei, und sie hoffe, in Kurzem persönlich nach Rom zu kommen, um auch den Papst davon zu überzeugen. Lothar hatte dieses Mal sogar die Vorsicht gebraucht, daß er vorher ein Mittel fand, seinen Oheim Karl den Kahlen günstig für seine Absichten umzustimmen, indem er demselben die Abtei St. Vaast bei Arras als Geschenk überließ. So kamen Oheim und Neffe im September 866 in Attigny zusammen, und das Einverständniß beider war ein so inniges, daß der unglücklichen Königin Thietberga die schon ertheilte Erlaubniß zur Reise nach Rom wieder genommen wurde. Dafür schickte Lothar den Erzbischof Ado von Vienne und seinen Geheimschreiber Waltar mit geheimen Aufträgen dahin ab. Zugleich berief er seine Landesbischöfe nach Trier zusammen, daß sie dort in Gemeinschaft die alten Beschuldigungen gegen Thietberga wiederholten, und die Königin kurzweg veranlaßten, den Schleier zu nehmen. Selbst ein neues Gottesurtheil wollte er über sie verhängen lassen.[2])

---

[1]) Dies berichtet Nicetas in der Vit. Ignatii bei Mansi 16, p. 255: *δώροις γὰρ λαμπροῖς ὅτι μάλιστα τὸν ῥῆγα Φραγγίας Λοδόηχον καὶ Ἠγγιβέργαν δὲ τὴν αὐτοῦ γαμετὴν ὑποποιούμενος βασιλεῖς τούτους ἀναφημεῖν ἐν Κωνσταντινοπόλει ἐπηγγέλλετο, εἴτε συνεργήσαιεν αὐτῷ πρὸς τὴν ἄτοπον ταύτην καὶ ἄθεσμον ἐπιθυμίαν, καὶ τὸν δίκαιον ἄνδρα τῆς κατ᾽ αὐτὸν ἐκκλησίας βιαίως ἐξωθήσαιεν.* Zu vergleichen Metrophanes bei Mansi 16, S. 418.

[2]) Hincm. ann. a. 866. SS. 1, 472. Mansi 15, S. 319.

Aber Nicolaus kannte in Erfüllung seiner Pflichten weder Furcht, noch Zaudern. So sehr ihn auch die jüngsten Nachrichten aus Constantinopel beunruhigen mochten, erklärte er doch in seinem Antwortschreiben an Thietberga vom 24. Januar 867 dieser unumwunden, daß ihre Aussage, als wünsche sie frei und selbstständig und von Niemanden dazu gezwungen der königlichen Würde zu entsagen, auf Unwahrheit beruhe. Nach Rom dürfe sie nicht kommen, wenn nicht vorher Waldrade ihm zugeschickt sei. Ihre Ehe mit Lothar sei unlöslich, weil gesetzlich geschlossen, und selbst nach ihrem Tode werde ihr Mann Waldrade niemals heirathen können, da er im Ehebruch mit ihr gelebt habe.[1])

Schreiben ähnlichen Inhalts, vom folgenden Tage datirt, erhielten die Könige Karl der Kahle,[2]) ihr Gemahl Lothar[3]) und die lotharingischen Bischöfe,[4]) und nicht zwei Monate später auch Ludwig der Deutsche.[5]) Der Brief an Ludwig enthielt außerdem die Bitte um Beistand zur Zurückführung der gebannten Engeltrud, selbst wenn er Gewalt dazu werde anwenden müssen. Ihr Gemahl Boso dränge den apostolischen Stuhl unaufhörlich, und betreibe die Auflösung seiner Ehe wegen böswilliger Verlassung. Die lotharingischen Bischöfe hatten herben Tadel wegen ihrer seitherigen Saumseligkeit zu vernehmen, und wurden bei Androhung der Suspension vor jeder Kirchengemeinschaft mit der gebannten Waldrade gewarnt.

Der Wachsamkeit des Papstes gegenüber hielt der Eifer Karls des Kahlen für seinen Neffen nicht lange an. Derselbe kam vielmehr schon kurz nach Empfang des erwähnten päpstlichen Schreibens mit seinem Bruder Ludwig dem Deutschen in Metz zusammen, um mit diesem über die Vertheilung des künftigen Erbes Lothars feste Vereinbarungen zu treffen. Auch Lothar war zur Zusammenkunft eingeladen, aber nicht erschienen.

---

[1]) Mansi 15, p. 312. — [2]) Ibid. p. 318—321. — [3]) Ibid. p. 321—324. — [4]) Ibid. p. 315—318. — [5]) Ibid. p. 324—325.

Beide Brüder wurden unter sich eins, daß, wenn Gott ihnen zu ihrem angestammten Erbe von den Reichen ihrer Neffen noch etwas dazu verleihen sollte, sie dieses möglichst gleichmäßig unter sich theilen wollten. Von Metz begab sich dann Karl zu Lothar, um ihn zugleich im Namen seines Bruders, welcher sich durch einen Bischof vertreten ließ, aufzufordern, betreffs seiner Eheangelegenheit den Forderungen des Papstes zu willfahren.[1])

Nicht minder schlossen die lotharingischen Bischöfe sehr schnell ihren Frieden mit Rom, und ließen durch den Bischof Adventius von Metz das Gelöbniß willigen Gehorsams und treuester Pflichterfüllung dorthin gelangen. In ihren Diöcesen sei alles in der besten Ordnung; Thietberga werde von Lothar wieder als Ehegattin anerkannt. Sie wohne an seiner Seite dem öffentlichen Gottesdienste bei, und erscheine auch bei der königlichen Tafel an seiner Seite.[2])

Gleiche Heucheleien mußte im Namen des Königs der Kanzler Grimbland in Rom aussprechen. Die Anklagen gegen den König seien unbegründet, und rührten von dessen Feinden her. Lothar selbst werde möglichst bald die Reise nach Rom antreten, und sich persönlich vor Nicolaus rechtfertigen.[3])

So stand die Lage der Dinge im Anfange des Jahres 867; aber trotz aller Versicherungen des Gehorsams mochte und konnte sich Lothar noch nicht wehrlos ergeben. Die Leidenschaft für Waldrade vereinigte sich bei ihm mit der Sehnsucht nach einer legitimen Nachkommenschaft, die er von Thietberga nicht mehr erwarten durfte. Er mußte sich darum nach anderer Hülfe umsehen. Der lotharingische Episcopat hatte ihn in entscheidender Stunde im Stich gelassen; aus dem Reiche Karls des Kahlen waren von Anfang an nur Vorwürfe über seinen Ehehandel zu ihm herübergeweht, und Karl selbst war nach kurzer Schwankung wieder zu seinen Gegnern übergetreten. Seine

---

[1]) Hincm. ann. a. 867. SS. 1, p. 474. Nicol. epist. ad Ludov. ap. Mansi 15, p. 327. — [2]) Baron. ann. a. 866. No. 43. — [3]) Ibid. No. 37.

einzige Hoffnung also blieb Ludwig der Deutsche. Vielleicht ließ sich dieser durch Gewährung von politischen Vortheilen gewinnen, wenn er sich nach jahrelanger Feindschaft mit demselben aussöhnte?

Im Hochsommer 867 kam er mit Ludwig in Frankfurt zusammen, und gab demselben seine Absicht kund, Waldrade nach Rom zu schicken, und selbst nachzufolgen. Für die Zeit seiner Abwesenheit möge Ludwig den Schutz seines Reiches übernehmen, und sich damit einverstanden erklären, daß er den Elsaß seinem und der Waldrade Sohn Hugo überlasse. Welche bestimmte Vortheile er seinem Oheim hierfür in Aussicht stellte, ist nicht ersichtlich.

Ludwig billigte seine Absicht, übernahm die gewünschten Garantien, und sprach sich in einem Schreiben, welches er kurz nachher nach Rom schickte, sehr günstig über die Willigkeit aus, mit welcher Lothar seine und seines Bruders Mahnungen entgegengenommen habe, kündigte auch dessen und der Waldrade baldige Ankunft in Rom an, und verstand sich sogar dazu, in seinem Briefe zugleich für die wegen ihrer unkirchlichen Haltung auf der Metzer Synode suspendirten Erzbischöfe Günther und Thietgaud Fürbitte beim Papste einzulegen. Noch mehr. Ohne Zweifel auf seine Veranlassung wandte sich auch der ostfränkische Episcopat mit der Bitte an Nicolaus, Günther und Thietgaud zu begnadigen.

Beide Schreiben mußten den Papst in die peinlichste Verlegenheit setzen. Als Christ und Haupt der Kirche konnte er die Ehe Lothars nicht auflösen, welche kirchlich eingesegnet und abgeschlossen war.

Aus demselben Grunde konnte er die Bischöfe nicht wieder in ihre Aemter einsetzen, welche zu Metz jenen unkirchlichen Beschluß über Thietberga zu Stande gebracht, und nach ihrer Amtsentsetzung dem Papste mehrfach getrotzt hatten. Alle Berichte aus Lotharingen hatten ihn in der Hoffnung bestärkt, daß Lothar sich fügen werde. Jetzt entwand er sich wieder mit Schlangenglätte seinen Händen. Der mächtige König des

Oestreiches und dessen Episcopat, welche er beide nicht ohne Noth verletzen wollte, traten mit Fürbitten für ihn ein.

Aus dieser Stimmung ist seine Antwort an Ludwig vom 30. October 867 hervorgegangen, väterlich mild in der Form, voll Schonung und Anerkennung für die Bittsteller, fest und entschieden in der Sache. Sie bildet mit der Antwort an den deutschen Episcopat gleichsam seinen Schwanengesang in Lothars Angelegenheit. Lothar habe auch gegen ihn häufig Besserung gelobt, aber dem Versprechen folge nicht die That. Seine Worte seien wie das Laub der Bäume, welches rausche, aber nicht sättigen könne, weil es keine Frucht trage. Er habe Lothar oft anempfohlen, Waldrade, die von ihm aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sei, nach Rom zu schicken, aber er schicke sie nicht. Ja, als sie bis Pavia gekommen, um sich zu ihm nach Rom zu begeben, habe er sie nach Gallien zurückführen lassen. Er habe ihm befohlen und Lothar habe es unter einem Eide versprochen, Thietberga als Gemahlin und Königin zu behandeln, aber anstatt Wort zu halten, lasse Lothar seine Gemahlin in Armuth und Schande hinleben. Seit Jahren sei der Bischofssitz von Trier und Köln erledigt. Er habe Lothar wiederholt aufgetragen, sich der verwaisten Bisthümer anzunehmen, und für eine Neuwahl nach canonischen Grundsätzen zu sorgen, in der Weise, daß man dabei nicht nach der Gunst der Waldrade oder der abgesetzten Erzbischöfe Günther und Thietgaud verfahre, sondern daß die neuen Oberhirten von Heimischen aus dem Kreise der heimischen Kinder gewählt und ordnungsmäßig ordinirt würden; aber zur Stunde sei keine Wahl und Ordination erfolgt. Darum werde es dem Könige nicht nützen, wenn er unter solchen Umständen nach Rom komme. Zuerst müsse er sich bessern, und zwar in der That, nicht bloß in Worten. So lange das nicht geschehen, sei ihm der Besuch Roms verboten, und wenn er gegen das Verbot komme, werde er in Rom weder die Ehren finden, die er dort erwarte, noch mit den erwarteten Ehren heimkehren.

In diesem Sinne möge auch Ludwig bei seinem Neffen vorstellig werden. Waldrade müsse aus dessen Herzen, nicht bloß örtlich aus der Nähe Lothars entfernt werden. Denn in der Sache sei es gleichgültig, ob Thietberga den königlichen Namen führe, wenn sie dabei aller andern Rechte und Ehren einer Gemahlin bar sei, Waldrade aber sich der königlichen Gunst erfreue, und durch ihre Zwischenboten am Hofe durchsetze, was sie wolle. Bevor Lothar nicht thatsächlich Beweise seiner Besserung gegeben habe, dürfe er an eine Aussöhnung mit der Kirche und ihrem Oberhaupte nicht denken. Wenn er über Feinde klage, welche ihn ungerechtfertigter Weise in Rom beschuldigten, so möge er bedenken, daß seine fleischlichen Begierden seine einzigen Feinde seien.

Betreffs der Fürsprache Ludwigs für die entsetzten Erzbischöfe Günther und Thietgaud antwortete Nicolaus in einem zweiten Schreiben vom selbigen Datum:[1]) Günther und Thietgaud seien als Urheber und Begünstiger des unglückseligen ehebrecherischen Verhältnisses Lothars zur Waldrade vom apostolischen Stuhle ihrer Bisthümer entsetzt und ihrer priesterlichen Würde entkleidet worden; dieses Urtheil dürfe nicht zurückgenommen oder verändert werden. Sähen sie ihr Unrecht ein, und wendeten sie sich Besserung beweisend an den apostolischen Stuhl, so könne ihnen Verzeihung zu Theil werden, und sie möchten dann auch andere kirchliche Beneficien bekommen. Ihr früheres Bisthum aber dürften sie niemals zurückerhalten, und auch niemals wieder priesterliche Functionen verrichten.

Viel ausführlicher behandelte er beide Angelegenheiten in dem Antwortschreiben an die ostfränkischen Bischöfe vom 31. October,[2]) indem er das ganze unkirchliche Leben und Gebahren der beiden Erzbischöfe von der Aufnahme der gebannten Engeltrud und ihres Liebhabers in ihre Diöcesen an bis zur letzten Opposition gegen den apostolischen Stuhl in

---

[1]) Ap. Mansi 15, p. 331—332. — [2]) Ibid. p. 333—342.

kurzen, scharfen Zügen durchging, und daraus in vollster Entschiedenheit den Schluß zog, daß solchen Männern das genommene Amt nicht zurückgegeben, und ihnen priesterliche Verrichtungen nicht mehr erlaubt werden dürften.

Damit war endgültig das Urtheil des apostolischen Stuhls über Lothar und seine hauptsächlichsten Helfershelfer gesprochen. Nicolaus unterschrieb dasselbe ohne Zweifel in dem Bewußtsein, daß kein Nachfolger auf dem Stuhle Petri es zurücknehmen, und daß auch nach seinem vielleicht baldigen Hinscheiden der römische Stuhl nur siegreich aus diesem Kampfe werde hervorgehen können.

Zu derselben Zeit, als Nicolaus diese Schreiben absandte, siegte auch die Sache des Papstthums in Constantinopel. Dort hatte sich der neue Cäsar Basilius schon seit Monaten mit Unwillen von den wüsten Festgelagen seines kaiserlichen Herrn zurückgezogen, aber statt Dank erntete er dafür Spott und Hohn. Michael stellte ihm sogar einen anderen Günstling als zweiten Cäsar an die Seite, und arbeitete unverkennbar auf seinen vollständigen Sturz hin. Dem wollte Basilius vorbeugen. Als daher sein kaiserlicher Herr eines Tages, es war am 23. September 867, im Palaste des heil. Mamas nach wiederum schweren Trinkgelagen trunken auf sein Lager gebracht werden mußte, ließ er ihn, sobald es dunkel geworden war, von Bewaffneten überfallen und ermorden, und bemächtigte sich noch in derselben Nacht mit Hülfe seiner Freunde der Regierungsgewalt. Da sich Niemand für den gestürzten Kaiser erhob, zog er am folgenden Morgen ohne Widerstand und im feierlichen Aufzuge in die Sophienkirche ein, wo er als alleiniger Kaiser ausgerufen und gekrönt wurde. Die kirchliche Salbung vollzog an ihm Photius, welcher ihm auch die heil. Communion reichte.

Dennoch hatte die Freundschaft zwischen dem neuen Kaiser und dem Patriarchen nur kurze Dauer. Schon Tages darauf, am 25. September 867, wurde Photius gestürzt, sei es, daß

Basilius heimlichen Haß oder Eifersucht gegen denselben hegte, oder daß er die Zurückberufung des Ignatius für nothwendig hielt zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens im Orient. Photius erhielt die Weisung, sich vorläufig in das Kloster Skepe zurückzuziehen, während Ignatius in dem ihm zugehörigen Palast Magkana Wohnung nahm, bis er am 23. November 867, am zehnten Jahrestage seiner Absetzung, unter großen Feierlichkeiten in seine Hauptkirche zurückgeführt wurde. Den kaiserlichen Gesandten, welche die oben gemeldeten Beschlüsse der Synode zu Constantinopel über die Absetzung des Papstes an den Kaiser Ludwig und an die Kaiserin Engelberga überbringen sollten, schickte er Eilboten nach, welche sie auch einholten, und mit den ihnen übergebenen Schriftstücken nach Constantinopel zurückbrachten. Die gesammten Acten erwiesen sich bei näherer Prüfung als gefälscht, nicht minder die Actenstücke, welche später bei Photius selbst vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Von welcher Hand die Fälschungen herrührten, war leicht einzusehen.

Allein Nicolaus sollte diesen Triumph der von ihm mit so vieler Wärme vertretenen Angelegenheit des Ignatius in Constantinopel nicht mehr erleben. Zehn Tage früher, am 13. November 867, war er durch den Tod seiner segensreichen Wirksamkeit entrissen worden.[1]) Aber seine Grundsätze lebten in der abendländischen Kirche und auf dem Stuhle Petri fort, und wurden von seinen unmittelbaren Nachfolgern so mannhaft vertheidigt, daß das Papstthum sich unter ihnen mehr und mehr zum alleinigen Mittelpunkte der abendländischen Christenheit erhob, und später beim Aussterben der älteren Linie des karolingischen Hauses sogar als Haupterbe für das erledigte Kaiserthum eintreten konnte.

---

[1]) Vit. Nicol. ed. Murat. 3, p. 261.

Viertes Kapitel.

Vom Tode des Papstes Nicolaus I. bis zum Tode des Kaisers Ludwig II.

Wahl und Persönlichkeit des Papstes Hadrian II. Thietberga in Rom. Begnadigung der Waldrade. Wulfad zum Erzbischof von Bourges ernannt. Greuelthaten in der Nähe des Papstes. Zusammenkunft Lothars II. mit dem Papste in Monte Cassino. Lothars Heimkehr und Tod. Ereignisse in Constantinopel nach dem Tode des Kaisers Michael. Allgemeine Synode daselbst und deren Bestimmungen. Feierliche Anerkennung des Primates der römischen Kirche. Neue Streitigkeiten um die bulgarische Kirche. Streit zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen um das Erbe Lothars II. Vergebliches Eingreifen des Papstes zu Gunsten der Erbrechte des Kaisers. Drohender Bruch zwischen dem Papste und Karl dem Kahlen. Ludwig II. in Unteritalien; sein Brief an den griechischen Kaiser über die Bedeutung und Berechtigung des abendländischen Kaiserthums. Verhandlungen der Kaiserin Engelberga mit Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen. Karl der Kahle vom Papste als Nachfolger Ludwigs II. auserſehen. Vorbereitungsmaßregeln Karls des Kahlen. Tod Hadrians II. Tod Ludwigs II.

Nach dem Tode eines Papstes standen sich in Rom gewöhnlich zwei Parteien schroff gegenüber, von denen jede den künftigen Papst aus ihrer Mitte gewählt zu sehen wünschte, eine kaiserliche und eine national-römische Partei. Als jedoch die Nachricht vom Tode des Papstes Nicolaus in Rom bekannt wurde, forderte die öffentliche Stimmung ganz allgemein den Cardinalpriester Hadrian, den Sohn des Talarus, einen geborenen Römer, zu dessen Nachfolger. Er stammte aus einem Geschlechte, welches dem apostolischen Stuhl schon die Päpste

Stephan IV. und Sergius II. gegeben hatte. Er war ein Vater der Armen, ein Tröster der Wittwen; sein Haus stand jedem Wanderer und Dürftigen offen, so daß seine Freigebigkeit sprichwörtlich in Rom geworden war, und viele fromme Legenden davon erzählten, wie sich in seinen Händen auch die kleinste Gabe gleich der wunderbaren Brodvermehrung im Evangelium vervielfältige. Schon nach dem Tode Leo's IV. und Benedicts III. hatten die Römer ihn als Nachfolger auf dem Stuhle Petri ausersehen, aber beide Male hatte er die ihm angebotene Würde abgelehnt. Jetzt verkündeten Wunderzeichen und Visionen ihn als den von Gott selbst ausersehenen Nachfolger des verstorbenen Papstes Nicolaus. Die einen sahen ihn im apostolischen Ornat auf dem Stuhle Petri sitzen, andere in päpstlichen Kleidern die heil. Messe lesen, wieder andere im feierlichen Aufzuge und auf dem Pferde des Papstes Nicolaus zum Patriarchium reiten.

Sobald sich daher der hohe und niedere Clerus von Rom zur Neuwahl versammelt hatte, fühlten sie sich einig in seiner Wahl, und vereinigt mit dem Senate und dem Volke von Rom begaben sie sich zur Kirche Maria Maggiore, wo Hadrian zu beten pflegte, und von wo sie ihn, den Ueberraschten, wie im Triumphe zum Patriarchium in der Laterankirche führten.[1]) Nur die kaiserlichen Gesandten gaben ihren Unwillen darüber zu erkennen, daß sie nicht zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert oder zugelassen seien. Wie sie jedoch hörten, daß dieses nicht aus Mißachtung gegen die Person des Kaisers, sondern aus Furcht geschehen sei, es möchte aus dem einen Falle ein Recht des Kaisers hergeleitet werden, entzogen auch sie sich der allgemeinen Freude nicht länger, und eilten ebenfalls

---

[1]) Daß die Wahl in dieser Weise und gemäß dem von Nicolaus erneuerten Wahldecrete vor sich ging, beweist die scharfe Trennung der episcopi cum universo clero von den primores urbis cum obsecundantibus sibi populis in der sonst verworrenen Darstellung in der Vit. Hadriani ap. Muratori. SS. 3, p. 261—263.

zum Lateran, den neuen Oberhirten der römischen Kirche zu begrüßen. Ludwig II. bestätigte von seinem Lager in Unteritalien aus die vollzogene Wahl, und verbot zugleich, bei Gelegenheit der Ordination irgend welche Geschenke an die Seinigen zu vertheilen, da er nicht auf deren Bericht hin, sondern im Hinblick auf die zu Tage getretene Einstimmigkeit bei der Wahl seine Zustimmung gegeben habe. So fand am folgenden Sonntag dem 14. December unter den üblichen Ceremonien in der Peterskirche die feierliche Consecration statt.[1])

Der Name des neuen Papstes, seine ganze Vergangenheit und sein Charakter bedeuteten Frieden und Versöhnung. Darum drängte sich am Tage seiner Consecration, als er das heilige Meßopfer darbrachte, eine unzählige Volksmenge an seinen Altar heran, um aus seiner Hand das heilige Abendmahl zu empfangen, unter ihnen der schon häufiger genannte, von Nicolaus entsetzte Erzbischof Thiedgaud von Trier, ferner der frühere päpstliche Gesandte in Constantinopel, Zacharias von Anagni, und der von den Päpsten Leo IV. und Benedict III. entsetzte Priester Anastasius. Sie alle drei wurden unter Auflegung angemessener Buße begnadigt, und erhielten die Laiencommunion.

Von der Peterskirche begab sich Hadrian II. nach dem Lateran zurück. Dorthin berief er nach weiterer Bethätigung seiner Mildthätigkeit die Bischöfe Dominicus und Grimoald, welche im Auftrage des verstorbenen Papstes als Gesandte zu den Bulgaren hatten gehen sollen, die aber im Augenblick des bevorstehenden Todes ihres Herrn ihre Abreise verschoben hatten. Hadrian erneuerte den ihnen gewordenen Auftrag, und unterzeichnete auch die ihnen schon übergebenen Briefe mit seinem Namen.

Nach ihrer Abreise knüpfte er weitere Verhandlungen mit dem Kaiser an, um den durch kaiserliches Urtheil verbannten

---

[1]) Vit. Hadriani ap. Murat. SS. III, p. 263.

Bischöfen Gauderich von Velitrae, Stephan von Nepe und dem Priester Johannes Hymmonides die Heimkehr in ihre Diöcesen zu erwirken. Und Ludwig II. schickte nicht bloß diese unter einem ehrenvollen Geleite nach Rom zurück, sondern schenkte auch mehreren anderen politischen Gefangenen die Freiheit. [1])

Trotz dieser Milde und Versöhnlichkeit, die sich in seinen ersten Schritten nach Uebernahme der päpstlichen Würde aussprachen, dachte er doch keineswegs daran, von den Grundsätzen abzuweichen, welche sein Vorgänger befolgt hatte. Er bekannte sich sogar offen zu denselben, und betrachtete sich nur als Arzt, der, nachdem Nicolaus durch rauhe Cur manche Wunden gereinigt habe, solche unter Umständen durch lindernde Mittel zu heilen suchen müsse. [2]) In diesem Sinne antwortete er auch Lothar II., welcher ihm zu seinem Regierungsantritt ein sehr verbindliches Schreiben übersandt hatte, aber bei dieser Gelegenheit trotz aller Anerkennung der hervorragenden Tugenden des verstorbenen Papstes doch darüber glaubte Klage führen zu müssen, daß ihn der apostolische Stuhl zu Rom, welchen er so hoch geehrt und den seine Ahnen und Väter unter Gottes Beistand stets vertheidigt hätten, seither mit Unrecht zurückgestoßen habe, „weil derselbe den Einflüsterungen seiner Feinde mehr Glauben schenke, als seinen Versicherungen des Gehorsams, der Ergebenheit und der Anhänglichkeit an die römische Kirche." [3]) „Rom", so lautete die Antwort Hadrians, „sei stets bereit, würdige Genugthuung entgegen zu nehmen, und habe niemals verschmäht, zu thun, was göttliche und menschliche Gesetze mit Recht bestimmten. Wenn Lothar sich frei wisse von den ihm gemachten Vorwürfen, so möge er sich,

---

[1]) Vit. Anast. p. 263.

[2]) Hadrian. epist. ad Adonem ap. Mansi 15, p. 859: Nam etsi ille vulnus aspero medendi genere curare coepit, et nos leni somento illud ad sanitatem perducere satagimus, utrique non diversum, sed unum studium gerimus.

[3]) Lotharii epist. ap. Mansi 15, p. 831—832.

um des erbetenen Segens theilhaftig zu werden, mit vollem Vertrauen an den apostolischen Stuhl wenden. Aber auch, wenn er sich schuldig fühle, solle er nichts desto weniger ohne Säumen kommen, sobald er bereit sei, angemessene Buße zu thun." [1])

Vielleicht auf Veranlassung dieses gnädigen Schreibens erschien nicht lange nachher Thietberga im Auftrage ihres Gemahls in Rom, um vom Papste Auflösung ihrer Ehegemeinschaft mit Lothar zu erhalten. Sie wünsche, der Ehe zu entsagen, und sich im Kloster ganz dem Dienste Christi zu widmen, da ihre Ehe unfruchtbar und zudem eine unrechtmäßige sei. Lieber wolle sie zu den Heiden gehen, als länger das Antlitz ihres Mannes schauen.

Dennoch nahm Hadrian ihre Entsagung ebenso wenig an, als Nicolaus, und befahl Thietberga, zu ihrem Gemahl heimzukehren, mit der Aufforderung an ihren Gemahl, sie als rechtmäßige Gattin liebevoll und mit der ihr gebührenden Achtung zu empfangen. Ueber die Gründe, deretwegen die Königin die Trennung der Ehe wünsche, könne er nicht voreilig ein endgültiges Urtheil abgeben. Dazu bedürfe es des Beirathes vieler Brüder und einer sorgfältigen Prüfung. Eine solche hoffe er von einem Concil, welches er zu diesem Zwecke und aus andern kirchlichen Gründen zusammenberufen werde. Bis dahin möge der König nicht falschen Schmeichlern sein Ohr leihen, sondern den Mahnungen des apostolischen Stuhles folgend seiner Gemahlin alle ehelichen Pflichten erweisen. Sollte dieselbe wegen der Länge und der Beschwerlichkeiten der Reise nicht bis zu ihm kommen können, oder es vorziehen, auf einer ihrer Besitzungen zu bleiben, so solle er dafür sorgen, daß sie dort in Ruhe und Frieden zu leben im Stande sei, und aus den Abteien, welche Lothar ihr geschenkt, ein anständiges Auskommen habe. Wer ihr aber Widerwärtigkeiten bereite, oder ihr zu

[1]) Regin. chron. a. 868. SS. 1, p 579.

schädigen suche, werde mit dem Banne bestraft werden, selbst wenn es der König wäre, den die Strafe treffen würde.[1])

Auf dringende Bitten des Kaisers kam Hadrian noch weiter den Wünschen des Königs Lothar entgegen, indem er durch Schreiben vom 12. Februar 868 Waldrade, „weil sie sich vom Bösen, das sie bisher umstrickt gehalten, abgewandt und der Verstocktheit entsagt habe", von der Excommunication und dem Anathem lossprach, und ihr erlaubte, wieder die Kirche zu besuchen, am Gottesdienste Theil zu nehmen, und mit andern Christen zu verkehren, dies alles jedoch unter der Bedingung, daß sie sich von jeder Gemeinschaft mit Lothar fernhalte.[2]) Gleichzeitige Schreiben an die Bischöfe und Erzbischöfe im Reiche Ludwigs des Deutschen,[3]) Karls des Kahlen und Lothars[4]) setzten diese von der Lossprechung der Waldrade in Kenntniß, während die beiden genannten Könige von West- und Ostfrancien, Ludwig[5]) und Karl,[6]) vor jedem Angriff auf das Reich ihrer Neffen, des Kaisers oder Lothars, gewarnt wurden. Denn jener stehe für die Sache Gottes und seiner Kirche im harten Kampfe gegen die Söhne Belials. Wer aber das Reich Lothars belästige, greife auch in die Rechte seines Bruders, des Kaisers, ein.

Nicht lange vorher war auch der von Karl dem Kahlen und der vorigjährigen Synode zu Troyes[7]) abgesandte Bischof Aktard von Nantes mit dem betreffenden Synodalschreiben und mit dem Briefe Karls über Hincmar und über die von Ebo nach dessen Absetzung geweihten Priester in Rom angekommen. Hadrian entschied ihre Angelegenheit im Sinne seines Vorgängers und nach dem Antrage der erwähnten Synode. Wulfad wurde als Erzbischof von Bourges bestätigt, und ihm das

---

[1]) Hadriani epist. ap. Marin, 15, p. 433—434.

[2]) Hadrian. epist. ap. Mansi 15, p. 834—835. Hincm. ann. a. 868. SS. 1, p. 477. — [3]) Hadrian. epist. ap. Mansi 15, p. 835. — [4]) Hincm. ann. a. 868. SS. 1, p. 477. — [5]) Hadrian. epist. ap. Mansi 15, p. 829. — [6]) Hincm. ann. a. 868. SS. 1, p. 477. — [7]) Siehe S. 297.

Pallium verliehen; dessen Genossen erhielten die Versicherung, daß der Päpst an ihnen keine Schuld gefunden. Die Sache Ebo's solle dem Urtheile Gottes anheim gegeben werden, da sich wegen der Länge der Zeit Recht oder Unrecht in derselben nicht mehr feststellen lasse.[1]) Das Verhalten Hincmars in der erwähnten Angelegenheit und dessen sonstige Tugenden, welche Aktard und Arsenius und auch der Bibliothekar Anastasius in Rom gebührend hevorgehoben hatten, fanden in einem besondern Schreiben des Papstes lobende Anerkennung, wobei derselbe jedoch nicht verfehlte, betreffs der Ehescheidung Lothars nochmals seine vollste Uebereinstimmung mit den Absichten seiner beiden Vorgänger Benedict und Nicolaus auszusprechen. Darum möge Hincmar, welcher in dieser Angelegenheit, wie Karl unter allen Königen, so von allen Priestern den apostolischen Stuhl am meisten unterstützt habe, nicht aufhören, den König zu ermahnen, daß er das gute Werk, welches er angefangen, auch vollende.[2])

Dennoch hoffte Lothar, vielleicht bei einer persönlichen Anwesenheit in Rom den Sinn des Papstes zu ändern, und bereitete sich umsichtig zu einer längeren Abwesenheit aus seinem Königreich vor.

Inzwischen fehlte es in der nächsten Nähe Hadrians nicht an den aufregendsten Auftritten. Hadrian war vor der Annahme der Priesterwürde verheirathet gewesen, und hatte eine Tochter, welche mit ihrer Mutter Stephania zusammenlebte. Sie war verlobt. Aber um die Mitte der Fasten 868 wußte ein gewisser Eleutherius, Sohn des einflußreichen Bischofs Arsenius und Bruder desselben Cardinalpriesters Anastasius, welchen Hadrian im Anfange seines Pontificats begnadigt hatte, sie zu täuschen, zu entführen, und sich ehelich mit ihr zu verbinden.

---

[1]) Hadrian. epist. ad Carol. ap. Mansi 15, p. 824.

[2]) Hadrian. epist. ap. Mansi 15, p. 826—827. Hincm. ann. a. 868. SS. 1, p. 477.

Arsenius entfloh in Folge dessen mit seinen Schätzen aus Rom zum Kaiser nach Benevent, wo er starb, und im Testamente die Kaiserin Engelberga zu seiner Erbin einsetzte. Eleutherius wurde beim Kaiser des Jungfrauenraubes angeklagt, und bemächtigte sich in der ersten Aufwallung des Zornes auf Anstiften des Anastasius, wie es hieß, auch der Gemahlin des Papstes, und ermordete dann Mutter und Tochter. Ihn selbst traf nicht lange nachher die verdiente Strafe durch Henkershand, indem kaiserliche Legaten ihn zum Tode verurtheilten, und hinrichten ließen. Anastasius wurde am 12. October auf einem römischen Concil für immer der Priesterwürde für verlustig erklärt, und ihm verboten, sich weiter als vierzig Millien von Rom zu entfernen. [1])

Während dieses in der Umgebung des Papstes vor sich ging, traf Lothar seine näheren Vorbereitungen zur Abreise nach Italien. Von Ludwig dem Deutschen erhielt er das Versprechen, daß derselbe ihm nicht entgegen sein werde, falls Waldrade seine Gemahlin werden sollte, und daß er während seiner Abwesenheit das lotharingische Reich nicht angreifen werde; Karl der Kahle drückte sich auf Befragen zurückhaltender aus. [2]) Dennoch machte Lothar sich im folgenden Sommer hoffnungsvoll auf den Weg, nachdem er Thietberga den Befehl hatte zukommen lassen, ihm unverzüglich nach Rom zu folgen. In Ravenna trafen ihn jedoch Boten seines Bruders, des Kaisers, welche ihm die Weiterreise dringend abriethen. Der Zeitpunkt sei ungünstig gewählt. Ludwig könne sein Heer nicht verlassen, welches eben Bari belagere, und dabei von der griechischen Flotte unterstützt werde. Aber er ließ sich nicht mehr abweisen, sondern reiste an Rom vorbei geraden Wegs zu seinem Bruder, welchen er im Gau von Venosa traf. Und dort erreichte er durch viele Bitten und Geschenke wenigstens so viel, daß Ludwig den Papst veranlaßte, nach Monte Cassino

---

[1]) Hincm. ann. a. 868. SS. 1, p 477. — [2]) Ibid. p. 479.

zu kommen, und daß Hadrian zugleich der Kaiserin erlaubte, ihren Schwager dorthin zu begleiten. Zu Monte Cassino in der Kirche des heil. Erlösers fand demgemäß am 1. Juli die Begegnung Lothars mit dem Papste statt. Hadrian blieb in Bezug auf die Hauptforderung Lothars unerschütterlich, und als Papst hätte er ja nicht anders können. Lothars Ehe mit Thietberga dürfe, weil gültig abgeschlossen, nicht gelöst werden; ebenso wenig könnten seine Helfershelfer in dieser Sache, Günther von Köln und Zacharias von Anagni, in ihre frühere Würde und Stellung wieder eingesetzt werden. Aber der apostolische Stuhl sei Bußfertigen gegenüber stets zur Milde und Gnade bereit, und so las er in Gegenwart Lothars und seines Gefolges die heil. Messe, und ertheilte nach derselben den Anwesenden die Laiencommunion, nachdem Lothar mit frecher Stirn beschworen hatte, daß er Waldrade während der Zeit ihrer Excommunication niemals gesprochen, noch weniger irgend welchen Umgang mit ihr gepflogen habe, und Günther schriftlich und mündlich das eidliche Gelöbniß abgelegt hatte, daß er sich dem Spruche des Papstes Nicolaus demüthig unterwerfen, und demgemäß ohne Erlaubniß des Papstes niemals wieder priesterliche Functionen verrichten, und dem römischen Stuhle in allen Dingen pflichtschuldigen Gehorsam erweisen werde.[1])

Von Monte Cassino kehrte Engelberga zum Kaiser, Hadrian nach Rom zurück. Ihm folgte Lothar auf dem Fuße nach. Aber dort fand er nicht den Empfang, welchen er erwartet hatte. Als er die Peterskirche besuchte, trat ihm kein Priester zur Begrüßung entgegen; er mußte allein mit den Seinigen zur Confession des heil. Petrus schreiten. Der kleine Söller neben der Peterskirche, welchen er für seinen kurzen Aufenthalt in Rom als Wohnung bezog, war nicht einmal mit dem Besen rein gefegt. Zwar hoffte er, daß sich der Papst

---

[1]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 481. Zu vergleichen Reg. chron. a. 869. SS. 1, p. 580—581.

am folgenden Tage, welcher ein Sonntag war, bewegen lassen werde, vor ihm ein Hochamt zu halten, allein auch darin täuschte er sich. Am Montag speiste er jedoch mit demselben im Lateran, bei welcher Gelegenheit er ihm kostbare Geschenke überreichen ließ, während er selbst auf seine Bitten aus des Papstes Hand einen wollenen Mantel, einen Palmzweig und einen Stab empfing, welchen Geschenken er thöricht genug folgende symbolische Bedeutung beilegte: Der wollene Mantel sollte die so heiß von ihm gewünschte Wiedervereinigung mit Waldrade bedeuten, der Palmzweig seinen Sieg über seine Gegner bezeichnen, und der Hirtenstab darauf hinweisen, daß er die widerstrebenden Bischöfe seinem Willen unterwerfen werde.[1])

So trat Lothar mit frohen Hoffnungen im Herzen die Rückreise an. Hadrian aber schickte, wie er schon in seinem zweiten Briefe an Lothar angedeutet hatte, zur endgültigen Beilegung der ganzen Angelegenheit den Bischof Formosus nebst einem andern Bischof als Legaten nach Frankreich, daß sie dort mit den andern Bischöfen über das Gesuch Lothars verhandeln, und was sie in Erfahrung gebracht, vor einer Synode mittheilen könnten, die zum ersten März des folgendes Jahres in Rom zusammentreten werde. An dieser Synode sollten je vier Bischöfe aus dem Gebiete Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen mit den betreffenden königlichen Legaten und auch einige Bischöfe aus dem Reiche Lothars Theil nehmen, alle mit Vollmachten versehen, die sie ermächtigten, zugleich im Namen ihrer Amtsbrüder auf der Synode zugegen zu sein und Beschlüsse zu fassen, gleichviel, ob dieselben das Morgenland oder das Abendland beträfen. Denn bis dahin, so hoffte Hadrian, würden auch seine Gesandten zurückkehren, welche er zur Beilegung der unter Nicolaus in Constantinopel entstandenen Streitigkeiten dorthin geschickt hatte.[2])

Allein Lothar wurde auf seiner Heimreise in Lucca von

---

[1]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 482. — [2]) Ibid.

einem hitzigen Fieber ergriffen, das schon viele aus seiner Umgebung hinweggerafft hatte. Mühsam schleppte er sich bis Piacenza fort, wo er am 6. August eintraf. Am folgenden Tage verlor er das Bewußtsein und die Sprache; am 8. August morgens 8 Uhr verschied er. Die wenigen Begleiter, welche ihm geblieben waren, bestatteten ihn in einem Klösterchen außerhalb der Mauern, wo später Thietberga eintraf, um an seiner Grabstätte zu trauern, und das Kloster mit reichen Stiftungen beschenkte, damit die Mönche für das Seelenheil ihres Gemahls beteten. Sie selbst beschloß ihr Leben als Abtissin in einem Kloster zu Metz.[1])

Während so der Himmel versöhnend, ausgleichend und entscheidend in die Angelegenheit Lothars eingriff, vollzog sich auch die vorläufige Ausgleichung zwischen Rom und Constantinopel.

Am 25. September 867, zwei Tage nach der Ermordung des Kaisers Michael, war, wie wir oben mittheilten,[2]) der Patriarch Photius gestürzt worden, und am 23. November Ignatius feierlich wieder in seine Kirche eingeführt. Der neue Kaiser Basilius beeilte sich, durch den Spathar Euthymius dem Papste Nicolaus, welchen er noch am Leben wähnte, von allen diesen Ereignissen Kenntniß zu geben, und der ersten Mittheilung ließ er bereits am 11. December eine zweite des Inhaltes folgen, wie er einen Theil der im ersten Briefe geschilderten Schäden innerhalb der orientalischen Kirche selbst habe heben können, den anderen Theil zu heilen jedoch dem Papste überlassen müsse. Er habe es für seine Pflicht gehalten, den Patriarchen Photius, welcher gegen die Wahrheit und den apostolischen Stuhl zu Rom gefehlt habe, aus dem eingenommenen Patriarchensitze zu entfernen, und dessen Gegner Ignatius, dem nach des Papstes eigenem Urtheile Unrecht geschehen sei,

---

[1]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 482. Zu vergl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches 1, p. 683. — [2]) Siehe S. 316.

wieder zu der ihm entrissenen Würde zu erheben. Die weiteren Folgen des kirchlichen Streites in Constantinopel aufzuheben, insbesondere die Wiedereinführung des Ignatius zu bestätigen, und über die Bischöfe und Priester, welche von Photius geweiht oder doch auf dessen Seite getreten seien, ein Urtheil zu fällen, stehe dem Papste zu.[1])

Dieses Schreiben überbrachte eine Gesandtschaft, an welcher auch Bevollmächtigte des Ignatius und des Photius Theil nahmen. Des letzteren Vertreter war der Erzbischof Petrus von Sardes. Aber Stürme auf dem adriatischen Meere hielten die Reisenden auf, so daß sie am 1. August 868 noch nicht in Rom angekommen waren. Hadrian beantwortete darum an diesem Tage den ersten Brief des Basilius in einem Schreiben, in welchem er zum Schlusse der Bitte Ausdruck gab, daß auch die verbannten Gesinnungsgenossen des Ignatius möglichst bald ehrenvoll möchten zurückberufen werden.[2]) Ein gleichzeitiges Schreiben an Ignatius tadelte diesen, weil derselbe über die jüngsten Vorgänge in Constantinopel noch nicht berichtet habe.[3])

Nicht lange nachher traf die erwähnte Gesandtschaft in Rom ein; nur Petrus von Sardes war mit seinem Schiffe im Schiffbruch untergegangen. Hadrian nahm aus ihrer Hand die beiden Begleitschreiben des Kaisers und des Ignatius nebst den Acten der im vorhergegangenen Jahre zu Constantinopel gehaltenen Synode entgegen, und berief Anfangs Juni 869 eine Versammlung von 30 Bischöfen in der Peterskirche zusammen, welche im Einverständniß mit ihm das genannte Concil von Constantinopel und die beiden früheren dort abgehaltenen Conventikel für ungültig erklärte, deren Acten dem Feuer übergab, und Photius nebst allen Anhängern und allen denjenigen, welche Acten der erwähnten Synoden verheimlichten,

---

[1]) Epist. Basilii ap. Mansi 16, p. 46—47.
[2]) Hadriani epist. 2. ap. Mansi 16, p. 120—121.
[3]) Ibid. p. 121—122.

mit dem Kirchenbanne belegte. Der Anmaßung des Photius, einen Papst abzusetzen, stellte die Versammlung den altrömischen Grundsatz entgegen, daß der Bischof Roms über alle anderen Bischöfe zu urtheilen befugt sei, er selbst jedoch nur dem Richterspruche Gottes unterliege.[1])

Von diesen Beschlüssen setzte er unter dem 10. Juni 869 sowohl den Kaiser, als auch den Patriarchen Ignatius in Kenntniß. In dem Schreiben an Ignatius wiederholte er, daß er sich in der Angelegenheit der orientalischen Kirche genau an die Bestimmungen seines Vorgängers Nicolaus halten werde, und daß er demgemäß über Photius und die von diesem Geweihten den Bann ausgesprochen habe. Diejenigen Bischöfe, welche früher von Ignatius oder von dessen Vorgängern geweiht und später abgefallen seien, könnten begnadigt werden, wenn sie das Schuldbekenntniß und die Rechtfertigungsschrift, welche die päpstlichen Gesandten ihm überbringen würden, unterschrieben. Wer sich anderer Vergehen schuldig gemacht habe, über den möge Ignatius selbst urtheilen. Diejenigen jedoch, welche freiwillig die Aftersynode zu Constantinopel unterzeichnet hätten, dürften keine Verzeihung erhalten, wenn ihnen nicht der römische Stuhl, den sie beleidigt hätten, Barmherzigkeit erweise. Schließlich erinnerte er noch Ignatius daran, daß derselbe im Verdachte stehe, als habe er einstens ein Schreiben des Papstes Benedict III. nicht annehmen wollen. Um eine solche Anschuldigung von sich abzuwenden, möge er jetzt seine Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl durch doppelten Eifer in der Ausführung der ihm übermittelten Beschlüsse beweisen, und diese Beschlüsse auf einem griechischen Concil allgemein unterschreiben, und beglaubigte Abschriften davon in allen bischöflichen Archiven niederlegen lassen.[2])

---

[1]) Vit. Hadr. ap. Muratori 3, p. 265. Zu vergl. die Vorrede zu den von Anastasius übersetzten Acten des achten allgemeinen Concils, welche mehrere zu der römischen Synode gehörigen Urkunden enthält, bei Mansi 16, p. 122 ff.

[2]) Epist. Hadr. ap. Mansi 16, p. 50—53.

Nicht anders lautete das Schreiben an den Kaiser. Dem Ignatius und den kaiserlichen Gesandten habe der Papst mitgetheilt, wie die Priester und Bischöfe der Kirche zu Constantinopel gemäß den Decreten seines Vorgängers Nicolaus zu behandeln seien; die vom Kaiser empfohlene Milde werde er walten lassen, sobald seine eigenen Legaten heimgekehrt seien, und ihm über die Personen und Verhältnisse im Orient berichtet hätten. Aber Basilius möge inzwischen dafür sorgen, daß ein zahlreich besuchtes Concil in Constantinopel zusammentrete, und daß auf demselben die Acten der gegen den römischen Stuhl zu Constantinopel abgehaltenen Synode verbrannt, dagegen die Beschlüsse, welche das jüngst zu Rom veranstaltete Concil gefaßt habe, bestätigt würden. [1])

Beide Schreiben überbrachten als päpstliche Legaten die Bischöfe Donatus von Ostia, Stephan von Nepi und der Diacon Marinus, welche am 24. September 869 vor Constantinopel ankamen, und am folgenden Tage von kaiserlichen Beamten und von dem Clerus und dem Volke der Stadt mit der ausgesuchtesten Aufmerksamkeit und unter großer Pracht zum kaiserlichen Palast Magnaura geleitet wurden. Da der 26. September zufällig der Geburtstag des Kaisers war, so empfing dieser die Gesandten am Tage darauf, nahm das apostolische Schreiben von ihnen entgegen, erkundigte sich theilnehmend nach der Lage der römischen Kirche, nach dem Befinden des Papstes, und nach dem römischen Senate und Clerus, küßte die Legaten, und ließ sie dann zum Patriarchen Ignatius führen, wo sie ebenfalls das päpstliche Schreiben übergaben. Am 28. September wurden sie nochmals vom Kaiser empfangen, welcher sie also anredete: „Für die durch den Ehrgeiz des halsstarrigen Photius und die Leidenschaften der Schismatiker zerrissene Kirche zu Constantinopel hat die römische Kirche als Mutter aller andern Kirchen in Folge der Fürsorge unsers

---

[1]) Epist. Hadr. ap. Mansi 16, p. 50—53.

heiligsten Herrn und allgemeinen Vaters Nicolaus, durch dessen Autorität bereits mit Gottes Hülfe unser von den Photinianern gewaltsam vertriebener Ignatius dem ihm gebührenden Sitze zurückgegeben ist, wie ich aus dessen Briefen ersehe, in treuer Sorgfalt gewacht. Darum habe ich auch mit allen orientalischen Patriarchen, Metropoliten und Bischöfen seit zwei Jahren auf den weiteren Urtheilsspruch unserer Mutter, der römischen Kirche, gewartet, und bitte zu Gott, daß dieses Werk, welches gut begonnen hat, mannhaft vollendet werde, damit durch das Ansehen eures heil. Collegiums endlich das unglückselige Photinianische Aergerniß entfernt, und die seit langem ersehnte Einheit und Ruhe gemäß den Bestimmungen des heil. Vaters Nicolaus bei uns wieder hergestellt werde." Die Legaten antworteten: „Dazu sind wir gekommen und hierher geschickt; aber wir können keinen der Eurigen in unsere Synode aufnehmen, wenn er nicht zuvor die Bekenntnißurkunde unterzeichnet, welche wir aus Rom mitgebracht haben." Der Kaiser und der Patriarch erwiederten: „Das sei etwas Neues, und man müsse darum zuerst den Wortlaut der Urkunde einsehen." Diese wurde also ins Griechische übersetzt und allgemein bekannt gemacht. Einige der Anwesenden unterzeichneten sie, und wurden zur Synode zugelassen; die Mehrzahl jedoch verweigerte die Unterschrift. [1])

Am 5. October 869 fand in der Sophienkirche die feierliche Eröffnung des Concils statt. [2]) Außer den drei päpstlichen Legaten nahmen von Anfang an der Patriarch Ignatius von Constantinopel und Vertreter der Patriarchate von Antiochien und von Jerusalem nebst zwölf kaiserlichen Beamten und Senatoren an demselben Theil. Die Zahl der theilnehmenden Bischöfe wechselte. Den Vorsitz führten die päpstlichen Legaten; [3]) die äußere Geschäftsführung besorgte der Patricier Baanes.

---

[1]) Vit. Adriani ap. Mur. III, p. 265.

[2]) Zu vergl. Hefele, Conciliengesch. 4, p. 372 ff.

[3]) Sie unterschrieben: Ego ille vices agens Domini mei Sanctissimi

Nach Prüfung der Legitimation der einzelnen Mitglieder verlangten die päpstlichen Legaten, daß die von ihnen aus Rom mitgebrachte Bekenntnißurkunde lateinisch und griechisch vorgelesen und von allen unterschrieben werde, damit sie als Grundlage für die weiteren Verhandlungen diene, was auch geschah. Ihr Sinn war folgender: Gemäß den Worten des Herrn: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen ...., sei auf dem apostolischen Stuhle zu Rom der Glaube stets rein und unverfälscht bewahrt worden. „Von diesem Glauben und dieser Lehre uns nicht trennend, und den Bestimmungen der Väter, namentlich der heiligen Vorsteher des apostolischen Stuhles in allem folgend, verurtheilen wir alle Häresien zugleich mit den Ikonomachen. Insbesondere verurtheilen wir den Photius, ... und folgen der heil. Synode, welche Papst Nicolaus sel. Andenkens am Grabe des Apostelfürsten Petrus und Paulus abgehalten, und welche auch du, oberster Hirt des Herrn, Hadrian, unterschrieben hast. Ebenso wollen wir die Synode, welche du selbst kürzlich veranstaltet, und alles, was auf ihr beschlossen worden ist, deiner Bestimmung gemäß hochhalten, indem wir diejenigen aufnehmen, welche sie aufnimmt, diejenigen verurtheilen, welche sie verurtheilt, unter letzteren besonders den Photius und Gregor von Syrakus, welche gegen den geistigen Vater ihre Zunge zu üben sich nicht gescheut haben. Nicht minder wollen wir alle Anhänger derselben, welche im Schisma verharren, und mit ihnen Gemeinschaft pflegen, aus unserer Gemeinschaft ausstoßen." Zum Schlusse verurtheilten die Anwesenden in dem erwähnten Bekenntnisse die Aftersynoden, welche unter dem Kaiser Michael zwei Mal gegen Ignatius und ein Mal gegen den Primat des apostolischen Stuhles gehalten seien, mit allen denjenigen, „welche

---

et universalis Hadriani Papae in hac sancta synodo praesidens usque ad voluntatem ejusdem eximii praesulis ad omnia, ut superius legitur, consensi et manu propria subscripsi. Vit. Hadr. ap. Mur. III, p. 266.

deren Beschlüsse vertheidigten oder Acten derselben verheimlichten." Betreffs des Ignatius und dessen Anhänger versprachen die Unterzeichner, alles zu befolgen, was der apostolische Stuhl bestimmt habe, und die Namen derjenigen beim Gottesdienste nicht zu verlesen, welche mit dem apostolischen Stuhle, der wahren und echten Grundlage der christlichen Religion, nicht in Gemeinschaft ständen. [1])

Der Lage der Dinge entsprechend wurden dann zuerst diejenigen, welche von Ignatius oder dessen Vorgänger geweiht, aber später zur Partei des Photius übergegangen waren, in den Sitzungssaal der Synode geführt. Sie erhielten, nachdem sie ihre Schuld bekannt, und dem Photius und dessen Anhängern, so lange diese im Fluch verharrten, öffentlich jede Gemeinschaft aufgekündigt hatten, Verzeihung, und darauf das Recht der Theilnahme an der Synode. [2]) Am 20. October erschien Photius selbst, vom Kaiser dazu veranlaßt, vor der Versammlung, jedoch im Laienraume. Er verweigerte jede Auskunft über sein bisheriges Thun und jede Antwort auf die Fragen der päpstlichen Legaten. Die Synode faßte daher ihr Urtheil dahin zusammen, daß Photius, weil er weder jemals rechtmäßiger Patriarch von Constantinopel gewesen, noch auch Rom oder der Orient ihn als solchen anerkannt habe, wegen seines Angriffs auf den Patriarchenstuhl zu Constantinopel als dem Anathem verfallen zu betrachten, und daß er nur durch Unterwerfung unter den Ausspruch Roms und der Synode die Gemeinschaft mit der Kirche wiedergewinnen werde. Als er diese Unterwerfung verweigerte, gewährte die Synode ihm eine Frist von einigen Tagen zur Bedenkzeit, ohne vorläufig einen weiteren Beschluß über ihn zu fassen. [3])

---

[1]) Conc. Constantinopolitani IV. act. 1. ap. Mansi 16, p. 27—28.

[2]) Conc. Constant. IV. actio II, ap. Mansi 16, p. 37 sqq. Daß sie nach ihrem Schuldbekenntniß als Mitglieder der Synode zugelassen wurden, steht ausdrücklich Mansi 16, p. 319—322. — [3]) Conc. Constant. IV. actio V. ap. Mansi 16, p. 74 sqq. Ibid. p. 339 sqq.

Am 25. October wurden die von Photius ordinirten Bischöfe, welche sich seither nicht unterworfen hatten, der Versammlung vorgeführt; sie gaben eine ähnliche Erklärung ab, wie Photius selbst. [1])

So fand am 29. October die siebente Sitzung statt. Der Kaiser war wiederum persönlich zugegen. Auf dessen Befehl wurde Photius abermals herbeigeführt und mit ihm Gregor von Syrakus, welcher ihn ordinirt hatte. Da die Versammlung ein neues Urtheil nicht fällen wollte, sondern mit den päpstlichen Gesandten annahm, daß die Sache der Photinianer schon in Rom endgültig entschieden sei, so ließ sie bloß das Schreiben des Papstes Nicolaus vom 13. November 866 an alle Bischöfe und Cleriker des Patriarchats Constantinopel, in welchem die Beschlüsse der römischen Synode gegen Photius und dessen Anhang vom J. 863 mitgetheilt waren, und die späterhin zwischen Rom und Constantinopel gewechselten Schriftstücke bis zu den Acten der jüngsten in dieser Angelegenheit von Hadrian zu Rom veranstalteten Synode vom J. 869 verlesen, und sprach dann, als Photius und Gregor bei ihrer Weigerung, sich zu unterwerfen, beharrten, feierlich über beide das Anathem aus. [2])

Dieses Anathem wurde im Verlauf der Versammlung und in deren Schlußschreiben mehrfach wiederholt, so namentlich auch in den 27 Regeln, in denen die Versammlung in ihrer zehnten und letzten Sitzung am 28. Februar 870 die vorhergegangenen Beschlüsse zusammenfaßte. An letzterer Stelle fügte sie noch hinzu: Da Photius weder jemals Bischof gewesen, noch es zur Zeit sei, so müßten die von ihm Geweihten oder Beförderten das Amt, zu welchem er sie erhoben, verlassen, die von ihm zu Vorstehern in Klöstern Ernannten müßten aus

[1]) Conc. Constant. IV. actio VI. ap. Mansi 16. p. 81 sqq. Ibid. p. 343 sqq.

[2]) Conc. Constant. IV. actio VII. ap. Mansi 16, p, 96 sqq. Ibid. p. 357 sqq.

dieser Vorstandschaft ausscheiden, und die von ihm oder von denen, die er geweiht habe, eingesegneten Kirchen und Altäre von Neuem eingesegnet werden. [1])

Außer der Angelegenheit des Photius und der Photinianer behandelten die Schlußregeln des Concils noch einige andere für die Kirchendisciplin und für die Verwaltung wichtige Verhältnisse. So verordneten sie, daß zu den höheren kirchlichen Stellen fortan die Cleriker der Kathedralkirche, nicht Fremde gewählt werden sollten. [2]) Die Patriarchen sollten das Recht haben, alle Metropoliten, welche von ihnen durch Weihe oder Uebersendung des Palliums bestellt wären, zu Patriarchalsynoden zu berufen, und sie, wenn nöthig, zu bestrafen. Die Metropoliten aber dürfen ihr Nichterscheinen nicht mehr damit entschuldigen, daß sie selbst Metropolitansynoden beriefen; denn diese seien minder wichtig, als jene. [3]) Kein weltlicher Machthaber dürfe einen der fünf Patriarchen verunehren oder absetzen, sondern er solle sie achten und ehren, insbesondere den Papst von Altrom. Auch dürfe Niemand eine Klageschrift gegen den Papst anfertigen, wie neulich Photius, früher Dioscur es gewagt hätte. Solle eine Klage gegen den päpstlichen Stuhl vorgebracht werden, so könne das nur auf einem allgemeinen Concil geschehen. Aber auch dann solle man die Sache mit der gebührenden Ehrfurcht gegen Rom behandeln, und nicht

---

[1]) Mansi 16, p. 162. Ibid. 399: Photium .... nunquam antea episcopum fuisse, neque nunc ulla ratione esse justo decreto declaramus; nec ab illo creatos in eo sacerdotii gradu, in quem ab eo promoti sunt, manere. Praefectis quaque monasteriorum ab eo provectis praefecturam abrogamus. Und in der vierten Schlußregel des Concils p. 162: Sed et ecclesias, quas, ut putatur, tam Photius, quam ii qui ab ipso consecrati sunt, dedicaverunt, vel si commotas mensas stabilierunt, rursus dedicari et inthronizari atqae stabiliri decernimus.

[2]) Regula XIII. ap. Mansi 16, p. 167.

[3]) Regula XVII. Ibid. p. 170–171.

tollkühn ein Urtheil fällen.[1]) Jeder Priester oder Diacon, welcher von seinem Bischof verurtheilt werde, dürfe von diesem an den Metropolitan appelliren; ebenso jeder Bischof von seinem Metropoliten, der ihm Unrecht gethan, an den Patriarchen. Kein Bischof aber dürfe von einem benachbarten Metropoliten oder von Bischöfen derselben Provinz vor Gericht gezogen werden, sondern des Bischofs einziger, rechtmäßiger Richter sei der eigene Patriarch, bei dessen Urtheilsspruch es bei Strafe der Excommunication gegen Zuwiderhandelnde sein Bewenden haben müsse.[2])

Die Acten der Synode wurden zuerst von den drei päpstlichen Legaten als Vorsitzenden, darauf von Ignatius und von den Vertretern der drei übrigen orientalischen Patriarchate, von denen der Bevollmächtigte des Patriarchen von Alexandrien erst seit der neunten Sitzung an den Verhandlungen Theil genommen hatte, an dritter Stelle von dem Kaiser und dessen beiden Söhnen Constantin und Leo, und endlich von allen anwesenden Bischöfen, 102 an der Zahl, unterschrieben.[3]) Ein ausführliches Rundschreiben an alle Gläubigen setzte diese von den Verbrechen des Photius und von den Beschlüssen, welche auf der Synode gegen ihn und die von ihm Ordinirten gefaßt waren, wie auch von den übrigen ausgesprochenen Anathemen in Kenntniß, mit der Aufforderung, sich dem Urtheile der heiligen und allgemeinen Synode zu unterwerfen.[4]) Ein zweites Schreiben, an den Papst gerichtet, bat diesen um gütige Aufnahme, Bestätigung und Bekanntmachung der übermittelten Beschlüsse, die ja seine eigenen seien, auf daß durch dessen weises Lehramt das Wort der Wahrheit und das Decret der Gerechtigkeit auch in allen andern Kirchen verkündet werde, und dort Aufnahme finde.

---

[1]) Regula XXI. Ibid. p. 174.

[2]) Regula XXVI. Ibid. p. 177—178.

[3]) Die Unterschriften stehen Mansi 16, p. 189—196.

[4]) Mansi 16, p. 196—200.

Die Synode bezeichnete sich selbst als heilige und allgemeine, und sie galt auch in der römischen Kirche stets als das achte allgemeine Kirchenconcil. Die Früchte, welche sie zeitigte, die Wiedervereinigung der orientalischen und der abendländischen Kirche, waren zwar keine dauernde. Auch erlangte die orientalische Kirche durch sie nicht die ersehnte Ruhe, weil man den Photianischen Bischöfen wegen ihrer unbedingten Verwerfung von Seiten des Concils keine Hoffnung zur Begnadigung, keine Brücke zur Heimkehr in die Gemeinschaft mit der übrigen Kirche gelassen hatte. Aber hiervon abgesehen war zu Constantinopel doch der Primat der römischen Kirche in so glänzender Weise anerkannt und bestätigt worden, und hatten sich die orientalischen Patriarchate so unbedingt dem höheren Ansehen Altroms unterworfen, daß von einer Gleichberechtigung der verschiedenen Patriarchate selbst im Orient nicht mehr Rede sein konnte.

Neue Streitigkeiten entstanden gleich nach Schluß der Synode wegen des Abfalls der Bulgarei von Rom. Nicolaus hatte den Wunsch des Bulgarenkönigs Michael, welcher ihn im J. 867 durch eine eigene Gesandtschaft um die Zusendung weiterer Missionäre und um die Erhebung des Formosus zum Erzbischof der Bulgaren gebeten hatte,[1]) bekanntlich nur theilweise erfüllt, indem er den Bulgaren aus uns unbekannten Gründen Formosus als Erzbischof verweigerte. Die Absendung der neu ernannten Missionäre verzögerte sich bis zum Pontificate Hadrians. Nicht lange nachher, wahrscheinlich im J. 869, wiederholte Michael sein Gesuch um Ernennung eines Erzbischofs durch eine dritte Gesandtschaft, welche als solchen den früheren päpstlichen Legaten und Cardinaldiacon Marinus oder einen anderen geeigneten Cardinalpriester in Vorschlag brachte. Marinus war bereits für die neue Gesandtschaft nach Constantinopel bestimmt, und so sandte Hadrian den

[1]) Siehe S. 301.

Subdiacon Sylvester nach der Bulgarei, welcher jedoch am Hofe des Königs Michael nicht gefiel, und darum mit noch zwei andern Bischöfen zurückgeschickt wurde. Sie überbrachten Briefe des Königs, in welchen dieser von Neuem und ungestüm einen genehmen Erzbischof oder die Zurücksendung des Formosus verlangte. Der Papst stellte ihm nunmehr frei, sich selbst einen passenden Priester oder Bischof in seinem eigenen Lande für den erzbischöflichen Stuhl auszuwählen, aber Michael, unzufrieden mit Rom, wandte sich für seine Zwecke nach Constantinopel,[1]) wo seine Gesandtschaft während des Concils ankam.

Drei Tage nach Schluß des Concils berief der Kaiser die päpstlichen Legaten nebst Ignatius und den Vertretern der drei anderen orientalischen Patriarchate in seinen Palast. Dort erschien auch die bulgarische Gesandtschaft, und legte den Anwesenden die Frage vor: Da die Bulgaren sich erst neulich vom Heidenthum zum Christenthum bekehrt hätten, so sei es für sie, um in keinem Punkte zu irren, wichtig, zu wissen, welcher Kirche sie unterthan sein müßten, und zu welchem Patriarchat sie gehörten, ob zu Rom oder zu Constantinopel. Diese Frage möchten ihnen daher die Anwesenden als Vertreter der höchsten Patriarchate in der Kirche beantworten. Die päpstlichen Legaten wiesen darauf hin, daß mit dem Schlusse des Concils der ihnen vom Papste gewordene Auftrag erledigt sei, aber die Antwort auf die von der bulgarischen Gesandtschaft gestellte Frage könne nicht zweifelhaft sein. „Der Bulgarenfürst habe sich sammt seinem Reiche durch den Vorsteher der anwesenden bulgarischen Gesandtschaft selbst aus freien Stücken dem Apostelfürsten, dem heil. Petrus, übergeben, und von dessen Nachfolger, dem Papste Nicolaus, habe derselbe auch Vorschriften fürs Leben und Bischöfe und Priester erhalten. Darum gehöre die Bulgarei unzweifelhaft zur römischen Kirche." Aber die

[1]) Vit. Hadr. ap. Murat. 3, p. 268.

orientalischen Vicare warfen die Frage ein, zu welchem Kreise das Land der Bulgaren gehört habe, als diese es eingenommen, und welche Priester sie dort vorgefunden hätten, ob griechische oder lateinische. Und als die Bulgaren antworteten: Sie hätten ihr Land dem griechischen Kaiser entrissen und griechisch redende Priester dort angetroffen, entschieden sie dahin, daß dann die Bulgarei auch zu Constantinopel gehöre. Umsonst bemerkten die päpstlichen Legaten, daß die Sprache hier nicht in Betracht komme, weil die kirchliche Ordnung nicht von der Sprache abhange. So hätten zu dem lateinisch redenden apostolischen Stuhle zu Rom stets verschiedene Länder mit griechischen Priestern gehört, und gehörten noch dazu. Es sei ferner wohl richtig, daß die Bulgarei ehemals dem griechischen Kaiser unterstanden habe; aber darum habe sie noch nicht zum Patriarchat von Constantinopel gehört. Vielmehr habe Rom von Alters her, wie die Decretalen der Päpste bewiesen, über das alte und neue Epirus, über ganz Thessalien und über Dardanien, welches letztere wegen seiner neuen Bewohner jetzt Bulgarien heiße, Ordinationsrechte ausgeübt. Diese Ordinationsrechte, welche durch den Einfall der Bulgaren verloren gegangen, habe Rom nicht, wie man vorgebe, der Kirche von Constantinopel entrissen, sondern mit der Bekehrung der Bulgaren von selbst zurückerhalten. Dazu hätten die Bulgaren sich neuerdings freiwillig dem Schutze und der Verwaltung des apostolischen Stuhles unterworfen, als dieser sie mit vieler Mühe dem Christenthum wiedergewonnen, und seit drei Jahren übe derselbe durch seine Priester, welche er dorthin geschickt, und welche zum Theil noch dort verweilten, thatsächlich die kirchliche Verwaltung unter ihnen aus, was die bulgarische Gesandtschaft selbst nicht leugnen werde. Dabei bemerkten die Legaten noch, daß der apostolische Stuhl die Anwesenden, welche an Rang niedriger seien, als er, in seiner Sache nicht zu Richtern bestellt habe, und daß auch sie nicht den Auftrag hätten, ein Urtheil zu fällen. Darum möge man die Entscheidung Rom überlassen, welches allein über alle

Kirchen zu richten berechtigt sei, und welches Urkunden genug besitze, um sein Recht zu vertheidigen. [1])

Aber trotz des Protestes der päpstlichen Legaten und trotzdem diese dem Patriarchen Ignatius ein auf die Bulgarei bezügliches Warnungsschreiben Hadrians überreichten, fand doch die Stimme der Vernunft und des Rechtes kein Gehör. Ignatius willfahrte dem Gesuche der Bulgaren, und sandte ihnen einen Erzbischof, welcher mehrere andere Bischöfe weihte. Griechische Priester und Mönche überschwemmten das Land, und trugen das Ihrige dazu bei, daß die lateinischen Missionäre verdrängt wurden. Der letzte anwesende lateinische Bischof, Grimoald, ließ sich wahrscheinlich durch Geld zur freiwilligen Heimkehr bewegen.

So warf der Abfall der Bulgaren von der kirchlichen Jurisdiction Roms den ersten unheilverkündenden Schatten über das frisch geschlossene Freundschaftsbündniß zwischen der orientalischen und der occidentalischen Kirche. Der Kaiser Basilius fühlte sich durch das entschiedene Auftreten der päpstlichen Gesandten für die Rechte ihres Auftraggebers sehr betroffen, verheimlichte aber seinen Aerger, lud die Gesandten zu Tische, und entließ sie mit reichen Geschenken. Er gab auch dem Spathar Theodosius den Auftrag, sie bis Dyrrhachium zu begleiten. Aber auf der Weiterreise fanden dieselben keine Sorgfalt für ihre Sicherheit getroffen. Sie fielen auf dem adriatischen Meere slavischen Seeräubern in die Hände, welche sie vollständig ausplünderten, und sie alle getödtet hätten, wenn nicht einige vom päpstlichen Gefolge entkommen wären, deren Verrath sie fürchteten, und welche die Trauerbotschaft nach Rom brachten. Durch Briefe des Papstes und des Kaisers mit vieler Mühe aus der Gefangenschaft befreit kamen sie endlich am 22. December 870 mit den wenigen Actenstücken, welche die Slaven ihnen zurückgegeben hatten, nach Rom zurück. [2])

---

[1]) Vit. Hadr. ap. Murat. 3, p. 267—268. — [2]) Ibidem p. 268.

Hadrian beklagte sich später gegen den griechischen Kaiser bitter über die mangelhaften Vorsichtsmaßregeln, die von Constantinopel aus für die unbehinderte Heimkehr seiner Legaten getroffen wären, und darüber, daß Ignatius gegen den Protest der päpstlichen Gesandten und trotz seiner eigenen Warnung den Bulgaren einen Erzbischof gegeben habe. Er drohte sogar mit der Excommunication. [1]) Und gegen Ignatius, gegen welchen noch eine andere Klage vorlag, daß er nämlich gegen die Bestimmungen des letzten Concils ohne Weiteres Laien zu Diaconen geweiht habe, sprach er sich in einem ähnlichen Sinne aus. [2]) Aber mit Rücksicht auf die so mühsam wiederhergestellte Einigung zwischen der orientalischen und der römischen Kirche ließ er es nicht zu einem neuen Bruche kommen, weil er ohne Zweifel voraussah, daß dieser ein dauernder sein werde. Wie wenig lange ein solcher jedoch noch aufzuhalten war, sollte sich schon bald und zwar fast unmittelbar nach dem Tode des Ignatius zeigen.

Kehren wir jedoch zunächst zur Darstellung der gleichzeitigen Ereignisse im Westen zurück.

Beim Tode Lothars II. am 8. August 869 befand sich dessen Bruder und nächstberechtigter Erbe, der Kaiser Ludwig II., im südlichen Italien im Kampfe gegen die Saracenen. Ludwig der Deutsche, der ältere Oheim, hatte durch seine Söhne glückliche Kämpfe gegen die Mähren und Serben geführt, lag aber selbst an schwerer Krankheit in Regensburg darnieder. [3]) Der jüngere Oheim des verstorbenen Königs, Karl der Kahle, hatte seine Getreuen zu einer Reichsversammlung nach Pistres zusammenberufen, und mit ihnen mehrere Gesetze zum Schutze der Kirchen und zur Erhaltung und Beförderung von Frieden und Eintracht unter den weltlichen und geistlichen Würdenträgern

[1]) Epist. Hadr. ad Basilium ap. Mansi 16, p. 206—208.

[2]) Fragm. epist. Hadr. ad Ignatium ap. Mansi 16, p. 414.

[3]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 482.

[4]) LL. 1, p. 509—512.

seines Reiches erneuert. [1]) Von Pistres hatte er sich nach Senlis begeben, wo er die erste Nachricht von dem Tode Lothars erhielt. [2]) Sofort eilte er nach Attigny, um der Hinterlassenschaft seines Neffen nahe zu sein. Hier in Attigny fanden sich auch bald Abgesandte von Bischöfen und weltlichen Großen des Reiches Lothars bei ihm ein, von denen die einen ihn aufforderten, Halt zu machen, und in das Reich Lothars nicht einzudringen, bevor nicht sein Bruder Ludwig der Deutsche heimgekehrt und ebenfalls zur Stelle sei. Inzwischen möge er an Ludwig schreiben, daß sie sich zu einer persönlichen Zusammenkunft mit einander vereinigten, auf der sie dann weitere Vorkehrungen zu einer Theilung der Erbschaft treffen könnten. Andere riethen dringend zur Eile. Karl möge eiligst nach Metz reisen, und dort, so weit es nicht schon unterwegs geschehen sei, ihre Huldigung entgegennehmen. Ihnen lieh er Gehör, und zwar begab er sich zunächst nach Verdun, wo sich namentlich die Bischöfe Hatto von Verdun und Arnulf von Toul zur Huldigung einfanden. Von Verdun eilte er weiter nach Metz, wo er am 5. September eintraf. Hier schlossen sich die Bischöfe Adventius von Metz und Franko von Lüttich mit vielen weltlichen und geistlichen Großen ihm an. In Metz sollte zugleich die feierliche Krönung stattfinden. Der Bischof Adventius eröffnete am 9. September namens der lotharingischen Großen die Feierlichkeiten mit einer Ansprache, in welcher er die hülflose Lage ihres Reiches nach dem unerwarteten Tode ihres jugendlichen Königs Lothar schilderte, und hinzufügte, wie sie sich seitdem mit Fasten und Gebeten zu Gott gewandt hätten, daß er ihnen einen König gebe nach seinem Herzen, welcher sie in Recht und Gerechtigkeit regiere, und welchen sie alle einmüthig als ihren König und Herrn anerkennen würden. Als solcher König und als rechtmäßiger Erbe Lothars sei ihnen durch Gottes Willen der gegenwärtige König Karl offenbart

---

[1]) LL. 1, p. 509—512. — [2]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 482.

worden, dem sie sich daher in Demuth unterwerfen und Treue und Gehorsam schwören wollten. Gott möge demselben zum Heil und Schirm seiner heil. Kirche und zum Nutzen und Gedeihen ihrer aller ein langes Leben und lange Regierung verleihen. Aber auch Karl möge sich zu ihrem Troste und zu ihrer Beruhigung offen darüber aussprechen, wie er als christlicher König seine Obliegenheiten gegen sie erfüllen wolle. Und Karl antwortete: Da er mit Gottes Willen und nach der einmüthigen Wahl der Anwesenden die Regierung und Verwaltung des Landes übernommen, so gelobe er, in seiner Regierung die Ehre und den Dienst Gottes und seiner heil. Kirchen zu bewahren, und jedem Unterthanen nach seinem Stande und Range Recht, Ehre und Schutz widerfahren zu lassen in dem Maße, wie auch ihm von einem Jeden seiner Stellung gemäß königliche Ehre und Gehorsam erwiesen, und zur Vertheidigung des Reiches Hülfe und Beistand geleistet werde.

Nachdem darauf Hincmar noch einige Worte zur Rechtfertigung seines persönlichen Eingreifens in die Verhältnisse des Trierer Kirchensprengels, zu welchem Metz als Suffraganbisthum gehörte, gesprochen hatte, schritt derselbe zur feierlichen Salbung des Königs, worauf die übrigen anwesenden Bischöfe Karl dem Kahlen die lotharingische Krone aufsetzten. [1])

Von Metz begab sich der neue König über Florenges nach den Ardennen, um nach den gehabten Anstrengungen dem Waidwerk obzuliegen. Dort traf ihn eine Gesandtschaft Ludwigs des Deutschen, welche ihn an die früher eingegangenen Verträge und eidlichen Verpflichtungen erinnerte, und ihn aufforderte, das unrechtmäßig in Besitz genommene Erbtheil wieder aufzugeben, und in sein Reich heimzukehren, bis sie sich beide auf einer persönlichen Zusammenkunft über die Theilung geeinigt hätten. [2]) Karl entließ die Gesandten mit einer hinhaltenden

---

[1]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 484--485.

[2]) Reginonis Chron. a. 869. SS. 1, p. 581.

Antwort, und reiste zuerst nach Aachen, kurz vor Martini zur Pfalz Gondreville, um weitere Huldigungen von den ehemaligen Unterthanen Lothars zu empfangen. In Gondreville traf ihn eine päpstliche Gesandtschaft, bestehend aus den Bischöfen Paul und Leo, welche der Pfalzgraf Boderad als kaiserlicher Botschafter begleitete. Sie überbrachten mehrere Briefe, alle, so weit sich ermitteln läßt, vom 5. September datirt, als Hadrian noch nichts von dem Vorgehen Karls des Kahlen wußte. Dennoch trat er in ihnen gleichsam vorsorglich sehr entschieden für das Erbrecht seines geliebten Sohnes, des Kaisers Ludwig, ein. So forderte er in einem derselben die Herzoge, Grafen und übrigen weltlichen Großen,[1]) in einem andern die Bischöfe[2]) des Reiches Karls bei Strafe der Excommunication und Suspension auf, ihrem König und dessen Söhnen von der Verletzung des dem Kaiser zustehenden Erbrechtes und von jeder Besitzergreifung im lotharingischen Gallien oder Burgund abzurathen. Der Kaiser stehe im harten Kampfe gegen die Söhne Belials, welche mit ihren Verwüstungen und auf ihren Raubzügen bis in die Nähe Roms vorgedrungen seien. Wer sein Recht antaste, versündige sich darum am Wohle der Kirche, wie an dem Wohlergehen aller Gläubigen, und werde die Kirche ihn aus ihrer Mitte stoßen.

Ein dritter Brief war an den König Karl selbst gerichtet. Das Reich Lothars gebühre nach Erbrecht dem Kaiser, welches Erbrecht zu achten Karl selbst mehrfach geschworen habe. Niemand solle darum das kaiserliche Gut angreifen; Niemand es dem Kaiser zu entreißen suchen. Wer sich dagegen verfehle, verfalle dem Kirchenbanne.[3]) In einem vierten Briefe wandte sich der Papst eigens an Hincmar, welchem auch die Aufgabe zufiel, die anderen Briefe an ihre Adressen zu übergeben. Schon Nicolaus habe, wie alle Welt wisse, auf Hincmar großes Ver-

---

[1]) Mansi 15, p. 839—840. — [2]) Ibid. p. 841—842.

[3]) Hincm. ann. a. 869. SS. 1, p. 486.

trauen gesetzt, und Hadrian trage ihm gleiches Vertrauen entgegen. Er habe den Königen, den Großen und den Bischöfen des Frankenreiches anbefohlen, ihren Ehrgeiz zu zügeln, und ihre Hände rein zu halten von ungerechtem Gute. An Hincmar sei es jetzt, dafür zu wachen, daß seinen Ermahnungen Folge gegeben werde. Denn jeder, welcher in das Reich Lothars einfalle, würde mit dem Banne bestraft werden. [1])

Auch überbrachten die Gesandten zwei Briefe an die ehemaligen Unterthanen Lothars, in welchen er diese ermahnte, die Treue, welche sie einstens Lothar, Vater und Sohn, erwiesen, nunmehr auf deren Erben, den Kaiser Ludwig, zu übertragen,[2]) während die Bischöfe des lotharingischen Galliens angewiesen wurden, in ihrem unmittelbaren Reichsgebiete keinen Bischof zu ordiniren, welcher nicht vom Kaiser für den erledigten Bischofssitz empfohlen sei. [3])

Hincmar las, um äußerlich seiner Pflicht zu genügen, die empfangenen Briefe in Gegenwart aller Anwesenden vor, worauf Karl die päpstlichen Legaten mit guten Versprechungen verließ, und weitere Anstalten traf, sich in dem occupirten Lande thatsächlich festzusetzen. Zuerst begab er sich, getäuscht durch die Nachricht, daß sein Bruder Ludwig dem Tode nahe sei, zum Elsaß, wo er die Huldigung zweier mächtiger Grafenhäuser entgegennahm. Nachdem er darauf Weihnachten in Aachen gefeiert, ernannte er auf Anrathen des Bischofs Adventius von Metz dessen Neffen, den Abt Bertulf, zum Erzbischof von Trier. [4]) Sein Bemühen, auch Köln einen neuen Erzbischof zu geben, und dadurch diese wichtige Stadt ebenfalls für sich zu gewinnen, scheiterte an der Wachsamkeit seines Bruders, welcher inzwischen dem Erzbischof Liutbert von Mainz den Auftrag ertheilt hatte, den erzbischöflichen Stuhl in Köln durch freie Wahl der Kölner Geistlichkeit besetzen zu lassen. [5])

---

[1]) Mansi 15, p. 842. — [2]) Ibid. p. 837. — [3]) Hugonis Flav. chron. SS. 7, p. 354. — [4]) Regin. chron. a. 869. SS. 1, p. 581. — [5]) Regin. chron. ibid. Dümmler, Ostfr. Gesch. 1, S. 715 ff.

Mit diesem mißlungenen Versuche, sich in Köln festzusetzen, hatte Karl aber auch die Höhe seines Glückes erreicht. Von Köln, wohin er sich zur Vertreibung des neugewählten Erzbischofs Willibert begeben, ohne Erfolg und mißmuthig nach Aachen zurückgekehrt, feierte er am 22. Januar die Vermählung mit seiner zweiten Gemahlin, Richilde, als unverhofft eine abermalige Gesandtschaft seines Bruders Ludwig bei ihm eintraf, welche dessen Genesung meldete, und ihn aufforderte, unverzüglich Lotharingen zu verlassen, oder der Kriegserklärung gewärtig zu sein. Dieser Drohung gab er nach, und nach längeren Verhandlungen kamen beide Brüder durch Vertrag vom 6. März 870 dahin überein, daß sie sich im Reiche Lothars so gleichmäßig und gerecht, als sie selbst oder ihre Getreuen es nur finden könnten, theilen, und daß sie sich gegenseitig weder aus dem neuen Besitze, noch aus ihrem alten Reiche durch List oder Gewalt verdrängen wollten. [1])

Das Osterfest 870 feierte Karl bereits außerhalb des Reiches Lothars in seiner Pfalz Compiegne, Ludwig zu Frankfurt. Im Mai traten ihre Bevollmächtigten in Attigny zusammen, wohin Karl eine große Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen berufen hatte. Namentlich fanden sich dort Bischöfe aus zehn Kirchenprovinzen ein. Hincmar ließ in ihrer Gegenwart nochmals die ihm in Gondreville übergebenen päpstlichen Schreiben verlesen; allein die königlichen Bevollmächtigten kümmerten sich nicht darum, kamen aber auch betreffs einer definitiven Theilung zu keiner Einigung. Beide Brüder verabredeten darum eine nochmalige persönliche Zusammenkunft zum 1. August in der Mitte von Herstal und Meersen, wo am 8. August jene berühmte Theilung stattfand, die von der Stadt Meersen ihren Namen hat. Ludwig gewann durch sie als Grenze nach Westen im großen Ganzen die Maas, die

---

[1]) Der Wortlaut dieses zu Aachen abgeschlossenen Vertrags steht Hincm. ann. a. 870. SS. 1, p. 487. Dümmler 1, S. 733 ff.

Durthe und die mittlere Mosel mit den Moselgauen Metz und Diedenhofen; ferner einige Gaue längs der Marne und das Gebiet der oberen Saone östlich bis zum Genfer See und Jura, während Karl die von dieser Grenze weiter nach Westen und Süden gelegenen Theile des Reiches Lothars als Zuwachs zu seinem Königreiche erhielt.[1])

So hatten sich allerdings die beiden zunächst wohnenden Oheime über den gemeinsamen Raub unter einander ausgeglichen, aber um so entschiedener trat jetzt der Papst als Beschützer des näher erbberechtigten Kaisers Ludwigs II. auf. Hadrian II. hatte von den weiteren Vorgängen im fränkischen Reiche nach der ersten Besitzergreifung Lotharingens durch Karl den Kahlen noch keine Kenntniß erhalten; namentlich hatte Ludwig der Deutsche auch in dem Schreiben, welches er nach der Kölner Bischofswahl in Gemeinschaft mit den an der Wahl und Consecration betheiligten Bischöfen nach Rom geschickt,[2]) um die Bestätigung des gewählten Willibert zu erhalten, und in seinen weiteren Schreiben an den Kaiser[3]) und an die Kaiserin,[4]) worin er diese um ihre Vermittlung in der Angelegenheit Williberts gebeten, alles vermieden, was irgendwie den Verdacht hätte erregen können, als wolle er sich zum Schaden des Kaisers an dem Raube des Bruders betheiligen. Alle Schritte, die er seither in dieser Hinsicht gethan, stellte er als aus seiner Theilnahme für die arme, verlassene Erzdiöcese Köln hervorgegangen und als Nothwehr gegen den ländergierigen, treubrüchigen Karl dar. Seine Briefe flossen über von Liebes- und Treueversicherungen gegen den kaiserlichen Neffen. In diesem Sinne antwortete denn auch Hadrian in den Briefen, welche er unter dem 27. Juni 870 gleichzeitig sowohl an

---

[1]) Die Theilungsurkunde findet sich bei Hincm. ann. a. 870. SS. 1, p. 488—489. Ferner LL. 1, p. 517. Dümmler 1, S. 736 ff.

[2]) Leonis papae VIII. privileg. ed. Floſs p. 101; p. 60; 76; 78.

[3]) Ibid. p. 78. — [4]) Ibid. p. 82.

Ludwig selbst[1]) und an dessen Bischöfe und Erzbischöfe,[2]) als auch an Karl den Kahlen[3]) und an dessen Landesbischöfe,[4]) insbesondere an Hincmar von Rheims,[5]) und an die weltlichen Großen im Reiche Karls[6]) richtete. Karl der Kahle empfing herben Tadel darüber, daß er gegen alles göttliche und menschliche Recht und entgegen dem eidlich gegebenen Versprechen, nicht fremdes Gut begehren und namentlich das Eigenthum seiner Brüder nicht überfallen zu wollen, doch feindlichen Sinnes in das Reich Lothars eingebrochen sei. Ob er vielleicht hoffe, daß der Eidschwur, welchen er und die Seinigen damals nach Rom geschickt, nicht mehr im päpstlichen Archive aufbewahrt werde? Er wolle ihn deshalb daran erinnern, daß, als einst sein Bruder Ludwig mit überlegener Macht sein Reich angegriffen, er einen Brief nach Rom geschrieben, welcher dort noch vorhanden sei, und daß er sich in diesem Briefe folgendermaßen ausgesprochen habe: „Als sie drei Brüder nach der Schlacht bei Fontenay das Reich unter sich getheilt, hätten sie sich einander eidlich gelobt, keiner solle in das Reich des andern einfallen. Nun aber überfalle Ludwig treubrüchig sein Land und überziehe es mit Krieg. Das möge der Papst nicht dulden, und nicht zugeben, daß der Name Christi so unter den Völkern verunehrt werde." An seinem eigenen Leid sehe er also, wie wenig es sich gezieme, Fremdes zu begehren, und öffentlich beschworene Eide zu verletzen. Er nenne sich in den Briefen, welche er an seinen Vorgänger und an ihn selbst geschrieben, mit Vorliebe einen ergebenen Sohn der römischen Kirche; aber Ergebenheit trage er bloß auf den Lippen, nicht im Herzen. Denn sonst würde er die letzte päpstliche Gesandtschaft nicht ohne eine zusagende Antwort entlassen, und es nicht jetzt schlau vermieden haben, die damals versprochene Antwort einzuschicken. Während der Kaiser im Kriege gegen die Un-

---

1) Maasi 15, p. 848. — 2) Ibid. p. 849. — 4) Ibid. p. 843. — 4) Ibid. p. 845. — 5) Ibid. p. 846. — 6) Ibid. p. 847.

gläubigen Mühe auf Mühe, Kampf auf Kampf auf sich nehme, und Tag und Nacht für das Wohl und den Frieden der Kirche arbeite, falle Karl, anstatt demselben zur Bekämpfung der Saracenen beizustehen, heimtückisch über dessen Land her, und nöthige dessen Unterthanen zum Abfall und Treubruch. Aber Gott werde dem unermüdlichen Kämpfer gegen die Feinde Christi gnädig sein, und ihm den gewünschten Sieg verleihen. Und das Papstthum stehe da als Schutz und Hort für Pflicht und Recht, und werde sich nicht durch irdische Rücksichten in seinem Handeln leiten lassen. Deshalb ermahne er den König nochmals und zum dritten Male, nicht fremdes Gut zu begehren, und des christlichen Gebotes eingedenk zu sein, welches anderen zuzufügen verbiete, was man selbst nicht von diesen wünsche. Komme Karl dieser Mahnung nicht nach, so werde keine Macht und keine Rücksicht ihn länger abhalten, nach Frankreich zu reisen, und dort zu thun, was seines Amtes sei. [1])

Nicht minder schweren Tadel sprach Hadrian über die Bischöfe und weltlichen Großen Karls, insbesondere über Hincmar aus. Er zieh letzteren der Undankbarkeit gegen den apostolischen Stuhl, welcher ihn mit Vertrauen und Wohlwollen überhäuft habe, und der Pflichtvergessenheit in seinem kirchlichen Berufe, weil er die ihm zugesandten Briefe des Papstes nicht beantwortet, und gegen das treubrüchige Vorgehen seines Königs seither keinen Ton des Tadels habe verlauten lassen. Das gleiche dem Söldling, welcher bei der Ankunft des Wolfes seine Heerde verlasse, und fliehe. Hincmar wisse, wie einstens die Söhne Ludwigs des Frommen sich eidlich gelobt hätten, daß keiner sich des Reiches des andern bemächtigen wolle, und nun sehe er, wie nach Lothars Tode Karl eidbrüchig in das Gebiet seines Neffen einfalle, ohne daß er dagegen seine Stimme erhebe. Ein solches Schweigen aber bedeute nicht bloß Zustimmung, sondern er mache sich dadurch auch zum Mitschuldigen, ja zum

---

[1]) Mansi 15, p. 843—845.

Urheber des ganzen Frevels. Hincmar sei unter allen seinen Mitbischöfen der höchste an Ehren und Würden, und darum habe er am meisten die Pflicht, seinem Könige, wenn derselbe schlechte Wege zu wandeln anfange, entgegenzutreten, und ihn zu ermahnen, sich aus dem unrechtmäßig in Besitz genommenen Reiche Lothars wieder zurückzuziehen. Folge der König seiner Mahnung nicht, so solle er dessen Gemeinschaft und Gegenwart meiden, und nicht weiter mit ihm verkehren. Hadrian aber werde alsdann ungesäumt seinem Gesandten folgen, und die Reise nach Gallien antreten, um dort gegen die Verächter Gottes die geeigneten Maßregeln zu treffen. [1])

Ludwig der Deutsche dagegen wurde wegen seines Eifers für die Erhöhung der römischen Kirche, wegen seiner Enthaltsamkeit von fremdem Gute und wegen der Liebe und Treue, die er stets gegen den Kaiser bewahrt habe, vom Papste gelobt. Die zu Köln getroffene Wahl könne Hadrian zur Zeit weder billigen, noch genehmigen, weil der apostolische Stuhl sich nach der Entsetzung Günthers die Entscheidung in dieser Angelegenheit vorbehalten, und Hadrian außerdem dem entsetzten Erzbischof Günther versprochen habe, dessen Sache nochmals unparteiisch untersuchen zu lassen. Willibert möge darum nach Rom kommen, damit dort seine und Günthers Rechtsansprüche auf die Kölner Diöcese in Gegenwart des Papstes allseitig erwogen und festgestellt würden.

Kurz vorher war auch Ludwigs des Deutschen Bote von Rom heimgekehrt mit einem vom 15. Juli datirten päpstlichen Schreiben, welches betreffs der Kölner Bischofswahl ähnliche Aussichten für Willibert eröffnete, und ähnliche Vorschriften enthielt. [2])

Um dem neugewählten Erzbischof die Wege zu ebnen, entsagte Günther im Bewußtsein seiner Unwürdigkeit und weil er

---

[1]) Mansi 15, p. 846—847.

[2]) Floß, Papstwahl u. d. Ott. Urkunden p. 85.

sich entkräftet und lebensmüde fühlte, freiwillig dem Kölner Erzbisthum, und theilte dieses dem Papste in einem Schreiben mit, in welchem er sich gleichzeitig für die Anerkennung Williberts aussprach.[1]) Auch König Ludwig schrieb in einem ähnlichen Sinne, und versprach betreffs der Lothar'schen Erbschaft zu thun, was er für die Ehre und den Bestand der heil. Kirche für heilsam halte. Das Nähere sollten seine Gesandten mündlich mittheilen. Und da er um eben diese Zeit auch Gesandte an den Kaiser Ludwig, seinen Neffen, abordnete, so scheint zwischen beiden ein Ausgleich dahin gefunden zu sein, daß Ludwig mit Rücksicht auf die bedrohliche Stellung Karls vorläufig im Besitz des besetzten Landes blieb, dagegen aber das nähere Erbrecht seines kaiserlichen Neffen auf Lotharingen ohne Bedenken anerkannte.[2])

Die päpstlichen Botschafter, welche obiges Schreiben an Ludwig den Deutschen überbracht hatten, zwei Bischöfe mit Namen Johannes, die Bischöfe Petrus und Wibod, und der Cardinalpriester Petrus, begaben sich vom Krankenlager Ludwigs zu Aachen nach St. Denis, wo sie Karl den Kahlen antrafen, als derselbe am Feste des heil. Dionysius eben dem Hochamte beiwohnte. Karl nahm widerwillig ihre Briefe entgegen, kam aber dem weiteren Wunsche der Gesandten, seinen Sohn Karlmann, der sich gegen ihn empört hatte, aus der Gefangenschaft zu entlassen, und am Hofe bei sich zu dulden, unverzüglich nach.[3]) Von St. Denis reisten die Gesandten nach Rheims, wohin Karl die Großen seines Reiches zur Versammlung berufen hatte. Hier verweilte Karl noch acht Tage mit ihnen, ohne daß sie von ihm bündige Zusagen für den Zweck ihrer Sendung erhielten. Diese versprach Karl durch eine eigene Gesandtschaft nach Rom nachzuschicken. Und in der That reisten in seinem Auftrage nicht lange nachher der Presbyter Ansegis und ein Laie Lothar mit Briefen und sehr kostbaren Geschenken

---

[1]) Floß S. 69. — [2]) Dümmler 1, p. 746.
[3]) Hincm. ann. a. 870. SS. 1, p. 490.

dorthin ab.[1]) Aber in Betreff des Lothar'schen Erbes gab Karl so wenig nach, daß er sich noch im selbigen Winter des südlichen Burgunds bemächtigte.

Mehrere Gründe kamen hinzu, welche den Papst noch mehr gegen den westfränkischen König und dessen Rathgeber erbitterten. Wahrscheinlich nicht lange nach der Abreise der päpstlichen Legaten suchte sich Hincmar von Rheims in einem ausführlichen Antwortschreiben an den Papst gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, als habe er den Einbruch seines Königs in Lotharingen gebilligt, oder denselben gar veranlaßt, und als habe er sich um die ihm inzwischen zugegangenen Briefe und Aufforderungen des Papstes nicht gekümmert. Er betonte in dieser Schrift, wie er den Ueberbringern der päpstlichen Botschaft Paulus und Leo mündlich seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Befehlen des Papstes nachzukommen. Eine schriftliche Antwort habe Niemand von ihm verlangt. In Ausführung seines Versprechens habe er die päpstlichen Briefe dann weiter an demselben Tage, an welchem er sie empfangen, dem Könige und den geistlichen und weltlichen Großen, welche damals um den König versammelt gewesen, vorgelesen, und alle ermahnen lassen, sich nach den päpstlichen Vorschriften zu richten. Dasselbe sei in Attigny geschehen, als dort Vertreter aller drei Reiche mit seinem Könige zusammengekommen wären. Und als die Könige zur gemeinschaftlichen Theilung ohne sein Zuthun Eide unter sich gewechselt, habe er sowohl an beide Könige selbst, als auch an deren Bischöfe und weltliche Großen eine schriftliche Abmahnung gerichtet, deren Wortlaut er mittheile. Weiterhin suchte er durch Gründe der Politik die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Theilung von Meersen zu vertheidigen. Sie sei nothwendig gewesen, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, wie er nach dem Tode Ludwigs des Frommen entstanden. Sie sei aber auch nothwendig gewesen für die Bewohner

---

[1]) Hincm. ann. a. 870. SS. 1, p. 490.

Lotharingens, weil diese bei der Gefahr, welche Staat und Kirche von den Heiden drohe, nicht länger eines Herrn und Königs hätten entbehren können. Auf die Zumuthung Hadrians übergehend, er solle sich, wenn sein König im Ungehorsam beharre, von dessen Gemeinschaft trennen, wies er auf das Ungewöhnliche einer solchen Forderung und auf die Folgen hin, welche ihre Beachtung für ihn haben werde, zumal die Aufforderung des Papstes bloß an ihn, nicht auch an die andern Bischöfe des Reiches ergangen sei. Seine Mitbischöfe wagten sogar die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens von Seiten des Papstes zu bestreiten, da ihr König noch nicht einmal angeklagt, geschweige verurtheilt sei, und seinerseits recht gehandelt zu haben behaupte. Nicht so hätten sich die Vorgänger Hadrians zu den Ahnen seines Königs gestellt. Als Stephan nach Gallien gereist, habe er Pippin zum König gesalbt, und Pippin habe in Erwiederung dieses Dienstes mit Heeresmacht den König Aistulf überwunden, und die Gerechtsame des heil. Petrus wiederhergestellt. Karl sei vom apostolischen Stuhle zum römischen Patricier und Kaiser ernannt, Ludwig d. Fr. vom Papste Stephan IV. in Rheims gekrönt worden. Wie jedoch Gregor IV., von Lothar dazu verleitet, ins Frankenreich gekommen, sei er nicht mit den üblichen Ehren nach Rom heimgekehrt. Der Papst möge nicht Weltliches und Geistliches mit einander vermischen. Reiche würden durch Krieg erworben, durch Siege erweitert, und Gott gebe die Herrschaft, wem er wolle. Die Vorgänger des Papstes hätten nur über kirchliche Dinge verfügt; Staatsangelegenheiten seien Sache der Könige, und man könne den Franken nicht vorschreiben, daß sie einen König haben sollten, welcher sie seiner weiten Entfernung wegen nicht gegen die häufigen Einfälle der Normannen schützen könne. Das sei die allgemeine Ansicht der in Attigny versammelten Männer gewesen, und der Papst möge von ihm nicht ein Mehreres verlangen. Denn der König verkehre häufig in seinem Sprengel, und da sei es ihm unmöglich, dessen Gemeinschaft zu meiden,

wenn er nicht Aergerniß zwischen der bischöflichen Autorität und der königlichen Gewalt, zwischen der Kirche und dem Staate hervorrufen wolle, welches nur zum Schaden der Religion und der Kirche gereichen könne. [1])

Hadrian vermuthete ohne Zweifel nicht mit Unrecht, daß Hincmar eine solche Antwort nicht würde eingeschickt haben, wenn er dabei nicht Rückhalt an seinem Könige und an den Mitbischöfen gefunden hätte. In diesem Glauben mußten ihn andere Nachrichten aus dem fränkischen Reiche, die ihm kurz nachher zukamen, noch mehr bestärken. Karls Sohn Karlmann benutzte die Freiheit, welche er durch Vermittlung der päpstlichen Gesandten in St. Denis wiedererhalten hatte, dazu, um von Neuem vom Hofe zu entfliehen, und mit seinen Spießgesellen raubend und plündernd hauptsächlich den Kirchensprengel von Rheims zu durchziehen. Auf Veranlassung des Königs und Hincmars traten daher Ende Januar 871 mehrere Bischöfe zu einer Synode in Compiegne zusammen, und sprachen über alle Theilnehmer an der Empörung des königlichen Prinzen die Excommunication aus. Nur der Bischof Hincmar von Laon, ein Neffe Hincmars von Rheims, verweigerte zu dem Beschlusse seine Zustimmung und seine Unterschrift, und gab wahrscheinlich dem aufrührerischen Prinzen den Rath, sich gegen seinen Vater klagend nach Rom zu wenden.

Denselben Weg beschritt Hincmar von Laon selbst, als dieser nicht lange nachher wegen verschiedener Streitigkeiten mit seinem Könige und mit seinem Metropoliten zur Verantwortung nach Douzy vorgeladen wurde, wo im August 871 ein großes westfränkisches Nationalconcil stattfinden sollte. Er schickte vorher heimlich Boten nach Rom, welche seine Berufung anmeldeten, und zugleich den Erzbischof von Rheims der Ueberschreitung der Metropolitanrechte, den König Karl den Kahlen des gewaltsamen Eingriffs im Laoner Kirchengut bezüchtigten.

---

[1]) Hincm. epist. 26. Migne Cursus patrol. 126, p. 174—186.

Die Boten Karlmanns und Hincmars von Laon kamen kurz nach einander in Rom an, und da Hadrian ihren Darstellungen und den schriftlichen Berichten der Kläger Glauben schenkte, so nahm er sich derselben mit einem ungestümen Eifer an, trotzdem er noch im März dem jüngern Hincmar befohlen hatte, sich den Kirchengesetzen gemäß den Anordnungen und Befehlen seines Oheims, des Metropoliten von Rheims, zu fügen. [1])

Die neuen Schreiben des Papstes an Karl und an dessen geistliche und weltliche Großen, vom 13. Juli datirt, bekunden die große Erregtheit, in welche ihn die Mittheilungen Karlmanns und Hincmars über die jüngsten Vorgänge im westfränkischen Reiche gesetzt hatten. Er beschuldigte Karl einer unmenschlichen Härte gegen seinen mehr unglücklichen, als bösartigen Sohn. „Wie der Vogel Strauß verhärte er sich gegen sein eigenes Fleisch und Blut.“ Er beraube seinen Sohn der väterlichen Gnade und Lehen, suche ihn aus den Grenzen des Reiches zu verdrängen, und wolle in ruchloser Weise sogar die Excommunication über ihn verhängen lassen. Da Karlmann sich aber durch Gesandte und Briefe an ihn gewandt, und ihn um seine Vermittlung gebeten habe, so untersage er dem Könige kraft seiner apostolischen Autorität ein solches Unterfangen, und er ermahne ihn, sein Kind wieder in seine väterliche Liebe aufzunehmen, und ihm die früheren Lehen und Ehren zurückzugeben, bis päpstliche Gesandte, welche er schicken werde, die Sache untersucht, und, ohne Jemandes Ehre zu verletzen, eine für den Sohn heilsamere Entscheidung getroffen hätten. [2])

Die Großen des Reiches Karls forderte Hadrian auf, nach Möglichkeit Frieden in der königlichen Familie zu stiften, und wenn ihnen das nicht gelinge, sich wenigstens von der Theilnahme am Kriege fern zu halten. Denn jeder, welcher gegen

---

[1]) Der Brief Hadrians steht in den Acten des Concils von Douzy. Mansi 16, p. 660.

[2]) Hadr. epist. ad Carolum. Mansi 15, p. 850—851.

Karlmann die Waffen führen werde, verfalle damit dem Anathem. [1]) Den Bischöfen wurde untersagt, die beabsichtigte Excommunication über den aufrührerischen Prinzen auszusprechen. [2])

Auch betreffs der Anklagen, welche gegen Hincmar von Laon schwebten, erhielt der König Karl vielleicht gleichzeitig oder kurz vorher ein päpstliches Schreiben, in welchem ihm befohlen wurde, den angeklagten Bischof nach Rom reisen zu lassen, und während der Abwesenheit desselben dessen Kirche vor Schaden zu bewahren. [3])

Trotzdem fand zur bestimmten Zeit, Anfangs September, die verabredete Synode zu Douzy statt. Karl selbst und der ältere Hincmar traten als Ankläger gegen Hincmar von Laon auf, worauf derselbe durch einstimmigen Beschluß der Anwesenden seiner bischöflichen Würde und aller priesterlichen Aemter für verlustig erklärt wurde, „unter Vorbehalt der Rechte des Papstes Hadrian in allen Dingen, wie die Canones von Sardica sie festgesetzt, und die Päpste Innocenz, Bonifatius und Leo sie aus diesen bekannt gemacht hätten.“ [4]) Ein Synodalschreiben vom 6. August setzte den Papst von dem gefaßten Beschluß in Kenntniß, und bat um die päpstliche Bestätigung des Urtheils. Ueberbringer des Schreibens war der Bischof Aktard von Nantes, welcher zugleich von der Synode zum Metropoliten von Tours vorgeschlagen wurde. Derselbe hatte außer dem erwähnten Synodalschreiben dem Papste auch Briefe von Hincmar von Rheims und vom Könige Karl zu übergeben. [5])

Hadrian antwortete in der Angelegenheit des Bischofs

---

[1]) Hadr. epist. ad Carolum. Mansi 15, p. 851.

[2]) Ibid. p. 851—852. — [3]) Dümmler, Ostfr. Gesch. 1, p. 767.

[4]) Reservato per omnia juris privilegio domni et patris nostri Hadriani, apostolicae et primae sedis papae, sicut sacri Sardicenses canones decreverunt et ejusdem apostolicae sedis pontifices Innocentius, Bonifatius, Leo ex eisdem sacris canonibus promulgaverunt. Mansi 16, p. 677.

[5]) Der Synodalbrief steht Mansi 16, p. 678—682, der Brief Hincmars ibid. p. 682—688, der Brief des Königs Migne 124, p. 876.

Aktard zustimmend. Weil nach Angabe der Synode das Volk und der Clerus von Tours ihn einstimmig zum Erzbischof gewählt hätten, so bestätige er deren Wahl.[1]) Der Bischof Hincmar von Laon dagegen habe an den apostolischen Stuhl appellirt, und darum könne er den Ausspruch der Synode über diesen nicht bestätigen, sondern die Sache müsse auf einer römischen Synode von Neuem untersucht und entschieden werden, zu welchem Zwecke der Angeklagte selbst und ein geeigneter Ankläger in Rom zu erscheinen hätten.

Dieselbe Forderung stellte er in seinem Antwortschreiben an Karl den Kahlen.[2])

Der ablehnende Bescheid des Papstes betreffs der Verurtheilung des jüngeren Hincmar setzte sowohl die Bischöfe, welche an der Synode zu Douzy Theil genommen hatten, als namentlich auch den König, der auf der genannten Synode persönlich als Ankläger gegen den Bischof von Laon aufgetreten war, in arge Verlegenheit, und ihre gereizte Stimmung sprach sich unverblümt in ihrer Antwort nach Rom aus. Die Bischöfe behaupteten, ganz den Bestimmungen des Concils von Sardica gemäß gehandelt zu haben,[3]) ohne zu bedenken, daß gerade diesen Bestimmungen gemäß jedem angeklagten Bischof das Berufungsrecht nach Rom zustehe. In noch heftigerem Tone war der Brief Karls geschrieben, und Form und Inhalt lassen es nicht zweifelhaft, daß derselbe aus der Feder Hincmars von Rheims geflossen war, welcher in ihm unter einem fremden Namen allem Grolle über seinen undankbaren, widerspenstigen Neffen und allem Aerger über die mannigfachen Demüthigungen, die er in seinen hochfliegenden Plänen von Rom erfahren, einen freien, beredten Ausdruck gestattete.[4])

---

[1]) Mansi 15, S. 852—854. Ueber die von Hadrian in diesem Briefe angezogene Stelle aus den Pseudo-Isidor'schen Decreten des Papstes Anterus (Hinschius S. 152.) vergl. Schrörs, Hincmar von Rheims. S. 344, Note 150. — [2]) Mansi p. 855—857.

[3]) Mansi 16, p. 569—571. — [4]) Migne 124, p. 881 ff.

Politische Gründe ließen es jedoch nicht zu einem Bruche zwischen dem Könige und dem Papste kommen, sondern begünstigten sogar noch höher gehende Absichten Karls des Kahlen.

Um Italien von den fortwährenden Streifzügen der Saracenen zu befreien, hatte Kaiser Ludwig II. im J. 866 zu einem großen Kriegszuge gegen sie gerüstet. Noch im Herbst desselben Jahres rückte er in Begleitung seiner Gemahlin über Capua nach Salerno und Benevent, deren Fürsten ihre Theilnahme an dem beabsichtigten Zuge zusagten. Von dort aus erließ er allgemeines Aufgebot an seine Völker zum Kampfe gegen die Ungläubigen. Im Anfange des folgenden Jahres eröffnete er den Feldzug zunächst gegen den Sultan von Bari, anfänglich ohne Erfolg; aber bald eroberte er die Städte Matera, Venosa, Canosa, Oria und andere, so daß den Saracenen nur die festen Plätze Bari und Tarent verblieben.[1]) Bari wurde belagert. Um die Stadt auch zur See einzuschließen, knüpfte er Verhandlungen mit dem griechischen Kaiser Basilius an, welchem er als Preis des angebotenen Kriegsbündnisses seine Tochter Irmengard als Braut für den kaiserlichen Prinzen Constantin in Aussicht stellte. Die Hülfe der Griechen blieb nicht aus; Bari wurde zu Wasser und zu Lande eingeschlossen, und eine kaiserliche Gesandtschaft reiste nach Constantinopel, um theils an den damals obschwebenden Verhandlungen zur Aussöhnung der orientalischen und abendländischen Kirche Theil zu nehmen, theils die Eheangelegenheit des griechischen Prinzen Constantin mit der kaiserlichen Prinzessin Irmengard zu fördern.[2])

Allein die Freundschaft zwischen den Griechen und den Franken hatte keine Dauer. Ludwig trug aus irgend einem Grunde Bedenken, seine Tochter dem vor Bari lagernden

---

[1]) Erchemperti hist. Langob. c. 32—33. SS. 3, p. 251—252.

[2]) Anastasius in der Einleitung zum 4. Constantinopolitanischen Concil bei Mansi 16, p. 8—9.

Patricier Nicetas zu übergeben, welcher den Auftrag hatte, sie nach Constantinopel zu bringen, weshalb dieser die griechische Flotte nach kurzem Aufenthalte vor Bari mißmuthig nach Korinth zurückführte. So zog sich die Belagerung der mächtigen Seefeste zum größten Schaden der belagernden Truppen Jahre lang hin, bis endlich im Spätherbst 870 die griechische Flotte zurückkehrte, und nun die Stadt von den Franken mit Sturm genommen wurde. Der Sultan von Bari selbst gerieth mit mehreren Anführern in Gefangenschaft.

Wahrscheinlich entstand bei der Vertheilung der Beute ein neuer Streit zwischen dem Kaiser und den Griechen. Denn Ludwig erhielt nicht lange nachher von Basilius einen Brief zugeschickt, in welchem dieser alles Verdienst an der Eroberung von Bari seiner Flotte zuschrieb, und sich zugleich höhnisch darüber beklagte, daß Ludwig den Titel „Römischer Kaiser" führe, welcher doch allein ihm zukomme. Letzterer antwortete in einem Schreiben, welches in seinem Wortlaut noch erhalten ist, und das als werthvolles Zeugniß jener Zeit über die Auffassung, die man hüben und drüben von der Bedeutung des abendländischen Kaiserthums hatte, in seinem wesentlichsten Inhalt hier mitgetheilt zu werden verdient.

Das Schreiben begann mit den Worten: „Im Namen unsers Herrn Jesu Christi, des ewigen Gottes. Ludwig, durch Gottes Gnade Kaiser und Augustus der Römer, unserm geliebten glorreichen und frommen geistigen Bruder Basilius, dem Kaiser von Neurom." Es erinnert dann an den aufmerksamen Empfang, welcher den griechischen Gesandten am abendländischen Kaiserhofe zu Theil geworden sei, und geht darauf zu dem Vorwurf des griechischen Kaisers über, daß Ludwig sich wider altes Recht und Herkommen und mit Verletzung der gesetzlichen Schranken Kaiser nenne. Er kenne keine gesetzlichen Formen oder Bestimmungen, welche allein den Beherrscher von Constantinopel Kaiser zu nennen geböten. Im Gegentheil lehre die Geschichte an vielen Beispielen, daß nicht allein Auserwählte,

wie Melchisedek und David, sondern auch Beherrscher der Heiden, wie die Könige der Assyrer, Aegyptier und anderer Nationen diesen Titel geführt hätten. Das könne Basilius in lateinischen und in griechischen Büchern lesen, und darum möge er keinen Titel für sich allein in Anspruch nehmen, welchen von jeher viele Andere mit ihm getheilt hätten. Basilius erinnere daran, daß, wie es von den Aposteln her überliefert sei, in der heil. Messe nur eines Reiches gedacht werde, und daß darum, wenn Ludwig ebenfalls Kaiser sein wolle, die vier Patriarchalsitze veranlaßt werden müßten, auch seiner als eines Kaisers zu gedenken. Das sei eine unsinnige und unvernünftige Zumuthung. Denn einerseits habe er Andere nicht darüber zu belehren, wie sie ihn anreden sollten, andererseits werde er ohne sein Zuthun sowohl von den einzelnen Patriarchen, als auch von allen andern Menschen auf der Welt mit Ausnahme des Basilius als Kaiser bezeichnet, wie zahlreiche Briefe, die er empfangen, bewiesen. Selbst seine Oheime, rühmreiche Könige, trügen kein Bedenken, ihn also zu nennen, und das thäten sie nicht seines Alters wegen, denn darin stehe er ihnen nach, sondern mit Rücksicht auf die Salbung und Krönung von des Papstes Hand, durch welche er zur kaiserlichen Würde erhoben worden sei. Wenn daher die Patriarchen bei der heil. Messe nur eines Reiches gedächten, so seien sie darum nicht zu tadeln. Denn dieses eine Reich sei das Reich Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, welches als einen Theil die Kirche auf Erden in sich schließe, und welches nach der Anordnung Gottes nicht von Basilius allein, auch nicht allein von ihm, sondern von ihnen beiden so regiert werden müsse, daß sie in Liebe vereint nicht eine Zweiheit, sondern ein einziges Ganze bildeten.

Basilius nenne das abendländische Kaiserthum ein neues. Aber es sei weder neu noch jung. Denn er habe es von seinem Urgroßvater ererbt, und dieser sei nicht durch Anmaßung, sondern nach Gottes Willen durch die Salbung des Papstes zur Kaiserwürde berufen worden. Dazu seien sie Nachfolger

der alten römischen Kaiser, deren Würde anfänglich ebenfalls neu gewesen; aber später habe das Alter der Zeit sie geadelt und geheiligt. Er finde es darum lächerlich, wenn Basilius behaupte, daß das abendländische Kaiserthum weder von den Vätern ererbt sei, noch dem fränkischen Stamme zustehe. Denn, wenn Spanier, Isaurier und gar Gazaren zum Kaiserthron gelangt seien, so werde man in Constantinopel doch nicht annehmen wollen, daß die Franken diesen Völkern an Religion oder Tüchtigkeit nachständen.

„Was das nun angeht, daß du sagst, wir herrschten nicht im ganzen Frankenlande, so vernimm, Bruder, darüber eine kurze Antwort. Wir regieren in ganz Gallien, weil wir zweifelsohne das mitbesitzen, was denjenigen angehört, welche nach Gottes Willen mit uns ein Fleisch und ein Blut sind. Du schreibst dann, wie du dich darüber wundertest, daß wir uns Kaiser der Römer und nicht der Franken nennen. Wir thun dieses, weil wir von den Römern, bei denen die Kaiserwürde zuerst erglänzte, den Namen und die Würde selbst übernommen haben, mit der Verpflichtung, das Volk und die Stadt der Römer zu regieren, und die römische Kirche zu beschützen. Die Fürsten der Franken hießen zuerst Könige, später Kaiser, diejenigen nämlich, welche von dem römischen Bischofe mit heiligem Oele dazu geweiht wurden. Unter ihnen wurde zuerst unser Urgroßvater Karl nach Gottes Willen vom Papste durch die Salbung dazu berufen, während anderswo oft auch solche zum Kaiserthron gelangt sind, welche ohne göttliches Zuthun bloß vom Senate und Volke vorgeschlagen waren, oder ihre Herrschaft einzig und allein Soldaten oder gar Weibern verdanken. Willst du aber den Papst darüber schmähen, was er gethan hat, so mußt du zuerst Samuel schmähen, welcher Saul, den er geweiht hatte, fallen ließ, und statt seiner David salbte.“

Der Brief zeigt dann weiter, wie die Päpste nicht anders hätten handeln können. Von Gefahren umringt, von den Griechen im Stich gelassen und oft sogar bedroht, hätten sie

sich an das Volk der Franken angeschlossen, welches sich schnell zum Glauben bekehrt, und viele Andere dafür gewonnen habe. „Und wie wir nun durch den Glauben an Christus Samen Abrahams geworden sind, und die Juden ihres Unglaubens wegen aufgehört haben, Söhne Abrahams zu sein, so haben wir auch wegen unserer Rechtgläubigkeit die Leitung des römischen Reiches empfangen, während die Griechen wegen ihres Irrglaubens aufgehört haben, Kaiser der Römer zu sein, zumal da sie nicht allein die Hauptstadt und den Sitz des Reiches verlassen, sondern auch das römische Volk und selbst dessen Sprache aufgegeben haben, und in eine andere Stadt, zu einem andern Sitze und Volke und zu einer andern Zunge übergegangen sind."

Zum Schluß geht der Brief Ludwigs zu den Zwistigkeiten über, die damals zwischen ihm und Constantinopel schwebten. Das Hauptverdienst an der Eroberung von Bari gebühre den Franken, nicht der griechischen Flotte. Die Vorwürfe, welche Basilius über die päpstlichen Gesandten in Constantinopel erhebe, seien unbegründet, da Rom es verstehe, zu seinen Sendungen kenntnißreiche und erprobte Männer auszuwählen. Aber es sei eine Schande für den griechischen Kaiser, daß er so mangelhaft für die ungefährdete Heimkehr der päpstlichen Gesandten von der Synode zu Constantinopel gesorgt habe, und daß diesen das Geraubte noch immer nicht zurückerstattet sei. Nach der Eroberung von Bari und nachdem die Saracenen von Tarent und Calabrien zu Lande besiegt seien, bedürfe es, um sie zu vernichten, nur noch einer ausreichenden Flotte, da zu Lande die Franken hinreichend mächtig seien. Diese möge also Basilius herüberschicken, und mit ihrer Hülfe werde er nicht bloß in kurzer Zeit Calabrien von den Ungläubigen säubern, sondern auch Sicilien erobern, und der Insel ihre alte Freiheit zurückgeben.[1])

---

[1]) Chron. Salern. c. 107. SS. 3, p. 521—527.

Allein, alle diese kühnen Pläne des abendländischen Kaisers wurden bald vereitelt. Von Bari begab er sich, nachdem er einen Theil seines Heeres vor Tarent zurückgelassen hatte, mit dem gefangenen Sultan nach Benevent, wo er mit seiner Gemahlin und Tochter zu überwintern gedachte. Seine Truppen hatte er in den umliegenden Städten und Burgen untergebracht. Wahrscheinlich fürchteten aber die süditalischen Herzoge und Grafen bei weiteren Siegen des Kaisers für ihre Selbstständigkeit und Freiheit, und so verschwor sich der Herzog Adelgis von Benevent mit den Vornehmen der Stadt dahin, daß sie den Kaiser unvermuthet überfallen und sich seiner Person bemächtigen wollten. Am 13. August 871 wurde der Plan ins Werk gesetzt. Ludwig gerieth nach heftigem Widerstande in Gefangenschaft, aus welcher er nicht eher entlassen wurde, als bis er am 17. September mit allen Seinigen eidlich gelobte, Benevent sofort zu verlassen, und nie wieder mit einem Heere zu betreten, wegen der widerfahrenen Unbill aber nirgends und niemals von Jemanden Rache zu nehmen.[1])

Der Verschwörung des Herzogs von Benevent schlossen sich in kurzer Zeit mehrere andere italische Fürsten an, so daß Ludwig nicht sofort daran denken konnte, den Feldzug im Süden zu erneuern. Er begab sich daher mit seiner Gemahlin und mit seiner Tochter über Spoleto nach Ravenna zurück, nachdem er unterwegs den Papst Hadrian zu sich hatte bescheiden lassen, auf daß derselbe ihn des aufgezwungenen Eides entbinde.[2]) Hadrian leistete jedoch damals scheinbar seiner Aufforderung keine Folge.

Die Nachricht von der Gefangennahme des Kaisers Ludwig gelangte fast gleichzeitig an die beiden Oheime Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen, und bald verbreitete sich das weitere Gerücht, daß der Kaiser von den Beneventanern ermordet sei. Zu Karl kamen auch Abgeordnete aus Italien,

---

[1]) Hincm. ann. a. 871. SS. 1, p. 492—493. — [2]) Ibid.

welche ihn aufforderten, sich unverzüglich des verwaisten Königreiches zu bemächtigen. In Folge dessen eilte derselbe schleunigst von Orreville, wo er eben der Jagd oblag, über Rheims nach Besançon, um Italien näher zu sein, und schickte Gesandte voraus, daß sie statt seiner geeignete Maßregeln zur vorläufigen Besitzergreifung des Landes träfen, während gleichzeitig Ludwig der Deutsche seinen Sohn Karl über den Jura schickte, um möglichst viele Vasallen des Königreichs Italien für seinen Vater in Eid und Pflicht zu nehmen.[1])

An diesem voreiligen und rücksichtslosen Vorgehen seiner nächsten Verwandten mußte Ludwig II. deutlich erkennen, welche Gefahren seinem Lande drohten, wenn er unerwartet und ohne Regelung der Erbfolge dahinscheide. Im Anfange des folgenden Jahres 872 knüpfte er daher durch seine Gemahlin Engelberga mit beiden Oheimen Verhandlungen an, und Karl hatte sich kurz nach Ostern bereits zu einer Besprechung mit Engelberga auf den Weg nach St. Maurien begeben, als er erfuhr, daß diese für den Mai auch mit seinem Bruder Ludwig eine Zusammenkunft in Trient haben werde. Um sich nicht voreilig zu binden, kehrte er eilends wieder um, und ging nach Servais.[2])

Im Mai fand in Trient die verabredete Zusammenkunft zwischen Ludwig dem Deutschen und der Kaiserin statt. Auch zwei päpstliche Legaten, die Bischöfe Formosus und Gaderich,[3]) nahmen an ihr Theil. Ludwig versprach, den Theil Lotharingens, welchen er in der Meersener Theilung erhalten, an seinen Neffen Ludwig abzutreten,[4]) wohingegen Engelberga

---

[1]) Hincm. ann. a. 871. SS. 1, p. 492.

[2]) Hincm. ann. a. 872. SS. 1, p. 493. — [3]) LL. 1, p. 518.

[4]) Der Inhalt des Versprechens Ludwigs ergibt sich aus den Worten Hincmars: partem regni Lotharii quam contra Carolum accepit, neglectis sacramentis inter eos pactis, sine consensu et conscientia hominum quondam Lotharii, qui se illi commendaverunt, clam reddidit. Hincm. ann. a. 872. SS. 1, p. 493—494.

ihrem Oheim wahrscheinlich die Nachfolge in Italien, oder die Adoption seines ältesten Sohnes Karlmann durch ihren Gemahl in Aussicht stellte.

Der Inhalt dieser Vereinbarung blieb Karl nicht unbekannt, weshalb er auch eine zweite Einladung der Kaiserin zu einer Zusammenkunft in St. Maurice dankend ablehnte, und bloß durch eine Gesandtschaft ohne bestimmte Aufträge erwiederte. [1])

Um Pfingsten reiste Ludwig II. nach Rom. Es lag ihm daran, durch das Oberhaupt der Kirche öffentlich von dem Eide entbunden zu werden, welchen er in der Gefangenschaft zu Benevent hatte schwören müssen, und durch eine erneuerte Krönung von des Papstes Hand jeden Makel von sich abzuwaschen, welcher seiner Kaiserwürde in Folge seiner Gefangenschaft ankleben könne. Der Papst kam seinem Wunsche diesmal willfährig entgegen, sprach ihn vom Eide frei, setzte ihm in der Peterskirche nochmals feierlich die Krone aufs Haupt, und nach beendigtem Hochamte zog er mit ihm im glänzenden Aufzuge zum Pallast des Lateran. [2]) So vor der Welt kirchlich gerechtfertigt und gereinigt, rückte er mit einem starken Heere wieder nach dem Süden vor, wo er vorläufig in Capua seinen Sitz aufschlug.

Bevor Engelberga ihrem Gemahl freilich gegen dessen Willen dorthin folgte, knüpfte sie nochmals mit Karl dem Kahlen Verhandlungen an, zum dritten Male, ohne irgend welche Zusagen für ihre Zwecke von demselben zu erhalten. [3]) Denn Karls Sinnen und Trachten ging ohne Zweifel dahin, seinen Neffen Ludwig allein zu beerben, und sich mit der Gewinnung

---

[1]) Von dieser beabsichtigten Adoption spricht der libellus de imperatoria potestate SS. 3, p. 721—722: Eo vero infirmante et ad extremum propinquante, quia non habebat filium, oluit sibi succedere Carolummagnum ad suscipienda imperialis sceptra. Und ferner die Stelle: Mittitur denique alius missus ab uxore imperatoris Engelberga vel a suis primatibus ad Carolummagnum ostendens ei vota defuncti.

[2]) Hincm. ann. ibid. — [3]) Ibid.

Italiens das nächste Anrecht auf die Kaiserkrone zu sichern. In wie weit er in dieser Hinsicht bereits vom Papste Nicolaus Zusagen erhalten hatte, wird sich schwer bestimmen lassen; aber daß dessen Absicht dahin ging, für die Wiederbesetzung der Kaiserwürde nach dem voraussichtlich baldigen Aussterben des Stammes Lothars in männlicher Linie den jüngeren Oheim, nicht Ludwig den Deutschen zu begünstigen, wird ausdrücklich berichtet.[1]) Eine Theilung des Königreichs Italien nach dem Tode Ludwigs mußte für die Halbinsel ähnliche Zustände zur Folge haben, wie sie der Gründung des Kirchenstaates und dem Sturze des langobardischen Reiches durch Karl d. Gr. vorhergegangen waren. Im Süden drohten unaufhörlich die Saracenen, welche nur durch die Energie und den kriegerischen Sinn des Kaisers Ludwig von neuen Einfällen in das mittlere Italien abgehalten wurden. Das Reich Ludwigs des Deutschen war von Rom und Unteritalien weit entfernt, dabei von Außen von heidnischen Feinden bedroht, im Innern durch Bruderkriege zwischen dem Vater und aufrührerischen Söhnen zerrissen. Alles das sprach gegen die Wahl Ludwigs des Deutschen zum Kaiser. Das Besitzthum Karls des Kahlen dagegen lag langgestreckt neben dem oberen Italien. Beide Länder konnten außerdem leicht zu Schiffe mit einander verkehren. Dazu hatte Karl während seiner ganzen Regierung kirchlichen Sinn bewiesen. In der Jahre lang hingesponnenen Eheangelegenheit Lothars, ferner in der durch Lothar nicht weniger lange hingezogenen Angelegenheit der flüchtigen und vom Papste gebannten Engeltrud hatte er unverbrüchlich auf Seiten des päpstlichen Stuhles gestanden. Seiner eigenen flüchtigen und mit dem Reichsbann belegten Tochter Judith nebst deren Gemahl verzieh er um des Papstes willen. Eine solche Hinneigung zu den Anschauungen

---

[1]) Zu vergleichen der Brief Johanns VIII. an die Bischöfe im Reiche Ludwigs, Mansi 17, p. 228; und die Ansprache Johanns auf der Synode zu Ravenna im J. 877 bei Mansi 17, app. S. 172.

Roms und eine solche Willfährigkeit gegenüber offen ausgesprochenen Wünschen Roms ließ auf eine gleiche Geneigtheit zur Förderung der kirchlichen und politischen Interessen des päpstlichen Stuhles schließen, wenn Karl jemals mit Hülfe des Papstes in den Besitz der Kaiserkrone gelangte.

Dazu kam für den päpstlichen Stuhl noch ein wesentlicher Moment hinzu. Karl d. Gr. hatte die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes Leo III. entgegen genommen; aber einmal im Besitz der höchsten Staatswürde der Christenheit hatte dieser sie als ein erbliches Gut betrachtet, über welches er nach Erbrecht verfügen könne. Darum krönte er im J. 814 zu Aachen seinen Sohn Ludwig ohne Zuthun des Papstes mit eigener Hand, und Ludwig d. Fr. zählte seine Regierungsjahre nach dieser Krönung. Freilich war Stephan IV. im J. 816, kurz nachdem er die päpstliche Würde angetreten, nach Frankreich geeilt, um an dem Nachfolger des großen Karl die versäumte kirchliche Weihe und Krönung nachzuholen, und seit jener Zeit hatte thatsächlich kein Karolinger die Kaiserkrone getragen, der sie nicht vom Papste empfangen. Aber da dieselbe andererseits seit dem Tode Karls d. Gr. doch stets auf den überlebenden ältesten Sohn übertragen worden war, so konnte in der Anschauung der Menschen leicht ein Zweifel darüber entstehen, ob man sie als karolingisches Erbgut oder als päpstliches Geschenk zu betrachten habe. Letztere Ansicht wog natürlich am päpstlichen Hofe vor, und Kaiser Ludwig selbst hatte ihr in dem oben mitgetheilten Briefe an den Kaiser Basilius einen beredten Ausdruck gegeben.

Einer solchen Anschauung entsprach es aber nicht, nach dem Tode Ludwigs II. dessen älteren Oheim auf den Kaiserthron zu berufen; denn das würde eine gewisse Anerkennung erblicher Berechtigung bedeutet haben. Wurde dagegen der jüngere Oheim bevorzugt, so konnte es den Päpsten nicht schwer fallen, sich in vorhergehenden Verhandluugen von diesem alle Garantien und Sicherheiten geben zu lassen, welche sie für den Schutz

und zur Sicherung der Privilegien des päpstlichen Stuhles für nothwendig hielten.

So hatte Hadrian II. die Verhandlungen der Kaiserin Engelberga mit ihren Oheimen um die Erbfolge im Königreiche Italien nach dem Tode ihres Gemahls, von denen er durch seine in Trient anwesenden Gesandten Kenntniß erhalten mußte, ohne Zweifel nicht mit voller Sympathie für das Gelingen derselben verfolgt. Aber da es sich in ihnen um ein Gebiet handelte, welches weder seiner Oberhoheit unterstand, noch sonst von ihm abhängig war, so sah er keine Möglichkeit, sie zu verhindern oder zu vereiteln. Und doch ließ sich nicht verkennen, daß die Vererbung des italischen Königreiches nach dem Tode Ludwigs II. von wesentlichem Einfluß sein könne für die alsdann nothwendige Wiederbesetzung des Kaiserthrones.

Alle diese Umstände und Verhältnisse machen es begreiflich, daß er sich den weiteren Plänen und Absichten der Kaiserin Engelberga betreffs der Zukunft des Königreiches Italien nicht allein nicht anschloß, sondern auch in Bezug auf die Verleihung der Kaiserwürde, falls Ludwig ohne Erben sterbe, den Spuren seines Vorgängers folgend selbstständig vorzugehen entschlossen war. Mitten unter den erbitterten Verhandlungen mit dem westfränkischen Könige und dessen Großen um das Erbe Lothars, so wie um die Empörung Karlmanns und um den Bischof Hincmar von Laon, von denen wir oben berichtet, ließ er Karl dem Kahlen unerwartet folgende erfreuliche Mittheilung zukommen: „In lauterer Treue und aufrichtiger Gesinnung geben wir euch ganz vertraulich in diesem Briefe, welcher deshalb nur ganz eingeweihten Getreuen mitgetheilt werden darf, das bündige Versprechen, daß wir vorbehaltlich der unserm Kaiser schuldigen Treue, wenn eure Hoheit bei unsern Lebzeiten den Kaiser überlebt, Niemanden anders, und sollte uns jemand viele Scheffel Goldes bieten, als römischen König und Kaiser wünschen, fordern und freiwillig annehmen werden, als dich selbst. Denn du wirst gerühmt als erfüllt von Weisheit und

Gerechtigkeit, Religion und Tugend, Adel und Schönheit, Klugheit, Tapferkeit und Frömmigkeit. Wenn du also unsern Kaiser überleben solltest, so wünscht dich die gesammte Geistlichkeit und das Volk und der Adel von Rom und von dem ganzen Erdkreise nicht allein als Führer und König, als Patricius und Kaiser, sondern auch als Schirmherrn in der gegenwärtigen Kirche und als Mitglied mit allen Heiligen im ewigen Reiche Gottes." [1])

Nach einer solchen Eröffnung versäumte Karl nicht, sich zunächst der Seinigen für alle Fälle zu vergewissern. Als er im Herbst 872 mit seinen Großen zu Gondreville zu einer Reichsversammlung zusammenkam, ließ er am 9. September theils im Hinblick auf die zwischen seinem Bruder und der Kaiserin Engelberga abgeschlossene Vereinbarung, theils unter dem Eindruck der ihm vom Papste gewordenen Zusicherung alle anwesenden Bischöfe und Laien den Eid der Treue erneuern, welchen sie ihm früher geschworen hatten, und zwar mit leiser Andeutung der Hoffnungen für die Zukunft in einer erweiterten Formel. So versprachen zuerst die Bischöfe in dem neuen Eide dem König ihren Rath und Beistand „zur Behauptung des Reiches, welches Gott ihm seither geschenkt habe oder noch schenken werde." Darauf verpflichteten sich die Laien zu gutem Rathe und treuer Hülfe ebenfalls mit dem bedeutungsvollen Zusatze, „auf daß der König das Reich, welches er besitze, behaupten, auch, was Gott ihm noch hinzugeben werde, gewinnen, und beides gegen Jedermann vertheidigen könne." Und in einem dritten gemeinsamen Eide gelobten ihm dann alle zusammen nochmals unverbrüchliche Treue und Gehorsam nach bestem Wissen und Können, ohne Lug und Trug, ohne Ansehen der Person, ein jeder nach seinem Amte in der Weise, daß sie weder selbst durch sich, noch durch einen Gesandten, oder durch Briefe oder in irgend einer anderen Weise den Frieden und

---

[1]) Hadriani epist. ap. Mansi 15, p. 858.

die Ruhe und Sicherheit des Reiches oder der Kirche stören, noch andere in einem solchem Beginnen unterstützen wollten. [1])

Freilich stand die Erledigung des Kaiserthrones noch nicht so nahe bevor. Hadrian II. dagegen verschied schon vor dem Schluß des Jahres 872 hochbetagt, und es folgte ihm in der päpstlichen Würde am 18. December der Archidiacon der römischen Kirche Johannes. [2]) Welche Politik dieser, falls er Ludwig II. überlebte, zur Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrones einschlagen werde, konnte noch Niemand ermessen. Aber der Gedanke, daß alsdann dem päpstlichen Stuhle ein freies Verfügungsrecht über die höchste staatliche Würde der abendländischen Christenheit zustehe, war einmal von Rom aus offen ausgesprochen, und Johann VIII. war nicht der Mann, welcher irgendwelche Gelegenheit, ererbte Rechte des Papstthums geltend zu machen, oder neue zu erwerben, unbenutzt hätte vorübergehen lassen.

Ludwig II. befand sich in jener Zeit wiederum mit einem kleinen Heere in Unteritalien. Er hatte geschworen, die ihm zugefügte Schmach der Gefangenschaft an den Betheiligten zu rächen, und Benevent nicht zu verlassen, bevor nicht dessen Herzog Adelgis todt oder lebendig in seine Gewalt übergeben sei. Aber diesem kam zeitig genug eine griechische Flotte zu Hülfe, welche die vom Kaiser bedrohten Seestädte mit Kriegsbedarf und Lebensmitteln versorgte, so daß sich der Krieg unerwartet in die Länge zog. Die Beschwerden des Lagerlebens und das heiße Klima Unteritaliens beschädigten sichtlich seine Gesundheit, so daß er schließlich den Papst ersuchen mußte, nach Capua zu kommen, um als Gevatter des Adelgis zwischen diesem und ihm einen anständigen Frieden zu vermitteln. Johann VIII. folgte gern der kaiserlichen Aufforderung, und brachte den beiderseits gewünschten Frieden schnell zu Stande, worauf Ludwig II. krank nach Oberitalien zurück-

[1]) Die drei Eidesformeln stehen LL. 1, p. 518.

[2]) Hincm. ann. a. 872. SS. 1, p. 494.

kehrte. Hier starb er am 12. August 875 im Gebiete von Brescia, und wurde in der Ambrosiuskirche zu Mailand bestattet. [1])

Das Ereigniß, welches man im Abendlande theils gefürchtet, theils mit Sehnsucht erwartet hatte, war also eingetreten; Ludwig II. war hingeschieden, ohne einen Sohn als Erben zu hinterlassen. Beide Oheime, sowohl Ludwig der Deutsche, als auch Karl der Kahle, schickten sich bei der ersten sicheren Nachricht von seinem Tode an, die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Neffen, Italien und das Kaiserthum, in Pfand und Besitz zu nehmen. Den älteren Bruder begünstigte die verwittwete Kaiserin, den jüngeren vielleicht der Papst. Jene hatte Einfluß im oberen Italien; dieser war Herr zu Rom, und jedenfalls konnte das Kaiserthum nicht ohne seine Zustimmung verliehen werden. Alles kam also darauf an, wer von beiden Prätendenten zuerst mit hinreichender Macht in Italien erschien, und zur Erreichung seiner weiteren Absichten die thätige Beihülfe des Papstes gewann.

---

[1]) Hincm. ann. a. 875. p. 496. Andreae Bergomatis chron. c. 17. SS. 3, S. 237–238.

Fünftes Buch.

Vom Tode des Kaisers Ludwig II. bis zur Gründung des deutsch-römischen Kaiserthums unter Otto dem Großen.
875 — 962 n. Chr.

Fünftes Buch.

Vom Tode des Kaisers Ludwig II. bis zur Gründung des deutsch-römischen Kaisertums unter Otto dem Großen.

875—962 n. Chr.

Erstes Kapitel.

Das Kaiserthum Karls II.

Erste Regierungsthätigkeit des Papstes Johann VIII. Derselbe trägt dem Könige Karl dem Kahlen die Kaiserkrone an. Karl II. in Oberitalien. Gegenmaßregeln Ludwigs des Deutschen. Karl II. in Rom zum Kaiser gekrönt. Dessen Schenkungen und Versprechungen. Erweiterung des Privilegiums Ludwigs des Frommen. Karl II. auf dem Reichstage zu Pavia. Das damalige Unteritalien Innere Zustände Roms. Versammlung zu Ponthion im J. 876 und deren Beschlüsse. Tod Ludwigs des Deutschen. Neue Eroberungsgelüste Karls II. Verzweifelte Lage des Papstes. Karls II. Zug nach Italien und Tod im Jahre 877. Folgen seines Hinscheidens für den Papst.

Papst Johann VIII. hatte die päpstliche Würde mit dem Entschlusse übernommen, das Andenken seiner beiden Vorgänger zu ehren, und die Kirche und den Kirchenstaat nach deren Grundsätzen weiter zu verwalten. Als der Abt Bertaris von Monte Cassino im Hinblick auf die großartige Thätigkeit des Papstes Nicolaus mit Geringschätzung von Hadrian II. an ihn schrieb, antwortete er vorwurfsvoll: „Gott berufe nur erlauchte Männer zur höchsten Würde der Christenheit, oder er erleuchte diejenigen, welche er dazu auserwähle.“ [1]) Hadrian galt ihm sogar als leuchtendes Vorbild. Wie er demselben als Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, so wollte er ihm auch in der Uebernahme der Mühen und Pflichten des Papstthums folgen, und so nahm er kurz nach seiner Thron-

[1]) Epist. ad Bertarem. Jaffé Reg. No. 2954.

besteigung dessen Briefwechsel mit den Fürsten und Großen des Abendlandes und mit Constantinopel wieder auf. Eins seiner ersten Anschreiben war an Karl den Kahlen gerichtet: „Karl solle das Reich Lothars, welches nach väterlicher Bestimmung und nach bürgerlichem Rechte dem Kaiser Ludwig II. gehöre, diesem nicht länger vorenthalten. Folge er dieser wohlgemeinten Ermahnung nicht, so werde er die Beschlüsse zur Ausführung bringen, welche schon sein Vorgänger gegen ihn gefaßt, und nur wegen Kränklichkeit nicht habe ausführen können." [1])

Eine gleiche Mahnung sandte er an Ludwig den Deutschen: „Als sie drei Brüder, Lothar, Ludwig und Karl noch unter ihrem Vater das karolingische Reich unter sich getheilt, und die Grenzen der einzelnen Theile für sich und ihre Kinder festgesetzt, hätten sie sich gegenseitige Freundschaft gelobt und das Versprechen gegeben, daß Niemand in des Anderen Gebiet eindringen wolle. Dieses Versprechen hätten sie mit einem Eide bekräftigt, und die Eidesformel dem apostolischen Stuhle eingeschickt, damit sie nicht abhanden komme, und damit dieser als Zeuge und Richter über sie wache und für sie eintreten könne. Noch sei sie vorhanden, da sie im päpstlichen Archive aufbewahrt werde. Dessen möchten sie gedenken, und im Hinblick auf ihren einstigen Schwur dem Kaiser zurückgeben, was ihm zukomme." [2])

Zur Wiedergewinnung der von der unmittelbaren Zugehörigkeit zum apostolischen Stuhl zu Rom abgefallenen Bulgarei wandte er sich belehrend, klagend, drohend bald an den Patriarchen Ignatius, bald an den griechischen Kaiser Basilius. Selbst die Hülfe und Vermittlung des Königs Ludwig des Deutschen für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, trug er kein Bedenken: „Durch das Ansehen der Päpste sei Photius gestürzt und Ignatius wieder in seine Würde eingesetzt worden, aber das sei in der Voraussicht geschehen, daß Ignatius sich

---

[1]) Jaffé Reg. No. 2961. — [2]) Ibid. No. 3000.

mit der Verwaltung seiner Diöcese begnügen, und nicht in fremde Verwaltungsbezirke eingreifen werde. Enthalte er sich dessen nicht, so werde der Papst ihn abermals seiner Würden entsetzen, und nicht allein über ihn, sondern auch über alle griechischen Bischöfe und Priester, welche in der Bulgarei thätig seien, und über das Volk der Bulgaren selbst das Anathem aussprechen." [1])

Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle kümmerten sich nicht um seine Abmahnungen, sondern suchten sich thatsächlich in den von ihnen besetzten Theilen von Lotharingen zu befestigen. Zugleich trafen sie Anstalten, um beim Hinscheiden ihres zweiten Neffen, des Kaisers, bei der Hand zu sein, und dessen Erbschaft ebenfalls in Besitz zu nehmen. Ludwig der Deutsche hatte sich zu diesem Zwecke zu Frankfurt mit seinen Söhnen ausgesöhnt; Karl der Kahle ließ seinen ungerathenen Sohn Karlmann der priesterlichen Würde für verlustig erklären und blenden, damit die Einheit der Erbfolge für seinen anderen Sohn, Ludwig den Stammler, nicht weiter bedroht werde. Alle Versuche Ludwigs des Deutschen, sich über die Theilung Italiens mit ihm zu einigen, wies er im Vertrauen auf die vertrauliche Zusage Hadrians von der Hand. Selbst die von Ludwig betriebene Zusammenkunft beider Brüder bei Herstall an der Maas im December 874 verlief ohne den gewünschten Erfolg. [2])

Unter so bewandten Umständen war, wie oben bemerkt, Kaiser Ludwig II. nach kurzem Krankenlager im J. 875 gestorben. Sobald die Nachricht von seinem Tode nach Rom gelangte, schickte Johann VIII. dem Versprechen seines Vorgängers und den Absichten des Papstes Nicolaus gemäß die Bischöfe Gaderich von Velitrae, Formosus von Porto und Johann von Aretium als Legaten an Karl den Kahlen ab, daß sie diesem die Aufforderung überbrächten: Karl solle möglichst schnell nach Rom eilen,

---

[1]) Jaffé Reg. 2962. Man vergl. Nr. 2970; 2976; 2996; 2999.

[2]) Ann. Fuld. a. 874. SS. 1, S. 388.

und die Kaiserkrone in Empfang nehmen.[1] Von dem Königreiche Italien war in ihren Aufträgen nicht Rede.

Aber Karl hatte die Ankunft der päpstlichen Boten auf französischem Boden nicht abgewartet, sondern sich, sobald er auch seinerseits noch im August zu Douzy die Nachricht von dem Hinscheiden seines kaiserlichen Neffen vernommen, ohne Zeitverlust nach seiner Pfalz Ponthion begeben, und die nächsten Vorbereitungen zur Abreise nach Italien getroffen. Von Ponthion war er nach Langres geeilt. Hier machte er kurze Rast, um die Truppen zu erwarten, die ihn nach Italien begleiten sollten. Seine Gemahlin Richilde und sein Sohn Ludwig erhielten den Auftrag, während seiner Abwesenheit die Reichsgrenze gegen etwaige Angriffe Ludwigs des Deutschen zu decken. Am 1. September setzte er seine Reise fort, und binnen kurzer Zeit langte er über den großen St. Bernhard wohlbehalten in Italien an.[2] Am 29. September stellte er bereits zu Pavia eine Urkunde zu Gunsten des Bischofs Johann von Arezzo aus.[3]

Die geistlichen und weltlichen Magnaten Oberitaliens hatten sich inzwischen mit der Kaiserin Engelberga in Pavia versammelt, um die Stellung zu berathen, welche sie zu den voraussichtlichen Throncandidaten für das Königreich Italien einnehmen sollten. Engelberga warb den Wünschen ihres verstorbenen Gemahls entsprechend für Ludwig den Deutschen, zu welchem sie auch einen Eilboten entsandte, daß er unverweilt seinen ältesten Sohn Karlmann über die Alpen schicke, und dem italischen Volke als Erben seines Vetters vorstelle.[4] Die Stimmen der Großen blieben getheilt; von einigen gingen Boten an Ludwig, von anderen an Karl den Kahlen ab, diese aufzufordern, daß sie das verwaiste Königreich in Besitz

---

[1] Acta conc. Pontig. LL. 1, S. 534.

[2] Hincm. ann. a. 875. SS. 1, S. 498.

[3] Muratori, Antiquitates Ital. 1, S. 581.

[4] Libell. de imperat. potestate. SS. 3, S. 722.

nähmen.[1]) Als Karl daher in Pavia erschien, schlossen sich ihm sofort mehrere Parteigänger an.

Unterdessen war die Nachricht vom Tode des Kaisers auch nach Deutschland gedrungen, und wahrscheinlich hatte Ludwig gleichzeitig die Botschaft erhalten, daß sein Bruder bereits nach Italien aufgebrochen sei. Er gab daher seinen Söhnen Karl und Karlmann den Auftrag, dem kühnen Thronräuber mit einer ansehnlichen Truppenmacht in Oberitalien entgegenzutreten, während er sich selbst zu einem kriegerischen Einfall ins Westreich vorbereitete.

Der junge Karl erschien zuerst in Italien, kam aber seiner geringen Macht wegen nicht zur Geltung. Glücklicher war sein Bruder Karlmann, weshalb Karl der Kahle mit diesem eine entscheidende Schlacht vermied, und den gefährlichen Gegner durch Geschenke und Versprechungen von der Sache des Vaters abspenstig zu machen suchte. Als dieses mißlang, schlug er ihm einen Vergleich dahin vor, daß sie beide bis zum 1. Mai des folgenden Jahres Italien wieder verlassen wollten,[2]) damit inzwischen Ludwig der Deutsche als der ältere Bruder den entstandenen Erbstreit friedlich schlichte. Karlmann nahm den Vorschlag an, und zog sich mit seinem Heere über die Alpen zurück; Karl der Kahle schlug eilends den Weg nach Rom ein.[3])

Dort wartete seiner ein ehrenvoller Empfang. Mit Rücksicht „auf seinen Glauben und auf seine Ergebenheit" gegen den apostolischen Stuhl hatte ihn ja schon Hadrian II., „eingedenk der Absichten des verstorbenen Papstes Nicolaus und in Uebereinstimmung mit den Wünschen des römischen Volkes, zur Erhöhung der römischen Kirche und zur Sicherstellung des christlichen Volkes" nach dem Tode Ludwigs II. für den Kaiserthron bestimmt,[4]) und Johann VIII. ihn zum gleichen Zwecke nach Rom beschieden. Johann VIII. hatte außerdem in weiterer

[1]) Andreae Bergom. chron. 18. SS. 3, S. 238. — [2]) Ibid.

[3]) Ann. Fuld. a. 875. SS. 1, S. 389.

[4]) Jaffé Reg. No. 3019. Deus dedit Coll. can. 4, c. 104.

Ausführung seiner Absichten schon vor der Abreise Karls nach Italien Ludwig den Deutschen und dessen Söhne, so wie die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und weltlichen Großen Germaniens dringend ermahnt, das Reich Karls während der erwarteten Abwesenheit des Königs nicht anzugreifen oder zu beunruhigen, sondern die Schlichtung des Erbstreites dem Urtheilsspruch des päpstlichen Stuhles zu überlassen.[1]) Wie hätte er demselben also jetzt nicht eine glänzende Aufnahme in der ewigen Stadt bereiten sollen?

Am 17. December hielt Karl seinen Einzug; Johann VIII. empfing ihn mit allen kirchlichen Ehren in der Peterskirche. Ebendaselbst fand durch des Papstes Hand am Weihnachtsfeste vor dem zahlreich versammelten Volke die feierliche Krönung und Salbung zum römischen Kaiser und Augustus statt. Nach der Krönung ließ Karl reiche Geschenke an den päpstlichen Stuhl, an die Kirchen und an das Volk von Rom vertheilen.[2]) Er verblieb in Rom bis zum 5. Januar 876.

Ueber seine Thätigkeit daselbst von seiner Krönung bis zu seiner Abreise liegen nur zerstreute Nachrichten vor. Durch Schreiben vom 2. Januar 876 theilte Johann VIII. den Bischöfen von Gallien und Germanien mit, daß er den Karl befreundeten Erzbischof Ansegis von Sens zum apostolischen Vicar für die gallische und germanische Kirche ernannt, und demselben seine Stellvertretung für die genannten Kirchen übertragen habe. Als solcher solle er auftreten, so oft es der Nutzen der Kirche erfordere, und zwar solle er bei Berufung von Synoden und bei Erledigung anderer kirchlicher Angelegenheiten einerseits die Entscheidungen des apostolischen Stuhles den Bischöfen übermitteln, andererseits über wichtige kirchliche Ereignisse nach Rom berichten, und Anfragen von Bischöfen dorthin befördern.[3])

---

[1]) Acta syn. Pontigon. c. 2a. LL. 1, S. 535.

[2]) Hincm. ann. a. 875 und 876. SS. 1, S. 498.

[3]) Das betreffende Schreiben steht Mansi 17, S. 225–226. Zu vergl. Hincm. ann. a. 876. SS. 1, S. 499.

Bezweckte diese Maßregel nach Inhalt ihrer Ankündigung also zunächst eine Vereinfachung der kirchlichen Verwaltung für das gesammte Frankenreich, so konnte sie aber auch politisch von weittragenden Folgen werden. Denn sie gab dem neuen Kaiser unter Umständen die Möglichkeit, durch den apostolischen Vicar, welcher sein Bischof und Unterthan war, Einfluß auf die deutschen Bischöfe und dadurch auf das deutsche Reich auszuüben.

Weiter berichtet das Büchlein über die kaiserliche Gewalt in Rom: Karl II. habe als Kaiser den Vertrag erneuert, welchen seine karolingischen Vorfahren bei ihrer Krönung mit dem Papste abzuschließen pflegten, und dabei auf alle Rechte und Gewohnheiten des Kaiserthums in Rom verzichtet. Er habe ferner dem Papste die Einkünfte der drei Klöster St. Salvator und der heil. Jungfrau Maria im Sabinerlande und St. Andreas auf dem Berge Soracte, wie auch die fiscalischen Einkünfte von vielen anderen Klöstern überwiesen. Endlich habe er dem päpstlichen Stuhle die Patrimonien von Samnium und Calabrien mit allen Staaten Benevents und das ganze Herzogthum Spoleto mit den beiden tuscischen Städten Aricium und Clusium, welche früher der Herzog von Spoleto besessen, als Eigenthum übertragen, und die königlichen Gesandtschaften, welche seither in Rom residirt und der Papstwahl beigewohnt hätten, entfernt.[1])

[1]) SS. 3, S. 722: Qui veniens Romam, renovavit pactum cum Romanis, perdonans illis jura regni et consuetudines illius, tribuens illis sumptus de tribus supradictis monasteriis, id est domini Salvatoris, et beatae Mariae semper virginis in Sabinis, atque sancti Andreae juxta montem Soractis, et de caeteris quam plurimis monasteriis fiscalia patrimonia. Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit, insuper ad decorem regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Thusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium, quatenus ut is, qui praeerat regia vice ante, Romanis videretur post

Was die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung angeht, so entsprechen die Schenkungen und Verleihungen, welche in ihr als von Karl vollzogen erwähnt werden, im Ganzen wohl der Lage, in welcher sich der neue Kaiser dem Papste und den Römern gegenüber befand. Verdankte er doch, wie er öffentlich gestand, sein Kaiserthum einzig und allein der Krönung und Salbung von des Papstes Hand. Daß er jemals als machtvoller Kaiser in Rom oder Italien werde auftreten können, hoffte und wünschte er wohl selbst kaum. Sein ganzer Sinn stand mehr nach dem äußeren Glanze des Kaiserthums, als nach der Erfüllung kaiserlicher Pflichten oder nach Inanspruchnahme kaiserlicher Rechte.

Es war daher kein zu schweres Opfer für ihn, wenn er auf die sparsamen Oberhoheitsrechte, welche die Kaiser seither überhaupt in Rom besessen hatten, namentlich auf die mit dem obersten päpstlichen Gerichtshof correspondirende Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Sendboten im Kirchenstaate und auf deren vertragsmäßig festgesetzte Anwesenheit bei der Consecration neugewählter Päpste verzichtete.[1] Denn er gab damit höchstens unfruchtbare Ehrenrechte, keinen Besitz von Gewalt auf.

Ebenso war es unter den erwähnten Umständen leicht erklärlich, wenn er die fiscalischen Einkünfte einiger Klöster im Kirchenstaate selbst oder an dessen Grenzen der päpstlichen Kammer überwies. Trug er doch kein Bedenken, von den Schätzen und Kleinodien, die er theils aus Frankreich mitgebracht, theils in Italien auf den kaiserlichen Besitzungen an sich genommen hatte, mit reicher Hand an St. Peter und an die übrigen Kirchen und Bewohner Roms auszustreuen.

Daß sich ferner Johann VIII. von dem neugekrönten Kaiser die schon von Pippin, Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. mit der römischen Kirche abgeschlossenen Schutz- und Freundschafts-

---

esse subjectus. Removit etiam ab eis regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis. — [1]) Siehe S. 66 und S. 116.

verträge und die von denselben ausgestellten Schenkungsurkunden an den apostolischen Stuhl bestätigen ließ, entsprach nur der Gepflogenheit am päpstlichen Hofe. Ohne Zweifel hatten die beiden Vorgänger Karls des Kahlen, Lothar I. und Ludwig II., bei Uebernahme des Kaiserthums ganz ähnliche Urkunden ausgestellt oder unterschrieben. Zu diesen Schenkungen gehörten aber auch die Patrimonien von Samnium und Calabrien. Johann VIII. selbst erwähnt gelegentlich in einem Briefe an den Bischof Landulf von Capua, daß Karl der Kahle alle Oberhoheitsrechte, welche dem päpstlichen Stuhle von Alters her über Capua zugestanden, erneuert habe.[1]) In allen diesen Punkten stimmen also die Nachrichten des Büchleins von der kaiserlichen Gewalt in Rom mit den thatsächlichen Verhältnissen überein.

Von besonderem Interesse ist dagegen die weitere Mittheilung derselben Quelle, daß Karl der Kahle damals „alle Staaten Benevents und ferner das ganze Herzogthum Spoleto mit den beiden tuscischen Städten Aricium und Clusium dem päpstlichen Stuhle zugesprochen habe, so daß derjenige, welcher diesen Ländern vorher in königlicher Vertretung vorgestanden, nachher gleichsam als Unterthan der Römer erschienen sei." Denn daß der Verfasser der genannten Schrift diese Nachricht aus der Luft gegriffen habe, ist nicht anzunehmen. Dazu ist seine Darstellung zu linkisch, seine Sprache zu roh, und seine Vorliebe für das Kaiserthum zu offenkundig. Eine thatsächliche Uebergabe der angeblich damals dem päpstlichen Stuhle zugesprochenen Territorien kann aber ebenfalls nicht stattgefunden haben, weil sowohl die Herzoge von Spoleto und von Tuscien, als auch der Herzog von Benevent in den nächstfolgenden Jahren nicht als Unterthanen des Papstes erscheinen, sondern

---

[1]) Hadr. epist. ad Landulfum ap. Mansi 17, 10: omne sane jus potestatis antiquitus attributum capitulariter renovamus in conventu episcoporum ac optimatum, inviolabiter cencessit habendum. Inter quae de terrae vestrae pacta, prout Christo duce voluissemus, statuere, nostro juri potestatique commisit.

Rom gegenüber durchaus selbstständig auftraten, so daß der Papst sogar mehrfach Veranlassung hatte, sich über feindliche Angriffe auf römisches Gebiet von Seiten dieser Herzoge zu beklagen. Und so fragt man sich verwundert, wie der sonst unbekannte Mönch des 10. Jahrhunderts, welcher die oben erwähnte Schrift über die kaiserliche Macht in Rom geschrieben hat, zu der auffälligen Nachricht gekommen sei.

Einen Fingerzeig bietet uns in dieser Hinsicht das Privilegium Otto's d. Gr. für die römische Kirche vom J. 962. Dieses beruht nämlich, wie wir weiter unten genauer sehen werden, auf älteren Vorlagen, und ist namentlich fast wörtlich dem Privilegium Ludwigs d. Fr. vom J. 817 nachgebildet, enthält jedoch zwischen der Aufzählung der zum langobardischen Tuscien gehörenden Besitzungen der römischen Kirche und der Benennung der an Rom verschenkten Städte Campaniens eine im Privilegium Ludwigs nicht enthaltene Einschiebung, welche zumeist wörtlich mit der bekannten Schenkungsstelle in der Biographie des Papstes Hadrian I. übereinstimmt.[1] Es liegt daher die Frage nahe, zu welcher Zeit und bei welcher Gelegenheit diese Einschiebung stattgefunden hat.

Betrachtet man den Inhalt und den Wortlaut des Zusatzes, so wird auffallen, daß derselbe sehr genau zu dem Berichte über die Schenkungen Karls des Kahlen in dem Buche über die kaiserliche Macht in Rom paßt. Dort soll Karl d. Gr. dem päpstlichen Stuhle im J. 774 außer anderen Besitzungen die ganzen Herzogthümer Spoleto und Benevent zu überliefern versprochen,[2] hier Karl der Kahle dem Papstthum alle Staaten Benevents und das ganze Herzogthum Spoleto als souveränes Eigenthum überwiesen haben, während, wie bemerkt, das Privilegium Ludwigs weder die eine noch die andere Schenkung kennt. Die Erweiterung des alten Textes muß also nach Ludwig und vor Otto d. Gr. erfolgt sein. Daß nun aber Lothar I. das vom

---

[1]) Bd. 1, S. 519 ff. — [2]) Murat. 3, S. 106.

Vater überlieferte Schenkungsformular verändert, oder um die Schenkungsstelle aus der Vita Hadrians erweitert habe, ist ebenso wenig anzunehmen, als daß dieses von Ludwig II. geschehen sei, da beide ihrem Vater in gerader Linie nach dem Rechte der Erstgeburt folgten, und beide zudem die Kaiserwürde schon zu Lebzeiten ihrer Väter empfingen.

Ganz anders gestaltete sich dagegen die Lage der Dinge, als Karl der Kahle im Gegensatze zu seinem älteren Bruder, Ludwig dem Deutschen, von Johann VIII. zur Kaiserwürde erhoben wurde. Er verdankte seine Bevorzugung allein dem Wohlwollen des Papstes, und war darum auch mehr, als seine unmittelbaren Vorgänger, geneigt, in den seiner Kaiserkrönung vorhergehenden oder nachfolgenden Verhandlungen auf die Wünsche der Curie einzugehen. Daß diese ein Interesse daran hatte, die mehrfach erwähnte Schenkungsstelle aus der Lebensgeschichte Hadrians als authentischen Bericht über die Schenkung Karls d. Gr. vom J. 774 anerkannt, und demgemäß als wesentlichen Bestandtheil in den Vertrag aufgenommen zu sehen, welchen die karolingischen Kaiser und auch deren Nachfolger bei Uebernahme der Kaiserwürde zu Gunsten des päpstlichen Stuhles zu beschwören pflegten, liegt auf der Hand. Wenn daher die Schrift von der kaiserlichen Gewalt in Rom berichtet, daß Karl der Kahle bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung die Staaten Benevents und das ganze Herzogthum Spoleto an Rom abgetreten habe, so fand der Verfasser ohne Zweifel die Nachricht vor, daß die erwähnte Einschiebung eben damals, zur Zeit des Ueberganges von der Regierung Ludwigs II. zur Regierung Karls des Kahlen und zwar unter Zustimmung des Letzteren erfolgt sei. Einmal in das Pactum aufgenommen blieb sie dann Bestandtheil desselben für alle Zeiten, und so findet sie sich auch in dem Privilegium wieder, welches Otto d. Gr. im J. 962 zu Gunsten der römischen Kirche ausstellte.

Aus allen diesen Mittheilungen ergibt sich aber mit voller

Klarheit, eine wie wesentliche Veränderung mit der Kaiserkrönung Karls II. in dem Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum vor sich gehen mußte. Bis dahin gleichsam als Erbgut der Karolinger betrachtet, welches sich allerdings erst nach der Krönung durch den Papst, im Uebrigen aber in Folge des Rechtes der Erstgeburt vom Vater auf den Sohn vererbte, wurde die Kaiserwürde durch ihn ein Geschenk der Päpste, in der ersten Zeit noch ausschließlich an Karolinger, später von den Päpsten auch an andere Fürsten verliehen.

Von Rom begab sich Karl nochmals nach Pavia.[1]) Dort hatte sich eine Anzahl geistlicher und weltlicher Großen aus Oberitalien eingefunden, um ihn als Kaiser und König zu begrüßen, und ihm in beiden Eigenschaften ihre Huldigung auszusprechen. Seine Berathungen mit ihnen zogen sich bis in den Februar hinein, ohne daß er durch sie bedeutende Zugeständnisse für sich erlangte. Denn die Anwesenden erkannten ihn zwar als ihren „Beschützer, Herrn und Vertheidiger" an, weil die „göttliche Gnade ihn wegen der Vermittlung der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus durch deren Stellvertreter, den Papst Johannes, zum Frommen der heil. Kirche Gottes und ihrer aller zu sich eingeladen, und ihn nach Eingebung des heil. Geistes zur kaiserlichen Würde erhoben habe." Sie versprachen auch, ihn freudig als ihren Oberherrn zu betrachten, und ihm Gehorsam zu leisten in allem, „was er mit ihnen zum Nutzen der Kirche und zum Heile ihrer aller beschließen und anordnen werde."[2]) Dann schwor zuerst der Erzbischof Anspert von Mailand den Treueid dahin lautend, „daß er nichts Feindliches gegen die Person des Kaisers oder gegen die Ruhe und Sicherheit der Kirche und des Reiches Karls unternehmen, oder feindlichen Unternehmungen gegen Karl oder dessen Reich zustimmen oder sie unterstützen" wolle.[3]) Nach ihm

---

[1]) Andreae Bergom. chron. c. 18. — [2]) Acta syn. Ticinensis. LL. 1, S. 528—529. — [3]) Die Eidesformel ibid. S. 329.

schworen wahrscheinlich alle Anwesende einen gleichlautenden Sicherheitseid, worauf Karl eidlich gelobte, daß er seine neuen Unterthanen ihrem Range gemäß ehren, und einem jeden von ihnen das ihm gebührende Recht und seine Gnade werde zu Theil werden lassen.[1]) Von einem gegenseitigen Beistande oder von gegenseitiger Hülfe zum Schutz und Trutz, wie das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen zu sein pflegt, war aber in beiden Eiden nicht Rede.

Nicht weniger deutlich, als in den erwähnten Eidesformeln, sprach sich die verminderte Bedeutung des neuen Kaiserthums in dem Wortlaute der Gesetze aus, welche bei dieser Gelegenheit in Pavia vereinbart wurden. Die drei ersten Gesetze handelten ausschließlich über die Achtung und Ehrfurcht, welche man der römischen Kirche und ihrem Oberhaupte, dem Papste Johannes, schulde. In den folgenden wurde bestimmt, daß Niemand bei seinem Aufenthalte im Kirchenstaate Kirchengut beschädigen oder an sich reißen solle. Wer sich dagegen verfehle, sei zum Ersatz verpflichtet, und solle außerdem dreifach den kaiserlichen Bann als Strafe zahlen. Die weiteren Verordnungen betrafen den Schutz der Bischöfe und Kirchen und die Wahrung ihrer Gerechtsame und Besitzungen. Nur das fünfte Gesetz forderte von den Schwörenden Beachtung der dem Kaiser schuldigen Ehre, und daß Niemand des Kaisers oder seiner Legaten Gebote ungestraft solle verletzen dürfen, während sich zum Schluß auch noch das fünfzehnte Gesetz insofern zu Gunsten des Kaisers aussprach, als es verbot, Jemanden zu beherbergen, von dem man wisse, daß er dem Kaiser ungetreu sei.[2])

Zu seinem Stellvertreter und ersten Minister in Italien ernannte Karl seinen Schwager Boso. Das Herzogthum Spoleto übertrug er dem bei Ludwig II. in Ungnade gefallenen früheren Herzog Lambert und dessen Bruder, dem Grafen

---

[1]) Acta syn. Ticinensis. LL. 1, S. 529—530.

[2]) Act. conv. Ticin. LL. 1, S. 530—532.

Wido.[1]) Ihnen vertraute er außerdem für die Zeit seiner Abwesenheit den speciellen Schutz des Papstes und des Patrimoniums Petri an, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit an und für sich klar zu Tage lag, deren Zweckmäßigkeit in Bezug auf die gewählte Person sich aber noch erproben mußte. Nach diesen Anordnungen begab er sich nach Frankreich zurück, zufrieden mit dem erlangten Ruhme und der Ehre, Kaiser und Augustus genannt zu werden, und den Kaisermantel tragen zu dürfen.

Was Johann VIII. von ihm erwartet hatte, Schutz für seine Person und für den Kirchenstaat, sollte jedoch am wenigsten von ihm erfüllt werden. Nicht einmal im Besitz des Patrimoniums Petri wußte er das Papstthum sicher zu stellen, und die Gefahren und Angriffe abzuwehren, welche damals von Seiten der Saracenen in Unteritalien sogar der Stadt Rom drohten.

Das untere Italien zerfiel zu jener Zeit und auch schon früher in eine Anzahl kleiner, von einander unabhängiger Staaten, welche zum Theil die Macht des abendländischen Kaiserthums niemals anerkannt hatten. So behauptete Benevent bereits in der langobardischen Zeit eine gewisse Ausnahmestellung, und hatte sich in den letzten Jahrzehnten ganz frei gemacht. Es theilte sich in zwei selbstständige Hälften, Benevent und Salerno. Das Herzogthum Neapel gehörte dem Namen nach zum griechischen Reiche, stand aber unter selbstgewählten Fürsten; ebenso Gaëta und Amalfi. Die Städte an der Ostküste Unteritaliens erkannten bedingungslos die Oberhoheit des griechischen Kaisers an; seit dem J. 875 herrschte derselbe auch über Bari. Capua dagegen hielt als zum Kirchenstaate gehörig treu zu Rom.

Durch die gegenseitige Eifersucht dieser zahlreichen, im Innern größtentheils selbstständigen Gemeindewesen war den

---

[1]) Erchemperti hist. Langob. c. 39. SS, 3, S. 253.

Saracenen des benachbarten Africa vielfach Gelegenheit geboten, sich an günstigen Küstenpunkten des südlichen Italiens festzusetzen, und von diesen aus Streifzüge ins Innere des Landes zu unternehmen. Wohin sie vordrangen, zeugten Leichen und Trümmer von ihrem unverminderten Haß gegen alles Christliche. Der Zug, welchen Ludwig II. nach der Eroberung von Bari gegen sie unternahm, um sie wieder vom italienischen Boden zu verdrängen, war am Verrath des Herzogs Adalgis von Benevent gescheitert.[1]) Nach dem Rückzug des Kaisers zogen die Städte Gaëta, Amalfi und Salerno es sogar vor, Frieden mit ihnen zu schließen, und sie auf ihren ferneren Raubzügen, die sie bis Rom ausdehnten, zu unterstützen.

Unter solchen Umständen begab sich Johann VIII. im Frühjahr 876 mit den Herzogen Lambert und Wido von Spoleto und Tuscien nach Capua und Neapel, um bei Gelegenheit der Consecrirung des Erzbischofs Athanasius von Neapel dessen Bruder, den Herzog Sergius, und die übrigen unteritalischen Großen dem Bündnisse mit den Saracenen wieder zu entfremden, und zur gemeinsamen Abwehr gegen die gemeinsamen Feinde zu vereinigen. Allein, er erreichte seinen Zweck nur bei Waifar von Tarent.[2])

Zu den äußern Widersachern des päpstlichen Stuhles kamen um diese Zeit im Innern politische und persönliche Gegner hinzu. Zwar hatte es nach den uns vorliegenden Berichten den Anschein gehabt, als sei Karl der Kahle in Rom mit großer Einhelligkeit zum Kaiser erwählt und gekrönt worden, aber schon kurz nach seiner Abreise aus der ewigen Stadt wurden mehrere vornehme Römer, unter ihnen der päpstliche Nomenclator Gregorius und dessen Schwiegersohn Georg, wie auch der zu päpstlichen Gesandtschaften vielfach verwandte Bischof Formosus, derselbe, welcher im Namen des Papstes den König Karl nach Rom eingeladen hatte, beschuldigt, einer Verschwö-

---

[1]) Siehe S. 363. — [2]) Erchemp. hist. Langob. c. 39.

rung zu Gunsten Ludwigs des Deutschen als Häupter anzugehören. Die Verschworenen bildeten unter sich eine Art große Adelsgemeinschaft, und standen in naher Beziehung zu dem Herzoge von Tuscien und zu den Markgrafen von Spoleto und Camerino. Wahrscheinlich bezweckten sie einen vollständigen Umsturz der öffentlichen Verhältnisse in Rom. Vom Papste zum letzten März 876 vor Gericht geladen, auf daß sie sich verantworteten, verschwanden sie mit den Kirchenschätzen, welche sie an sich genommen hatten, heimlich aus der Stadt. Johann VIII. berief daher eine neue Synode zum 19. April 876, auf welcher den Entwichenen der ewige Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft angedroht wurde, wenn sie nicht binnen einer gewissen Zeit heimkehrten, und sich zur Verantwortung stellten. Auf dieser Synode wurden auch die Anklagen gegen sie öffentlich verhandelt, ein verworrenes Bild erregter Leidenschaften und tollkühner Bestrebungen. So wurde der Bischof Formosus beschuldigt, daß er, obwohl bereits im Besitze eines Bisthums, ehrgeizig und gegen die Kirchengesetze nach dem bulgarischen Erzbisthum und sogar nach dem Papstthum gestrebt, und seine eigene Diöcese ohne Erlaubniß verlassen habe. Sein Mitverschworener, der Nomenclator Gregor, hatte, wie die Anklage lautete, seit acht Jahren durch Geiz, Betrug und Raub seine Amtsführung befleckt, sich mit Hülfe seiner Mitverschworenen des päpstlichen Stuhles zu bemächtigen versucht, die Saracenen nach Rom gelockt, die Thore der Stadt heimlich geöffnet, und sich dann mit seinem Raube auf und davon gemacht. Dessen Bruder, der Secundicerius Stephan, wurde beschuldigt, daß er aus Geiz und Gewinnsucht die bisherigen Abgaben vergrößert und den Gewinn für sich genommen habe. Georg, der Sohn des Primicerius Gregor, hatte zuerst seinem Bruder die Concubine entführt, dann den Bruder getödtet, darauf bei Lebzeiten seiner Gemahlin, die eine Nichte des verstorbenen Papstes Benedict gewesen, die Tochter des Nomenclators zu sich ins Haus genommen, und dieser zu Liebe fast öffentlich seine Frau

ermordet. Wegen solcher Frevelthaten schon früher vor Gericht geladen hatte er es durch den Einfluß seines neuen Schwiegervaters dahin gebracht, daß er von bestochenen Richtern freigesprochen wurde. Der Heermeister Sergius, welcher durch seine Heirath mit der Nichte des Papstes Nicolaus reich geworden, sollte nicht allein das Heirathsgut seiner Gemahlin, sondern auch die für Almosen bestimmten Theile der Nachlassenschaft des genannten Papstes an sich genommen und unterschlagen, und, nachdem er seine Gemahlin verlassen, einer Concubine die Ehe versprochen haben, mit welcher er dann davon gegangen. Constantina endlich, die Tochter des Nomenclators, trieb sich, wie es in der Anklage hieß, nachdem sie zwei Männer verlassen hatte, als öffentliche Dirne umher.[1])

Das waren die dunkelen Seiten des römischen Adels, welche bei den Verhandlungen vom 19. April 876 gegen die genannten Verschworenen zur Sprache kamen. Ihre nächsten Absichten gingen wohl dahin, nach dem Sturze des Kaisers und des Papstes den Bischof Formosus auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, und den Kaiserthron wahrscheinlich durch einen Sohn Ludwigs des Deutschen zu besetzen. Als sie sahen, daß ihre Pläne offenkundig geworden waren, flohen sie mit den geraubten Schätzen davon, und fanden Zuflucht in Spoleto und in Tuscien.

Johann VIII. hielt es für zweckmäßig, Karl den Kahlen nicht ohne Kenntniß zu lassen von den Gefahren, welche ihrer beider Herrschaft in Rom drohten, und schickte zu diesem Zwecke am 21. April seinen Neffen, den Bischof Leo von Sabina, und den Bischof Peter von Fossombrone mit reichen Geschenken nach Frankreich, daß sie in Gemeinschaft mit den schon im Februar von ihm abgesandten Legaten zunächst dem Kaiser zur friedlichen Aussöhnung mit seinem Bruder und zur Erlangung einer allgemeinen Anerkennung im Frankenlande behülflich

---

[1]) Mansi 17, S. 234—239.

wären,[1] zugleich aber denselben mit der Nothwendigkeit eines baldigen Kriegszuges nach Italien vertraut machten.

Karl II. war unterdessen am 1. März über Vercelli nach Frankreich zurückgekehrt. Hier sah er an Ort und Stelle die Spuren der Verwüstungen und Zerstörungen, die der kriegerische Einfall seines Bruders gegen Schluß des vergangenen Jahres zur Folge gehabt. Auch jetzt war er diesem in den Waffen nicht gewachsen, so daß er sich dazu entschließen mußte, ihn durch Verhandlungen friedlich zu stimmen. Es kam hinzu die Sorge um die Anerkennung seiner Kaiserwürde bei den eigenen Unterthanen, da viele derselben sich im verflossenen Winter ohne Bedenken an Ludwig angeschlossen, und sich zum Theil mit dessen Truppen nach Deutschland zurückgezogen hatten.

In dem einen, wie in dem anderen Falle rechnete Karl wieder auf die thätige Beihülfe des Papstes, und dieser ließ es auch an seiner Unterstützung nicht fehlen. Vielmehr hatte derselbe schon im Februar die Bischöfe Johann von Arezzo und Johann von Toscanella als Legaten mit Briefen und Empfehlungsschreiben über die Alpen geschickt, daß sie die treu gebliebenen geistlichen und weltlichen Großen im Reiche Karls wegen ihres guten Verhaltens lobten, die in der Stunde der Gefahr wankend gewordenen aber wiederzugewinnen suchten. Der Papst habe zu seinem Schmerze erfahren, daß Priester und Bischöfe, deren Aufgabe es gewesen, dem Volke mit einem guten Beispiele vorzugehen, und überall Frieden zu verkünden, statt dessen sich mit dem Feinde verbunden hätten, welcher in einem kriegerischen Ueberfalle Unheil und Verderben über ihr Land gebracht. Darum ermahne er sie dringend, von der Gemeinschaft der Gottlosen abzulassen, und nicht weiter mit Ludwig oder mit dessen Söhnen zu verkehren. Sein Bemühen gehe dahin, die gestörte Eintracht unter den königlichen Brüdern

[1] Das betreffende Schreiben des Papstes siehe Mansi 17, S. 234—239.

wiederherzustellen, und er erwarte von ihnen, daß sie ihn darin unterstützten. Kämen sie seiner Warnung nicht nach, so werde er unfehlbar die höchste Kirchenstrafe gegen sie aussprechen.[1])

Die Gesandten kamen 'nach Ostern in St. Denis an.[2]) Sie hatten auch Schreiben an die deutschen Bischöfe[3]) und Grafen[4]) im Reiche Ludwigs, des „Königs von Baiern", mitgebracht, in denen diese hart getadelt wurden, „weil sie ihren König nicht von dem gottlosen Unterfangen, mit Feuer und Schwert über das wehrlose Land seines abwesenden Bruders herzufallen, abgerathen, sondern ihn sogar darin unterstützt hätten. Schon die Päpste Nicolaus und Hadrian, seine Vorgänger, hätten den König Karl für den Kaiserthron bestimmt, so daß er nur den von diesen vorgezeichneten Spuren folge, wenn er ihn jetzt, wo ganz Italien von den Söhnen Belials wie mit einem Walle umgeben sei, nach Rom berufen, und zum Schutze für die Kirche und deren Angehörige mit der Kaiserkrone beschenkt habe. Darum sei es Unrecht, daß ihr König neidisch auf das Glück des jüngeren Bruders wie ein zweiter Kain dessen Abwesenheit benutze, um den Frieden zwischen beiden Reichen zu stören, und Unglück und Elend auf das Land seines Bruders zu häufen, und daß sie ihrerseits denselben nicht daran gehindert hätten. Sie möchten sich nicht damit entschuldigen, ihr König habe es ihnen also befohlen. Denn man müsse Gott mehr gehorchen, als Menschen, und Gott habe sein Wohlgefallen an dem Werke deutlich dadurch bekundet, daß er den vom Papste Auserwählten trotz aller Schrecknisse und Gefahren, welche Menschen und das Land ihm auf dem Wege nach Rom bereitet, ohne Blutvergießen glücklich dorthin geleitet, und ohne Ungemach in sein Land habe heimkehren lassen. Die päpstlichen Gesandten seien beauftragt, die Streitigkeiten, welche im letzten Jahre zwischen beiden königlichen Brüdern entstanden, friedlich

---

[1]) Mansi 17, S. 233—236. — [2]) Hincm. ann. a. 876. SS. 1, S. 498.
[3]) Mansi 17, S. 227—230. — [4]) Ibid. S. 230—233.

und gesetzlich auszugleichen, und sich zu diesem Zwecke in deren Lande zu begeben. Diese würden Zeit und Ort der Verhandlungen genauer bestimmen. Er fordere die Deutschen daher unter Androhung des Anathems auf, sich des weiteren Blutvergießens zu enthalten, und seinen Gesandten bei dem Werke der Vermittlung behülflich, und auf der von diesen zu berufenden Versammlung zugegen zu sein.

Ludwig nahm die für Deutschland bestimmten Schreiben nicht an, und so trat die in den päpstlichen Briefen erwähnte und von den Gesandten anberaumte Versammlung am 21. Juni 876 in Phontion zusammen, ohne daß ein deutscher Bischof oder weltlicher Große an ihr Theil nahm. Sie trug daher ganz ein westfränkisches Gepräge. Karl der Kahle erschien vor ihr in einem fränkischen, goldverzierten Gewande. Der päpstliche Legat Johannes, Bischof von Toscanella, eröffnete sie, und las mehrere andere Schreiben des Papstes vor, unter ihnen auch dasjenige, welches die Erhebung des Erzbischofs Ansegis zum apostolischen Vicar für Gallien und Germanien enthielt.[1]) Die Ernennung fand ihrer Neuheit wegen wenig Anklang, weshalb die Versammelten erklärten, daß sie den Befehlen des Papstes Johannes zu gehorchen bereit seien „unter Vorbehalt der Rechte eines jeden Metropoliten, wie die heiligen Canones und die auf Grund dieser Canones erlassenen alten Bestimmungen der Päpste sie festgesetzt hätten.“[2]) Eine unbedingte Annahme des päpstlichen Erlasses war von ihnen nicht zu erlangen.

In der zweiten Versammlung am folgenden Tage trat der neue Kaiser schon selbstständiger auf, und ließ wiederum andere Schriften, unter ihnen auch die Acten der im Anfange des Jahres zu Pavia abgehaltenen Synode[3]) vorlesen. Sämmtliche Bischöfe nahmen die dort gefaßten Beschlüsse an, und unterschrieben sie.

---

[1]) Siehe S. 380. — [2]) Hincm. ann. a. 876. SS. 1. S. 499. — [3]) Siehe S. 386.

Zum letzten Juni kamen die Geladenen zum dritten Male zusammen und gaben zu Gunsten ihres Kaisers folgende Erklärung ab: „Wie zuerst Papst Johannes unsern Herrn, den glorreichen Kaiser Karl Augustus, zu Rom zum Beschützer und Vertheidiger der Christenheit gewählt und durch heilige Salbung eingesetzt hat, und wie darauf alle Bischöfe, Aebte, Grafen und sonstigen Großen, welche mit unserm Herrn und Kaiser zusammenkamen, der vom Papste vollzogenen Wahl ihre Zustimmung gegeben haben, so stimmen auch wir, die wir aus Francien, Burgund, Aquitanien, Septimanien, Neustrien und der Provence am letzten Juni auf Befehl unsers Kaisers Karl hier in Ponthion zusammengekommen sind, einträchtigen Sinnes und in voller Ergebenheit derselben zu, und bestätigen sie." [1]) Dabei schworen sie dem Kaiser einen neuen Treueid ganz in der Form, wie ihn die italischen Großen zu Pavia geschworen hatten, [2]) allen voran Hincmar von Rheims. Karl folgte in dieser Eidesforderung ohne Zweifel nur dem Beispiele seines Großvaters Karls d. Gr., der ja ebenfalls nach der Uebernahme der Kaiserkrone von allen Unterthanen einen neuen Treueid entgegen genommen hatte. [3]) Zur Unterschrift wurden jedoch nur die anwesenden Bischöfe herangezogen.

Ein belebtes Bild bot die vierte Sitzung, welche am 4. Juli stattfand. Denn inzwischen war in Ponthion eine Gesandtschaft von Ludwig dem Deutschen angekommen, an deren Spitze der Erzbischof Willibert von Köln und die Grafen Adalhard und Meingaud standen. Sie forderten für ihren Herrn den Theil des Reiches des verstorbenen Kaisers Ludwig, welcher ihm nach Erbrecht und auch nach den von Karl beschworenen Verträgen zukomme. Als sie sich der Versammlung vorstellten, las der päpstliche Legat Johannes, um den Eindruck zu verwischen, welchen ihr Erscheinen auf die Anwesenden machen

---

[1]) LL. 1, S. 533. — [2]) Siehe oben S. 386. Vergl. LL. 1, S. 533.
[3]) Siehe oben S. 28.

mußte, das oben erwähnte Abmahnungsschreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe vor, von welchem Willibert eine Abschrift zur Mittheilung an seine Amtsgenossen erhielt.[1]) Im gleichen Sinne reichte wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit Hincmar von Rheims bei der Versammlung seine Klageschrift über die Leiden ein, welche Ludwig der Deutsche bei seinem vorigjährigen Einfalle der Erzdiöcese Rheims zugefügt habe.[2]) So kamen die Versammelten in dieser Angelegenheit zu keinem bestimmten Beschlusse.

Zur fünften Sitzung am 10. Juli erschienen gegen 9 Uhr die beiden neuen päpstlichen Legaten, der Neffe des Papstes, Leo, Bischof von Sabina, und der Bischof Peter von Fossombrone, welche wiederum Briefe und reiche Geschenke an den Kaiser und die Kaiserin, und apostolischen Gruß an die Bischöfe überbrachten. Sie legten der Versammlung ein päpstliches Schreiben vor, in welchem die kürzlich in Rom entdeckte Verschwörung unter dem Bischof Formosus und dem seitherigen Nomenclator Gregor und die gegen die Verschworenen auf der römischen Synode vom 19. April gefaßten Beschlüsse mitgetheilt waren.[3])

Der Schluß der Verhandlungen fand am 16. Juli statt. Karl erschien diesmal im griechischen Kaiserschmuck; auch die Kaiserin stellte sich die Krone auf dem Haupte der Versammlung vor, und wurde ehrfurchtsvoll begrüßt. Der Bischof Odo von Beauvais las zum Schlußacte einige Kapitel vor, welche er im Verein mit den päpstlichen Legaten und mit Ansegis angeblich als Beschlüsse der Synode zusammengestellt hatte. Sie enthielten theils eine kurze Darstellung der Berufung Karls zur Kaiserwürde und des dadurch entstandenen Streites zwischen diesem und Ludwig dem Deutschen, theils

---

[1]) Hincm. ann. a. 876. SS. 1, S. 499—500.

[2]) Petitio ecclesiae Remensis. LL. 1, S. 522—523.

[3]) Siehe S. 389.

bezogen sie sich auf die übrigen von der Synode behandelten Gegenstände. Odo hoffte ohne Zweifel, in solcher Weise kurzweg die Zustimmung der Versammlung zu den vorgelesenen Sätzen zu gewinnen, was ihm jedoch nicht gelang. Dennoch sind dieselben als getreuer Ausdruck der Anschauungen, die damals am apostolischen Stuhle über das neue durch die Berufung Karls bedingte Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum obwalteten, überaus wichtig, so daß ich nicht anstehe, sie hier wörtlich mitzutheilen.

1. Nach dem Tode des Kaisers Ludwig hat Papst Johannes durch die Bischöfe Gaderich, Formosus und Johannes den König Karl zum Vertheidiger und Beschützer der Kirche auserwählt, und ihn zu den Schwellen der Apostel einladen lassen, wo er ihn auch mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt hat, indem er denselben eigens und allein vor allen dazu ausersah, das Scepter des römischen Kaiserreiches zu führen. Dieser Anordnung unsers heil. Vaters schuldigst folgend genehmigen wir, was er bestimmt, und bestätigen wir alle einmüthigen Sinnes, was er festgestellt hat.

2. Auf einer in der Stadt Rom versammelten Synode schickte der Papst vor der Ankunft des Kaisers unter Zustimmung aller Anwesenden an den König Ludwig und an dessen Söhne, sowie an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und an die übrigen Großen des deutschen Reiches Briefe, in denen er die Genannten kraft seiner apostolischen Autorität nach väterlicher Sitte ermahnte, keinen Einfall in das Gebiet des Kaisers zu machen, bis beide Brüder, Karl und Ludwig, zur persönlichen Besprechung mit einander zusammengekommen wären, und der Papst gemäß des ihm von Gott anvertrauten Amtes über die Erhaltung des Friedens und über ihr Recht an den Reichen mit ihnen verhandelt und Bestimmungen getroffen hätte. Diese Briefe, welche der Bischof Odo jenen zweimal übergeben wollte, haben sie nicht angenommen.

3. König Ludwig ist unter Mißachtung der ihm zuge-

sandten apostolischen Abmahnungen und unter Verletzung des mit dem Bruder abgeschlossenen Friedens nach Tyrannenart mit feindlichen Schaaren in das Reich des Kaisers eingebrochen, und hat hierbei Mord, Nothzucht, Ehebruch, Gottesraub und unzählige andere Schandthaten in seinem Namen und unter seinem Schutze verüben lassen.

4. Als der Papst von diesem Elende im Reiche seines geistigen Sohnes, des Kaisers, hörte, beeilte er sich im Schmerze seines Herzens, die beiden Bischöfe Johannes und andere Bischöfe als Gesandte mit Briefen abzuschicken, um Ludwig zu ermahnen, daß er für das Geschehene Buße thue, und endlich aufhöre, das Reich seines Bruders zu belästigen. Diese Gesandtschaft wollte er, obwohl zweimal darum gebeten, nicht annehmen.

5. Darum schickte der Papst nochmals zwei Gesandte, den Bischof und Apokrisiar der römischen Kirche Leo und den Bischof Petrus, an denselben ab. Ob er ihren Mahnungen Folge leisten wird, steht dahin.

6. Da nun aber die Bischöfe Leo und Petrus gewisser kirchlicher Verrichtungen wegen nicht länger hier verweilen können, und da es ferner unbillig ist, die anderen Bischöfe, welche zum Theil weither kamen, länger hier aufzuhalten, so beschloß man, daß die beiden ersteren päpstlichen Legaten, nämlich die Bischöfe Johann von Toscanella und Johann von Arezzo, zu ihrer früheren Gesandtschaft auch die Leo's und Peters übernehmen, und daß diese in apostolischer Machtvollkommenheit alle obliegenden Geschäfte an Ludwig besorgen und erledigen sollen, so zwar, daß, was sie bestimmen und anordnen, der Papst und die römische Kirche gutheißen und für immer bestätigen werden.

7. Da Papst Johannes unter Zustimmung des Kaisers Karl den Erzbischof Ansegis von Sens zu seinem Stellvertreter ernannt, und ihm den Primat in Gallien und Germanien bei Zusammenberufung von Synoden und bei Festsetzungen sonstiger

kirchlicher Angelegenheiten, die sich irgendwie ergeben mögen, übertragen hat, so stimmen wir dieser Ernennung einmüthig zu, und verordnen und beschließen, daß Ansegis den Primat in Gallien und Germanien haben soll.

8. Ebenso stimmen wir gehorsam den apostolischen Verordnungen der Synode bei, welche Papst Johannes neulich zur Absetzung des Bischofs Formosus von Porto und des Nomenclators Gregor und deren Genossen zu Rom abgehalten hat.

9. Nicht minder nehmen wir alle, die wir zur gegenwärtigen Synode zusammengekommen sind, die Censur, welche der Papst über die schändlichen Handlungen des Königs Ludwig und seiner Gefährten, wenn sie nicht in sich gehen und dem apostolischen Stuhle schuldigen Gehorsam leisten, ausgesprochen hat, einstimmig an, und bestätigen dieselbe.[1])

Die Versammlung verweigerte, wie schon bemerkt worden, ihre Unterschrift zu den vorgelesenen Artikeln, aber die Vorlage derselben von Seiten der päpstlichen Legaten bekundet deutlich, mit welchem Eifer Papst Johann VIII. für den einmal erwählten Schützling, den Kaiser Karl den Kahlen, eintrat, um ihm diesseits der Alpen die Wege zu ebnen, und ihn für einen voraussichtlich bald nothwendigen Kriegszug nach Italien frei zu machen.

Nach Schluß der Synode kehrten die päpstlichen Legaten Leo und Peter mit den fränkischen Bischöfen Ansegis und Adalgar von Autun als kaiserlichen Gesandten nach Italien zurück; die beiden Bischöfe Johannes und der Bischof Odo machten sich auf den Weg nach Deutschland, wurden aber schon bald nach ihrer Abreise von der Nachricht überrascht, daß alle Sorge der Versammlung zu Ponthion vor Ludwig dem Deutschen vergeblich gewesen, da derselbe nach längerer Krankheit am 28. August 876 zu Frankfurt a. M. gestorben war.[2])

Karl der Kahle hatte also bei seinem ehrgeizigen Streben

---

[1]) LL. 1, S. 535. — [2]) Hincm. ann. a. 876. SS. 1, S. 501.

das Glück, seine beiden Brüder zu überleben, und von der Furcht vor Ludwig befreit faßte er eitel genug sofort den Plan, auch von dessen Erbe so viel an sich zu reißen, als ihm die Umstände erlauben würden. Anfangs October stand er mit einem kleinen Heere am Rhein, und hoffte unter dem Scheine friedlicher Unterhandlungen mit den Söhnen Ludwigs, insbesondere mit dem jüngeren Ludwig, welcher ihm zunächst gegenübertrat, diese unerwartet zu überfallen, wurde aber am 8. October bei Andernach so gründlich aufs Haupt geschlagen, daß er den besten Theil seines Heeres und alles Gepäck einbüßte, und nur mit genauer Noth der Gefangenschaft entging. [1])

Johann VIII. wartete unterdessen mit Sehnsucht auf die Herüberkunft des neuen Kaisers nach Italien, weil die Gefahr vor den Saracenen von Tag zu Tag wuchs. In diesem Sinne hatte er sich noch am 1. September in einem freundlichen Schreiben an Ludwig den Deutschen gewandt, daß derselbe um der Kirche willen die Entscheidung über das Erbe des verstorbenen Kaisers dem Urtheilsspruche des päpstlichen Stuhles überlassen, und den bestehenden Frieden insbesondere mit dem Kaiser nicht stören möge. [2]) Am nämlichen Tage schrieb er auch an den kaiserlichen Statthalter Boso in Italien. Boso solle alles vorbereiten, daß das kaiserliche Heer, welches Karl zu schicken verheißen habe, in Oberitalien keinen Aufenthalt erleide. Je länger man warte, desto gefährlicher und drohender werde der Feind. [3])

Noch dringender wurden seine folgenden Briefe. Am 9. September 876 erinnerte er Boso unter Bitten und Drohungen an die von Karl demselben aufgetragene Pflicht, während seiner Abwesenheit für den Schutz Roms zu sorgen. Aus sicherer Quelle habe er erfahren, daß ein großer Haufe Saracenen zu Schiffe gegen Mittelitalien vorzudringen und

---

[1]) Hincm. ann. a. 816. SS 1, S. 501.

[2]) Mansi 17, S. 4—5. — [3]) Ibid. S. 3—4.

die Stadt Rom selbst anzugreifen beabsichtige. Boso möge darum mit der so oft versprochenen Hülfe nicht länger zögern.[1]) In einem Briefe vom selbigen Datum an den Fürsten Waifar von Salerno kündigte er bereits froh „seine und eines neuen Heeres“ nahe Ankunft in Unteritalien an.[2])

Aber der geliebte Sohn Karl war in dieser Zeit vollauf mit seinem Raubzuge nach dem Rheine beschäftigt, und hielt den Papst mit leeren Versprechungen hin, so daß die Saracenen mit jedem Tage kühner wurden. Selbst die bisherigen Beschützer des Papstes in der unmittelbaren Nähe Roms verwandelten sich in ebenso viele Gegner und Feinde. „Was wir hier von dem gottlosen Geschlecht der Saracenen erdulden“, heißt es in einem Briefe vom 15. November an Karl, „was soll ich es sagen? Alle Bäume in den Wäldern, wenn sie zu ebenso vielen Zungen würden, könnten es nicht erzählen. Weil eure Hoheit davon hörten, so habt ihr verfügt, daß euer Heer hierher kommen soll, um sie zu vertreiben. Sobald ich dieses vernommen, habe ich mit erhobenen Händen Gott gelobt, und seine Güte für Erhaltung eurer Herrschaft angefleht. Aber, theurer Sohn, wie wir uns über das gefreut haben, was man berichtete, so sind wir jetzt traurig und niedergeschlagen, da den Worten nicht die Thaten folgen. Während die Feinde des Kreuzes Christi frohlocken, zehrt sich die Schaar der Getreuen auf in großer Trauer. Tagtäglich wird Christenblut vergossen, und das Gott getreue Volk schwindet hin in ewigem Ungemach. Wer dem Feuer oder Schwerte entrinnt, wird als Gefangener fortgeschleppt, oder zur immerwährenden Verbannung verurtheilt. Städte und Dörfer sind von ihren Einwohnern verlassen, ihre geistlichen Hirten haben sich zerstreut. Bloß die Schwellen der Apostel bieten noch einige Zuflucht..... Aber was rede ich da von den Heiden? Die Christen handeln um nichts besser. Unsere eigenen Nachbarn, die ihr Grafen nennet, entblöden sich

[1]) Mansi 17, S. 8—9. — [2]) Ibid. S. 5.

nicht, bis zur Erde abzuweiden, was jene uns noch gelassen haben. Während jene das Land besetzt halten, verhindern diese alle Zufuhr aus ihren Städten. Jene tödten mit dem Schwerte; diese morden, indem sie alles fortnehmen, durch Hunger. Jene führen in die Gefangenschaft ab, diese in die Sklaverei. Und wenn man fragt, wer gegen die Feinde streiten soll, so meldet sich Niemand. Denn mit Gewalt zurückgehalten wagt keiner unserm Hülferufe zu folgen. Wohin wir auch angstvoll unsere Stimme erschallen lassen, Niemand ist, der uns hört, Niemand, der uns unterstützt und rettet, als du, theurer Sohn, gütiger Kaiser, der du nächst Gott unsere Zuflucht, unser Trost, unsere Hülfe geworden bist." [1])

Da Karl der Kahle trotz aller Bitten des Papstes noch immer mit der versprochenen Hülfe säumte, so begab sich Johann VIII. wahrscheinlich im Januar 877 abermals persönlich nach Neapel, um dessen Herzog Sergius für das Bündniß gegen die Saracenen zu gewinnen. [2]) Durch Ago, den Bischof von Benevent, hoffte er sich ferner den Herzog Adelgis geneigt zu machen. [3]) Aber, wie wenig glücklich er in diesen Bestrebungen war, spricht sich in seiner fortgesetzten Correspondenz mit dem Kaiser aus. „Ganz Campanien", so schreibt er am 10. Februar 877, [4]) „ist von den Saracenen gründlich verwüstet; schon gehen sie heimlich über den Fluß, welcher von Tibur nach Rom fließt, und plündern unter den Sabinern und in den angrenzenden Gebieten. Kirchen und Altäre haben sie zerstört, Priester und Nonnen und andere als Gefangene fortgeführt oder getödtet. . . . . Darum, bester der Caesaren, kommet doch endlich unserer Noth zu Hülfe, und erleichtert das Elend unsers Volkes. Reicht uns die Hand eurer Macht, und befreiet dieses Land, dessen Bedürfnisse wir euch vom Beginn

[1]) Mansi 17, S. 19—20.

[2]) Epist. ad Agonem bei Mansi 17, S. 31—32. — [3]) Ibidem.

[4]) Mansi 17, S. 27—29.

eurer Berufung kund gegeben haben, damit nicht, wenn es verloren ist, auch euer Kaiserthum hinschwinde, und die ganze Christenheit auseinander falle. Denkt daran um Gottes willen, denkt daran, welche Hoffnung und welches Vertrauen wir auf euch gesetzt, und wie wir zur Erhöhung eurer Kaisermacht vor Gott und den Menschen Kämpfe auf Kämpfe übernommen, und uns vor keiner Arbeit gescheut haben. Darum zeigt euch endlich erkenntlich, damit unsere Arbeit und Mühe nicht vor Gott vergeblich ist, und damit wir nicht, wenn wir sehen, daß alle unsere Bitten nichts fruchten, aus Verzweiflung von euch abfallen, und uns nach anderer Hülfe umsehen müssen. Denn es ist, wie ihr vielleicht wähnt, nicht ein erträgliches Uebel, an welchem die Kirche leidet, sondern die Tyrannei der Christen, welche alles raubten und zerstörten, was unter den Einfällen der Saracenen noch gerettet und erhalten war, hat uns von dem, was wir ehedem besaßen, schließlich nichts übrig gelassen. [1])

Die Drohung des Papstes, nach anderer Hülfe sich umzusehen, wirkte. Als Johann VIII. zu Ostern eine neue Gesandtschaft nach Frankreich abschickte, welche unter Wiederholung des Gesuches um Beistand dem Kaiser geweihte Palmzweige überbrachte, [2]) entschloß sich Karl in der That, wenn auch widerwillig, zu der gewünschten Expedition, und bereitete sich allseitig dazu vor. Nachdem er die Normannen abgekauft, auf der Versammlung zu Quierzy im Juni 877 die Erbfolge festgestellt, und geeignete Gesetze zur Sicherung des Reiches veranlaßt hatte, begab er sich im August unter Begleitung seiner Gemahlin Richilde auf den Weg nach Italien.

Schon im Februar hatte er seinen Gesandten, den Bischof Adalgar von Autun, vorausgeschickt, dem Papste seine Absicht kund zu geben, und denselben zu bewegen, daß er inzwischen durch seine Autorität Italien im Gehorsam halte, und die süd-

[1]) Mansi 17, S. 27—28. — [2]) Ibid. S. 30—31.

italischen Fürsten zur Theilnahme an dem Zuge aufmuntere. Johann VIII. kam seinem Wunsche wiederum willfährigst entgegen, und schrieb für ihn dringend sowohl an die süditalischen Bischöfe, als auch an die dortigen Fürsten. Selbst die Kaiserin Engelberga wurde von ihm gebeten, dem Kaiser die Treue zu bewahren. Wenn sie etwas von demselben wünsche, möge sie auf seine Fürsprache rechnen.[1]) Zum 1. August versammelte er dann die italischen Bischöfe zu einer Generalsynode um sich nach Ravenna. Dort brachte er unter Anderem die erwähnte Angelegenheit Karls zur Sprache, indem er dessen Verdienste um die Kirche in glänzender Weise hervorhob, und die Anwesenden aufforderte, seine Erhebung auf den Kaiserthron, die offenkundig das Werk Gottes sei, aufs Neue zu bekräftigen.[2]) Seinem Vorschlage stimmten die Versammelten einhellig zu, und bestätigten durch ihre Unterschrift, daß Karls Wahl und Erhöhung zum römischen Kaiser für immer fest und gültig sein, und jeder, welcher seine Herrschaft beunruhigen oder beeinträchtigen werde, abgesetzt, oder wenn er Laie oder Mönch sei, mit dem ewigen Anathem der Kirche belegt werden solle.[3])

Der Bischof Adalgar, welcher auf der Synode zugegen war, erhielt den Auftrag, seinem Herrn unverzüglich eine Abschrift der gefaßten Beschlüsse, und zugleich die Versicherung zu überbringen, daß der Papst ihm bis Pavia entgegenreisen werde.

Adalgar traf den Kaiser, als dieser eben die Stadt Orbe erreicht hatte. Die beiden Botschaften aus Italien erfreuten ihn so sehr, daß er seinen zweiten Notar Audachar und die

---

[1]) Mansi 17, S. 39—40. — [2]) Die Anrede des Papstes an die Synode siehe Mansi 17, S. 171—173.

[3]) Mansi ibid. S. 174—176. Ich stimme der neuen Ausgabe von Jaffés Regesta Nr. 3109 und Dümmler, Ostfr. Gesch. 2, S. 51 vollständig darin bei, daß die Synode, zu welcher diese Acten gehören, nicht in Rom kann gehalten sein. Der ganze Tenor der Ansprache Johanns deutet auf einen andern Ort hin.

Grafen Goiram, Pippin und Heribert vorausschickte, dem Papste entgegen zu eilen. Er selbst beschleunigte nach Möglichkeit seine Reise über den St. Bernhard, und traf mit Johann VIII. in Vercelli zusammen, wo er ihn unter den höchsten Ehrenbezeugungen empfing. Gemeinschaftlich setzten sie ihre Reise nach Pavia fort.

Unterdessen hatten die drei Söhne Ludwigs des Deutschen, Karlmann, Ludwig und Karl, die Muße, welche ihnen durch die glückliche Schlacht Ludwigs bei Andernach gewährt wurde, benutzt, um in friedlicher Weise das Erbe ihres Vaters unter sich zu theilen. Zu dem Zwecke waren sie im November 876 zu Rieß zusammengekommen, und hatten einen festen Bund unter sich abgeschlossen dahin lautend, daß sie sich das vom Vater durch Theilung vom J. 865 bestimmte Erbe gegenseitig eidlich verbürgten. Hiernach empfing Karlmann Baiern mit seinen östlichen und südlichen Marken, Ludwig Ostfranken, Thüringen und Sachsen, Karl Schwaben und Kurwalchen. Ueber den vom Vater ererbten Theil des Erbes Lothars hielten sie sich wahrscheinlich nähere Vereinbarung vor.

Das Gebiet von Baiern reichte durch seine südlichen und südöstlichen Marken am weitesten nach Italien hin, und Karlmann, der älteste unter seinen Brüdern und schon von Ludwig II. zum Erben der italischen Krone ausersehen, fühlte sich stark genug, sein Erbrecht gegen seinen Oheim geltend zu machen. Kurz nachdem Karl in Italien angekommen war, stieg auch er ebenfalls mit einem starken Heere in die lombardische Ebene hinab, fest entschlossen, sich nicht wieder, wie vor zwei Jahren, durch leere Friedensbetheuerungen täuschen zu lassen. [1])

Auf die Nachricht von dem Heranzug seines Neffen zog sich der Kaiser mit seiner Gemahlin und mit dem Papste von Pavia nach Tortona zurück, um die Verstärkungen abzuwarten, welche ihm aus Frankreich folgen sollten. Aber schon bald

[1]) Hincm. ann. a. 877. SS. 1, S. 503.

erhielt er die Nachricht, daß gerade diejenigen Vasallen, auf deren Beistand er am meisten gerechnet hatte, wie sein Schwager Boso, der Abt Hugo von Tours, Graf Bernhard von Auvergne und der Markgraf Bernhard von Gothien in der Stunde der Entscheidung von ihm abgefallen seien und die Heeresfolge verweigerten. Von Muth war er niemals beseelt gewesen, und so suchte er aus den mißlichen Verhältnissen zu retten, was noch zu retten war. Nachdem seine Gemahlin noch schnell vom Papste als Kaiserin gekrönt worden war, schickte er sie mit den besten Schätzen an die Grenze zurück. Kurz darauf entließ er auch den Papst, ohne ihm Hoffnung auf baldigen Ersatz zu geben, und folgte seiner Gemahlin mit den treu gebliebenen Truppen in langsamer Flucht nach, wurde jedoch unterwegs wahrscheinlich in Folge der Anstrengungen und der Aufregung der letzten Tage vom Fieber ergriffen, und mußte krank über den Mont Cenis geschafft werden. Ein Pulver, welches ihm sein jüdischer Arzt Zedekias verordnete, verschlimmerte nur seinen Zustand, so daß man allgemein glaubte, der Arzt habe ihm Gift gegeben. In einem kleinen Orte, Brios genannt, ließ er Halt machen, und die Kaiserin Richilde, die sich in Maurienne befand, an das Krankenlager rufen. Sie erschien noch zeitig genug, um den letzten Willen des Sterbenden entgegen zu nehmen. Karl starb in den Armen seiner Gemahlin am 6. October 877. [1])

Sein unerwarteter Tod war weniger für das Abendland, vielleicht auch weniger für die Kirche und den Kirchenstaat, um so mehr aber für den Papst ein harter Schlag. Denn Karl zu Liebe hatte Johann VIII. bei der Wiederverleihung der Kaiserwürde nach dem Tode Ludwigs II. den seither beobachteten Grundsatz der Legitimität durchbrochen, und den jüngeren Bruder dem älteren vorgezogen. Freilich hatte er dadurch dem päpstlichen Stuhle das Recht gesichert, auch in Zukunft bei der

[1]) Hincm. ann. a. 877. SS. 1, S. 503—504.

Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrones selbstständiger vorgehen zu können, aber was war im Grunde mit einem solchen Erwerb gewonnen? Nach Lage der Dinge blieben die Päpste vorläufig wenigstens noch immer auf die Wahl eines Karolingers beschränkt. Und wie hatte sich Karl als Kaiser bewährt? Unter Pomp und großen Feierlichkeiten an der Confession des heil. Petrus gekrönt hatte er beim Krönungsacte auf die geringen Gerechtsame, welche das Kaiserthum überhaupt in Rom besaß, verzichtet. Er hatte auch aus den Schätzen, welche er theils aus Gallien mitgebracht, theils aus den kaiserlichen Besitzungen in Italien an sich genommen, kostbare Geschenke an den Papst und die römischen Kirchen verabfolgen lassen. Er hatte endlich ausreichende Hülfe gegen die Saracenen versprochen. Dann war er, ohne seinen Versprechungen Nachdruck zu geben, mit dem kaiserlichen Namen geschmückt nach Frankreich heimgekehrt, wo er bei öffentlichen Gelegenheiten mit seiner neuen Kaiserwürde in goldverbrämten Gewändern und im griechischen Kaiserornat prunkte. Aber als es sich im Herbst 876 in der That darum handelte, den bei der Krönung übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, und ein tüchtiges Kriegsheer gegen die Saracenen ins Feld zu stellen, hielt er es, sobald er von dem Tode seines Bruders Ludwig hörte, für vortheilhafter, Italien seinem Schicksale zu überlassen, und seinem deutschen Neffen das linke Rheinufer zu entreißen. Von diesem Traume ernüchterte ihn die Niederlage bei Andernach. Als dieselbe Niederlage auch seinem Kaiserthume Gefahr drohte, lag er wieder kläglich dem Papste an, durch kirchliche Autorität für ihn einzutreten. Johann VIII. willfahrte seinen Bitten; die Gefahr ging scheinbar vorüber. Um so bedenklicher wurden die Zustände um Rom herum, und der Papst schickte Briefe auf Briefe, welche die Lage des Kirchenstaates in den grellsten Farben schilderten. Dennoch hielt sich Karl zurück, bis von Rom die Drohung herüberklang: Wenn nicht bald Hülfe erscheine, so müsse sich der Papst nach einem

anderen Beschützer umsehen. Da endlich, im Sommer 877, machte er sich mit einem kleinen Heere nach Italien auf den Weg. Allein die erste Nachricht von der gleichzeitigen Ankunft seines Neffen Karlmann reichte hin, seinen Vormarsch zu hemmen, und ihn zur Heimkehr nach den schützenden Alpen zu bewegen, so daß auch der Papst unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren mußte.

Was Johann VIII. in Rom antraf, war noch weniger geeignet, denselben von der Macht und dem guten Willen des von ihm auserwählten römischen Kaisers zu überzeugen. Denn kaum daselbst angekommen erhielt er von dem Herzog Lambert von Spoleto die Aufforderung, eine Anzahl vornehmer Römer als Geiseln auszuliefern. Er wies die Forderung mit den Worten ab: Es sei seither nicht gehört worden, daß die Söhne der Römer als Geiseln gedient hätten. Ehe der römische Senat solche Schmach über sich ergehen lasse, werde er den Tod erleiden.[1]) Aber Lambert setzte sich mit seinem Schwager, dem Markgrafen Adalbert von Tuscien, in Verbindung, und steigerte seine Forderungen. Der Papst solle die im verflossenen Jahre von ihm verbannten Verschworenen, den Bischof Formosus und Genossen, wieder aufnehmen,[2]) und ohne seine, des Herzogs, Erlaubniß keine Gesandte mehr an die fränkischen Fürsten schicken.[3])

Jedenfalls wollte Lambert bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Kaisers befragt werden, oder vielleicht schon die Wahl des deutschen Königs Karlmann sicherstellen. Alle Bemühungen, welche Johann VIII. um das Kaiserthum Karls II. übernommen hatte, waren also vergebens gewesen. Ein benachbarter Fürst drohte, ihm das scheinbar für den päpstlichen Stuhl erworbene Recht der Kaiserwahl wieder aus der Hand zu reißen.

---

[1]) Joann. epist. ad Lambertum. Mansi 17, S. 51—52.
[2]) Ibid. S. 60—61. — [3]) Ibid. S. 61—62.

Zweites Kapitel.

Die Zeit des Kaisers Karl III.

Verhandlungen Karlmanns mit Rom. Ueberfall Roms durch Lambert und Wido. Flucht Johanns VIII. nach Frankreich. Versammlung zu Troyes. Heimkehr des Papstes nach Italien. Aufenthalt in Pavia. Verhandlungen mit den jüngeren Söhnen Ludwigs des Deutschen. Karl der Dicke zum Kaiser ausersehen. Dessen Krönung zu Pavia. Kaiserkrönung zu Rom 881. Wahlcapitulationen Karls III. Klagen des Papstes über die Verwüstungen der Saracenen und über Vergewaltigungen von Seiten der benachbarten Herzoge. Photius als Patriarch von Constantinopel anerkannt. Abermaliges Anathem über denselben. Tod des Papstes 882. Die Päpste Marinus, Hadrian III. und Stephanus V. Absetzung und Tod Karls III.

Nach dem Tode Karls des Kahlen im J. 877 konnten aus dem Stamme der Karolinger als Candidaten für den Kaiserthron angesehen werden Ludwig der Stammler, Sohn Karls des Kahlen, ein schwächlicher, kränklicher Jüngling, und die Söhne Ludwigs des Deutschen, Karlmann, der jüngere Ludwig und Karl der Dicke. Vielleicht entsprach es den Wünschen des Papstes, bei der jüngeren Linie zu verbleiben, und Ludwig dem Stammler die erledigte Kaiserkrone zu erhalten. Allein im oberen Italien stand drohend Ludwigs des Deutschen ältester Sohn Karlmann, jeden Augenblick bereit, seinen Hoffnungen auf die dem Vater vorenthaltene Würde durch einen feindlichen Zug gegen Rom Nachdruck zu geben. Er war nach der Flucht seines Oheims ohne Schwierigkeiten von den italischen Großen als König von Italien anerkannt worden, und

hatte wahrscheinlich bald darauf die Nachricht vom Tode seines Gegners erhalten. Das erhöhte seinen Muth.

Aber nicht im Gegensatze zum Papste, auch nicht einmal im Widerspruch mit seinen Brüdern wollte er sich der höchsten staatlichen Würde der abendländischen Christenheit bemächtigen, sondern von Oberitalien aus theilte er in einem zuvorkommend gehaltenen Schreiben Johann VIII. seine Absicht mit, sich mit seinen Brüdern in Deutschland über den Besitz Italiens aus-einander zu setzen, und dann nach Italien zurückzukehren, um in Rom die Kaiserkrone zu empfangen. Als Kaiser werde er die römische Kirche mehr erhöhen, als einer seiner Vorfahren vor ihm es gethan habe. [1])

Der Entschluß auf dieses Schreiben war für den Papst kein leichter. Nahm er das Anerbieten an, so verzichtete er damit vielleicht auf das durch die Krönung Karls des Kahlen für den päpstlichen Stuhl gewonnene Recht der freien Wahl; lehnte er ab, so mußte er bei der bedenklichen Haltung der Herzoge von Tuscien und Spoleto das Schlimmste für seine eigene Freiheit und Selbstständigkeit in Rom fürchten.

Unter diesen Umständen antwortete er halb ausweichend, halb zustimmend. Komme Karlmann seinem Versprechen nach, daß er die römische Kirche mehr erhöhen wolle, als es unter seinen Vorgängern vor ihm geschehen sei, so werde er Belohnung bei demjenigen dafür finden, welcher als Wächter aller Eide die Worte und Thaten der Menschen beobachte. Darum möge er mit der Erfüllung seiner Verheißungen nicht säumen. Sobald er von der Unterredung mit seinen Brüdern aus Deutschland heimkehre, werde er päpstliche Gesandte in Oberitalien antreffen, welche ihm die Bedingungen mittheilen würden, unter denen der Papst ihn am Grabe der Apostelfürsten empfangen könne. Habe er diese unterschrieben, so werde ihn

[1]) Dieser Inhalt seines Schreibens ergiebt sich aus der Antwort des Papstes. Mansi 17, S. 53—54.

eine zweite päpstliche Gesandtschaft mit allen Ehren nach Rom geleiten, und der Papst werde alsdann über das Wohl des Staates und des gesammten christlichen Volkes mit ihm verhandeln. Inzwischen solle er aber keinem der Ungetreuen, die dem Papste nach dem Leben getrachtet, Zutritt zu sich gestatten, und durch deren Gegenwart nicht seinen königlichen Glanz beflecken. [1])

Gegen Ende November reiste Karlmann nach Deutschland zurück, aber er kam krank diesseits der Alpen an, und ließ schon bald nach seiner Heimkehr keine Hoffnung auf Wiedergenesung, während sich die Verhältnisse in der Nähe des Papstes von Tag zu Tag mißlicher gestalteten. Gegen Ende Februar oder anfangs März 878 rückten die beiden Herzoge Lambert und dessen Schwager Adalbert mit einem stattlichen Heere vor die Thore Roms, besetzten den leoninischen Theil der Stadt, nahmen den Papst gefangen, zwangen die Bürger, die oben erwähnten Verbannten, den Bischof Formosus und dessen Genossen, zurückzuberufen, forderten für den König Karlmann den Eid der Treue, und hielten mit ihren Mannen dreißig Tage lang die Stadt besetzt, so daß der Papst während dieser Zeit nicht einmal mit seinen nächsten Verwandten verkehren konnte.

Woher der Anstoß zu diesem auffälligen Vorgehen der dem Papste bis vor wenigen Monaten befreundeten italischen Herzoge gekommen war, ob diese nach eigenem Ermessen oder im Einverständniß mit dem deutschen Könige Karlmann handelten, wußte in Rom Niemand mit Bestimmtheit anzugeben. Auch das blieb im Unklaren, wohin ihr Angriff auf Rom eigentlich zielte, da der Papst die Krönung Karlmanns keineswegs gänzlich abgelehnt oder verweigert hatte. Wollte sich Karlmann vielleicht in solcher Weise der Gewährung der ihm vom Papste gestellten Bedingungen entziehen, oder hofften Lambert

---

[1]) Epist. Joann. ad Carolomannum regem. Mansi 15, S. 53—54.

und Adalbert gar, bei Erledigung des Kaiserthrons Rom und den Kirchenstaat zu ihrem Gebiete schlagen zu können?

Jedenfalls mahnte ihr Auftreten zur Vorsicht. Johann VIII. beschloß daher, sich unter allen Umständen dem Machtbereiche der beiden Herzoge zu entziehen, und zunächst nach Frankreich zu entfliehen, um, wenn möglich, alle vier Könige des westlichen und des östlichen fränkischen Reiches nebst dem fränkischen Volke zu einer Gesammtintervention gegen die Feinde der Kirche zu veranlassen.

Bevor er die Flucht ins Werk setzte, ließ er die Schätze und Kostbarkeiten der Peterskirche nach dem Lateran in Sicherheit bringen, und als dieses geschehen, befahl er, die Altäre wie zur Trauer mit groben Wolltüchern zu verhangen, und die Thüren der Kirche zu verschließen, so daß mehrere Tage hindurch kein Gottesdienst an der Confession der Apostelfürsten gehalten werden konnte.[1]) Darauf gab er den fränkischen Königen, speciell dem Könige Karlmann,[2]) der Kaiserin Engelberga[3]) und selbst dem griechischen Kaiser Basilius[4]) brieflich und durch Gesandte von dem Vorgefallenen Kenntniß, und bedrohte Lambert und dessen Genossen, welche sich unterdeß wieder entfernt hatten, mit dem Kirchenbanne, wenn sie während seiner Abwesenheit abermals versuchen sollten, Einlaß in Rom zu erzwingen.[5]) Diese Drohung hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg, sondern führte nur dahin, daß beide Herzoge der Ausführung seines Planes außerhalb Roms um so größere Schwierigkeiten in den Weg legten, weshalb er in Gegenwart der noch anwesenden Bischöfe den angedrohten Bann

---

[1]) Ann. Fuld. a. 878, SS. 1, S. 392.

[2]) Joann. epist. ad Berengarium bei Mansi 17, S. 73—74. Epist. ad Carolum regem bei Mansi 17, S. 79.

[3]) Joann. epist. ad Angelbergam bei Mansi 17, S. 74.

[4]) Epist. ad Basilium bei Mansi 17, S. 70.

[5]) Epist. ad Lambertum ibid. S. 57 und S. 73.

feierlich über sie aussprach, und die Bannbulle öffentlich zu Jedermanns Kenntniß in der Peterskirche anheften ließ. [1])

Zum Frühjahr 878 hatte er alles zur Abreise vorbereitet. Da der Landweg von den Spoletinern und den Toscanern verlegt war, wählte er die Reise zur See. In Genua angekommen schrieb er nochmals an alle fränkische Könige über den Zweck seiner Reise und über die Unbilden, die er in Rom durch Heiden und Christen erlitten habe. Auf der einen Seite sei die Stadt von christlichen Nachbarn entehrt und geschändet worden, auf der andern Seite wachse die Macht der Saracenen so mächtig heran, daß er ihnen einen Tribut von 25 000 Mancusen zahlen müsse, und nirgends biete sich Hülfe. Wochenlang habe er vergeblich auf die Ankunft Karlmanns gewartet, der ja die römische Kirche über alle Vorfahren hinaus zu erhöhen versprochen, aber auch er bleibe aus, und so befinde er sich jetzt auf dem Wege nach Frankreich, wo er ein Concil aller abendländischen Bischöfe versammeln werde, um in dessen Gegenwart und im Verein mit den glorreichen fränkischen Königen über die Angelegenheiten der gesammten Christenheit zu verhandeln. Die Könige möchten ihre Bischöfe darauf vorbereiten, und später, wenn Zeit und Ort des Concils bestimmt wären, mit ihnen an den Verhandlungen Theil nehmen. [2])

Von Genua weitersegelnd landete er am Pfingstfeste in Arles, wohin ihm der hier mächtige Graf Boso, des verstorbenen Kaisers Schwager und Stellvertreter in Italien, mit seiner Gemahlin Richilde, der einzigen Tochter des Kaisers Ludwig II., entgegen kam, um ihn nach Lyon zu geleiten. Bei diesem gewann er ohne Zweifel genauere Einsicht in die Lage der Dinge im westfränkischen Reiche, namentlich darüber, daß

---

[1]) Acta syn. Trecass. bei Mansi 17, S. 348.

[2]) Die betreffenden Briefe an Ludwig den Stammler siehe Mansi 17, S. 75; an Ludwig, Sohn Ludwigs des Deutschen, Mansi S. 77; an Karlmann S. 78; an den Erzbischof Ansbert von Mailand S. 71.

Karls des Kahlen Sohn und Nachfolger, Ludwig der Stammler, ein geistig und körperlich schwacher Regent, und unter den fränkischen Großen geringe Neigung zu auswärtigen Unternehmungen vorhanden sei. Um so enger schloß er sich an Boso selbst an, so daß er schon von Arles aus der Mutter der Gemahlin desselben die vielverheißenden Worte schrieb: In Arles habe er alles wohl gefunden, und er werde sich bestreben, seinen freundlichen Gastgeber und dessen Gemahlin zu noch höheren Ehren zu befördern.[1]) Zum Zeichen seiner weiteren Absichten ernannte er den Bischof Rostagnus von Arles zu seinem apostolischen Vicar für Arles.[2])

In Lyon angekommen bat er Ludwig den Stammler, den Ort zu bestimmen, wo er mit demselben zusammentreffen könne. Ludwig nannte Troyes, und dorthin wurde denn auch vom Papste das beabsichtigte Concil berufen, wozu er wiederholte Einladungen an die Metropoliten Galliens, Germaniens und Oberitaliens und an die deutschen Könige Karlmann,[3]) Ludwig[4]) und Karl abschickte. Aber Karlmann lag krank in Oetting; Ludwig und Karl wollten ohne Zweifel nicht ohne Beisein ihres älteren Bruders über die Zukunft Italiens und möglicher Weise über die Kaiserkrone verhandeln, und so blieben alle drei Brüder und mit ihnen nicht minder die deutschen Bischöfe vom Concil fern.

Damit war der eigentliche Zweck der Versammlung vereitelt. Johann VIII. hatte mit ihr eine großartige Kundgebung des gesammten christlichen Abendlandes für das Erbtheil des heil. Petrus und für seine eigene unabhängige Stellung in Rom beabsichtigt. Da sich aus den angegebenen Gründen der Osten ausschloß, so mußte er sich für seine Pläne zunächst auf die Gewinnung des westfränkischen Reiches be-

---

[1]) Epist. ad Angelb. bei Mansi 17. S. 80.

[2]) Ad Rostagnum bei Mansi 17, S. 80—81.

[3]) Mansi 17, S. 91—92. — [4]) Ibid. S. 92.

schränken, und in diesem Sinne eröffnete er am 11. August die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er sich ausführlich über die jüngsten Ereignisse in Rom verbreitete, und die anwesenden Bischöfe aufforderte, dem Banne beizutreten, welchen er in der Peterskirche über die Markgrafen Lambert, Adalbert und deren Genossen ausgesprochen habe. Die Versammelten erklärten sich nach kurzer Berathung einverstanden: „Wen der Papst banne, der solle auch von ihnen gebannt sein .... Denn was die römische Kirche den Worten der heil. Schrift gemäß oder nach den Bestimmungen der heiligen Canones verordne, sei für sie in allem und für immer Gesetz." [1])

Auch in den folgenden Sitzungen gingen die westfränkischen Bischöfe mit dem Papste Hand in Hand. Auf den Wunsch der Bischöfe legte der Papst dem Concil einen Entwurf vor, welcher allen unrechtmäßigen Besitzern von Kirchengütern gebot, das der Kirche entfremdete Eigenthum bis zum 1. November zurückzuerstatten.[2]) Wer sich dessen weigere, solle mit dem Kirchenbanne bis zur ewigen Excommunication bestraft werden. Die Versammlung erhob diesen Entwurf zum Beschlusse, und im engsten Anschluß daran ließ nun Johann VIII. die „Versprechungen der fränkischen Könige und die Eide verlesen, welche Pippin und Karl d. Gr. dem heil. Petrus geschworen hätten." Welchen Beschluß hierauf die Versammelten faßten, ist in den dürftigen Acten nicht überliefert; ohne Zweifel stimmten sie jedoch den gemachten Schenkungen zu.[3])

Inzwischen war auch der König Ludwig der Stammler von längerer Krankheit genesen, und nach Troyes gekommen. König und Papst verkehrten freundschaftlich mit einander, und Johann VIII. verstand sich dazu, Ludwig auf dessen Wunsch am 7. September 878 nochmals zu krönen; zu weiteren gegenseitigen Zugeständnissen kam es jedoch zwischen ihnen nicht.

---

[1]) Act. syn. Trecass. bei Mansi 17, S. 345—346.

[2]) Mansi 17, S. 349. — [3]) Ibid.

So nahte das Ende der Versammlung heran; am 10. September fand die Schlußsitzung statt. Der König erschien in derselben an der Seite des Papstes, welcher zu Anfang über Hugo, den aufrührerischen Sohn Lothars und der Waldrade, und über dessen Genossen den Bann aussprach, wenn dieselben sich nicht binnen einer bestimmten Frist ihrem Könige unterwerfen würden. Nachdem er dann noch einige andere Angelegenheiten erledigt hatte, hoffte er vielleicht durch einen glänzenden Schlußact die Anwesenden unvermuthet zu einem kühnen Entschlusse zu begeistern. Er wandte sich nämlich an die Versammlung mit folgenden Worten: „Es ist mein Wille, Mitbrüder und Mitbischöfe, daß ihr einträchtig mit mir übereinstimmt in der Vertheidigung der heiligen römischen Kirche, welche das Haupt aller Kirchen ist, bis ich mit Gottes Hülfe und durch die bewaffnete Macht aller eurer Mannen zum Sitz des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel, heimgekehrt bin. Das saget mir zu, ohne alle Zögerung, hier am Orte." [1]) Und an den König sich wendend fuhr er fort: „Euch, geliebtester Sohn Ludwig, glorreicher König, bitte ich, daß ihr zur Vertheidigung, Befreiung und Erhöhung der heil. römischen Kirche ohne Zaudern und ohne Umstände Hand anleget, wie eure Vorfahren es gethan und euch zu thun befohlen haben. Denn ihr seid Diener Gottes und Rächer an denjenigen, welche schlecht handeln. Traget nicht umsonst das Schwert, damit euch und euer Reich nicht gleiche Schuld treffe, wie gewisse alte Könige, welche Ungläubige und Feinde Gottes verschonten. Seid ihr aber andern Sinnes, so gebt hier an Ort und Stelle, ich bitte euch um Gottes und des heil. Petrus willen, ohne Verzug Antwort." [2])

Wiederum ist in den Acten nicht mitgetheilt, wie sich die Versammlung zu dieser Aufforderung verhielt. Wahrscheinlich schützte der König Krankheit oder Gefahr vor den Normannen

---

[1]) Mansi 17, S. 354. — [2]) Ibid. S. 354—355.

vor, während die Bischöfe sich wohl mit ihren geistlichen Pflichten entschuldigten. Nur der Freundschaftsbund zwischen dem Papste und Boso schloß sich immer enger, wodurch zugleich des Letzteren Ansehen beim Könige wuchs. Am Tage nach Schluß der Versammlungen bewirthete Boso den König in seiner eigenen Wohnung, und verlobte seine Tochter mit dem jüngsten Sohne desselben, Karlmann.[1]) Er bekam auch vom Könige den Auftrag, den Papst unter sicherem Schutze nach Italien zurückzuführen. Von den Bischöfen schloß sich Agilmar von Clermont dem päpstlichen Gefolge an.

Johann VIII. hatte anfänglich die Absicht gehabt, nach Beendigung des Concils zu Troyes seine Rückreise über Deutschland zu nehmen, und persönlich bei den deutschen Königen vorzusprechen; aber Nachstellungen schlechter Menschen, wie er später an Karlmann schrieb,[2]) nöthigten ihn, diesen Plan aufzugeben, und so hatte sich von den Hoffnungen, mit denen er die Reise nach Frankreich angetreten, keine verwirklicht. Ludwig der Stammler war schwach und elend; Karlmann siechte in einem unheilbaren Leiden dem Tode entgegen. Die fränkischen Großen bewiesen keinen Sinn für die idealen Bestrebungen der Zeiten Pippins und Karls d. Gr.; nur Boso hatte sich ihm unbedingt angeschlossen. Ihm beschloß Johann VIII. daher auch bis zur Wiederbesetzung des Kaiserthrones die Besorgung aller weltlichen Angelegenheiten im Kirchenstaate anzuvertrauen. In diesem Sinne schrieb er vielleicht noch von Frankreich aus an den deutschen König Karl den Dicken: Er bedauere es lebhaft, daß von den deutschen Königen keiner nach Frankreich gekommen sei, um den Vertrag zu bestätigen, den ihre Vorfahren und Väter unter einem Eide mit der römischen Kirche abgeschlossen hätten. Nur Boso habe sich bereit gefunden, ihn sicher und unversehrt durch die Nachstellungen Lamberts nach Rom zurückzugeleiten. Ihn habe er

---

[1]) Hincm. ann. a. 878 und 879. — [2]) Mansi 17, S. 126.

darum auf den Rath und Vorschlag des westfränkischen Königs als Sohn an Kindesstatt angenommen, und ihm auch die Besorgung aller weltlichen Geschäfte der römischen Kirche übertragen, damit er sich selbst einzig und allein seinem kirchlichen Berufe widmen könne. Karl möge sich deshalb mit den Grenzen seines Reiches bescheiden, und Boso gegenüber Ruhe und Frieden halten, da er als Papst nothwendig alle mit dem Banne bestrafen werde, welche sich gegen seinen Adoptivsohn erheben würden.[1])

Mit dieser veränderten Politik stand eine zweite Maßregel Johanns VIII. in enger Verbindung. Um seine Gegenpartei in Rom zu schwächen, söhnte er sich mit dem Haupte derselben, dem Bischof Formosus, welcher ebenfalls nach Frankreich gekommen war, unter der Bedingung aus, daß derselbe niemals nach Rom oder auf seinen Bischofssitz zurückkehre.[2])

So vorbereitet trat er unter dem Schutze und in der Begleitung Boso's und dessen Gemahlin Richilde im October 878 die Rückreise nach Italien an, und reiste über Chalons und Maurienne nach Turin.[3]) Dem Grafen Suppo von Turin hatte er den Auftrag ertheilt, ihm wo möglich mit der Kaiserin Wittwe und mit dem Erzbischofe von Mailand und mit anderen Großen der Lombardei bis zum Fuße des Mont Cenis entgegen zu eilen;[4]) als er dort ankam, war jedoch Niemand zur Stelle.

Am 24. November traf er in Turin ein. Ungeachtet der trüben Erfahrungen, die er bisher gemacht, schrieb er zum 2. December eine neue Synode nach Pavia aus, zu welcher er alle Bischöfe Oberitaliens einlud. Allein, da sich in seiner Umgebung noch immer der Graf Boso befand, so erregte die außerordentliche Bevorzugung dieses französischen Magnaten und dessen nahe Verwandtschaft mit der Kaiserin Engelberga

---

[1]) Mansi 17, S. 93—94. — [2]) Jaffé Reg. No. 3184, b. S. 403.
[3]) Hincm. ann. a. 878. SS. 1, S. 508. — [4]) Mansi 17, S. 223.

und mit dem westfränkischen Königshause bei den Eingeladenen den Verdacht, als beabsichtige der Papst, seinem Adoptivsohne zu Liebe eine politische Umwälzung in Oberitalien zu Stande zu bringen. So sehr er daher auch versicherte, daß Boso ihm von dem westfränkischen Könige nur zur Begleitung beigegeben sei, damit derselbe ihn sicher und ohne Gefahr nach Rom zurückgeleite, und daß er selbst keine andere Absicht hege, als, einmal in Oberitalien anwesend, friedlich und vertraulich mit den italienischen Großen die Angelegenheiten der Kirche und des Staates zu berathen, [1]) wollte doch keiner an der beabsichtigten Synode Theil nehmen.

Von Pavia aus schickte er den Bischof Agilmar nach Frankreich zurück, bei welcher Gelegenheit er nicht verfehlte, den König Ludwig nochmals um schleunige Absendung der Streitkräfte zu bitten, welche Boso zur Bekämpfung der Feinde der römischen Kirche nothwendig habe. [2])

Wie lange er noch später in Pavia verweilte, läßt sich nicht bestimmen. Erst als alle Versuche, die oberitalischen Großen zu einem spätern Termin um sich zu versammeln, an deren Eifersucht gegen seine Begleitung scheiterten, kehrte er um die Wende des Jahres 878 ohne militärischen Schutz nach Rom zurück, wo inzwischen die uns bekannten Bischöfe Leo und Petrus statt seiner regiert, und die Ruhe aufrecht erhalten hatten. Wahrscheinlich hatte ihm die Aussöhnung mit Formosus auch die Wege durch Tuscien und Spoleto geöffnet, da von Feindseligkeiten der hier seßhaften Herzoge Lambert und Adalbert gegen ihn nicht mehr Rede ist. Im Frühjahr 879 stand Adalbert sogar in freundschaftlichen Verhältnissen zum römischen Stuhle, [3]) und Lambert scheint nicht viel später gestorben zu sein. [4])

Was Johann VIII. unter solchen Umständen auf seiner

---

[1]) Siehe die Briefe des Papstes an Suppo bei Mansi 17, S. 98—99, und an Berengar ibid. S. 99. — [2]) Mansi S. 95. — [3]) Mansi 17, S. 113. — [4]) Dümmler, Ostfr. R. 2, S. 94. Nr. 32.

mühseligen Reise durch Frankreich nicht erreicht, und auch in Pavia nicht zu Stande gebracht hatte, die Sicherung des Erbtheiles des heil. Petrus durch eine Vereinigung der abendländischen Könige oder durch die Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrones, suchte er nun in Rom mit größerer Umsicht und Ruhe ins Werk zu setzen. Von Karlmann, dessen Herüberkunft er zumeist erwartet, und in dessen mächtigen Schutz er sich, wie er später gestand, zu allererst hatte begeben wollen,[1]) mußte er Abstand nehmen, weil derselbe vom Schlage gerührt krank darniederlag, und seiner Auflösung entgegensah. Auf Ludwig den Stammler konnte er nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen ebenso wenig rechnen; auch starb derselbe bereits am 10. April 879. Daß er in Boso einen für den Kaiserthron geeigneten Kandidaten erblickte hätte, wie neuere Schriftsteller vermuthen,[2]) ist unwahrscheinlich. Wohl gedenkt er in einem Briefe, in welchem er demselben seine glückliche Rückkehr nach Rom meldete, eines „geheimen Planes, den sie beide zu Troyes gefaßt, und den er treu und unverkürzt in seiner Brust bewahrt habe, und mit allen Kräften zur Ausführung zu bringen wünsche. Boso selbst möge sich das Werk angelegen sein lassen, da die Zeit günstig sei. In Erwartung der Hülfe Boso's habe er es seither, so sehr er auch von den Heiden bedrängt werde, vermieden, sich anderswohin um Schutz zu wenden. Aber jetzt müsse sein Schützling sich beeilen, zu thun, was ihm obliege, und wenn er es nicht wolle, ihm dieses unverweilt mittheilen.“[3]) Von so hochfliegenden Plänen jedoch, als habe er Boso für den erledigten Kaiserthron bestimmt, ist in dem Briefe nicht mit einem Worte Rede.

Vielmehr gingen seine Gedanken auf einen der jüngeren Brüder Karlmanns, auf Karl oder Ludwig. An Karl schrieb er unter dem 3. April 879, daß er dessen Gelöbniß der Liebe

---

[1]) Mansi 17, S. 126—127. — [2]) Dümmler, Ostf. R. 2. S. 101 ff.
[3]) Mansi 17, S. 121—122.

und Hochachtung gegen den apostolischen Stuhl gern entgegen genommen habe. Auch sein, des Papstes, Bemühen werde es sein, Karls Ansehen und Macht nach Kräften zu erhöhen. Darum möge er vertrauensvoll Gesandte nach Rom schicken, welche das Nothwendige mit ihm vereinbaren könnten, und noch besser würde Karl selbst nach Sitte seiner Vorfahren das Schwert um seine Lenden gürten, und abreisen, um in Rom an Ort und Stelle die Leiden der römischen Kirche zu sehen, und den Kampf gegen deren Gegner und Feinde zu übernehmen. [1])

Ludwig der Jüngere machte sich noch diesseits der Alpen zu schaffen. Zum 1. November 878 war er zu Fouron mit seinem Namensvetter Ludwig dem Stammler zusammengekommen, und hatte mit diesem die zwischen ihren Vätern im J. 870 vereinbarte Theilung des Erbes Lothars bestätigt. Betreffs des Reiches, welches Kaiser Ludwig besessen, solle jeder Theil behalten, was er augenblicklich innehabe. [2]) Während des Winters von 878 auf 879 begab er sich nach Baiern, angeblich, um seinen kranken Bruder Karlmann zu besuchen, in Wirklichkeit, um von den dortigen Großen das Versprechen zu erschleichen, ihn als König anzuerkennen, wenn Karlmann sterben sollte. Erst als er dieses erhalten, fühlte er sich frei und stark genug, seine Arme nach Italien auszustrecken, und den Grafen Astald als seinen Gesandten nach Rom zu schicken, um den Papst seiner unbedingten Ergebenheit und seines lebhaftesten Interesses für den apostolischen Stuhl zu versichern. „Er würde nicht verfehlt haben, sich persönlich mit einer hinreichenden Schutzmacht dem Papste zur Erhöhung des Ansehens der römischen Kirche zur Verfügung zu stellen, wenn ihn nicht die Verwicklungen, welche der am 10. April erfolgte Tod seines Namensvetters Ludwig für Westfranken zur Folge haben werde, nöthigten, diesseits der Alpen zu verbleiben."

---

[1]) Mansi 17, S. 110—111. — [2]) Der Wortlaut des Vertrages steht Hincm. ann. a. 878. SS. 1, S. 509—510.

Johann VIII. antwortete im gleichen Sinne. „Ludwig möge die versprochene Erhöhung und den Schutz der römischen Kirche nicht aufschieben. Denn komme er nach Rom, und gelinge es ihm, die Kaiserkrone zu gewinnen, so würden alle Königreiche ihm unterthan sein." [1]) Allein jener zog es vor, nach Länderraub in der unmittelbaren Nähe auszugehen, und sich durch einen zweimaligen Einfall ins Westreich von den Söhnen Ludwigs des Stammlers, Ludwig und Karlmann, auch den Theil Lotharingens abtreten zu lassen, welchen Karl der Kahle aus der Erbschaft Lothars erhalten hatte, und so ganz Lotharingen mit seinem Reiche zu vereinigen. Nach dem Tode seines Bruders Karlmann am 22. März 880 bekam er zudem Baiern mit Ausnahme von Kärnthen, welches Karlmanns natürlicher Sohn Arnulf erhielt.

Unter solchen Umständen blieb nur der jüngste Bruder, Karl der Dicke, als geeigneter Bewerber um die Kaiserkrone übrig. Aber für Johann VIII. war es von Wichtigkeit, daß die Ernennung desselben zum Könige von Italien an Stelle des erkrankten Bruders ebenso wenig ohne thätige Beihülfe des apostolischen Stuhles erfolge, wie die Erhebung auf den Kaiserthron. Denn nur so konnte er sich von Karl vor der Krönung diejenigen Bürgschaften geben lassen, die er zur Vertheidigung und zum Schutze des Eigenthums des heil. Petrus für nothwendig hielt.

In diesem Sinne lud er zum 1. Mai 879 die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna und deren Unterbischöfe von Neuem zu einer Synode nach Rom ein: Der König Karlmann sei durch seine Krankheit daran gehindert, seinen königlichen Pflichten nachzukommen. Es müsse darum für Italien ein neuer König gewählt werden. Da nun aber der König von Italien das nächste Anrecht an der Kaiserkrone habe, und der Kaiser vom Papste ernannt werden müsse, so sei es billig, daß der

---

[1]) Mansi 17, S. 174.

Papst auch bei der Wahl des italischen Königs die erste und entscheidende Stimme habe. Darum habe er die italischen Bischöfe zu einer allgemeinen Berathung nach Rom berufen, und verbiete ihnen, ohne seine Zustimmung irgend Jemanden als König bei sich aufzunehmen.[1])

Ansbert von Mailand, an welchen obiges Schreiben zunächst gerichtet war, wollte jedoch das Recht, den König für Lombardien zu krönen, nicht mit dem Papste theilen, und erschien nicht zu Rom, wie er auch der Einladung nach Pavia nicht gefolgt war. Um die Strafe des Kirchenbannes,[2]) die Johann VIII. in Folge dessen bedingungsweise über ihn verhängte, kümmerte er sich nicht; nicht einmal die Gesandten des Papstes wollte er bei sich empfangen,[3]) und so zog sich die Königswahl bis zum Herbst 879 hin.

Johann VIII. blieb seinem Kandidaten, dem Könige Karl dem Dicken, treu: „Kein Vortheil, keine Schmeichelei, keine Drohung sollten ihn von Karls Gemeinschaft oder Freundschaft trennen.“[4]) Aber zu einem greifbaren Ergebniß gelangte er erst, als wahrscheinlich auf seine Veranlassung Karlmann etwa im Sommer 879 seine Rechte auf Italien an Karl abtrat,[5]) und dieser dadurch ermächtigt wurde, in Italien in dessen Namen zu handeln. Karl setzte den Papst von seiner Absicht, das italische Reich in Besitz zu nehmen, in Kenntniß, und bat ihn, zum 1. November in Pavia mit ihm zusammenzutreffen.[6]) Da Johann VIII. jedoch, bevor er Karls Königthum anerkannte, die ihm nothwendig scheinenden Garantien zu erhalten wünschte, so folgte er erst einer zweiten Einladung nach Ravenna. Hier versammelten sich im November auch die italischen Magnaten geistlichen und weltlichen Standes, brachten

---

[1]) Mansi 17, S. 108. — [2]) Zu vergleichen die Briefe des Papstes bei Mansi 17, S. 120; 122; 123; 165.

[3]) Mansi 17, S. 133. — [4]) Ibid. S. 117.

[5]) Ebendaselbst und Monachi Augiensis cont. Erchanberti SS. 2, 329. — [6]) Mansi 17, S. 171.

Karl als ihrem neuen Könige ihre Huldigung dar, und schwo-ren ihm mit Ausnahme des Papstes den Eid der Treue.[1])

Johann VIII. hatte gehofft, daß der Königskrönung in Pavia in einem nicht zu langen Zwischenraume eine Reise Karls nach Rom folgen, und dessen Anwesenheit daselbst so-wohl den Angriffen der Saracenen auf den Kirchenstaat, als auch den Uebergriffen der benachbarten christlichen Fürsten in das Eigenthum der römischen Kirche ein Ende machen werde. Allein Karl blieb während des ganzen Winters von 879 bis 880 im oberen Italien, und reiste im Mai 880 nach Deutsch-land zurück, ohne Rom gesehen zu haben.

So mußte der Papst ohne die Begleitung eines thatsäch-lichen Beschützers nach Rom heimkehren, und fand nach seiner Rückkehr dort alles schlechter vor, als er es verlassen hatte. Offenkundiges Eigenthum war der römischen Kirche entfremdet worden; römische Unterthanen wurden der Oberhoheit ihres Landesherrn entfremdet, und gegen ihren Willen unter fremder Herrschaft zurückgehalten. Die Sehnsucht nach Ordnung der Dinge in Rom aber wuchs von Tag zu Tag; „Wolle Karl nicht selbst kommen", schrieb wenig später der Papst an ihn, „so solle er einen geeigneten Sendboten schicken, welcher im Verein mit dem päpstlichen Stuhle für die Interessen der rö-mischen Völker und der römischen Kirche eintreten, und deren Vertheidigung übernehmen könne."[2]) Aber Karl wies auf die Grafen Wido von Spoleto und Adalbert von Tuscien als seine Stellvertreter hin, versicherte den Papst seiner Gewogen-heit und des besten Willens, möglichst bald persönlich zur all-seitigen Hülfe an Ort und Stelle zu sein, kümmerte sich aber

[1]) Erchanberti cont. SS. 2, 329: et omnes praeter apostolicae sedis episcopum jurejurando ad devotionem servitii sui constrixit.

[2]) Mansi 17, S. 162—163: Ideo petimus, ut cum praesente jam dicto nepote nostro idoneum e latere vestro nobis dirigatis legatum, qui ad salutem et justitiam terrae nobiscum pariter et promptissime in omnibus, prout opus fuerit, desudet.

in der That nicht um die römischen Verhältnisse. Nur die eine Vorsicht beobachtete er bei seiner Heimkehr, daß er die Kaiserin Engelberga nöthigte, mit ihm über die Alpen zu reisen, und vorläufig ihren Aufenthalt in Schwaben zu nehmen, aus Furcht, dieselbe möchte mit ihren reichen Geldmitteln Unruhen zu Gunsten ihres Schwiegersohnes Boso erregen.[1])

Auch der Sommer 880 verging, ohne daß Karl die mehrfach versprochene Reise nach Rom nachholen konnte. In Ostfranken hatte sich sein Bruder Ludwig nach Karlmanns Tode fast in den Alleinbesitz aller vom Vater hinterlassenen Länder gesetzt; in Westfranken hatte der Graf Boso die hülflose Lage des Reiches nach dem Tode Ludwigs des Stammlers und die Minderjährigkeit der beiden Söhne desselben, Ludwigs und Karlmanns, benutzt, sich mit Hülfe der Bischöfe des Landes am 15. October 879 zu Mantala zum König des ehemaligen burgundischen Reiches krönen zu lassen. Galt es also dort, gegen den Bruder das ererbte Eigenthum zu sichern, so forderten hier allgemeine königliche und Familien-Rücksichten, daß er minderjährige Anverwandte nicht durch Empörer unterdrücken ließ, zumal sich außer Boso auch der Graf Hugo, Lothars Sohn von der Waldrade, noch immer dem Gehorsam gegen die jungen westfränkischen Könige entzog, und in Lotharingen, an seiner unmittelbaren Grenze, ein eigenes Reich aufzurichten drohte.

Wie er daher schon im verflossenen Herbste 879 auf dem Marsche nach Italien mit seinen westfränkischen Vettern in Orbe zusammengetroffen war, und sie ohne Schwierigkeiten in ihrer königlichen Würde und in ihrem Besitzstand anerkannt hatte, so beschloß er auch nach seiner Heimkehr aus Italien, auf dem allgemeinen Königstage, welcher um die Mitte Juni 880 in Gondreville zusammentreten, und die Angelegenheiten sämmtlicher fränkischer Theilreiche endgültig ordnen sollte, unter Theilnahme seines Bruders persönlich zu erscheinen.[2])

---

[1]) Hincm. ann. a. 882. SS. 1, S. 514.

[2]) Hincm. ann. a. 880. SS. 1, S. 512.

Der besagte Königstag fand zur festgesetzten Zeit statt. Sein Bruder Ludwig, welcher durch Krankheit am Erscheinen gehindert war, ließ sich durch Gesandte vertreten; die übrigen Geladenen waren zugegen, und man beschloß, zunächst gemeinschaftlich den Krieg gegen Hugo und Boso zu eröffnen. Der Beschluß wurde schnell ins Werk gesetzt. Nachdem Hugo's Streitkräfte vernichtet waren, rückte Karl an der Spitze des verbündeten Heeres gegen Vienne, die Hauptfeste Boso's, heran, die von allen Seiten umlagert und eingeschlossen wurde.

Hiermit glaubte er jedoch seiner Bundespflicht genügt zu haben. Von Vienne brach er plötzlich nach Italien auf; im December befand er sich in Placentia;[1]) im Januar 881 war er auf dem Marsche nach Rom.[2])

Während seiner Abwesenheit aus Italien hatte der Briefwechsel zwischen ihm und dem Papste nicht geruht, und Gesándte waren hin- und hergereist. Dennoch hatten sich beide über die Bedingungen, unter denen Karl die Kaiserkrone empfangen sollte, noch nicht geeinigt. Sobald daher Johann VIII. von seiner Ankunft hörte, forderte er ihn durch Schreiben vom 25. Januar 881 in der entschiedensten Weise auf, keinen Schritt über die römische Grenze zu wagen, bevor er nicht den Vertrag angenommen habe, welchen ihm des Papstes Gesandte vorlegen würden. „Und so wisset denn, daß wir, wenn ihr nicht in rechtskräftiger Weise alles vollzieht, was wir euch zugesandt haben, vom Eifer Gottes entflammt nach besten Kräften bestrebt sein werden, alles ins Werk zu setzen, was zur Ehre der römischen Kirche gereicht, und daß uns, so lange noch Leben in unsern Gliedern ist, kein Trotz und keine Drohung schlechter Menschen davon abbringen wird. . . . . Darum befehlen wir euch kraft apostolischer Machtvollkommenheit abermals und abermals, daß ihr das Gebiet des heil. Petrus nicht zu betreten

---

[1]) Böhmer Regesta Carolorum S. 95. Nr. 920—921.

[2]) Ebendaselbst Nr. 922.

euch anschickt, bevor nicht unsere Legaten zu uns zurückgekehrt, und andere an uns abgeschickt sind, welche uns über alles Bericht erstatten." [1])

Wie die Forderungen des Papstes lauteten, und welche Antwort der König gab, ist nicht bekannt. Nach dem ganzen Charakter des Königs und nach der Art und Weise, wie er später die kaiserlichen Rechte und Pflichten handhabte, ist nicht daran zu zweifeln, daß er im Wesentlichen denselben Vertrag unterzeichnete, welchen auch sein Vorgänger Karl der Kahle vor Uebernahme der Kaiserwürde mit dem Papste hatte abschließen müssen, und daß er sich demgemäß zum Schutze des Kirchenstaates und der Person des Papstes gegen äußere und innere Feinde verpflichtete, auf alle Oberhoheitsrechte und die ständige Anwesenheit eines kaiserlichen Gesandten in Rom verzichtete, und die Schenkungsurkunden seiner Vorfahren in der von Karl dem Kahlen erweiterten Ausdehnung bestätigte.

Anfangs Februar 881 empfing er in Gegenwart des römischen Senates und unter glänzenden Feierlichkeiten zugleich mit seiner Gemahlin Richarda in der Peterskirche die Kaiserkrone. [2])

So hatte Johann VIII. unter den größten Schwierigkeiten zum zweiten Male einen König nach eigener Wahl auf den Kaiserthron erhoben, und sich von dem Auserwählten vor der Krönung diejenigen Bedingungen bestätigen lassen, welche er im Interesse des Papstthums für nothwendig oder zweckmäßig hielt. Wichtig war es für ihn, daß er bei Vorlage

---

[1]) Mansi 17, S. 191—192.

[2]) Regin. chron. a. 881. SS. 1, S. 592. Erchanberti cont. SS. 2, S. 329—330. Der Tag der Krönung steht nicht fest, aber nach der bestimmten Zeitangabe einer italischen Königsliste SS. 3, S. 872: Anno Caroli imperatoris 2 mense Febr., nono ejusdem mensis, ... anno domini 882, ind. XV muß die Krönung vor den 9. Februar fallen, kann aber nach dem obigen Schreiben des Papstes vom 25. Januar nicht füglich noch in den Januar gelegt werden.

dieser Bedingungen die Wahlcapitulationen Karls des Kahlen von Neuem konnte anerkennen lassen. Denn diese erhielten dadurch eine gewisse dauernde Rechtskraft, welche es verhinderte, daß bei künftigen Verhandlungen um die Vererbung der Kaiserwürde der vom Papste erwählte Candidat nicht wieder auf frühere Zeiten zurückgreifen, und dem Papstthum gegenüber erhöhte Rechte für die Kaiserwürde in Anspruch nehmen konnte. Die folgenden karolingischen Kaiser erhielten daher nur noch das Kaiserthum Karls des Kahlen, nicht mehr die Gerechtsame, welche der Kaiserwürde unter Karl d. Gr. und dessen nächsten Nachfolgern innegewohnt hatten.

Aber besaß Karl III. auch den Willen und die Kraft, seine Wahlversprechen zu halten? Die Kaiserin Richarda stellte das auf ihren väterlichen Gütern erbaute Nonnenkloster Andlau im Elsaß gegen einen jährlichen Zins unter den Schutz des Papstes,[1]) und Karl selbst verpflichtete sich wahrscheinlich mit Genehmigung der westfränkischen Könige,[2]) die von ihm nach Schwaben abgeführte Kaiserin Wittwe Engelberga, welche Johann VIII. beim Tode ihres Gemahls unter seinen besonderen Schutz genommen hatte, nach Rom zurückzuschicken, damit sie dort unter der Obhut des Papstes frei von jedem politischen Getriebe, aber auch frei von jeder lästigen Aufsicht lebe. Auch ermächtigte er vielleicht kraft kaiserlicher Vollmacht den Papst, den Rechtsverletzungen nachzuforschen, welche in der letzten Zeit im Gebiete des Kirchenstaates vorgekommen waren, damit der päpstliche Stuhl in Gegenwart kaiserlicher Gesandter Genugthuung fordere, und das Anrecht des heil. Petrus auf entfremdete Gegenstände wieder zur Anerkennung bringe.[3]) Von weiteren Schritten, die Karl III. damals zur Sicherstellung des Eigenthums des heil. Petrus unternommen habe, ist jedoch nicht Rede. Vielmehr finden wir ihn im März schon

---

[1]) Dümmler, Ostf. G. 2, S. 181. Nr. 17.

[2]) Mansi 17, S. 194. — [3]) Ibid. S. 205.

wieder in Siena, wo er in der bischöflichen Residenz mit mehreren Großen über die Zugehörigkeit gewisser Kirchen zu Gerichte saß.[1]) Am 13. März verlieh er zu Pavia dem Bischof Wibod von Parma die Abtei Mezzana.[2])

Dahingegen sah sich Johann VIII. schon am 29. März wieder zu den uns bekannten Klagen genöthigt. Karl wisse, wie viele und wie große Leiden und Beschwerden der päpstliche Stuhl von den Heiden zu erdulden habe. Diese hätten sich seit der Abreise des Kaisers nicht vermindert, sondern noch vermehrt, so daß ihm das Leben zur Last geworden sei, und er lieber sterben wolle. „Darum, geistiger Sohn, ruhmreicher Augustus, flehen wir eure Gnade an, daß ihr aus Liebe zu dem allmächtigen Gotte und aus Ehrfurcht für die Apostelfürsten Petrus und Paulus das Kriegsheer, welches ihr hierher zu schicken versprochen habt, ohne Verzug zu unserer Hülfe abschicket, damit es mit Gottes Hülfe die Saracenen bekämpfe, und uns wenigstens einige Ruhe vor diesen Heiden verschaffe. An seine Spitze aber stellt von euren Vertrauten einen energischen und tüchtigen Führer, welcher in allem eure Stelle vertreten kann. Wenn das nicht geschieht, so werdet ihr euch wegen eurer Nachlässigkeit nicht allein schwer versündigen, sondern es wird auch euer eigenes Interesse darunter leiden, und das Letzte noch schlimmer werden, als das Frühere gewesen ist. Eilet daher um Gottes willen herbei und kommet uns zu Hülfe, damit nicht die Völker im Umkreise sagen: Wo ist ihr Kaiser?“ Zum Zeichen des Sieges übersandte er dem Kaiser eine Palme mit dem apostolischen Segen.[3])

Von Oberitalien kehrte Karl III. auf einige Wochen nach Schwaben zurück. Am 4. December war er jedoch wieder in Mailand,[4]) von wo er den Bischof Johann von Pavia nach Rom schickte, den Papst auf den 2. Februar 882 zu einer per-

---

[1]) Böhmer Reg. 923. — [2]) Ebendaselbst 924. — [3]) Mansi 17, S. 119—120. — [4]) Böhmer Reg. No. 933—934. S. 96.

sönlichen Zusammenkunft nach Ravenna einzuladen.[1]) Johann VIII. versprach zu kommen, und schon vier Tage vor dem bezeichneten Termine an Ort und Stelle zu sein, und so ließ Karl in Gegenwart der zahlreich hier versammelten italischen Großen die Klagen mehrerer Bischöfe über Uebergriffe weltlicher Beamte in kirchliche Rechte und Immunitäten untersuchen. Als dieselben für begründet erachtet wurden, stellte er den Klägern neue Schutzbriefe aus, und verbot allen königlichen Beamten, fernerhin auf dem Grunde und Boden der Kirche Gericht zu halten, oder Unterthanen der Kirche Lasten aufzulegen.[2])

Im Anschluß an diese Verhandlungen brachte auch Johann VIII. seine Klagen über die Beeinträchtigungen und Vergewaltigungen vor, welche der Kirchenstaat von Seiten des ebenfalls anwesenden Herzogs Wido von Spoleto und des Markgrafen Wido von Camerino erlitten habe, und noch erleide. Karl bestimmte, daß beide Grenznachbaren des Kirchenstaates die streitigen Territorien an den Papst herausgeben, und als Lehen zurückempfangen sollten. Wie der Papst jedoch der Verabredung gemäß später mit dem kaiserlichen Botschafter, dem Bischof Adalhard von Verona, nach Fano kam, die Rechtstitel der römischen Kirche im Einverständniß mit jenen festzustellen, erschienen sie weder dort, noch in irgend einer andern Stadt, wohin sich der Papst begab. Auch die zweimalige Sendung des kaiserlichen Botschafters, welchem sich der Bischof Walbert von Porto als päpstlicher Legat anschloß, an das Hoflager Wido's blieb ohne Erfolg. „Wenn Karl nicht selbst komme," heißt es in einem gleichzeitigen Briefe des Papstes, „sei an eine Sinnesänderung des Spoletiners oder des Cameriners nicht zu denken."[3]) Aber Karl war wahrscheinlich beim Empfang dieses Briefes schon nach Deutschland abgereist, wo ihm der

---

[1]) Mansi 17, S. 211. — [2]) Böhmer Reg. 936—939. S. 96. — [3]) Mansi 17, S. 214—215.

am 20. Januar 882 erfolgte Tod seines jüngeren Bruders Ludwig den Besitz der gesammten Hinterlassenschaft seines Vaters sicherte. Im Mai hielt er eine große Reichsversammlung zu Worms, auf welcher Vertreter aus allen deutschen Stämmen, Franken, Baiern, Schwaben, Thüringer und Sachsen ihm huldigten.

Johann VIII. ließ sich durch diese Abhaltungen des Kaisers nicht beirren, sondern wiederholte seine Gesuche um Schutz und Hülfe. „So groß ist die Angst unseres Herzens," schrieb er im Sommer 882 an die Kaiserin und an den Erzkanzler Liutward, „und so groß unser Schmerz um die Verödung dieses Landes, welches von den gottverhaßten Saracenen bis auf den Grund verwüstet wird, daß der Schlaf von unseren Augen weicht, und der Mund keine Speise nehmen kann. Wir haben Licht erwartet, und siehe da, es ist Finsterniß. Wir haben Hülfe gesucht, und wagen nicht, einen Fuß aus den Stadtmauern zu setzen. Denn vor eurer Ankunft nach Rom gab es doch noch einige Ruhe; jetzt aber ist ein unerträglicher Sturm der Verfolgung ausgebrochen, weil weder unser geistiger Sohn, der Kaiser, noch irgend ein Mann aus anderem Geschlechte uns Hülfe bringt." Trotz aller Bemühungen, heißt es dann weiter in seinem Briefe, habe er bisher nicht erreichen können, daß die römischen Unterthanen, welche von Fremden fortgeschleppt wären, ihrem Dienste gegen den heil. Petrus zurückgegeben würden. Wie er gehört, rücke sogar ein neues und verstärktes Heer Saracenen gegen Rom heran, so daß er selbst in Gefahr schwebe, als Gefangener fortgeschleppt oder ermordet zu werden. Darum möge die Kaiserin fußfällig ihren Gemahl um Hülfe und um Rettung des Nachfolgers des heil. Petrus aus so großer Lebensgefahr anflehen, und ihn zugleich bitten, daß er die Kaiserin Wittwe Engelberga ihrem Wunsche gemäß nach Italien zurückkehren lasse.[1])

---

[1]) Mansi 17, S. 214—215.

Aber auch dieser Appell an die Kaiserin blieb, so weit es sich darin um Hülfe gegen die Saracenen handelte, erfolglos.

Zum zweiten Male sah sich also Johann VIII. in der Person, welche er mit der Kaiserwürde bekleidet hatte, getäuscht. Karolingische Könige hatten das Schwert zur Vertheidigung der Christenheit an sich genommen, und ließen seit Jahren das geistige Haupt der Christenheit ohne Schutz. Helfe dir selbst, so hilft dir Gott, war die Antwort, welche ihm immer von Neuem aus Deutschland zukam. Und es ist in der That die Energie zu bewundern, mit welcher der Papst in den reichen Mitteln seines Geistes das ihm zum Schutze Roms fehlende Kaiserthum zu ersetzen suchte. So wechselte er in dieser Zeit mit allen Großen Unteritaliens, mit dem Fürsten und Bischof von Neapel, mit Gaëta, Benevent, Capua, mit Amalfi und Salerno Briefe und Gesandtschaften; er reiste persönlich mehrmals nach Capua und nach Neapel, und scheute überhaupt weder Mühen noch Gefahren, weder Geld noch Versprechungen, weder Drohungen noch kirchliche Strafen, um die Bischöfe und weltlichen Fürsten Unteritaliens zur Abwehr der Feinde des christlichen Namens unter einander zu vereinigen, oder, wenn sie abgefallen waren, dieselben von dem Bündniß mit den Saracenen wieder abzulenken.

Zum gleichen Zwecke unterhielt er Jahre lang freundlichen Verkehr mit dem griechischen Kaiser Basilius, aus welchem immer wieder die Hoffnung hervorleuchtete, daß derselbe mit seinen Kriegsschiffen die römischen Grenzen schützen werde.[1]) Als Basilius ihn daher in den letzten Tagen des Patriarchen Ignatius um Entsendung päpstlicher Legaten bat, welche mit ihm zur gänzlichen Beilegung der kirchlichen Wirren im Oriente thätig wären, willfahrte er dem Gesuche des Kaisers um so bereitwilliger, weil gerade damals, — es war im J. 878 —

[1]) Epist. ad Gregorium paedagogum imperialem bei Mansi 17, S. 42—43.

der Kaiserthron im Abendlande erledigt, und noch nicht abzusehen war, wer Nachfolger Karls des Kahlen werden würde. Er ertheilte den beiden Bischöfen Paul von Ancona und Eugen von Ostia den Auftrag, die Reise zu unternehmen, und unterwegs und in Constantinopel an erster Stelle für ihre kirchliche Sendung, d. i. für die Wiedergewinnung der Bulgarei und für die Erhaltung des Friedens in der orientalischen Kirche zu wirken. Daneben sollten sie dem griechischen Kaiser auch von den Leiden der römischen Kirche Kenntniß geben, und ihn zur Hülfe und zum Beistande gegen die Saracenen auffordern.[1])

Als die Gesandten in Constantinopel ankamen, fanden sie Ignatius nicht mehr am Leben, und an seiner Stelle hatte der von den beiden vorhergegangenen Päpsten und von dem achten allgemeinen Kirchenconcil verurtheilte und abgesetzte Photius wieder den Patriarchenstuhl eingenommen. Sie hielten sich eine Zeit lang vorsichtig von dessen Gemeinschaft fern. Wie sie aber sahen, daß Basilius selbst und fast alle orientalischen Bischöfe denselben anerkannten, berichteten sie in diesem Sinne nach Rom, und so verstand sich schließlich auch Johann VIII. nach längeren Verhandlungen dazu, dem dringenden Gesuche seiner Gesandten um Anerkennung des neuen Patriarchen bedingungsweise zu willfahren, weil er sich dadurch allein den griechischen Kaiser zur Beschützung des Patrimoniums Petri glaubte geneigt erhalten zu können. Allein anstatt seinen Zweck

[1]) Der Zweck der Gesandtschaft ergiebt sich aus den Briefen, welche die Gesandten zu übergeben hatten. Ueber die Bulgarei handeln die Briefe an den Bulgarenkönig Michael bei Mansi 17, S. 62—64, an den Grafen Peter, ebendaselbst S. 64—66, an einen einflußreichen Rathgeber des Bulgarenkönigs, das. S. 66, an den Patriarchen Ignatius, daselbst S. 67—68, an die griechischen Bischöfe und Cleriker in der Bulgarei, das. S. 68—69, sämmtlich vom 16. April 878 datirt. Ueber die orientalische Kirche handelt ein Brief an den Kaiser Basilius, das. S. 69—70; über die traurigen Verhältnisse in Rom dagegen ein bereits vom 26. Februar datirter Brief an den Kaiser, das. S. 70—71, welcher ebenfalls von den beiden Gesandten Paul und Eugen überbracht wurde.

zu erreichen, mußte er bald die bittere Erfahrung machen, daß man in Constantinopel nach eigenem Ermessen verfuhr, und daß die Schreiben, welche sein Cardinalpriester Petrus an den Kaiser, an die orientalischen Bischöfe und an Photius zu übergeben hatte, bei der Uebersetzung ins Griechische aufs schmählichste gefälscht, und in dieser gefälschten Gestalt einer nach Constantinopel berufenen Synode vorgelegt wurden.[1]) So hob die neue Synode die auf dem früheren allgemeinen Concil gegen Photius gefaßten Beschlüsse unter scharfen Seitenhieben auf die römische Kirche einfach auf, und die päpstlichen Legaten waren kurzsichtig oder feige genug, einem solchen Vorgehen ihre Unterschrift nicht zu verweigern.

Als sie nach Rom heimkehrten, erstatteten sie über ihre Thätigkeit Bericht, wie sie es für gut hielten. Vollständige Acten hatten sie nicht mitgebracht. In seinem Antwortschreiben vom 13. August 880 dankte daher der Papst dem griechischen Kaiser für seine Sorgfalt zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und namentlich für seine Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl zu Rom, die er in Worten und Werken glänzend an den Tag gelegt. So habe der Kaiser Schiffe geschickt, welche zur Vertheidigung des Landes des heil. Petrus im Dienste des Papstes verbleiben sollten. Zweitens habe er das Kloster des heil. Sergius zu Constantinopel an die römische Kirche zurückgegeben. Und drittens habe er eingewilligt, daß der heil. Petrus auch die Bulgarei zurückerhalte. Basilius möge in dieser Gesinnung gegen die römische Kirche beharren, und derselben seinen Schutz in diesen gefahrvollen Zeiten nicht vorenthalten. Was die Synode zu Constantinopel betreffs der Restitution des Photius aus milder Rücksicht beschlossen, nehme er an. Wenn aber seine Legaten auf der genannten Synode gegen ihren Auftrag gehandelt hätten, so erkläre er dieses für ungültig.[2])

---

[1]) Das Genauere siehe Hefele, Conciliengesch. 4, S. 437 ff.

[2]) Mansi 17, S. 186—187: Nam et ea, quae pro causa restitu-

Noch deutlicher sprach er sich in dem gleichzeitigen Briefe an Photius aus: Er habe seinen Gesandten durch Wort und Schrift den Auftrag ertheilt, rücksichtsvoll mit Photius zu verfahren, und so müsse er sich darüber wundern, daß vieles, was er bestimmt, in Constantinopel anders gehandhabt und verändert worden sei. Durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit das geschehen, wisse er nicht. . . . . Wenn Photius sich bestrebe, die schuldige Ehrfurcht und Treue gegen die römische Kirche und den Papst zu bewahren, so werde der Papst ihn als Bruder umarmen, und ihn wie seinen liebsten Nächsten behandeln. Was betreffs der Wiedereinsetzung des Photius in milder Berücksichtigung der Verhältnisse durch Synodalbeschluß festgesetzt sei, genehmige er. Wenn jedoch vielleicht seine Gesandte gegen ihren Auftrag gehandelt hätten, so genehmige er dieses nicht, und erkläre es für ungültig.[1])

Lange konnte also Johann VIII. über die Vorgänge auf der letzten Synode zu Constantinopel nicht im Unklaren bleiben. Vielleicht erhielt er schon nähere Kenntniß durch den Legaten, welcher obige beiden Schreiben an den Kaiser und an Photius zu besorgen hatte. Und sobald er genauere Einsicht gewonnen, stand auch sein Entschluß fest, nicht länger äußeren Rücksichten nachzugeben, sondern das Evangelienbuch in der Hand bestieg er bei der nächsten Gelegenheit den Ambo in der Peterskirche, und verkündete laut, so daß alle Umstehenden es hörten, abermals über Photius das Anathem, wie schon seine Vorgänger Nicolaus und Hadrian es ausgesprochen hatten.[2]) Die Gesandten Paul, Eugen und Petrus, welche sich in Constantinopel hatten täuschen lassen, wurden mit dem Banne bestraft.

---

tionis reverendissimi Photii patriarchae synodali decreto Constantinopoli misericorditer acta sunt, recipimus. Et si fortasse nostri legati in eadem synodo contra apostolicam praeceptionem egerint, nos nec recipimus, nec judicamus alicujus existere firmitatis.

[1]) Mansi 17, S. 184—184. — [2]) Mansi 16, S. 450 und 451.

Welche Rückwirkung diese Energie des Papstes für die Thätigkeit der griechischen Flotte im süditalischen Meere hatte, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls sah Johann VIII. seinen Lieblingswunsch, die Saracenen wieder aus Italien zu verdrängen, nicht mehr erfüllt. Von allen Seiten im Stich gelassen, mußte er sich damit begnügen, den ihren Angriffen am meisten ausgesetzten Theil der Stadt auf dem rechten Tiberufer durch eine zweite Mauer zu schützen. Dafür ließen sich die Saracenen in den letzten Jahren seines Lebens auf dem rechten Ufer des Garigliana nieder, und errichteten dort ein befestigtes Lager, von wo aus sie Jahre lang ungestraft das römische Gebiet raubend und plündernd durchzogen.

Johann VIII. starb am 15. December 882. Nach den Annalen von Fulda soll einer seiner Verwandten ihm Gift gereicht haben, um sich seiner Schätze und des päpstlichen Stuhles zu bemächtigen; als das Gift zu langsam wirkte, habe er ihn mit Hammerschlägen ermordet.[1]) Die übrigen Quellen erwähnen einfach seinen Tod. Klug und energisch hatte er die Gerechtsame des heil. Petrus unter den schwierigsten Verhältnissen aufrecht erhalten, und dem Papstthum eine fast freie Verfügung über die Kaiserwürde erworben. Er ist vielfach darüber getadelt worden, daß er nach dem Tode des Kaisers Ludwig II. nicht Ludwig den Deutschen oder dessen ältesten Sohn Karlmann, sondern Karl den Kahlen zum Kaiserthrone berief, und dadurch dem Grundsatze der Legitimität bei Verleihung der Kaiserwürde entgegenhandelte. Aber da er in der kaiserlichen Macht zunächst eine Schutzmacht der römischen Kirche erblickte, so verdient es Entschuldigung, wenn er diese Schutzmacht eher im grenznachbarlichen Frankreich, als im Innern Deutschlands, eher bei dem kirchlich gesinnten Karl, als in dem selbstständiger auftretenden älteren Bruder Ludwig suchte, zumal auch seine Vorgänger Nicolaus und Hadrian

---

[1]) Ann. Fuld. a. 882. SS. 1, S. 398.

in ihren hinterlassenen Instructionen ohne Zweifel auf Karl als künftigen Kaiser hingewiesen hatten. Man hat ferner die Schwäche getadelt, welche er in der Begnadigung des Photius Constantinopel gegenüber bewiesen. Aber auch in dieser Hinsicht verdient er Entschuldigung, weil zu der Zeit, als er die Anerkennung des Photius aussprach, der Patriarchenstuhl zu Constantinopel erledigt war, und kein kirchliches Hinderniß im Wege stand, in der Begnadigung und Anerkennung des Photius den Wünschen des Kaisers Basilius und der gesammten orientalischen Kirche zu willfahren. Die Beschlüsse der von Photius nach Constantinopel berufenen Synode hat er niemals in ihrer Gesammtheit gebilligt, sondern nur den über Photius gefaßten Beschluß. Sobald er aber genauere Kenntniß über die einzelnen Vorgänge auf jener Synode des Photius erhielt, trug er kein Bedenken, auch diese letztere Billigung zurückzunehmen, und von Neuem das Anathem über den Patriarchen von Constantinopel auszusprechen.

So hielt sich das Papstthum unter ihm noch auf der durch Nicolaus I. gewonnenen Höhe; allein nach seinem Tode brachen schwere Zeiten für dasselbe ein, denen die Vertreter der päpstlichen Würde keineswegs immer gewachsen waren.

Sein nächster Nachfolger war Marinus, wahrscheinlich derselbe päpstliche Gesandte, welcher die beiden zuletzt erwähnten Briefe nach Constantinopel brachte, und wegen seines entschiedenen Vorgehens gegen Photius vom Kaiser Basilius verhaftet, und einen Monat im Kerker festgehalten wurde.[1]) Von der Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei seiner Consecration, die wahrscheinlich noch im December 882 stattfand,[2]) ist nicht Rede. Er erneuerte das Anathem über Photius, nahm dagegen vielleicht auf den Wunsch des Kaisers Karl des Dicken, mit welchem er im Juni 883 „wegen verschiedener Reichsangele-

[1]) Epist. Stephani V. papae bei Mansi 16, S. 423.

[2]) Jaffé Reg. S. 425. Ann. Fuld. pars IV. a. 882. SS. 1, S. 397.

genheiten“ im Kloster Nonantuba bei Modena zusammenkam,[1]) den Bischof Formosus von Porto wieder in Gnaden auf, und entband denselben des Eides, niemals wieder nach Rom oder zu seinem Bischofssitze zurückzukehren.[2]) Als er im folgenden Jahre 884 im April oder Mai[3]) starb, folgte ihm Hadrian III., welcher wahrscheinlich ebenfalls den päpstlichen Stuhl bestieg, ohne daß kaiserliche Gesandte in Rom zugegen waren.

Kaiser Karl III. hatte während seines früheren Aufenthaltes in Italien auf Klagen des Papstes den langjährigen Gegner des Kirchenstaates, Herzog Wido von Spoleto, welcher nach dem Tode seines Neffen Wido auch die Grafschaft Camarino erhielt, vor seinen Richterstuhl gefordert, und ihn, als derselbe sich durch die Flucht der Gefangenschaft entzog, mit dem Reichsbanne belegt, und aller Lehen für verlustig erklärt. Die Ausführung des kaiserlichen Richterspruches hatte er damals dem Markgrafen Berengar von Friaul übertragen. Allein die Eigenmächtigkeit, mit welcher er bei dieser Gelegenheit auch die Aberkennung aller Lehen über Wido ausgesprochen, hatte die italienischen Großen verletzt, so daß Berengar im Kampfe gegen seinen Gegner wenig ausrichtete.[4]) Das nöthigte den Kaiser, im Winter von 884 auf 885 zum fünften Male Italien aufzusuchen, bei welcher Veranlassung er sich mit Wido wieder aussöhnte.[5]) Zu derselben Zeit, am 12. December 884, starb in Frankreich der junge König Karlmann in Folge einer Verwundung, welche er auf der Jagd erhalten hatte, und da dessen Halbbruder, Karl der Einfältige, erst ein Knabe von vier Jahren war, so beschlossen die französischen Magnaten, dem Kaiser auch die Regierung ihres Landes anzubieten, so daß sich

[1]) Ann. Fuld. p. V. a. 883. SS. 1, S. 398. Camp. hist. di Piacenza 1, 468.

[2]) Sigiberti chron. 900. SS. 6, S. 344. — [3]) Jaffé Reg. S. 426.

[4]) Ann. Fuld. pars IV. a. 883. SS. 1, S. 398.

[5]) Ann. Fuld. pars IV. a. 884. SS. 1, S. 399—400.

dessen Herrschaft nunmehr von der Grenze Spaniens bis nach Böhmen, von der Elbe bis zur Tiber erstreckte. Allein die Erweiterung seines Machtgebietes brachte weder ihm selbst, noch dem Reiche Vortheile, da er nicht die Einsicht, die Kraft und Energie besaß, den Pflichten gerecht zu werden, welche die Verwaltung eines so verschiedenen Staatsgebietes in damaliger Zeit dem Regenten auferlegte. Nach wie vor drangen die Normannen in zahlreichen Schwärmen raubend und plündernd bis tief ins Land hinein, und ließen die Bevölkerung nicht zur Ruhe kommen, während von Süden her die Saracenen ihre gewohnten Plünderungszüge fortsetzten.

Dazu kam, daß Karl eines legitimen Sohnes und Nachfolgers entbehrte. Er faßte daher um diese Zeit den abenteuerlichen Plan, seinem unehelichen Sohne Bernhard, welcher noch dazu im ersten Jünglingsalter stand, die Nachfolge zuzusichern, und da er den Widerwillen der Franken gegen alle minderjährigen Regierungen kannte, so hoffte er durch Zugeständnisse und Versprechungen die Beihülfe des Papstes für seinen Plan zu gewinnen. In diesem Sinne lud er denselben unter dem Vorgeben kirchlicher Angelegenheiten[1]) zu einer Zusammenkunft diesseits der Alpen ein. Hadrian folgte arglos seiner Aufforderung, überließ Rom dem Schutze eines kaiserlichen Botschafters, des Bischofs Johann von Pavia, und machte sich etwa im Juli oder August auf den Weg nach Deutschland. Aber in der Nähe des Po angekommen, starb er eines plötzlichen Todes, und wurde im Kloster zu Nonantula begraben.

Sobald die Nachricht von seinem Tode in Rom bekannt wurde, versammelten sich die Bischöfe und der Clerus der Stadt in Gegenwart des Senats, des Adels und des römischen Volkes zur Neuwahl, und einstimmig riefen sie den Cardinalpriester der „vier Gekrönten“ mit Namen Stephanus, einen Mann

---

[1]) Ann. Fuld. pars IV. a. 885. SS. 1, S. 402: voluit enim, ut fama vulgabat, quosdam episcopos inrationabiliter deponere. . . .

aus vornehmer, reicher Familie, welcher sich seit seiner Jugend dem Dienste der Kirche gewidmet und das besondere Vertrauen der beiden letzten Päpste Marinus und Hadrian III. genossen hatte, zum Nachfolger auf dem Stuhle Petri aus. Nach vollzogener Wahl sammelten sich alle um den von Hadrian in Rom zurückgelassenen kaiserlichen Botschafter, den Bischof Johannes von Pavia, und eilten mit demselben zur väterlichen Wohnung des Erwählten. Stephan sträubte sich, die Wahl anzunehmen, aber er wurde ergriffen und fast mit Gewalt zu seiner Titularkirche geführt. Vor dieser stellten sich auch die römischen Innungen und die Schulen der Fremden mit ihren Fahnen und Emblemen auf, und vereinigt geleiteten sie den neuen Papst in den Lateranpalast, wo ihm die Vornehmen den üblichen Treueid schworen. Am nächsten Sonntag wurde er in der St. Peterskirche zum Papste geweiht und in sein hohes Amt eingeführt. [1])

[1]) Vit. Steph. bei Muratori 3, S. 269 ff.: Igitur defuncto recordandae memoriae Hadriano papa . . . . per Dei misericordiam facto conventu sanctissimorum episcoporum et totius clericalis ordinis, nec non nobilium senatuum et virorum illustrium coetu acclamantibus omnibus, una cum omni populo et utriusque sexus vulgi multitudine dixere: Dominum Stephanum presbyterum Deo dignum omnes volumus, omnes quaerimus et petimus nobis praeesse pontificem. . . . . Tunc quia jam nominatus Hadrianus pontifex Romae reliquerat Joannem venerabilem Ticinensem episcopum et missum Caroli excellentissimi imperatoris pro tuitione urbis, omnes cum eodem legato imperatoris juncti unanimes venerunt ad domum, ubi cum patre ipse almificus Stephanus sancto meditabatur colloquio, et ecce fractis foribus tenetur, et ducitur electus Dei pontifex ad eundem titulum sanctorum quatuor coronatorum sibi creditorum reluctans plurimum, simul cum patre acclamantibus utrisque et indignos se tanto honore profitentibus. Ubi et omnes sanctae Romanae ecclesiae scholae gaudentes conjunctae eundem venerandum electum trahentes ad Lateranense Christo praeduce perduxerunt palatium cum omni honore et debita reverentia. . . . . Quo scilicet in eodem residente palatio gaudent utriusque ordinis proceres et debitam fidelitatem coeperunt

Von der Peterskirche kehrte er zum Lateranpalast zurück. Aber wie er sich dort in Gegenwart der Bischöfe, des kaiserlichen Gesandten und des Senats in den Schatzkammern nach den Schätzen der römischen Kirche und nach den heil. Gefäßen umsah, welche hier aufbewahrt zu werden pflegten, fand er nur wenig vor. Keller und Scheunen waren leer. Nur das von Belisar geschenkte goldene Kreuz und die meisten golddurchwirkten Meßgewänder und Altarbekleidungen mit ihren kostbaren Verzierungen fehlten nicht.[1]) Er erkannte daran, daß in Rom Wandel und neue Ordnung geschaffen werden mußten.

Aber auch Karl der Dicke zeigte sich mit der Entwicklung der Dinge in Rom wenig zufrieden. Dreimal war in wenigen Jahren der päpstliche Stuhl erledigt und wieder besetzt worden, ohne daß man ihn dabei befragt, oder daß er sich bei der Consecration durch Gesandte hatte vertreten lassen. Sein Vorgänger auf dem Kaiserthrone hatte eben in seinen Verträgen mit Johann VIII. diesem Rechte der früheren Kaiser entsagt. Dennoch fühlte er sich jetzt durch das Vorgehen der Römer verletzt, und sandte seinen Vertrauten, den Bischof Liutward, nach Rom ab, damit derselbe in Verbindung mit einigen römischen Bischöfen den neuen Papst entsetze. Aber Stephan schickte ihm das Wahl- und Ordinationsprotokoll zur Einsicht zu, und da er einsah, daß beide Handlungen gesetzmäßig vor sich gegangen waren, stand er von weiteren Feindseligkeiten ab.[2])

Die Wahl und Weihe Stephans V. hatten etwa im Sep-

---

exhibere. Adveniente autem proximo die dominico ad beati Petri apostolorum principis limina omnis Romana ecclesia eum honorabiliter detulit, ubi et consecratus pontifex missarum ex more celebravit solemnia.

[1]) Vit. Steph. ebendaselbst.

[2]) Ann. Fuld. pars IV. a. 885. SS. 1, S. 402: Unde imperator iratus, quod eo consulto ullum ordinare praesumpserunt, misit Liutwartum ad quosdam Romanae sedis episcopos, qui eum deponerent.

tember 885 stattgefunden. Die kaiserliche Botschaft mochte im December heimkehren, und wahrscheinlich überbrachte sie außer der Rechtfertigung des Papstes für Karl die Aufforderung zu einer neuen Romfahrt. Diesmal beschloß er zu willfahren. Das Weihnachtsfest feierte er in Regensburg, wo er auch noch im Januar 886 verweilte.[1]) Im ersten Frühjahr erschien er zum sechsten Male in Oberitalien, ging aber nicht nach Rom, sondern schickte wiederum seinen Erzkanzler Liutward dorthin ab, damit dieser mit dem Papste unterhandle. Stephan V. zeigte sich den Wünschen des Kaisers willfährig, und genehmigte auf dessen Vorschlag namentlich, daß diejenigen Bischöfe, deren Diöcesen vollständig von den Normannen verwüstet und verödet wären, einen andern Bischofssitz annehmen dürften.[2]) Nach Ostern hielt Karl einen Reichstag zu Pavia, und begab sich dann im Sommer nach Deutschland zurück, wo er im Juli eine Reichsversammlung zu Metz hielt, um endlich der seit fast einem Jahre von den Nordmannen belagerten Stadt Paris Entsatz und Hülfe zu bringen.[3]) Aber anstatt den kühnen Räubern entschlossen eine entscheidende Schlacht anzubieten, ging er einen schimpflichen Frieden mit ihnen ein, indem er ihnen für den Winter freie Quartiere in Burgund bewilligte, und ihnen für den nächsten März 700 Pfund Lösegeld für Paris versprach.[4])

So schlug alles zum Schlechteren fehl, was er in die Hand nahm; seine Feigheit vor Paris raubte ihm den letzten Rest der Achtung, welche er seither noch genossen. Aber er war nun einmal, wenn man von Karl dem Einfältigen, dem unmündigen Sohne Ludwigs des Stammlers, absah, der letzte echte Sprosse des Karolingerstammes, und fast bis in seine

---

[1]) Böhmer Reg. No. 1011.

[2]) Ann. Fuld. pars IV. a. 886. SS. 1, S. 403.

[3]) Ann. Fuld. pars IV. a. 886. SS. 1, S. 403.

[4]) Dümmler, Ostfr. Gesch. 2, S. 272. Nr. 31.

letzten Lebenstage wurde das Glück nicht müde, ihn mit seinen Gaben zu überhäufen. Als er von Paris durch den Elsaß nach Schwaben zurückkehrte, starb in Niederburgund am 11. Januar 887 König Boso, der einzige im alten fränkischen Reiche, welcher bisher seine Oberhoheit nicht anerkannt hatte, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Ludwig. Nach dem Tode des Vaters nahm die verwittwete Königin Irmingard ihr Kind, und brachte es nach Deutschland, wo sich damals Karl zu Kirchheim am Rhein aufhielt, auf daß er es als Adoptivsohn annehme, und der Mutter und dem Kinde Schutz und Beistand gegen die arelatensischen Großen gewähre. Karl, hocherfreut über diese unerwartete Huldigung, willfahrte dem Wunsche der Königin, und bestätigte ihr und ihrer Mutter, der verwittweten Kaiserin Engelberga, noch durch Urkunden vom 11. August 887 alles, was Kaiser Ludwig ihnen geschenkt, oder was sie sonst an Eigen- oder Beneficialgütern in Italien, Burgund oder Francien besaßen. [1])

Aber zu seiner sonstigen Schwäche war seit seiner Heimkehr von Paris noch eine unheilvolle Krankheit hinzugekommen, welche ihn Tage lang ans Krankenlager fesselte. [2]) Vielleicht trübten auch häusliche Zwistigkeiten und Palastintriguen seine letzten Lebenstage. Sein Vertrauter und einflußreichster Rathgeber während seines ganzen Lebens war sein Erzkanzler, der Bischof Liutward von Vercelli, gewesen, aus niederem Stande in Schwaben geboren, welcher wahrscheinlich durch Eigenmächtigkeiten und auffallende Begünstigung seiner Verwandten den Haß vieler schwäbischer Großen auf sich geladen hatte. Die Feindschaft gegen ihn kam auf der Reichsversammlung zu Kirchheim im Juni 887 zum Ausbruch, und Karl wurde dadurch genöthigt, seinen langjährigen Erzkaplan unter der Be-

---

[1]) Böhmer Reg. No. 1021 und 1022.

[2]) Ann. Fuld. pars IV. a. 886. SS, 1, S. 403. Ebendaselbst pars IV. a. 887. SS. 1, S. 404.

zeugung seiner höchsten Ungnade aus allen Reichsämtern zu entlassen. In den Sturz des Reichskanzlers ward in irgend einer Weise auch die Kaiserin Richarda verwickelt, welche diese Gelegenheit wahrnahm, um sich einem lange gehegten Wunsche gemäß ins Kloster zurückzuziehen.

Karl bereuete bald seinen voreiligen Schritt, aber da er einmal geschehen, mußte er auch die Folgen tragen. Die Reichsgeschäfte stockten; er selbst verfiel einem unheilbaren Siechthum, in welchem zugleich seine geistigen Kräfte in bedenklicher Weise abnahmen.[1]) Der entlassene Kanzler Liutward aber begab sich an den Hof des kaiserlichen Neffen, des Herzogs Arnulf von Kärnthen, eines natürlichen Sohnes von Karls Bruder Karlmann, um diesen zu einer Empörung gegen den schwachen, schutzlosen Kaiser aufzumuntern.

Zu Martini 887 hatte Karl eine Reichsversammlung nach der kaiserlichen Pfalz Tribur entboten, auf welcher auch Arnulf mit seinen Vasallen erscheinen sollte. Bei den Vorbereitungen zu dieser Versammlung kam die Empörung zum Ausbruch. Die Bewohner von Kärnthen schlossen sich zahlreich ihrem Herzog an; ebenso die Baiern. Beide vereinigten sich zu einem starken Kriegsheer, und zogen mit Arnulf kampfgerüstet gegen Tribur heran. Sobald die Franken, welche zum Theil schon in Tribur angekommen waren, hiervon hörten, gingen auch sie zu den Aufständischen über; ihnen folgten die Schwaben, auf deren Treue Karl noch am meisten gerechnet hatte. Von allen verlassen, gab Karl jeden Gedanken an Widerstand auf, und bat seinen Neffen nur um Ueberlassung einiger Pfalzen in Schwaben, auf denen er seine Lebenstage in Ruhe beschließen könne. Als Arnulf ihm diese Bitte gewährte, erkannte er denselben ohne Mühe als seinen Herrn an, und noch nicht zwei Monate später, am 13. Januar 888, starb er in der ihm überlassenen Pfalz Neidingen an der Donau wahrscheinlich in

[1]) Reginonis chron. a. 887. SS. 1, S. 597.

Folge der Krankheit, welche er sich vor Jahresfrist im Elsaß zugezogen. Sein Leichnam ruht in der früheren Klostercapelle, jetzigen Pfarrkirche von Mittelzell auf der Reichenau.

Von einem unbedeutenden Theilkönig, als welcher er aus der väterlichen Hinterlassenschaft Schwaben und Kurwalchen erhalten hatte, war er durch den frühzeitigen Tod seiner Brüder und seiner königlichen Verwandten in Westfrancien kurz nach einander Beherrscher von Deutschland und Frankreich geworden. Er hatte so noch einmal das große karolingische Reich unter sich vereinigt; sein Haupt schmückte die Kaiserkrone. Allein seine Kräfte entsprachen nicht seinem erweiterten Berufe. Friedlich gesinnt und zu milden Schenkungen geneigt, hätte er in ruhigen Zeiten ein glücklicher Regent eines kleinen Landes werden können. Jene Zeit erforderte jedoch an der Spitze des Frankenreiches einen Mann von klarer politischer Einsicht, starker Willenskraft und unbeugsamer Energie, welche Eigenschaften ihm vollständig mangelten. So traten die zahlreichen Gegensätze, welche innerhalb der karolingischen Universalmonarchie immer bestanden, und seitdem nur durch den Glanz der herrschenden Familie zurückgehalten waren, unter seiner Regierung um so schroffer hervor. Er war Kaiser, und erfüllte nach keiner Seite die Pflichten des Kaiserthums. Darum war es nicht zu verwundern, daß sich die einzelnen Stämme, weil er sie nicht beschützte, endlich mißmuthig und enttäuscht von ihm abwandten, und daß er schließlich in Folge einer unblutigen Revolution fiel, welche im äußersten Osten angezettelt schnell Verbreitung über das ganze Reich gefunden hatte. Sein Sturz aber war das Signal zu neuen Staatenbildungen, welche die Grundlage des späteren Staatensystems im christlichen Abendlande werden sollten.

Drittes Kapitel.

Der Ausgang des karolingischen Kaiserthums und die kaiserlose Zeit.

Das Königthum Arnulfs von Kärnthen. Verhältniß der übrigen Theilkönige im fränkischen Reiche zu ihm. Wido König von Italien. Wido zum Kaiser gekrönt. Papst Formosus. Dessen Verhandlungen mit Arnulf. Arnulf zum Kaiser gekrönt. Lambert römischer Kaiser. Das Todtengericht über den Papst Formosus. Schneller Wechsel der Personen auf dem päpstlichen Stuhle. Erneuerung der Wahldecrete Stephans IV. durch Johann IX. Abmachungen zwischen Johann IX. und dem Kaiser Lambert zu Ravenna. Berengar von Friaul König von Italien. Ludwig von Burgund König und Kaiser. Ludwig geblendet. Papst Sergius III. Theodora und Marozia. Papst Johann X. Berengar römischer Kaiser. Schlacht am Garigliano. Rudolf von Oberburgund König von Italien. Hugo König von Italien. Sturz des Papstes Johann X. Alberich Fürst und Senator aller Römer. Das Regiment Hugo's. Dessen Sturz. Lothar und Berengar von Ivrea. Berengars II. Regierung. Otto in Italien und dessen Gemahlin Adelheid. Otto zum zweiten Mal in Italien. Zug nach Rom.

Das Königthum Arnulfs von Kärnthen war nicht das alte Erbkönigthum der Karolinger, da es auf einer glücklich durchgeführten Empörung gegen den legitimen Herrscher beruhte. Es war aber auch nicht das Wahlkönigthum der späteren Jahrhunderte. Denn Arnulf gehörte zum karolingischen Geschlechte, und folgte in der Regierung als einziger noch lebender Vetter seinem zur Herrschaft unfähig gewordenen Oheim. Sohn Karlmanns, des ältesten Sohnes Ludwigs des Deutschen, von einer edlen Mutter geboren, die jedoch dem Vater nicht ehelich

angetraut gewesen war, würde er voraussichtlich niemals zur Herrschaft über das ostfränkische Reich berufen worden sein, wenn sein Vater oder dessen Brüder legitime Söhne hinterlassen hätten. Da diese fehlten, so sah man, als bei der Schwäche und Krankheit Karls des Dicken ein Thronwechsel nothwendig geworden war, bei der Wahl des Nachfolgers über den Mangel der legitimen Geburt hinweg, und wählte ihn als ältesten Sprossen seines Stammes zum Nachfolger des entthronten Fürsten. Seine nächsten Freunde fand er in Kärnthen, seinem eigenen Herzogthum, und in Baiern, dem Königreiche seines Vaters. Der Verbindung zwischen Kärnthern und Baiern schlossen sich die zum Reichstag in Tribur versammelten Franken freiwillig an. Die Schwaben folgten aus Furcht,[1]) und so huldigten ihm, als auch die Sachsen hinzutraten, alle ostfränkischen oder deutschen Stämme mit Ausnahme der Lotharinger.

Wo und wann die feierliche Huldigung stattfand, ob schon im November zu Frankfurt oder im December in der Pfalz Forchheim, ist nicht bekannt. Von Forchheim begab er sich nach Regensburg, wo er das Weihnachtsfest und später auch das Osterfest des Jahres 888 feierte. Zwischen Weihnachten und Ostern empfing er wieder Gesandtschaften von allen deutschen Stämmen.[2])

„Aber während er lange dort verweilte, wuchsen in Europa oder im Reiche seines Oheims Karl viele kleine Könige heran.“[3]) Denn die in Deutschland durchgeführte Revolution gegen den Träger der Kaiserkrone und gegen den von Priesters Hand geweihten König blieb nicht ohne Nachwirkung auf die Nachbarländer Westfranken und Italien. Vielmehr schickten auch diese sich an, geeignete Personen aus den Landesfürsten mit dem Namen und den Insignien eines Landesfürsten zu schmücken.

---

1) Ann. Fuld. pars V. a. 887. SS. 1, S. 404.

2) Ibid. a. 888. SS. 1, S. 405. — 3) Ebendaselbst.

So zunächst Oberitalien. Dort war der Markgraf Berengar von Friaul, von Gisela, einer Tochter Ludwigs des Frommen, abstammend, und seither dem ostfränkischen Hause gegen die Könige von Westfranken zugethan, der mächtigste Mann. Er hatte sich in enger Verbindung mit Deutschland und als Schildträger der deutschen Karolinger Macht und Einfluß erworben; jetzt hoffte er selbstständig zu werden, und griff unter der Mitwirkung der benachbarten Bischöfe kühn nach der Herrschaft über Italien. Wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 887 ließ er sich in Pavia krönen. [1])

In Mittelitalien war die einflußreichste Familie die der Herzoge von Spoleto. Sie stammte aus Austrasien, hatte sich aber in Folge ihrer längeren Anwesenheit auch bereits im italienischen Boden fest eingewurzelt, und sich durch Wechselheirathen mit den vornehmsten Häusern im mittleren und unteren Italien verschwägert. Ihr damaliges Haupt war der uns bekannte Herzog Wido, bald Gegner, bald Freund der Kaiser und der Päpste, welcher nach dem Sturze Karls des Dicken sein Augenmerk zunächst auf Frankreich richtete, wo er mächtige Freunde und Verwandte besaß, und sich in Langres von einigen westfränkischen Großen zum König wählen und krönen ließ. Wie er jedoch hörte, daß gleichzeitig in der Nähe von Paris, im Herzen von Frankreich, der mächtige Graf Odo auf den Königsschild erhoben wurde, kehrte er mit seinen Anhängern schnell nach Italien zurück, um sich wenigstens die Krone des neuen Heimathlandes nicht ohne Kampf entgehen zu lassen. [2])

In Frankreich allein lebte noch ein echter Sproß aus karolingischem Blute, Karl der Einfältige, Sohn Ludwigs des Stammlers. Aber dieser war körperlich und geistig zu wenig entwickelt, als daß man ihm schon damals die Leitung des den Angriffen der Nordmannen von allen Seiten ausgesetzten

---

[1]) Ann. Fuld. a. a. O. Panegyr. Berengarii 1. v. 57 ff.

[2]) Ann. Vedastini a. 888. SS. 2, S. 204. Dümmler, 2, S. 299 ff.

Landes hätte anvertrauen dürfen.[1]) So schaarten sich die Bewohner des mittleren Frankreichs um den genannten tapferen Vertheidiger von Paris, Odo, Sohn Roberts des Starken, zusammen, welcher am 29. Februar 888 in der Pfalz zu Compiegne zum König gewählt und gekrönt wurde.

Die äußeren Provinzen des Landes nahmen an dieser Wahl keinen Antheil. In Aquitanien warf sich vielmehr Ramnulf als König auf; Niederburgund blieb dem jungen Ludwig, dem Sohne Boso's, treu. Oberburgund, das Land zwischen dem Jura und den penninischen Alpen, wählte den welfischen Grafen Rudolf zu seinem Könige, welcher seine Hände auch nach Lotharingen ausstreckte.

So erhielt das karolingische Kaiserreich nach der Entsetzung und nach dem Tode Karls des Dicken fast so viele Könige, als es größere Ländercomplexe umfaßte, und für Arnulf entstand durch diese Vorgänge die Frage, ob er als unmittelbarer Nachfolger seines Oheims in Deutschland auch den Muth und die Kraft in sich fühle, die Einheit des Reiches diesen Wahlkönigen gegenüber aufrecht zu erhalten, oder ob er sich mit der Herrschaft über Ostfranken begnügen werde. Seinem Geiste schwebte die Zeit Karls d. Gr. als das Ideal vor, zu welchem er streben müsse; aber als praktischer Mann rechnete er mit den Mitteln, welche ihm zu Gebote standen, und er übersah nicht die Veränderungen, welche die Zeit seit dem Tode seines großen Vorfahren in dem Verhältniß der christlichen Völker des Abendlandes zu einander hervorgerufen hatte. Im Juni 888 hielt er eine Reichsversammlung zu Frankfurt. Dort erschienen vornehme Männer aus Westfrancien vor ihm, welche ihn aufforderten, die Herrschaft Odo's über ihr Land nicht zu dulden. Auf ihre Veranlassung lud er Odo zu einer

[1]) Flodoardi hist. Rem. eccl. 4, c. 5: . . . . hic Carolus adhuc admodum corpore simul et scientia parvulus existebat, nec regni gubernaculis idoneus erat, et instante immanissima Normannorum persecutione periculosum erat tunc eum eligere.

Zusammenkunft nach Deutschland ein, und da auch dieser einen Krieg zur Vertheidigung seiner Krone mit dem mächtigen Ostreiche fürchtete, so folgte derselbe nicht allein der erhaltenen Einladung, sondern erkannte auf einer Zusammenkunft in Worms auch ohne Bedenken Arnulf als seinen Oberherrn an, und schied von ihm als Freund, ohne in der eigentlichen Regierung seines Landes fortan von Deutschland beeinflußt zu werden.[1])

Das Abkommen mit Odo von Paris wurde für Arnulf das Muster zu den folgenden Ausgleichungsversuchen mit den übrigen Wahlkönigen im karolingischen Reiche. Im Spätherbst 888 erschien zu Regensburg vor ihm der erwählte König Rudolf von Burgund, um seine Unterwerfung anzutragen. Wohlwollend von Arnulf empfangen kehrte er als anerkannter König in sein Land zurück.[2])

Verwickelter lagen die Verhältnisse in Italien. Dort hatte Wido gleich nach seiner Rückkehr aus Frankreich mit Glück den Krieg gegen Berengar begonnen, und seinen Gegner in einem blutigen Treffen bei Brescia besiegt. Oberitalien aber lag für Arnulf auf dem Wege nach Rom, auf dem Wege zur Kaiserkrone. Er durfte also, wenn er an die Gewinnung der Kaiserkrone dachte, dieses Land nicht in den Besitz eines ihm feindlich gesinnten Mannes kommen lassen, weshalb er im Herbst 888 mit einem starken Heere über den Brenner in Italien einbrach. Sobald Berengar von seiner Ankunft hörte, eilte er ihm nach Trient entgegen, schloß Frieden mit ihm, und ließ sich von ihm als Unterkönig in der Herrschaft über das italienische Reich bestätigen.[3])

Unter diesen Umständen blieben die wichtigsten Wahlkönige des Jahres 888 ohne Ausnahme im Besitze ihrer Würden und ihrer Macht, da Arnulf für sich nur die Anerkennung gewisser

---

[1]) Ann. Vedastini a. 888. SS. 2, S. 204. Ann. Fuld. a. 888. SS. 1, S. 525. — [2]) Ann. Fuld. a. a. O.

[3]) Ann. Fuld. a. 888. SS. 1, S. 406.

Oberhoheitsrechte über sie verlangte. Und so erschien im folgenden Sommer 889 auch die verwittwete Königin Irmengard von Niederburgund vor ihm zu Forchheim, um für die Anerkennung ihres Sohnes Ludwig zu wirken. Sie erhielt nicht allein Erfüllung ihres Wunsches, sondern Arnulf schickte im nächsten Frühjahr auch zwei Gesandte nach Burgund ab, welche die feierliche Krönung Ludwigs zum Könige des Landes veranlaßten. [1])

Um die Haltung der benachbarten christlichen Staaten beruhigt widmete Arnulf sich in den folgenden Jahren mit großer Energie der Vertheidigung seines Landes gegen die räuberischen Einfälle der Slaven und Nordmannen, und der Herstellung von Ruhe und Ordnung im Innern. In ersterer Beziehung leuchten besonders sein Sieg über die Nordmannen an der Dyle bei Löwen am 1. November 891 und seine ruhmvollen Feldzüge gegen den Mährenfürsten Swatopluk glänzend hervor; in letzterer Hinsicht ging er Hand in Hand mit seinen Bischöfen und den weltlichen Großen, und während er seinerseits der Kirche und ihren Einrichtungen seinen vollen Schutz angedeihen ließ, erlangte er sowohl von den Baiern, als auch von den Großen der Franken auf dem Reichstage zu Forchheim 889 das Zugeständniß, daß sie nach seinem Tode seinen natürlichen Söhnen Zwentebold und Ratolf treu bleiben würden. Die Franken hatten allerdings ihrer Zustimmung die Bedingung hinzugefügt, „wenn er keinen Sohn von seiner rechtmäßigen Gattin hinterlassen werde.“ [2]) Als ihm daher im Jahre 893 ein solcher geboren wurde, durfte er eine ungestörte Erbfolge im Reiche als allseitig gesichert betrachten.

Das war denn auch der Zeitpunkt, von wo an er an die Verwirklichung seiner höchsten Lebensaufgabe, an die Gewinnung der römischen Kaiserwürde denken konnte.

---

[1]) Das Protokoll der Krönung sieh LL. 1, S. 558—559.

[2]) Ann. Fuld. a. 889. SS. 1, S. 406.

In Rom hatte unterdeß Papst Stephan V., wie schon oben kurz erwähnt ist, seine Regierung unter keineswegs günstigen Umständen angetreten. Feinde und Gegner drohten von allen Seiten; sichere Hülfe versprach weder das abendländische, noch das morgenländische Kaiserthum. Selbst der äußere Friede zwischen Rom und Constantinopel stand auf schwachen Füßen. So fand Stephan V. bei Uebernahme der päpstlichen Würde noch ein Schreiben des griechischen Kaisers Basilius unerledigt vor, welches heftige Vorwürfe gegen den Papst Marinus II. enthielt, „weil derselbe, trotzdem er bereits Bischof gewesen, die päpstliche Würde angenommen habe." Daß aus diesem Schreiben der Geist des Photius sprach, lag auf der Hand. Stephan wies die Vorwürfe des Kaisers mit Würde und Entschiedenheit zurück; aber von der schwierigen Lage, in welcher er sich befand, gibt doch wieder der Schluß des Briefes Zeugniß, indem der Papst sogar bei dieser Gelegenheit es nicht unterließ, an Basilius die dringende Bitte um Absendung von griechischen Kriegsschiffen zum Schutze der römischen Häfen und Küsten gegen die Verheerungen der Saracenen zu wiederholen.[1])

Die Angelegenheit des Photius fand vorläufig dadurch ihre Erledigung, daß dieser nach dem Tode seines Beschützers Basilius am 1. März 886 von dessen Nachfolger Leo dem Weisen genöthigt wurde, auf seine kirchliche Stellung zu verzichten, und daß statt seiner der Prinz Stephan, ein jüngerer Bruder des neuen Kaisers, zum Patriarchen von Constantinopel ernannt wurde, welcher später auch die Anerkennung Roms erhielt. Aber dadurch wurde der Papst der Sorgen um die Existenz und Sicherheit des Kirchenstaates nicht überhoben. Das abendländische Kaiserthum war erledigt; von Deutschland stand keine Hülfe zu erwarten, so daß Stephan V. es für zweckmäßig hielt, sich nach Freunden in der Nähe Roms umzusehen; er söhnte sich mit dem Herzog Wido von Spoleto aus, indem

---

[1]) Mansi 16, S 419—426.

er denselben zu seinem Adoptivsohn ernannte, und an Kindesstatt annahm.[1])

Auf die Autorität des Papstes sich stützend fand Wido, nachdem er sich auch im Kampfe gegen die Saracenen am Garigliano glücklich bewährt hatte, nicht minder Einfluß in Oberitalien. Berengar wurde von ihm in zwei blutigen Treffen besiegt, worauf er sich um die Mitte Februar 889 in Pavia zum lombardischen König krönen ließ. Ueber seine damalige Stellung zu Rom geben am besten die Wahlbedingungen Aufschluß, die er vor der Krönung auf Geheiß der anwesenden Bischöfe beschwören mußte. So versprach er in ihnen an erster Stelle, daß er „ihrer aller Mutter, die heil. römische Kirche, in ihrem Stande und in ihrer Ehre mit allen Privilegien und Ehrenrechten, womit dieselbe von alten und neueren Kaisern und Königen erhöht worden sei, achten, erhalten und unverletzt bewahren wolle. Denn es sei Unrecht, wenn sie, welche als das Haupt des gesammten Körpers der Kirche und als Zuflucht und Erholung der Schwachen dastehe, von irgend Jemanden frevelhaft beleidigt oder verletzt werde, zumal auf ihrem Wohl das Wohl aller beruhe. Auch wolle er dafür eintreten, daß der Papst bei allen Fürsten und Verehrern des christlichen Namens die ihm gebührende Ehre genieße, und an Achtung unter ihnen hervorrage.“ [3])

---

[1]) Der Bischof Fulco von Rheims an Stephan bei Flodoard. hist. Rem. eccles. 4, 1. SS. 13, p. 556: pro Widone quoque affine suo, quem idem papa in filium adoptaverat, memorat tam se quam ceteros consanguineos . . . . debitam exhibituros eidem papae reverentiam. Die Antwort des Papstes ebendaselbst. Widonem „unici loco filii tenere se fatetur.

[2]) Die Wahlbedingungen stehen LL. 1, S. 554—555. Daß sie von Wido vor der Wahl genehmigt wurden, beweist §. 9: Preterea quia gloriosus rex Wido dignatus est nobis promittere, conservaturus se prescripta capitula . . . ., ideo nobis omnibus complacuit, eligere illum in regem et seniorem atque defensorem.

[3]) LL. 1, S. 555.

Aber ein so glänzendes Zeugniß er durch Annahme dieser Wahlcapitulationen auch seiner echtkirchlichen Gesinnung und seiner wohlwollenden Stimmung gegen Rom ausstellen, und so sehr er hoffen mochte, daß die gegen die oberitalischen Bischöfe bewiesene Willfährigkeit ihm weiter als Brücke nach Rom zur Erlangung der Kaiserwürde dienen werde, so wenig ging doch Stephan V. schon damals auf seine Wünsche ein, als er, durch seine bisherigen Erfolge kühn geworden thatsächlich seine Hand nach der Kaiserkrone ausstreckte. Vielmehr schickte der Papst im Hinblick auf das nähere Anrecht des karolingischen Stammes an der höchsten staatlichen Würde der Christenheit im Anfang des Jahres 890 durch die Vermittlung des Mährenherzogs Swatopluk Boten an Arnulf von Kärnthen mit der Bitte: „Arnulf möge bald das Haus des heil. Petrus zu Rom besuchen, und das Königreich Italien, welches ihm gehöre, von den schlechten Christen und drohenden Heiden befreien."

Arnulf lehnte das Gesuch, wenn auch ungern, ab,[1]) da er wahrscheinlich Gegner im eigenen Reiche fürchtete, wenn er sich auf längere Zeit aus Deutschland entferne.

Um so entschiedener verfolgte Wido seinen Plan, so daß der Papst sich schließlich den Umständen fügen, und dem Drängenden nebst seiner Gemahlin am 21. Februar 891[2]) in der Peterskirche die Kaiserkrone aufsetzen mußte, nachdem derselbe vorher die Verträge und Schenkungen der früheren Kaiser an die römische Kirche schriftlich bestätigt hatte.[3])

---

[1]) Ann. Fuld. a. 890. SS. 1, S. 407: Sed rex multimodis causis in suo regno excrescentibus praepeditus, quamvis non libens postulata denegavit.

[2]) Ann. Vedastin. a. 888. SS. 1, S. 525. Die an diesem Tage von Wido zu Gunsten seiner Gemahlin ausgestellten Diplome siehe Muratori aut. SS. 2, S. 871. Böhmer Reg. No. 1270 und 1271.

[3]) Dieser Bestätigung gedenkt der Reichstag zu Ravenna unter Lambert, dem Sohne Wido's LL. 1, S. 563, §. 6: ut pactum, quod a beatae memoriae nostro genitori domno Widone . . . . juxta prae-

Im folgenden Herbst, wahrscheinlich am 14. September 891, starb Stephan V., und zu dessen Nachfolger wurde in herkömmlicher Weise durch die Bischöfe und den Clerus von Rom und unter Zustimmung des Volkes, ohne Zuthun der Franken und ohne äußeren Zwang der uns bereits bekannte Bischof Formosus von Porto gewählt,[1]) und bald darauf in der Laterankirche geweiht.[2]) In welchem Verhältniß er zum Kaiser Wido stand, ist nicht bekannt. Langjähriger Freund und Schützling des spoletinischen Hauses förderte er wenigstens insofern dessen Interessen, daß er Wido's Sohn Lambert, als dieser gleich seinem Vater die Privilegien und Rechte der römischen Kirche zu achten und zu vertheidigen, und auch die übrigen Kirchen Italiens bei ihren Rechten und in ihrem Eigenthum zu beschützen versprach, im April 892 zu Ravenna ebenfalls als Kaiser anerkannte, und dadurch dessen Nachfolge nach Möglichkeit sicherte. Die erste gemeinsame Urkunde beider Kaiser ist vom 1. Mai 892 datirt.[3])

Dennoch wandte sich Formosus nicht ganz von der karolingischen Familie ab, sondern schickte im Sommer 893 eine Gesandtschaft nach Regensburg mit der dringenden Bitte: Arnulf möge zu ihm kommen, und das italische Reich und das Eigenthum des heil. Petrus den Händen schlechter Christen entreißen. „Beide litten", wie der Annalist von Fulda hinzusetzt, „damals sehr unter dem Tyrannen Wido."[4])

Arnulf folgte endlich der Einladung, und erschien in den ersten Monaten des folgenden Jahres 894 mit Waffengewalt im oberen Italien, eroberte am 2. Februar das feste Bergamo, und ließ sich in Pavia von den italischen Großen huldigen.

---

cedentem consuetudinem factum est, nunc reintegretur et inviolatum servetur.

[1]) Invectiva in Romam pro Formoso bei Migne 129, S. 826: Formosum ab episcopis cleroque et populo electum.

[2]) Ebendaselbst S. 827. — [3]) Böhmer Reg. No. 1275.

[4]) Ann. Fuld. a. 893. SS. 1, S. 409.

Aber durch seine Eigenmächtigkeiten und durch sein gewaltsames Vorgehen erregte er sehr bald den Unwillen seiner Wähler, so daß er in Piacenza den Weitermarsch aufgeben mußte, ohne Rom gesehen zu haben.

Zwei Jahre rüstete er zu einem neuen Zuge, für welchen er besonders auf die Unterstützung der hohen Geistlichkeit in Deutschland rechnete. Mit dieser setzte er sich daher in die engste Verbindung. Wie schon die Synode zu Mainz im J. 888 die Hauptpflichten des Königthums unter seiner Zustimmung dahin erklärt hatte, daß der König das Volk Gottes zu regieren habe in Billigkeit und Gerechtigkeit, in Frieden und Eintracht, und vor allem der Beschützer der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waisen, Armen und Nothleidenden sein müsse,[1] so stellte ihm die Synode, welche auf seine Veranlassung in der ersten Hälfte des Mai 895 in der Pfalz Tribur zusammenkam, das ehrenvolle Zeugniß aus, „daß der König der Könige ihn allen Priestern und Laien in friedlicher Weise als Regenten vorgesetzt, und der heil. Geist das Herz desselben mit dem Eifer der göttlichen Liebe entflammt habe, damit alle Welt erkenne, er sei nicht von Menschen, sondern von Gott erwählt worden.“ [2])

Zudem waren im J. 894 die beiden heftigsten Gegner Arnulfs, der Mährenherzog Swatopluk und der Kaiser Wido gestorben. Wido's Nachfolger aber war dessen Sohn Lambert, welcher zwar anfänglich ebenfalls in einem freundschaftlichen Verhältniß zum Papste stand, so daß Formosus noch im J. 895 über ihn an den Erzbischof Fulco von Rheims, dessen Verwandten, schrieb: Er lebe mit Lambert in einer so großen Eintracht des Friedens und der Liebe, daß keine Bosheit sie von einander werde trennen können. Er habe die Sorge eines Vaters um ihn, und liebe ihn wie einen theuren Sohn.[3]) Und

---

[1]) Binterim, deutsche Concilien, Bd. 3, S. 179. — [2]) LL. 1, S. 559.
[3]) Flodoard. hist. Rem. eccl. 4, c. 3. SS. 13, S. 561 und S. 566.

Fulco ließ es auch an guten Ermahnungen für seinen jungen Anverwandten nicht fehlen.[1]) Aber lange Zeit scheint diese Freundschaft nicht mehr angehalten zu haben. Denn noch in demselben Jahre 895 schickte Formosus eine zweite Gesandtschaft nach Regensburg ab, welche den König Arnulf mündlich und durch Briefe aufforderte, nach Rom zu kommen.[2])

Arnulf berieth die Angelegenheit mit seinen Bischöfen, und entschloß sich auf deren Rath zu einer zweiten Romfahrt. Bereits im October drang er mit einem Heere in Italien ein; am 1. December befand er sich in Pavia;[3]) im Februar 896 stand er nach einem mühseligen Marsche durch Etrurien vor den Thoren Roms, welches kurz vorher durch die Kaiserin-Mutter Ageltruda besetzt, und zur Vertheidigung eingerichtet war. Arnulf befahl nach Besichtigung der Mauern und der Thore den Sturm, drang glücklich in die Leostadt ein, und befreite den Papst aus der Gewalt der Ageltrude, welche ihn seit mehreren Tagen gefangen hielt.

Der Fall der Leostadt hatte auch die Uebergabe der übrigen Stadttheile am linken Tiberufer zur Folge. Arnulf hielt wahrscheinlich an einem der folgenden Tage mit seinem Heere einen feierlichen Einzug, wobei ihm die römische Bevölkerung bis an die Ponte Molle mit ihren Fahnen und Emblemen entgegenkam. Im Vorhof der Peterskirche empfing ihn der Papst, welcher ihn in das Innere der Kirche geleitete, und ihm an der Confession der Apostelfürsten unter dem lauten Zuruf der versammelten Menge die Kaiserkrone aufsetzte.[4]) Als Tag der Krönung wird neuerdings der 22. Februar 896 angenommen.[5])

Von Vereinbarungen, welche damals zwischen dem Papste

---

[1]) Flodoard. hist. Rem. eccl. 4, c. 3. SS. 13, P. 561 und S. 566.
[2]) Ann. Fuld. a. 895. SS. 1, S. 411. — [3]) Böhmer Reg. 1119.
[4]) Ann. Fuld. a. 896. SS. 1, S. 411—412. Reg. chron. a. 896. SS. 1, S. 607.
[5]) Dümmler Ostfr. Gesch. Bd. 2. Beil. 1. S. 677 ff.

und dem neuen Kaiser stattgefunden, ist nicht Rede, obschon ohne Zweifel kurz vor oder nach dem Krönungsacte bestimmte Abmachungen unter ihnen getroffen worden waren. Dahingegen ist der Wortlaut des Eides erhalten, welchen Arnulf vor seiner Abreise aus der Stadt den Römern auferlegte, für uns insofern von Wichtigkeit, als aus ihm das damalige Verhältniß der Römer zum Kaiser sowohl, als auch zum Papste klar hervorleuchtet: „Ich schwöre", so lautete nämlich der Eid, „bei allen diesen Geheimnissen Gottes, daß ich unbeschadet meiner Ehre, meines Gesetzes und der dem Papste Formosus schuldigen Treue dem Kaiser Arnulf treu bin und an allen meinen Lebenstagen treu bleiben werde, und daß ich mich zu einer Handlung der Treulosigkeit gegen ihn niemals mit irgend Jemanden verbinden werde. Auch werde ich niemals dem Sohne der Agiltrude, Lambert, oder dessen Mutter zur Gewinnung einer weltlichen Ehre Hülfe leisten, noch diese Stadt Rom dem Lambert selbst oder seiner Mutter oder deren Leuten durch List oder Trug überliefern." [1])

Im Allgemeinen hatte also das damalige eidliche Gelöbniß der Römer fast denselben Wortlaut, wie der Treueid, welchen die römische Constitution Lothars vom J. 824 zu Gunsten des Kaisers den Römern auferlegte, [2]) nur daß die römischen Bürger in diesem beim Treugelöbniß gegen den Kaiser bloß die Treue ausnahmen, welche sie dem Papste gelobt hätten, während sie Arnulf gegenüber aus den Verpflichtungen gegen den Kaiser außerdem das weite Gebiet der „Ehre und des eigenen Gesetzes" ausschieden, ein Beweis, daß sie sich damals viel selbstständiger fühlten.

Arnulf blieb in Rom nur fünfzehn Tage. [3]) Nachdem er die beiden Häupter des Adels, Constantin und Stephan, welche die Stadt der Kaiserin überliefert hatten, als Hochverräther in Haft genommen, und den weitern Schutz der Stadt seinem

---

[1]) Ann. Fuld. a. 896. SS. 1, S. 412. — [2]) S. 118. — [3]) Ann. Fuld. a. 896. SS. 1, S. 412.

Vasallen Farold übertragen hatte, brach er, wahrscheinlich in der Hoffnung, recht bald zurückzukehren, zur Verfolgung der flüchtigen Kaiserin-Mutter Ageltrude nach Spoleto auf, wurde aber auf dem Marsche von einer schweren Kopfkrankheit befallen, welche eine dauernde Lähmung zur Folge hatte, und ihn zu einem schnellen Rückzuge nach Baiern nöthigte. Körperliche Leiden und Regierungssorgen erlaubten ihm nicht, später nochmals seine Macht in Italien geltend zu machen, so daß sein Kaiserthum in Rom eine vorübergehende Erscheinung blieb.

Er war der letzte Sproß aus echt karolingischem Blute, welcher von diesseits der Alpen her seine Hand nach der Kaiserkrone ausstreckte. Nach seiner Heimkehr trat zwischen Deutschland und Rom fast eine politische Entfremdung ein. Dafür aber entbrannte zwischen den italischen Großen unter einander und zwischen diesen und den Königen der beiden benachbarten burgundischen Reiche ein leidenschaftlicher Wettkampf um die Herrschaft über Italien und um den Kaisertitel, ein Kampf, der mit allen Mitteln der Leidenschaft geführt, gleich unheilvoll für die italische Halbinsel, wie für den Vertreter des Papstthums wurde.

Nach Arnulfs Abzug gelang es zuerst dem jugendlichen Kaiser Lambert, sich auszubreiten, indem er sich in die Herrschaft über Oberitalien mit seinem bisherigen Gegner Berengar theilte, und für seine Anerkennung in Mittelitalien den Herzog Wido von Spoleto und den Markgrafen Adelbert von Tuscien als Freunde gewann. In Rom war sein gefährlichster Gegner, der Papst Formosus, am Osterfeste 896 aus dem Leben geschieden, und dessen Nachfolger, Bonifacius VI., hatte nur fünfzehn Tage regiert. Nach des Bonifacius Tode bestieg ohne Zweifel unter Zustimmung der tuscischen Partei Papst Stephan VI. den päpstlichen Stuhl, welcher noch in einer Bulle vom 26. August 896 Arnulfs Regierungsjahre zählte.[1]) Als

[1]) Mansi 18, S. 175.

jedoch gegen Anfang des folgenden Jahres 897 Lambert mit seiner Mutter ihren Einzug in Rom hielten, schlug die Stimmung der Bürger sehr bald zu deren Gunsten um, und es erfolgte nun in der ewigen Stadt eine leidenschaftliche Verfolgung aller derjenigen, welche zur Erhebung des deutschen Königs mitgewirkt hatten.

Aus dem Blutbade, welches die siegreiche tuscische Partei damals unter ihren Gegnern anrichtete, hat sich in den Annalen glücklicher Weise nur eine Greuelscene erhalten, das bekannte Todtengericht über die Leiche des Papstes Formosus.

Dieser war, wie oben mitgetheilt worden, um Ostern gestorben, so daß man sich an seiner Person nicht mehr rächen konnte. Es wurde darum sein modernder Leichnam, welcher bereits neun Monate im Grabe geruht hatte, der ihn schützenden Gruft entrissen, und vor eine kleine Synode von Cardinälen, Bischöfen und Priestern vor Gericht gestellt. Das Gerichtsverfahren ging in aller Förmlichkeit vor sich. Im Saale stand ein alter päpstlicher Stuhl, auf welchen man die mit schmutzigen päpstlichen Gewändern bekleidete Leiche setzte; ein Diacon stand ihr als Anwalt zur Seite. Als die Richter Platz genommen hatten, erhob sich der Vorsitzende der Versammlung, und richtete an den Leichnam folgende Fragen: Warum, Formosus, hast du, trotzdem du vom Papste Johann VIII. gebannt warest, und eidlich versprochen hattest, nicht nach Italien zurückzukehren, doch dein Bisthum wieder in Besitz genommen und priesterliche Functionen verrichtet? Und warum hast du weiter, als du bereits Bischof warest, ehrgeizig dein Bisthum gewechselt, und deine Hand nach der Tiara ausgestreckt? Wie der Leichnam auf diese Anfragen keine Antwort gab, beschloß die Versammlung, daß der Angeklagte als Eindringling auf dem päpstlichen Stuhle zu betrachten, und alle Weihen, die er als Papst vorgenommen, für null und nichtig zu erklären seien. Zur äußeren Bethätigung dieses Spruches wurden darauf der Leiche die päpstlichen Gewänder abgerissen,

und dieselbe in Laienkleidung gesteckt. Nachdem dieses geschehen, schnitt man ihr die beiden Finger der rechten Hand ab, mit denen Formosus als Papst ordinirt und gesegnet hatte, und so geschändet wurde der Leichnam an den Füßen durch den Saal und über die Straßen der Stadt geschleift, und außerhalb der Thore in ungeweihter Erde eingescharrt.[1]) Dort fanden ihn menschliche Kirchhofshyänen, welche nach Schätzen suchten, und schleppten ihn in die Tiber.[2])

Aber ein solcher öffentlicher Frevel an der Leiche eines verstorbenen, unbescholtenen Papstes konnte doch nicht ohne üble Nachwirkung auf diejenigen bleiben, welche denselben veranstaltet hatten. Der römische Volksmund erzählte bald von Wundern, durch welche Gott sein Mißfallen an dem Todtengerichte bekundet habe. Frisches Blut sei aus der Wunde des Leichnams geflossen, als man ihn durch den Saal und über die Straßen geschleppt. Und wie die Leiche an der Tiber von Fischern aufgefunden, und auf einer Bahre nach der Peterskirche zurückgebracht worden sei, hätten die Heiligenbilder, an denen man sie vorbeigetragen, sich vor ihr verneigt.[3])

Sobald daher der Kaiser Lambert und die Kaiserin-Mutter Rom wieder verlassen hatten, benutzten die Freunde des Formosus die erste Gelegenheit, sich zu rächen. Stephan VI. wurde im Sommer 897 ergriffen, in einen Kerker geworfen, und in demselben erdrosselt.[4])

Sein Nachfolger war Romanus, welcher nicht volle vier Monate den päpstlichen Stuhl inne hatte.[5])

---

[1]) Die Quellen stehen Jaffé Reg. S. 439—440 verzeichnet.

[2]) Die Quellen sind bei Jaffé S. 439—440 gesammelt. Am anschaulichsten berichtet über die Schauderscene Liutprand. Antap. 1, 30. SS. 3, S. 282—283, welcher jedoch fälschlich den Papst Sergius III. als Veranstalter des Todtengerichts über die Leiche des Formosus bezeichnet.

[3]) Liutpr. Antap. 1, 31. SS. 3, S. 283.

[4]) Watterich, Vit. pont. 1, S. 84.

[5]) Flodoardi versus de pont. Rom. ap. Mabillon Acta SS. ord. Bened. saec. III. p. 2, 605. Migne 135, p. 830.

Ihm folgte Theodor II., ein Mann von ruhiger und gemäßigter Denkweise, dessen nächste Sorge dahin ging, die Bischöfe und Priester, welche von Formosus geweiht und beim Gericht über dessen Leichnam ihrer priesterlichen Würde für verlustig erklärt waren, ihrem früheren Stande und Amte zurückzugeben. Zugleich wurde auf seinen Befehl des Formosus Leiche von Neuem feierlich in der Peterskirche bestattet.[1] Aber er starb schon nach zwanzigtägiger Regierung.

Bei der folgenden Wahl machten sich wieder die bekannten Parteiströmungen in Rom geltend. Zuerst ging durch den Einfluß der tuscischen Partei der Cardinaldiacon Sergius als Sieger aus dem Wahlkampfe hervor, aber er gewann weder allgemeine Anerkennung, noch die Consecration, und vier Monate später mußte er dem Papste Johann IX. weichen.[2]

Dieser letztere war ein Mann von der Gesinnung Theodors II., gemäßigt, friedliebend und zur Versöhnung geneigt. Er berief daher, um den unseligen Streit über Formosus endgültig beizulegen, bald nach seiner Wahl eine Versammlung der benachbarten Bischöfe nach der Peterskirche, welcher er sämmtliche Acten über Formosus vorzulegen befahl. Auch wurden die Bischöfe, welche am Leichengerichte gegen Formosus Theil genommen hatten, zur Verantwortung vorgeladen. Sie leugneten zum Theil ihre Anwesenheit, theils erklärten sie, daß sie ihre Zustimmung und Unterschrift nur gezwungen gegeben hätten, und erhielten auf ihre Bitten Verzeihung. Darauf beschloß die Versammlung, daß künftighin das Gericht über Todte, welche sich nicht mehr verantworten könnten, Gott allein zustehen solle. Die von Formosus geweihten, von Stephan verurtheilten Priester setzte er in ihre Würden und Aemter wieder ein, wie überhaupt aus allen Beschlüssen der Synode der Geist

---

[1]) Auxilii in defens. Form. lib. 1. c. 11. Auxilii tract. c. 4 bei Mabillon Vet. Anal. p. 43. (Migne 129, 1081.)

[2]) Liutpr. Ant. 1, 30. Die Grabinschrift des Sergius bei Muratori Geschichte von Italien. Deutsch Leipzig 1747. 5. Bd. S. 318—319.

des Friedens und der Versöhnung sprach; nur über die Leichenschänder und über Sergius und über die römischen Priester und Diaconen, welche mit Sergius nach Tuscien entflohen waren, und dort unter den Waffen standen, verhängten die Versammelten das Anathem. Betreffs des Papstthums des Formosus beschloß die Versammlung, daß Formosus seiner Verdienste wegen von dem Bisthum Porto auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei, daß man aber künftig doch an dem canonischen Grundsatze festhalten wolle, Bischofssitze dürften nicht gewechselt werden.

Dazu trafen die Versammelten auch Bestimmungen allgemeiner Natur, wie sie durch die Zeitumstände nothwendig geworden waren: So lange Bischöfe nicht durch ein nach canonischem Rechte gefälltes, öffentliches Urtheil ihrer Stellen entsetzt seien, dürfe man ihnen keinen Nachfolger geben. Ebenso sei der Spolienraub nach dem Tode eines Papstes oder Bischofs bei Strafe der Excommunication verboten.

Noch wichtiger war die offene Stellungnahme des Papstes und der Synode zu den beiden gekrönten Kaisern. Lamberts Krönung sei für gültig zu erachten; die barbarische Krönung Arnulfs aber gänzlich zu verwerfen.[1])

Mit diesem letzteren Beschlusse hing ein weiterer Schritt der Synode innig zusammen. Wie sich bei der Wahl Johanns IX. selbst und auch bei den vorhergegangenen Papstwahlen die Parteiinteressen in Rom in der störendsten Weise kundgegeben hatten, so durfte man auch bei künftigen Neuwahlen nicht auf Ruhe und Ordnung hoffen, weil seit den Verträgen zwischen Johann VIII. und Karl dem Kahlen die kaiserliche Autorität über den Kirchenstaat fast ganz aufgehört hatte, und so in Rom keine öffentliche Gewalt mehr bestand, welche nach dem Tode eines Papstes den Ausbruch der Parteiwuth hätte verhindern können. Diese Autorität wiederherzu-

[1]) Mansi 18, 221; 231.

stellen, hielt der Papst für ein dringendes Bedürfniß, und so erneuerte er hochherzig die bekannten Wahldecrete Stephans IV. in folgender Fassung: „Weil die römische Kirche, welcher wir mit Gottes Hülfe vorstehen, beim Tode eines Papstes vielfache Gewaltsamkeiten erleidet, weil die Consecration des Papstes ohne Kenntniß des Kaisers und ohne die Gegenwart seiner Gesandten vor sich geht, und weil nicht nach canonischem Brauch und Sitte vom Kaiser entsandte Boten zugegen sind, welche dafür sorgen, daß bei der Consecration keine Gewaltsamkeiten und Störungen vorkommen, so bestimmen wir, daß es künftig in der Weise soll gehalten werden, daß der neue Papst von den versammelten Bischöfen und dem gesammten Clerus gewählt wird, während der Senat und das Volk ihre Wünsche betreffs des zu Ordinirenden zu erkennen geben, und daß der im Anblick aller und gleichsam unter allgemeiner Zustimmung Gewählte seine Consecration in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten empfangen soll. Dabei darf Niemand bei Gefahr des Ausschlusses aus der Kirche einen Eid oder sonst Versprechen von ihm fordern, welche dem Herkommen widersprechen, damit kein Aergerniß in der Kirche entstehe, und das kaiserliche Ansehen nicht vermindert werde." [1])

Griff somit Johann IX. aus eigenem Antriebe in dieser Hinsicht zu den Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum zurück, wie sie vor Karl dem Kahlen bestanden hatten, indem er sich namentlich wieder zu der zeitweiligen Zulassung eines kaiserlichen Gesandten in Rom entschloß, so hielt er zur endgültigen Regelung dieser Angelegenheit eine persönliche Zusammenkunft mit Lambert für zweckmäßig, welche auch etwa im October 898 in Gegenwart von 73 Bischöfen und mehreren weltlichen Großen zu Ravenna zu Stande kam. Die Abmachungen, welche Kaiser und Papst dort trafen, und den Versammelten gleichsam als gegenseitige Anträge zur Kenntniß-

[1]) Mansi 18, S. 221.

nahme und zur Beschlußfassung vorlegten, sind bekannt, und haben ein um so größeres Interesse für uns, weil sie, an der Scheidegrenze des karolingischen Zeitalters entstanden, uns wie zum Abschied nochmals ein klares Bild von der Stellung geben, welche die höchste staatliche und die höchste kirchliche Gewalt zu einander einnehmen wollten.

Der erste Antrag, welcher von ihnen der Versammlung vorgelegt wurde, handelte über den Kirchenzehnten, wie er durch die Bestimmungen der Väter und durch die Capitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Lothars festgesetzt sei. Wer sich als Schuldner oder Empfänger in der Einzahlung oder Inempfangnahme nachlässig erweise, solle gemäß dem Ansehen des päpstlichen Stuhles und durch Beschluß der heil. Synode aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Die zweite Abmachung betraf das Recht der römischen Bürger, von den Ortsgerichten Berufung an den kaiserlichen Sendboten oder an den Kaiser selbst einzulegen. Lambert hatte verlangt, und der Papst zeigte sich vor der Versammlung damit einverstanden, daß dieses Recht allen Römern, den Priestern wie den Laien, den Senatoren wie den Bürgerlichen, zustehen solle. Wer sie daran hindere, es zu beanspruchen, oder wer während der Dauer der Berufung die Güter der Angeklagten mit Beschlag belege, oder wer der Reise derselben zum Kaiser Hindernisse in den Weg lege, solle der kaiserlichen Ungnade gewärtig sein.

Ferner hatten der Papst und der Kaiser sich dahin geeinigt, daß die Privilegien der römischen Kirche, wie sie von Alters her durch die Kaiser festgestellt und bestätigt seien, von Neuem vom Kaiser genehmigt und bestätigt, und unverletzt erhalten werden sollten, „damit die römische Kirche, ihre gemeinsame Mutter, so weit es in der Hand des Kaisers liege, ihre Erhöhung, ihren Schutz und ihre Vertheidigung finde.“ Daran schloß sich von Seiten der Versammlung die Bestätigung der auf der jüngst zu Rom gehaltenen Synode gefaßten

Beschlüsse, woran der Papst die weitere Forderung knüpfte, daß die Ungerechtigkeiten, Räubereien, Brandstiftungen und Gewaltsamkeiten, welche in der letzten Zeit im Kirchenstaate vorgekommen, durch Sendboten untersucht, und wo es nöthig sei, gesetzlich bestraft würden.

Von besonderer Wichtigkeit für unsern Zweck waren jedoch folgende Forderungen des Papstes:

Lambert solle den Vertrag, welchen sein Vater Wido und er selbst als Kaiser der alten Gewohnheit gemäß mit der römischen Kirche abgeschlossen habe, erneuern, und denselben unverletzt bewahren. Betreffs der in jenem Vertrage enthaltenen Plätze und Dinge seien einige unerlaubte Vorschriften gemacht. Diese solle der Kaiser untersuchen, und wo sie als falsch befunden würden, richtig stellen. Ebenso solle er die Patrimonien, Dörfer, Güter und kleineren und größeren Städte, welche gegen das Recht gleichsam auf höheren Befehl verschenkt wären, zurückzugeben. Er solle ferner den unerlaubten Verbindungen zwischen Römern und Langobarden und Franken, welche man gegen des Papstes und des Kaisers Willen im Gebiete des Kirchenstaates abgeschlossen, durch kaiserliches Verbot Einhalt thun, und zugleich solle durch Synodalbeschluß für immer verordnet werden, daß sie nicht mehr bestehen, und niemals wieder versucht werden dürften.

Schließlich klagte der Papst darüber, daß, als er Leute ausgeschickt habe, um in den päpstlichen Forsten Holz zum Wiederaufbau der Kirche des Erlösers, welche die Constantinische genannt werde, zu fällen, diese durch schlechte Menschen daran gehindert seien. Dem möge der Kaiser kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit entgegentreten, und mit seinen Getreuen seine Aufmerksamkeit auch darauf lenken, wie es gekommen, daß die heil. römische Kirche so tief gesunken sei, daß sie die Almosen, welche sie seither an Arme gegeben, damit diese für das Wohl des Reiches beteten, und die sie für den Unterhalt der Priester und Kirchendiener nöthig habe, nicht mehr

bestreiten könne. Auch dem müsse durch des Kaisers Sorgfalt abgeholfen werden.

Nachdem die Versammlung zu all diesen Punkten ihre Zustimmung gegeben, entließ sie der Papst, indem er sich nochmals mit der dringenden Bitte an die Scheidenden wandte, durch treue Pflichterfüllung und durch Fasten und Gebet den Zorn Gottes abzuwenden, und dessen Gnade zur Erhöhung und Ausbreitung der Kirche und zur Erhaltung ihres glorreichen Kaisers Lambert anzuflehen.

Den Beschlüssen der Synode fügte Lambert seinerseits noch einige Bestimmungen hinzu, welche sich auf den weltlichen Schutz der Kirchen und ihrer Vorsteher, so wie auf den Schutz aller Freien gegen Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten von Seiten der kaiserlichen Beamten bezogen. [1])

So bekundet die Synode zu Ravenna im J. 898 von Seiten des damaligen Kaisers und des damaligen Papstes das ehrliche Streben, durch Einmüthigkeit und gemeinsames Zusammenwirken das Verderbniß der Zeit aufzuhalten, und bessere Zustände wieder vorzubereiten. Allein die Hoffnungen, welche die beiden Häupter der Christenheit vielleicht selbst an ihre Zusammenkunft und an die zu Ravenna gefaßten Beschlüsse geknüpft hatten, sollten bald genug vereitelt werden. Der junge Kaiser Lambert hatte nicht lange nachher das Unglück, auf einer Jagd im Marenger Walde mit dem Pferde zu straucheln, und das Genick zu brechen. Johann IX. starb anderthalb Jahre später, etwa im Mai des Jahres 900, und der Tod beider gab zu neuen Zerwürfnissen in Italien Anlaß. Sobald die Nachricht von dem Unglück Lamberts bekannt wurde, eilte Berengar nach Pavia, um sich den Alleinbesitz des italischen Königreiches zu sichern, und er hatte auch das Glück, daß nicht allein die Kaiserin Mutter Ageltrude ihn als König anerkannte, und sich durch ihn ihre Besitzungen bestätigen ließ, [2]) sondern daß

[1]) LL. 1, S. 562—565.

[2]) Der Vertrag Berengars mit Ageltrude steht LL. 1, S. 565.

sich auch der einflußreiche Herzog Adalbert von Tuscien ihm anschloß, und wenigstens vorläufig seinen Thron zu stützen versprach. Nur in Rom gewann er noch keinen Einfluß, und die Vertreter des Papstthums folgten sich im Besitz der päpstlichen Würde nach dem Tode Johanns IX. wieder in unheilvoll schnellem Wechsel.

In Frankreich war am 1. Januar 898 König Odo gestorben, nachdem er kurz vorher in der Voraussicht seines nahen Endes seinen bisherigen Gegner, Karl den Einfältigen, Sohn Ludwigs des Stammlers, damals achtzehn Jahre alt, zu seinem Nachfolger empfohlen hatte. In Deutschland siechte Arnulf von Kärnthen unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen, welche auch am 8. December 899 eintrat. Acht Monate später überreichten die deutschen Fürsten ihrem Versprechen gemäß auf der Reichsversammlung zu Forchheim seinem Sohne Ludwig dem Kinde, welcher so eben sein sechstes Lebensjahr zurückgelegt hatte, die königlichen Insignien. Die thatsächliche Regierung des Landes übernahm nach dem Willen des Vaters der Erzbischof Hatto von Mainz und der Bischof Adalbert von Augsburg.

Unter solchen Umständen war selbstverständlich auf eine maßgebende Einwirkung Deutschlands oder Frankreichs auf Italien nicht mehr zu rechnen, aber dennoch kam das Land nicht zur Ruhe. Sobald Berengar als König allgemeine Anerkennung gefunden hatte, warf er sich am 24. September 899 an der Brenta hochherzig mit seinen Mannen den damals zuerst in Italien auftretenden räuberischen Magyaren aus Ungarn entgegen, wurde aber von ihnen besiegt, und sofort fiel eine Anzahl italienischer Großen, unter ihnen der mächtige Markgraf Adalbert von Tuscien, von ihm ab, und rief den König Ludwig von Niederburgund, Sohn Boso's und durch seine Mutter Irmingard Enkel des Kaisers Ludwig II., ins Land, auf daß er Italien als König beherrsche, und auch die Kaiserkrone in Empfang nehme. Ludwig folgte der Einladung und

wurde am 12. October in Pavia gekrönt. Von Pavia eilte er nach Rom, wo seit dem Tode Johanns IX. Papst Benedict IV. den päpstlichen Stuhl innehatte. Hier empfing er um die Mitte Februar 901 die Kaiserkrone, und hielt dann mit dem Papste und mit vielen geistlichen und weltlichen Großen „in einem Palaste, welcher neben der Peterskirche erbaut war“, einen Gerichtstag ab, bei welcher Gelegenheit er dem Bischof Peter von Lucca auf dessen Ansuchen die Investitur über gewisse Güter ertheilte, so lange nicht Lambert von Lucca, welcher sie ebenfalls beanspruche, auf seine Vorladung jedoch nicht erschienen war, sein besseres Recht auf dieselben erwiesen habe. [1])

Aber nicht lange erfreute sich der burgundische Fürst des unerwarteten Glückes. Wahrscheinlich gelang es Berengar schon im folgenden Jahre, von Neuem Anhang zu gewinnen, und ihm durch überlegene Truppenmacht das eidliche Versprechen abzunöthigen, Italien zu verlassen, und niemals als König dorthin zurückzukehren. Dazu starb nicht lange nachher, im Spätsommer 903, sein politischer Freund und Beschützer, Papst Benedict IV. Dessen nächster Nachfolger, Leo V., wurde nach dreißigtägiger Regierung durch den Cardinalpriester Christophorus gestürzt, welcher sich selbst des päpstlichen Stuhles bemächtigte, und diesen bis gegen das Ende des Jahres 903 behauptete.

Inzwischen hatte der uns bereits bekannte, vom Papste Johann IX. vertriebene Cardinal Sergius, welcher seit jener Zeit als Verbannter bei dem Markgrafen Adalbert von Tuscien lebte, durch mächtige Verwandte von Neuem Einfluß in Rom gewonnen, und benutzte die günstige Gelegenheit, sich durch den Willen des Volkes zurückberufen zu lassen. Er verurtheilte den Papst Christophorus zur Klosterhaft, und ließ sich am 25. Januar 904 zum Papste weihen. Zeitlebens Gegner des Papstes Formosus, an dessen Verurtheilung er Theil genom-

[1]) Böhmer Reg. S. 138. Nr. 1461. Mansi 18, S. 239—242.

men, und Freund und Schützling des Markgrafen Adalbert von Tuscien, ließ er sogar den Proceß gegen Formosus erneuern, und an allen von Formosus geweihten Personen und Sachen nochmals die kirchliche Weihe vollziehen.[1]) Im Uebrigen wird seine Regierung gerühmt, und von den Zeitgenossen vor allem sein Verdienst um den Wiederaufbau der Laterankirche und deren Ausschmückung mit kostbaren Weihgeschenken hervorgehoben.[2])

Im oberen und mittleren Italien dauerten die gewohnten Unruhen fort. Als Ludwig III. dem Versprechen entgegen, welches er Berengar gegeben, etwa im J. 905 nochmals mit einem Heere über die Alpen stieg, um die Schmach der vor drei Jahren erlittenen Niederlage abzuwaschen, und durch neue Siege sein geschwächtes Ansehen zu kräftigen, wurde er nach anfänglich günstigen Erfolgen von seinem Gegner in Verona unvermuthet überfallen, gefangen genommen, und geblendet über die Alpen nach der Provence zurückgeschickt.[3]) Mit seiner Heimkehr hörte jeder Einfluß des Kaiserthums auf der Halbinsel auf; selbst der Name des Kaisers verschwand auf den päpstlichen Münzen, und die Stadt Rom blieb ganz dem eigenen Geschick überlassen.

Sergius III. bekleidete die päpstliche Würde bis zum J. 911. Sein nächster Nachfolger war Anastasius III., welcher von 911—913 regierte. Ihm folgte der Papst Lando, dessen Pontificat auf etwas über sechs Monate berechnet wird.[4]) Was beide Päpste für Rom und den Kirchenstaat geschaffen und gelitten, hat die Ungunst der Zeiten in der Geschichte verwischt.

So lange das karolingische Kaiserthum schützend seine

---

[1]) Auxilius in defensione Formosi lib. 2, c. 1. und Epist. ad Amelium, episcopum Ucetilensem ap. Bouquet 9, 213.

[2]) Das Nähere bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. 3, S. 269 ff.

[3]) Regin. chron. a. 905. SS. 1, S. 611.

[4]) Jaffé Reg. a. 914. S. 448.

Hand über die ewige Stadt gehalten, war die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles nach dem Tode eines Papstes im Ganzen den bestehenden Vorschriften gemäß vor sich gegangen, und auch das Leben der Päpste in der Stadt zumeist ohne bedenkliche Anfeindungen von Seiten der Bürgerschaft hingeflossen. Mit dem Hinschwinden der kaiserlichen Macht hatte sich jedoch von Neuem der heimische Adel erhoben, und man wird nicht irren, wenn man den raschen Wechsel der Personen auf dem Stuhle Petri, wie wir ihn schon seit dem Tode Stephans VI. zu beobachten Gelegenheit hatten, hauptsächlich den wiedererwachten wilden Parteikämpfen im Schoße dieses neuerstarkten römischen Adels zuschreibt. An seiner Spitze stand damals der Senator und Dux Theophylakt, der Stammvater des später so berühmt gewordenen Geschlechtes der Grafen von Tusculum, dessen Kinder, Enkel und Urenkel aber auch schon im zehnten Jahrhundert fast ausschließlich Rom beherrschten, und zweimal den päpstlichen Stuhl mit ihren Angehörigen bekleideten.

Die Gemahlin Theophylakts hieß Theodora, als Gattin des Senators kurzweg Senatrix zubenannt, die Mutter zweier noch berühmterer oder berüchtigterer Töchter, der Marozia und der jüngeren Theodora. Von ihrem Einfluß auf ihren Gemahl und auf ihre Zeitgenossen zeugt die Leidenschaft, mit welcher der spätere Gegner ihres Geschlechtes und Parteigänger Otto's d. Gr., der lüsterne Schriftsteller Liutprand, von Otto d. Gr. zum Bischof von Cremona ernannt, ihr und ihrer Töchter Andenken in der geschichtlichen Erinnerung zu beschmutzen suchte. So hatte nach dessen Darstellung Theodora's Tochter Marozia, welche noch im J. 932 als Wittwe dem König Hugo von Burgund die Hand zur Ehe reichen konnte, schon mit dem Papste Sergius III., ihrem Anverwandten, gebuhlt,[1]) und von

[1]) Antapodosis 2, 48, SS. 3, S. 297: Harum Marotia ex papa Sergio, cujus supra fecimus mentionem, Johannem, qui post Johannis Ravennatis obitum Romanae aecclesie obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio.

demselben den späteren Papst Johann XI., den Sohn ihrer Ehe mit Alberich,[1]) geboren, und noch frivolere Schmähungen scheute sich Liutprand nicht, seinen Büchern der Rache über die Mutter einzuflechten: „Zu Rom," wie es in diesen Büchern heißt,[2]) „übte damals ein unverschämtes Weib, die Großmutter des Alberich, welcher neulich gestorben ist, nicht unmännlich eine Art Alleinherrschaft aus. . . . . Es war aber zu jener Zeit Petrus Erzbischof der Kirche von Ravenna. Da dieser den späteren Papst Johannes, welcher damals Diener seiner Kirche war, in schuldiger Unterwürfigkeit häufig nach Rom und zum Papste schickte, so entbrannte die feile Theodora, angelockt durch die schöne Gestalt des jungen Priesters, in frevelhafter Liebe zu demselben, und drängte ihn förmlich, mit ihr zu sündigen. Und während sie dieses unverschämt offen betrieb, starb der Bischof der Kirche von Bononia. Johannes wurde zu dessen Nachfolger erwählt. Wenig später, es war noch vor dem Tage seiner Consecration, starb auch der Erzbischof von Ravenna. Johannes, vom Ehrgeiz getrieben, verließ die Kirche von Bononia, und bemächtigte sich gegen die Bestimmungen der Väter mit Hülfe der Theodora der erzbischöflichen Würde zu Ravenna. Als er nach Rom kam, ordinirte ihn der Papst. Wie nun aber derselbe Papst, der diese ungerechte Ordination vollzogen hatte, ebenfalls nicht lange nachher aus dem Leben schied, sorgte Theodora, um nicht durch die zweihundert Meilen weite Entfernung Ravenna's von Rom im Genuß ihrer Liebe gestört zu werden, dafür, daß Johannes auch Ravenna verließ, und sich zu Rom des apostolischen Stuhles bemächtigte."[3])

Also Liutprand. Jedenfalls irrt er darin, daß Johann X., welcher nach dem Tode Lando's im J. 914 den päpstlichen Stuhl bestieg, einen Erzbischof Petrus als Vorgänger auf dem

[1]) Leon. Ostiens. chron. 1, 61. SS. 7, p. 714.

[2]) Antapod. 2, 48. SS. 3, S. 297.

[3]) Liutpr. Antapod. 2, 48. SS. 3, S. 297.

erzbischöflichen Stuhle zu Ravenna hatte, und daß derselbe in Rom dem Papste Sergius III., der ihn zum Erzbischof von Ravenna ordinirt hatte, in der Regierung gefolgt wäre. Und so fallen auch die Folgerungen, welche Liutprand an diese fälschlich angenommenen Thatsachen knüpft, in sich zusammen, wie man überhaupt bei der Masse sachlicher Irrthümer, die sich in dessen Darstellung der Geschichte Italiens in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts eingeschlichen haben, Wahrheit und Dichtung, Märchen und Geschichte kaum von einander unterscheiden kann. Aber eins steht geschichtlich unbestritten fest, und wagt Liutprand selbst nicht zu leugnen, daß sich nämlich Johann X., einmal im Besitz der päpstlichen Würde, als thatkräftigen und energischen Regenten erwies, der das von Parteien durchwühlte Rom noch einmal zu großen Zwecken zu einigen, und vierzehn Jahre lang glücklich zu regieren verstand.

Der Kirchenstaat war fast ganz von Schwärmen räuberischer Saracenen besetzt, welche ihre Hauptfeste wieder am Garigliano hatten. Von dort aus richteten sie in regelmäßigen Zwischenräumen ihre Streifzüge bis in die unmittelbare Nähe Roms. Die Campagna glich einem wüsten Trümmerhaufen; Kirchen, Klöster und Castelle waren zerstört; die Bevölkerung hatte sich in die festen Städte geflüchtet, oder war in die Sklaverei geschleppt worden. Im benachbarten Sabinergebiete längs des Anio erhoben sich zahlreiche saracenische Burgen, welche den Besuch Roms durch nordische Pilger unmöglich machten. Selbst die Einkünfte für die römische Kirche und für die Armen Roms aus den Besitzungen außerhalb der Stadt hörten auf, da Niemand ohne Gefahr den Boden beackern, oder den Weinbau pflegen konnte.

Nach der Blendung des Kaisers Ludwig III. war neben dem Papste jedenfalls der einflußreichste Mann in Italien der König Berengar, welchen daher Johann X. nicht lange nach seiner Thronbesteigung einlud, nach Rom zu kommen, und die Kaiserkrone in Empfang zu nehmen, damit er als Kaiser das

italische Volk zum Kampfe gegen die Saracenen führe. Dieser nahm die Aufforderung an, und befand sich bereits am 10. November 915 in der Nähe von Lucca [1]) auf dem Wege nach Rom. Sobald seine Ankunft in der Stadt bekannt wurde, eilten ihm der römische Senat und die verschiedenen Abtheilungen des Volkes in ihrer militärischen Gliederung und mit Bannern und Fahnen versehen und die Scholen der Fremden mit ihren verschiedenen Abzeichen zur Begrüßung entgegen, und alle sangen das Lob des Königs in ihrer Muttersprache. Den Schluß des Zuges bildeten zwei vornehme römische Jünglinge in weißen Gewanden, der eine der Sohn des Senators Theophylakt, der andere des Papstes Bruder Petrus, welche ihm die Füße küßten, und ihn im Namen der Stadt und des Papstes willkommen hießen.

Berengar schloß sich auf dem ihm vom Papste zugeschickten weißen Zelter dem Zuge an, welcher sich darauf wieder zur Stadt bewegte. Vor der Peterskirche erwartete der Papst die Ankommenden auf einem goldenen Sessel. Sobald der König seiner ansichtig wurde, stieg er vom Pferde und die Treppen hinauf; auch Johann X. erhob sich, und eilte ihm entgegen. Beide reichten sich die Hand, umarmten und küßten sich im Angesichte des Volkes.

Die Thüren der Peterskirche waren noch verschlossen, und öffneten sich nicht eher, als bis Berengar geschworen hatte, daß er, wenn er die Kaiserkrone empfange, alle Staaten und Güter, welche der römischen Kirche von den früheren Kaisern geschenkt seien, als deren Eigenthum bestätigen und beschützen werde. Darauf traten sie in die Kirche ein; der Papst erhob frohen Lobgesang; Berengar warf sich am Grabe des heil. Petrus zum Gebete nieder. Zum Abend wurde er im Lateran glänzend vom Papste bewirthet. Am folgenden Tage fand in der Peterskirche die feierliche Krönung und Salbung statt. Jo-

[1]) Muratori, Gesch. von Italien 5, S. 333.

hann X. setzte ihm bei dieser Gelegenheit eine goldene, mit Edelsteinen reich besetzte Krone auf, und die umstehende Geistlichkeit und das Volk stimmten in die bekannten Glückwünsche ein. [1])

Nach der Krönung entstand unter den Anwesenden eine feierliche Stille, während welcher ein Lector von erhöhter Stelle die Schenkungsurkunde verlas, welche der neue Kaiser zu Gunsten der römischen Kirche ausgestellt hatte. Sie enthielt ein genaues Verzeichniß aller einzelnen Städte und Staaten, die der römischen Kirche von früheren Kaisern verliehen, oder ihr sonst als Eigenthum überwiesen waren, „damit jedermann sie kenne, und kein Räuber es noch wage, heilige Besitzungen an sich zu nehmen.“ [2]) Darauf beschenkte er die Peterskirche und die ganze Stadt mit kostbaren Geschenken, Waffen, Kleidern und mit goldenen Kronen.

Die Krönung fand wahrscheinlich gegen Schluß des Jahres 915, etwa in der Zeit vom 22. November bis zum 8. December [3]) statt. Sie war die letzte Kaiserkrönung vor der Gründung des deutsch-römischen Kaiserthums. Die Schenkungsurkunde, welche nach dem Krönungsacte verlesen wurde, war ohne Zweifel die uns bekannte Schenkungsurkunde der Karolinger, und zwar in der Form, die ihr durch Karl den Kahlen

[1]) De laudibus Berengarii lib. 4, Muratori 2, 1, S. 410:
Hinc adeunt aulam pariter tibi Petre dicatam,
Janitor aetheri pandis qui limina templi.
Ante fores stant ambo domus, dum vota facessit
Rex: etenim se cuncta loco vovet ultro daturum,
Quae prius almifici sacris cessere tyranni.
Ilicet his verbis volvuntur cardine postes.

[2]) Ibidem:
Sed facta silentia tandem.
Lectitat Augusti concessos munere pagos
Praesulis obsequio gradibus stans lector in altis,
Caesare quo norint omnes data munera praedo
Ulterius paveat sacras sibi sumere terras.

[3]) Jaffé Reg. curaverunt S. Loewenfeld . . . . p. 449.

verliehen, und die als solche auch in die von Karl dem Dicken, Wido und Lambert zu Gunsten der römischen Kirche ausgestellten Privilegien übergegangen war. Denn wie sehr die Curie in der Bestätigung ihrer Besitzungen und Gerechtsame durch die Kaiser eine gewisse Stetigkeit liebte, werden wir weiter unten bei der Besprechung des Privilegiums Otto's eines Näheren nachzuweisen Gelegenheit haben.

Sobald Johann X. den mächtigen Beherrscher Oberitaliens durch dessen Erhebung auf den Kaiserthron für die gemeinsame Sache der Halbinsel gewonnen hatte, säumte er nicht länger, den beabsichtigten Kampf gegen die Saracenen thatsächlich zu beginnen, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß ihn gerade die einflußreiche Familie des Senators Theophylakt, insbesondere dessen Schwiegersohn Alberich, Gemahl der Marozia, welcher sich in wenigen Jahren von einem armen Ritter zum Markgrafen von Camerino und zum Herzog von Spoleto [1]) emporgeschwungen hatte, in seinen Unternehmungen auf das eifrigste unterstützte. [2]) Außerdem hatte er für den gemeinsamen Kampf den griechischen Kaiser Constantin, dessen Flotte im Hafen von Neapel erschien, und mit Hülfe der Griechen auch die Herzoge Landulf von Benevent, Gregor von Neapel und Johannes von Gaëta gewonnen, denen der Admiral der griechischen Flotte die erbetene Würde eines Patricius überbrachte. [3]) Um dem vereinigten Heere Muth und Vertrauen einzuflößen, und unter den verschiedenen Führern keine Eifersucht aufkommen zu lassen, beschloß er, persönlich am Feldzuge Theil

---

[1]) Murat. Gesch. von Italien, Bd. 5, S. 316 ff. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, Bd. 3, S. 291 ff.

[2]) Bened. chron. c. 29. SS. 3, S. 714: Consilio inito cum Albericus marchiones de Saracenis . . . . Anexiebant cor Johannis decimi pape cum Albericus gloriosus marchiones et collecta multitudo ortiliter venerunt a fluvium Garilianum. Factus est Albericus marchio ut leo fortissimus inter Saracenos.

[3]) Leon. Ostiens. chron. 1, 52.

zu nehmen. Den Oberbefehl führte wahrscheinlich im Namen des Kaisers der Herzog Alberich.

Nachdem die zersprengten Schaaren der Saracenen durch einzelne Streifzüge aus ihren Schlupfwinkeln und Raubnestern aufgescheucht und nach dem Garigliano zusammengedrängt waren, [1]) begann von Seiten der vereinigten christlichen Truppen die Belagerung der Hauptfeste. Diese hielt sich drei Monate. Als die Noth aufs höchste gestiegen war, steckten die Eingeschlossenen ihre Häuser und Geräthschaften in Brand, und suchten im Sturm die Verschanzungen zu durchbrechen; aber theils wurden sie in den Festungswerken selbst, theils in den benachbarten Wäldern und Gebirgen niedergehauen, so daß nur wenige dem Tode oder der Gefangenschaft entgingen. [2])

Als Befreier des Kirchenstaates aus langjährigen Bedrängnissen kehrte der Papst nach Rom heim, an seiner Seite der Herzog Alberich. Beide wurden ehrenvoll empfangen, [3]) und die Eintracht, in welcher sie sich nach den blutigen Tagen am Garigliano zu einander hielten, und die Verdienste, die sie sich um ihr gemeinsames Vaterland erworben hatten, scheinen ihnen noch einige Jahre glücklicher Herrschaft und verdienten Einflusses gesichert zu haben. Leo von Ostia nennt den Alberich Consul der Römer, [4]) was auf eine dauernde bevorzugte Stellung hinzudeuten scheint. Wann und wie derselbe starb, ist ungewiß. Der Sage nach wurde er später durch den Bruder des Papstes aus Rom vertrieben, so daß er sich nach Orta zurückziehen mußte, wo er wahrscheinlich im Kampfe sein Leben endete.

---

[1]) Bened. chron. c. 29.

[2]) Liutpr. antapod. 2, c. 49—54. SS. 3, S. 297—298. Leon. chron. monast. Casin. 1, c. 52. SS. 7, p. 616.

[3]) Bened. chron. c. 29: et contriti sunt Sarracenis a facie Romanorum. Et victores Johannes decimus papa et Albericus marchiones, honorifice susceptum Albericus marchio a populo Romano.

[4]) Leon. Ost. chron. 1, 61. Zu vergl. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom 3, S. 297, N. 1.

Seine Stellung in der ewigen Stadt aber vererbte er auf seine Gemahlin und nach deren Sturz auf seinen gleichnamigen Sohn.

Während so Rom scheinbar einer ruhigeren Zukunft entgegenging, sehnten sich die oberitalischen Großen sehr bald wieder nach einer Veränderung der Dinge. An der Spitze der Unzufriedenen stand dieses Mal der eigene Schwiegersohn des Kaisers, Adalbert, Herzog von Jvrea. Der neue Auserwählte war der König Rudolf von Oberburgund, Schwiegersohn des Schwabenherzogs Burchard, welcher der erhaltenen Weisung gemäß im J. 922 mit einem hinreichend starken Heere in Italien erschien, unter den Verschworenen zahlreichen Anhang fand, und in Pavia die Königskrone empfing. Berengar wurde auf die alte Markgrafschaft Friaul beschränkt, und rief zu seinem Schutze die Magyaren ins Land. Aber während diese Freundes und Feindes Land mit gleicher Grausamkeit und Beutegier verwüsteten, bildete sich eine neue Verschwörung gegen ihn, in Folge derer er im J. 924 wahrscheinlich durch Meuchelmord fiel. [1])

Er war der letzte schwache Vertreter des karolingischen Kaiserthums. Mit seinem Tode hörte jede äußere Einheit der Geschichte Italiens auf; weltliche und geistliche Große kämpften gegen einander um den Vorrang, und zogen, so oft sie sich bedrängt sahen oder sie es sonst für vortheilhaft hielten, unbekümmert um das Wohl des Ganzen fremde Fürsten zur Herrschaft über ihr Land herbei.

Nach Berengars Tode fand Rudolf eine Zeit lang allgemeine Anerkennung, aber dieses Glück beförderte nur seinen schnellen Sturz. Wahrscheinlich starb um eben diese Zeit sein eifrigster Parteigänger, Adalbert von Jvrea, mit Hinterlassung einer Wittwe Jrmengard und zweier Söhne, welche den Namen Berengar und Anscharius führten. Alle drei standen bei

---

1) Liutpr. Antapod. 3, 71—72.

Rudolph in hohem Ansehen. Allein Irmengard, durch ihre Mutter Bertha eine Enkelin des Königs Lothar II. und der berühmten Waldrade, hatte mit den Reizen ihrer Mutter und ihrer Großmutter auch deren Verführungskünste geerbt, und erfreute sich unter den italischen Großen eines bedeutenden Anhanges. Selbst Rudolf zählte zu ihren Verehrern und Anbetern. Sie war Schwester der beiden Markgrafen Wido und Lambert von Toscana, und durch ihre Mutter Halbschwester des Grafen Hugo von der Provence. Vorliebe für den Sohn ihrer Mutter aus deren erster Ehe mit dem Grafen Theobald von der Provence und das Bewußtsein, daß sie dem Throne eines Halbbruders vielleicht näher stehen werde, als der Regierung eines unsicheren Verehrers, veranlaßten sie, den König Rudolf zu verlassen, und um Anhänger für Hugo zu werben. Ihre beiden eifrigsten Helfershelfer bei dem Werke waren ihre Brüder Wido und Lambert. Auch der Erzbischof von Mailand fiel im entscheidenden Augenblicke von Rudolf ab, und selbst Johann X. hoffte von einer Veränderung der Dinge Befreiung aus den engen Schranken des Wirkens, in welche ihn Marozia, die Wittwe Alberichs, zu bannen drohte, seitdem diese sich der Engelsburg bemächtigt hatte.

Sobald sich daher Hugo, von Irmengard dazu aufgefordert, im J. 926 an der Küste von Italien zeigte, und in Pisa ans Land stieg, fanden sich mehrere italische Fürsten nebst Gesandten des Papstes bei ihm ein, welche ihn nach Pavia geleiteten, und dort zum König wählten. In Mantua kam er mit dem Papste zusammen, mit welchem er ein Bündniß abschloß.[1]) Worüber das Bündniß handelte, ist nicht mehr zu ermitteln; vielleicht stellte ihm der Papst die Kaiserkrone in Aussicht. Aber die Wiederbesetzung des Kaiserthrones würde die Stellung der Marozia, der Wittwe Alberichs, in Rom bedroht haben, wes-

[1]) Liutpr. 3, 16; SS. 3, S. 306: Post paululum Mantuam abiit, ubi et Johannes papa cum eo percussit.

halb diese, sobald sie von den Verhandlungen des Papstes hörte, dem Markgrafen Wido von Spoleto die Hand zur zweiten Ehe reichte, und so gestärkt auf den gänzlichen Sturz des Papstes sann. Sie sammelte heimlich Truppen, und als sich eines Tages der Papst mit seinem Bruder Petrus, welchem er die Verwaltung der Stadt und wohl auch den Oberbefehl über die Truppen übertragen hatte, und mit einigen Anderen im Lateran befand, ließ sie den päpstlichen Palast überfallen. Petrus wurde vor den Augen seines Bruders niedergestoßen, Johann X. selbst von den Banden der Marozia ergriffen, der päpstlichen Würde entsetzt, und in die Engelsburg geschleppt, wo er im folgenden Jahre 829 in Folge der ihm auferlegten Entbehrungen starb.[1])

Sein Nachfolger war Leo VI., welcher, kurz nach der Entthronung seines Vorgängers gewählt, den päpstlichen Stuhl sieben Monate und 15 Tage inne hatte.[2]) Diesem folgte ebenfalls noch zu Lebzeiten Johanns X. Stephan VII., welcher etwas über zwei Jahre regierte.[3]) Nach dessen Tode fühlte sich Marozia, trotzdem sie zum zweiten Male Wittwe geworden, stark genug, ihren eigenen Sohn aus ihrer ersten Ehe mit Alberich[4]) auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Es war Johann XI., welcher den Winken seiner Mutter getreu nur seiner kirchlichen Aufgabe lebte, und sich während seines fast fünfjährigen Pontificats wenig um politische Händel kümmerte.

Nach Wido's Tode ging die Markgrafschaft Toscana auf dessen jüngeren Bruder Lambert über; Marozia aber dachte an eine dritte Heirath, und ließ dem Könige Hugo ihre Hand anbieten, obschon nach damaliger kirchlicher Anschauung die Ehe mit einem Bruder des verstorbenen Mannes nicht erlaubt war. Aber Hugo wußte sich zu helfen; in Rom winkte ja die Kaiserkrone. Nachdem er seinen noch unmündigen Sohn Lothar in

---

[1]) Liutpr. 3, 43. SS. 3, S. 312.

[2]) Jaffé Reg. ed. II. S. 493. — [3]) Ibid.

[4]) Leon. Ostiens. chron. 1, c. 61: Johannes undecimus natione Romanus, Alberici Romanorum consulis filius.

Pavia zu seinem Mitregenten und Nachfolger hatte krönen lassen, kündigte er seinen Halbgeschwistern, dem verstorbenen Wido, Lambert und der Markgräfin Irmengard, kühn die Bruderschaft auf, indem er behauptete, daß sie alle drei von seiner Mutter deren zweitem Gemahl, welcher sich nach Kindern gesehnt habe, untergeschoben seien; zugleich sammelte er ein kleines Heer, und begab sich mit diesem nach Rom. Dort fand im Mausoleum Hadrians im J. 932 unter großen Feierlichkeiten seine Vermählung mit der Fürstin von Rom statt.[1])

Allein die Hochzeitsfreuden nahmen ein jähes Ende. Marozia's Sohn Alberich hatte widerwillig dem Beginnen seiner Mutter zugesehen, und sich nur auf deren Bitten dazu verstanden; seinem neuen Vater geringe Dienste zu erweisen. Als Hugo sich daher so weit vergaß, daß er seinen Stiefsohn noch dazu gröblich beleidigte, entfloh derselbe aus der Engelsburg, rief das römische Volk in einer begeisterten Ansprache zur Vertheidigung seiner Freiheit auf, und fand so allseitige Zustimmung, daß die römische Miliz zu den Waffen griff, die Engelsburg belagerte, und den König zur Flucht nöthigte. Marozia gerieth in Gefangenschaft; auch Johann XI. wurde unter strenge Aufsicht gestellt.[2]) Alberich II. aber gründete in solcher Weise eine Art Alleinherrschaft über Rom, welche er unter dem bescheidenen Titel eines Fürsten und Senators aller Römer bis an sein Lebensende glücklich behauptete.

Hugo begab sich nach seiner Vertreibung aus Rom nach Oberitalien zurück, aber sein Benehmen gegen seine Untergebenen wurde seit jener Zeit ein anderes. Zweifelsucht und Mißtrauen leiteten seine Schritte; wo Gewalt nicht zum Ziele führte, bediente er sich feiger List. So ließ er den Markgrafen Lambert von Tuscien hinterlistig gefangen nehmen und blenden; die verwaiste Nachbarschaft übergab er seinem Bruder Boso,[3]) dessen Tochter er mit dem Markgrafen Berengar von Ivrea

---

[1]) Liutpr. Antap. 3, 44. — [2]) Ibid. 3, 43—44. — [3]) Ibid. 3, 46.

vermählte. Berengars Bruder Anscharius wurde Markgraf von Spoleto und Camerino. Den Versuch seiner Gegner, den König Rudolf, welcher bei seiner Ankunft in Italien nach Burgund entflohen war, wieder über die Alpen zu locken, wußte er dadurch zu vereiteln, daß er an diesen im J. 933 sein väterliches Erbe in der Provence abtrat, und denselben eidlich verpflichtete, auf Italien zu verzichten.[1]) Vier Jahre später, nach Rudolfs Tode, heirathete er dessen Wittwe Bertha, bei welcher Gelegenheit er auch seinen noch unmündigen Sohn Lothar mit Rudolfs Tochter Adelheid verlobte.[2]) Als ein zweiter Versuch, sich der Herrschaft über Rom durch einen Kriegszug zu bemächtigen, an der Wachsamkeit und Tapferkeit Alberichs scheiterte, schloß er scheinbar Frieden mit demselben, und gab ihm seine Tochter Alda zur Gemahlin,[3]) ohne jedoch damit auf die Hoffnung zu verzichten, daß er seinen Schwiegersohn dennoch gelegentlich überlisten oder überrumpeln werde.

Je mehr er in solcher Weise seine Herrschaft befestigt zu haben vermeinte, desto unsicherer wurde seine Freundschaft, desto verderblicher sein Haß; nur seine Burgunder und seine zahlreichen natürlichen Söhne fanden noch Gnade bei ihm. Diese brachte er daher auch in alle wichtigen Stellen. Als er im J. 936 nach dem erwähnten zweiten vergeblichen Versuche, Einlaß in Rom zu gewinnen, mit seinem Heere nach Oberitalien heimkehrte, und in Toscana angekommen war, ließ er seinen Bruder Boso unversehens einkerkern, und übergab die erledigte Markgrafschaft seinem natürlichen Sohne Hubert. Boso's Gemahlin Willa wurde ihrer Schätze beraubt und über die Alpen zurückgeschickt.[4]) Einen zweiten natürlichen Sohn mit Namen Boso ernannte er zum Erzkanzler und Bischof von Piacenza,[5]) einen dritten Namens Todbald zum Archidiacon von Mailand mit der Aussicht auf Nachfolge nach dem Tode des Erzbischofs

---

1) Liutpr. Antapod. 3, 47. — 2) Ibid. 4, 12. — 3) Ibid. 4, 3. — 4) Ibid. 4, 10. Flodoard. ann. a. 936. — 5) Liutpr. 4, 13.

Arderich.[1]) Burgundischer Herkunft und seine Verwandte waren der Erzbischof Manasse von Arles, welchem er die Bisthümer Verona, Trient und Mantua verlieh[2]) und Hilduin, zeitweilig Bischof von Verona, später Erzbischof von Mailand. Aus Burgund stammten seine meisten und wichtigsten Hofbeamten. Nur der Söhne des Markgrafen Adalbert von Jvrea, des verstorbenen Gemahls seiner Schwester Jrmengard, hatte er seither noch geschont, und den älteren, Berengar, in der Erbschaft des Vaters anerkannt, dem jüngern, Anscharius, die Verwaltung der Marken Spoleto und Camerino übertragen. Aber Anscharius erregte durch Offenheit und Kühnheit sein Mißtrauen, weshalb im J. 840 der Pfalzgraf Sarilo, wiederum ein Burgunder, den Auftrag erhielt, Fehde mit ihm zu beginnen, und ihn bei dieser Gelegenheit bei Seite zu schaffen.[3]) Berengar schien seiner Schlauheit und Klugheit wegen gefährlich zu sein; er sollte an den Hof gelockt, und durch Blendung unschädlich gemacht werden. Aber der junge Lothar hatte von der Absicht des Vaters gehört, und war edel genug, den Bedrohten zu warnen, so daß derselbe über die Alpen entfloh, wo er mit seiner Gemahlin Willa zuerst am Hofe des Schwabenherzogs Hermann, später am Hofe des deutschen Königs Otto freundliche Aufnahme fand. Um seiner Auslieferung vorzubeugen, wofür Hugo große Geldsummen bot, leistete Berengar seinem Schutzherrn den Huldigungseid.[4])

In Deutschland verweilte Berengar vier Jahre, während welcher Zeit er Italien durch heimliche Botschafter beobachten ließ. Als er aus deren Darstellungen im Frühjahr 945 erfuhr, daß alles zum Abfall von Hugo geneigt sei, brach er mit einem kleinen Heere nach den Alpen auf, und erschien unvermuthet an der italischen Grenze. Die Befehlshaber der Burgen und Städte, welche ihm den Weg versperrten, wußte er durch

[1]) Liutpr. Antapod. 4, 13. — [2]) Ibid. 4, 6. — [3]) Ibid. 5, 8. — [4]) Widukind 3, 11. SS. 3, S. 453. Liutpr. Antapod. 5, 12.

Geschenke und Aussichten auf reiche Pfründen zu gewinnen. Formigara, Trient, Verona, Mantua, Modena, Mailand öffneten ihm ohne Kampf ihre Thore, und schon standen die in Mailand versammelten Großen von Ober- und Mittelitalien im Begriff, ihm die Krone zu übertragen, als auf Veranlassung des Vaters der junge Lothar in ihrer Mitte erschien, dessen Anblick in so weit ihren Sinn änderte, daß sie von einer förmlichen Entsetzung Hugo's absahen. Dagegen beschlossen sie, daß Berengar seine Markgrafschaft zurückerhalten, und als erster Rath den beiden Königen Hugo und Lothar zur Seite stehen solle.[1])

Hugo fand trotz der Vorsichtsmaßregeln seiner Gegner Gelegenheit, mit seinen Schätzen nach Burgund zu entkommen, wo er am 10. April 947 starb.[2]) Wenig später vermählte sich Lothar mit der ihm seit zehn Jahren verlobten Adelheid, und führte noch drei volle Jahre unbehelligt den Namen eines Königs fort, während die eigentliche Regierungsgewalt in den Händen Berengars ruhte. Im November 950 wurde auch er zu Turin von einem hitzigen Fieber ergriffen, welches seinem Leben ein schnelles Ende bereitete.[3])

Sein plötzlicher, unerwarteter Tod erregte unter den Zeitgenossen den Verdacht der Vergiftung, und dieser Verdacht lenkte sich bald allgemein gegen Berengar, zumal derselbe sich schon am 15. December mit seinem Sohne Adalbert zu Lothars Nachfolger krönen ließ. Als der neue König daher, um die Partei seines verstorbenen Gegners machtlos zu machen, dessen zurückgebliebene junge Wittwe ihrer Schätze berauben und gefangen setzen ließ, vielleicht auch um deren Hand für seinen Sohn Adalbert anhielt, suchte und fand Adelheid durch einen befreundeten Priester Mittel zur Flucht, und rief von einer

---

[1]) Liutpr. Antapod. 5, 30.

[2]) Regum et imperat. catalogi ex cod. Ambrosiano. SS. 3, S. 216.

[3]) Ibid.

sichern Zufluchtsstätte aus den ihrer Familie befreundeten deutschen König Otto um Hülfe an, indem sie diesem zugleich ihre Hand und Italien als Mitgift anbot. Otto erschien auf ihren Hülferuf mit einem starken Heere in Italien, drängte Berengar und dessen Sohn auf die festen Burgen des Landes zurück, und feierte im Herbst 951 zu Pavia mit Adelheid Hochzeit. [1])

In Rom beherrschte während dieser Zeit noch immer der Fürst und Senator aller Römer, Alberich II., das öffentliche Leben, [2]) indem er die Päpste an seiner Seite auf die Ausübung ihrer geistlichen Pflichten beschränkte. Im Uebrigen waltete er seiner Macht und seines Amtes mit weiser Mäßigung. Daß er in kirchliche Verhältnisse eingegriffen habe, wird nicht berichtet, wohl aber heben die Zeitgenossen rühmend hervor, daß er in Gemeinschaft mit Leo VII. und Stephan VIII., den beiden nächsten Nachfolgern Johanns XI., die großartigen Reformbestrebungen des berühmten Abtes Odo von Cluni durch Einführung der Cluniacensischen Klostereinrichtungen in Rom und im übrigen Kirchenstaate bereitwilligst unterstützt habe. [3]) Von seiner Machtstellung gibt der Umstand Zeugniß, daß seit Marinus II., dem Nachfolger Stephans VIII., die römischen Münzen neben dem Namen des Papstes auch seinen Namen oder sein Monogramm trugen. [4])

Des Marinus Nachfolger war Agapitus II., welcher den päpstlichen Stuhl vom 10. Mai 946 bis zum December 955 inne hatte. [5]) Auch er erwies sich in seinem äußern Wirken nicht weniger, als sein Vorgänger, von Alberich abhängig. Als daher Otto d. Gr. im Spätherbst 951 [6]) von Pavia aus die Bischöfe Friedrich von Mainz und Hartbert von Chur als

---

[1]) Dümmler, Otto der Große. Leipzig 1876. S. 196—198.

[2]) Zu vergl. Gregorovius Bd. 3, S. 317 ff.

[3]) Bened. chron. c. 33. SS. 3, S. 716. Vergl. Gregorovius 3, S. 336 ff. — [4]) Gregorovius 3, S. 325, n. 1.

[5]) Jaffé Reg. S. 459—463.

[6]) Ueber die Zeit vergl. Dümmler, Kaiser Otto der Gr., S. 199. n. 2.

Gesandte an ihn abschickte, um mit ihm die Bedingungen seiner Aufnahme in Rom und vielleicht seiner Erhebung zur Kaiserwürde zu vereinbaren, mußte er auf Alberichs Geheiß das Gesuch rundweg abschlagen.[1]) Otto kehrte unverrichteter Dinge mit seiner Gemahlin nach Deutschland zurück, und überließ den weiteren Kampf gegen Berengar dem lotharingischen Herzog Konrad.

Während nun den deutschen König nach seiner Heimkehr neue blutige Kämpfe sowohl in der eigenen Familie und gegen die nächsten Angehörigen, als auch gegen die angrenzenden heidnischen Völker erwarteten, suchte Alberich seiner Stellung in Rom dadurch erbliche Dauer zu verleihen, daß er kurz vor seinem Tode im J. 954 den römischen Adel in der Peterskirche um sich versammelte, und denselben vor der Confession des heil. Petrus schwören ließ, nach dem Tode des regierenden Papstes Agapitus II. nur seinen Sohn und Erben Octavian, welchen er als Priester hatte erziehen lassen, zum Nachfolger wählen zu wollen.[2]) Kurz darauf hauchte er seinen Geist aus, und seinem Wunsche gemäß rückte sein Sohn ohne Schwierigkeit in seine politische Stelle ein. Und als im folgenden Jahre 955 Agapitus II. starb, wählten die Römer in dankbarer Erinnerung an den Vater ihren jungen Patricius auch zum Vorsteher der römischen Kirche, so daß sich die höchste staatliche und die höchste kirchliche Gewalt in der ewigen Stadt wieder in einer Hand befanden. Als Papst nahm Octavian den Namen Johann XII. an.[3]) Er war damals siebenzehn Jahre alt. Aber die hohen Aufgaben, welche seine doppelte Stellung ihm in so jungen Jahren auferlegte, erhöhten nicht seine Kraft und seine sittliche Würde, sondern leichten Sinnes sich über die Pflichten seines erhabenen geistlichen Berufes hinwegsetzend fühlte er sich während seines ganzen Lebens mehr als Patricius und

---

[1]) Flodaard. ann. a. 952. Ann. Einsidl. a. 953. SS. 3, S. 142.
[2]) Bened. chron. c. 34. SS. 3, S. 717. — [3]) Ibid. c. 35.

Fürst und Senator aller Römer, denn als Lenker und Leiter der christlichen Kirche. [1])

Berengar erkannte in seinen weiteren Kämpfen gegen die Deutschen sehr bald, daß er deren Waffen nicht gewachsen sei, und schloß daher nicht lange nach Otto's Abreise mit Konrad einen Vertrag des Inhaltes ab, daß er in Gemeinschaft mit seinem Sohne Adalbert nach Deutschland reisen, und hier das Königreich Italien dem deutschen Könige zu Füßen legen solle, um es als Lehen aus dessen Hand zurückzuempfangen. [2]) Aber in Deutschland erreichte er nur zum Theil seine Absicht. Wohl leistete er mit Adalbert auf dem Reichstag zu Augsburg durch Handschlag die vorgeschriebene Huldigung, aber sie erhielten nicht das ganze Reich zurück, sondern mußten die Mark von Verona und Aquileja an das Herzogthum Baiern abtreten, [3]) und dabei eidlich geloben, künftig milder zu regieren. [4]) Ingrimm im Herzen kehrten sie in die Heimath zurück, und als Otto in den nächstfolgenden Jahren durch den erwähnten Bürgerkrieg und durch einen neuen Einfall der Ungarn fast gänzlich daran gehindert wurde, Italien seine Aufmerksamkeit zu schenken, kümmerten sie sich nicht mehr um gegebene Versprechen, sondern dehnten ihre Herrschaft von Jahr zu Jahr weiter aus. Im J. 956 schickte Otto seinen ältesten Sohn Liudolf gegen sie, welcher auch ihre Truppen im offenen Felde schlug; aber trotz des anfänglich günstigen Erfolges hatte doch die ganze Heerfahrt des königlichen Prinzen nicht den erwar-

---

[1]) Bened. chron. c. 35: Factus est lubricus sui corporis, et tam audaces, quantum nunc in gentilis populo solebat fieri. Habebat consuetudinem sepius venandi, non quasi apostolicus, sed quasi homo ferus. Erat enim cogitatio ejus vanum; diligebat collectio feminarum, odibiles aecclesiarum, amabilis juvenis ferocinantes. Tanta denique libidine sui corporis exarsit, quanta nunc possumus enarrare.

[2]) Widukindi res gestae Saxonicae 3, 10. SS. 3, S. 452. Flodoard. ann. a. 952. — [3]) Continuat. Regin. a. 952.

[4]) Hruoth. gesta Odd. v. 708 ff.

teten Erfolg, weil Liudolf am 6. September 957 in der Blüthe seiner Jugendkraft durch ein böses Fieber hinweggerafft wurde.[1]) Seit jener Zeit kannte der Uebermuth Berengars und seiner Gemahlin Willa keine Grenzen mehr; geistliche und weltliche Stellen wurden nur an erklärte Günstlinge vergeben, und das Hoflager Otto's füllte sich von flüchtigen italischen Großen, welche gegen die tyrannische Willkühr ihres Königs Protest erhoben, und Zuflucht und Hülfe suchten. Im J. 959 überfielen Berengar und Adalbert im Verein mit dem Markgrafen Hubert von Tuscien den mächtigen Markgrafen Theobald von Spoleto, und Adalbert trug nach der Eroberung Spoleto's kein Bedenken, selbst in das Gebiet des Kirchenstaates einzudringen, und Ortschaften des heil. Petrus „mit plündernder Gewalt in Besitz zu nehmen.“[2])

Hatte sich Johann XII. seither um die italischen Verhältnisse wenig bekümmert, nur daß er einmal einen vergeblichen Kriegszug gegen Capua unternommen, so durfte er der weiteren Ausdehnung der Macht der rücksichtslos vorgehenden Könige von Italien nicht mehr mit ruhigen Augen zusehen; vertheidigte er doch im Kirchenstaate sein eigenes Fürstenthum und das Erbtheil der seiner Leitung anvertrauten römischen Kirche. Sein Entschluß war kurz gefaßt. Noch im J. 960 schickte er den Cardinaldiacon Johannes und den Geheimschreiber Azo als Gesandte an Otto nach Sachsen mit der Aufforderung: Otto möge aus Liebe zu Gott und den heil. Aposteln Petrus und Paulus nach Italien kommen, und die ihm anvertraute römische Kirche aus der Gewalt Berengars und des Adalbert befreien, und in ihrer alten Würde und Freiheit wiederherstellen.[3])

---

[1]) Ann. Sangall. mag. a. 957. Vergl. Dümmler, Kaiser Otto der Große. S. 289. N. 3.

[2]) Translatio S. Epiphanii c. 1. SS. 4, S. 248.

[3]) Contin. Regin. a. 960. Liutpr. hist. Ottonis c. 1: Regnantibus immo saevientibus in Italia et ut verius fateamur tyrannidem exercentibus Berengario atque Adalberto, Johannes summus pontifex et

Ueber ein Jahr lang bereitete sich Otto zu dem beabsichtigten Zuge vor. Am 26. Mai 961 ließ er in Aachen seinen jungen Sohn Otto II. zu seinem Nachfolger wählen und salben;[1]) im August brach er mit seiner Gemahlin und mit einem starken Heere über Baiern nach den Alpen auf, und gelangte über den Brenner und durch das Etschthal ohne Schwierigkeit in die lombardische Ebene; Berengar vermied wieder jeden Kampf im offenen Felde, und zog sich mit seiner Familie, die sich trennte, in feste Burgen zurück. Im December schickte Otto den Abt Hatto von Fulda nach Rom voraus, ihm Wohnung zu bereiten.[2]) Weihnachten feierte er zu Pavia. Am 31. Januar 962 befand er sich mit seiner Gemahlin in der ewigen Stadt;[3]) es war am Vorabend vor der Gründung des römisch-deutschen Kaiserthums.

---

universalis papa, cujus tunc aecclesia supradictorum Berengarii atque Adalberti sevitiam erat experta, nuntios sanctae Romanae aecclesiae Johannem videlicet cardinalem diaconem et Azonem scriniarium serenissimo atque piissimo tunc regi, nunc augusto caesari Ottoni destinavit, suppliciter litteris et rerum signis orans, quatinus Dei pro amore sanctorumque Petri et Pauli . . . . se sibique commissam sanctam Romanam eclesiam ex eorum faucibus liberaret, ac saluti et libertati pristinae restitueret.

[1]) Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. S. 322. n. 3.

[2]) Contin. Regin. a. 961.

[3]) SS. 3, S. 718, n. 18 ex catalogo pontif. Roman.

Viertes Kapitel.

Gründung und Wesen des römischen Kaiserthums deutscher Nation.

Entfremdung zwischen Deutschland und Italien seit dem J. 896. Rückerinnerungen an die Zeit Karls d. Gr. Heinrich I. beabsichtigt, eine Romfahrt zu übernehmen. Kaisergedanken Otto's nach dem J. 951. Römische Gesandtschaft am Hofe Otto's 960. Sicherheitseid Otto's. Otto's Einzug in Rom und Kaiserkrönung. Bewilligungen des Papstes nach der Krönung. Das Privilegium Otto's zu Gunsten der römischen Kirche. Treueid des Papstes und des römischen Volkes. Otto verläßt Rom; Uneinigkeit zwischen dem Kaiser und dem Papste. Vorwürfe des Papstes, Anklagen des Kaisers, Flucht des Papstes aus Rom. Otto's Rückkehr nach Rom. Versprechen der Römer. Synode in der Peterskirche 6. November 963. Absetzung Johanns XII. und Wahl Leo's VIII. Heimkehr des Papstes nach Rom; Synode in der Peterskirche vom 26.—28. Februar 964. Römische Gesandtschaft an Otto. Nochmalige Flucht und Tod des Papstes Johann XII. Wahl Benedicts V. Otto in Rom; Lateransynode Ende Juni 964 und Absetzung Benedicts V. Otto's Heimkehr nach Deutschland 965.

Seit dem Abzug Arnulfs von Kärnthen aus Rom im J. 896 hatte der politische Verkehr zwischen Deutschland und Italien so gut wie geruht. In Rom wurde die Kaiserkrönung Arnulfs für barbarisch und verwerflich erklärt;[1]) die deutschen Fürsten waren vollauf damit beschäftigt, sich Anerkennung im eigenen Lande zu verschaffen, und die umwohnenden heidnischen Völker von den Grenzen fern zu halten.

---

[1]) S. 463.

Dennoch hatte der anhaltende kirchliche Verkehr zwischen Rom und Deutschland und das Bewußtsein der kirchlichen Einheit zwischen dort und hier nicht alle Erinnerungen an die Zeit untergehen lassen, in welcher das christliche Abendland unter dem Schutze des Kaiserthums auch politisch geeinigt dastand, und diese Rückerinnerungen pflanzten sich um so lebendiger in den Gemüthern des ostfränkischen oder deutschen Volkes fort, je mehr sich gerade dessen Könige beim Verfall des westfränkischen Reiches als die eigentlichen Nachfolger der karolingischen Kaiser betrachten durften. Schon Heinrich I. soll in seinen späteren Lebenstagen im Ernst daran gedacht haben, nach Rom zu reisen, um dort um die Kaiserkrone zu werben, und nur Rücksichten auf sein Alter und seine geschwächte Gesundheit sollen ihn von der Ausführung dieses Gedankens abgehalten haben.[1]) Wie sehr Otto d. Gr., als er sich im J. 951 zum ersten Mal auf dem Boden Italiens befand, auch die Kaiserkrone in den Kreis seiner Berechnungen zog, ist schon oben erwähnt worden. Mußte er damals in Folge der entschiedenen Weigerung des Papstes, ihn in Rom aufzunehmen, vorläufig auf seinen Plan verzichten, so war er doch nicht der Mann, welcher leicht auf die Dauer vor Schwierigkeiten zurückgeschreckt wäre, und der Umstand, daß er in Italien Gemahl der Wittwe Lothars geworden war, und daß er die damaligen Könige von Italien, Berengar und Adalbert, seine Lehensmannen nennen durfte, ließ es vollends nicht zu, daß er seine Aufmerksamkeit ganz von Italien abwandte.

Einen neuen Anstoß zur Fortsetzung seiner italienischen Politik gaben ihm ohne Zweifel die Festlichkeiten, welche dem glänzenden Siege über die Ungarn auf dem Lechfelde folgten. Noch auf dem Schlachtfelde begrüßten ihn die jubelnden Krieger

---

[1]) Widuk. 1, 40: Perdomitis itaque cunctis circumquaque gentibus postremo Romanam proficisci statuit; sed infirmitate correptus iter intermisit.

als Kaiser und Vater des Vaterlandes; in allen Kirchen wurde der Sieg mit Dankgebeten gegen die Gottheit gefeiert; seine Heimkehr nach Sachsen glich einem fortwährenden Triumphzuge.[1])

Es entsprach daher gewiß nur seinen innersten Herzenswünschen, daß im Jahre 960 Gesandte des Papstes mit Briefen und Geschenken vor ihm erschienen, welche ihm des Papstes Freundschaft und die Kaiserwürde in Aussicht stellten, wenn er Rom und den Kirchenstaat von den Angriffen der Könige Berengar und Adalbert befreie.[2])

Aber nicht bedingungslos sollte er die Kaiserkrone empfangen, sondern bevor er Einlaß in die ewige Stadt erhielt, mußte er, ähnlich wie einst Karl der Dicke und wahrscheinlich alle Nachfolger desselben, durch Gesandte dem Papste einen Eid persönlicher und sachlicher Sicherheit schwören. Der Wortlaut des Eides ist bekannt: „Ich, König Otto," so heißt es in demselben, „lasse dir, Papst Johannes, versprechen und schwören bei dem Vater, dem Sohne und dem heil. Geiste und bei diesem Holz des lebendigmachenden Kreuzes und bei diesen Reliquien der Heiligen, daß ich, wenn ich mit Gottes Zulassung nach Rom komme, die heil. römische Kirche und dich, ihren Lenker, nach meinem Vermögen erhöhen werde. Und du wirst niemals dein Leben oder deine Glieder und auch nicht die Ehre selbst, welche du jetzt besitzest oder durch mich gewinnen wirst, mit meinem Willen oder unter meiner Zustimmung oder auf meinen Rath oder meine Aufforderung hin verlieren. Und ich

---

[1]) Widuk. 3, 49: Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est. Decretis deinde honoribus et dignis laudibus summae divinitati per singulas ecclesias, et hoc idem sanctae matri ejus per nuntios demandans cum tripodio ac summa laetitia Saxoniam victor reversus a populo suo libentissime suscipitur.

[2]) Liutpr. hist. Ottonis c. 1: Johannes summus pontifex et universalis papa . . . . nuntios sanctae Romanae ecclesiae . . . . Ottoni destinavit, suppliciter litteris et rerum signis orans, quatinus. . . .

werde in Rom keine Staatshandlung und keine Ordination vornehmen betreffs der Dinge, welche dich oder deine Römer angehen, ohne deinen Rath. Und was auch immer vom Lande des heil. Petrus in meine Gewalt kommt, werde ich dir zurückgeben. Nicht minder werde ich denjenigen, welchem ich das italische Königreich anvertraue, einen Eid schwören lassen, daß er dir und deinen Nachfolgern Beistand leisten wolle nach bestem Vermögen zur Vertheidigung des Landes des heil. Petrus." [1])

Bei welcher Gelegenheit und wo die Gesandten Otto's diesen jedenfalls vom Papste geforderten Eid im Namen ihres Herrn schworen, ist nicht bekannt. Der Sachlage scheint es am meisten zu entsprechen, daß man sich beiderseits vielleicht schon in Deutschland über die zu beschwörende Formel einigte, und daß dann Otto den Abt Hatto von Fulda, welcher ihm im December 961 Wohnung in Rom bestellte, von Pavia aus beauftragte, die vereinbarte Formel in Rom selbst vor päpstlichen Legaten zu beschwören. Daß er denselben Eid zwei Mal durch Gesandte oder Stellvertreter habe schwören lassen, oder daß er etwa in Rom oder vor Rom den von seinen Gesandten geschworenen Eid persönlich wiederholt habe, ist unwahrscheinlich. Letzteres würde der Majestät des Königthums, wie die damalige Zeit es auffaßte, widersprochen haben; [2]) auch paßt die Eidesformel, welche Bonitho bei dieser Gelegenheit Otto in den Mund legt, [3]) nicht zu der Annahme, daß sie in Rom könnte gebraucht sein. Ist doch ausdrücklich in ihr davon Rede, daß Otto erst später nach Rom kommen werde.

Nachdem der Papst sich in solcher Weise in seiner staatlichen und kirchlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert zu haben vermeinte, bereitete er Otto einen Empfang,

---

[1]) Die Eidesformel steht bei Jaffé, Bibl. rerum Germanicarum, Bd. 2, S. 588. Den letzten Satz habe ich nach der bei Deusdedit erhaltenen Formel, Jaffé, S. 593, verändert.

[2]) Vergl. Jaffé, S. 587.

[3]) Bonithonis ad amicum lib. IV. bei Jaffé, S. 621.

wie er glänzender noch keinem Kaiser zu Theil geworden. Neue Zurüstungen waren von ihm getroffen worden, um dem nordischen König beim Einzug in die Stadt des Volkes Liebe und Freude zu bekunden; ganz Rom erglänzte im herrlichsten Schmucke.[1]) Am 2. Februar[2]) fand am Grabe der Apostelfürsten und unter dem lauten Zujauchzen einer großen Volksmenge von Laien und Priestern[3]) die feierliche Salbung und Krönung zum römischen Kaiser statt, welche der Papst auf Otto's Wunsch auch an dessen Gemahlin Adelheid vollzog, so daß diese fortan von ihrem Gemahl als Genossin des Reiches bezeichnet wurde.[4]) Nach der Krönung ließ Otto reiche Geschenke an Edelsteinen, Gold und Silber an den Papst überreichen.

Auch an den folgenden Tagen herrschte zwischen dem Kaiser und dem Papste volles Einvernehmen. Am 7. Februar bestätigte der Papst die Privilegien und Besitzungen der Kirche zu Augsburg, und bewilligte auf des Kaisers Wunsch dem Erzbischof Friedrich den Gebrauch des Palliums, indem er zugleich dem früheren, geblendeten und abgesetzten Erzbischof Gerold bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirche verbot, ferner kirchliche Handlungen vorzunehmen.[5]) Am 12. Februar bestätigte er dem Erzbischof Heinrich von Trier nochmals den Gebrauch des Palliums, wenngleich er bei dieser Gelegenheit nicht umhin konnte, das von diesem eingeschickte Glaubensbekenntniß als zu mager abgefaßt zu tadeln.[6])

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 3: Ubi miro ornatu novoque apparatu susceptus.

[2]) Ann. Sangall. mag. a. 962. SS. 1, S. 79.

[3]) Cont. Regin. a. 962. SS. 1, S. 625: acclamatione totius populi Romani et cleri ab apostolico Johanne, filio Alberici, imperator et Augustus vocatur et ordinatur.

[4]) Zu vergl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 330. n. 1—2.

[5]) Jaffé, Reg. No. 3689, S. 465.

[6]) Ibid. No. 3691.

Am selbigen Tage sah Otto seinen Lieblingswunsch erfüllt, die Anerkennung der von ihm im nördlichen Deutschland getroffenen kirchlichen Einrichtungen. Der Papst beschloß unter Zustimmung der von ihm in der Peterskirche zusammenberufenen Synode, daß das Kloster S. Moriz in Magdeburg zu einem Erzbisthum für die nordischen Missionen erhoben, und daß das Bisthum Merseburg diesem als Suffraganbisthum untergeben sein solle. Außerdem genehmigte die Synode zum Voraus die Errichtung neuer Bisthümer unter den slavischen Nationen und ihre Unterordnung unter das Erzbisthum Magdeburg, so wie die Vertheilung des kirchlichen Zehnten in jenen Gegenden an diejenigen Kirchen und Bisthümer, denen Otto und sein Sohn ihn zuweisen würden. Die deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg wurden angewiesen, der Ausführung dieser Maßregeln keine Schwierigkeit in den Weg zu legen, sondern sie vielmehr zu begünstigen.[1])

Bei diesem Entgegenkommen des Papstes konnte auch Otto kein Bedenken tragen, dem geschworenen Eide gemäß als Kaiser seinen weiteren Pflichten gegen die römische Kirche und deren Oberhaupt nachzukommen. Am 13. Februar unterzeichnete er die Urkunde, in welcher er die bekannten Verträge seiner Vorgänger mit dem päpstlichen Stuhle erneuerte, und die Schenkungen derselben noch um einige neue erweiterte. Die betreffende Urkunde ist in der Form eines Duplicats oder in einer gleichzeitigen, vom Kaiser veranstalteten, wohlbeglaubigten kalligraphischen Abschrift im päpstlichen Archiv erhalten, und verdient als ältestes Originalzeugniß dieser Art unsere vollste Aufmerksamkeit.

Sie nennt sich, wie das Privilegium Ludwigs des Frommen vom J. 817, Bestätigungsvertrag (pactum confirmationis), und lehnt sich ihrem Zweck und ihrer Bedeutung gemäß nach Form und Inhalt an die mehrfach erwähnten Verträge

---

[1]) Annal Saxon. a. 962. SS. 6, S 616. Mansi 18, S. 461.

an, welche die karolingischen Kaiser bei Uebernahme der Kaiserwürde zu Gunsten des Papstthums auszustellen pflegten, insbesondere an die unter Karl II. und wahrscheinlich auch unter Lambert erweiterte Form derselben. Veränderungen sind nur eingetreten, wo Umstände und Personen oder neue Kanzleiregeln solche nothwendig oder wünschenswerth machten. So heißt es z. B. im Anfange: „Im Namen des Herrn Gottes des allmächtigen Vaters und Sohnes und heil. Geistes. Ich Otto, von Gottes Gnaden Kaiser, Augustus, wir geloben und versprechen zugleich mit Otto, dem glorreichen Könige, unserm Sohne, nach Anordnung der göttlichen Vorsehung durch diesen unsern Bestätigungsvertrag dir, dem heil. Petrus, dem Fürsten der Apostel und Schlüsselträger des Himmelreiches, und durch dich deinem Stellvertreter, dem Herrn obersten Priester und allgemeinen Papste Johannes XII., in der Weise, wie ihr von euren Vorfahren an bis jetzt sie in eurer Macht und Gewalt gehabt und darüber verfügt habt, die Stadt Rom mit ihrem Ducatus und den Unterstädten und mit allen Dörfern und Ortschaften in den Gebirgen und an der Küste und mit allen Hafenplätzen.“ [1]) Im Uebrigen hat sie den Wortlaut der älteren Privilegien möglichst genau festgehalten, was eine Vergleichung derselben mit dem Privilegium Ludwigs d. Fr. deutlich ergibt. An ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln. [2])

---

[1]) In nomine domini dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti. ego otto dei gratia imperator augustus una cum ottone glorioso rege filio nostro divina ordinante providentia spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostre tibi beato petro principi apostolorum et clavigero regni celorum et per te vicario tuo domno iohanni summo pontifici et universali XII mo pape, sicut a predecessoribus vestris usque nunc in vestra potestate atque dicione tenuistis et disposuistis civitatem romanam cum ducatu suo et suburbanis suis atque viculis omnibus et territoriis ejus montanis ac maritimis litoribus ac portubus. Vergl. folg. Note und das dort citirte Werk von Sickel S. 179.

[2]) Die Echtheit ist so überzeugend von Th. Sickel, Das Privilegium

Was ihren Inhalt im Einzelnen angeht, so beginnt auch sie in der Aufzählung der in ihr enthaltenen Bestätigungen und Verleihungen, wie das Privilegium Ludwigs, welches allein zur Vergleichung vorliegt, mit der Bestätigung des ältesten Theiles des Patrimoniums Petri, der Stadt Rom und der nächsten Umgebung von Rom, und erwähnt ausdrücklich und in gleicher Reihenfolge die nördlich vom römischen Ducatus gelegenen von Alters her zu Rom gehörenden Städte Tusciens, nicht jedoch die südlich von Rom gelegenen im Privileg Ludwigs namhaft aufgeführten Städte Campaniens, Segnia, Anagnia, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisiluna und Tyburis.[1]) Sie stimmt dann wieder wörtlich mit dem Privileg Ludwigs überein in der Aufzählung der zum Exarchat im engeren Sinne und zur Emilia und zur Pentapolis gehörenden Städte, Burgen und Flecken und der römischen Besitzungen in der Sabina und im langobardischen Tuscien,[2]) erwähnt jedoch naturgemäß nicht die in der späteren Abschrift des Privilegs Ludwigs enthaltene Einschiebung, in welcher von der angeblichen Schenkung der Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien Rede ist. Darauf folgt in unserer Urkunde die unter Karl II.[3])

Otto I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883 nachgewiesen, daß ich mich mit Rücksicht auf dasjenige, was ich bereits über das Privilegium Ludwigs des Frommen vom J 817 angegeben habe, jeder weiteren Bemerkung über diesen Gegenstand enthalten kann.

[1]) Vergl. oben S. 73. Einen Grund dafür, weshalb die genannten Städte des nördlichen Campaniens nicht genannt sind, weiß auch ich nicht anzuführen. Ob die Urkunde sie als zum Herzogthum Rom gehörend betrachtete und darum ausließ, oder ob absichtlich die Bestätigung unterblieb, läßt sich nicht entscheiden. Vergl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 2, §. 354. Sickel, Privilegium S. 126—127.,

[2]) Siehe oben S. 73—74. Vergl. darüber auch Ficker, Forschungen 2. §. 350, S. 345.

[3]) Vergl. oben S. 385. Julius Ficker, Forschungen Bd. 2, §. 353 und §. 354, geht noch von der Ansicht aus, daß die Abschrift des Privilegiums Otto's im päpstlichen Archiv ohne urkundlichen Werth und

in die römischen Privilegien aufgenommene, im Privileg Ludwigs noch nicht enthaltene bekannte Schenkungsstelle aus der Lebensgeschichte Hadrians nur wenig verändert: „Ebenso von Luni beginnend mit der Insel Corsica über Surium, Mons Bardonis, Bercetum, Parma, Regia, Mantua nach Mons Silicis, und die Provinz Venetien und Istrien. Nicht minder das ganze Herzogthum Spoleto und Benevent mit der Kirche der heil. Christina, welche bei Padua am Po liegt am vierten Meilenstein.[1])

In der weiteren Aufzählung der Bestätigungen Otto's stimmt unsere Urkunde wieder mit dem Privileg Ludwigs betreffs der zu dem entfernteren Campanien gehörenden römischen Besitzungen Sora, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum und Capua[2]) und betreffs der Patrimonien von Benevent, von Neapel und von Ober- und Unter-Calabrien überein, übergeht jedoch das im Privileg Ludwigs genannte Patrimonium von Salerno, und die Stelle, in welcher Ludwig der Fr. auch die Herausgabe aller übrigen innerhalb seines Herrschergebietes

---

vielfach interpolirt sei. Er hält darum auch die Schenkungsstelle aus der Lebensgeschichte Hadrians für unecht und später eingeschoben. Der officielle Charakter der Abschrift im vaticanischen Archiv widerlegt diese Ansicht; und so bleibt nur die Annahme übrig, daß die Einschiebung der erwähnten Schenkungsstelle unter Karl II. stattgefunden habe, wie ich schon oben eines Näheren nachgewiesen. Im Allgemeinen stimmt meine Ansicht zu Sickel, Privilegium S. 142—143.

[1]) Itemque a lunis cum insula corsica, deinde in suriano, deinde in monte bardonis, deinde in berceto, exinde in parma, deinde in regia, exinde in mantua atque in monte silicis atque provintia venetiarum et istria. nec non et cunctum ducatum spolitanum seu beneventanum una cum ecclesia sancte cristine posita prope papiam juxta padum quarto miliario. Sickel, S. 180. Die Erwähnung einer einzelnen geschenkten Kirche inmitten so bedeutender Schenkungen an Land und Leuten darf an dieser Stelle nicht befremden, weil auch das Büchlein von der kaiserlichen Macht in Rom Schenkungen von Kirchen und Klöstern gelegentlich der Kaiserkrönung Karls II. im gleichen Zusammenhang erwähnt. Vergl. S. 382. — [2]) S. 75.

gelegenen römischen Privilegien gelobt.[1]) Darauf fährt sie vom Privileg Ludwigs weiter abweichend also fort: „Von der Stadt Neapel aber (die dort der Kirche zustehenden Besitzungen) mit ihren Castellen, Landschaften und Marken und den zu ihnen gehörenden Inseln. Ebenso das Patrimonium von Sicilien, wenn Gott dasselbe unsern Händen übergeben wird, und die Städte Gaëta und Fundi mit allem, was zu ihnen gehört.“ [2])

„Zudem bieten wir dir, heil. Apostel Petrus, und deinem Stellvertreter, dem Herrn Papst Johannes und dessen Nachfolgern, für unser eigenes und das Seelenheil unsers Sohnes und unserer Eltern aus unserm eigenen Königreiche die Städte Reate, Amiternum, Furco, Nursia, Balva, Marsis mit ihren Fischteichen und anderswo die Stadt Teramea mit ihrem Zubehör dar.“ [3])

---

[1]) Item in partibus campanie soram, arces, aquinum, arbinum, teanum et capuam, nec non et patrimonia ad potestatem et editionem vestram pertinentia, sicut est patrimonium beneventanum et patrimonium neapolitanum atque patrimonia calabrie superioris et inferioris. Sickel, S. 180.

[2]) De civitate autem neapolitana cum castellis et territoriis ac finibus et insulis suis sibi pertinentibus, sicut ad easdem aspicere videntur. nec non et patrimonium sicilie, si deus nostris illud tradiderit manibus. simili modo civitatem gajetam et fundim cum omnibus earum pertinentiis. Sickel ibid. Auch diese Stelle hatte ohne Zweifel schon in einem früheren Privilegium Platz gefunden, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch sie zuerst von Karl II. beschworen ist, als es sich für den Papst Johann VIII. darum handelte, sich die Hülfe des Kaisers gegen die Saracenen in Unteritalien sicher zu stellen. Bestätigte Karl II. der römischen Kirche die Patrimonien auf Sicilien, so verpflichtete er sich dadurch zugleich, für deren Wiedergewinnung nach Kräften einzutreten. Wurden aber Theile der Stadt Neapel selbst durch kaiserliche Verleihung für Besitzthum der römischen Kirche erklärt, so mußte das für den Herzog von Neapel ein neuer Anstoß sein, sich durch rege Betheiligung an den Kämpfen gegen die Saracenen den Papst gewogen zu erhalten, damit dieser nicht thatsächlich beanspruchte, was ihm rechtlich zugesprochen war.

[3]) Insuper offerimus tibi beate petre apostole vicarioque tuo

Der letzte Abschnitt bekundet durch Wortlaut, Satzgefüge und Inhalt, daß er von Otto selbst herrührt; er ist vielleicht auch der einzige Zusatz, um welchen Otto das ihm vorgelegte Schema der Privilegien seiner Vorgänger erweitert hat.

Im Nächstfolgenden wiederholen beide Urkunden, jede in ihrer Art, das vorher im Einzelnen Aufgeführte in allgemeinen Ausdrücken,[1]) und bestätigen hierbei namentlich alle Schenkungen, welche einst Pippin und Karl d. Gr. an die römische Kirche gemacht habe;[2]) darauf gedenken sie in gleichen Ausdrücken der Einnahmen, Zinsgelder und übrigen Schenkungen aus dem langobardischen Tuscien und dem Herzogthum Spoleto, welche früher in die königliche Kasse geflossen, welche aber Karl d. Gr. nach Uebereinkunft mit dem Papste Hadrian alljährlich an die römische Kirche auszuzahlen versprochen habe, und zwar beide unter Vorbehalt der kaiserlichen Oberhoheit über die genannten Herzogthümer.[3])

Es folgt in beiden Urkunden eine nochmalige Bestätigung und Bekräftigung aller vorhergenannten Schenkungen und Verleihungen in allgemeinen Ausdrücken, bei welcher Gelegenheit die Aussteller zugleich versprachen, daß der Papst alles Geschenkte als freies und unabhängiges Eigenthum besitzen, und

---

domno iohanni pape et successoribus ejus pro nostre anime remedio nostrique filii et nostrorum parentum de proprio nostro regno civitates et oppida cum piscariis suis, id est reatem, amiternum, furconem, nurisam, baluam et marsim et alibi civitatem teramnem cum pertinentiis suis. Sickel, S. 180.

[1]) Has omnes suprascriptas provintias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia pro remedio anime nostre et filii nostri sive parentum nostrorum ac successorum nostrorum et pro cuncto a deo conservato atque conservando francorum populo jam dicte ecclesie tue, beate petre apostole, et per te vicario tuo spiritali patri nostro domno iohanni summo pontifici et universali pape ejusdemque successoribus usque in finem seculi eo modo confirmamus, ut in suo detineant jure, principatu atque dicione. Vergl. Sickel, S. 180. — [2]) Siehe oben S. 75. — [3]) Ibid. S. 76.

daß weder sie selbst, noch ihre Nachfolger, ihm dasselbe entziehen oder seine Rechte darüber verkürzen, sondern ihn vielmehr im freien und unabhängigen Besitz der genannten Provinzen, Städte, Burgen, Dörfer, Inseln, Ortschaften und Patrimonien und im freien Genuß und Gebrauch der ihm zugewiesenen Einnahmen und Zuwendungen vertheidigen und beschützen werden. [1]) Darauf fährt die Ottonische Urkunde also fort: „Wir behalten uns dabei vor, daß hierdurch in keiner Weise unsere und unsers Sohnes und unserer Nachkommen Macht und Gewalt geschädigt werden, so weit diese in dem Vertrage, in der Constitution und in der Versprechensbekräftigung des Papstes Eugenius und seiner Nachfolger festgestellt sind, [2]) und daß sich demgemäß der gesammte Clerus und Adel des ganzen römischen Volkes aus verschiedenen Gründen und um einer unvernünftigen Härte der Päpste gegen das ihnen unterworfene Volk vorzubeugen, durch einen Eid dahin verpflichten, daß die künftige Wahl der Päpste, so viel ein jeder Einsicht darin hat oder dazu beitragen kann, im Einklange mit den kirchlichen Bestimmungen und in rechtlicher Weise vor sich gehe, und daß derjenige, welcher zu dieser heiligen und apostolischen Regierung erwählt wird, mit keines Mannes Zustimmung als Papst consecrirt werde, bevor er nicht in Gegenwart unsrer Sendboten oder unsers Sohnes oder der Gesammtheit des Volkes zur Zufriedenstellung und Erhaltung aller ein solches Versprechen abgelegt hat, wie es bekanntlich unser Herr und verehrungswürdiger geistiger Vater Leo aus freien Stücken gegeben." [3])

---

[1]) Siehe oben S. 76.

[2]) Salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate eugenii pontificis successorumque illius continetur.

[3]) Id est, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas sacramento se obliget, quatinus futura pontificum electio, quantum uniuscujusque intellectus

„Außerdem haben wir dafür gesorgt, daß noch einige andere minderwichtige Dinge in diese Urkunde aufgenommen sind, nämlich, daß bei Gelegenheit der Papstwahl weder ein Freier, noch ein Unfreier zu dem Zwecke (nach Rom) zu kommen wage, um denjenigen Römern, welchen alte Gewohnheit gemäß der Bestimmung der heiligen Väter das Recht der Anwesenheit bei der Wahl verliehen hat, irgend ein Hinderniß zu bereiten. Wer gegen diese unsere Bestimmung doch zu kommen wagt, soll verbannt werden. Zudem befehlen wir, daß keiner unsrer Sendboten der Wahl ein Hinderniß bereiten soll." [1])

„Auch gefiel es uns, unwiderruflich zu bestimmen, daß wer einmal unter den besonderen Schutz des Herrn Papstes oder unter unsern Schutz aufgenommen ist, dieses Schutzes in rechtlicher Weise theilhaftig werden, und daß, wer einem solchen Gewalt anthut, mit seinem Leben dafür büßen soll." [2])

---

fuerit, canonice et juste fiat. Et ut ille, qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia missorum nostrorum et filii nostri seu universe generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster leo sponte fecisse dinoscitur. Sickel S. 181. Weshalb statt des in der Eidesformel genannten Papstes Eugenius hier Papst Leo genannt ist, weiß ich nicht anzugeben. Auch die Frage wage ich nicht zu entscheiden, ob Leo III. oder Leo IV. gemeint ist, neige mich jedoch der Ansicht zu, daß nur Leo IV. gemeint sein kann, weil oben bereits von den Nachfolgern Eugens II. Rede war.

[1]) Preterea alia minora huic operi inserenda providimus, videlicet ut in electione pontificum neque servus ad hoc venire presumat, ut illis romanis quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum patrum antiqua admisit consuetudo, aliquod faciat impedimentum. Quod si quis contra hanc nostram institutionem ire presumpserit, exilio tradatur. Insuper eciam ut nullus missorum nostrorum cujusque impeditionis argumentum componere in praefatam electionem audeat, prohibemus.

[2]) Nam et hoc omnimodis instituere placuit, ut qui semel sub speciali defensione domni apostilici sive nostra fuerint suscepti, impetrata juste utantur defensione. Quod si quis in quemquam illorum

„Ferner bestätigen wir, daß man dem apostolischen Stuhle und dessen Herzogen und Richtern zur Handhabung der Gerechtigkeit in allen Dingen gerechten Gehorsam erweisen muß. Auch fügen wir dieser Bestimmung noch als ein nothwendig dazu gehörendes Gebot hinzu, daß von Seiten des apostolischen Stuhles oder von unserer Seite immer Sendboten da sein sollen, welche uns und unserm Sohne alljährlich berichten können, wie die einzelnen Herzoge und Richter beim Volke die Gerechtigkeit handhaben, und diese unsere Constitution beobachten. Die Sendboten sollen zuerst alle Klagen, welche ihnen über die Nachlässigkeit der Herzoge und Richter zukommen, zur Kenntniß des Herrn Papstes bringen, damit dieser einen von den beiden auswählen kann, um sofort durch die Sendboten selbst den gemeldeten Klagen abzuhelfen, oder wir auf den Bericht unsers Sendboten hin durch eigene Bevollmächtigte, welche wir nach Rom schicken, Abhülfe schaffen.“ [1])

„Damit alle Getreuen der heil. Kirche Gottes und die unsrigen diesen unseren Bestätigungsvertrag für gültig und bindend halten, haben wir ihn mit unserer eigenen Unterschrift und mit der Unterschrift unserer Großen bestätigt, und mit unserm Siegel versehen lassen.“ [2])

---

qui hoc promeruerint violare presumpserit, sciat se periculum vite sue esse incursurum. Sickel, S. 181.

[1]) Illud etiam confirmamus, ut domno apostolico justam in omnibus servent oboedientiam seu ducibus ac judicibus suis ad justiciam faciendam. Huic enim institucioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus, ut missi domni apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renunciare valeant, qualiter singuli duces ac judices populo justiciam faciant, hanc imperialem constitucionem quomodo observent. qui missi decernimus ut primum cunctos clamores qui per negligentiam ducum seu judicum fuerint inventi ad notitiam domni apostolici deferant et ipse unum e duobus eligat aut statim per eosdem missos fiant ipse necessitates emendate, aut misso nostro nobis renunciante per nostros missos a nobis directos emendentur. Sickel, S. 182.

[2]) Hoc ut ab omnibus fidelibus sancte dei ecclesie et nostris fir-

Nach dem Handzeichen des Kaisers folgen die Handzeichen der anwesenden Bischöfe, Aebte und Grafen Otto's, im Ganzen sechsundzwanzig. Als Tag der Ausfertigung des Privilegiums wird der 13. Februar 962 genannt.[1])

Abgesehen von der Bestätigungsformel am Schlusse erinnern die letzten Bestimmungen, wie auch deren Einleitung anzeigt, lebhaft an die Abmachungen zwischen Eugen II. und dem kaiserlichen Prinzen Lothar vom J. 824.[2]) So ist die im Privileg aufgestellte Forderung, daß der Clerus und Adel von Rom sich eidlich verpflichten solle, bei künftigen Papstwahlen rechtlich und den kirchlichen Vorschriften gemäß zu verfahren, und an dem Gewählten die Consecration nicht vorzunehmen, bevor er nicht in der Gegenwart kaiserlicher Gesandter und der Gesammtheit des Volkes nach dem Vorgange des Papstes Leo ein gewisses Versprechen abgelegt habe, fast wörtlich der Eidesformel entnommen, welche die Constitution von 824 den Römern auferlegte.[3]) Nicht minder stimmen die weiteren Aufstellungen der Ottonischen Urkunde, wie das Verbot, daß zur Zeit der Papstwahlen nicht Fremde nach Rom kommen sollen,[4]) ferner die Verordnung, daß bei Todesstrafe Jedermann den päpstlichen und kaiserlichen Schutzerklärungen in Rom Beachtung zu zollen habe,[5]) dann die vom Kaiser aufgestellte Forderung gerechten Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl und dessen Verwaltungsorgane,[6]) und endlich die Bestimmung, daß immer päpstliche und kaiserliche Sendboten in Rom anwesend sein, und alljährlich über die Handhabung der Ord-

---

mum esse credatur, propriae manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus hoc pactum confirmationis nostre roboravimus, et bulle nostre impressioni adsignari jussimus. Sickel, ibid.

[1]) Anno dominice incarnationis DCCCC.LX.II. Indictione V. mense februario XIII die ejusdem mensis. Anno vero domni ottonis imperii invictissimi imperatoris XXVII° facta est hec pactio feliciter.

[2]) Siehe oben S. 114. — [3]) Oben S. 118. — [4]) Oben S. 117. — [5]) Oben S. 115. — [6]) S. 115—116.

nung und Gerechtigkeit im Kirchenstaate an den Kaiser berichten sollen,[1]) genau mit den Vereinbarungen von 824 überein. Nur das Verbot an die Sendboten, der Papstwahl Hindernisse in den Weg zu legen, ist neu hinzugekommen. Es fragt sich daher, ob das Privilegium Otto's in dieser Hinsicht unmittelbar an den Vertrag zwischen Kaiserthum und Papstthum vom J. 824 anknüpft, oder ob die erwähnten Bestimmungen einem Vertragsentwurf entnommen sind, der schon früher zwischen einem Kaiser und einem Papste vereinbart worden war.

Bei der langen politischen Entfremdung, die zwischen Rom und Deutschland seit dem fluchtähnlichen Rückzug Arnulfs aus Italien bestand,[2]) ist nicht anzunehmen, daß man sich am Hofe Otto's sehr um die inneren Verhältnisse des Kirchenstaates bekümmert, oder daß man sich dort gar nach Mitteln und Wegen umgesehen habe, um nach der Krönung Otto's Einfluß auf die römische Verwaltung oder Rechtspflege zu gewinnen. Es ist daher auch kaum wahrscheinlich, daß die genannten, die Oberhoheitsrechte des Papstes im Kirchenstaate immerhin einschränkenden Bestimmungen im Privileg Otto's auf dessen Veranlassung in den Vertrag von 962 sollten aufgenommen sein.

Noch weniger kann Johann XII. ihre Aufnahme gewollt und betrieben haben. Sohn Alberichs, des Fürsten und Senators aller Römer, war er nach dem Tode des Vaters zu dessen Nachfolger ernannt, und nach dem Tode des Papstes Agapetus II. im J. 955 außerdem mit der Tiara geschmückt worden. Er durfte sich also mit doppeltem Rechte als souveränen Gebieter von Rom betrachten, und jede Einschränkung seiner Herrschergewalt mußte ihm als eine Beeinträchtigung der angestammten Fürstenwürde und als eine Verletzung seiner päpstlichen Autorität erscheinen. Es ist daher nicht einzusehen, wie er dazu sollte gekommen sein, daß er ohne zwingende Gründe in den Vertrag, welchen er nach der Kaiserkrönung

---

[1]) Siehe oben S. 116. — [2]) Oben S. 459.

mit Otto abschloß, aus entlegenen Zeiten herübergeholte Bestimmungen aufnahm, welche mindestens seine volle und unbedingte Oberhoheit über den Kirchenstaat gefährdeten.

Ganz anders gestaltete sich dagegen die Lage der Dinge, wenn die betreffenden Bestimmungen schon in einem früheren Privilegium Platz gefunden hatten. Für Johann XII. kam damals alles darauf an, daß Otto als Bedingung zur Erlangung der Kaiserwürde die Schenkungen der früheren Kaiser an den apostolischen Stuhl guthieß, und zugleich die Verpflichtung übernahm, diese vor den Angriffen der Könige Berengar und Adalbert sicher zu stellen. Das geschah am einfachsten dadurch, daß derselbe die Verträge, welche alle seine Vorgänger kurz vor oder nach der Krönung mit den Päpsten abgeschlossen hatten, erneuerte, und deren Schenkungen vielleicht um einige vermehrte. Als Schema zu der Vertragsurkunde, die er in diesem Sinne zu bethätigen hatte, legte man ihm ohne Zweifel aus dem päpstlichen Archiv die Originalverträge vor, welche seine unmittelbaren Vorgänger bei gleicher Gelegenheit ausgestellt hatten, und deren Erneuerung er kaum verweigern konnte. Die einzelnen Bestimmungen derselben paßten nicht genau zur gegenwärtigen Lage, aber da es sich für den Papst hauptsächlich um eine erneuerte Garantie für die in den früheren Urkunden verzeichneten Schenkungen an die römische Kirche handelte, so legte man von seiner Seite auf den weiteren Inhalt der betreffenden Privilegien weniger Gewicht. Glaubte man doch annehmen zu dürfen, daß der neue Kaiser seiner weiten Entfernung wegen die ihm etwa gemachten Zugeständnisse kaum beanspruchen werde.

Ist es somit nicht wahrscheinlich, daß das Privilegium Otto's in seinem zweiten Theile über die zwischenliegenden Verträge zwischen den Kaisern und den Päpsten hinausgreifend unmittelbar an die römische Constitution vom J. 824 angeknüpft hat, so fragt sich nur noch, wann und bei welcher Gelegenheit dann die in Rede stehenden Bestimmungen zuerst oder dauernd in die s. g. römischen Privilegien aufgenommen sind. Die

Urkunde Ludwigs d. Fr. enthält sie nicht. Ob Lothar sie aufnehmen ließ, läßt sich beim Mangel an betreffenden Quellennachrichten nicht entscheiden, wenngleich der Umstand, daß das Privilegium Otto's von dem neugewählten Papste vor der Consecration einen Eid fordert, wie ihn weiland Papst Leo geschworen habe, dafür zu sprechen scheint. Denn daß unter dem genannten Papste Leo nur Leo IV. gemeint sein kann, scheint mir fast zweifellos zu sein. Wurden sie unter Lothar aufgenommen, so hat Karl II. jedenfalls wieder auf sie verzichtet, und die Folge war, daß beim Fehlen aller kaiserlichen Autorität Unruhen auf Unruhen in Rom entstanden, und Scenen sich abspielen konnten, wie sie beim Todtengericht über die Leiche des Papstes Formosus zu Tage traten. So sah sich Papst Johann IX. genöthigt, das frühere Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum in Rom wiederherzustellen. Er erneuerte die Wahldecrete seiner Vorgänger, welche die Anwesenheit kaiserlicher Sendboten bei der Consecration der neu gewählten Päpste,[1]) und folgerecht den durch die Constitution Lothars vorgeschriebenen Eid vom römischen Volke forderten, und vereinbarte sich wenig später auf der Versammlung zu Ravenna im J. 898 mit dem Kaiser Lambert dahin, daß dem Kaiserthume außerdem wieder gewisse, bereits in der genannten römischen Constitution ausgesprochene Rechte über den Kirchenstaat zustehen sollten.[2]) Die Aufnahme dieser Vereinbarungen und Bestimmungen in die römischen Privilegien war nach den Abmachungen von Ravenna nur eine Frage der Zeit, und mußte spätestens beim ersten Wechsel der Personen auf dem päpstlichen Stuhle oder auf dem Kaiserthrone erfolgen. Ich glaube darum nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der Urkunde Otto's die Verträge zu Grunde lagen, welche die Kaiser unmittelbar nach Lambert, also Ludwig von der Provence und Berengar bei Uebernahme der Kaiserwürde zu Gunsten der römischen Kirche ausgestellt hatten.

---

[1]) Siehe oben S. 464. — [2]) Siehe S. 465 ff.

Auch in anderer Hinsicht folgte Otto dem Beispiele seiner Vorgänger. Bevor er aus Rom schied, ließ er, wie einst der Kaiser Arnulf, vor seinem Abzug an der Confession des heiligen Petrus den Papst und alle Vornehmen der Stadt schwören, daß sie sich niemals mit Berengar oder Adalbert verbinden, und alle Tage ihres Lebens ihm treu bleiben würden.[1]) Die weitere Erzählung, als habe er von Anfang an Mißtrauen gegen die Römer gehegt, und beim Einzug in die Stadt seinem Schwertträger, dem jungen Ansfried von Brabant, anbefohlen, während der Zeit, daß er in der Peterskirche bete, unverrückt das Schwert über seinem Haupte zu halten; denn die Treue der Römer habe sich seinen Vorfahren oft als unzuverlässig erwiesen, und als verständiger Mann müsse man den Gefahren vorbeugen; Ansfried könne später, wenn sie zum Monte Mario zurückgekehrt seien, beten, so viel er wolle,[2]) gehört ins Reich der Fabeln. Otto hatte damals zu einem solchen Mißtrauen keinen Grund, und Otto's Vorfahren hatten noch nicht die Untreue der Römer erfahren.

Am 14. Februar, am Tage nach der Ausstellung seines Privilegiums, brach er mit seinem Heere von Rom wieder nach dem Norden auf. Das Osterfest feierte er in Pavia, wo er eine Zeit lang verweilte, um die zu ihm übergetretenen italischen Großen geistlichen und weltlichen Standes fürstlich zu belohnen, und den Krieg gegen die zerstreute Königsfamilie nach einem umfassenden einheitlichen Plane fortzusetzen. Berengar hielt sich mit zahlreichen Truppen in der Bergfeste San Leone in der Nähe von San Marino; seine Gemahlin Willa hatte sich auf der Insel San Giulio im See von Orta eingeschlossen; die königlichen Prinzen, der Mitkönig Adalbert und dessen Bruder Wido, eilten zurechtweisend und aufmunternd von Burg zu Burg, und

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 3; Contin. Regin. a. 962.

[2]) Thietmar 4, c. 22.

schützten namentlich die festen Punkte an den südlichen Alpenseen.[1])

Otto wandte sich zuerst gegen die Königin, welche er nach einer zweimonatlichen Belagerung ihrer Insel nöthigte, sich zu ergeben. Sie wurde begnadigt und zu ihrem Gemahl entlassen. Nicht minder gelang es ihm, die beiden Brüder Adalbert und Wido aus ihren Befestigungen am Garda- und Comosee zu verdrängen. San Leone dagegen mußte durch Hunger bezwungen werden, weshalb er diese Feste sammt der nächsten Umgebung von allen Seiten einschließen ließ, während er selbst nach Pavia zurückkehrte, um dort den Ausgang der Dinge abzuwarten, und die italischen Verhältnisse dauernd in seinem Sinne zu ordnen. Er blieb in Pavia bis nach dem Osterfeste des folgenden Jahres 963.[2])

Da der Kampf gegen Berengar und dessen Familie von ihm auf den Wunsch des Papstes unternommen war, und somit den Interessen des päpstlichen Stuhles ebenso sehr, wie seinen eigenen diente, so hatte er, wie es scheint, zur kräftigen Führung der Waffen seither auch über die Kriegsmittel des nördlichen Kirchenstaates frei verfügt, und alle Städte und Besitzungen, welche er der Königin Willa oder deren Söhnen entriß, zunächst auf seinen Namen schwören lassen. Auch in anderer Beziehung erließ er namentlich zu Gunsten der oberitalischen Bischöfe mancherlei Verordnungen, welche Kirchengut oder die Besetzung erledigter Bisthümer betrafen. Das machte den Papst stutzig, und mißtrauisch und veränderlichen Sinnes, wie derselbe war, schien es diesen bald zu gereuen, daß er Otto nach Italien berufen habe. Heimliche Botschafter von Adalbert,[3]) der unstät in Italien umherirrte, und zuerst in Corsica, dann in Fraxinetum unter dem Schutze der saracenischen Waffen eine Zufluchtsstätte fand, kamen hinzu, ihn zu dem

---

[1]) Contin. Regin. a. 962. SS. 1, S. 625. — [2]) Ibid. a. 963.

[3]) Ibid.: Romanum etiam pontificem multipliciter in suum adjutorium sollicitavit.

Entschluß zu bewegen, sich hinterlistig der Obmacht des Kaisers wieder zu entziehen, und sich zu diesem Zwecke der Hülfe des Kaisers von Constantinopel und der Ungarn zu bedienen.

Sobald Otto gerüchtweise hiervon hörte, schickte er Gesandte nach Rom, daß sie sich an Ort und Stelle über die Lage der Dinge erkundigten, und ihm Bescheid gäben. Wie diese heimkehrten, wußten sie über die Unbeständigkeit und den anstößigen Lebenswandel des Papstes gar Vieles zu erzählen;[1]) Beweise der Untreue hatten sie jedoch nicht in der Hand. Otto antwortete darum: „Er ist ein Knabe, und wird sich leicht durch das Beispiel weiser Männer bessern.“[2]) Um so mehr beschloß er aber, auf seiner Hut zu sein, und den Kampf gegen Berengar möglichst schnell zu beenden; er begab sich persönlich in das Lager vor San Leone.

Während er hier die Belagerungsarbeiten auf das eifrigste betrieb, und wiederum Laien und Bischöfe für ihren Abfall von Berengar reichlich belohnte, trafen als Gesandte des Papstes der Kanzler der römischen Kirche, Leo, und Demetrius, Mitglied des römischen Adels, im Lager bei ihm ein mit dem Auftrage, eine Sittenbesserung des Papstes anzukündigen, und in dessen Namen über das eigenmächtige Vorgehen des Kaisers im Kirchenstaate Klage zu führen. Auch darüber sollten sie sich beschweren, daß Otto treulose und flüchtige Unterthanen des Papstes, nämlich den Cardinaldiacon Johannes und den Bischof Leo, unter seinen Schutz genommen habe.[3])

Otto antwortete beschwichtigend. Er habe dem Papste versprochen, alles Gut des heil. Petrus, welches in seine Hände fallen werde, zurück zu geben, und diesen Schwur werde er halten. Aber er könne nichts herausgeben, was er nicht besitze. Darum habe er zunächst dasjenige, was er der königlichen Familie entrissen, als Sieger für sich in Besitz genommen; später werde er gegen den Papst sein Wort einlösen. An Untreue

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 4. — [2]) Ibid. c. 5—6. — [3]) Ibid. c. 6.

denke er nicht. Die angeblich von ihm aufgenommenen flüchtigen Unterthanen und Beamten des Papstes, Leo und Johannes, habe er zur Zeit weder gesehen, noch empfangen. Wohl aber habe er gehört, daß beide in Capua gefangen genommen seien, als sie eben im Begriff gestanden hätten, angeblich auf Befehl des Papstes nach Constantinopel zu reisen. Mit ihnen sei gleichzeitig auch ein gewisser Zaleccus, von Geburt ein Bulgare, und ein anderer kürzlich vom Papste zum Bischof geweihter unwissender und verworfener Mann mit Namen Zachaeus verhaftet worden, und die Verhafteten hätten Briefe bei sich geführt, in denen die Ungarn zum Einfall in Deutschland aufgefordert würden. Daß derartige Schreiben vom Papste herrühren könnten, würde er niemals glauben, wenn sie nicht des Papstes Namen und Unterschrift trügen.[1])

Zu weiteren Verhandlungen schickte er jedoch die Bischöfe Landwar von Minden und den der italienischen Sprache kundigen Geschichtschreiber und Bischof Liutprand von Cremona nach Rom, daß sie seine Unschuld nöthigenfalls durch Eidschwur und Zweikampf erhärteten; aber die Abgesandten wurden ungnädig empfangen, und weder ihre eidlichen Versicherungen, noch das Anerbieten, ihre Aussage durch einen Zweikampf zu erhärten, konnten den Papst von der Unschuld des Kaisers überzeugen. Vielmehr schickte Johann sie nach acht Tagen unverrichteter Dinge zurück, und gab ihnen den Cardinaldiacon Benedict und den Bischof Johann von Narni als Begleiter mit. Noch waren diese nicht vor San Leone angekommen, als der König Adalbert mit einigen Truppen in Civita Vecchia eintraf, und vom Papste in Rom eingelassen wurde.[2])

Die römische Bevölkerung theilte sich bei dessen Erscheinen in zwei Parteiungen; die kleinere Hälfte hielt zum Papste, die größere besetzte die Befestigungen von San Paolo, und berichtete alles getreu an den Kaiser. Dieser verweilte noch einige

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 6. — [2]) Ibid. c. 7.

Zeit vor San Leone, und brach dann im Herbst 963 mit einem Theile des Belagerungsheeres gegen Rom auf. Johann XII. wagte keinen Widerstand, sondern ergriff mit Adalbert die Flucht, indem er auch den Schatz des heil. Petrus größtentheils an sich nahm; er hielt sich jedoch anfänglich in der Nähe Roms.

Otto zog als Sieger ein, und war nicht gewillt, die Früchte seines Erfolges gering anzuschlagen. Da nach seiner Ansicht auf der Treue des Papstes die Treue Roms beruhte, so ließ er sich vom römischen Volke den Eid der Treue erneuern, und das Versprechen geben, daß sie ohne seine und seines Sohnes Zustimmung und Wahl niemals einen Papst wählen oder weihen würden.[1])

Aber auch betreffs der Person des zeitigen Papstes war er entschlossen, seinen Sieg nach allen Seiten auszunutzen. Drei Tage nach seinem Einzug versammelte er die höchsten Würdenträger der römischen Kirche mit dem niederen Clerus und mit den in seiner Umgebung befindlichen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten aus Italien und Deutschland und mit Vertretern des römischen Adels und Volkes und der gesammten römischen Miliz in der Peterskirche. Als alle Platz genommen, eröffnete er die Verhandlungen mit den Worten: „Wie schön würde es sein, wenn bei dieser erlauchten und heiligen Versammlung auch der Papst zugegen wäre. Darum bitte ich die heiligen Väter, welche sonst mit ihm in enger Gemeinschaft des Lebens und der Arbeit gestanden haben, zu sagen, warum er fehlt!" Diese Anrede gab das Zeichen zu den leidenschaftlichen Anklagen. „Wie der Kaiser nach den Gründen der Abwesenheit des Papstes fragen möge, da sie aller Welt bekannt seien. Denn der Papst gehöre nicht zu denjenigen, welche in Lämmer-

---

[1]) Cives vero imperatorem sanctum cum suis omnibus in urbem suscipiunt, fidelitatem repromittunt, hoc addentes et firmiter jurantes, numquam se papam electuros vel ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis ceraris augusti filiipue ipsius regis Ottonis. Liutqr. hist. Otton. c. 8.

kleidern erschienen, aber innerlich reißende Wölfe wären, sondern er treibe seine teuflischen Geschäfte mit solcher Offenheit, daß er sich keiner Umschweife bediene.“ Otto suchte den Eifer der Ankläger zu mäßigen, und bat, mit bestimmten Anklagen vorzutreten. Später könne man in gemeinschaftlicher Versammlung berathen, was zu thun sei. Da erhob sich der Cardinalpriester Petrus, und bezeugte: Er habe gesehen, daß der Papst die Messe celebrirt und nicht communicirt habe. — Der Bischof Johannes von Narni und der Cardinaldiacon Johannes: Sie hätten gesehen, wie er zu ungehöriger Zeit einen Diacon in einem Pferdestall geweiht habe. — Der Cardinaldiacon Petrus behauptete mit mehreren anderen Diaconen und Priestern: Sie wüßten, daß er um Geld Weihen ertheilt, und einen Knaben von zehn Jahren zum Bischof von Todi ordinirt habe. Ueber Kirchenfrevel, den er verübt, brauche man nichts zu sagen, weil er offenkundig vorliege. Sei das Gleiche nicht der Fall betreffs der Sünden der Unzucht, die er auf sich geladen, so wisse man doch, daß er die Wittwe des Rainer und Stephana, die Concubine seines Vaters, und die Wittwe Anna und deren Nichte mißbraucht, und den heiligen Palast des Lateran zum Tummelplatz seiner Gelüste gemacht habe. Seinen geistigen Vater (Taufpathen) Benedict habe er blenden lassen, so daß derselbe daran gestorben; den Cardinalsubdiacon Johannes habe er durch Entmannung getödtet. Er habe Feuersbrünste angelegt, beim Wein des Teufels Minne getrunken, und beim Würfelspiel den Beistand heidnischer Gottheiten, wie des Jupiter und der Venus, angerufen. Seine geistlichen Pflichten habe er vernachlässigt, weder die Metten, noch die übrigen canonischen Stunden gehalten, und sich nicht mit dem Kreuzeszeichen, der gemeinsamen Waffe aller Christen, bezeichnet. Dafür aber sei er öffentlich auf die Jagd gegangen, und habe kriegerische Rüstung, Helm, Panzer und Schwert angelegt. [1])

[1]) Liudpr. hist. Otton. c. 10. Liutprand verweilt mit großem Be-

Letztere Anschuldigungen waren auch in einer Schrift verzeichnet, welche durch den Diacon Benedict vorgelesen, und darauf dem Kaiser übergeben wurde.[1])

Otto hörte aufmerksam den Anklagen zu. Da er der lateinischen Sprache nicht mächtig war, so bediente er sich des Bischofs Liutprand von Cremona als Dolmetschers, und wandte sich mit folgenden Worten an die Versammlung: „Es treffe sich oft, und er wisse es aus Erfahrung, daß hochgestellte Männer unter der Schmähsucht Neidischer zu leiden hätten. Daher beschwöre er die Anwesenden kraft der ihm verliehenen Autorität bei dem allwissenden Gotte, welchen Niemand täuschen könne, und bei der heil. unbefleckten Jungfrau und bei dem kostbaren Leibe des Apostelfürsten, in dessen Kirche sie sich befänden, gegen den Papst keine Schmach auszusprechen, die er nicht verschuldet habe, und für die ehrenhafte Männer als Zeugen eintreten könnten.“ Aber die Anwesenden, Bischöfe, Priester, Diaconen, der übrige Clerus und das Volk erklärten wie aus einem Munde: „Wenn Johannes nicht alles, was der Diacon Benedict vorgelesen, und noch ärgere Schandthaten begangen habe, so solle der Apostelfürst Petrus sie nicht von den Banden ihrer Sünden befreien, sondern sie wollten alsdann von der Kirche ausgeschlossen sein, und am jüngsten Tage auf der linken Seite stehen, und zu denen gehören, zu welchen der Herr spreche: Ich kenne euch nicht. Daß der Papst sich noch vor fünf Tagen mit dem Schwerte, Helm und Panzer bewaffnet vor seinen Kriegern gezeigt habe, könne das eigene Heer Otto's bezeugen, welches ihn in voller Rüstung thätig gesehen, und nur durch die zwischenliegende Tiber verhindert worden wäre, ihn gefangen zu nehmen.“

Otto mußte die Richtigkeit der letzteren Aussage zugeben,

---

hagen bei der Aufzählung der einzelnen gegen den Papst vorgebrachten Beschuldigungen, von denen er einen Theil schon früher c. 4 mitgetheilt hatte. — [1]) Ibid. c. 11.

und man beschloß, den Papst im Namen des Kaisers brieflich zur Verantwortung vorzuladen. Das Schreiben an ihn lautete also:

„Dem höchsten Priester und allgemeinen Papste Herrn Johannes entbietet Otto, von Gottes Gnaden Kaiser und Augustus, mit den Erzbischöfen und Bischöfen Liguriens, Tusciens, Sachsens und Franciens Gruß im Herrn. Als wir, zum Dienste Gottes nach Rom gekommen, eure Söhne, nämlich die römischen Bischöfe, Cardinalpriester und Diaconen und außerdem das gesammte Volk betreffs eurer Abwesenheit befragten, was nämlich der Grund sei, weshalb ihr uns, den Vertheidiger eurer Kirche und eurer selbst, nicht hättet sehen wollen, brachten sie solche unsaubere Dinge über euch vor, daß, wenn dieselben über Schauspieler erzählt würden, sie uns Schamröthe in die Wangen treiben müßten. Damit diese eurer Hoheit nicht verborgen bleiben, wollen wir einige kurz mittheilen, da alles, wie wir es wünschen möchten, auszuführen, ein Tag nicht hinreichen würde. So wisset denn, daß ihr nicht von wenigen, sondern von allen Mitgliedern unsers und eures Standes angeklagt seid des Mordes, Meineides, Kirchenfrevels und der Unzucht mit Verwandten und mit euren beiden Schwestern. Man sagt auch, was schrecklich anzuhören ist, daß ihr auf des Teufels Minne Wein getrunken, und beim Würfelspiel die Hülfe Jupiters, der Venus und anderer heidnischer Götter angerufen habt. Deshalb bitten wir eure Väterlichkeit, kommet nach Rom, und reiniget euch von allen diesen Anschuldigungen. Wenn ihr etwa Gewalt von Seiten der verwegenen Volksmenge fürchtet, so versichere ich euch unter einem Eide, daß euch gegen die Bestimmungen der heiligen Kirchengesetze nichts geschehen wird. Gegeben den 6. November.“ [1])

Der Papst erkannte aus dem Ton und Inhalt des Briefes, um was es sich handelte. Eine Versammlung von Prie-

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 12.

stern und Laien wollte sich unter dem Schutze des Kaisers zum Richter über ihn aufwerfen. Er antwortete im Gefühl, daß er als Papst für sein Thun und Lassen nur Gott verantwortlich sei, kurz und bündig: „Johannes, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, allen Bischöfen. Wir haben sagen hören, daß ihr einen anderen Papst ernennen wollt. Wenn ihr das thut, so schließe ich euch von der Kirchengemeinschaft aus kraft des allmächtigen Gottes, so daß ihr kein Recht mehr habt, Jemanden zu weihen, und die Messe zu feiern." [1])

Als dieser Brief in der Synode vorgelesen wurde, waren zu den bisher Erschienenen noch der Erzbischof Heinrich von Trier und die Bischöfe Wido von Modena, Hugo von Tortona und Sigulf von Piacenza als Theilnehmer hinzu gekommen. Auf ihren Rath schrieb Otto unter dem 22. November zugleich im Namen der „heiligen, zum Dienste Gottes versammelten Synode" nochmals an den Papst, und zwar in einem Tone, der deutlich verrieth, daß auch dieses Schreiben aus der Feder des lüsternen Bischofs Liutprand von Cremona geflossen war: „Das päpstliche Schreiben sei abgefaßt, nicht wie der Ernst der Zeit es erfordert, sondern wie die Thorheit unbesonnener Menschen es dem Papste eingegeben habe. Man habe erwartet, daß nur triftige Umstände, Krankheit oder sonstige Verhinderungsgründe, ihn abgehalten hätten, vor der Synode zu erscheinen, und daß dann Boten des Papstes zugegen gewesen sein würden, welche seine Abwesenheit entschuldigt hätten. Statt dessen schicke er ein Schreiben ein, welches sich mehr für knabenhaften Unverstand, als für einen Bischof passe. Komme er zur Synode, und rechtfertige er sich gegenüber seinen Anklägern, so werde er ohne Zweifel Gehorsam finden; erscheine

[1]) Ibid. c. 13: Johannes episcopus, servus servorum dei, omnibus episcopis. Nos audivimus dicere, quod vos vultis alium papam facere. Si hoc facitis, excommunico vos da Deum omnipotentem, ut non habeatis licentiam, nullum ordinare et missam celebrare.

er aber nicht, so werde man die von ihm angedrohte Excommunication nicht beachten, und auf ihn selbst zurückfallen lassen." Sogar der Vergleich mit dem Verräther Judas wurde ihm nicht erspart, und die stilistische Form des Schreibens bitter verhöhnt. Zwei hohe Beamte der römischen Kirche, der Cardinalpriester Adrian und der Cardinaldiacon Benedict, erhielten den Auftrag, das Schreiben zu überbringen. Aber als diese nach Tibur kamen, fanden sie den Papst nicht mehr vor; er war angeblich mit dem Köcher auf die Jagd gegangen, und unverrichteter Dinge kehrten sie zurück.

So versammelte sich die Synode zum dritten Male, und nun trat Otto selbst als Sachwalter für sich auf. Er faßte die Sache vom rein politischen Standpunkte. Nicht Mord, nicht Unzucht, nicht Kirchenfrevel bildeten den Gegenstand seiner Anklage, sondern er betonte, wie der Papst, von den Königen Berengar und Adalbert unterdrückt, Boten nach Sachsen geschickt und ihn gebeten habe, aus Liebe zu Gott Italien und die Kirche des heil. Petrus und ihn selbst aus den Händen ihrer Gegner zu befreien. Er, Otto, sei den Bitten nachgekommen; aber anstatt sich dankbar für seine Rettung zu erweisen, habe der Papst den Eid und die Treue, welche er ihm über dem Leichnam des heil. Petrus geschworen, vergessen, denselben gegen ihn vertheidigt, Aufstand erregt, und sich mit Panzer und Helm bewaffnet im Angesichte seiner Soldaten als Kriegsführer gezeigt. Da der Papst trotz mehrmaliger Vorladung nicht erscheine, um sich zu verantworten, so möge jetzt die Synode zwischen diesem und ihm entscheiden. [1])

Die Antwort der Anwesenden konnte nicht zweifelhaft sein: „Eine unerhörte Wunde müsse mit einem unerhörten Brenneisen ausgebrannt werden. Wenn der Papst mit seinen losen Sitten bloß sich, und nicht allen Anderen schade, so könne man ihn gewissermaßen ertragen. Aber wie viele Reine seien durch

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c: 14.

ihn unrein, wie viele Rechtschaffene durch sein Beispiel zu Frevlern geworden. Deshalb bitte man den Kaiser, dieses Ungeheuer aus der römischen Kirche zu verdrängen, und einen Anderen an seine Stelle zu setzen, der ihnen Allen als Vorbild dienen könne.“ Otto stimmte zu, überließ der Versammlung die Wahl des neuen Papstes, und einmüthig erklärten alle Anwesende den seitherigen Kanzler der römischen Kirche Leo, einen Laien, zu ihrem künftigen Hirten. Als Otto sich einverstanden erklärte, führten sie den Erwählten unter Lobgesängen in den lateranensischen Palast. Am folgenden Sonntag, am 6. December, empfing derselbe in der Peterskirche durch den Bischof Sico von Ostia unter Assistenz der Bischöfe von Porto und Albano alle Weihen vom Laien bis zum Bischof der römischen Kirche, und von Seiten der Römer das Versprechen immerwährender Treue.[1])

Die abschüssige Bahn war betreten; sie führte den Kaiser immer tiefer in die Wirrnisse der italischen Verhältnisse hinein.

War es seit dem Bestehen des abendländischen Kaiserthums in der Kirche ein unerhörtes Ereigniß, daß ein Papst durch den Machtspruch eines Kaisers und den Beschluß einer von dem Willen ihres Berufers abhängigen, tumultuarischen Versammlung von Priestern und Laien der päpstlichen Würde entsetzt, und ein Laie in dessen Stelle gedrängt wurde, so mochte Otto sein Vorgehen in Rom damit für entschuldigt halten, daß der damalige Vertreter des Papstthums ein unbesonnener, verworfener Jüngling, und aus einem Bundesgenossen sein politischer Gegner geworden war, und der augenblickliche Erfolg mochte ihn auch über das Bedenkliche seiner damaligen Lage täuschen. Aber auf die Dauer konnten ihm die nothwendigen Folgen seines Handelns nicht verborgen bleiben.

Da er Johann XII. hauptsächlich auf den Grund hin,

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 15. Watterich Vit. pontif. Rom. S. 47, n. 12.

daß er sich meineidig von ihm getrennt und mit Adalbert verbunden habe, der päpstlichen Würde entsetzt hatte, so hob dieser äußerlich jede weitere Gemeinschaft mit Adalbert auf, hielt sich aber unter der Hand mit der ihm zustimmenden römischen Bevölkerung im innigen Einvernehmen. Sobald daher Otto, gegen Weihnachten durch die Nachricht erfreut, daß die Burg Berengars erobert, der König gefangen genommen, und nebst seiner Gemahlin nach Deutschland geschickt sei, einen Theil seines Heeres entließ, kam die Empörung zum Ausbruch. Der Ton einer Trompete rief am 3. Januar 964 die Römer zum Kampfe. Ihre Absicht war, den Kaiser sammt dem neuen Papste zu ermorden, und Johannes zurückzuberufen. Aber Otto war auf seiner Hut. Auf der Tiberbrücke trat er mit seinen Kriegern den Stürmenden kühn entgegen, und zerstreute sie, „wie ein Falke einen Schwarm kleiner Vögel". Schon am folgenden Tage baten die Aufständischen um Frieden, erneuerten gegen den Kaiser und den Papst ihren Treueid, und gaben hundert Geiseln.[1])

Vielleicht hielt Otto nach diesem Siege die Widerstandskraft des römischen Volkes für gebrochen. Noch verweilte er acht Tage in Rom; dann brach er, nachdem er auf Bitten des Papstes den Römern die ausgelieferten Geiseln zurückgegeben hatte, nach Spoleto und Camerino auf, wo er den flüchtigen Adalbert vermuthete, und überließ das weitere Schicksal der Stadt der Obhut seiner Freunde und Gesinnungsgenossen. Aber kaum hatte Johann XII. von seiner Abreise gehört, so sammelte er in der Campagna, wo er sich verborgen hielt, ein zahlreiches Heer, mit welchem er unvermuthet in Rom erschien. Frauen hatten vorher das Volk bearbeitet, daß es sich jauchzend ihm anschloß. Er bemächtigte sich von Neuem der Herrschaft, und ließ Leo VIII. kaum Zeit, sich mit wenigen Getreuen durch eilige Flucht vor ihm zu retten. Im Uebrigen

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 16.

war sein Auftreten ein gemäßigtes. Nur die beiden Boten, welche an Otto die Einladung zur Romfahrt überbracht hatten, den Geheimschreiber Azo und den Cardinaldiacon Johannes, ließ er verstümmeln, und den Bischof Otgar von Speier, welchen Otto als Königsboten in Rom zurückgelassen hatte, angeblich geißeln.[1])

Zum 26. Februar berief er eine Versammlung der einheimischen und benachbarten Bischöfe und Cardinäle und Vertreter des römischen Clerus in die Peterskirche. Unter den Erschienenen befanden sich viele, welche auch der Versammlung vom 4. December beigewohnt, und damals für seine Absetzung gestimmt hatten; sie entschuldigten ihre Unterschrift wohl mit Furcht oder Zwang, welchen man ihnen angethan habe. Der Papst eröffnete die Versammlung mit den Worten: „Ihr wißt, geliebte Brüder, daß ich durch kaiserliche Macht zwei Monate aus meinem Sitze vertrieben gewesen bin. Ich frage euch deshalb, ob jene Synode, welche von dem Kaiser Otto und dessen Erzbischöfen und Bischöfen in meiner Abwesenheit und in meiner Kirche veranstaltet worden ist, als eine gesetzmäßige betrachtet werden kann." Das Concil antwortete: „Sie sei ein Sünderhaus, eingerichtet für einen Ehebrecher und den Räuber einer fremden Braut, nämlich für den Eindringling Leo." Der Papst fragte weiter: „Ob man sie verwerfen müsse." Das Concil erwiederte: „Gemäß dem Ansehen der heil. Väter sei sie zu verwerfen", und unter allgemeiner Zustimmung sprach Johannes darauf ihre ewige Verurtheilung aus. Der Papst fuhr fort: „Saget weiter, geliebte Brüder, konnten Bischöfe, welche von uns ordinirt waren, in unserer Patriarchalkirche eine Ordination vornehmen?" Die Antwort lautete: „Nein." „Was urtheilt ihr dann über den von mir geweihten Bischof Sico, welcher in unserer Patriarchalkirche einen Mann des Hofes, einen Neophyten und Meineidigen, vorschnell zum Ostiarier, Lector, Akolythen, Subdiacon, Diacon und Priester geweiht,

---

[1]) Liutpr. hist. Otton. c. 19. Contin. Regin. a. 964.

und denselben ohne zwischenliegende Prüfungszeit gegen alle Bestimmungen der Väter für diesen unsern apostolischen Stuhl zu weihen sich nicht gescheut hat?" Das Concil antwortete: „Beide, der Weihende und der Geweihte, sind abzusetzen." „Aber man weiß nicht, wo er sich verborgen hält." „So suche man fleißig nach ihm, und lade ihn zur dritten Sitzung vor. Erscheint er nicht, so treffe ihn die durch die kirchlichen Bestimmungen festgesetzte Strafe."

Das Gleiche beschloß die Synode über die Vorladung der beiden Bischöfe Benedict von Porto und Gregor von Albano, welche über Leo die Gebete gesprochen hatten, doch solle die Festsetzung der Strafe bis zur dritten Sitzung ausgesetzt werden. Die Weihe Leo's wurde für ungültig, er selbst für einen Eindringling erklärt, „damit keiner der Laienbeamten, Neophyten, Meineidigen und öffentlichen Büßer es künftig wage, den höchsten Grad der Kirche beanspruchen zu wollen." Darauf faßte der Papst den Urtheilsspruch der Synode dahin zusammen: „Unser Hofbeamter Leo, Neuling und Meineidiger, soll kraft der Autorität des allmächtigen Gottes und der Apostelfürsten Petrus und Paulus und aller Heiligen und kraft des Ansehens der heiligen, allgemeinen Concilien gemäß dem Urtheile des heil. Geistes durch uns aller priesterlichen Ehre, des priesterlichen Namens und jedes priesterlichen Amtes verlustig sein, so daß er, wenn er nach diesem durch Gottes Eingebung und vom Concil einmüthig gefaßten Beschluß fortfährt, auf dem apostolischen Throne zu sitzen, oder heilige Verrichtungen eines Priesters zu vollziehen, er alle Hoffnung auf Wiederaufnahme in die Kirche verlieren, und sammt seinen Gönnern und Helfershelfern für immer ausgeschlossen sein wird." Diejenigen, welche von Leo geweiht oder zu höheren kirchlichen Stellen befördert waren, mußten vor der Synode erscheinen, und die Worte unterschreiben: „Mein Vater hatte nichts, und konnte mir nichts geben," worauf der Papst ihnen die von Leo ertheilten Aemter und Würden aberkannte.

Am folgenden Tage fand die zweite Sitzung statt. Der Bischof Sico hatte nicht aufgefunden werden können; dagegen erschienen die Bischöfe von Porto und Albano, und bekannten schriftlich ihre Schuld: „Ich, Benedict, Bischof der Kirche von Porto, Gregor, Bischof der Kirche von Albano, habe gegen die Bestimmungen der heil. Väter zu Lebzeiten meines Vaters an dessen Stelle den Laien, Neophyten und meineidigen Leo geweiht.“ Das Urtheil über sie wurde bis zur dritten Sitzung aufgeschoben. Weniger gnädig zeigte sich die Versammlung betreffs derjenigen, welche für Geld von Leo Weihen empfangen hatten, indem sie nach dem Antrage des Papstes beschloß, daß diese, wenn sie Bischöfe, Priester oder Diaconen seien, ihre Würde verlieren, wenn sie Mönche oder Laien gewesen, aus der Kirche ausgeschlossen sein sollen. Das Schicksal der Aebte, welche an der Versammlung vom 4. December Theil genommen, wurde dem wohlwollenden Ermessen des Papstes anheimgestellt, den Mönchen für immer verboten, ihre Klöster zu verlassen, und ebenso allen Niedergestellten bei Strafe des Bannes untersagt, Vorgesetzte aus ihren Stellen zu verdrängen.

Die dritte Sitzung faßte die bisher gefaßten Beschlüsse nochmals in feierlicher Form zusammen, und sprach über Sico die Absetzung vom geistlichen Amte aus. Die beiden Bischöfe von Porto und Albano werden in den Acten nicht weiter erwähnt; sie scheinen begnadigt zu sein. Zum Schlusse verordnete die Synode wiederum auf Antrag des Papstes, daß bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirche während der Messe kein Laie um den Altar oder im Presbyterium Platz haben dürfe.[1])

Wie auch das Urtheil der Zeitgenossen über Johannes XII. gelautet haben mag, das Zeugniß wird ihm die Geschichtschreibung der spätern Jahrhunderte nicht verweigern können, daß die Beschlüsse der von ihm geleiteten römischen Februarsynode

[1]) Mansi 18, S. 471—474.

ordnungsmäßig abgefaßt wurden, und im Gegensatz zu der von Otto geleiteten Versammlung von einer großen Milde in der Beurtheilung der Verhältnisse zeugen. In demselben Geiste der Milde schickte er denn auch den Bischof Otgar von Speier dem Kaiser entgegen, um eine Aussöhnung mit diesem anzubahnen.[1])

Sobald Otto wahrscheinlich durch den flüchtigen kaiserlichen Papst Leo VIII. Kenntniß von den Ereignissen in Rom erhielt, zog er seine Truppen im nördlichen und mittleren Italien zusammen; auch von Deutschland aus waren ihm durch seinen Bruder Brun frische Reiterschaaren zugeschickt, und so gestärkt trat er den Marsch gegen Rom an. In Rieti traf ihn eine römische Gesandtschaft mit der Meldung, daß Johann XII. eines plötzlichen Todes gestorben, und die Römer im Drange der Umstände einen würdigen Mann, den Cardinaldiacon Benedict, auf den päpstlichen Stuhl zu erheben beabsichtigten. Otto möge zur Wahl und Consecration seine Zustimmung geben. Aber der Kaiser griff an sein Schwert, und antwortete: „Wenn ich dieses von mir werfe, werde ich zugeben, daß ich den Papst Leo nicht wieder auf den Stuhl des heiligen Petrus setze.“ [2]) Getäuscht zogen die Gesandten von dannen, und als sie heimkehrten, wählten die Römer ihrem Vorhaben gemäß Benedict zu ihrem geistlichen Oberhirten, und schworen ihm Gehorsam und treuen Beistand und Schutz gegen den Kaiser.[3])

Nicht viel später traf Otto vor der Stadt ein, und umschloß dieselbe mit einem dichten Kranze seiner Krieger. Wer sich hinauswagte, fiel in Gefangenschaft, und wurde verstümmelt. Die umliegenden Städte und Burgen gingen in Flammen auf; im Innern herrschte unerträgliche Hungersnoth, so

---

[1]) Contin. Regin. a. 964.

[2]) Lib. pontif. ad Watterich p. 48: Quando dimisero ensem meum, tunc dimittam, ut domnum leonem papam in cathedram sancti petri non restituam. — [3]) Liutpr. hist. Otton. c. 20.

daß sich die geängstigten und von der harten Belagerung ermatteten Bürger am 23. Juni[1]) genöthigt sahen, die Thore zu öffnen, und den von ihnen gewählten Benedict Preis zu geben. Ueber dem Grabe der Apostelfürsten erneuerten sie dem Kaiser und dessen Papste den Eid der Treue, und erhielten Verzeihung.[2])

Kaiserliche Gewalt hatte abermals über kirchliche Gewohnheit gesiegt. Kaiser und Papst veranstalteten eine Synode in der Laterankirche, auf welcher Benedict V. trotz eines reumüthigen Sündenbekenntnisses und vollster Unterwerfung in der üblichen rohen Weise der Zeit der päpstlichen Würde entsetzt, und, nachdem er aus freien Stücken seine Pontificalkleider abgelegt hatte, zur ewigen Verbannung nach Deutschland verurtheilt wurde.[3])

Angeblich benutzte Leo VIII. seinen Sieg dazu, um dem Kaiser weitreichende Zugeständnisse in Bezug auf die Vererbung der italischen Königskrone und des römischen Patriciats, auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles und auf die Verwaltung der deutschen und italischen Kirche zu machen. So soll er dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Recht zugestanden haben, ihre Nachfolger im italischen Königreiche und in der Würde eines Patricius zu Rom zu bezeichnen, den Papst erwählen und ordiniren, und demgemäß alle Bischöfe und Erzbischöfe des Reiches ernennen, und mit Ring und Stab belehnen zu dürfen. Selbst wenn Jemand vom gesammten Volke und Clerus einer Diöcese zum Bischof gewählt werde, solle er nicht geweiht werden, bevor er nicht vom Kaiser die Empfehlung und Investitur erhalten habe.[4]) Aber die dahin lautenden Bullen, welche den Namen Leo's tragen, sind ohne Ausnahme unecht.

---

[1]) Contin. Regin. a. 964.

[2]) Lib. pont. ed. Watterich, S. 48,

[3]) Mansi 18, S. 477—478.

[4]) Leo, servus servorum Dei episcopus . . . . concessimus atque largimur domno Ottoni primo Teutonico regi, dilectissimo spirituali

Dennoch durfte Otto sich großer Erfolge rühmen. Nach Rom berufen, um die römische Kirche und den päpstlichen Stuhl aus der Gewalt feindlich gesinnter Könige zu befreien, hatte er sich zum Beherrscher des italischen Königreiches und zugleich zum politischen Oberherrn des Kirchenstaates gemacht. Zweimal war er in Rom als Richter über gesetzlich gewählte Päpste aufgetreten, und beide Male lautete der Urtheilsspruch des von ihm zusammenberufenen und beherrschten Gerichtshofes auf Absetzung. Johann XII. entging der Gefangennahme nur durch frühzeitigen, unerwarteten Tod; Benedict V. mußte seine letzten Lebenstage als Diacon in der Diöcese Hamburg zubringen. Dagegen thronte der von ihm erhobene Papst Leo VIII. unter dem Schutze seiner Waffen auf dem päpstlichen Stuhle, und starb im Besitz der ihm durch des Kaisers Huld verliehenen Würde. Ohne seine Zustimmung und Wahl konnte Niemand zum päpstlichen Stuhle gelangen.

---

in Christo filio nostro ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum, tam sibi facultatem successorem eligendi, quam summe sedis Apostolice pontificem ordinandi, ac per hoc et archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tamen ab eo investituram suscipiant et consecrationem recipiant, undecunque pertinuerit . . . . Ita demum asserimus, ut nemo deinceps . . . . eligendi regem vel patricium sive pontificem summe sedis Apostolice aut quemcunque episcoporum vel ordinandi habeat facultatem, sed soli regi Romani imperii hanc reverentie tribuimus facultatem. Watterich, Vit. Rom. pont. 1, S. 676. Und in einer anderen Bulle: ut „populus Romanus neque usum electionis apostolicae sedis vel regiae potestatis expetat, sed solus rex Romani imperii summe sedis apostolice pontificem eligendi ac ordinandi facultatem habeat . . . . Insuper episcopos in provinciis eligendi ac ordinandi habeat potestatem, ut si quis episcopatum desiderat, ab eo reverenter anulum ac pastoralem suscipiat virgam. Sed si a cuncto populo et clero quis eligatur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur et investituram susceperit, non consecretur. Sibimet quoque et quemcunque voluerit, eligat successorem. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freiburg 1858, Urkunden S. 147 ff.

Eine solche Machtstellung in Rom hatte kein karolingischer Kaiser vor ihm besessen, oder auch nur angestrebt. Ob sich dieselbe mit den Mitteln und nach der Geistesrichtung der damaligen Zeit aufrecht erhalten ließ, mußte die Zukunft erweisen. Jedenfalls hatte er dem deutschen Volke ein werthvolles Besitzthum erworben, und ihm den Weg gezeigt, auf welchem es sich zur ersten Nation des christlichen Abendlandes emporschwingen, und entscheidend auf die Entwicklung der Zukunft einwirken konnte.

Er blieb in Rom bis über die großen römischen Festtage S. Johannes und S. Peter und Paul hinaus; da brach in Folge der eingetretenen Hitze eine pestartige Krankheit in seinem Heere aus, welche ihn nöthigte, wieder nach dem Norden zu marschiren.[1]) Weihnachten verlebte er zu Pavia; mitten im Winter stieg er über die Alpen; das Osterfest 965 feierte er bereits froh im Kreise der Seinigen auf der Pfalz Ingelheim.[2])

---

[1]) Contin. Regin. a. 964. — [2]) Ibid. a. 965.

Druck der Coppenrath'schen Buchdruckerei in Münster.

„Ich habe das Buch aufmerksam durchgelesen und muß zunächst anerkennen, daß dasselbe mit einer Lebendigkeit des Stils, einer Eleganz der Darstellung und einem Enthusiasmus für den Stoff geschrieben ist, wodurch der Leser gefesselt wird. Sodann läßt der Verfasser auch die tiefere wissenschaftliche und quellenmäßige Begründung nicht vermissen. Gerade die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser die Belege für seine Urtheile und seine Resultate aus den Quellen schöpft, verdient neben dem sonstigen Fluß der Darstellung besondere Anerkennung." (Archiv für kath. Kirchenrecht, 1863, S. 469.)

„Das vorliegende Werk hat daher neben seinem bleibenden wissenschaftlichen Werthe auch ein ephemeres, insofern es eine Zeitfrage berührt, und ein praktisches Interesse. Die Methode ist eine streng wissenschaftliche, indem die Arbeit fast ausschließlich auf primären Quellen beruht, ohne jedoch eine vorsichtige Benutzung anerkannt tüchtiger Vorgänger auszuschließen; eine gewissenhafte Angabe der Quellen ist niemals versäumt, bei wichtigeren Punkten ist meist der Wortlaut der Ueberlieferung, Urkunde u. s. w. mitgetheilt. Die Darstellung befriedigt mit seltenen Ausnahmen in vollem Maße und verräth durch ihre Klarheit, Eleganz und Wärme einen talentvollen Stilisten."

(Historisch-politische Blätter, 1863, S. 690.)

„Der Verfasser ist den Anforderungen, die seine Aufgabe an ihn stellte, in vollem Maße gerecht geworden, indem er an der Hand der primären Quellen und mit steter Benutzung der zuverlässigsten älteren und aller neueren Forschungen die Thatsachen in objectivster Weise darstellte, deren Entwickelung verfolgte und nach Ursache und Wirkung charakterisirte . . . . . Die Darstellung ist durchweg sehr gewandt und voll Frische, oft sogar höchst schwunghaft und glänzend . . . . . Die Gruppirung des Stoffes ist recht geschickt, so daß der Faden der Darstellung, obgleich sich dieselbe hin und wieder etwas zu sehr ausdehnt, nirgends in störender Weise abgebrochen wird."

(Tübinger theologische Quartalschrift, 1863, S. 326.)

„Der Verf. gibt die Resultate eigenen fleißigen Studiums der stets allegirten, bei wichtigen Fragen wörtlich excerpirten Quellen in einer Darstellung, welche nicht nur für den Forscher allein, sondern auch für weitere Kreise berechnet ist und deshalb kritisches Material möglichst vermeidet. Elegante Sprache und wohlgeordnete Gruppirung, wie sie in historischen Arbeiten nicht zu häufig angetroffen werden, machen die Lectüre sehr angenehm. Den inneren Gang historischer Entwickelung anschaulich und übersichtlich vorzuführen, versteht der Verfasser trefflich . . . . . So muß die Wichtigkeit des Gegenstandes wie die Tüchtigkeit der Behandlung gleich stark zur angelegentlichsten Empfehlung des auch äußerlich sehr schönen Werkes auffordern. Abgesehen von sehr wenig begründeten Ausstellungen Abels in den ‚Gött. gel. Anz.' hat das Buch bei der Kritik im Auslande sowohl wie im Inlande auch schon die einstimmigste Anerkennung gefunden." (Litt. Handw., 1863, Nro. 15.)

Von demselben Verfasser sind im Verlage der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung erschienen:

Geschichte
des Verhältnisses zwischen
Kaiserthum und Papstthum
im Mittelalter.

Erster Band:
Von der Gründung beider Gewalten bis zur Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums im J. 800 n. Chr.

Zweite Auflage.

Münster 1877, XVI. 577 S. Preis: 6 Mark.

De stirpis Karolinae patriciatu
qui vocatur
sive consulatu Romano.

4°. Preis: 1 Mark.

Zur Geschichte
des
Hexenglaubens und der Hexenprozesse
vornehmlich
im ehemaligen Fürstbisthum Münster.

Münster 1875, VI. 151 S.
Preis: 2 Mark.

MÜNSTER. TYP. COPPENRATH.

Oberm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Niehues, Bernhard

Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter

Bd.: 2

Münster 1887

H.un. 398 w-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11622996-1